Digitized by Google

Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

KIRCHE zu LUCKENWALDE.

Jahrgang 1818.

Potsdam, 1818.

Zu haben bei dem Königl. Hofpoſtamt daſelbſt und bei allen übrigen Königl. Poſtämtern der Provinz.

(Preis 12 Groſchen, und mit einem alphabetiſchen Sach- und Namenregiſter über den ganzen Jahrgang 15 Groſchen.)

Digitized by Google

JS7
G3F6
1818

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Januar, Februar und März 1818 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußiſchen Provinzen durch die Buchſtaben O. B A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Febr. 14	46	In Storkow ſind die Thorſchreibereien aufgehoben, und die Stadt zu einem offenen Ort erklärt worden	9	46
		B. Akziſe-, Konſumtionsſteuer- und Zollabgaben.		
Dezb. 23	12	Waaren, welche von der Naumburger Meſſe nach Pohlen und Rußland durchgehen, haben 1 Thlr. für den Zentner an Tranſitoabgabe zu entrichten	2	8
Jan. 24	27	Das zum Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachſen eingehende alte Kupfer iſt abgabenfrei, das daraus bereitete altländiſche Fabrikat aber im Herzogthum Sachſen den dort üblichen Abgaben unterworfen	5	22
30	35	Butter und Käſe aus dem Herzogthum Sachſen ſoll beim dieſſeitigen Eingange nach dem Tarifſatze von einländiſchen Objekten der Art zur Konſumtionsverſteuerung gezogen werden	7	38
Febr. 9	39	Beſtimmung wegen Verſteuerung der eingehenden fremden Kupferſchillingen	8	4[illegible]
27	54	Beſtimmungen, wie die aus der Fremde eingehenden Modelle zu Acker- und Fabrikgeräthſchaften beſchaffen ſeyn müſſen, wenn ſie ohne Anfrage abgabenfrei eingelaſſen werden können	11	55

)(1

Ver-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 6	60	Verſteuerungsſatz der gedörrten Zichorien und Runkelrüben	12	58
10	65	Behandlung des einländiſchen, mit Herzoglich Sächſiſchen Paſſierzetteln begleiteten Alauns beim Eingang in das alte Land	13	62
		C. Gewerbſteuer.		
Jan. 24	28	Die Hebammen ſind von der Gewerbſteuer frei zu laſſen	5	28
		D. Stempel.		
Jan. 26	3 K	Erneuerte Vorſchriften wegen Anfertigung der Erbſchaftsſtempel-Tabellen und deren Einſendung für die Zeit vom 1ſten Mai bis ult. Auguſt 1817	6	35
Febr. 7	45	Beſtimmung über die Erbſchaftsſtempel-Abgabe in Fällen der Einkindſchaft	9	46
		E. Andere Abgaben.		
Jan. 16	29	Beſtimmung über die Zuziehung zu den Landarmengelder-Beiträgen	6	25
		II. Domainen und Forſtſachen.		
Dezb. 19	4	Beſtimmung in Betreff der Unterhaltung der Strohdächer auf den Forſtdienſtgebäuden	1	2
23	5	Das feſtgeſetzte Pfandgeld bei Holzdefraudationen ſoll auch in dem Forſtrevier des Oberförſtereibezirks Storkow in Anwendung gebracht werden	1	2
Jan. 2	17	Bei den im Wege der Lizitation geſchehenen Holzverkäufen aller Art ſollen die Miniſterial- und Regierungskanzlei-Gebühren wegfallen	2	10
		III. Juſtiz.		
Dezb. 11	1 K	Aufforderung an die Untergerichte wegen Bezahlung der Druckkoſten für das Verzeichniß der im Juli und Auguſt 1817 erlaſſenen Ediktalvorladungen	3	13
Jan. 15	2 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der in den Monaten September und Oktober 1817 erlaſſenen Ediktalvorladungen	6	35
26	4 K	Anweiſung an die Untergerichte, die Renovation der im Königreiche Pohlen ausſtehenden Hypotheken bis zum 1. Mai 1818 zu veranlaſſen	7	38

Auf-

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 7	5 K	Aufforderung an die Untergerichte wegen Einreichung der Abſchriften von den in den Monaten Januar und Februar 1818 erlaſſenen Ediktalvorladungen	9	46
9	6 K	Bekanntmachung an die Untergerichte in Betreff des Verfahrens bei Subhaſtationen	9	47
9	7 K	Anweiſung an die Untergerichte der vormals Sächſiſchen Landestheile im Departement des Kammergerichts über das Verfahren bei Erbregulirungen	10	49—51
12	8 K	Was die Untergerichte in allen Fällen, in welchen der Gemüthszuſtand eines Menſchen ärztlich unterſucht wird, zu beobachten haben . .	10	51
16	9 K	Aufforderung wegen Bezahlung der Druckkoſten für das Verzeichniß der im September-und Oktober 1817 erlaſſenen Ediktalvorladungen .	10	51
26	10 K	Beſtimmungen über das Verfahren der Untergerichte bei Unterſuchungen gegen Inhaber Königl. Orden und Ehrenzeichen . . .	11	55
Mrz. 2	11 K	Die Untergerichte ſollen Nachweiſungen über den hypothekariſchen Schuldenzuſtand der ſtädtiſchen Grundſtücke, der ländlichen Erbpachtsgüter ꝛc. ſchleunigſt der Königl. Regierung zu Potsdam ertheilen . .	12	60
2	12 K	Die Untergerichte ſollen die angeordneten jährlichen Liſten von den in ihrem Bezirk entwichenen Verbrechern einreichen . . .	12	60
		IV. Kaſſen-, Kredit- und Schuldenweſen.		
Dezb. 24	6	Bekanntmachung wegen Zahlung der Zinſen auf die mit Ende Dezember 1817 fällig werdenden ſechsſten Koupons der Staatsſchuldſcheine .	1	3
24	13	Beſtimmungen über die Treſorſcheinzahlungen beim Salzverkauf .	2	8
24	14	Warnung vor Annahme zum Vorſchein gekommener falſcher Achtgroſchenſtücke und Merkmale derſelben	2	9
31	15	Die von den Spezialkaſſen an die Regierungskaſſe einzuſendenden Gelder ſollen inſtruktionsmäßig verpackt werden . . .	2	9
31	16	Von wem die Atteſte auf den Quittungen über Zahlungen, welche Mitglieder von Bauergemeinen aus Kreiskaſſen empfangen, zu ertheilen ſind .	2	10
Febr. 3	36	Bekanntmachung, daß die Ausfertigung und Vollziehung der neuen Zinskoupons zu den ehemaligen Königl. Sächſiſchen Zentralſteuer-Obligationen dem Königl. Regierungspräſidium in Merſeburg übertragen iſt .	7	38
24	—	Bekanntmachung des Königl. Regierungspräſidiums in Merſeburg wegen des auf den Oſtertermin 1818 auszugebenden neuen halbjährigen Zinskoupons zu den Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen . .	11	56

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 27	53	An die Haupt-Hülfskaſſe zu Dresden ſollen von den, von der Hülfs- und Wiederherſtellungskommiſſion in das Herzogthum Sachſen gegebenen Unterſtützungen und Kapitalien, keine Auszahlungen weder an Kapital noch Zinſen geleiſtet werden	11	55
		V. Kirchen- und Schulweſen.		
Jan. 3	7	An den Vorabenden heiliger Tage ſollen keine Bälle gegeben werden	2	5
10	1 Co	Bei wem die Dispenſations- und Konzeſſionsgeſuche in geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten anzubringen ſind	4	15
18	24	Erneuerte Vorſchrift wegen Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher und Beſcheinigung auf den Kirchenrechnungen, daß ſolches geſchehen	5	20
31	2 Co	Vorſchriften über das Verfahren, welches die Pfarrer bei Aufgeboten und Trauungen zu beobachten haben	7	39
Febr. 12	3 Co	Beſtimmung wegen der Feier des Mariä-Verkündigungsfeſtes in dem zum hieſigen Regierungsdepartement gehörigen Antheile des Herzogt. Sachſen	9	47
Mrz. 5	4 Co	Bekanntmachung, daß die Lyzeen zu Königsberg in der Neumark, Luckau, Guben und Sorau den Namen Gymnaſien führen ſollen	13	64
9	57	Beſtimmung der Zeit, zu welcher wieder eine neue Anzahl von jungen Leuten in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam aufgenommen werden können	12	58
		VI. Militairweſen.		
Dezbr. 24	3	Ueber die geſtellten Brot- und Fouragefuhren für die Truppen ſollen beſondere Liquidationen angefertigt und quartaliter eingereicht werden	1	2
30	11	Aktive Offiziere ſollen von Vorſpannleiſtung frei ſein	2	7
Jan. 10	18	Beſtimmungen in Betreff des Servis- und Einquartierungsverhältniſſes der Brigadeſchul-Eleven	3	11
26	30	Erläuterungen zum Regulativ vom 26ſten September 1808 über die Vorſpanngeſtellung für die Truppen, wenn ſie, ohne mobil zu ſein, marſchiren müſſen	6	25—33
28	32	Beſtimmungen wegen des Serviſes für die Landwehrmänner bei den Stäben	6	34

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 4	—	Publikandum der Königl. General-Ordenskommiſſion wegen Verabreichung der Kriegsdenkmünzen an die zur Tragung derſelben berechtigten Perſonen und wegen des Erſatzes verloren gegangener Inſignien . .	9	48
6	33	In welchem Falle die zum Erſatze für das ſtehende Heer ausgehobenen Mannſchaften in Hinſicht auf ihren Geſundheitszuſtand nur viſitirt werden ſollen . .	7	37
Mrz. 3	49	Beſtimmungen über die Dienſtzeit bei den Stäben der Garde- und Grenadier-Landwehrbataillons	11	54
3	50	Beſtimmungen über die Stärke der Mannſchaft eines Bataillons, welche bei den jährlichen Uebungen der Landwehr zuſammenkommen ſoll .	11	54
10	55	Beim Stamme des Berliner Landwehrregiments dürfen ſolche Freiwilligen angenommen werden, welche bei dem Garde-Schützenbataillon nicht unterkommen können . .	12	57
10	62	Erläuternde Beſtimmungen über die Servisbenefizien für die Frauen und Kinder der Soldaten . . .	13	61
12	56	Bekanntmachung der vorjährigen Martini-Marktpreiſe für Roggen, Gerſte Hafer, Heu und Stroh, nach welchen die Vergütungen der Lieferungen für marſchirende Truppen zu liquidiren ſind . . .	12	57
		VII. Polizei.		
Dezb 19	1	Die vorgeſchriebenen Nachweiſungen über vorgefallene Verbrechen für das 4. Quartal 1817 ſollen bis zum 15ten Januar 1818 eingereicht werden	1	1
28	2	Beſtimmung über die Stärke der Begleitung bei zu transportirenden Verbrechern und Vagabonden	1	1
Jan. 3	10	Aufforderung zur Einreichung der Duplikate der Verzeichniſſe der Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle der Juden . .	2	7
13	19	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Fourage und Getränken pro Dezember 1817	3	11
14	21	Die auf dem platten Lande entſtandenen Brandſchäden müſſen von den Ortsobrigkeiten dem Landrath zur weitern Veranlaſſung angezeigt werden .	4	15
31	31.	Aufforderung zur Einſendung der Beiträge zu den Unterſtützungen für die Landhebammen . .	6	33
Febr. 8	34	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Fourage und Getränken pro Januar 1818	7	37

Auf-

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	[illegible]	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl
Febr. 25	52		Bekanntmachung [illegible] der Nordamerikaniſchen Staaten [illegible] Preußiſchen Konſulate	11	55
Mrz. 1	48		Von jedem etatsmäßig oder gegen Diäten angeſtellten Beamten ſollen durch die Unterbehörden deſſen Namen, Alter und jetzige perſönliche Verhältniſſe, gleich nach der Verpflichtung, mittelſt beſonders desfalls vorgeſchriebener Nachweiſungen angezeigt werden	11	53
10	61		Bekanntmachung über die Einrichtung der Königl. Merino-Stammſchäfereien zu Frankenfelde, Petersberg und Packen und deren Reſſortverhältniſſe	12	59
14	66		Welche Gegenſtände in die von den Aemtern einzureichenden Bau- und Reparatur-Nachweiſungen aufgenommen werden ſollen	13	63
25	67		Anweiſung wegen Zuſammenſtellung und Einſendung der Nachweiſungen von den auf ſtädtiſchen und bäuerlichen Grundſtücken eingetragenen Schulden	13	Lit. A.
			XI. Vermiſchte Angelegenheiten.		
Nov. 19	I O B A		Preis, für welchen der ſogenannte Düngergips im Sperenberger Bruche verkauft wird	3	14
Jan. 22	26		Aufforderung zur Anzeige über den Erfolg der mit dem Kartoffelbau in Gruben angeſtellten Verſuche	5	22

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten April, Mai und Juni 1818 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußiſchen Provinzen durch die Buchſtaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
April 23	100	Bekanntmachung der allerhöchſten Kabinetsordre vom 8ten Dezember 1817 an die Stände des Herzogthums Sachſen in Betreff des Steuerweſens der Provinz	19	127
		B. Akziſe-, Konſumtionsſteuer- und Zollabgaben.		
April 14	91	Beſtimmungen wegen Aufhebung der Flachs- und Garnausfuhr-Verbote, und wegen der Abgaben von dieſen Artikeln . .	17	116
Juni 12	136	Beſtimmungen in Betreff des Verfahrens bei Verſteuerung der von Stettin aus vorkommenden Verſendungen von Weinen und andern geiſtigen Flüſſigkeiten	26	166
		C. Gewerbſteuer.		
Apr 28	104	Aufforderung zur Einreichung der Nachweiſung über den Betrag der Gewerbſteuer, welche durch Freilaſſung der in den Städten von 1000 Seelen und darüber befindlichen Hebammen von dieſer Abgabe ausfällt .	19	130
		D. Stempel.		
M.	109	Beſtimmungen wegen Stempelung der inländiſchen Privatkalender .	20	135
		E. Perſonenſteuer.		
Ail	84	Den Landwehrmännern iſt die Perſonenſteuer für den Monat, in welchem ſie Behufs der vorjährigen Waffenübungen, zuſammengezogen geweſen ſind, erlaſſen worden	16	111

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		F. Andere Abgaben.		
April 1	—	Bekanntmachung der Kurmärkſchen Departementskommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer wegen des präkluſiviſchen Termins zur Anbringung der Reſtitutionsgeſuche in Betreff zu viel oder indebite entrichteter Vermögens- und Einkommenſteuer . . .	17	118
23	106	Bekanntmachung wegen Erhöhung des Poſt- und Extrapoſtgeldes .	20	133
24	—	Bekanntmachung der Kurmärkſchen Departementskommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer wegen Vernichtung der Vermögens- und Einkommen-Angaben in der Kurmark . . .	19	131
		II. Domainen und Forſtſachen.		
Mrz. 24	71	Präkluſiviſcher Termin zur Einreichung der Domainenämter-Rechnungen für das Jahr 1817	14	101
24	72	Anweiſung für die Baubedienten und Domainenämter wegen Ausſtellung der Holzverwendungsatteſte . . .	14	101
April 3	82	Herabgeſetzter Preis des Eſchen Kloben- und Knüppelholzes in dem zum Dechtowſchen Forſtrevier gehörigen Eubruche . .	16	10
29	111	Bekanntmachung wegen des erfolgten Rückkaufs der Domainenämter Rüdersdorf und Löhme	20	16
		III. Juſtiz.		
Mrz. 19	13 K	Anweiſung an die Untergerichte zur Einſendung der Depoſitaltabellen .	14	10
April 2	14 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der in den Monaten November und Dezember 1817 erlaſſenen Ediktalzitationen . .	17	117
9	15 K	Die Untergerichte ſollen die zufrühzeitige Abſendung der Konfiskate an die Regierungskaſſe in Zukunft vermeiden . . .	17	118
20	16 K	Bekanntmachung, daß die Juriſdiktion über Nitzahne und Bahnitz und über das Etabliſſement: Haus Sydow, an das Oberlandesgericht zu Magdeburg übergegangen iſt	19	131
20	17 K	In Fällen, wo von einem Geiſtlichen eine Vormundſchaft übernommen wird, muß derſelbe zuvor die geſetzlich vorgeſchriebene Genehmigung des Provinzialkonſiſtoriums beibringen	20	137
Mai. 1	18 K	Aufforderung an die Untergerichte wegen Bezahlung der Druckkoſten des Verzeichniſſes der im November und Dezember 1817 erlaſſenen Ediktalvorladungen	21	141

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai. 12	21 K	Vorſchüſſe zu Auslagen in Gemeinheitstheilungs- oder andern Rechtsſachen dürfen von den Partheien nur auf Anweiſung des Kammergerichts angenommen werden	24	155
12	—	Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichts des Großherzogthums Poſen wegen Wiedereinrichtung des Hypothekenweſens im Großherzogthum Poſen und dem zu Weſtpreußen gelegten Culm- und Michelauſchen Kreiſe, nebſt der Stadt Thorn	24	156—158
14	19 K	Bekanntmachung für die Untergerichte wegen der in den Monaten Januar und Februar 1818 erlaſſenen Ediktalzitationen . .	22	144
14	20 K	Bei gerichtlichen Beſichtigungen und Obduktionen, deren Koſten den öffentlichen Fonds zur Laſt fallen, ſollen in Regel nur die beſoldeten Phyſiker und Chirurgen der betreffenden Kreiſe adhibirt werden . .	22	144
25	22 K	Das rückſtändige Gnadengehalt verſtorbener Invaliden ſoll, in Ermangelung bekannter Erben, deren Wittwen ganz gezahlt werden . .	24	155
25	23 K	Die dem Fiskus zur Laſt fallenden Kriminalkoſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen ſollen fortan von der Kammergerichts-Salarienkaſſe bezahlt werden	24	156
Juni 8	24 K	Erinnerung an die Untergerichte, Abſchriften von ſämmtlichen Ediktalvorladungen ſo zeitig als möglich an das Kammergericht einzuſenden .	26	168
		IV. Kaſſen-, Kredit- und Schuldenweſen.		
April 4	83	Die Quittungen der Regierungs-Hauptkaſſe zu Potsdam werden fortan von dem zum Landrentmeiſter und Hauptrendanten ernannten Oberauditeur Hempel, dem Hauptkontrolleur v. Legat und dem Kaſſirer Hermanni ausgeſtellt und unterſchrieben	16	111
6	78	Bekanntmachung, daß die Regierungs-Hauptkaſſe zur Annahme der durch die 4te Verlooſung zur Einlöſung gelangenden Ruſſiſchen Bons angewieſen worden	16	109
23	110	Beſtimmungen wegen Berichtigung der bis Ende 1818 noch ausſtehenden Abgabenreſte der Domaineneinſaſſen durch Lieferungsſcheine .	20	136
Mai. 30	124	Ausnahmsweiſe Einlöſungen von Staatsſchuldſcheinen ſollen nicht mehr Statt finden	23	148
Juni 1	125	Beſtimmungen wegen Umſchreibung der noch nicht eingelöſeten Gehaltsrückſtands-Anerkenntniſſe der vormaligen Südpreußiſchen und Neuoſtpreußiſchen ꝛc. Beamten in Staatsſchuldſcheine . . .	24	149

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulweſen.		
Mrz. 26	6 *Co.*	Bekanntmachung des Termins, in welchem ſich die Geiſtlichen und Schulmänner der Provinz Brandenburg zu melden haben, welche ſich mit dem in der Lehranſtalt des Doktors Plamann in Berlin befolgten Bildungsgrundſätzen und Mitteln näher bekannt machen wollen	16	111
27	5 *Co.*	Aufforderung an die Superintendenten und geiſtlichen Miniſterien zur Einſendung der Nachweiſungen von den im verfloſſenen Jahre getauften Juden	15	108
April 10	86	Erneuerte Vorſchriften über das Verfahren bei Einſendung der ausgeſchriebenen freiwilligen Kollektengelder	17	115
18	92	Haus- und Kirchenkollekte zur Herſtellung der Kirchen- und Schulgebäude in dem Städtchen Büderich am Rhein	18	121
21	102	Haus- und Kirchenkollekte zur Herſtellung der Pfarr- und Schulgebäude im Dorfe Weißenſee	19	130
24	98	Welche Kirchenfeſte unter denjenigen großen Kirchenfeſten zu verſtehen ſind, an deren Vorabenden Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten unterbleiben ſollen	18	124
Mai. 30	128	Erinnerung an Einſendung der rückſtändigen Rechnungen der Kirchen-, Predigerwittwen- und milden Stiftungskaſſen pro 1817	24	151
		VI. Militairweſen.		
Mrz. 27	68	Inſtruktion für das Geſchäft der Erſatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des ſtehenden Heeres, für das Jahr 1817 in Anwendung zu bringen	14	65 — 100
27	69	Beſtimmungen, aus welchen Fonds und in welcher Art die Unterſtützung der Landwehroffiziere zur Anſchaffung der nöthigen Uniformſtücke geleiſtet werden ſoll	14	100
31	76	Nur den Soldatenfrauen, deren Ehemänner bei den Armeekorps in Frankreich und in den Bundesfeſtungen Maynz und Luxemburg ſtehen, ſoll für die 5 Wintermonate vom 1ſten November 1817 bis Ende März 1818 freies Winterfeuerungsmaterial verabreicht werden	15	106 u. 107
April 9	80	Die Wohnortsveränderungen der zur Kriegesreſerve entlaſſenen Mannſchaften und Trainſoldaten, ſo wie der beurlaubten Landwehrmänner, müſſen dem Bezirksfeldwebel angezeigt werden	16	110
15	90	Termine zur Einſendung der Verpflegungsliquidationen für ſolche Kaiſerlich Ruſſiſche Truppen, die bei ihrem Marſch durch den Preußiſchen Staat die ordentliche Militairſtraße verlaſſen, und in den dieſſeitigen Regierungsbezirk kommen ſollten	17	116

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 21	93	Beſtimmungen über das Verfahren, was gegen ſolche Individuen zu beobachten iſt, welche ſich dem Militairdienſt zu entziehen ſuchen .	18	122
Mai. 3	107	Bekanntmachung des Termins, bis zu welchem das Liquidationsgeſchäft mit Rußland pro $18\frac{17}{18}$ abgeſchloſſen werden ſoll . .	20	134
19	118	Die Lieutenants, welche in Ermangelung von Kapitains die Kompagnien führen, erhalten auf dem Marſch ein Reitpferd . .	22	143
25	119	Beſtimmungen wegen der freiwilligen Roggen= und Fouragelieferungen zur Militairverpflegung	23	145
Juni 9	132	Bekanntmachung wegen Anbringung der Geſuche um Entlaſſung aus dem ſtehenden Heere	25	163
13	134	Bekanntmachung wegen der Vorſpannverabfolgung für den, zur Regulirung der Quartierverpflegung ꝛc. dem marſchirenden Truppentheil vorausgehenden Offizier	26	165
		VII. Polizei.		
Mrz. 18	75	Generalnachweiſung der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters ꝛc. in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks pro Februar 1818	15	106 u. 107
31	81	Erneuertes Verbot wegen des Einfangens der Nachtigallen . .	16	110
April 9	79	Berliner Durchſchnitts=Marktpreiſe von Getreide, Fourage und Getränken pro März 1818	16	109
14	88	Erinnerung an die Landräthe zur Einreichung der verlangten Nachweiſung von den zur Unterſtützung ſich eignenden Hebammen auf dem platten Lande	17	116
16	97	Generalnachweiſung der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters ꝛc. in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks pro März 1818	18	124 u. 125
28	105	Anderweite Beſtimmungen über das Abdeckerei= und Scharfrichtereiweſen	19	130
Mai. 6	108	Schema, nach welchem die monatlichen Nachweiſungen der über die Landesgrenze geſchafften Vagabonden angefertigt werden ſollen . .	20	135
12	113	Berliner Durchſchnitts=Marktpreiſe von Getreide, Fourage, und Getränken pro April 1818	21	139

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai. 23	121	Die bisher vierteljährig einzureichenden Liſten der Verbrechen ſollen künftig nur jährlich, und zwar ſpäteſtens am 20ſten Dezember jeden Jahres eingereicht werden	23	146
26	120	Generalnachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters ꝛc. in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks pro April 1818	23	146 u. 147
26	122	Beſtimmungen wegen der Vagabondentransporte nach Rußland und Polen	23	147
26	123	Das Aufblaſen des Fleiſches durch die Schlächter wird verboten .	23	148
26	127	Aufforderung zur Einreichung der Nachweiſung von der jüdiſchen Bevölkerung aus den Jahren 1812 bis ult. Dezember 1816 . .	24	150
Juni 9	131	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Fourage und Getränken pro Mai 1818	25	163
		A. Feuerſozietäten.		
Mrz. 28	73	Aufforderung zur Einreichung der Brandentſchädigungs-Beiträge für die Prediger Pape und Woltersdorf	15	103
28	74	Aufforderung zur Einziehung der Brandentſchädigungsgelder für den Schullehrer Lieskow und Kantor Pintſchovius . .	15	104
Mai. 18	117	Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder-Ausſchreiben für den Prediger Schindelhauer zu Loſtau, Superintendentur Burg . . .	22	143
		B. Fremden- und Paßpolizei.		
Mrz. 27	77	Die mit dem Viſa der Königl. Konſuln zu Roſtock und Wismar, zum Eingang in die Provinzen Brandenburg und Pommern verſehenen Päſſe der Magiſträte in den gedachten Städten ſollen als genügend angeſehen werden	15	107
		C. Medizinalpolizei.		
Mrz. 23	70	Auf eine ſorgfältige und allgemeine Schutzpockenimpfung ſoll der möglichſte Fleiß gewendet werden	14	100
April 17	89	Die wegen der geherrſchten Lungenſeuche unter dem Rindvieh für die Stadt Wilsnack und die von Saldernſchen Güter Wilsnack und Neu-Leppin angeordnete Viehſperre hat aufgehört . . .	17	116
20	94	Bedingungen, unter welchen kranke Armen von den Freibädern zu Freyenwalde Gebrauch machen können	18	122

Die

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 20	95	Die Stadtphyſiker in Städten, welche zu einem Kreiſe gehören, ſollen ihre Sanitätsberichte, Vakzinationsliſten und Medizinalperſonaltabellen dem betreffenden Kreisphyſikus zur Einſicht und Weiterbeförderung zuſtellen	18	123
22	96	Welche Aerzte zur Behandlung fremder Kranken, insbeſondere der Handwerksgeſellen, verpflichtet ſind	18	123
22	99	Aufgehobene Viehſperre für Nebelin in der Weſtpriegnitz . .	18	125
25	103	Aufgehobene Viehſperre für das Dorf Rehagen, Amts Zoſſen .	19	130
Mai 11	116	Aufgehobene Viehſperre für Stavenow und Bälow in der Weſtpriegnitz	21	140
29	130	Aufgehobene Viehſperre für Beyersdorf und Freudenberg im Oberbarnimſchen Kreiſe	24	155
Juni 5	133	Aufgehobene Viehſperre für Groß-Lüben in der Weſtpriegnitz .	25	163
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Penſionairs.		
Juni 4	126	Bekanntmachung wegen Befriedigung der Militair- und Zivilpenſionairs in den nicht abgetretenen geweſenen Provinzen der Monarchie in Abſicht ihrer Rückſtände aus der Zeit vom 1ſten September 1806 bis Ende Februar 1809	24	150
15	—	Bekanntmachung der Königl. Preuß. Kommiſſion zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachſen zu Dresden, daß ihre Zurückberufung nach Berlin verfügt worden, und die nöthige Abſchließung der Hauptverträge in letzterm Orte bewirkt werden wird . . .	25	164
15	137	Reſſortverhältniſſe der Königlichen Miniſterien . . .	26	166
15	139	Eingaben und Geſuche wegen Realiſation von Bankobligationen müſſen nicht mehr an den Herrn Finanzminiſter v. Klewitz, ſondern an den Herrn Präſidenten und Staatsſekretair Frieſe gerichtet werden .	26	168
28	—	Bekanntmachung des Geheimen Staatsminiſteriums wegen des von des Königs Majeſtät geäußerten allerhöchſten Wohlgefallens über die Fortſchritte und Erfolge der durch das Edikt vom 14ten September 1811 veranlaßten Regulirungen der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältniſſe .	25	161 u. 162
29	—	Erneuerte Bekanntmachung des Herrn Staatskanzlers Fürſten v. Hardenberg Durchlaucht, daß bei Vorſtellungen und Geſuchen die zunächſt vorgeſetzten Behörden und die höhern Inſtanzen nicht vorbeigegangen werden ſollen	25	161

IX. All-

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Allgemeine Regierungsſachen.		
April 14	85	Beſtimmung, daß auch die Akziſeſupernumerarien des Konſenſes zu ihrer Verheiratung bedürfen, deren Beitritt zur allgemeinen Wittwenkaſſe jedoch nicht erforderlich iſt	17	115
28	101	Allgemeine Bedingungen bei Aufnahme einer Verpflichtungsverhandlung über einen öffentlichen Bau	19	128—130
Mai. 1	112	Anderweite Beſtimmungen über die den Eltern von ſieben Söhnen von Seiten des Staats bewilligten Unterſtützungen . . .	20	137
1	114	Erneuerte Beſtimmungen wegen Beglaubigung der zum öffentlichen Gebrauch nach Frankreich gehenden Aktenſtücke durch die Provinzialbehörde .	21	139
14	115	Bekanntmachung wegen eines erſchienenen Ortſchaftsverzeichniſſes des Potsdamſchen Regierungsbezirks	21	140
20	129	Bekanntmachung über den Zweck der Turnſchulen und Aufforderung zur Errichtung ſolcher Anſtalten	24	152—154
Juni 12	—	Bekanntmachung, daß des Königs von Spanien Majeſtät die Häfen Alikante, Corunna, Cadix und St. Ander für Frei- und Depoſitohäfen erklärt hat, und alle Gegenſtände des erlaubten Handels dort frei von allen Einfuhrzöllen, und nur gegen eine Abgabe von 2 Prozent des Werths, ein- und ausgeführt und ein Jahr lang niedergelegt werden können .	26	169
13	135	Bekanntmachung, daß die Gnadengehalts-Rückſtände verſtorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen derſelben gezahlt werden ſollen	26	165
19	138	Beſtimmungen über den Diätenſatz und die Reiſekoſten für die Königlichen Ober- und Revierförſter, wenn denſelben forſttechniſche Unterſuchungen über Bewirthſchaftung, Veräußerung oder Abſchätzung der Kommunal- und Inſtitutswaldungen aufgetragen werden . . .	26	167
		X. Vermiſchte Angelegenheiten.		
April 6	—	Bekanntmachung über ein einfaches Mittel, den Weitzen durch Waſchen vom Brande zu reinigen	17	118—120
13	87	Die im vorjährigen Amtsblatte unter Nr. 130. bekannt gemachten Vorſchläge der Kartoffelvermehrung in Gruben haben, den Nachrichten über die deshalb angeſtellten Verſuche zufolge, keinen günſtigen Erfolg gehabt .	17	116
Juni 1	2.O. BA.	Bekanntmachung wegen des Verkaufs des Freienwalder Alauns .	24	156

Digitized by Google

STANFORD LIBRARIES

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Juli bis einſchließlich Dezember 1818 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußiſchen Provinzen durch die Buchſtaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Juli. 10	163	Bekanntmachung des Regulativs vom 5ten Juni c., wegen Behandlung des Abſatzes von in den weſtlichen Provinzen gefertigten Waaren, bei deren Verſendung nach den öſtlichen Provinzen, von auswärtigen Meßplätzen aus	31	205—208
Sept. 6	191	Bekanntmachung der Zollſtellen in den weſtlichen Provinzen	37	245—248
Dez. 2	—	Bekanntmachung des Geheimen Staats-Miniſteriums wegen Einführung des Geſetzes vom 26ſten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchsſteuer in den öſtlichen Provinzen	50	311
17	264	Bekanntmachung wegen der an der Grenze des hieſigen Regierungs-Departements errichteten Haupt-Eingangs-Zollämter und deren Nebenzollämter	52	323—325
17	265	Erhebung des Lenzener Elbzolles und Lizents zu Wittenberge	52	325
17	267	Beſtimmungen in Betreff der Plombage und des Waarenverſchluſſes	52	327
18	268	Bekanntmachung wegen Zoll-Reſtitution von den auf den Packhöfen oder unter Akziſebeſchluß befindlichen Waarenbeſtänden	52	328
22	270	Bekanntmachung der Orte in den Provinzen Preußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen und Sachſen, an welchen Haupt-Zollämter errichtet werden ſollen	52	331

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		B. Akziſe-, Konſumtionsſteuer- und Zollabgaben.		
Juni 6	—	Bekanntmachung der Regierung zu Merſeburg in Betreff der Geſchäfte der für die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Meſſe abgeordneten Beamten	27	178—180
19	141	Verſteuerungsſatz des Pikardon-Weins . . .	27	171
Juli. 3	153	Erſatzzoll-Satz vom fremden Eiſenblech . . .	29	189
Aug. 25	190	Verbrauchsabgabe von Ruſſiſchen Tabaksblättern . .	36	243
Spt. 16	210	Verſteuerungsſatz des Mohnöls . . .	40	271
Dez. 7	249	Der Zoll und die Verbrauchsſteuer wird vom 1ſten Januar 1819. ab überall nach dem Geſetze vom 26ſten Mai 1818. erhoben . .	50	312
14	266	Bekanntmachung wegen Nachverſteuerung der am 1ſten Januar 1819. bei den Kaufleuten und Gewerbtreibenden im Herzogthum Sachſen zum Wiederverkauf vorräthigen ausländiſchen Waaren .	52	325
		C. Gewerbſteuer.		
Okt. 7	222	Gebühren für erhaltene Gewerbſcheine und Hauſirſcheine .	44	285
Nov. 29	252	Gewerbſteuer der Viehhändler .	50	315
		D. Perſonenſteuer.		
28	245	Die Perſonenſteuer iſt den Landwehrmännern auch für die Dauer der diesjährigen Waffenübungen und des Zuſammtritts erlaſſen . .	48	306
		E. Stempel.		
Juli. 15	162	Subhaſtationen bei Ablöſung der Exkluſivgerechtigkeiten in den Städten ſollen der Bezahlung des Werthſtempels nicht ferner unterworfen ſein	30	203
24	168	Verlängerte Friſt zur Stempelung der Sächſiſchen Kaſſenbillets Lit. A. mit dem Preußiſchen trockenen Wechſelſtempel .	31	212
Aug. 4	181	Beſtimmungen wegen des Stempels zu den, von unvermögenden Perſonen bei erlittenen Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteſten zur Begründung einer gerichtlichen Klage . . .	34	231
21	189	Stempelſatz für die Hildburghauſenſche Dorfzeitung . .	36	242

F. An-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		F. Andere Abgaben.		
Aug. 21	186	Beſtimmungen zur Förderung der Einziehung der Vermögens- und Steuerreſte	36	241
		II. Domainen- und Forſtſachen.		
Spt. 2	192	Beſtimmungen wegen Verleihung des Obereigenthums an Erbpächter und Erbzinsleute, welche den Kanon von Domainengrundſtücken ablöſen	37	248
Nov. 22	248	Verkaufstare des Stubben- und Strauchholzes im Falkenhagenſchen Forſtreviere	49	308
Dec. 4	253	Erinnerung an die betreffenden Domainenämter zur Einſendung der noch rückſtändigen Treſorſchein-Nachweiſungen	50	314
12	257	Vorſchriften wegen Einſendung der fälligen Domainen-Amtsgefälle und Pächte, Abſchluß der Amts-Geldrechnungen, und Einreichung eines Abſchluſſes derſelben, ſo wie der Rechnungen ſelbſt	51	318—320
		III. Juſtiz.		
Juni 8	26 K	Wegen Zahlung der Druckkoſten für das Verzeichniß der im Januar und Februar 1818. bei den Untergerichten erlaſſenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkaſſe	29	189
11	25 K	Wie es gehalten werden ſoll, wenn ſich in Nachlaſſenſchaften von Privatperſonen, Pläne und Riſſe dieſſeitiger Feſtungen vorfinden	27	177
13	29 K	Wegen der im März und April 1818. erlaſſenen Ediktalvorladungen	32	219
22	28 K	Die über die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes eines Menſchen aufgenommenen gerichtlichen Protokolle und ärztlichen Gutachten ſollen der Regierung mitgetheilt werden	29	190
Juli 30	31 K	Mit welchen Kleidungsſtücken die zur Feſtung abzuliefernden Landwehrmänner verſehen ſein müſſen	35	238 u. 239
Aug. 3	3[illegible] K	Zahlung der Druckkoſten für das Verzeichniß der im März und April 1818. bei den Untergerichten erlaſſenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkaſſe	33	229

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 20	32 K.	Was bei Anbringung der Geſuche dieſſeitiger Behörden und Unterthanen an Ruſſiſche Behörden zu beobachten . . .	36	243
20	33 K.	Beſtimmungen über die Einholung der Konſenſe für evangeliſche und katholiſche Geiſtliche bei Vormundſchafts-Uebernahmen. . .	36	244
20	34 K.	Tantiemen und Gebühren der Juſtizoffizianten . .	36	244
Spt. 7	35 K.	Verfahren bei Ausmittelung des Nachlaßbetrages in den Erbſchaftsſtempelfällen der außerhalb verſtorbenen Eximirten . . .	38	253
28	36 K.	Wegen der im Mai und Juni 1818 erlaſſenen Ediktalvorladungen .	42	277
Okt. 22	37 K.	Beſtimmungen in Auktionsangelegenheiten . . .	45	299
26	38 K.	Wegen Zahlung der Druckkoſten für das Verzeichniß der im Mai und Juni c. bei den Untergerichten erlaſſenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkaſſe . . .	46	296
Nov. 12	40 K.	Wegen der im Juli und Auguſt 1818 erlaſſenen Ediktalvorladungen	49	308
16	39 K.	Aufforderung zur Einreichung der Zivil- und Kriminalprozeßtabellen pro 1818.	48	306
16	41 K.	Vorſchriften wegen zweckmäßiger Verbreitung der öffentlichen Warnungsanzeigen der Kriminalgerichte . . .	49	309
Dez. 14	42 K.	Verändertes Verfahren Hinſichts der Ediktalzitationen, welche dem kommandirenden General des bisher in Frankreich befindlichen Königlichen Preuß. Armeekorps Behufs deren Bekanntmachung mitgetheilt worden ſind .	52	335
		IV. Kaſſen-, Kredit- und Schuldenweſen.		
Juli 2	154	Zinszahlung auf die ſiebenten Koupons der Staatsſchuldſcheine .	29	189
21	157	Erneuerte Beſtimmungen wegen der Treſor- und Thalerſcheinzahlungen .	30	192
24	155	Wegen Berichtigung der rückſtändigen Forderungen im Herzogthum Sachſen für Lieferungen rc. zur Militairverpflegung vom Mai bis December 1815	30	191
28	158	Beſtimmungen über die Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staatsſchuldſcheine	30	193—199

Die

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli. 3	174	Die Quittungen über Erbpachtszahlungen ſollen von der Regierungskaſſe nicht mehr an die Erbpächter, ſondern an die betreffenden Aemter geſandt werden	32	218
Aug. 6	176	Die Einreichung der Lieferungsliquidationen aus der Zeit vom März bis ult. Dezember 1812 ſoll beſchleunigt werden . . .	33	221
18	184	Bekanntmachung wegen Verlooſung der Zentralſteuer-Obligationen .	35	236
Sep. 3	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräſidenten von Heydebreck wegen der Gehaltszahlungen aus der Kaſſe montis pietatis . .	38	251
11	197	Ausgabe eines neuen halbjährigen Zinskoupons von den Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen	38	252
11	202	Erſter Termin zur Verlooſung der Zentralſteuer-Obligationen .	39	258 u. 259
14	200	Schlußtermin zur Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Jahre 1812	39	257
16	205	Fünfte Verlooſung der Ruſſiſchen Bons . . .	40	270
25	207	Beſtimmung wegen Berichtigung der Reſte aus der Kompenſationsperiode in Staatspapieren	40	271
Okt. 15	217	Was die Kommunen bei Beſorgung der Umſchreibung der Lieferungsſcheine zu beobachten haben	43	280
16	219	Welche Zentralſteuer-Obligationen bei der erſten Verlooſung gezogen worden ſind, und wer die Zahlung derſelben bewirkt . .	43 u. 44	281 u. 283
19	223	Beſtimmungen wegen nunmehriger Uebergabe der Kautionen vormals Sächſiſcher Beamten	44	285
20	225	Die Berichtigung der Reſte bis 1814 kann nur bis Ende December d. J. noch in Staatspapieren geſchehen . . .	44	286 u. 287
25	226	Die Vorſchriften wegen der zu zahlenden Militairpenſionen und Invaliden-Gnadengehälter werden den Akziſeämtern in Erinnerung gebracht .	44	287
Dez. 4	258	Anweiſung an die Akziſeämter, wegen Einſendung der Nachweiſungen von den pro 1818 gezahlten Militairpenſion- und Invalidengeldern .	51	320
12	256	Erinnerung an die Vorſchriften wegen des Jahresſchluſſes der Kaſſen .	51	317

V. Kir

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulweſen.		
Juli. 21	165	Kirchenkollekte zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangeliſchen Kirche zu Broz im Meſeritzer Kreiſe . . .	31	209
29	171	Kirchenkollekte zur Herſtellung der Neuſtädtſchen evangeliſchen Kirche zu Thorn	32	217
Aug. 2	175	Die Konzeſſionen und Dispenſationen zu Haustaufen, Haustrauungen, vom 3ten Aufgebot und von den Erforderniſſen der Konfirmation gehören zum Reſſort der Regierungen	33	221
Spt. 25	209	Beſtimmung über die Nachſuchung der Dispenſationen zu Haustaufen .	40	271
Okt. 22	228	Kirchenkollekte zur Herſtellung der Schulgebäude in Jüterbogk .	45	289
22	230	Desgleichen zur Herſtellung der Mönchenkirche in Jüterbogk .	46	291
29	7Co.	Wie es beim Abgehen der Lehrer an gelehrten Schulen gehalten werden ſoll	46	297
29	8Co	Was bei den Prüfungen der Kandidaten zu beobachten . .	47	301
Nov 16	244	Haus- und Kirchenkollekte zum Ausbau der Kirche in Neuwied .	48	305
		VI. Militairweſen.		
Juni 23	144	Was bei der Wahl der Landwehroffiziere zu beobachten iſt . .	28	181—183
25	145	Wo die Anmeldungen der zum freiwilligen einjährigen Militairdienſt berechtigten Individuen geſchehen müſſen . . .	28	183
27	143	Neuere Beſtimmungen wegen Verpflegung der Truppen auf Märſchen und Vergütung des Vorſpanns	27	172—176
Juli. 7	151	Servisſatz für die Frauen der Landwehrmänner bei den Stäben .	29	188
10	156	Stallſervis für die Infanterie-Kapitains bei den militairiſchen Uebungen außerhalb der Garniſon .	30	191
30	172	Welche Staatsbeamte zum Eintrit in die Landwehr verpflichtet ſind	32	217

Ser-

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 18	183	Serviskompetenz der Landwehroffiziere bei den Stäben .	35	235
Spt. 9	195	Uniformabzeichen für die ſich mit eigenen Pferden und ſelbſt bekleidet zur Landwehr geſtellenden Wehrreuter . . .	38	251
Okt. 1	211	Zum Erſatz der Schäden, welche bei den Kriegsübungen angerichtet werden, ſollen die Offiziere, welche die Saatfelder nicht beachten, ſelbſt und allein verpflichtet ſein	41	273
2	214	Beſtimmungen über die Ergänzungs-Mannſchaften zum Garde- und Grenadierkorps	43	279
7	212	Bekanntmachung wegen Errichtung eines Denkmals für gefallene Krieger in der Hauptſtadt des Reichs	42	275
9	213	Beſtimmunger wegen der Beurlaubungen der Offiziere des ſtehenden Heeres	42	275
20	232	Vorſchriften bei Verſendungen der Militairbedürfniſſe von einem Militairdepot in das andere	46	295
Dez. 4	251	Servisſatz der Ingenieur-Brigadiers . . .	50	313
		VII. Polizei.		
Juni 20	142	Generalnachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirk pro May 1818 . . .	27	172 u. 173
25	148	Gewerbtreibende dürfen außer ihren Wohnorten die Jahrmärkte, aber nicht die Wochenmärkte anderer Städte beziehen .	28	185
Juli. 6	150	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Fourage und Getränken pro Juni 1818	29	188
16	161	Sichere Badeſtellen ſollen bezeichnet werden . .	30	203
21	166	Generalnachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirks pro Juni 1818 . .	31	210 u. 211
Aug. 6	178	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, pro Juli 1818 .	33	229
18	185	Generalnachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirks pro Juli 1818 . . .	35	238 u. 239

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 30	193	Regulirung der Schornſteinfeger-Diſtrikte	37	248
Sept. 10	196	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, ꝛc. pro Auguſt 1818	38	252
12	198	Krätzigen Handwerksgeſellen ſoll der Eingang in die Königlichen Staaten verweigert werden	38	252
12	204	Generalinſtruction für die allgemeinen und beſonderen Vagabunden-Viſitationen vom 9ten Oktober 1817.	40	261—270
18	201	Generalnachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirk pro Auguſt 1818.	39	258 u. 259
Okt. 10	214	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide ꝛc. pro Septbr. 1818.	42	277
18	224	Generalnachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirk pro Septbr. 1818.	44	286 u. 287
31	231	Fernerweite Beſtimmungen Hinſichts des Verfahrens bei Vagabunden-Transporten	46	291—295
Nov. 9	238	Belohnung für die Anzeige eines Urhebers von Baumfreveln	47	300
13	237	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide ꝛc. pro Oktbr. 1818	47	300
16	241	Aufforderung zur Anlage und Unterhaltung zweckmäßiger Waſſerbehälter außer den Brunnen	48	303
18	242	Generalnachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirk pro Oktbr. 1818.	48	304 u. 305
24	246	Vorſchriften zur Anfertigung und Einſendung der ſtatiſtiſchen Tabellen pro 1818	49	307
24	247	Erinnerung an die Inſtruktion vom 3ten Dezbr. 1817. wegen Anfertigung der Bevölkerungsliſten, um ſich darnach Hinſichts der pro 1818 einzuſendenden Liſten dieſer Art zu richten	49	307
Dez. 10	260	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide ꝛc. pro Novbr. 1818.	51	321
16	272	Aufforderung zur Einreichung der Duplikate von den Verzeichniſſen der Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen der jüdiſchen Glaubensgenoſſen	52	333

A. Feuer-

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		A. Feuerſozietäts-Sachen		
Juni 22	140	Einziehung der Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder für den Prediger Heuſeler zu Dobbrikow	27	171
Juli 4	147	In welcher Art die Auszahlung der Immobiliar-Brandſchäden-Vergütung bei der Feuerſozietät für das Herzogthum Sachſen gegenwärtig geſchehen ſoll	28	184
25	169	Beſtimmungen zur Abſtellung der bisherigen Mißbräuche bei Vergütung der Feuergeräthsſchäden im Herzogthum Sachſen . .	32	215—217
Aug. 1	177	Neues Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben der Kur- und Neumärkiſchen Städte-Feuerſozietät pro $18\frac{17}{18}$	33	221—228
Spt. 23	206	Was zu beobachten iſt, wenn von den Land-Feuerſozietäts-Direktionen keine Feuerkaſſengelder zur weitern Auszahlung an die kontribuablen Unterthanen gezahlt ſind	40	271
		B. Paßpolizei.		
Dez. 7	262	Verfahren bei Ertheilung der Reiſepäſſe an die, mit auswärtigen Wanderbüchern verſehenen Handwerksgeſellen . . .	51	328
		C. Medizinalpolizei.		
Juni 19	146	Die Quellen auf dem Grundſtück des Kaufmanns Achilles zu Freienwalde ſind von mineraliſchem Gehalte . . .	28	184
Juli 8	152	Aufgehobene Viehſperre für Sydow, Schulzendorf und Kunersdorf .	29	188
8	159	Kennzeichen des Milzbrandes beim Rindvieh und Vorſichtsmaßregeln bei Behandlung des daran erkrankten Viehes . . .	30	200—202
23	—	Bekanntmachung der ausgetheilten Prämien für die Schutzpocken-Impfungen	33	230
31	173	Die Apotheker ſollen ſich genau nach den für $18\frac{17}{18}$ gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe richten	32	218
Aug. 2	179	Angeordnete Viehſperre für Bugk, Amts Storkow, wegen der dort herrſchenden Lungenſeuche unter dem Rindvieh . . .	33	229

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug 11	182	Angeordnete Rindviehſperre für das Dorf Weiſen	34	231
22	187	Fernerweite Beſtimmungen wegen Behandlung des milzbrandigen Viehes	36	242
29	188	Angeordnete Viehſperre für das Dorf Menz	36	242
30	194	Desgleichen für das Dorf Metzelthin	37	249
Okt. 11	218	Was bei Pockenausbrüchen von den Ortseinwohnern zu beobachten iſt	43	281
16	220	Angeordnete Viehſperre für das Dorf Kritz	44	284
21	221	Dergleichen für die Dörfer Nächſt= und Fern=Wünsdorf	44	285
27	229	Dergleichen für die Orte Bälow, Klein= und Groß=Lüben	45	290
Nov. 6	235	Aufgehobene Viehſperre für die Stadt Wittenberge	46	296
13	239	Angeordnete Rindviehſperre für das Dorf Görne	47	301
13	240	Dergleichen für Protzen im Ruppinſchen Kreiſe	47	301
15	243	Vorſchlag zur Benutzung der Wurzel des Waſſerwegerichs gegen den Biß von tollen Hunden	48	304 u. 305
Dez. 3	255	Aufgehobene Rindviehſperre für Kötzlin	50	315
3	—	Mittel zur Heilung der Klauenſeuche unter den Schaafen	50	315
3	263	Angeordnete Rindviehſperre für das Dorf Frehne	51	322
14	273	Aufforderung zur Ausrottung des Waſſerſchierlings und Beſchreibung dieſes Gewächſes	52	334
15	274	Angeordnete Rindviehſperre für das Dorf Mechow	52	335
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Penſionairs.		
Juni 22	27 K	Beſtimmungen über den Rang der Juſtizkommiſſarien	20	189
Juli 20	164	Die Liquidationen der, in den nicht abgetreten geweſenen Provinzen aus der Zeit vom 1ſten September 1816 bis Ende Februar 1809 verbliebenen Penſionsrückſtände der Offiziere und Unterſtabs=Beamten, ſo wie der Offizierwittwen und Kinder, ſollen nach einem beſonders vorgeſchriebenen Schema angefertigt werden	31	209

Der

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 9	199	Der Oekonom Krauſe iſt zum Domainen- und Polizeibeamten des Amts Rüdersdorf beſtellt worden	38	253
14	208	Verwaltung des Rentamts Eldenburg durch den Burgemeiſter Schrötter in Lenzen	40	271
Nov. 11	236	Befriedigung der nach dem Tilſiter Frieden amtlos gewordenen und bis jetzt noch unverſorgten Offizianten	47	299
		IX. Kommunalangelegenheiten.		
Juni 30	149	Beſtimmungen wegen der Kontrolle des Kommunal-, Rechnungs- und Kaſſenweſens, und was dazu gehört . . .	29	187
Dez. 8	259	Vorſchrift für die Magiſträte und Servisbehörden, wegen Einziehung der Servisbeiträge pro 1819	51	321
12	271	Beſtimmungen wegen Einreichung der Servis-Abſchlüſſe pro 4tes Quartal 1818	52	333
		X. Allgemeine Regierungsſachen.		
Juli 14	—	Die Erklärung der Häfen Kadix, Korunna, Alikante und St. Ander für Frei- und Lagerhäfen iſt ſuspendirt . . .	30	204
14	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräſidenten von Heydebreck wegen der Reklamationen von Individuen, Kommunen ꝛc. an Frankreich .	32	213—215
15	160	Remuneration der Phyſiker für Bemühungen bei Gefangenen außerhalb ihres Ortsbezirks	30	203
18	167	Bekanntmachung der Kaiſerlich-Ruſſiſchen Beſtimmungen wegen Erleichterung des aſiatiſchen Tranſitoverkehrs mit Preuß. Tuchen . .	31	210 u. 211
28	170	Rendanturkoſten bei Steuervertheilungen und Dienſtaufhebungen .	32	217
Aug. 6	180	Beſtimmungen wegen Beförderung der Feldmeſſer und Kondukteurs .	33	229
30	203	Diäten der in den Jahren 1813 bis 1815 abgeordneten National-Repräſentanten	39	260
Okt. 6	216	Durch wen die Prediger, Küſter und Schullehrer ihre Eingaben an die Regierung gelangen laſſen müſſen . . .	43	280
14	215	Grenzregulirung zwiſchen dem Departement der hieſigen und der Königlichen Regierung zu Stettin	43	280

Die

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 28	—	Die Seehäfen Alicante, Cadix, Corunna und St. Ander ſind auf Befehl der Spaniſchen Regierung nunmehr als Depoſitohäfen für Ausfuhr und Einfuhr geöffnet	45	290
Nov. 2	233	Was erforderlich iſt, um die Dach- und Schieferdecker zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Gewerbes zuzulaſſen	46	296
4	234	Größte Höhe der Ladung eines Schiffsgefäßes, welches den Finowkanal paſſirt	46	296
11	250	Befugniß zu Brennereianlagen auf dem Lande, und deren Abzweigung	50	312
Dez. 5	254	Die Wittwenkaſſen-Beiträge ſollen von den Beſoldungen der bei der Wittwenanſtalt intereſſirten Offizianten in Abzug gebracht werden	50	315
14	269	Bekanntmachung wegen Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816	52	329
		XI. Vermiſchte Angelegenheiten.		
Dez. 1816 22	3. O. B A.	Bekanntmachung wegen des Verkaufes des Torfs nach Klaftern	38	253
Okt. 2	—	Bekanntmachung der Krieges-Schuldenkommiſſion für die Kurmark, wegen Ausreichung von Zinsſcheinen auf Kurmärkiſche Obligationen	42	278
14	—	Bekanntmachung der General-Ordenskommiſſion, daß diejenigen, welche das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eiſernes Kreuz haben, zur Anlegung deſſelben nicht eher berechtigt ſind, als bis ſie durch den Erbanfall Inhaber des Kreuzes geworden	49	309
20	227	Bekanntmachung wegen der angelegten neuen Zuckerſiederei der Gebrüder Berend et Comp. in Berlin	45	289
Nov. 1	—	Bekanntmachung der Kriegesſchulden-Kommiſſion für die Kurmark, wegen der Zinszahlungen auf Kurmärkſche Obligationen	47	302
7	—	Bekanntmachung des Herrn Chefpräſidenten der Hauptbank, wegen regelmäßiger Auszahlung der laufenden und rückſtändigen Zinſen von den bis zum Schluſſe des Jahres 1810 ausgeſtellten Banko-Obligationen	51	317
Dez. 8	261	Bekanntmachung wegen bewilligter Portofreiheit bei Einſendung der in Staatsſchuldſcheinen umzuſchreibenden Lieferungsſcheine	51	321
11	—	Bekanntmachung wegen Wiederbeſetzung des Preußiſchen Konſulats für die Moldau und Wallachei	52	335

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 1.

Den 2ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 1. Quartallisten über vorgefallene Verbrechen. I. p. 1835. Dezember.

Sämmtliche Herren Landräthe werden hiermit aufgefordert, die in der Verfügung vom 9ten Juli v. J. (Amtsblatt für 1816. Stück 31. No. 236.) vorgeſchriebenen Nachweiſungen der in ihren reſp. Geſchäftsbezirken vorgefallenen Verbrechen, für das 4te Quartal d. J. unfehlbar bis zum 15ten Januar k. J. einzureichen, und darin zugleich die etwa noch fehlenden Spezialien aus den vorhergehenden Quartalen mit aufzunehmen.

Potsdam, den 19ten Dezember 1817.

No. 2. Begleitung von Verbrechern und Vagabunden. I. p. 1234. Dezember.

In Bezug auf die §. 11. der General-Transport-Inſtruktion vom 16ten September v. J. (Seite 115. des diesjährigen Amtsblatts) vorgeſchriebene Stärke der Begleitung bei zu transportirenden Verbrechern und Vagabunden hat das Königl. Polizei-Miniſterium beſtimmt:

daß der Transport zweier Individuen durch einen berittenen, und eines einzelnen Transportaten durch einen Fußgendarmen, im Allgemeinen nicht nachgegeben werden könne, und daß nur ausnahmsweiſe, in nicht waldigen und nicht durchſchnittenen Gegenden, ein zum Widerſtande und zur Flucht nicht geeigneter Vagabunde (aber nie ein Verbrecher) durch einen, beſonders zuverläßigen Fußgendarmen, mit Beobachtung aller möglichen Vorſichtsmaaßregeln, transportirt werden dürfe, bei der geringſten Beſorgniß aber zwei Begleiter zu geben ſeien.

Sämmtlichen Polizeibehörden unſers Regierungsbezirks wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß vorſtehende Beſtimmungen den Fall, wo nach No. 311. des Amtsblatts de 1816. ein Gendarmerietransport überhaupt ſtatt findet, vorausſetzen. Potsdam, den 28ſten Dezember 1817.

Digitized by Google

No. 3. Brot- und Fouragefuhren für die Truppen. I. m 2099. Dezember.

Da die Verpflegung der Truppen mit Brot und Fourage zum Reſſort des Königlichen Vierten Departements im Kriegsminiſterio gehört, und daher von demſelben beurtheilt werden kann, ob und in wie fern die zu deren Transport geſtellten Fuhren aus dem zu deſſen Dispoſition ſtehenden Fonds zur Vergütigung geeignet ſind, ſo werden ſämmtliche landräthliche Behörden und der hieſige Magiſtrat auf den Grund eines Schreibens des Erſten Departements des Königlichen Kriegsminiſterii vom 4ten d. M. hiedurch angewieſen, die zu dieſem Zweck geſtellten Fuhren nicht mehr in die quartaliter bei uns einzureichenden Vorſpannliquidationen für vaterländiſche Truppen aufzunehmen, ſondern künftig davon beſondere Liquidationen anzufertigen, und ſolche nach Ablauf eines jeden Quartals hier einzureichen.

Potsdam, den 24ſten Dezember 1817.

No. 4. Unterhaltung der Strohdächer der Forſtdienſtgebäude. 2. b 52. Dezember.

In Folge einer Verfügung des Königl. Finanzminiſteriums vom 17ten v. M. wird die Verordnung vom 20ſten März 1815. (Amtsblatt de 1815. No. 109.)

wonach die mit Ackerwirthſchaften verſehene Forſtbedienten gehalten ſind, ihre Strohdächer zu unterhalten,

hierdurch mit dem Zuſatz in Erinnerung gebracht,

daß, wo gänzliche Herſtellungen der Dächer erforderlich ſind, die betreffenden Forſtbedienten ohne weitere Rückſichten auch zu dieſen werden angehalten werden, wenn ſich ergiebt, daß die große Schadhaftigkeit durch verabſäumte Bewirkung geringfügiger Ausbeſſerungen verurſacht worden iſt.

Die Departements-Baubedienten haben hierauf bei ihren Bereiſungen genau zu achten. Potsdam, den 19ten Dezember 1817.

No. 5. Pfandgeld bei Holzdefraudationen. 2. b. 787. November.

Auf den Grund der Verfügung des ehemaligen Generaldirektoriums v. 9. Juni 1762, iſt bei Holzdefraudationen in den Königl. Forſten, allgemein ein Pfandgeld von 12 Gr. bei Pfändungen am Tage, und von 16 Gr. bei Pfändungen zur Nachtzeit, in der Kurmark zur Anwendung gekommen; die Beachtung dieſer Vorſchrift iſt aber im Forſtamte Storckow in den zu demſelben gehörigen Forſtrevieren bisher ohne Grund unterblieben.

Da es indeſſen nothwendig iſt, daß dieſe Beſtimmung auch in den Forſtrevieren des jetzigen Oberförſtereibezirks Storckow nicht länger unbeachtet bleibe, ſo ſind die betreffenden Forſtbedienten angewieſen worden, für jede Pfändung in der Forſt, bei einer Holzdefraudation am Tage Zwölf Groſchen, und zur Nachtzeit Sechszehn Groſchen vom 1ſten Januar 1818 an als Pfandgeld in Anwendung zu bringen. In Abſicht der Holzdefraudationen an Sonn- und Feſttagen verbleibt es nach Maaßgabe der Verfügung des vormaligen Forſtdepartements des Generaldirektoriums vom 13ten April 1785, ohne Unterſchied, ob die Pfändung am Tage oder zur Nachtzeit geſchieht, bei dem beſtimmten Pfandgelde von Sechszehn Groſchen.

Potsdam, den 23ſten Dezember 1817.

Mit

No. 6. Zinszahlung von Staatsſchuldſcheinen z. d. 11[illegible]. Dezember.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung vom 9ten d. M.,

die Zahlung der Zinſen auf die, mit Ende Dezember d. J. fällig werdenden ſechsſten Koupons der Staatsſchuldſcheine für das halbe Jahr vom 1ſten Juli bis letzten Dezember d. J., ſo wie der noch nicht präſentirten frühern Koupons, in den beiden Monaten Januar und Februar k. J. betreffend,

werden ſämmtliche uns untergeordnete Kaſſen hiermit angewieſen, die jetzt fälligen Koupons, ſo wie die, aus den frühern Zahlungsterminen vom 1ſten Januar 1811 bis ult. Juni 1817, auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, auch ſolche baar einzulöſen, letzteres jedoch nur während des Zahlungstermins vom 1ſten Januar bis ult. Februar k. J, und ſich übrigens nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 1ſten Juli d. J. Amtsblatt No. 191. gehörig zu achten.

Potsdam, den 24ſten Dezember 1817.

Perſonalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Berlin geſtandene Referendarius Guſtav Wendt iſt in gleicher Eigenſchaft beim hieſigen Regierungs-Kollegium angeſtellt worden.

Die interimiſtiſchen Superintendenten Puls zu Wansdorf bei Bötzow, und Litzmann zu Pritzwalk ſind zu wirklichen Superintendenten, erſterer der Diözeſe Spandau, letzterer der Diözeſe Pritzwalk, durch Allerhöchſte Kabinetsordres ernannt.

Der Kandidat Lehnert iſt zum Prediger in Falkenrehde, der Kandidat Gründler zum Prediger in Lichtenberg, der Prediger und Rektor Wilfarth zum Prediger in Germendorf, der franz. reformirte Prediger Centurier zum Prediger der franz. reformirten Gemeine zu Groß-Ziethen, und der Schloßprediger Küſter zum Prediger der reformirten Gemeine zu Köpenick beſtellt, ferner die Kandidaten König und Schör, erſterer als Prediger bei der St. Marienkirche zu Wriezen, letzterer als Prediger zu Dallmin, der Prediger und Rektor Wendel als Prediger und Rektor zu Werder, der Prediger Henzſchel als Prediger zu Falkenhagen, der Prediger und Rektor Müller als Prediger zu Dobberzin, und der Kandidat Eimecke als Prediger zu Bamme beſtätigt.

Der Küſter und Schullehrer Klaucke iſt zum Küſter und Schullehrer in Michel, der Seminariſt Borchhardt zum Küſter-Adjunkt und Schullehrer in Gartow, der Schullehrer Fröhlich zum Schullehrer in Mehlsdorf, der Schullehrer Rötſcher zum Küſter und Schullehrer in Freyenthal, der Kantor Paproth zum reform. Kantor und Schullehrer zu Alt-Landsberg, die Amalie Berndes zur Vorſteherin der Induſtrieſchule in Zoſſen ernannt; — der Küſter und Schullehrer Schwarzmeier als Küſter und Schullehrer in Stolzenhagen, der Küſter und Schullehrer Ludwig als Küſter und Schullehrer zu Gollin, der Schullehrer Brink als Unterlehrer am Gymnaſium zu Ruppin, der ꝛc. Hube als

Schul-

Digitized by Google

	als Kreisphyſikus	als Kreischirurgus
4) für den Templiner Kreis	(noch vakant)	Chir. Decker in Templin,
5) für den Prenzlower Kreis	Medizinalrath Dr. Rehfeld in Prenzlow,	Chir. Frieſe in Prenzlow,
6) für den Angermünder Kreis	(noch vakant)	(noch vakant)
7) für den Oberbarnimſchen Kreis	Dr. Treumann in Frelenwalde,	Chir. Kirchner in Wriezen,
8) für den Niederbarnimſchen Kreis	Dr. Homann in Oranienburg,	Chir. Kühne in Oranienburg,
9) für den Oſthavelländiſchen Kreis	Dr. Schulz in Spandow,	Chir. Pawlowsky in Nauen,
10) für den Weſthavelländiſchen Kreis	Dr. Meier in Brandenburg,	Chir. Müller in Brandenburg,
11) für den Zauch-Belziger Kreis	Dr. Hennig in Belzig,	Chir. Thielmann in Treuenbriezen,
12) für den Teltow-Storkowſchen Kreis	Dr. Daubert in Zoſſen,	Chir. Juenert in Mittenwalde,
13) für den Jüterbogk-Luckenwaldſchen Kreis	Dr. Stauß in Jüterbogk,	(noch vakant)

Die Kreisphyſizi haben die Verpflichtung, auf den allgemeinen Geſundheitszuſtand des ihnen anvertrauten Phyſikatbezirks ſorgfältig zu achten, bei anſteckenden oder epidemiſchen Krankheiten und Viehſeuchen ungeſäumt die ſchleunigſten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen ſolchen und andern hauptſächlichen Vorfällen die Behörden, welche es angehet, ohne Aufenthalt in Kenntniß zu ſetzen, auf die Erfüllung der Medizinalgeſetze pflichtmäßig zu wachen, auf Verlangen der landräthlichen Behörden an der Aufſicht über die Behandlung der armen Kranken und an den allgemeinen Geſchäften der Medizinalpolizei des Kreiſes den gebührenden Antheil zu nehmen, auch ſich den, von den Gerichtsbehörden des Kreiſes verlangten Leichenöffnungen und Unterſuchungen an Menſchen über Verletzungen und ihren Geſundheits- und Gemüthszuſtand, unter Abgabe des erforderten Gutachtens, unweigerlich zu unterziehen.

Die Kreischirurgen haben die Obliegenheit, auch ihrerſeits auf den allgemeinen Geſundheitszuſtand des betreffenden Kreisbezirks ſorgfältig zu achten, ſobald ſich anſteckende oder epidemiſche Krankheiten oder Viehſeuchen zeigen, ungeſäumt die ſchleunigſten Vorkehrungen zu treffen, auch davon und von andern hauptſächlichen Vorfällen das landräthliche Offizium des Kreiſes und den Kreisphyſikus ohne Aufenthalt in Kenntniß zu ſetzen, die Medizinalgeſetze nicht nur ſelbſt treulich und pünktlich zu erfüllen, ſondern auch auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, auf Verlangen der landräthlichen Behörde ſich der Behandlung der ärmern Kranken zu unterziehen, und an den allgemeinen Geſchäften der Kreis-Medizinalpolizei den gebühren-

den

Digitized by Google

den Antheil zu nehmen, ſich allen von den Juſtizbehörden des Kreiſes verlangten Leichenöffnungen und Unterſuchungen an Menſchen über Verletzungen und ihren Geſundheitszuſtand, unter Abgabe ihres Gutachtens, unweigerlich zu unterziehen, auch ſich die Schutzblattern-Impfung ganz beſonders angelegen ſein zu laſſen.

Hiernach haben ſowohl die Kreisphyſizi, als die Kreischirurgen, zunächſt den Anweiſungen der betreffenden landräthlichen Behörde Folge zu leiſten. Die vorgeſchriebenen Sanitäts- und Vakzinationsberichte, ſo wie die Medizinal-Perſonaltabellen und ſonſtigen, die Medizinalpolizei betreffenden Berichte haben die Kreisphyſizi pünktlich anhero einzureichen, und werden ſämmtliche Medizinalperſonen (mit Einſchluß der Stadtphyſiker) aufgefordert, ihre Sanitätsberichte den Kreisphyſikern vierteljährlich, und die Vakzinationsliſten mit Ablauf des Jahres, unerinnert, und bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, zu überſenden.

Potsdam, den 27ſten Dezember 1817.

No. 9.
Rückſtändige ſtädtiſche Rechnungsextrakte.
I. p. 3165. Dezember.

Es wird den, mit den ſtädtiſchen Rechnungsextrakten für das Jahr 1816. rückſtändigen Magiſträten aufgegeben, jene Extrakte binnen 3 Wochen bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Thalern einzureichen. Da auch noch einige Extrakte früherer Jahre fehlen, ſo werden dieſe gleichzeitig bei Vermeidung derſelben Strafe erwartet, und es wird, nach fruchtloſem Ablauf der Friſt, Exekution verfügt werden.

Zugleich weiſen wir ſämmtliche Magiſtrate an, uns die Extrakte für 1817. bis zum 1ſten Mai k. J. unerinnert vorzulegen, oder Ordnungsſtrafe zu gewärtigen.

Potsdam, den 29ſten Dezember 1817.

No. 10.
Geburts- ꝛc. Verzeichniſſe der Juden.
I. p. 213. Januar.

Die Landräthe, der Polizeidirektor zu Potsdam und die Magiſtrate werden hierdurch erinnert, die Duplikate der Verzeichniſſe der Geburten, Heiraten, Scheidungen und Todesfälle der jüdiſchen Glaubensgenoſſen bis zum 1ſten Februar d. J. einzureichen, oder binnen gleicher Friſt anzuzeigen, daß innerhalb ihres Geſchäftsbezirks entweder keine Veränderungen vorgefallen ſind, oder daß daſelbſt keine Juden wohnen. Für jeden, am 1ſten Februar d. J. hier nicht eingegangenen Bericht, wird Ein Thaler Strafe durch Poſtvorſchuß eingezogen.

Bei Anfertigung der Verzeichniſſe iſt die Verfügung No. 53. des Amtsblatts vom Jahre 1813, und die Verordnung vom 25ſten Juni 1812 Seite 349. des Amtsblatts vom Jahre 1812 zu befolgen.

Uebrigens ſind dieſe Verzeichniſſe nicht mit der jüdiſchen Populationsliſte zu verwechſeln, welche nach der Verfügung No. 320. des vorjährigen Amtsblatts beſonders eingereicht wird. Potsdam, den 3ten Januar 1818.

No. 11.
Vorſpannleiſtung.
I. m 2756. Dezember.

Des Königs Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß die Beſtimmung der Verordnung vom 29ſten Mai 1816, über die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxuspferden zur Vorſpannleiſtung oder Zahlung eines Aequivalents für die Befreiung, in Hinſicht der aktiven Offiziere aufgehoben werden ſoll.

Digitized by Google

Solches wird der Königlichen Regierung zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten Dezember 1817.

Miniſterium des Innern. — Kriegsminiſterium.
v. Schuckmann. — v. Boyen.

Nach obigen Beſtimmungen haben ſich die Behörden zu achten.

Potsdam, den 30ſten Dezember 1817.

No. 12. Abgabe von Meßgütern nach Pohlen und Rußland. 2. a. 1689. Dezember.

In Bezug auf die Verordnung vom 3ten d. M. im Amtsblatte, wonach die von den Leipziger und Naumburger Meſſen kommenden, nach Pohlen und Rußland durchgehenden, dem Erſatzzoll nicht unterworfenen Güter, mit Einſchluß der Bücher, Sämereien und Kräuter, den zuſammengezogenen Satz von Drei Thalern für den Zentner an Durchgangszoll zu entrichten haben ſollen,

wird hierdurch bekannt gemacht:

daß obige Beſtimmung für die gedachten Waaren, welche von der Naumburger Meſſe durchgehen, nicht gilt, ſondern die letztgedachten Waaren von der Naumburger Meſſe nicht den zuſammengezogenen Satz von 3 Thlr, ſondern nur Einen Thaler für den Zentner an Tranſitoabgabe zu entrichten haben.

Potsdam, den 23ſten Dezember 1817.

No. 13. Treſorſcheinzahlungen bei dem Salzverkauf. 2. b. 890. Dezember.

Es iſt beſchloſſen worden, die Verordnung vom 7ten April 1815, wegen der bei den Steuern zu zahlenden Treſor- und Thalerſcheine, auch beim Verkauf des Salzes zur inländiſchen Konſumtion in den zum Reſſort der Königlichen General-Salzdirektion gehörigen Provinzen vom 1ſten Januar 1818 ab unter folgenden Beſtimmungen in Ausführung bringen zu laſſen:

1) vom 1ſten Januar 1818 ab ſoll ein jeder Käufer, welcher aus den Königl. Salzmagazinen und Faktoreien in gedachten Provinzen Salz erkauft, verpflichtet ſein, bei dem geſetzlichen Kaufpreiſe
   Einer Tonne Siedſalz von 405 Pfund Fünf Thaler,
   Einer Tonne Sied- oder Steinſalz von 300 bis 312 Pfund Vier Thaler,
   Einer Tonne Sied- oder Steinſalz von 200 bis 270 Pfund Drei Thaler, und
   Eines Zentners Steinſalz Einen Thaler
   in Treſor- und Thalerſcheinen zu bezahlen.
2) Von den Käufern, welche dieſer Beſtimmung entweder gar nicht, oder nur zum Theil Genüge leiſten, ſoll nach der obigen Verordnung für jeden am Treſorſcheinantheile fehlenden Thaler ein Strafagio von 2 Gr erhoben werden.
3) In keinem Falle dürfen die Faktoreien die Bezahlung des Salzes anders als nach den obigen Feſtſetzungen annehmen.
4) Den Salzkaſſen- und Salzfaktorei-Beamten iſt alles Privatverkehr mit Treſor- und Thalerſcheinen für eigene oder für Rechnung Anderer ſtrenge verboten, und ſind ſie verpflichtet, die Bezahlung des Salzes in der Art, wie ſie vom Käufer wirklich geleiſtet worden, in Rechnung zu ſtellen.

5) Die-

5) Diejenigen Salzbeamte, welche eines wucherlichen Geſchäfts der Agiotage mit Treſor- und Thalerſcheinen, oder der Buchung der empfangenen und geleiſteten Zahlungen in anderer als in der Art, in welcher dieſelben wirklich geleiſtet worden, überwieſen werden, ſollen als untreue Kaſſenverwalter behandelt und nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden.

In Gemäßheit eines Reſkripts aus dem Königlichen Miniſterium des Schatzes und für das Staatskreditweſen vom 20ſten v. M. werden vorſtehende Beſtimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 24ſten Dezember 1817.

No. 14. Falſche Achtgroſchenſtücke z. b. 714. Dezember.

Es iſt ein falſches Achtgroſchenſtück mit der Jahreszahl 1772, und dem Münzbuchſtaben A zum Vorſchein gekommen, welches ſich von den ächten Achtgroſchenſtücken, obgleich die Nachahmung mehr als bei den gewöhnlichen falſchen Stücken täuſchend iſt, durch folgende Merkmale leicht unterſcheiden läßt:

1) durch den wenig tönenden Klang,
2) durch das Abreiben einer Stelle, wobei die bleigraue, vielleicht durch abſichtliche Beſchmutzung verſteckte Farbe, einen Unterſchied gegen die der ächten Stücke zeigt,
3) durch den gänzlichen Mangel eines Randes, eine bemerkbare Dünne, Biegſamkeit und Weiche, ſo daß das Metall leicht mit dem Meſſer zu ſchneiden iſt, und
4) durch das bedeutende Mindergewicht von 33 As, gegen ein ähnliches ächtes Stück.

Das Publikum wird vor Annahme ſolcher falſchen Geldſtücke gewarnt, und aufgefordert, auf die Verbreiter derſelben zu achten.

Potsdam, den 24ſten Dezember 1817.

No. 15. Geldeinſendungen der Spezialkaſſen z. b. 1141. Dezember.

Obgleich wegen Verpackung der von den Spezialkaſſen an die Regierungskaſſe einzuſendenden Gelder eine ſehr deutliche Inſtruktion unterm 16ten April 1810. an alle Kaſſenbehörden erlaſſen worden iſt, ſo ſind doch ſeit einiger Zeit von mehreren Kaſſen und Domainenämtern die Ueberſchußgelder und Amtsgefälle, ganz vorſchriftswidrig und höchſt unordentlich verpackt, bei der Regierungskaſſe eingegangen, ſo daß ſolche hier von neuem haben ſortirt, gezählt und in Beutel und Tuten verpackt werden müſſen.

Da durch dieſe Unordnungen für die Regierungskaſſe eine große, mit bedeutendem Zeitaufwande verbundene Arbeit, und zugleich ein Aufhalt in dem Geſchäftsgange entſteht, ſo werden ſämmtliche uns untergeordnete Kaſſenbehörden hiedurch erinnert, ſich wegen der Verpackung der einzuſendenden Gelder nach der Inſtruktion vom 16ten April 1810, und den Verordnungen vom 26ſten Dezember 1811 und 9ten November 1812. (Amtsblatt vom Jahre 1812. No. 1. und 500.) bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern in jedem Unterlaſſungsfalle, genau zu achten, und zugleich angewieſen, diejenigen Tuten, von denen ſich ihres geringen Betrages wegen

keine

Digitized by Google

keine Beutel machen laſſen, in gute feſte Wachsleinwand oder andere ſtarke Emballage dergeſtalt zu verpacken, daß dadurch während des Transports das Zerreiben der Tuten und Durcheinanderfallen der verſchiedenen Münzſorten verhütet wird.

Potsdam, den 31ſten Dezember 1817.

No. 16. Quittungs-Beſcheinigung. 2. b. 1368. November.

Die Quittungen über Zahlungen, welche Mitglieder von Bauergemeinen aus Kreiskaſſen empfangen, müſſen bekanntlich, beſonders wenn die Empfänger des Schreibens unerfahren ſind, durch glaubhafte Perſonen beſcheinigt werden. In der Regel ſind dieſe Atteſte von den Gutsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilen, und nur, wenn kein anderer Ausweg vorhanden iſt, der Prediger deshalb anzugehen. Uebrigens dienen dergleichen Atteſte nur zum Beweiſe, daß der Empfänger die Quittung ausgeſtellt, oder unterzeichnet hat, keinesweges aber als Beweis der Zahlung.

Potsdam, den 31ſten Dezember 1817.

No. 17. Miniſterial und Regierungskanzleigebühren bei Holzverkäufen. 2. b. 1355. Dezember.

Nach einer aus dem Königlichen Finanzminiſterium unterm 1ten Dezember vorigen Jahres ergangenen Verfügung, ſollen künftig bei den Holzverkäufen aller Art, welche im Wege der Lizitationen geſchehen, alle Gebühren der Geheimen Finanz-Miniſterial- und Regierungskanzlei wegfallen, und die Stempelgebühren von den durch die Gebote aufkommenden, zu den betreffenden Forſtkaſſen fließenden Holzgeldern entnommen werden.

Bei dergleichen Holzverkäufen aber, über welche förmliche Kontrakte abzuſchließen ſind, ſoll die Bezahlung des Stempels den Käufern zur Kontraktsbedingung gemacht werden.

Die Herren Inſpektions-Oberförſter haben daher darauf zu halten, daß bei den Holzverſteigerungen, nach erfolgtem Zuſchlage, von den durch die Gebote aufkommenden Holzgeldern, der Stempelbetrag für die zum Belag der Rechnung auszufertigende Aſſignation mit Acht Groſchen, nebſt dem Poſtgelde für die portofreie Einſendung deſſelben, in Abzug gebracht, und ſolche den von dem Ausfall der Lizitationen zu erſtattenden Berichten beigefügt werden.

Potsdam, den 2ten Januar 1818.

Perſonalchronik.

Der ſeit einiger Zeit bei der Königlichen Regierung in Berlin interimiſtiſch beſchäftigt geweſene hieſige Regierungsrath Kerl iſt nunmehr völlig zur gedachten Regierung verſetzt worden.

Der vormalige Großherzoglich Bergſche General-Sekretair Jacobi und der bisherige Regierungs-Referendarius, Dr. Wehnert, ſind zu Räthen beim hieſigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Stöpel hieſelbſt iſt zum Notarius publicus im Departement des Königlichen Kammergerichts ernannt.

(Hiebei ein Extrablatt, imgleichen das chronologiſche Regiſter der in dem Amtsblatte für die Monate Oktober, November und Dezember 1817 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebſt dem Titelblatt zum Jahrgang 1817.)

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachdem der unterm 10ten Oktober c. a. mittelſt erlaſſenen Steckbriefs im Amtsblatt No. 43. verfolgte Kuhhirte Gottfried Ganzert zu Baitz, im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Belzig, ſich freiwillig wiederum eingefunden, und ſich bei dem Gericht gemeldet hat, ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Belzig, den 3ten Dezember 1817.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Dammſetzer-Geſelle Matthias Jakob Deckert aus Nidderitz bei Grünberg in Schleſien, 29 Jahr alt, hat ſeinen am 18ten d. M. in Grünberg zu einer Reiſe nach Brandenburg erhaltenen Paß angeblich hieſelbſt verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der quaest. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 25ſten Dezember 1817.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz. Flesche.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, ſollen die Holzbeſtände des nahe bei dem Dorfe Flatow gelegenen ſogenannten Eubruchs, Behufs Vererbpachtung des Bodens, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Selbige enthalten Eichen, Rüſtern, Eſchen, Birken und Elſen Nutz- und Brennholz, auch circa 20 Schock Haſeln Bandſtöcke.

Das Brennholz wird theils in Klaftern theils in ſtehenden Schlägen ausgeboten, ſämmtliches Holz aber, je nachdem es die Käufer wünſchen, mit und ohne Verbindlichkeit, es an die Ablagen zu ſchaffen, zum Verkauf geſtellt werden.

Der Bietungstermin iſt auf den 16ten d. M. Vormittags um 10 Uhr in dem Wirtshauſe zu Flatow, auf der Poſtſtraße von Berlin nach Fehrbellin gelegen, feſtgeſetzt worden, welches Kaufliebhabern hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß der Herr Hegemeiſter Lutter zu Dechtow beauftragt iſt, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Charlottenburg, den 2ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Forſtinſpektion Spandau.

Edikt-

Ediktal-Citationen.

Auf Requiſition des Königl. Preußiſchen Majors und Kommandeurs des Garniſon-Bataillons Nr. 24. Herrn v. Arnim zu Weſel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813, 1814 und 1815 an die Kaſſe des Garniſonbataillons Nr. 24. (früher 25.) welches im Monat April 1815. von zwei Stammkompagnien des 1ſten Pommerſchen Garniſonbataillons, jetzigen Garniſonbataillons Nr. 32. in Stettin errichtet, nächſtdem in Spandau garniſonirte, und im Monat April 1816. nach Weſel verſetzt worden, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, ſich mit ihren Anſprüchen binnen einer Friſt von drei Monaten, und ſpäteſtens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. hieſelbſt auf dem Schloſſe präfigirten Termine zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche ſich in dieſem Termine nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kaſſe präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll, in welchem Falle dieſelben ſich lediglich an die Perſon desjenigen, mit welchem ſie kontrahirt haben, werden halten müſſen.

Urkundlich der Unterſchrift des Kollegii und des beigedruckten größern Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußiſches Oberlandesgericht.

Auf Requiſition des Königl. Preußiſchen Majors und Kommandeurs des Garniſonbataillons Nr. 23. Herrn v. Schouler zu Weſel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813. 1814 und 1815. an die Kaſſe des jetzigen Garniſonbataillons Nr. 23. zu Weſel, vormals erſten Brandenburgſchen Brigadegarniſonbataillons, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, ſich mit ihren Anſprüchen binnen einer Friſt von drei Monaten, und ſpäteſtens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt auf dem Schloſſe präfigirten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche ſich in dieſem Termin nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kaſſe präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Urkundlich der Unterſchrift des Kollegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußiſches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 3.

Den 16ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Da die zu den Kriegs- und ähnlichen Militairſchulen gezogenen Militairs aller Grade dahin förmlich kommandirt werden, wegen ihres beſtimmten längeren Aufenthalts aber die Grundſätze für Kommandirte auf ſie nicht Anwendung finden können, und namentlich ihnen nicht Servis vom alten, und Naturalquartier vom neuen Garniſonorte bewilligt werden kann, ſo ſind dieſelben an den Orten der Militairſchulen als zur Garniſon gehörig zu behandeln, und fällt dagegen alles Servis- und Einquartirungsverhältniß an dem vorigen Garniſonorte weg. No. 18. Brigadeſchuleleven. I. m. 564. Januar.

Der Königlichen Regierung wird dies zur Nachricht und weitern nöthigen Verfügung eröffnet. Berlin, den 2ten Januar 1818.

Miniſterium des Innern. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Beſtimmungen haben die Behörden in vorkommenden Fällen pünktlich zu verfahren. Potsdam, den 10ten Januar 1818.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$ſtel betragen: No. 19. Getreide- und Fouragepreiſe pro Dezember 1817. I. m. 317. Januar.

1) für den Scheffel	Weitzen	;	;	3	Thaler	16	Gr.	5	Pf.
2) — — —	Roggen	;	;	2	—	17	—	1	—
3) — — —	große Gerſte	;	;	2	—	4	—	3	—
4) — — —	kleine Gerſte	;	;	1	—	23	—	—	—
5) — — —	Hafer	;	;	1	—	15	—	1	—
6) — —	Zentner Heu	;	;	1	—	4	—	—	—
7) —	das Schock Stroh		;	9	—	23	—	7	—

Die

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Dezember v. J.	7	—	—
„ „ Braunbier „ „ „ „ „	6	—	—
das Quart doppelten Kornbranntwein „ „	—	8	$6\frac{6}{7}$
auch „	—	8	—
„ „ einfachen „ „ „	—	5	$8\frac{4}{7}$
auch „	—	5	$1\frac{5}{7}$
der Zentner Hopfen „ „ „ „ „	22	12	—

Potsdam, den 13ten Januar 1818.

No. 20. Einbringung der Warſchauer Meßwaaren in Rußland. 2. a. 1396. Dezember.

Wir bringen nachſtehende Ueberſetzung der Verfügungen, welche in dem Königreiche Polen unterm 13ten September, 25ſten und 27ſten Oktober v. J., wegen nachgelaſſener Einbringung der auf der Warſchauer Meſſe verkauften Waaren über Brzeſc in Litthauen in das Ruſſiſche Reich, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens publizirt worden ſind, zur Kenntniß des Publikums.

Potsdam, den 7ten Januar 1818.

Ueberſetzung

der in der Warſchauer Zeitung vom 28ſten Oktober 1817 Nr. 86. befindlichen Verordnung des Königlichen Statthalters und der Bekanntmachung der Haupt-Meßdeputation.

Im Namen des Allerdurchlauchtigſten Alexanders des I., Kaiſer aller Reußen und König von Polen.

Der Königliche Statthalter ꝛc.

Da Se. Majeſtät der Kaiſer zu erlauben geruht haben, alle auf der Warſchauer Meſſe gekauften Waaren, welche bis jetzt blos durch die Seehäfen einzuführen erlaubt war, durch das Zollamt zu Brzeſc in Litthauen, nach Rußland einzuführen; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt in Folge des Kaiſerlichen Dekrets, um allen Defraudationen zu begegnen, und zugleich zu verhindern, daß aus anderen Gegenden dergleichen Waaren nach Rußland nicht eingeführt werden möchten, den Regierungskommiſſionen des Innern und der Finanzen aufzutragen, unverzüglich das handelnde Publikum und die Meßdeputation zu benachrichtigen:

1) daß keine andere Waaren das Zollamt zu Brzeſc in Litthauen paſſiren können, als nur diejenigen, welche auf der Warſchauer Meſſe gekauft ſind, und deren Einfuhr der publizirte Tarif von 1816 nicht verbietet, und zwar gegen Erlegung des Einfuhrzolls, und unter Beobachtung der Kaiſerlichen Verordnungen.
2) Die auf der Warſchauer Meſſe gekauften Waaren, welche nach Rußland ausgeführt werden ſollen, müſſen mit einem Zeugniſſe des Hauptzollamts zu Warſchau, vom Staatsrath und Generaldirektor der unbeſtändigen Abgaben Cazimir Wichlinski unterſchrieben, und von der Schatz- und Finanz-Regierungskommiſſion beſiegelt, verſehen werden.
3) Dieſe gedruckten Zeugniſſe werden einem Jeden, welcher Waaren nach Rußland auszuführen geſonnen iſt, in duplo gegen Bezahlung von 6 Fl. ausgehän-

Digitized by Google

händigt, wovon er ein Exemplar auf dem Zollamte Terezpol im Königreich Polen zurückzulaſſen verpflichtet iſt, und wird er ſich dadurch von der Reviſion der Waaren, welche durch das Zollamt zu Warſchau expedirt worden ſind, befreien.

Die Vollſtreckung dieſer Beſtimmung tragen Wir den beiden vorgedachten Regierungskommiſſionen auf. Warſchau, den 13ten September 1817.

gez. Zaigczek.

Ueberſetzung

der in der Warſchauer Zeitung vom 1ſten November 1817 Nr. 87. befindlichen Feſtſetzung des Königlichen Statthalters.

Im Namen des Allerdurchlauchtigſten Alexanders des I., Kaiſer aller Reuſſen und König von Polen ꝛc.

Der Königliche Statthalter.

Auf den Antrag der Regierungskommiſſionen des Innern und der Finanzen haben Wir beſchloſſen, und beſchließen wie folgt.

Die mittelſt Unſerer Verordnung vom 13ten September d. J. feſtgeſetzte Abgabe von 6 Fl. von den, denen Kaufleuten, die die auf der Warſchauer Meſſe gekauften Waaren durch Brzeſc in Litthauen, nach Rußland auszuführen geſonnen ſind, zu ertheilenden Begleitungsſcheinen wird hiermit aufgehoben.

Die Vollſtreckung dieſer Feſtſetzung wird den Regierungskommiſſionen des Innern und der Finanzen aufgetragen.

Gegeben Warſchau, den 25ſten Oktober 1817.

gez. Zaigczek.

Die Haupt-Meßdeputation.

Da nach der Verordnung des Königlichen Statthalters vom 21ſten April d. J., welche unterm 18ten d. M. prolongirt worden iſt, für die ausländiſchen Kaufleute von allen auf der Novembermeſſe zu verkaufenden Waaren en gros ½ Zoll Rabatt, und für die hieſigen ⅓ bewilligt worden, ſo hofft die Meßdeputation, daß die Kaufleute aus andern Städten des Königreichs dieſe Gelegenheit benutzen, und wohlfeiler die ihnen nöthigen Waaren auf der hieſigen Meſſe verkaufen werden, als dies nach der Meſſe nur unter Erlegung des ganzen Zolls von den ausländiſchen Waaren geſchehen kann. Warſchau, den 27ſten Oktober 1817.

gez. Wonca.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Koſten des Drucks des Verzeichniſſes der in den Monaten Juli und Auguſt d. J. bei ihnen erlaſſenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkaſſe zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Koſten entſtanden ſind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus dem Verzeichniſſe erſehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkaſſe zugefertigt werden ſollen. Berlin, den 11ten Dezember 1817. No. 1. Ediktalvorladungen.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg Preußiſchen Provinzen.

No. 1. Um die Anwendung des Sperenberger Gipsſteins in der Landwirthſchaft ſo viel als möglich zu erleichtern und zu befördern, haben wir die Einrichtung getroffen, daß die beim Brechen des Gipsſteins fallenden kleinen Stücke oder Kothen, ſo wie die verwitterten Gipsſteine, welche ſich zum Gipsbrennen nicht eignen, unter der Benennung Düngergips, von jetzt an für einen ſehr geringen Preis von Einem Groſchen Sechs Pfennigen pro Zentner im Sperenberger Bruche verkauft werden können. Da indeſſen der Zuſtand des Notteſließes es kaum geſtattet, ſo viel Gipsſteine, als zum Brennen erfordert werden, zu Waſſer hieher zu ſchaffen, ſo müſſen wir den Verkauf des Düngergipſes lediglich auf den Bruch ſelbſt und auf Abholung des Düngergipſes zur Achſe aus dem Bruche beſchränken, und bemerken in Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 24ſten Auguſt d. J., daß der Hütteninſpektor Sieber, auf dem Königlichen Eiſenhüttenwerk zu Gottow in der Gegend von Lukkenwalde wohnhaft, dieſen Verkauf beſorgt. Berlin, den 19ten November 1817.

Perſonalchronik.

Der Akziſekaſſen-Kontroleur Röttmann zu Trebbin iſt in gleicher Eigenſchaft nach Wuſterhauſen an der Doſſe verſetzt, der Akziſe-Aufſeher Müller zu Mittenwalde zum Akziſekaſſen-Kontroleur in Trebbin, und der ehemalige Feldlazareth-Inſpektor Fiſchbeck zum Akziſe-Aufſeher in Mittenwalde beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Durch die verdienſtlichen Bemühungen des Dr. der Medizin und Geburtshelfers Herrn Herz in Prenzlow iſt bereits eine bedeutende Zahl von Frauen aus dem Prenzlower, dem Templiner und Angermünder Kreiſe in der Hebammenkunſt ſorgfältig unterrichtet worden. Der Eifer, mit welchem ſich der Herr Dr. Herz dieſem nützlichen Unterrichte unterzogen hat, iſt eben ſo lobenswerth, als der gemeinnützige Sinn der Gutsbeſitzer und Gemeinen, welche die angelernten Hebammenſchülerinnen während des Unterrichts unterſtützt haben.

In der Oſtpriegnitz hat ſich die Stadt Meyenburg durch Inſtandſetzung ihrer Wege und Brücken ausgezeichnet, indem ſie bei ſehr beſchränkten Mitteln hierauf die Summe von 594 Thaler 16 Gr. verwendete. Behufs der Entwäſſerung ihrer Aecker, Wieſen und Hütungen hat ſie den Stepnitzfluß auf 301 Ruthen aufgegraben und 2773 Ruthen Abzugsgräben gezogen, auch darauf 378 Thaler 15 Gr. verwendet.

Die Gemeine zu Nichel im Zauchſchen Kreiſe hat bei Geradelegung der Wege und deren Bepflanzung in dieſem Herbſte ſich ausgezeichnet.

Druckfehler. Im 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 6. muß Zeile 15 von oben Chir. Thiemann ſtatt Thielmann, und ebendaſelbſt Zeile 17 von oben Chir. Juckert ſtatt Juenert geleſen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 4.

Den 23ſten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 21. Brandſchäden auf dem Lande. I. 2. 1039. Januar.

Jeder Brandſchaden auf dem platten Lande muß von den Ortsobrigkeiten, alſo auch von den Domainen- und Rentämtern dem Landrath angezeigt werden, welcher darüber an die erſte Abtheilung der Regierung berichtet.

Der Landrath veranlaßt unaufgefordert die polizeiliche Unterſuchung über die Entſtehung des Feuers, entwirft den Retabliſſementsplan nach Nr. 336. des Amtsblatts vom Jahre 1813, ſowohl in den Domainen als in andern Ortſchaften, und reicht dieſen Plan der erſten Abtheilung der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Domainen- und Rentämter müſſen in denjenigen Fällen, in welchen einem Abgebrannten freies Bauholz ganz oder zum Theil gebührt, oder wenn Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen abgebrannt ſind, unaufgefordert ſogleich nach dem Brande dem Departements-Baubedienten zur Veranſchlagung Nachricht geben, und die von demſelben ſchleunigſt ſtets anzufertigenden und ihm zuzuſendenden Anſchläge, mit den nöthigen Anträgen verſehen, uns zur weitern Verfügung einreichen.

Die Domainen- und Rentämter müſſen daher in ſolchen Fällen ſogleich nach dem Brande hiernach aufs pünktlichſte verfahren, ohne erſt die Verfügungen der Regierung abzuwarten. Potsdam, den 14ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

No. 1. Nachſuchung der Dispenſationen, Konzeſſionen ꝛc.

Ungeachtet durch die Inſtruktionen für die Konſiſtorien und Regierungen vom 23ſten Oktober v. J. im 15ten Stücke der Geſetzſammlung, auch die Reſſortverhältniſſe in Anſehung der nachzuſuchenden Dispenſationen und Konzeſſionen, ſo wie des Stolgebührenweſens und der Parochialſtreitigkeiten aller Art näher beſtimmt ſind, ſo werden, da dieſe Beſtimmungen noch nicht gehörig beachtet worden, diejenigen

 Be-

Digitized by Google

Behörden ſowohl, welche Geſuche und Beſchwerden in Betreff aller jener Angelegenheiten bei uns oder den Königl. Regierungen vortragen ſollen, als auch das Publikum darauf aufmerkſam gemacht, daß die Geſuche um Dispenſation vom zweiten und dritten Aufgebote unmittelbar bei dem Königl. Hohen Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten, die das Stolgebührenweſen und die Parochialgerechtſame betreffenden Anträge und Beſchwerden, ferner die Geſuche um Konzeſſion zu Haustaufen und Haustrauungen, ſo wie um Dispenſation vom dritten Aufgebote, von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Konfirmation der Katechumenen, und zu Beerdigungen an Privatörtern bei der betreffenden Regierung, alle übrigen Dispenſations- und Konzeſſionsgeſuche aber bei uns angebracht werden müſſen.

Berlin, den 10ten Januar 1818.

Perſonalchronik.

Der Kondukteur Cochius iſt als Feldmeſſer im Potsdamſchen Regierungsbezirk angeſtellt worden.

Der Feldwebel Thormann iſt zum Regiſtrator und Protokollführer in Zivil- und Kriminalſachen und zum Kanzliſten bei dem Stadtgericht in Templin beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Im Templinſchen Kreiſe haben ſich durch Anlegung von Baumſchulen und Bepflanzung der Wege mit verſchiedenen Arten von Bäumen vorzüglich ausgezeichnet: die Güter der minorennen Grafen v. Arnim zu Boitzenburg, ſo wie die Güter des Kammerherrn v. Arnim auf Suckow und des Hauptmanns v. Arnim auf Kröchelndorff, die Ortſchaften Milmersdorff, Friedenfelde, Wilhelmshoff, Neudorff, Klein-Mutz, die Städte Templin, Zehdenick und Lychen, desgleichen alle vom Glien- und Löwenbergſchen und Ruppinſchen Kreiſe zum Templinſchen hinzugekommenen Ortſchaften, welche bereits Baumſchulen-Anlagen haben, aus denen ſie ihre Wege bepflanzen.

Die Gemeine zu Neutrebbin, welche ſchon ſeit mehreren Jahren aus eigenem Antriebe für die Verſchönerung ihrer Kirche und die Verbeſſerung ihres Schullokals geſorgt, hat am 30ſten Oktober 1817, als dem Tage der Einweihung ihrer neuen Kirche, derſelben abermals 1) eine ſcharlachtuchene Altarbekleidung, mit ſchwarzen ſeidenen Frangen beſetzt, 2) ein einfaches Chriſtuskreuz von ſchwarzem polirten Holze, 3) zwei ſchwarzlackirte Kandelaber, 4) zwei ſchwarzlackirte Altarleuchter mit dazu gehörigen weißen Wachskerzen, 5) einen Fußteppich über die Altarſtufen, und 6) eine neue Gl[illegible] zum Geſchenk gemacht. Außerdem iſt dieſe Kirche von den Jungfrauen des Dorfes mit zwei achtarmigen Glaskronen mit ſchwarzgrün lackirtem Geſtell und weißen Wachslichten, und von einer ungenannten Wohlthäterin mit einem lilaſeidenen, mit goldenen Frangen beſetzten Kanzelbehange, und einer ſchwarzſammetnen, in Gold geſtickten Kanzelpultdecke beſchenkt worden.

In

Digitized by Google

In allen einzelnen Ortſchaften des Baruther Superintendenturbezirks iſt das für den zweiten Tag des Reformationsfeſtes angeordnete Schulfeſt, außer der kirchlichen Feier, noch durch ein allgemeines Kinderfeſt, welches jede Kommune ihrer Schuljugend veranſtaltete, begangen worden, wobei jedes Kind 1 Exemplar einer kleinen Reformationsgeſchichte zum Geſchenk erhielt. Zu dieſem Kinderfeſte ſchenkte ſeinen ſieben Dörfern der Baruther Parochie der Patron, Herr Graf a. Solms-Baruth 1ſten Theils, und deſſen Mutter, die verwittwete Frau Gräfin zu Solms-Baruth, einen anſehnlichen Beitrag, trug zugleich die Koſten von 400 Exemplaren der gedachten kleinen Reformationsgeſchichte zum Vertheilen unter die Schulkinder der Stadt und der ſieben eingepfarrten Dorfſchulen, und ließ jedem der 3 Stadtſchullehrer, und jedem der 7 Landſchullehrer ein Geſchenk von 5 Thalern reichen. Insbeſondere hat ſich die Kirchengemeine zu Baruth zur Verherrlichung des Reformations-Jubiläums dadurch ausgezeichnet, daß ſie die anſehnliche Summe von 860 Thalern zum Bau einer neuen Orgel zuſammengebracht hat, wozu jeder der beiden Herren Grafen zu Solms-Baruth 200 Thaler, die verwittwete Frau Gräfin zu Solms-Baruth 40 Thaler, der Herr Kaufmann Nathuſius in Magdeburg 100 Thaler, die angeſehenſten Ortsbewohner 120 Thaler, die Stadtkommune 100 Thaler und die Landgemeine ebenfalls 100 Thaler unterzeichnet haben.

In eben dieſem frommen Sinne hat die Gemeine zu Schöbendorf, Parochie Paplitz, am 2ten Tage des Reformationsfeſtes den Grundſtein zur Erbauung eines neuen Schulhauſes auf einem freien Platze vor dem Dorfe, aus eigenem Antriebe gelegt.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeine zu Teupitz hat der daſigen Kirche zur Feier des Reformationsjubiläums ein ſcharlachtuchenes, mit ſchwarzem Sammetbande und dergleichen Schnüren beſetztes, in der Mitte mit einer Stickerei in ſchwarzer Seide verſehenes Kommunionbuch, und bei eben dieſer Gelegenheit die Frau Landräthin v. Rochow der Kirche zu Golzow eine kornblau tuchene, mit Silber geſtickte und mit ſilbernen Frangen beſetzte Altar- und Kanzeldecke, imgleichen zwei Leuchter von Zinn mit großen Wachskerzen, zum Geſchenk gemacht.

Der Johanniterritter Herr v. Bröſigke zu Cammer hat den Einwohnern des Vorwerks Obergünde, welche bisher wegen Mangel eines Kirchhofes ihre Todten in dem, eine ſtarke Viertelmeile davon entlegenen Dorfe Cammer beerdigen mußten, einen Platz dicht neben dem Vorwerke zum Kirchhofe angewieſen, welcher rund herum mit Pappeln beſetzt worden iſt.

Bei Gelegenheit des vorjährigen Trauerfeſtes für die Verſtorbenen iſt der Kirche zu Dallgow von der dortigen Gemeine eine neue Altardecke von ſchwarzem Ratin mit einem weißen Kreuze, desgleichen der Kirche zu Sommerfeld, 1) von der daſigen Gemeine eine ſchwarztuchene, mit weißen Frangen und einem dergleichen Kreuze beſetzte Altardecke, und 2) von dem Erb- und Braukrüger Köhler daſelbſt am Reformationsfeſte eine ſchwarzſammetne, mit weißen Frangen verſehene Kanzelpultdecke geſchenkt worden.

Digitized by Google

Die Kirche zu Beetz hat 1) von der Gemeine eine ſchwarztuchene Altardecke mit weißen Frangen, welche bei der jährlichen Todtenfeier und am Charfreitage aufgelegt werden ſoll, und 2) von dem Rentbeamten Schulz bei Veranlaſſung der Säkularfeier des Reformationsfeſtes eine rothtuchene, mit weißen Frangen beſetzte Decke für das Kanzelpult geſchenkt erhalten.

Der Major von Wilamowitz hat der Hauptkirche des Ländleins Cumloſen eine neue Altar- und Kanzeldecke von feinem ſchwarzen Tuche geſchenkt, welche von den Töchtern deſſelben ſelbſt angefertigt, mit weißen ſeidenen Schnüren und Frangen beſetzt, und mit paſſenden Stickereien in weißer Seide verſehen ſind. Am Reformations-Jubelfeſte wurden dieſe Decken zum erſten Male aufgelegt, nachdem auch eine zweckmäßige Veränderung mit dem Altare nach dem Wunſche des Herrn Vizepatrons unter Zuſtimmung des Presbyteriums vorgenommen worden war.

Der verſtorbene Generalfeldmarſchall von Möllendorff hat in ſeinem Teſtamente den Bau eines Erbbegräbniſſes in dem von ihm geſtifteten Majorate beſtimmt. In dem Garten des Majoratsſitzes Gadow iſt ein kleiner Familienbegräbnißplatz, bereits ſeit mehreren Jahren eingeweiht. Neben dieſer bisher faſt verborgenen heimlichen Ruheſtätte erhebt ſich jetzt im edelſten Styl das genannte Erbbegräbniß, ganz des Stifters würdig. Der Ober-Baurath Saxe hat den Bau entworfen, und die Ausführung iſt durch die unermüdete Thätigkeit des Vaters des Majoratserben, Herrn Majors von Wilamowitz, ſehr glücklich gelungen. Am 28ſten Oktober 1817. wurde dieſes Gebäude durch eine von gedachtem Herrn Major zweckmäßig veranſtaltete Feierlichkeit in der Abendſtille vor vielen Anweſenden und mehreren dazu geladenen Geiſtlichen mit einer Rede von dem Prediger Neſſe zu Cumloſen eingeweiht. — Zugleich wurden die Leichen des Generalfeldmarſchalls von Möllendorff, und des Hauptmanns von Bonin-Möllendorf, (deſignirten Majoratserben) gefallen bei Hagelsberg am 27ſten Auguſt 1813., welche bisher in einem unterirdiſchen Gewölbe vorläufig geſtanden hatten, feierlich beigeſetzt. —

Benennung eines neuen Etabliſſements.

Das im Ruppinſchen Kreiſe von dem Oberförſter Köhler bei Lüdersdorf am Wentow See neu erbauete Etabliſſement hat den Namen Wentow erhalten.

Benachrichtigung. Das alphabetiſche Namen- und Sachregiſter zum Jahrgang 1817 des Amtsblatts kann bei ſämmtlichen Poſtämtern im dieſſeitigen Regierungsdepartement gegen 3 Groſchen Kourant in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 5.

Den 30ſten Januar 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 1ſte Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 456. Die Erklärung vom 25ſten Oktober 1817, betreffend die Ausdehnung der mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft beſtehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf ſämmtliche jetzige gegenſeitige Lande.

No. 457. Die Kartel-Konvention mit Lippe-Detmold. Vom 31ſten Okt. 1817.

No. 458. Die Erklärung vom 8ten Dezember 1817 wegen der zwiſchen Preußen und Würtemberg verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen.

No. 459. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22ſten Dezember 1817, daß auch das Gehalt der mobilen Militairbeamten keinen Abzug erleiden ſoll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 22. Grenzveränderung. I. p. 1253. Dezember.

Die jenſeits der Havel belegenen, bisher zum Weſthavelländiſchen Kreiſe gehörigen Dörfer Ritzahne und Bahnitz, und das bis jetzt zum Zauch-Belzigſchen Kreiſe gerechnete, nahe bei der Hohenſpringer Papiermühle belegene und eine Enklave des ehemaligen Ziesarſchen Kreiſes bildende Etabliſſement, das Sydowſche Haus benannt, ſollen, höherer Beſtimmung gemäß, von dem dieſſeitigen Regierungsbezirk zu dem Departement der Königl. Regierung zu Magdeburg übergehen, und es ſoll die Wirkſamkeit dieſer Grenzveränderung ſchon mit dem 1ten d. M. anheben.

In Verfolg der, über den Umfang und die Kreiseintheilung unſers Regierungsbezirks unterm 8ten und 16ten März, 21ſten Oktober und 24ſten November 1816 (Amtsblatt für 1816, Seite 94, 103, 341 und 376.) erlaſſenen Bekanntmachungen, wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24ſten Januar 1818.

Digitized by Google

No. 23.
Beitritt der Zivilofſizianten zur allgemeinen Wittwenſozietät.
2. b. 1652. November.

Auf den Grund einer allerhöchſten Kabinetsordre vom 3ten September v. J. wird in Folge eines Reſkripts der Königlichen Miniſterien der Finanzen und des Innern vom 9ten November v. J. hierdurch bekannt gemacht:

1) daß denjenigen Beamten, welche ihrer Aſſoziation bei der allgemeinen Wittwenkaſſe verſäumt haben, und ſich wegen ihrer beſchränkten Lage auſſer Stande befinden, die Retardatzinſen zu bezahlen, ſolche unter der Bedingung, daß ſie ſich noch in den Terminen April und Oktober dieſes Jahres aufnehmen laſſen, gegen zinsbare Wechſel auf 5 Jahre — unter dem Beding der allmähligen Abführung und zwar in 10 gleichen, mit den laufenden Beiträgen zahlbaren Theilbeträgen — geſtundet werden ſollen,

2) daß auch denjenigen Ziviloffizianten, welche ihre Frauen zwar bei der Wittwen-Verpflegungsanſtalt eingekauft haben, jedoch während der unglücklichen Zeitumſtände ihre Beiträge nicht entrichten konnten und deshalb ausgeſchloſſen ſind, im Fall dringenden Bedürfniſſes, zur Bezahlung ihrer Rückſtände eine Beihülfe aus Staatskaſſen gewährt werden ſoll,

3) daß die Wiederaufnahme auf die erleichternden Bedingungen des Publikandi vom 20ſten September 1814, auf ſpezielle Genehmigung des Königl. Miniſteriums des Innern, nur noch in den beiden vorgedachten Terminen, und auch die zu 2 gedachte Unterſtützung nur denjenigen zu Theil werden kann, welche wegen ihrer Wiederaufnahme bis dahin ſich melden und vorſchriftsmäßig geeignet erachtet werden.

4) Diejenigen, welche auf die zu 1 und 2 gedachten Erleichterungen ihrer Wiederaufnahme Anſpruch machen, haben ſich deshalb an uns zu wenden, und ihre Anträge durch Beweismittel zu begründen, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß Unterſtützungen nur in ſehr dringenden Fällen zuläſſig ſind, bei Stundungen der Retardatzinſen aber die halbjährigen Zahlungen genau eingehalten werden müſſen, oder ſonſt dieſelben aus dem Gehalte entnommen werden ſollen. Potsdam, den 16ten Januar 1818.

No. 24.
Duplikate der Kirchenbücher.
1. c. 180. Januar.

Der ſtrengen Vorſchrift der Zirkularverfügungen vom 20ſten April 1816. No. 150. und 151. Amtsblatt 1816 ohngeachtet, iſt dennoch hin und wieder bei der Reviſion der Königl. Amtskirchenrechnungen für das Jahr 1816 bemerkt,

daß die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher nicht durchgängig auf den Kirchenrechnungen von den Königl. Juſtizämtern und Land- und Stadtgerichten beſcheinigt iſt.

Da mehrere hierüber zur Verantwortung gezogene Behörden ſich damit entſchuldigt haben,

daß die beſtimmte Beſcheinigung nicht habe gegeben werden können, weil die Herren Prediger die Duplikate nicht mit abgeliefert hätten,

ſo

Digitized by Google

ſo werden die Königl Land- und Stadtgerichte und Juſtiz- und Oekonomieämter aufgefordert,

die unterlaſſene Ablieferung auf den Kirchenrechnungen pro 1817 zu bemerken, die Herren Prediger werden jedoch nochmals angewieſen,

die Duplikate der Kirchenbücher abzuliefern, widrigenfalls ſie in die geſetzliche Strafe verfallen werden. Potsdam, den 18ten Januar 1818.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29ſten April v. J., Nr. 126. des vorjährigen Amtsblattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während der nächſten Beſchälzeit mit Königlichen Landbeſchälern zu deckenden Stuten, an folgenden Tagen und Orten von dem Königlichen Landgeſtüt-Inſpektor und Thierarzt Herrn Kähne werden abgehalten werden. No. 25. Landgeſtüt. I. p. 158. Januar.

1) Sonnabend den 14. Februar früh 8. Uhr zu Rühſtädt bei Wilsnack, um daſelbſt diejenigen Stuten aufzuzeichnen, welche die in Rühſtädt aufzuſtellenden Hengſte bedecken ſollen.
2) Montag den 16ten Februar früh 8 Uhr zu Amt Sandau.
3) Sonnabend den 21ſten Februar früh 7 Uhr zu Granſee, woſelbſt diejenigen Stuten aufgezeichnet werden, welche die in dem benachbarten Lüdersdorf aufzuſtellenden Hengſte bedecken ſollen
4) Montag den 23ſten Februar früh 7 Uhr zu Amt Liebenwalde.
5) Mittwoch den 25ſten Februar früh 7 Uhr zu Neu-Hardenberg.
6) Donnerſtag den 26ſten Februar früh 7 Uhr zu Amt Wollup.
7) Freitag den 27ſten Februar früh 7 Uhr zu Amt Sachſendorf.
8) Dienſtag den 3ten März früh 7 Uhr zu Berge bei Nauen.
9) Donnerſtag den 5ten März früh 7 Uhr zu Amt Fehrbellin.
10) Freitag den 6ten März früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe.
11) Montag den 9ten März früh 8 Uhr in Papenbruch } Amts Wittſtock.
12) Dienſtag den 10ten März früh 8 Uhr in Wulffersdorf } Amts Wittſtock.
13) Mittwoch den 11ten März früh 8 Uhr in Schweinrich, Amts Zechlin.
14) Desgleichen Mittwoch den 11ten März früh 8 Uhr in Alt-Gaartz bei Rhinow, und
15) Freitag den 13ten März früh 8 Uhr in Wildberg bei Ruppin.

Wenn gleich die Stationen Nr. 2., 5., 6. und 7. nicht unmittelbar zum hieſigen Regierungsbezirke gehören, ſo können doch auch Stuten aus dieſem Bezirke nach den gedachten vier Stationen gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreiſe von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen jeder Beſchälſtation mögen an der ſehr wohlthätigen Landbeſchälung Theil nehmen, und ihre zu bedeckenden beſſern Stuten an den beſtimmten Tagen und Orten zur nöthigen Aufzeichnung geſtellen. Potsdam, den 20ſten Januar 1818.

 Alle

Digitized by Google

No. 26. Kartoffelbau. I. 2. 272. Januar.

Alle diejenigen, welche im Verfolg der Bekanntmachung Seite 160 — 162 des vorjährigen Amtsblatts, mit dem Kartoffelbau in Gruben Verſuche gemacht haben, werden hiedurch aufgefordert, den Erfolg binnen 8 Tagen den betreffenden Herren Landräthen anzuzeigen, welche letztere das Reſultat binnen 3 Wochen anhero zu berichten haben. Potsdam, den 22ſten Januar 1818.

No. 27. Altes Kupfer aus dem Herzogthum Sachſen. 2. a. 2284. Januar.

Mittelſt Miniſterialreſkripts vom 31ſten v. M. und J. iſt beſtimmt worden, daß das zum Umtauſche oder Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachſen eingehende alte Kupfer, beim Eingange weder Zoll noch andere Abgaben zu zahlen, wogegen das altländiſche daraus bereitete oder ſtatt deſſelben gegebene Fabrikat, auch wenn es vom Abſendungsorte aus mit Paſſierzetteln verſehen iſt, bei deſſen Ankunft im Herzogthum Sachſen, die dort noch üblichen Abgaben zu entrichten hat;

welches daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24ſten Januar 1818.

No. 28. Gewerbeſteuer der Hebammen. 2b. I p. 476. Januar.

Nach einer Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii vom 19ten Dezember v. J. ſollen auch die, in den Städten von 1000 Seelen und darüber, befindlichen Hebammen von der Gewerbeſteuer frei gelaſſen werden.

Die mit der Erhebung der Gewerbeſteuer beauftragten Behörden werden daher angewieſen, von dem jetzt laufenden Jahre 1818 an keine Gewerbeſteuer mehr von den Hebammen einzuziehen, dagegen die in den diesjährigen Steuerrollen noch angeſetzten Steuern für die Hebammen durch die nächſte Ausfallsliſte zur Niederſchlagung, oder, wenn die Steuern ſchon erhoben ſein möchten, die Rückzahlung derſelben durch die nächſten Reſtitutionsliſten nachzuſuchen.

Ueber den Betrag des dadurch entſtehenden Ausfalls wird binnen 14 Tagen eine Nachweiſung erwartet. Potsdam, den 24ſten Januar 1818.

Perſonalchronik.

Der Oberförſter Euſig iſt von der Annahme der Forſtinſpektion Belzig entbunden worden, und in ſeinen alten Verhältniſſen als Revier-Forſtverwalter zu Rädel, Forſtamts Lehnin, welches zur Forſtinſpektion Potsdam gelegt wird, verblieben. Dahingegen iſt dem Oberförſter Kretſchmar die Forſtinſpektion Belzig, welche nunmehr, bis zu anderer Beſtimmung, auf die ſeitherigen Belziger Amtsforſten, oder die Reviere Brück, Dippmannsdorf und Klepzig beſchränkt wird, übertragen worden.

Dem Juſtitiarius Schwabe zu Prenzlow iſt allerhöchſten Orts geſtattet worden, den ihm von dem Herrn Großherzog von Meklenburg-Schwerin beigelegten Charakter als Hofrath anzunehmen.

Ver-

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Der Kreisſchulze Kretzin und die Gemeine zu Betzien im Oſt-Havelländiſchen Kreiſe, welche ſich ſtets durch Ordnungsliebe und pünktliche Befolgung der an ſie ergehenden Verfügungen auszeichnen, haben die Straße auf beiden Seiten des Dorfs mit ſehr ſchönen ſtarken Schwarzpappeln bepflanzt und dadurch dem Orte ein freundliches Anſehen gegeben.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Die verwittwete Frau Hauptmann von Heidenreich zu Lichtenberg, die ſich ſchon ſeit mehrern Jahren als Wohlthäterin der Ortsſchule bewies, ſchenkte der dortigen Kirche am Reformationsfeſte eine reichgeſtickte Altardecke von ſcharlachrothem Tuche mit ächtgoldnen Treſſen und Frangen, und am Todtenfeſte eine Altardecke und einen Kanzelbehang von ſchwarzem Tuche. Desgleichen ſchenkte der Goldſchmidt Herr Schoppe zu Berlin zwei ſchöne Altarleuchter.

Bei der Feier des dritten Reformations-Jubiläums erhielten ferner nachbenannte Kirchen an Geſchenken, 1) die Kirche zu Batzlow von ihrer Gemeine und dem Prediger einen ſchwarztuchenen Altarbehang mit weißen Frangen, und eine grüntaffentne, mit goldenen Frangen beſetzte Altarpultdecke; 2) die Kirche zu Mögelin von der Frau Profeſſor Kärte einen großen damaſtenen Tuch zur Bekleidung des Altars, und Kanzel- und Altarpult-Decken von grünem Atlas mit ſilbernen Frangen, desgleichen zwei große weiße Wachskerzen auf dem Altar und ein neues meſſingenes Taufbecken; 3) die Kirche zu Ihlow von der Gemeine eine atlasne, mit ſeidenen Frangen geſchmückte Kanzeldecke; 4) die Kirche zu Kleptow vom Arrendator Eckert eine grüntuchene, mit gelben Frangen beſetzte Altardecke, und vom dortigen Mühlenmeiſter Ribke einen hohen zinnernen Altarleuchter mit einem großen weißen Wachslichte; 5) die Kirche zu Wilsnack von unbekannten Wohlthäterinnen eine feine weiße Decke über den Altar, eine grünatlasne, mit goldenen Treſſen beſetzte Decke zum Altarpult, und einen weißen Umhang um den Taufſtein; 6) die Kirche zu Eiche von der Gemeine und dem Oekonomiebeamten des Vorwerks Hellmersdorf eine ſcharlachtuchene, mit gelben Frangen beſetzte Altarbekleidung, zwei hohe zinnerne Altarleuchter und 2 Blumenbouquets in den Vaſen auf dem Altar, auch wurde auf deren Koſten die Orgel der Kirche umgeändert und vergrößert; 7) die Kirche zu Lindenberg eine Altar- und Kanzeldecke von grünem Tuche, mit gelben Frangen beſetzt, welche aus einem Vermächtniſſe des verſtorbenen Eigenthümers Betzow und aus Beiträgen der Gemeine, des Predigers und Küſters angeſchafft worden; 8) die Kirche zu Blankenburg von der Gemeine eine grüntuchene, mit rothen Frangen beſetzte Altardecke, und vom Küſter emeritus Wendt eine rothtuchene Ueberdecke mit gelben Frangen; 9) die Kirche zu Welſigkendorf von den Gliedern der Gemeine und den daſelbſt dienenden Knechten und Mägden eine Altar- und Kanzelbekleidung von grünem Tuche mit Frangen, und von dem ehemaligen Vize-Schulzen Gottlieb Müller zwei große Wachskerzen

auf

Digitized by Google

auf dem Altar; 10) die Kirche zu Bieſen von den Einwohnern des Dorfes, der Kolonie Eichenfelde und einiger kleinen Etabliſſements eine neue Altar- und Kanzelbekleidung, welche von den beiden Töchtern des Kaufmanns Kaphengſt und Apothekers Mundt in Wittſtock unentgeldlich ſehr mühſam geſtickt worden.

Der Major v. Polenz auf Görsdorf bei Dahme beſchenkte die dortige Kirche am letzten Weihnachtsfeſte mit einer Altarbekleidung von blauem Mancheſter und einer Decke von Batiſtmußlin mit Frangen.

Die Gemeine zu Wezenow machte ihrer Kirche bei der Erinnerungsfeier an die Verſtorbenen ein neues ſchwarzes Altarlaken mit Frangen und eine ſchwarze Decke für das Altarpult, ſo wie der Prediger Müller und deſſen Ehefrau, zur Bekleidung des letztern, ein grünſeidenes Tuch zum Geſchenk.

Die Ehefrau des Schulzen Eggert zu Polzow ſchenkte der dortigen Kirche eine ſchwarze Altardecke mit ſchwarzen Frangen; auch ließen die Gemeinen zu Bröllin und Friedrichshof für ihre Kirche ein ſchwarzes Altarlaken anfertigen, der Schäfer Zileſch in Friedrichshof ſchenkte derſelben zwei große Wachskerzen, und eine ungenannte Wohlthäterin zu Bröllin ein ſeidenes Tuch zur Bekleidung des Altarpults.

Am 2ten Feſttage des Reformations-Jubiläums ſchenkte 1) der Förſter Feiſt zu Görlsdorf der Schule ſeines Orts „Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntniſſe 3 Theile"; 2) der Amtmann Jung zu Alt-Künkendorf jeder der drei Schulen der dortigen Parochie 1 Exemplar von v. Türks Anleitung zum zweckmäßigen Unterricht im Rechnen und 1 Exemplar von Zerrenners Methodenbuch für Volksſchullehrer; 3) der Patron der Kirchen in Blumberg und Eiche, Herr Präſident v. Goldbeck, 100 Exemplare von Wilmſens „Luther der Reformator" für die Schulkinder beider Gemeinen; 4) der Oekonomiedirektor Koppe 10 Exemplare von Küſters Büchlein „Luther der Mann Gottes" für die fleißigen Schüler in Reichenau, imgleichen der Prediger des Orts für die daſige Schule mehrere zweckmäßige kleine Schriften; 5) der Magiſtrat in Nauen, in Gemeinſchaft mit den Stadtverordneten und den Gliedern der Schulkommiſſion, 195 Schulkindern Küſters Büchlein „Luther der Mann Gottes", zu deſſen Anſchaffung die ſtädtſchen Behörden 20 Thaler und die Schulkommiſſion 12 Thaler 12 Gr. bewilligt hatten.

Für die Schule in Schönfeld hat der dortige Patron, Herr Kammerherr von Berg, ſchon ſeit mehrern Jahren 5 Rthlr. ausgeſetzt, wovon für arme Eltern, die mehrere Kinder zur Schule ſchicken, im Winter das Schulgeld gezahlt wird.

Der Dr. Harniſch zu Breslau machte der Schule ſeiner Vaterſtadt Wilsnack ſeine frühern Schriften über Volksſchulen und deutſchen Sprachunterricht, und der daſigen Kreis-Schulbibliothek die bis jetzt herausgegebenen 10 erſten Hefte des Schulrathes an der Oder zum Geſchenk; auch beſchenkte die Schule in Wilsnack der dortige Regierungskondukteur, Lieutenant Wilkens, mit einer Meßkitte von Eiſendrath mit gelben Ringen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es ſollen in den Belziger Amtsforſten folgende Hölzer in kleinen Partien gegen ſofortige Bezahlung, halb baar, halb in Treſorſcheinen oder Kaſſenbillets, durch das Forſtamt öffentlich verſteigert werden, und zwar

den 7ten Februar auf Brücker Revier

78 eichene Nutzſtücken, Kahnknie ꝛc.
158⅞ eichen Brandholz,
7 Stück kiehnene Bauſtämme,
12 " " Sageblöcke,
68¾ Klafter elſen Brandholz,
68½ " kiehnen "
46 Fuder kiehnen Zackenholz;

den 10ten Februar auf Dippmannsdorfer Revier

76 eichene Nutzſtücken, Kahnknie ꝛc.
100 Stück kiehnene Bauſtämme,
60 " " Sageblöcke,
175¼ Klafter diverſes Brandholz;

den 12ten Februar auf Klepzig-Riemegcker Revier

122 eichene Nutzſtücken,
40 Stück kiehnene Bauſtämme,
51 " " Sageblöcke,
163½ Klafter diverſes Brandholz,
144 Schock kiehnen Reiſigholz.

Der Zuſchlag wird, in ſofern die Taxe überſchritten iſt, ſogleich ertheilt werden.
Die Kaufluſtigen haben ſich an den beſtimmten Tagen
auf dem Forſthauſe zu Brück,
auf dem Forſthauſe zu Dippmannsdorf, und
zu Niemegck in dem Gaſthofe zur grünen Tanne
des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und können das zur Verſteigerung beſtimmte Holz täglich auf den Revieren in Augenſchein nehmen, weshalb ſie ſich bei den betreffenden Revierförſtern vorher zu melden haben.

Potsdam, den 27ſten Januar 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Der

Digitized by Google

Der Schuhmachergeſelle Herrmann Dannhauſen, aus Schwerin im Mecklenburgſchen, hat angeblich ſeinen etwa 7 Wochen vor Weihnachten v. J. zu Tribſees ausgeſtellten Paß auf dem Wege von Berlin hieher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der quaest. Paß für ungültig erklärt. Potsdam, den 20ſten Januar 1818.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz. Fleſche.

Die zu Alt-Tornow bei Freyenwalde an der Oder belegene Fiſcher- und Ackernahrung von 60 Morgen Bruchland, ſamt Wirthſchafts-Inventarium, ſoll von Johannis d. J. ab, anderweit auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu iſt der Bietungstermin auf

den 31ſten März c. Vormittags 9 Uhr

in dem zu verpachtenden Gute angeſetzt, und werden Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Freyenwalde an der Oder, den 10ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zur Konkursmaſſe des Kaufmanns Chriſtoph Ludwig Löwel gehörige, auf 8081 Thaler 19 Gr. 10 Pf. gerichtlich gewürdigte Droguerie-Waarenlager, in welchem anſehnliche Quantitäten vorzüglicher Chinarinden, Rhabarber, ätheriſche Oele, Farbenwaaren und getrocknete Kräuter befindlich ſind, ſoll Oderſtraße Nr. 11., mit dem Anfange der bevorſtehenden hieſigen Reminißere-Meſſe, Montags als

den 9ten Februar Vormittags 9 Uhr

und in den folgenden Tagen dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden.

Frankfurth a. d. Oder, den 10ten Januar 1818.

Stockhauer,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Sekretarius

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 6.

Den 6ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Zur Vermeidung einer etwanigen unrichtigen Auslegung der in der Bekanntmachung vom 22ſten Oktober v. J. No. 295. des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Bemerkung: **No. 29. Landarmengelder. I. p. 2606. Dezember.**

daß bei Theilung von Grundſtücken es dem Verkäufer und Käufer freiſtehe, ſich bis zur anderweitigen Landarmengelder-Anlage beliebig wegen des bisher von der ganzen Beſitzung gezahlten Landarmengelder-Beitrags zu vereinigen, und daß bei der neuen Landarmengelder-Anlage ſowohl der Verkäufer als Käufer beſonders angezogen werde,

wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß in der bisherigen Einrichtung,

wornach die Zuziehung zu den Landarmengelder-Beiträgen quartaliter erfolgt, und die Ortsſchulzen verpflichtet ſind, quartaliter bei Ablieferung des Landarmengeldes den Ab- und Zugang anzuzeigen,

nichts geändert wird. Potsdam, den 16ten Januar 1818.

No. 30. Vorſpann. I. 2. 1439. Januar.

Erläuterungen

zu dem Regulativ vom 26ſten September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorſpann, wenn ſie, ohne mobil zu ſein, marſchiren müſſen.

Da in dem Regulativ vom 26ſten 1808, über die Geſtellung des Vorſpanns, mehrere Fälle unerörtert geblieben ſind, und die ſpäterhin gegebenen Verordnungen ſehr ungleich verſtanden werden, ſo wird ſowohl über die Zahl der zu nehmenden Vorſpannpferde, als über die Befugniß zur Ertheilung der Vorſpannanweiſungen ꝛc. ꝛc. folgendes feſtgeſetzt.

§. 1. Die auf dem Feldetat ſtehenden, und mit den vorſchriftsmäßigen Knechten und Pferden verſehenen Truppen, erhalten keine andere Transportmittel, als für die während des Marſches erkrankenden Leute durchaus erforderlich ſind. Was bei

Vorſpann dieſer Art zu beobachten iſt, enthält der §. 9. dieſer Erläuterungen.

§. 2. Bei Garniſonveränderungen erhalten die immobilen Truppen folgende Transportmittel:

a) ein Infanterieregiment, zur Fortſchaffung der Offiziereequipage, Gemeinemondirungs- und Kaſſenwagen, ſo wie auch der Medizinkarren 36 Vorlegepferde
zur Fortſchaffung der drei Patronenwagen 12 dito
zur Fortſchaffung der Geſchirre ꝛc. ꝛc. per Bataillon einen zweiſpännigen Vorſpannwagen . . . . . . 6 Pferde
per Kompagnie einen zweiſpännigen Wagen zum Erſatz der Packpferde . . . 24 „

= 78 Pferde.

b) ein Jäger- oder Schützenbataillon, zur Fortſchaffung der Offiziereequipage und Mondirungsſtücke 2 vierſpännige Wagen 8 Pferde
zur Fortſchaffung der vier Munitionswagen . . . 8 Vorlegepferde
„ „ des Kaſſenwagens . . . . . . 2 „
„ „ des Medizinkarren . 2 „
„ „ der Geſchirre, Packſättel ꝛc. ꝛc. einen zweiſpännigen Wagen . . . . 2 Pferde
per Kompagnie einen zweiſpännigen Wagen zum Erſatz der Packpferde . . . . . 8 „

in Summa 30 Pferde.

Für diejenigen Kapitaine, welche keine Ration beziehen, für den Rechnungsführer und den Regimentschirurgus, werden zu ihrem Fortkommen Reitpferde geſtellt.

Die Bataillonschirurgen müſſen dagegen, ſo wie die übrigen Subalternoffiziere, zu Fuß marſchiren; ſie beziehen aber auch, gleich dieſen, die Marſchzulage von 8 Rthlr., wenn der Truppentheil, ohne mehrere Tage liegen zu bleiben, ſich 14 Tage auf dem Marſche befindet.

c) ein Kavallerieregiment, zur Fortſchaffung des Medizinwagens 2 Vorlegepferde
zur Fortſchaffung des Geldwagens . . . . . 2 „
„ „ der Geſchirre ꝛc. ꝛc. ein zweiſpänniger Wagen . . . . . . 2 Pferde
per Eskadron einen vierſpännigen Vorſpannwagen zum Erſatz der beiden Packpferde . . . . . 16 „

= 22 Pferde.

d) für zwei Bataillons eines Landwehrregiments, zur Fortſchaffung der Mondirungen, Equipage und Kaſſen ꝛc. ꝛc. 4 vierſpännige Wagen 16 Pferde
zur Fortſchaffung von zwei einſpännigen Medizinkarren 4 Vorlegepferde
für 2 Eskadrons eines Landwehrregiments zur Fortſchaffung eines zweiſpännigen Medizin- und Kaſſenwagens . 2 „

e) ein

Digitized by Google

e) ein Garniſonbataillon,
zur Fortſchaffung der Offizierequipage, der Gemeinen-Mondirungsſtücke, der nothwendigen Papiere, der Medizin, Löhnung ꝛc. ꝛc. 3 vierſpännige Wagen . . . 12 Pferde
zum Fortkommen der drei Kapitaine, wenn ſie keine Ration beziehen ꝛc. . . . . 3 Reitpferde
= 15 Pferde.

f) eine Pionierkompagnie,
zur Fortſchaffung der Offizierequipage und etwa vorräthigen Mondirungsſtücke, einen vierſpännigen Wagen, zur Fortſchaffung des Schanzzeuges ꝛc. ꝛc., wenn ſolches auf beſondern Befehl mitgenommen werden muß, zwei vierſpännige Wagen.

g) eine Artilleriekompagnie,
einen vierſpännigen Wagen. Sowohl bei der Artillerie- als Pionierkompagnie wird, wenn die Chefs derſelben keine Rations beziehen, zu deren Fortkommen ein Reitpferd geſtellt.

h) Eine einzelne Kompagnie oder Eskadron erhält einen vierſpännigen Vorſpannwagen.

i) Außer vorbemerktem Vorſpann werden noch die nöthigen Krankenwagen geſtellt, mit denen die im §. 9. dieſer Erläuterungen gegebenen Vorſchriften genau zu befolgen ſind.

k) Bei Verlegung des Brigadequartiers werden geſtellt, zur Fortſchaffung der Akten und übrigen Papiere des Brigadechefs und Brigadekommandeurs, 6 Vorlegepferde oder 3 zweiſpännige Wagen; zur Fortſchaffung der Kommiſſariatsregiſtratur 4 Vorlegepferde und 2 zweiſpännige Wagen.

l) Diejenigen Effekten, als Vorräthe der Oekonomiekommiſſion, Sattelzeug, Mondirung und Armatur für fehlende Mannſchaft ꝛc., welche durch vorbemerkten Vorſpann nicht fortzubringen ſind, werden verpackt und durch Frachtfuhren, oder da, wo der Waſſertransport anzuwenden iſt, durch letztern fortgeſchafft, wobei immer mit der möglichſten Oekonomie zu Werke gegangen werden muß. Werden in den Dislokationen der Truppentheile Veränderungen angeordnet, ſie andern Brigaden zugetheilt oder nach andern Provinzen verlegt, ſo werden jedem Staabsoffizier, Kompagnie- und Eskadronchef 4 Zentner, jedem verheiratheten Subalternoffizier 2 Zentner Fracht bewilligt, und mit den Effekten der Truppentheile durch Frachtfuhren oder zu Waſſer verſendet.
Dieſe Beſtimmung wird auch auf die aggregirten Staabsoffiziere, Kapitains und Rittmeiſter angewendet.

Befinden ſich mehr als ſechs aggregirte Subalternoffiziere bei einem Regiment, oder nach Verhältniß bei einem Bataillon, ſo wird für ſie ein beſonderer zweiſpänniger Offizier-Equipagewagen gut gethan; ſind deren weniger bei einem Re-

Regiment oder Bataillon, ſo werden ihre Effekten mit auf dem Offizier-Equipagewagen fortgeſchafft.

Von den, auf dieſe Art fortzuſchaffenden Gegenſtänden und deren Gewicht, wird ein ſpezielles Verzeichniß aufgenommen, welches der Ober-Kriegskommiſſair mit unterzeichnet und dem Erſten Departement des Kriegesminiſterii mit Bemerkung des dafür zu zahlenden Frachtpreiſes einreicht, welches letztere das Weitere darüber beſtimmt.

§. 3. Bei Verlegung von Invalidenkompagnien kann zwar die Zahl der Vorſpannwagen nicht beſtimmt werden, indem viele Invaliden nicht zu Fuß marſchiren können, und deshalb gefahren werden müſſen. Das Departement für die Invaliden wird bei dergleichen Dislokationsveränderungen genau ermitteln, wie viel Invaliden ganz oder wenigſtens einen Theil des Marſches gefahren werden müſſen, oder wie viel Wagen der Kompagnie nothwendig ſind.

Es iſt jedoch darauf zu ſehen, daß nur die höchſt nothwendigen Transportmittel verabreicht werden, wobei da, wo es thunlich iſt, der Waſſertransport benutzt werden muß.

§. 4. Den im §. 2. bemerkten Vorſpann erhalten die Truppentheile ebenfalls, wenn dieſelben, ohne mobil zu ſein, in eine andere Provinz zu Grenzbeſetzungen ꝛc. marſchiren müſſen.

Die, durch dieſen Vorſpann nicht zu transportirenden Effekten, bleiben in der Garniſon zurück, und werden nur bei einer langen Abweſenheit die unentbehrlichſten Sachen, unter den im §. 2. angegebenen Modalitäten nachgeführt.

§. 5. Wenn die Truppen zur Revüe marſchiren oder ſonſt innerhalb der Provinz eine Beſtimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, ſo wird folgender Vorſpann geſtellt:

1) bei einer Abweſenheit von zwei bis inkl. ſieben Tagen, bekommt eine einzelne Kompagnie oder Eskadron ſowohl wie ein ganzes Bataillon, nur einen zweiſpännigen Wagen, um die Offiziermäntel und Brieftäſchen darauf fortzubringen.

b) Bei einer Abweſenheit von acht Tagen und darüber erhalten: ein Detachement, wobei mehrere Offiziere befindlich ſind, ſo wie eine oder zwei Kompagnien oder Eskadrons, einen zweiſpännigen Wagen; drei Kompagnien oder ein ganzes Bataillon aber zwei zweiſpännige Wagen, um außer den Offiziermänteln auch Medizin, Löhnung ꝛc. fortzuſchaffen.

Zwei oder drei Eskadrons erhalten zu eben dieſem Behuf ebenfalls nur einen zweiſpännigen Wagen; ein ganzes Kavallerieregiment aber einen vierſpännigen Wagen. Bei einer längern Abweſenheit ganzer Bataillone oder Regimenter werden die Bataillonsfahrzeuge mitgenommen, dazu Vorlegepferde requirirt, und fallen dann die vorerwähnten Vorſpannwagen ganz weg, weil die mitzunehmenden Effekten auf die Bataillonsfahrzeuge geladen werden müſſen.

c) Wenn in beiden vorſtehenden Fällen der Marſch über zwei Meilen beträgt, und nicht etwa blos ein Manöver zur Uebung iſt, ſo wird bei der Infanterie

für

Digitized by Google

für jeden Kompagniechef, welcher keine Ration bezieht, für jeden Rechnungsführer und Regimentschirurgus ein Reitpferd geſtellt.

d) Marſchirt der Brigadechef, Brigadekommandeur und das Kommiſſariat mit zur Revue, ſo werden vor den Kommiſſariats-Regiſtraturwagen zur Fortbringung der nöthigen Papiere und Oekonomie des Brigadechefs, ſo wie der erforderlichen Papiere des Kriegskommiſſariats und des unentbehrlichen Gepäcks deſſelben und der Adjudantur 6 Vorlegepferde geſtellt, zur Fortbringung der Oekonomie, Papiere und des Gepäcks eines jeden Brigadekommandeurs und deſſen Adjudanten aber eine zweiſpännige Fuhre verabfolgt.

§. 6. Wenn Kavallerieoffiziere zum Remontempfang kommandirt werden, und nach dem Ablieferungsorte mit der Poſt reiſen, ſo erhalten dieſelben, von dem Orte ab, wo ſie die Remonte übernehmen, einen zweiſpännigen Vorſpannwagen, indem ſie mit der Remonte marſchiren und gleiche Quartiere halten müſſen.

§. 7. Infanterieoffiziere vom Kompagniechef exkl. abwärts, welche zur Regulirung der Quartiere vorausgeſchickt werden, müſſen mit ihren Mannſchaften den Marſch bis an den Beſtimmungsort zu Fuß zurücklegen. Von dort ab aber erhalten dieſelben, wenn ſie in mehreren von einander entfernten Orten Quartier zu machen haben, zu dieſem Behuf ein Reitpferd.

§. 8. Wenn Subalternoffiziere der Infanterie oder Fußartillerie einen Zug von Geſchützen, Wagen ꝛc. ꝛc. führen müſſen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener, Verbrecher ꝛc. zu transportiren haben, worüber eine beſondere Aufſicht nöthig iſt, und die etwa eine vorzügliche Thätigkeit erfordern, ſo erhalten ſie auf dem Marſche ein Reitpferd, auf welchem ſie zugleich ihren Mantelſack fortſchaffen.

Da wo Reitpferde geſtellt werden, erhalten diejenigen, welche die Reitpferde zurückführen, oder etwa ſelbſt mitreiten, nur die Vergütigung für das beſtimmungsmäßig geſtellte Reitpferd, über welches auch nur quittirt wird.

§. 9. Wo bei den Märſchen der Truppen Krankenwagen gegeben werden müſſen, wird, da die Zahl der Kranken nicht gleich bleiben kann, auf jedem täglichen Marſch von dem Regiments-, Bataillons- oder Kompagniechirurgus ein Atteſt ausgeſtellt, welches die Namen der Kranken und die Krankheit, wodurch dieſelben zum Marſchiren unfähig ſind, enthält. Iſt bei einem kleinen Detachement kein Kompagniechirurgus, ſo wird das Atteſt von dem Militair- oder Zivilarzt des Orts ausgeſtellt, wo es nöthig wird, den Krankenwagen zu requiriren. Dieſes Atteſt beſcheinigt der Kommandeur des Regiments oder Bataillons, oder der Führer der Abtheilung, und bemerkt darunter zugleich die richtig geleiſtete Abfuhre, und mit wie viel Pferden dieſelbe geſchehen iſt. Dieſes beſcheinigte Atteſt wird dem Anſpänner eingehändigt, damit derſelbe dadurch zu der geſetzmäßigen Vergütigung gelangen kann.

Auf jedem zweiſpännigen Wagen müſſen 3 bedeutend Kranke fortgeſchafft werden, welche Anzahl, nach Beſchaffenheit des Fuhrwerks, bei minder gefährlichen Kranken auch geſteigert werden kann.

Die

Digitized by Google

Die Kranken dürfen nur bis zu dem nächſten Garniſonorte mitgenommen werden, und müſſen dort ihre Wiederherſtellung im Lazareth abwarten.

§. 10. Soldaten, welche notoriſch durch Wunden Krüppel geworden ſind, und während des Krieges oder unmittelbar nach demſelben in ihre Heimath reiſen, erhalten zu dieſem Behuf eine Vorſpannfuhre.

§. 11. Invalide Soldaten, welche von Garniſonbataillonen zu Invalidenkompagnien oder Invalidenhäuſern verſetzt werden, erhalten, wenn ſie zu Fuß nicht marſchiren können, einen freien Poſtpaß, und nur für ſolche Invalide, welche wegen Gebrechlichkeiten oder ſchwachen Körper nicht mit der Poſt reiſen können, wird, wenn eine gedungene Fuhre nicht wohlfeiler als der Vorſpann zu beſchaffen iſt, ausnahmsweiſe der höchſt nöthige Vorſpann geſtellt.

Bei Fortſchaffung dieſer Invaliden und der im vorigen §. gedachten Krüppel muß darauf geſehen werden, daß da, wo es möglich iſt, der Waſſertransport benutzt werde.

§. 12. Für Rekonvaleszenten wird kein Vorſpann gegeben, indem ſolche nicht eher in Marſch zu ſetzen ſind, als bis ſie die dazu nöthigen Kräfte erlangt haben.

§. 13. Wenn arretirte Unteroffiziere und Gemeine durchaus transportirt werden müſſen, und wegen Krankheit nicht zu Fuß marſchiren können, aber doch transportabel ſind, wird für dieſelben eine einſpännige Karre, und da, wo ſolche nicht üblich iſt, ein zweiſpänniger Wagen geſtellt.

Zum Transport von arretirten Offizieren wird kein Vorſpann geſtellt. Derſelbe geſchiehet mit Extra- oder der fahrenden Poſt, je nachdem der ihn begleitende Offizier zu der erſtern oder letztern berechtigt iſt, und zwar auf Koſten des Transportirten, wenn er zu der Tragung derſelben verurtheilt wird.

§. 14. Für die Frauen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen darf kein Vorſpann geſtellt werden.

Die verheiratheten Subalternoffiziere vom Premierlieutenant abwärts, erhalten jedoch bei einer Garniſonveränderung, wenn ſie es, der Beſcheinigung des Kommandeurs gemäß, unumgänglich nothwendig bedürfen, eine Unterſtützung, welche bei dem Kriegesminiſterio nachzuſuchen, und nach Befinden der Umſtände feſtzuſtellen iſt.

Die Soldatenfrauen bekommen dagegen bei Verſetzung ihrer Männer auf die Dauer des Marſches pro Tag 3 Gr., oder auf die ganze Entfernung für 3 Meilen 4 Gr., worüber die Liquidation bei dem Vierten Departement des Kriegsminiſterii einzureichen iſt.

§. 15. Bei gewöhnlichen Verſendungen von Armatur-, Lederzeug- und Mondirungsſtücken, Feldgeräthen ꝛc. ꝛc., darf kein Vorſpann gegeben werden, und müſſen dieſe Gegenſtände entweder zu Waſſer oder durch gemiethete Landfuhren fortgeſchafft werden. Es wird dabei den Soldatenfrauen freigeſtellt, ob ſie ſich mit ihren Kindern dem Waſſer- oder Landtransport, mit welchem die Vorräthe fortgeſchafft werden, anſchließen wollen.

Nur

Nur bei außerordentlich großen Transporten von Militairbedürfniſſen, wo auf einem andern Wege die benöthigten Transportmittel nicht herbei zu ſchaffen ſind, wird Vorſpann geſtellt. Dieſe Vorſpanngeſtellung darf jedoch nur von dem Kriegsminiſterio oder deſſen Departements angeordnet werden.

§. 16. Eine Ausnahme findet nur ſtatt: bei Annäherung des Feindes, zum Transport der in Sicherheit zu bringenden Effekten, bei ſchleunigen Mobilmachungen zur Herbeiſchaffung der benöthigten Sachen, in welchen Fällen die Generalkommandos, Brigadechefs, Landwehrinſpekteure und Kommandanten den nöthigen Vorſpann requiriren können.

§. 17. Bei den Märſchen ganzer Truppentheile werden nur von vorgedachten Behörden und Perſonen die Anweiſungen auf den vorſchriftsmäßigen Vorſpann gegeben.

Außer dieſen können die Regimentskommandeure die nöthigen Krankenwagen, und in eiligen Fällen, für Kommandos und einzelne Kompagnien den vorgeſchriebenen Vorſpann erfordern.

Der ad §. 10 und 11. für die Krüppel und Invaliden zu geſtellende Vorſpann wird jedoch nur von den General- und Brigadekommandos requirirt, von letztern aber zugleich, ſo viel als zuläßig iſt, darauf gehalten, daß nicht einzelne zu Krüppel gewordene Invaliden fortgeſchafft, ſondern deren mehrere geſammelt werden, um zugleich einen Wagen zu benutzen.

§. 18. Die Anweiſungen und Requiſitionen der vorbenannten Militairbehörden und Perſonen werden den Regierungen zugeſtellt, worauf dieſelben die Marſchrouten auszufertigen und darin zu bemerken haben:

a) von wem der Vorſpann angewieſen iſt;
b) welcher Truppentheil den Vorſpann erhalten ſoll;
c) zu welchem ſpeziellen Zweck der Vorſpann beſtimmt iſt;
d) wenn Perſonen fortgeſchafft werden, deren Namen, Charakter und Truppentheil;
e) wenn Effekten fortgeſchafft werden, die Nachweiſung derſelben und deren Gewicht;
f) die Anzahl der Wagen und Pferde, von welchem und bis zu welchem Orte der Vorſpann überhaupt zu leiſten iſt.

In dringenden Fällen nur, und wenn durch Verzögerung der Vorſpanngeſtellung ein unmittelbarer oder mittelbarer Nachtheil für den Königlichen Dienſt zu beſorgen iſt, mögen durch die in den vorigen §§. benannten Militairbehörden und Perſonen, die Kreislandräthe zur Herbeiſchaffung des Vorſpanns direkte requirirt werden, wovon jedoch die betreffende Regierung ohne Säumniß in Kenntniß geſetzt werden muß.

§. 19. Von jeder Regierung wird, behufs des Marſches oder Transports durch deren Bezirk eine beſondere Marſchroute ausgeſtellt, welche jedoch bis zu dem Orte, wo die nächſt folgende Regierung ihren Sitz hat, oder wenn dieſer Ort nicht paſſirt wird, ſo lange gültig bleibt, bis dem marſchirenden Truppentheil von der betreffenden Regierung eine neue Marſchroute entgegen geſendet wird. Damit dieſes immer zeitig geſchehen könne, müſſen ſich die Regierungen von den Märſchen in ſteter

Digitized by Google

ſteter gegenſeitiger Kenntniß erhalten, und ſich die Marſchrouten mittheilen; auch müſſen die Kommandeure der marſchirenden Truppentheile zeitig die Benachrichtigungen vorangehen laſſen.

Nach davon gemachtem Gebrauch, wird die Marſchroute der Regierung, welche ſolche ausgefertigt hat, wieder zugeſtellt, damit dieſelbe nebſt den von den Empfängern in jedem Falle zu gebenden Quittungen, die nach dem von dem Kriegsminiſterio unterm 26ſten Auguſt 1816. gegebenen, zur Vollſtändigkeit nochmals hierbeigefügten Schema auszuſtellen ſind, der Liquidation über den verabreichten Vorſpann beigefügt werden kann. Wer die Zurückſendung der Marſchroute verabſäumt, hat die nach den Umſtänden mit Koſten verknüpfte Ahndung dieſes Verſehens zu erwarten.

§. 20. Ohne Anweiſung der vorgenannten Militairbehörden und Perſonen darf keine Zivilbehörde Vorſpann geſtellen, oder gewärtigen, der Vergütigung verluſtig zu gehen und dieſelbe ſelbſt leiſten zu müſſen. Ueberhaupt wird hierdurch feſtgeſetzt, daß ein jeder ſowohl für den von ihm angewieſenen, als auch geforderten Vorſpann ſtreng verantwortlich bleibt.

§. 21. Wenn bei der Reviſion der Vorſpannliquidation ſich ergiebt, daß von den Militairbehörden mehr Vorſpann, als hier vorgeſchrieben, requirirt worden iſt, ſo muß von denſelben der mehrgenommene Vorſpann extrapoſtmäßig bezahlt werden.

Der Betrag der hiernach zu bezahlenden Gelder wird auf die ganze Tour berechnet, und durch das Kriegsminiſterium eingezogen.

Von dieſen Geldern wird zuerſt der geſtellte Vorſpann wie gewöhnlich bezahlt, und der Reſt dem Invalidenfonds überwieſen.

§. 22. Damit einestheils die zu geſtellenden Wagen nicht überladen werden, anderntheils aber auch für die zu leiſtende Vergütigung nicht eine zu geringe Ladung aufgenommen wird, ſo bleibt es bei der gegebenen Beſtimmung, nach welcher durch

einen einſpännigen Karren	$4\frac{1}{2}$ bis 5	Zentner,
durch einen zweiſpännigen Wagen	6	„
durch einen vierſpännigen Wagen	12	„ und
durch jedes Vorlegepferd	3	„

fortgeſchafft werden müſſen.

Da, wo die Pferde klein und ſchwach ſind, und vorſtehende Laſt durch dieſelben auf dem zurückzulegenden Wege nicht fortgeſchafft werden kann, bleibt es Sache der Anſpänner, mehrere Pferde vorzulegen, für welche jedoch keine Vergütigung geleiſtet, und über die Mehrzahl auch nicht quittirt wird.

§. 23. Der einſpännige Karren, welcher das vorſchriftsmäßige Gewicht ladet, wird mit 9 Gr., jedes andere Pferd aber mit 6 Gr. pro Meile vergütigt. Für die Wagen wird dagegen keine weitere Vergütigung geleiſtet.

Da, wo nicht hinreichend Pferde vorhanden ſind, und Ochſen genommen werden müſſen, werden 3 Ochſen für 2 Pferde geſtellt, und in dieſem Verhältniß die Vergütigung gegeben. Berlin, den 15ten Oktober 1817.

Der Miniſter des Innern. Der Kriegsminiſter.
(gez.) v. Schuckmann. (gez.) v. Boyen.

Sche-

Digitized by Google

Schema

zu den Quittungen über geſtellten Vorſpann.

I.

Auf dem Marſch des (zweiten Bataillons des erſten Infanterieregiments [Erſten Oſtpreußiſchen]) von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin,) ſind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg,) auf Requiſition des Königlichen (Generalkommando's in Preußen,) ausgeſtellten Marſchroute, d. d. (Königsberg) den (1)ſten (September 1817.)

(12 Vorlegepferde zur Fortſchaffung der Offiziersequipage-, Gemeinenmontirungs- und Kaſſenwagen, ſo wie des Medizinkarren;
4 Vorlegepferde zur Fortſchaffung des Patronenwagen;
1 zweiſpänniger Wagen zur Fortſchaffung des Geſchirre ꝛc. ꝛc.
4 zweiſpännige Wagen zum Erſatz der Packpferde;
2 Reitpferde für einen Kapitain, welcher keine Ration bezieht, und den Rechnungsführer;
1 zweiſpänniger Wagen für 3 Kranke laut des beigefügten ärztlichen Atteſtes;)

von der (Stadt Königs[illegible] dato geſtellt worden, und haben die Abfuhre auf (drei) Meilen, nämlich [illegible]nigsberg) bis (Brandenburg) geleiſtet, welches ich hierdurch beſcheinige. (Brandenburg, den 2ten September 1817.)

(N. N.)

(Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.)

II.

Zum Transport von (4000 Stück Gewehren, circa 360 Zentner ſchwer) welche auf Verfügung des Königlichen (Erſten) Departements des Kriegesminiſterii von (Neiße) nach (Silberberg) transportirt werden ſollen, ſind laut Marſchroute der Königlichen Regierung zu (Oppeln) vom (2)ten (September, von der Stadt Münſterberg) auf (2½) Meile, nämlich von (Münſterberg) bis (Franckenſtein)

(30 vierſpännige Fuhren)

geſtellt worden, worüber ich quittire.

(Franckenſtein, den 7ten September 1817.)

(N. N.)

(Lieutenant von der Fünften Artilleriebrigade [Schleſiſchen.])

Obige, von den Königlichen Miniſterien ertheilte Erläuterungen, nebſt den Beilagen I. und II., werden zur pünktlichen Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 26ſten Januar 1818.

No. 31. Unterſtützung der Hebammen für das platte Land. I. p. 2725. Januar.

Sämmtliche Behörden, welche nach [illegible]n Verfügungen vom 19ten April und 12ten Juni v. J. (Amtsblatt de 1817 Seite 137 und 213) mit Einhebung der Beiträge von Trauungen und Geburten zur Unterſtützung der Landhebammen beauftragt ſind, dieſe Beiträge jedoch von Einführung derſelben bis ult. Dezember v. J. noch

noch nicht eingeſandt haben, werden aufgefordert, ſolche ungeſäumt und ſpäteſtens **bis letzten Februar d. J.** an die hieſige Kommunal- und Haupt-Inſtituten-kaſſe einzuſenden, und uns davon gleichzeitig die vorſchriftsmäßige Anzeige zu machen. Auch diejenigen Behörden, in deren Geſchäftskreis dergleichen Hebungen nicht Statt gefunden haben, ſo wie diejenigen Landräthe und Magiſträte, in deren Kreiſen oder Städten bisher keine Judenfamilien wohnten, müſſen ſolches in der vorbeſtimmten Friſt anzeigen, damit eines Theils unnöthige Erinnerungen vermieden werden, andern Theils aber man gewiſſe Ueberzeugung hat, daß in dem abgelaufenen Zeitraum ſich keine Judenfamilien in ihren Bezirken neu etablirt haben. Wer dieſer Beſtimmung bis letzten Februar c. nicht genügt hat, wird ohne weitere Erinnerung in 1 Thaler Strafe durch Poſtvorſchuß genommen.

Dieſe Strafe findet auch für die Zukunft jedesmal Statt, wenn die Einſendung der erwähnten Beiträge an die genannte Kaſſe, die gleichzeitige Anzeige von der geſchehenen Einſendung, oder die etwanigen Vakat-Berichte an uns, nach den in den obigen Verfügungen beſtimmten Vorſchriften und in den daſelbſt gegebenen Friſten nicht pünklich erfolgt iſt.

Um den Behörden hierbei eine Erleichterung zu verſchaffen, wollen wir nachgeben, daß ſie ſtatt der bisherigen namentlichen Verzeichniſſe, nur auf den Grund der Kirchenbücher oder Amtsliſten, Beſcheinigungen ausſtellen, wieviel Trauungen und Geburten in dem abgelaufenen halben Jahre überhaupt vorgefallen ſind, und unter ſelbigen den eingehobenen Geldbetrag nach den beſtimmten Sätzen berechnen.

Wo wegen Armuth ein Ausfall an der Hebung entſteht, muß ſolches unter obiger Beſcheinigung ſpeziell bemerkt werden.

Potsdam, den 31ſten Januar 1818.

No. 32. Servis der Landwehrmänner bei den Stäben. 1, m. 2106. Januar.

Es iſt zwar der Königl. Regierung zu Potsdam mittelſt Verfügung vom 3ten September 1816 zu vernehmen gegeben,

daß den Frauen und Kindern der bei den Stäben ſtehenden Landwehrmänner, ohne einen Unterſchied aus der frühern oder ſpätern Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis verabreicht werden könne.

Damit jedoch die Familien der Neuverheiratheten im ſtehenden Heere gegen die bei den Landwehrſtäben ſtehenden Neuverheiratheten nicht eine Zurückſetzung erleiden, ſo wird die oben gedachte Verfügung im Einverſtändniß mit dem Königl. Krieges-Miniſterio dahin deklarirt:

daß dieſelbe nur auf die 1ſte Formation der Landwehrſtäbe, und die erſte Einſtellung der dabei erforderlichen Mannſchaft ſich beziehen, und die denſelben zugeſtandene Berechtigung auf die nach ihrer Einſtellung etwa geſchloſſenen Heirathen und auf die Mannſchaften, welche bei entſtehendem Abgange aus der Klaſſe der Neuverheiratheten eingezogen werden, nicht ausgedehnt werden könne. Berlin, den 16ten Januar 1818.

An Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obi-

Obiges Reſkript wird in Verfolg der Verordnung vom 18ten September 1816, Amtsblatt Stück 41. Nr. 306., zur pünktlichen Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Potsdam, den 28ſten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachſtehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen von Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 31ſten Dezember 1817, No. 2. Ediktalzitationen.

> Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 4ten d. M. ganz ergebenſt, daß ich die mitgeſandten 150 Exemplare des 10ten Verzeichniſſes der vom 1ſten September bis 31ſten Oktober d. J. erlaſſenen Ediktalvorladungen, bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps haben vertheilen laſſen.
>
> Sedan, den 31ſten Dezember 1817.
>
> Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.
>
> v. Ziethen.
>
> An
> Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
> in Berlin.

am 13ten d. M. hier eingegangen iſt, wodurch die erfolgte Inſinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewieſen wird, mit der Anweiſung, in den in der Liſte für die Monate September und Oktober v. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 15ten Januar 1818.

Das Königl. Finanzminiſterium hat bei der Superreviſion der von den Untergerichten des Departements gefertigten Erbſchaftsſtempel-Tabellen im Allgemeinen erinnert: No. 3. Erbſchaftsſtempel-Tabellen.

1) daß bei einer großen Anzahl unerledigt gebliebener Erbfälle blos angemerkt iſt:
„der Nachlaß iſt noch nicht regulirt“
ohne daß die eigentlichen Hinderungsgründe in den Tabellen angezeigt ſind;
2) daß bei ſtempelpflichtigen Erbfällen zum öftern unbemerkt geblieben iſt: wann die Stempel gelöſt und zu den Akten genommen ſind. Die allgemeine Bemerkung, daß ſie zu den Akten gekommen, reicht nicht hin, und die, daß ſie zu den Akten kaſſirt worden, iſt ganz unzuläßig, da nach Vorſchrift §. 43. der Inſtruktion vom 5ten September 1811. nur ſolche Erbſchaftswerthſtempel ad Acta genommen werden ſollen, welche von den reſp. Akziſeämtern überſchrieben ſind.

Es

Digitized by Google

Es iſt daher in den Tabellen wörtlich zu bemerken:
die Stempel ſind
den gelöſt
und den ad Acta genommen.

Sämmtliche Untergerichte werden zur genauſten Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchriften hierdurch nochmals angewieſen, widrigenfalls dergleichen mangelhaft erledigte und reſp. bezeichnete Erbfälle bei Reviſion der Tabellen nicht allein zur Nachtragstabelle verwieſen, ſondern auch Strafverfügungen erlaſſen werden müſſen.

Zugleich werden die Untergerichte des Departements mit Bezug auf die Anweiſung vom 19ten September 1816, Nr. 45. und 47. der Amtsblätter der Regierung in Potsdam pro 1816, angewieſen: die Erbſchaftsſtempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1ſten Mai bis ult. Auguſt 1817, nebſt den dazu gehörigen Todtenliſten und Nachtragstabellen unerledigt gebliebener früherer Erbfälle, im Laufe des Monats Februar c. hier einzureichen.

Die Untergerichte, welche damit im Rückſtande bleiben, haben zu erwarten, daß Anfangs März c. 2 Rthlr. an Strafe von denſelben eingezogen, und die Abholung der Tabelle durch den Exekutor veranlaßt wird.

Berlin, den 26ſten Januar 1818.

Perſonalchronik.

Der invalide Unteroffizier Booß iſt zum Thorſchreiber in Prenzlau, und der invalide Unteroffizier Drieſe zum Thorviſitator in Brandenburg beſtellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie M. Wilhelm Münnich, Karl Wilhelm Marquard, Friedrich Wilhelm Stibs, Karl Wilhelm Zehe und Auguſt Friedrich Ludwig Dürr ſind nach erfolgter Prüfung pro miniſterio für wahlfähig erklärt worden. Die zwei zuerſt genannten haben die Zenſur: Sehr gut beſtanden, erhalten.

Vermiſchte Nachrichten.

Anzeige.

Den Beſitzern der Anleitung zur Unterweiſung im Singen für Lehrer in Volksſchulen — 1ſter Kurſus — vom Herrn Oberkonſiſtorialrath Natorp in Münſter, machen wir hiedurch bekannt, daß der Herr Verfaſſer mit der Bearbeitung des 2ten Kurſus bereits beſchäftigt iſt, und deſſen Erſcheinen in Kurzem zu erwarten ſteht. Potsdam, den 9ten Januar 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 7.

Den 13ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 33. Erſatzmannſchaften für das ſtehende Heer. I. m. 2691. Januar.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 20ſten November 1817 zu befehlen geruhet, daß bei der Auswahl und Aushebung des Erſatzes für das ſtehende Heer kein Individuum, welches ſich ſelbſt als geſund und zum Militairdienſt fähig angiebt, viſitirt werden ſoll, es wäre denn, daß deſſen Körperkonſtitution augenſcheinlich einen Fehler verriethe, der, zur Ueberzeugung über ſeine Tauglichkeit zum Dienſt, eine Beſichtigung nothwendig machte.

Bei den Garden ſoll das bisherige Verfahren ferner beobachtet werden. Die Königliche Regierung hat dieſen Allerhöchſten Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Departements- und Kreis-Erſatzkommiſſionen zur Befolgung deſſelben zu veranlaſſen.

Berlin, den 7ten Januar 1818.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. — Königliches Geheimes Staatsminiſterium.

Obige Beſtimmungen werden hiermit zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 6ten Februar 1818.

No. 34. Getreide- und Fouragepreiſe pro Januar 1818. I. m. 370. Februar.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$ſtel betragen:

			Thaler	Gr.	Pf.
1)	für den Scheffel	Weitzen	3	16	—
2)	— — —	Roggen	2	16	2
3)	— — —	große Gerſte	2	4	5
4)	— — —	kleine Gerſte	2	—	2
5)	— — —	Hafer	1	14	6
6)	— — Zentner	Heu	1	8	—
7)	— das Schock	Stroh	10	4	3

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Januar c.	7	—	—
" " Braunbier	6	—	—
das Quart doppelten Kornbranntwein	—	8	—
auch	—	7	$6\frac{6}{7}$
" " einfachen	—	5	$1\frac{3}{7}$
auch	—	4	$6\frac{6}{7}$
der Zentner Hopfen	29	—	—

Potsdam, den 8ten Februar 1818.

No. 35. Konſumtionsſteuer von Butter und Käſe aus dem Herzogthum Sachſen. 2. 𝔵. 3105. Januar.

Es iſt durch ein Reſkript des Herrn Finanzminiſters vom 17ten d. M. feſtgeſetzt worden, daß auf die aus dem Herzogthum Sachſen mit Zertifikaten in die Kurmark eingehende Butter und Käſe, bei deren Konſumtionsverſteuerung, nur der Tariſſatz von einländiſchen Objekten der Art angewendet werden ſoll, welches hiermit zur Kenntniß und Achtung des Publikums und der Akziſeämter bekannt gemacht wird. Potsdam, den 30ſten Januar 1818.

No. 36. Zinskoupons zu den Königl. Sächſiſchen Zentralſteuerobligationen. S. b 2171. Januar.

Da die bisherigen Zinskoupons von den ehemaligen Königl. Sächſiſchen Zentralſteuer-Obligationen, welche ſämmtlich, gemäß der unterm 23ſten Juli v. J. von den beiderſeitigen Friedens-Vollziehungs-Kommiſſionen in Dresden abgeſchloſſenen Konvention, Königl. Preuß. Seits übernommen worden, mit dem bevorſtehenden Oſtertermin ablaufen, ſo hat das unterzeichnete Miniſterium die Ausfertigung und Vollziehung neuer Zinskoupons, wiederum für einen dreijährigen Zeitraum, dem Regierungs-Chefpräſidenten von Schönberg, dem Regierungs-Vizepräſidenten Heyer, und dem Regierungsdirektor, Geheimenrath von Krüger zu Merſeburg übertragen, und es werden die neuen Zinskoupons in der künftigen Leipziger Oſtermeſſe, bei Gelegenheit der alsdann eintretenden Zinſenzahlung, durch das Handlungshaus Reichenbach & Comp. in Leipzig, welches daſelbſt die Zinſenzahlung zur gehörigen Zeit beſorgen wird, den Präſentanten der letzten abgelaufenen Zinskoupons und der alten Zinsliſten ausgeliefert werden. Berlin, den 21ſten Januar 1818.

Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen.

F r i e ſ e.

Vorſtehendes Publikandum wird, mit Bezug auf die von Seiten des Königl. Finanzminiſteriums erlaſſene Bekanntmachung vom 14ten Oktober v. Jahres, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 4. Erneuerung der Hypotheken im Königreich Polen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden darauf aufmerkſam gemacht, daß die im Königreiche Polen ausſtehenden Hypothekenfor-

Digitized by Google

forderungen den dort beſtehenden Geſetzen gemäß bis zum 1ſten Mai 1818, bei Verluſt des Realrechts, renovirt werden müſſen.

Es haben dieſelben daher ihre Akten und Depoſita ſorgfältig durchzuſehen, und die Erneuerung der gedachten Hypotheken zu veranlaſſen.

Berlin, den 26ſten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

Nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 440. ſoll jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten ſoll, die darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften genau beobachten, und ſorgfältige Erkundigung einziehen, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehinderniſſe im Wege ſind, und nur in dem Falle, wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geiſtlichen verrichtet, und dieſem der gehörige Aufgebotsſchein vorgelegt wird, bleibt nach §. 441. l. c. der trauende Pfarrer nur wegen ſolcher Mängel und Ehehinderniſſe verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind. No. 2. Aufgebot und Trauung.

Die Erfahrung lehrt aber, daß für die zur Kopulation berechtigten Pfarrer, in allen denen Fällen die in Rede ſtehende ſorgfältige Erkundigung ſchwierig und unſicher iſt, wo wegen Verſchiedenheit des Wohnortes und der gewöhnlichen Parochie der Braut und des Bräutigams, das Aufgebot noch von einem andern Pfarrer geſchehen muß, inſofern von dem letzteren nicht die, in Anſehung des bisher zu ſeiner Parochie gehörig geweſenen Theiles des Brautpaares, etwa obwaltende Ehehinderniſſe ſorgfältig erforſcht und deshalb in dem Aufgebotsſcheine alles zu wiſſen nöthige bemerkt worden.

Um daher den kopulirenden Predigern die nöthige Ausmittelung etwaniger Ehehinderniſſe in den in Rede ſtehenden Fällen zu erleichtern, wird hiermit für ſämmtliche Pfarrer der Provinz feſtgeſetzt, daß in jedem, zur Vorlegung bei einem andern zur Kopulation berechtigten Prediger, beſtimmten Aufgebotsſcheine, die auf die Zuläſſigkeit der Ehe Einfluß habenden perſönlichen Verhältniſſe des zur dortigen Parochie gehörenden Aufgebotenen, z. B. ob er minorenn ſei, noch Eltern habe, ob er ſchon verheirathet geweſen und auf welche Weiſe die Ehe getrennt ſei, künftighin ausdrücklich bemerkt, und dieſem hinzugefügt werden muß, ob und wie ſich der proklamirende Prediger überzeugt habe, daß wegen dieſer Verhältniſſe kein bleibendes oder nur zeitiges Ehehinderniß vorhanden ſei.

Berlin, den 31ſten Januar 1818.

Bekanntmachung.

Bei dem erfolgten Jahresſchluſſe findet das unterzeichnete Generalkommiſſariat für die Provinz Brandenburg ſich verpflichtet, über den Fortgang des Dienſtregulirungsgeſchäfts und über den ganzen Erfolg der bisherigen Verhandlungen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß:

1) in

1) in dem Zeitraume vom Jahre 1811 bis 1816 völlig abgemacht worden 125 Sachen

2) in dem Laufe des Jahres 1817 91

alſo im Ganzen bereits . 216

Dienſtregulirungsfälle durch Rezeſſe vollſtändig geregelt und beſeitiget ſind.

Unter kommiſſariſcher Vermittelung werden gegenwärtig 236 Anmeldungen bearbeitet, und noch 109 bereits angemeldete Anträge ſollen der Reihefolge gemäß vorgenommen werden. Dagegen haben aber 173 Sachen vor der Hand ganz zurückgelegt werden müſſen, weil die Provokanten theils Eigenthümer, theils Erbpächter, theils Bewohner der hinzugetretenen Sächſiſchen Kreiſe ſind, auf deren Verhältniß die beſtehenden Regulirungsgeſetze noch keine Anwendung finden.

Daß hiernach ein nahmhafter Theil des Geſchäftes bereits abgemacht worden, und daß dabei ununterbrochen mit möglicher Thätigkeit fortgefahren wird, erhellet unzweifelhaft aus vorſtehenden Angaben. Wenn alle zur Sprache kommende Regulirungsfälle nicht mit gleicher Schnelligkeit eingeleitet und rezeßmäßig abgemacht werden können, ſo liegt die dabei ſich ergebende unvermeidliche und für das Ganze auch unſchädliche Zögerung, lediglich in dem Umſtande, daß nicht für jede Sache ein beſonderer Kommiſſarius vorhanden ſein kann, und alſo die gleichzeitige Bearbeitung aller Fälle geradezu unmöglich iſt; endlich auch darin, daß beſonders für die Abfindungen in Grundſtücken und damit verbundene Landeintheilungen, eine größere Anzahl von Feldmeſſern, als bis jetzt vorhanden ſind, wünſchenswerth bleibt, da hierdurch ſehr häufig ein gar nicht abzuwendender Aufenthalt entſtehet.

Berlin, den 20ſten Januar 1818.

Königl. Generalkommiſſariat zur Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältniſſe für die Provinz Brandenburg.

v. Goldbeck.

Perſonalchronik.

Der bisherige Referendarius Albert Philipp Stropp iſt zum Kammergerichts-Aſſeſſor ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Heinrich Holtze iſt als Feldmeſſer im diesſeitigen Regierungsdepartement, und der vormalige Aktuarius Nürnberg auf dem Amte Alt-Landsberg als Kontrolleur und Aktuarius beim verbundenen Rentamte Freyenwalde, Kienitz und Wrietzen angeſtellt worden.

Der invalide Gardeunteroffizier und Supernumerarius Molte zu Potsdam iſt zum Mühlenwaagemeiſter in Nauen, der Artillerieunteroffizier Voigt zum Chauſſeeeinnehmer auf der Straße nach Frankfurt an der Oder beim Heidekrug, der Dammwärter Malchow zum Schleuſenmeiſter in Liebenwalde, und der Amtsdiener Steckahn an die Stelle des Malchow zum Dammwärter beſtellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 8.

Den 20ſten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Da bei Reviſion der Rechnungen von den Brandentſchädigungs-Geldern der Schullehrer Schilling, Köppen, Ulrich und Behrendt mißfällig bemerkt iſt, daß ein großer Theil der Herren Superintendenten in ihren Beſcheinigungen nicht die namentliche Zahl der beitragenden Schullehrer, wie ſolches ſchon unterm 29ſten Februar 1812. bei Gelegenheit des Entſchädigungsausſchreibens für den Schullehrer Rauhöft (Amtsblatt 1812, No. 121. Seite 101.) ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, bemerket hat, damit dadurch die Ab- und Zugänge derſelben gegen das vorletzte Ausſchreiben kontrollirt werden können, ſo wird dieſe Vorſchrift hiermit erneuert, und die Befolgung überall erwartet. — No. 37. Brand-Entſchädigungs-Gelder-Rechnungen. I. c. 719. Januar.

Potsdam, den 8ten Februar 1818.

Da die Vorſchrift des Patents vom 2ten April 1803., nach welcher beim Verkauf und dem Umtriebe des Rindviehes jederzeit die erforderlichen Geſundheitsatteſte über daſſelbe nach den verordneten gedruckten Formularen vorgezeigt und abgegeben werden müſſen, auch in den an das diſſeitige Regierungsdepartement grenzenden Preußiſchen Provinzen allgemein bekannt gemacht iſt, folglich das Vorgeben einzelner Viehhändler, als beſtehe dort jene Einrichtung gar nicht, völlig ungegründet iſt, ſo haben die Polizeibehörden in Fällen dieſer Art das, ohne Geſundheitsatteſt eingetriebene Rindvieh ſofort anhalten, auf Koſten des Beſitzers 14 Tage lang unter Aufſicht ſtellen und durch Sachverſtändige unterſuchen zu laſſen, bei befundener Krankheit ſolcher Stücke aber dieſelben noch länger unter Aufſicht zu halten, und über den Fall ſofort zur weitern Verfügung der nöthigen Vorkehrungen, um die Verbreitung der Anſteckung zu verhüten, anhero zu berichten, überhaupt gegen dergleichen, mit den vorgeſchriebenen Geſundheitsatteſten nicht verſehene Viehhändler um — No. 38. Geſundheitsatteſte beim Rindviehverkauf. I p. 1651. Januar.

ſo mehr mit der nöthigen Strenge zu verfahren, als durch ſie die Verbreitung anſteckender Viehkrankheiten vorzüglich befördert wird.

Potsdam, den 10ten Februar 1818.

No. 39. Fremde Kupfermünze 2. a. 3561. Januar.

Wegen Beſteuerung der eingehenden fremden Kupfermünze hat der Herr Finanzminiſter mittelſt Reſkripts vom 16ten v. M. beſtimmt:

daß, da letztere nur zum Umſchmelzen zu gebrauchen iſt, auch nur die für fremdes Garkupfer feſtgeſetzte Verbrauchsabgabe von ſechs Thalern vom Zentner davon erhoben werden ſoll;

welches daher zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 9ten Februar 1818.

No. 40. Gnadenmonat der vormals Sächſiſchen Penſionaire. 2. b 116. Januar.

Nach der Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums vom 11ten April v. J. ſoll die allerhöchſte Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1816, nach welcher den Hinterbliebenen der penſionirten Militairperſonen, außer dem Sterbemonat, noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll, auch auf die vormals Sächſiſchen, im Zivilpenſionsetat übernommenen Militairperſonen Anwendung finden. Hiernach iſt

ad 1, den Erben der penſionirten, vormals Sächſiſchen Oberoffiziers, ohne Unterſchied, ob die Hinterlaſſenen Wittwen, Deszendenten, Kollateralen oder durch ein Teſtament zu Erben eingeſetzte Fremde ſind, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu zahlen,

ad 2, müſſen die, wegen des Gnadenmonats ergangenen geſetzlichen Vorſchriften in Abſicht der den Hinterbliebenen verſtorbener, penſionirt geweſener Unteroffiziers und Gemeinen zu leiſtenden Zahlungen befolgt werden, ſo wie auch

ad 3, bei denjenigen Soldatenwittwen, welche eine monatliche Beihülfe zu genießen haben, die Zahlung des Gnadenmonats ebenfalls Statt finden muß.

Hiernach haben daher die uns untergebenen, mit den Penſionszahlungen beauftragten Kaſſen in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Potsdam, den 4ten Februar 1818.

No. 41. Penſionen. 2. b 2172. Januar.

Nach höheren Beſtimmungen müſſen Penſionen, welche unverheiratheten Perſonen weiblichen Geſchlechts ausgeſetzt worden, bei deren Verheirathung wegfallen, in ſofern nicht das Gegentheil bei der Bewilligung ausdrücklich feſtgeſetzt iſt. Hiernach haben die mit Auszahlung dergleichen Penſionen beauftragten Unterbehörden ſich gehörig zu achten. Potsdam, den 11ten Februar 1818.

Perſonalchronik.

Der bisherige, bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle als Hülfsarbeiter beſchäftigte Kammergerichts-Referendarius **Martens** iſt als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Hettſtädt angeſtellt worden.

Der

Der reitende Grenzjäger Nettelbeck iſt zum Mühlenwaagemeiſter in Brüſſow, der freiwillige Jäger Thal zum reitenden Grenzjäger in Lychen, und der invalide freiwillige Jäger und Akziſe-Supernumerarius Müller in Berlin zum Thorſchreiber in Neu-Ruppin beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Brückenanlagen im Ruppinſchen Kreiſe.

Im Ruppinſchen Kreiſe iſt mit den Anlagen neuer Brücken, wo noch keine geweſen ſind, oder Umwandlung der hölzernen in Feldſteinbrücken fortgefahren, und es ſind nachſtehende vollendet worden:

1) die Grenzbrücke zwiſchen Lindow und Banzendorf über den Mühlenbach haben beide Gemeinen neu erbaut und dadurch weſentlich verbeſſert, daß ſie nach der jetzigen Richtung von Lindow nach Fürſtenberg gerade gelegt, und daß beide Standmauern mit mehreren Schachtruthen Feldſteine ausgeſetzt worden ſind;
2) im Dorfe Craatz am Eingang des Dorfes, und zwar auf der Landſtraße von Granſee nach Liebenwalde, ſtatt einer ſchlechten Brücke eine von Feldſteinen;
3) daſelbſt in der Gegend des Predigerwittwen-Hauſes queer durch die Dorfſtraße eine Brücke nebſt Kanal, wo noch keine war;
4) bei Lüdersdorf auf der Landſtraße von Rheinsberg nach Zehdenick über den Wentowgraben, ſtatt einer völlig verdorbenen hölzernen, eine von Feldſteinen;
5) bei Neu-Lögow am Wege von dort nach Granſee, unweit des Dorfs in der Hütung, war ganz verfallen, jetzt von Feldſteinen;
6) bei Teſchendorf, zwiſchen dem Dorfe und Teſchendorfer Damm im Acker, alſo auf der Straße von Granſee nach Oranienburg, wo noch keine geweſen iſt, eine von Holz, weil es an Feldſteinen mangelt;
7) bei Schönermark, im Wege nach Baumgarten, wo noch keine geweſen.

Der Ruppinſche Kreis hat überhaupt ſeit 1805, 186 hölzerne Brücken in maſſive verwandelt, und wo noch keine waren, dergleichen angelegt, ohne die Brücken zu rechnen, welche unterdeſſen zwar neu gebaut worden, aber in der alten Art wieder hergeſtellt ſind.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Bugk, Parochie Storkow, hat das Einkommen ihres Schullehrers bald hintereinander 1) mit einer Wieſe von ¼ Morgen, 2) mit einem Stück Ackerland von 90 □Ruthen rheinländ., und jetzt wieder 3) mit einem nahe am Hauſe befindlichen Garten von ½ Scheffel Roggen Ausſaat verbeſſert.

Der Amtmann Braumann zu Quitzöbel hat der dortigen Gemeine 80 neue Geſangbücher zum Geſchenk gemacht.

Die

Die Kirchenpatronin von Döbritz, Frau Oberkaufmann Rogge aus Berlin, hat der Kirche zu Döbritz zur Feier des Reformationsfeſtes 1) eine ſchwarzſammetne Altardecke mit ächtſilbernen Frangen, 2) eine Altarpultdecke von weißem Atlas, mit ächtſilbernen Frangen beſetzt, 3) eine ſcharlachtuchene Kanzeldecke mit in Silber geſtickten Namenszügen und mit ächtſilbernen Frangen beſetzt, zum Geſchenk gemacht. Desgleichen hat dieſelbe der gedachten Kirche bei Gelegenheit der vorjährigen Todtenfeier eine Altardecke von ſchwarzem Ratin, mit einem weißen Kreuze, und zu eben dieſer Feier die Frau Amtmann Wilnecke zu Döbritz der Kirche zu Ferbitz eine ſchwarztuchene Altardecke mit weißem Kreuz geſchenkt.

Am 2ten Tage des Reformationsfeſtes wurden zu Großkreutz 20 Exemplare der Lebensbeſchreibung Dr. Martin Luthers von Küſter, an die ältern Schulkinder und an ſchon konfirmirte junge Chriſten vertheilt, wozu die Koſten, mit Bewilligung der Frau Kirchenpatronin v. Arnſtädt, welche auch 10 Exemplare des kleinen lutheriſchen Katechismus an Schulkinder, ſo wie an eine arme Familie eine Bibel ſchenkte, aus den Kirchenmitteln genommen worden ſind.

Die Kirche zu Pankow wurde im Jahre 1816 am Tage der Todtenfeier von der dortigen Gemeine und den im Sommer daſelbſt wohnenden Familien aus Berlin mit einer ſchwarzſammetnen Altardecke, einem kleinem Kruzifix von Gußeiſen nebſt dazu gehörigem Geſtell von ſchwarz gebeiztem Holz, und vier ſchwarzen hölzernen Leuchtern beſchenkt. — Im Herbſte des Jahres 1817 erhielt dieſelbe Kirche eine neue Orgel, abermals ein Geſchenk der Gemeine und beſonders der erwähnten Berliner Familien, welche zugleich am Erndtedankfeſt, als am Tage der Einweihung der Orgel, unter Anleitung des Muſikdirektors Hellwig eine zweckmäßige Vokalmuſik in der Kirche aufführten, und ſich außerdem zur Einſammlung einer Kollekte bereit erklärten, um den noch fehlenden Geldbetrag für die Aufſtellung der Orgel zu decken.

Die Kirche zu Nieder-Schönhauſen erhielt ebenfalls im Jahre 1816 am Tage der Todtenfeier von den dort wohnenden Berliner Familien eine ſchwarztuchene Altardecke, ein Kruzifix von Gußeiſen mit dazu gehörigem Geſtell, und vier ſchwarze Leuchter, und im Jahre 1817 einen ſchwarzlakkirten Teller, um bei der Kommunion das Altargeräth darauf zu ſtellen.

Der Kirche zu Blankenfelde wurde im Jahre 1816 von der daſigen Gemeine ein gläſerner Kronleuchter, und in demſelben Jahre von dem Herrn Kirchenpatron, dem Kaufmann Neumann zu Berlin, und den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeine eine ſchwarztuchene Altardecke geſchenkt.

Druckfehler. Im diesjährigen 6ten Stück des Amtsblatts muß geleſen werden, pag. 26. Zeile 9. von unten, einen zweiſpännigen Wagen ſtatt ein zweiſpänniger Wagen, und ebendaſelbſt pag. 27. Zeile 16. von unten, oder 2 zweiſpännige Wagen ſtatt und 2 zweiſpännige Wagen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 9.

Den 27ſten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Um uns eine vollſtändige Ueberſicht der zu Stellen in den weiblichen Stiftern Marienfließ, Heiligengrabe, Zehdenick und Lindow exſpektivirten Individuen zu verſchaffen, und dieſelben bei vorfallenden Erledigungen berückſichtigen zu können, fordern wir ſämmtliche Exſpektantinnen hiermit auf, bis zum 1ſten April d. J. von ihren gegenwärtigen Verhältniſſen uns Nachricht zu geben. Die diesfalſige Anzeige muß folgende Rubriken enthalten: No. 42. Exſpektantinnen zu Stiftsſtellen. I. p. 133. Februar.

1) Vor- und Zunamen der Exſpektantin.
2) Namen und Stand des Vaters.
3) Ob der Vater noch lebt oder nicht.
4) Ob derſelbe ein Gut beſitzt, oder hinterlaſſen hat.
5) Das Datum der ertheilten Exſpektanz.

Diejenigen, welche auf ein beſtimmtes Stift exſpektivirt ſind, haben dieſe Anzeige dem Stifte, auf welches die Exſpektanz gerichtet iſt, zuzuſtellen, dahingegen diejenigen, welche blos im allgemeinen zu einer Stiftsſtelle, ohne Benennung eines Stifts, notirt ſind, die Anzeige unmittelbar bei uns einzureichen haben.

In Zukunft haben ſämmtliche Exſpektantinnen mit dieſen Anzeigen alljährlich in der Art fortzufahren, daß ſolche ſpäteſtens den 1ſten Dezember jeden Jahres, reſp. bei dem betreffenden Stifte oder bei uns eingehen.

Potsdam, den 17ten Februar 1818.

Da in Lichterfelde, Ober-Barnimſchen Kreiſes, die Lungenſeuche unter dem Rindviehe ſeit 6 Wochen aufgehört hat, ſo iſt die, nach der Bekanntmachung vom 21ſten Oktober v. J. daſelbſt veranſtaltete Sperre für Rindvieh und Futter-Ausfuhr aufgehoben. Potsdam, den 19ten Februar 1818. No. 43. Aufgehobene Viehſperre. I. p 263Π. Januar.

Digitized by Google

No. 44. Lungenſeuche in Schulzendorf. I. p. 984. Februar.

Wegen der in Schulzendorf, Ober-Barnimſchen Kreiſes, unter dem Rindvieh herrſchenden Lungenſeuche, iſt die Viehſperre daſelbſt verfügt, und darf, bis auf weitere Anordnung, weder Rindvieh noch Futter den Ort und deſſen Feldmark paſſiren. Potsdam, den 23ſten Februar 1818.

No. 45. Erbſchafts-Stempel in Fällen der Einkindſchaft. 2. a. 2830. Januar.

Ein darüber erhobener Zweifel,

ob die Vorſchrift des Stempelgeſetzes für die ganze Monarchie vom 20ſten November 1810. Art. 7. No. 4. und der Deklaration vom 27ſten Juli 1811. §. 2., nach welcher der von Deszendenten und adoptirten Kindern bei Erbſchaften über 500 Thaler zu löſende Werthſtempel ein Viertelthaler vom Hundert beträgt, auch auf die in Einkindſchaft gebrachten Kinder (per unionem prolium uniti) Anwendung finde,

veranlaßt uns zu beſtimmen:

daß die durch rechtsgültigen Vertrag in die Einkindſchaft verſetzten Kinder, in Betreff des von ihnen vorkommenden Falls zu entrichtenden Deszendentenſtempels, den leiblichen und adoptirten Kindern völlig gleich zu achten ſind;

und hat die Königl. Regierung ſich nicht nur hiernach zu achten, ſondern ſolches auch durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31ſten Dezember 1817.

Der Miniſter der Juſtiz. Der Miniſter der Finanzen.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorſtehende Verfügung vom 31ſten Dezember v. J. wird hierdurch zur Nachricht und genaueſten Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Februar 1818.

No. 46. Erklärung der Stadt Storkow für einen offenen Ort. 2. a. 101. Februar.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Stadt Storkow vom erſten März dieſes Jahres ab, für einen offenen Ort erklärt worden iſt, und die Thorſchreibereien daſelbſt aufgehoben worden ſind.

Es hat daher jeder mit ſteuerbaren Gegenſtänden daſelbſt Einpaſſirende, ſolche ohne alles Anhalten bis vor das Akziſeamt zu bringen, woſelbſt ſie richtig anzugeben und zu verſteuern ſind. Potsdam, den 14ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 5. Ediktalvorladungen.

Da mehrere Untergerichte im Departement des Kammergerichts bis jetzt keine Abſchriften der in den Monaten Januar und Februar 1818 erlaſſenen Ediktalzitationen, Behufs der Publikation des in Frankreich ſtehen gebliebenen Armeekorps, eingeſandt haben, ſo werden dieſe hiermit angewieſen, ſofort die Abſchriften einzuſenden, damit dieſe Sachen noch in das Verzeichniß pro Januar und Februar 1818.

Digitized by Google

1818. aufgenommen werden können, widrigenfalls die Behörden in eine unerläßliche Ordnungsſtrafe von zwei Thalern genommen werden ſollen.

Berlin, den 7ten Februar 1818.

Es werden oft Beſchwerden über die Verzögerung des Adjudikationsbeſcheides in Subhaſtationsprozeſſen geführt. **No. 6.** Verfahren bei Subhaſtationen.

Die Reviſion der Akten hat ergeben, daß die Urſachen des Verzugs gewöhnlich in der unvollſtändigen Beobachtung der Vorſchriften des §. 35. Titel 52 der Prozeßordnung, und in der dadurch nöthig werdenden Nachholung des Verſäumten liegt. Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden darauf aufmerkſam gemacht,

> daß es einer beſondern Bekanntmachung des letzten Bietungstermins an die eingetragene Gläubiger nur in dem Falle bedarf, wenn die Subhaſtation im Wege der bloßen Exekution eingeleitet wird, und daß bei dem gehörigen Nachweiſe der Inſinuation dieſer Bekanntmachungen, keine beſondere Vernehmung der ausgebliebenen Realgläubiger über das Meiſtgebot, und eben ſo wenig eine Rückſprache mit den vormundſchaftlichen Behörden erforderlich iſt.

Es kommt daher hauptſächlich darauf an:

1) daß die Bekanntmachung des letzten Bietungstermins an die Realgläubiger gleich bei der Einleitung des Subhaſtationsverfahrens verfügt wird;
2) wenn Pflegebefohlene dabei intereſſiren, die Bekanntmachung nicht nur an die Vormünder, ſondern auch zugleich an die vormundſchaftlichen Behörden geſchieht, und
3) die Inſinuationsdokumente jedesmal ſorgfältig geprüft, und die dabei vorkommenden Legitimationsmängel bei Zeiten gehoben werden.

Die Untergerichte werden angewieſen, ſämmtliche bei ihnen ſchwebende Subhaſtationsakten in dieſer Beziehung ſofort auf das genaueſte zu revidiren, und den Dirigenten derſelben wird die Befolgung der vorſtehenden Anweiſung insbeſondere zur Pflicht gemacht. Berlin, den 9ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

Da in dieſem Jahre das Feſt der Verkündigung Mariä auf den 25ſten März, und alſo unmittelbar den Tag nach dem im Herzogthum Sachſen noch beſtehenden dritten Oſterfeiertage fällt, ſo wird zur Vermeidung einer beläſtigenden Anzahl aufeinander folgender Feſttage hiermit beſtimmt, daß dieſes Feſt in dem zu unſrer Provinz gehö[r]en Antheile des Herzogthums Sachſen an dem diesjährigen dritten Oſterfeiertage mitgefeiert, und daher an dieſem Tage über die gewöhnliche **No. 3.** Mariä-Verkündigungsfeſt im Herz. Sachſen.

Digitized by Google

liche evangeliſche und reſp. epiſtoliſche Perikope des Mariä-Verkündigungs-Feſtes gepredigt werden ſoll. Hiernach haben ſich die betreffenden Superintendenten und Pfarrer im Herzogthum Sachſen gebührend zu achten, und ſolches den Gemeinen am Sonntage Palmarum von den Kanzeln zu verkündigen.

Berlin, den 12ten Februar 1818.

Die General-Ordenskommiſſion hat bereits unterm 11ten April 1815, 24ſten Februar und 6ten Juli 1816 bekannt gemacht, daß nur die in Ausübung des Königl. Dienſtes verloren gehenden Kriegs-Denkmünzen den Inhabern erſetzt werden können, und daß die Anträge auf den Erſatz, ſo wie auf Aushändigung rückſtändiger Kriegsdenkmünzen, bei den betreffenden Militair- und Zivilbehörden einzureichen, und von dieſen vierteljährlich mit den erforderlichen Beſcheinigungen an die General-Ordenskommiſſion abzugeben ſind. Da deſſen ungeachtet noch häufig zum Theil ganz unbeſcheinigte Geſuche um die Verabfolgung rückſtändiger oder den Erſatz verlorner einzelnen Kriegsdenkmünzen unmittelbar bei derſelben eingehen, ſo wird die obige Bekanntmachung hierdurch nochmals in Erinnerung, und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur die von den betreffenden Behörden eingereichten Anträge dieſer Art berückſichtigt werden können, alle andere einzelne Geſuche aber den Supplikanten ohne weitere Reſolution werden zurückgeſandt werden.

Berlin, den 4ten Februar 1818.

Königliche Preußiſche General-Ordenskommiſſion.

Vermiſchte Nachrichten.

Etabliſſements-Benennungen.

Im Prenzlowſchen Kreiſe hat

1) das von dem vormaligen Beſitzer des Guts Eickſtedt, dem verſtorbenen Ritterſchaftsrath v. Eickſtedt erbauete, und von dem jetzigen Beſitzer, Rittmeiſter v. Eickſtedt vollendete, am Abhange des Rollberges zwiſchen Walmow und Eickſtedt, an der Straße von Brüſſow nach Gramzow belegene Vorwerk, den Namen **Rollberg**,

2) die im Jahre 1807 eingeäſcherte, von dem Beſitzer des Guts Groß-Spiegelberg, dem Landrath v Winterfeld, jetzt neu aufgebauete, im Walde bei Groß-Spiegelberg belegene Ziegelei, den Namen **Groß-Spiegelbergſche Ziegelei**, und

3) die von dem Beſitzer des Sabinen Kloſterguts, Ehrhardt, im vergangenen Jahre angelegte, 800 Schritt links von der Straße von Prenzlow nach Gollmitz und ¼ Meile von der Thieſortſchen Mühle belegene Ziegelei, den Namen **Sabinen-Kloſter-Ziegelei**

erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt)

Digitized by Google

Extra = Blatt

zum

9ten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fortſetzung des Verzeichniſſes

derjenigen Individuen aus dem dieſſeitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiſerne Kreuz ausgezeichnet worden.

(S. Extrablatt zum 12ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1817.)

---

1) Wilhelm Neuendorff, Unteroffizier im 2. Kurmärkſchen Landwehr=Inf. Reg., aus Templin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

2) Fried. Wachsmund, Gemeiner im 2. Kurmärkſchen Landwehr=Inf. Reg., aus Kloſterwalde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

3) Gottl. Beeske, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Schönermark, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

4) Fr. Beekar, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Schmargendorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

5) Fr. Eiche, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Lebesecke, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

6) Chriſt. Eickſtädt, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Cloſterwalde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

7) Karl Martin Engel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf Reg., aus Cruſſow, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

8) Michael Francke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Poratz, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

9) Friedr. Hamann, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf Reg., aus Heinrichsdorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

10) Ludw. Hampe, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Heinrichsdorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

11) Chriſt. Hartwig, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Gandenitz, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

12) Friedr. Hein, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Steinhöfel, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

13) Mich. Henckel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Ahlimsmühle, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

14) Gottl. Hennig, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Gerwiſt, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

15) Mich. Hertzberg, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr=Inf. Reg., aus Werder, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

X 1 16) Chriſt.

Digitized by Google

16) Chriſt. Kaatz, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Dobberzin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

17) Gottfr. Klemens, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Angermünde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

18) Joh. Krebs, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Berckholz, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

19) Fr. Krüger, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

20) Gottfr. Kueckeber, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Göllmersdorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

21) Joh. Kühn, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Friedrichswalde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

22) Carl Fr. Liepnitz, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Mögelin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

23) Joh. Moritz, Gemeiner im 2. Kurm. Landwehr-Inf. Reg., aus Wilkendorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

24) Ephr. Päpke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Herzſprung, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

25) Joh. Reichel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Strausberg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

26) Mart. Fr. Riemer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Berckholz, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

27) Mart. Schlender, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Neu-Barnim, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

28) Ludw. Schneider, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Wriezen, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

29) Fried. Thiege, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Zehdenick, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

30) Fr. Thran, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Rüdersdorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

31) Fr. Wilcke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Nieder-Finow, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

32) Peter Willing, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Groß-Ziethen, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

33) Wilh. Zäbe, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Neu-Lewin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

34) Carl Höfft, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Templin, in der Schlacht bei Leipzig geblieben.

35) Chriſt. Raaſch, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Alt-Bliesdorf, in der Schlacht bei Leipzig geblieben.

36) Chriſt. Conrad, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Ihlow, im Gefecht bei Audenarde geblieben.

37) Fr. Giel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Strausberg, im Gefecht bei Audenarde geblieben.

38) Chriſt.

Digitized by Google

38) Chriſt. Meyer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus den Kalkbergen, im Gefecht bei Audenarde geblieben.

39) Andr. Dreyer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Seehauſen. im Gefecht bei Courtray geblieben.

40) Joh. Wichmann, Unteroffizier im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Lychen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

41) Gottl. Meyer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Steinhöfel, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

42) Joh. Chriſt. Peter, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Strasburg, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

43) Fr. Wilh. Conrad, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Bruchhagen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

44) Friedr. Conrad, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Falkenthal, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

45) Chriſt. Bechlem, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Beenz, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

46) Chriſt. Engel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf.. Reg., aus Falkenhagen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

47) Wilh. Feuer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Strausberg, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

48) Carl Gielsdorff, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Hirſchfelde, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

49) Wilh. Heinrich, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Sandkrug bei Chorin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

50) Aug. Schmidt, Unteroffizier im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Schönermark, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

51) Chriſt. Müller, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Zehdenick, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

52) Wilh. Elsholz, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Oderberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

53) Valent. Becker, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Schmargendorf, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

54) Friedr. Hahn, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Brüſenwalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

55) Joh. Seyder, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Meichow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

56) Jak. Rauſchütz, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr.-Inf. Reg., aus Prenzlow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

57) Chriſt. Textor, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Paarſtein, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

58) Aug. Kücken, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Jagow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

59) Wilh. Rennin, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Golm, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

)(2 60) Mart.

60) Mart. Chriſt. Erdwig, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Jatow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
61) Adam Ewald, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Ringenwalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
62) Phil. Herrmann, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Friedrichswalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
63) Gottf. Krüger, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Herzſprung, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
64) Joh. Krüger, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Baßdorf, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
65) Chriſt. Panzer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Blankenburg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
66) Friedr. Schönbeck, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Angermünde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
67) Friedr. Tüppke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Kappe, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
68) Joh. Witting, Gemeiner im 2. Kurm. Landwehr-Inf. Reg., aus Klein-Ziethen, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
69) Fr. Leuenberg, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Lewin, an ſeinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden geſtorben.
70) Sam. Nitzky, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Templin, an ſeinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden geſtorben.
71) Joh. Fr. Protz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, an ſeinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden geſtorben.
72) Chriſt. Quellmann, Unt. im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, an ſeinen im Gefecht bei Audenarde erhaltenen Wunden geſtorben.
73) Mich. Jordan, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Barnim, an ſeinen im Gefecht bei Audenarde erhaltenen Wunden geſtorben.
74) Joh. Matties, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, an ſeinen im Gefecht bei Audenarde erhaltenen Wunden geſtorben.
75) Wilh. Beelig, Portepee-Fähnrich im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Nauen, an ſeinen in der Schlacht bei Ligny erhaltenen Wunden geſtorben.
76) Chriſt. Juhre, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Alt-Rätz, an ſeinen in der Schlacht bei Ligny erhaltenen Wunden geſtorben.
77) Mich. Schön, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Seelow, an ſeinen in der Schlacht bei Ligny erhaltenen Wunden geſtorben.
78) Friedr. Manke, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Strasburg, an ſeinen in der Schlacht bei Ligny erhaltenen Wunden geſtorben.
79) Ludw. Schmidt, Horniſt im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Golze, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.
80) Fr. Krupenberg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Blumenhagen, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

81) Carl

Digitized by Google

81) Carl Petratz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlau, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

82) Dav. Bubel, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brodewin, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben

83) Fr. Schaack, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kerckow, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

84) Heinr. Bandmann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Templin, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

85) Wilh. Bremer, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Vieraden, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

86) Wilh. Bruder, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Vevay, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

87) Carl Doye, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf, Reg., aus Brodewin, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

88) Chriſt. Dräger, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lutzlow, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

89) Mart. Grothe, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

90) Gottlieb Gönne, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

91) Mich. Michalsky, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rehfelde, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

92) Dan. Heuſterberg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Steinhöfel, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

93) Mart. Kohlmeyer, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Vietmannsdorf, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

94) Fr. Köbſch, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus den Kalkbergen, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

95) Carl Kuntze, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wriezen, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

96) Chriſt. Luck, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Criewen, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

97) Fr. Jahn, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Greiffenberg, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

98) Fr. Borsdorff, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lichterfelde, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

99) Gottfr. Stade, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zerrenthin, im Gefecht bei Wittſtock geblieben.

100) Joh. Bobermien, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Günterberg, im Gefecht bei Wittſtock geblieben.

101) Gottfr. Blankenburg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Falkenthal, im Gefecht bei Wittſtock geblieben.

102) Fr. Chriſtan, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlau, im Gefecht bei Wittſtock geblieben.

103) Carl

Digitized by Google

103) Carl Mewes, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Löcknitz, im Gefecht bei Wittſtock geblieben.

104) Carl Baumann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Gorbinitz, im Gefecht bei Wittſtock geblieben.

105) Gottfr. Grecke, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Menckin, im Gefecht bei Wittſtock geblieben.

106) Joh. Wagner, Trompeter im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Granſee, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

107) Sam. Gottſchalk, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Plöwen, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

108) Carl Glöde, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zerrenthin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

109) Joh. Seegert, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Fürſtenwerder, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

110) Carl Keding, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Brüſſow, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

111) Mart. Leuerberg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Neu-Barnim, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

112) Fr. Wegener, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Ladeburg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

113) Mich. Petri, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Neu-Trebbin, in der Schlacht bei Leipzig geblieben.

114) Ludw. Schmiedeberg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlau, in der Schlacht bei Leipzig geblieben.

115) Fr. George, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Klinckow, im Gefecht bei Soiſſons geblieben.

116) Mich. Hamann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Steinhöfel, im Gefecht bei Fleurus geblieben.

117) Fr. Müller, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Friedrichsfelde, im Gefecht bei Fleurus geblieben.

118) Dan. Bethke, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Jagow, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

119) Fr. Köhn, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlau, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

120) Joh. Kietzmann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlau, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

121) Carl Kleinau, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Guſtow, an ſeinen im Gefecht bei Wittſtock erhaltenen Wunden geſtorben.

122) Mart. Eibrecht, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Rattin, an ſeinen im Gefecht bei Wittſtock erhaltenen Wunden geſtorben.

123) Chriſt. Lorenz, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Schönwerder, an ſeinen in der Schlacht bei Leipzig erhaltenen Wunden geſtorben.

124) Gott-

Digitized by Google

124) Gottfr. Ziemcke, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Bertikow, an ſeinen in der Schlacht bei Leipzig erhaltenen Wunden geſtorben.

125) Friedr. Schulz, Feldwebel im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

126) Joh. Reckow, Feldwebel im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Leipzig das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

127) Fr. Bachmann, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fredenwalde, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe

128) Fr. Leuenberg, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Lewin, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

129) Chriſt. Grothe, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Alt-Ruppin, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

130) Heinr. Korndorff, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

131) Wilh. Blau, Unteroffizier im 2. Kurmärk. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, erhielt im Gefecht bei Audenarde das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

132) Iſaak Rollin, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schwedt, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

133) Fr. Schaef, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Wriezen, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

134) Gottl. Scherzer, Unteroffizier im 2 Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Barnim, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

135) Fr. Wilh. Schneider, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Friedrichswalde, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

136) Wilh. Schwabe, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Strausberg, erhielt in der Schlacht bei Leipzig das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

137) Chriſt. Kroll, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Luiſenhoff, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

138) Joh. Matthies, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

139) Chriſt. Fr. Werner, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Landsberg, erhielt in der Schlacht bei Leipzig das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

140) Joachim Schmidt, Horniſt im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

141) Fr. Cornelius, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Beutel, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

142) George Baumann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Friedrichswalde, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

143) Leop. Claverſſé, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

144) Ludw. Eichberg, Gemeiner im 2. Kurm. Land. Inf. Reg., aus Wriezen, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

145) Gottfr. Gottſchalk, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Grunewaldt, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

146) Wilh.

Digitized by Google

146) Wilh. Luckow, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prötzel, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
147) Mart. Pleiſe, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
148) Sam. Schulz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wilkendorff, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
149) Andr. Wolff, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
150) Wilh. Zeitz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Döln, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
151) Wilh. Zernack, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
152) Mart. Stabenow, Wachtmeiſter im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Horſt bei Wrietzen, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſ. Kreuz 2. Klaſſe.
153) Fr. Hannemann, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
154) Fr. Kage, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Fürſtenwerder, erhielt in der Schlacht bei Leipzig das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
155) Chriſtoph Milz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Meichow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
156) Chriſtian Schlumbach, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Friedrichsfelde, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
157) Fr. Wilh. Ahlert, Feldwebel im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
158) Hans Viktor Arnim, Feldwebel im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Frieſack, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
159) Gottfr. Schulze, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
160) Fr. Richter, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, erhielt in der Affaire bei Rheims das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
161) Fr. Ehrenreich, Wehrmann im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kriele, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
162) Carl Knoff, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
163) Wilh. Wolff, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Rathenow erhielt in den Schlachten bei Fleurus und Belle Alliance das eiſ. Kreuz 2. Kl.
164) Carl Gleisberg, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Potsdam, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
165) Fr. Schäffer, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Berckholz, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
166) Chriſt. Friedrich, Gefreiter im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Brandenburg, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 10.

Den 6ten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sämmtliche Herren Landräthe unſers Regierungsbezirks und das hieſige Polizeidirektorium werden hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2 Rthlr., eine Liſte ſämmtlicher im Laufe des Jahres 1817 in ihrem Kreiſe oder reſp. Polizeiſprengel, auf dem Transport entſprungenen Verbrecher, Landſtreicher und Arreſtanten, nach dem untenſtehenden Schema, bei uns einzureichen, und damit in Zukunft, nach Maaßgabe der Transportinſtruktion vom 16ten September 1816 und unſerer Bekanntmachung vom 28ſten Februar 1817 (Amtsblatt für 1817 Nr. 84.), vierteljährlich fortzufahren. No. 47. Nachweiſung entſprungener Transportaten. I. p. 982. Februar.

Potsdam, den 20ſten Februar 1818.

S ch e m a.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Name und Stand des entſprungenen.	Geburts-Ort	Wohn-Ort deſſelben.	Abſendende Behörde.	Beſtimmungsort.	Tag der Entweichung.	Ort der Entweichung.	Durch weſſen Nachläſſigkeit die Entweichung verſchuldet worden.	Welche Strafe deshalb verfügt iſt.	Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Durch die Verordnung des Königl. Sächſiſchen Generalgouvernements vom $\frac{15}{3}$ſten Mai 1814 iſt in Hinſicht der geſetzlichen Erbfolge No. 7. Verfahren bei Erbregulirungen.

die Aufhebung aller Lokalſtatuten und auf dem Herkommen beruhenden Verfaſſungen in den Königlich Sächſiſchen Landen ausgeſprochen und feſtgeſetzt worden, daß vom 1ſten Juli 1814 an gerechnet, die Inteſtaterbfolge an

X 1 allen

allen Orten nur nach den Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze Statt finden ſoll.

Dieſe Verordnung iſt durch das Patent vom 15ten November 1816, betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in den Preußiſch gewordenen, vormals Sächſiſchen Provinzen, ausdrücklich beſtätigt worden, und es unterliegt hiernach keinem rechtlichen Bedenken,

daß die Allodial-Inteſtaterbfolge in jenen Landestheilen

1) bis zum 1ſten Juli 1814 nach den damals gültigen Lokalſtatuten oder Ortsgeſetzen und dem Herkommen,

2) ſeit dem 1ſten Juli 1814 bis zum 1ſten März 1817, mit Aufhebung der Statuten und des Herkommens, lediglich nach dem gemeinen Sachſenrechte und der General-Gouvernements-Verordnung vom 1/2ten Mai 1814, und

3) ſeit dem 1ſten März 1817 nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, ohne Rückſicht auf die frühere Geſetzgebung einzuleiten iſt.

Bei Erbfällen ſind in der Regel die zur Zeit des Erbanfalles geltenden Geſetze zur Anwendung zu bringen, nur bei der nach dem 1ſten März 1817 eintretenden Succeſſion der Eheleute findet die Ausnahme Statt, daß dem überlebenden Ehegatten die Wahl freiſteht:

ob er nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſenen Geſetzen, oder nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts erben will. §. 11. des Patents vom 15ten November 1816.

Es iſt die Frage aufgeworfen worden:

was unter dem Ausdrucke „zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſene Geſetze“ gemeint ſei?

und ob darunter auch die vor dem 1ſten Juli 1814 gültig geweſenen Ortsſtatuten zu verſtehen ſind?

Die Anſicht, daß Statuten keine Geſetze ſind, iſt unrichtig.

Das Allgemeine Landrecht macht zwiſchen Statuten und Provinzialgeſetzen nur den Unterſchied, daß jene für einzelne Gemeinheiten und Geſellſchaften, dieſe für ganze Provinzen gültig ſind, rechnet aber beide zu den Geſetzen, d. h. zu den Vorſchriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats zu beurtheilen ſind. §. 1. u. f. der Einleitung zum Allg. Landrecht.

Wenn ſich alſo das Patent vom 15ten November 1816 des allgemeinen Ausdrucks „Geſetze“ bediente, ſo hat es darunter alle Lokalſtatuten, Gewohnheitsrechte, Provinzial- und allgemeine Landesgeſetze ſubſummirt, und es folgt hieraus:

daß überlebende Ehegatten, welche, auf die Vorſchrift des §. 11. des Patents vom 15ten November 1816 geſtützt, die Erbfolge nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts ablehnen, für wohlbefugt zu achten, die Erbfolge nach den Lokalſtatuten und dem Herkommen, in deren Ermangelung nach den Provinzialgeſetzen, und in deren Ermangelung nach den allgemeinen Geſetzen zu wählen, ſo weit ſie zur Zeit der geſchloſſenen Ehe, den oben aufgeſtellten Grundſätzen gemäß, für dieſe Eheleute gegolten haben.

Eine

Digitized by Google

Eine zweite Frage iſt die:

ob in dem vorſtehend erwähnten Falle, wenn auf die ältern geſetzlichen Vorſchriften zurückgegangen werden muß, die zur Gerade und zum Heergeräth früherhin berechtigt geweſenen Perſonen auch in Erbfällen nach dem 1. Juli 1814 noch darauf Anſpruch machen dürfen oder nicht?

Dieſes Bedenken erledigt ſich, wenn man erwägt, daß nur dem überlebenden Ehegatten die Wahl zuſteht, nach dem Allgemeinen Landrechte oder den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſenen Geſetzen zu erben und reſp. ſeine Abfindung aus dem Nachlaſſe zu fordern.

Iſt die Abfindung deſſelben erfolgt, ſo iſt der Ueberreſt des Nachlaſſes unter die übrigen Erben lediglich nach den zur Zeit des Erbanfalles gültigen Geſetzen zu vertheilen.

Wenn daher die Ehe vor dem 1ſten Juli 1814 abgeſchloſſen war, und der Tod des einen Ehegatten ſpäter erfolgt, ſo muß der überlebende Ehemann die Gerade und die überlebende Ehefrau das Heergeräth, wo ſie vor dem 1ſten Juli 1814 Statt fanden, bei der Erbauseinanderſetzung in dem Nachlaſſe zurücklaſſen, beide accresciren dem letztern, und fallen, ohne Rückſicht auf die vor dem 1. Juli 1814 zur Gerade und zum Heergeräthe berechtigt geweſenen, den Inteſtaterben, mit Ausſchluß des abgefundenen überlebenden Ehegatten, anheim.

Nach dieſen, von dem Herrn Juſtizminiſter genehmigten Auslegungsregeln haben ſich die Untergerichte vormals Sächſiſcher Landestheile im Departement des Kammergerichts bei vorkommenden Erbregulirungen zu richten, und die etwa widerſprechenden Erbintereſſenten zum Wege Rechtens zu verweiſen.

Berlin, den 9ten Februar 1818.

No. 8. Verfahren bei Unterſuchung des Gemüthszuſtands eines Menſchen.

In Gemäßheit der von dem Juſtizminiſterio unterm 31ſten v. M. erlaſſenen Verfügung werden ſämmtliche Untergerichte in dem Departement des Kammergerichts hierdurch angewieſen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszuſtand eines Menſchen ärztlich unterſucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Phyſikern und Aerzten erſtatteten Gutachten dem Medizinalkollegio der Provinz abſchriftlich zu überſenden. Berlin den 12ten Februar 1818.

No. 9. Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Koſten des Drucks des Verzeichniſſes der in den Monaten September und Oktober 1817 erlaſſenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkaſſe zu zahlen.

Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Koſten entſtanden ſind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus dem Verzeichniſſe erſehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkaſſe zugefertigt werden ſollen.

Berlin, den 16ten Februar 1818.

Per-

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Der invalide Trompeter **Wolf** iſt als Chauſſeeeinnehmer in der neuen Hebungsſtelle bei Rietz auf der Straße von Potsdam nach Wittenberg angeſtellt worden.

Predigtamts-Kandidaten. Die Kandidaten **Jäckel** und **Haſche** ſind nach erfolgter Prüfung pro miniſterio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

In dem verfloſſenen Jahre haben durch Räumung der Abzugsgräben, ſo wie durch Anlegung neuer Waſſerleitungen, die Einwohner des Ruppinſchen Kreiſes rühmlichſt zur Verbeſſerung der Landeskultur mitgewirkt, ſo daß die wohlthätigen Folgen hiervon für den Wohlſtand jedes Einzelnen bald eintreten werden.

Dieſe rühmliche Thätigkeit wird zur Nacheiferung der übrigen Kreiſe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17ten Februar 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Gollin im Templiner Kreiſe hat ihren regen Sinn für beſſern Schulunterricht dadurch bewährt, daß ſie, ungeachtet der ſie betroffenen vielfachen Drangſale, der dortigen Schule neue Bänke und Pulte, 18 Exemplare des neuen Elementarbuchs, eine Wandtafel und Wandfibel, imgleichen 18 Schiefertafeln geſchenkt hat.

Die Gemeine zu Charlottenburg hat ihrer Kirche zwei große Altarleuchter von engliſchem Zinn zum Geſchenk gemacht, der dortige Oberprediger Dreſſel durch Darreichung mehrerer theologiſchen Werke, worunter ſich Luthers ſämmtliche Schriften in 24 Bänden befinden, den Grund zu einer Kirchenbibliothek gelegt, und der verſtorbene Rathmann Weyher daſelbſt in ſeinem Teſtamente, nicht allein der Kirche ein Vermächtniß von 400 Thalern, wovon der jedesmalige Oberprediger die Zinſen zieht, ausgeſetzt, ſondern auch der daſigen Armenkaſſe 200 Thaler vermacht. Auch dem Armen-Krankenhauſe zu Charlottenburg iſt in dem Teſtamente des verſtorbenen Ackerbürgers Kraatz ein Geſchenk von 50 Thalern ausgeſetzt worden.

Die Kirche in Lützow wurde von der Wittwe des Rentier Fiſcher mit einer rothtuchenen, mit goldenen Frangen beſetzten Altar- und Kanzeldecke, und die Kirche zu Blankenburg bei Wuſterhauſen an der Doſſe von einer ungenannten Wohlthäterin mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von ſchwarzem Tuche, mit gelben Frangen beſetzt, beſchenkt.

Der Bauer und Kirchenvorſteher Gottfried Fraude zu Brietzig, Superintendentur Strausberg, hat der dortigen Kirche 20 Thaler Courant geſchenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Es iſt

1) für den von der dritten reitenden Artilleriekompagnie 6ten Brigade entlaſſenen Kanonier Peter Marquardt aus Ruhſtädt eine Kriegesdenkmünze pro 1815, nebſt Band,

2) für den von der ehemaligen 7ten proviſoriſchen Brandenburgiſchen Artilleriekompagnie entlaſſenen Kanonier Chriſtian Melnitz, angeblich aus Frieſack, eine eiſerne Kriegesdenkmünze pro 1815, nebſt Band und Befugnißſchein, hier eingegangen. Gedachte Perſonen werden, da deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln ſind, hierdurch aufgefordert, ſich wegen Empfangs der Denkmünzen ꝛc. bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, deſſen Bericht wir ſodann gewärtigen wollen. Potsdam, den 19ten Februar 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Die Wittwe Faber aus Berlin hat angeblich ihren unterm 30ſten Juli 1814 ausgefertigten, und unterm 26ſten Juni v. J. bis zum 1ſten Juli d. J. verlängerten Hauſirſchein Nr. 2544 zum Handel mit leinen und halbſeidenem Band verloren. Da die Wittwe Faber einen neuen Hauſirſchein erhalten hat, ſo wird der verloren gegangene hierdurch für ungültig erklärt.

Potsdam, den 19ten Februar 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Der Schiffsknecht Johann Finger, ſeine Ehefrau und eine unverehelichte Menſchken, haben hier einen Diebſtahl begangen, und ſind, erſterer noch vor ſeiner Arretirung, letztere aber aus hieſigem Gefängniſſe entwichen. An ihrer Feſtnehmung iſt viel gelegen, und wir erſuchen daher jede reſp. Behörde, auf die Entwichenen gefälligſt vigiliren, und ſie im Betretungsfalle uns zuſchicken zu laſſen. Wir bemerken hierbei, daß der Finger für ſeine Perſon einen vom hieſigen Magiſtrate unterm 3ten Februar c. sub No. 6. auf die Dauer der Schiffahrt ausgeſtellten Paß bei ſich führt, die beiden Frauenzimmer aber keinen Paß bei ſich haben; ſie führen jedoch ein groſſes Paquet mit Wäſche mit ſich. No. 8.

Die Entwichenen ſind wahrſcheinlich über Berlin weiter gegangen, um auf irgend ein Schiff zu kommen.

Oderberg, den 25ſten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

1) Der Johann Finger iſt 35 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Naſe, blonden Bart, ovales Kinn und Geſicht, iſt von geſunder Geſichtsfarbe, pockennarbig und ſtarker Statur. Er iſt bekleidet mit einer weißen leinenen Jacke oder blautuchenem Ueberrock, einer ähnlichen Weſte und langen blautuchenen, über die Stiefeln hängenden Beinkleidern, mit einem runden Hut und Stiefeln.

2) Die

2) Die verehelichte Finger, Karoline geborne Ruprecht, iſt 26 Jahr alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ſtarke Naſe, gewöhnlichen Mund und Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, iſt pockennarbig und beſonders daran zu erkennen, daß ihr am Mittelfinger der rechten Hand ein Glied fehlt, und ſie eine Narbe auf der rechten Hand hat.
3) Die unverehelichte Menſchken iſt 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnlichen Mund und Naſe, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, iſt mager und unterſetzter Geſtalt.

Da die beiden Letzteren mehrere Kleidungsſtücke bei ſich führen, ſo kann ihre Bekleidung nicht angeführt werden.

Der mittelſt Steckbriefs vom 12ten Februar c. von uns verfolgte Handlungsdiener Voß iſt wiederum eingebracht worden.

Oderberg, den 25ſten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Im Monat Juni a. p. iſt nachſtehend ſignaliſirtes Pferd:

alt drei Jahr, Geſchlecht Wallach, Farbe dunkelbraun, Abzeichen: an der Stirn einen ganz kleinen weißen Fleck, desgleichen am rechten Hinterfuß, und auf dem Rücken, wo das Sielenkißen ſeine Lage hat, auch einen weißen Fleck, als ein Druckfleck vom Sattel, Größe vier Fuß acht Zoll,

hier angehalten worden, und da ein dringender Verdacht vorhanden iſt, daß daſſelbe ein geſtohlenes ſei, ſo wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ſein Eigenthumsrecht daran durch obrigkeitliche Zeugniße binnen 4 Wochen bei dem hieſigen Magiſtrat nachzuweiſen, widrigenfalls das Pferd verkauft und die Auktionsgelder gerichtich deponirt werden ſollen. Futterkoſten werden übrigens nicht erſtattet.

Schönfließ, den 24ſten Januar 1818.

Der Magiſtrat.

Von dem Königlichen Juſtizamte Grüneberg in der Neumark ſind die den Kindern der verſtorbenen Oberamtmanns-Wittwe Badicke gehörigen Grundſtücke, als:

ein zu Zäckerick belegenes, aus Grundſtücken auf der Höhe und im Oderbruche beſtehendes Schulzengut, welches sub No. 1. Vol. I. des Hypothekenbuchs des Dorfes Zäckerick, und

ein zu Grüneberg belegenes Wohnhaus, nebſt einer bei dem Vorwerke Eichhorn belegenen Sandwieſe, welche sub No. 14. des Hypothekenbuchs des Dorfs Grüneberg

eingetragen ſtehen, mit der täglich in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe der 3648 Thaler 11 Gr. 7 Pf. Theilunghalber ſubhaſtirt worden.

Die

Digitized by Google

Die Bietungstermine ſind auf

den 27ſten April, 25ſten Juni und 27ſten Auguſt d. J,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsſtube zu Grüneberg dergeſtalt angeſetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht beſondere vorkommende rechtliche Umſtände es verhindern, die gedachten Grundſtücke dem Meiſtbietenden, welcher aber ſeine Beſitzfähigkeit nachweiſen muß, zugeſchlagen werden ſollen.

Grüneberg in der Neumark, den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung Eines Hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. Oder ſoll das Gut Limmsdorf von Marien d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre anderweit verpachtet werden, und ſteht ein Bietungstermin auf

den 14ten März d. J.

Vormittags 10 Uhr im Wohnhauſe zu Limmsdorf an, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen ſollen im Termine bekannt gemacht werden, und der Abſchluß des Pachtkontrakts und die Uebergabe nach eingeholter Genehmigung erfolgen. Beeskow, den 16ten Februar 1818.

Der Hoffiskal Ebeling.

Am 14. März 1818 Vormittags 9 Uhr ſollen auf dem Rathhauſe in unſerm Seſſionszimmer, von dem hieſigen Königl. Fourage-Magazinbeſtande 64 Wſpl. 21 Schfl. 2 Mtz. Hafer, 269 Zentner 109 $\frac{7}{10}$ Pfund Heu und 88 Schock 41 Bd. 17 Pfund Stroh, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen ſofort baar zu leiſtende Zahlung verkauft werden. Kaufluſtige werden zu dieſem Termin hiermit eingeladen.

Wuſterhauſen an der Doſſe, den 25ſten Februar 1818.

Der Magiſtrat.

Die Entrepriſe Friedrichshorſt von 84 Morgen, und das dazu gehörige daran ſtoßende Holländergut im Landsberger Warthebruch van 28 Morgen, beſtehend aus den beſten Grundſtücken des Warthebruchs, wo alle Getreidearten von vorzüglicher Güte und mit vielem Nutzen gebaut werden, ſollen Veränderungs halber aus freier Hand, im Ganzen oder auch einzeln zu 10, 20 bis 30 Morgen, je nachdem es den Käufern bequem iſt, verkauft werden. Kaufluſtige können jederzeit die Bedingungen, unter welchen dieſe Grundſtücke verkauft werden ſollen, bei der Beſitzerin, Wittwe Dämicke in Friedrichshorſt bei Landsberg an der Warthe erfahren.

An

An Eltern, Hauslehrer und Schulmänner.

Von des Unterzeichneten

Grundſätzen der Erziehung und des Unterrichts

3 Theile. gr. 8.

wird im Laufe dieſes Jahres die ſiebente Ausgabe erſcheinen. Das Werk ſelbſt umfaßt bekanntlich ſowohl das Allgemeine als das Spezielle der Pädagogik und Didaktik; die Verhältniſſe der Eltern und der Erzieher; das Haus und die Schule. Das fortdauernde Vertrauen des Publikums macht es mir aufs neue zur Pflicht, alles was mich fortgeſetztes Nachdenken und eine mit den Jahren ſicherer werdende Erfahrung gelehrt hat, zur nochmaligen Prüfung, Berichtigung, Ergänzung und Vermehrung des neuen Abdrucks anzuwenden. Zwar ſind bei allem wechſelnden Treiben auf dem Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre, meine Ueberzeugungen im Ganzen dieſelben geblieben, und ſelbſt das Zurückkommen vieler, die das was neu ſchien und Außerordentliches verſprach, eine Zeitlang blendete, hat mich darin befeſtigt. Dennoch wird man finden, daß nichts was zum Beſſeren ſtrebt, was tüchtig iſt und in der Praxis bewährt ward, von mir überſehen wurde. Die Literatur wird, jedoch mit möglichſt ſtrenger Auswahl bis auf die neueſten Zeiten fortgeſetzt. Für die Beſitzer früherer Ausgaben ſollen bedeutende Zuſätze beſonders abgedruckt werden.

D. Aug. Herm. Niemeyer.

Um nach dem Wunſche des Herrn Verfaſſers auch fernerhin minder begüterten Eltern, Schulmännern und Lehrern den Ankauf möglichſt zu erleichtern, wird wiederum, wie bei den vorigen Auflagen, der Weg der Pränumeration eröffnet. Man erhält gegen Vorausbezahlung das Ganze (108 Bogen engen Drucks und vorzügliches Papier) für den auf Gemeinnützigkeit berechneten geringen Preis von 3 Thlr. Auf 10 Exemplare iſt das 11te frei. Der nachmalige Ladenpreis iſt 5 Thlr. 12 Gr. Man erſucht die wohllöblichen Buchhandlungen ſowohl, als andre Freunde des Schul- und Erziehungsweſens, welche ſich für das Werk intereſſiren wollen, Namen und Gelder der Pränumeranten bis zur Oſtermeſſe portofrei einzuſchicken, in welcher der erſte Theil ausgeliefert werden ſoll, dem die andern unverzüglich folgen werden.

Buchhandlung des Halliſchen Waiſenhauſes in Berlin und Halle.

Für den hieſigen Regierungsbezirk iſt Unterzeichneter erbötig, Pränumeration anzunehmen, jedoch muß derſelbe bitten, Briefe und Gelder portofrei einzuſenden.

Potsdam, den 21ſten Februar 1818. v. Türk.

In Beziehung auf die Anzeige in Nr. 49. des Amtsblattes von 1817 benachrichtige ich hiermit diejenigen, die durch mich die 4 erſten Hefte der Naturgeſchichte der Säugthiere, die das lithographiſche Inſtitut in Düſſeldorf herausgiebt, erhalten haben, daß auch das 5te und 6te Heft mir zugeſandt worden ſind, und daß überhaupt 14 Hefte erſcheinen werden.

Wer dieſes 5te und 6te Heft, oder alle 14 Hefte vollſtändig zu haben wünſcht, wird hiermit erſucht, mich vor dem 1ſten Mai d. J. davon zu benachrichtigen, da ich ſpäterhin keine Beſtellungen mehr annehmen kann.

Die 3 großen Wandkarten ſollen im Laufe des Monats Januar verſandt werden.

Potsdam, den 21ſten Februar 1818. v. Türk.

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fortgeſetztes Verzeichniß

derjenigen Individuen aus dem dieſſeitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiſerne Kreuz ausgezeichnet worden.
(S. Extrablatt zum 9ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1818.)

---

167) Chriſt. Franke, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an ſeinen im Gefecht bei Deſſau erhaltenen Wunden geſtorben.

168) Otto Sprengel, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Mangelsdorf, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

169) Chriſt. Thormeyer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Gohlitz, im Gefecht bei Deſſau geblieben.

170) Wilh. Blücher, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, im Gefecht bei Deſſau geblieben.

171) Aug. Ehemann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an ſeinen im Gefecht bei Eupe erhaltenen Wunden geſtorben.

172) Wilh. Götſch, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an ſeinen im Gefecht bei Eupe erhaltenen Wunden geſtorben.

173) Otto Henckel, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klein-Kreutz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

174) Fr. Jacob, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Paretz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

175) Fr. Reimann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Plauen, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

176) Peter Kühne, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fahrland, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

177) Andr. Schwartzloſe, Wehrmann im 5. Kurm Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.

178) Wilh. Zaſſe, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Berge, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.

179) Gottfr. Sauer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

180) Chriſt. Voß, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

181) Ludw. Meyer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, an ſeinen bei Wittenberg erhaltenen Wunden geſtorben.

Digitized by Google

182) Wilh. Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, an ſeinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden geſtorben.

183) Carl Freundt, Wehrman im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an ſeinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden geſtorben.

184) Ludw. Wartenberg, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marquardt, an ſeinen bei Deſſau erhaltenen Wunden geſtorben.

185) Joh. Peterſen, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Potsdam, bei Deſſau geblieben.

186) Carl Walther, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.

187) Fr. Lindner, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

188) Fr. Schmol, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

189) Aug. Baron, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

190) Ludw. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fehrbellin, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

191) Chriſt. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Ribbeck, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

192) Joh. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Mäthlow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

193) Joachim Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Görne, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

194) Chriſt. Zimmermann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Retzow, in der Affaire bei Rheims geblieben.

195) Chriſt. Tramnitz, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

196) Joh. Böhme, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Liebenwalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

197) Fr. Freyſchmidt, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Granſee, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

198) Fr. Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kyritz, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

199) Carl Fr. Schulze, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Frieſack, in der Schlacht bei Ligny geblieben

200) Martin Zehrmann, Trompeter im 5. Kurm. Land. Cav. Reg., aus Klaushagen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

201) Gottfr. Köppen, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Walchow, an ſeinen im Gefecht bei Lübenitz erhaltenen Wunden geſtorben.

202) Dan. Schulze, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Potsdam, an ſeinen im Gefecht bei Acken erhaltenen Wunden geſtorben.

203) Joh. Krieg, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Rathenow, im Gefecht bei Lübenitz geblieben.

204) Wilh.

Digitized by Google

204) Wilh. Hundt, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klein-Lüben, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
205) Chriſt. Steinberg, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
206) Wilh. Treuter, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſterhauſen, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
207) Chriſt. Buſch, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe und in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 1. Klaſſe.
208) Anton Heldt, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
209) Chriſt. Mewis, Gefreiter im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Meyenburg, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
210) Chriſt. Triloff, Tambour im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſterhauſen, a. D., erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
211) Chriſt. Ruppel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg.. aus Breeſch, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
212) Fr. Bölcke. Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rhinow, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
213) Fr. Lempcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Garz, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
214) Carl Jeck, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſterhauſen an der Doſſe, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
215) Heinr. Rohſt, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Breetz, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
216) Ernſt v. Bauchet, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
217) Chriſt. Dahſe, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
218) Friedr. Fauſt, Unt. im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſterhauſen an der Doſſe, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz. 2. Klaſſe.
219) Fr. Wille, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bölſchke, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
220) Carl. Rohrlack, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Walchow, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiſerne Kreuz. 2. Klaſſe.
221) Fr. Schwanebek, Unt. im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Garz, erhielt in der Affaire bei Loitſche bei Magdeburg das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
222) Chriſt. Lahnmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Appendorf, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
223) Georg Albrecht, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wilsnack, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
224) Ludw. Schulz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rambow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

Digitized by Google

225) Ludw. Zabel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rambow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

226) Fr. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lenzen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

227) Joh. Kaſemeyer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lenzen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

228) Joh. Jahnecke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Seddin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

229) Joh. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Porep, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

230) Heinr. Menner, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Beeck, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

231) Joh. Krug, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Quitzow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

232) Joh. Gabel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Gottſchow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

233) Friedr. Engel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

234) Chriſt. Wiencke, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

235) Joachim Rehn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

236) Heinr. Kybach, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Silmersdorff, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

237) Peter Bonebock, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Jederitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

238) Chriſt. Witte, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Jederitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

239) Joachim Stelcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Reckenthin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

240) Hans Schmock, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

241) Joh. Müller, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Babitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

242) Chriſt. Lemm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

243) Chriſt. Holtz, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

244) Chriſt. Buchholz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

245) Friedr. Beyer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

246) Anton Chriſt. Weſenberg, Gem. im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Joachimshoff, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.

247) Ludw.

Digitized by Google

247) Ludw. Beck, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Freyenſtein, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.
248) Joh. Hartmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schönhagen, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.
249) Andr. Schönemann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kunow, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.
250) Chriſt. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Ganz, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.
251) Joachim Batckow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garlin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
252) Wilh. Berlin, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Randow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
253) Fr. Herm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Telſchow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
254) Gottfr. Ziggel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bevering, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
255) Joh. Boger, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Heinrichsdorff, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
256) Carl Otto, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Heinrichsdorff, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.
257) Ludw. Koll, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus dem Flecken Zechlin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
258) Chriſt. Gericke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Woltersdorff, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
259) Joh. Spindler, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Drewen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
260) Chriſt. Telſchow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuthike, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
261) Fr. Voß, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Goldbeck, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
262) Caſp. Crüger, Horniſt im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Damrow, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
263) Joh. Hartmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wittenberge, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
264) Joh. Wendt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Halenbeck, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
265) Joh. Grünthal, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg. aus Baabe, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
266) Caſp. Dahle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Netzow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
267) Ludw. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Roſendorff, ſoll bei Belle Alliance geblieben ſein.
268) Fr. Wille, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Jaaßke, in der Schlacht bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.

269) Joach.

Digitized by Google

269) Joach. Schultze, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Warnsdorff, in der Schlacht bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.
270) Wilh. Roggemann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Rag., aus Burow, in der Schlacht bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.
271) Heinr. Koch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kuhsdorff, in der Schlacht bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.
272) Ludw. Roſenträger, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dabergotz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
273) Joach. Krebs, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dabergotz, in der Schlacht bei Ligny bleſſirt und hernach geſtorben.
274) Jakob Wolff, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kerzlin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
275) Ludw. Dieck, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſterhauſen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
276) Joh. Schönholz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lichtenberg, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
277) Chriſt. Reuſch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Keller, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
278) Joh. Bolte, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marienthal, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
279) Carl Lehmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marienthal, in der Schlacht bei Ligny bleſſirt und hernach geſtorben.
280) Chriſt. Pieper, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Derſchow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
281) Chriſt. Leeſt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Krenzlin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
282) Chriſt. Rahn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
283) Chriſt. Seeliſch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
284) Chriſt. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Sibersdorff, im Gefecht bei Königsborn bleſſirt und hernach geſtorben.
285) Joh. Peter, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſtrau, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.
286) Chriſt. Froſt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſtrau, im Lazareth zu Münſter an ſeinen am 18. Juni 1815 erhaltenen Wunden geſtorben.
287) Fr. Klähn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.
288) Carl Ziehm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
289) Heinr. Ullrich, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, im Lazareth zu la Cambre an den Folgen einer Schußwunde geſtorben.
290) Joh. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm Landw. Inf. Reg., aus Seegelitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

291) Joh.

Digitized by Google

291) Joh. Krauſe, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Seegelitz, den 16ten Juni 1815 bleſſirt und zu Düſſeldorf im Lazareth geſtorben.

292) Gottfr. Lange, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

293) Joh. Schnell, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

294) Joh. Fromm, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

295) Chriſt. Deſſow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Melchow, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

296) Chriſt. Fr. Kerſten, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Melchow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

297) Joh. Fr. Kühn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kagar, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

298) Friedr. Uentz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg.. aus Lüdersdorff, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

299) Friedr. Hahn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Plänitz in der Schlacht bei Wavre geblieben.

300) Gottl. Koch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Meeſeberg, den 16. Juni 1815 bleſſirt und zu Lüttich im Lazareth verſtorben.

301) Joachim Dingel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Manker, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

302) Fr. Weeber, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garz, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

303) Gottf. Röhl, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Walsleben, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

304) Carl Röthling, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Radensleben, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

305) Andr. Meißner, Gemeiner im 6. Kurm Landw. Inf. Reg., aus Dreetz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

306) Chriſt. Sychelkow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zernitz, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

307) Wilh. Pey, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Linow, im Lazareth zu Tirlemont an ſeinen Wunden geſtorben.

308) Carl Hamann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Ribbeck, den 19ten Juni 1815 während der Schlacht vermißt, wahrſcheinlich todt.

309) Chriſt. Schneider, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hindenberg, den 16ten Juni 1815 bleſſirt und hernach geſtorben.

310) Gottl. Buſchow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bötzow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

311) Joachim Wernitz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Vehlefanz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

312) Fr. Wilcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cremmen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

313) Jo-

Digitized by Google

313) Joachim Buchmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cremmen, bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.

314) Fr. Schlawitz, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, bei Wavre geblieben.

315) Ludw. Kaſſow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, bei Wavre geblieben.

316) Siegm. Liſte, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, im Lazareth zu Löwen an ſeinen Wunden geſtorben.

317) Gottfr. Wilcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wansdorff, bei Wavre geblieben.

318) Wilh. Gröſeling, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Ligny geblieben.

319) J. Dav. Haack, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Wavre geblieben.

320) Gottfr. Münch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bergsdorff, bei Wavre geblieben.

321. Fr. Schneider, Tambour im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Markau, bei Wavre geblieben.

322) Fr. Kerſten, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Steinfutter Mühle, bei Wavre geblieben.

323) Joh. Rennefahrt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fehrbellin, bei Ligny geblieben.

324) Peter Schweitzer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bieſen bei Potsdam, bei Wavre geblieben.

325) Fr. Fehrmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garzien, bei Wavre geblieben.

326) Chriſt. Moritz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garzien, bei Wavre geblieben.

327) Chriſt. Dahl, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wieſenthal, bei Ligny bleſſirt und hernach geſtorben.

328) Ferd. Bath, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Teſchendorff, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

329) Gottf. Stolle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zinna, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

330) Joh. Schmidt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, bei Königsborn bleſſirt und hernach geſtorben.

331) Chriſt. Fr. Baſckow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Falkenthal, bei Ligny geblieben.

332) Carl Gonitz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Lenzerſilge, beim Vorpoſtengefecht bei Bardeleben geblieben.

333) Gottl. Wietz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Wittſtock, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 11.

Den 13ten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Sämmtliche Unterbehörden werden hierdurch angewieſen, in allen Fällen, wo von ihnen ein etatsmäßig oder gegen Diäten angeſtellter Beamte in dieſer Eigenſchaft verpflichtet wird, deſſen Namen, Alter und übrige perſönliche Verhältniſſe, nach deſſen eigenen Angaben und nach dem unten ſtehenden Schema, aufzunehmen, in die Rubriken des letztern einzutragen, und das ſolchergeſtalt ausgefüllte Schema ſogleich nach der Verpflichtung, ohne daß es deshalb eines beſondern Berichts bedarf, unter Kouvert der hieſigen Königl. Regierung einzuſenden. Da durch dieſe Nachweiſungen zugleich der, durch die Bekanntmachung vom 25ſten November v. J. (Amtsblatt Stück 49 No. 313.) beabſichtigte Zweck erreicht wird, ſo fallen für die Zukunft die dort vorgeſchriebenen ſpeziellen Anzeigen zwar weg, für den Zeitraum vom 1ſten Januar 1816 ab ſind ſelbige jedoch, inſofern ſie noch nicht eingereicht ſind, nunmehr unverzüglich und ſpäteſtens bis zum 29ſten d. M. von den, in der gedachten Bekanntmachung genannten Behörden einzureichen. Potsdam, den 1ſten März 1818.

No 48. Anzuſtellende Offizianten. 2. a. 1155. Januar.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Vor- und Zuname.	Alter der Angeſtellten.	Voriger Aufenthaltsort.	Truppentheil, bei welchem ſie geſtanden als ſie den Invalidenſchein erhalten.	Was ſie geweſen, da ſie den Invalidenſchein erhalten.	Datum und Jahr des Invalidenſcheins.	Ob ſie nach dem Ausſcheiden aus dem Truppentheil bei der Gensdarmerie, Garniſonbataillonen ꝛc. angeſtellt geweſen und wo?	Ob ſie Wartegeld, Penſionen, den Gnadenthaler, halben oder ganzen Militairſold erhalten, wie viel und aus welcher Kaſſe?	Von welchem Tage ab dem Angeſtellten das Zivilgehalt gezahlt werden iſt.	Ob der Angeſtellte am 31. März 1814 als wirklich. Staatsdiener angeſtellt geweſen, u. in welcher Bedienung er geſtanden?	Ob er im Kriege gegen Frankreich gedient hat?	Ob er zum Kriegesdienſte untauglich iſt?

Digitized by Google

No. 49. Dienſtzeit bei den Stäben der Garde- u. Grenadier-Landwehr. I. m. 820. Februar.

Es ſteht zwar im Allgemeinen feſt, daß die Entlaſſung von dem Dienſt bei den Stäben der Garde- und Grenadier-Landwehrbataillons, wie bei den übrigen Landwehren, jährlich erfolgen ſoll, und es iſt dieſer Beſtimmung die zum Grunde gelegt, daß der Dienſt bei den ſämmtlichen Stäben wie beim ſtehenden Heere auf 3 Jahr feſtgeſetzt worden.

Damit indeß die Lage der bei den gedachten Bataillons ſtehenden Leute nicht gegen die der übrigen Landwehrmänner zu drückend und läſtig wird, iſt in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Kriegesminiſterio feſtgeſetzt worden, daß die den Stäben der in Rede ſtehenden Bataillone zugetheilten Rekruten, in ſofern ſie noch nicht gedient haben, zwar allerdings erſt nach Ablauf von 3 Jahren als Landwehrmänner beurlaubt, inſofern ſie aber ſchon bei andern Truppentheilen geſtanden haben, ihnen die frühere Dienſtzeit angerechnet, und ſie um ſo viel früher entlaſſen werden, wenn ſie nicht freiwillig ihre Dienſtzeit verlängern wollen.

Berlin, den 30ſten Januar 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Obiges Reſkript wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 3ten März 1818.

No. 50. Stärke der Mannſchaft bei den Landwehr-Uebungen. I. m. 2030. Februar.

Der Königl. Regierung wird hierdurch nachrichtlich eröffnet, daß zur Konſervation der Gewerbe, nach einer frühern Allerhöchſten Beſtimmung, bei den jährlichen Uebungen der Landwehr nur die Hälfte der Mannſchaft eines Bataillons zuſammenkommt, und ein Bataillon der Garde- und Grenadier-Landwehr während der Uebungszeit nur 800 Mann ſtark iſt. Berlin, den 13ten Februar 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Obiges Reſkript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3ten März 1818.

No. 51. Getreide und Fouragepreiſe pro Februar 1818. I. m. 210. März.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$ſtel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	3 Thaler	17 Gr.	— Pf.
2) — — — Roggen	2 —	13 —	3 —
3) — — — große Gerſte	2 —	2 —	4 —
4) — — — kleine Gerſte	1 —	21 —	5 —
5) — — — Hafer	1 —	14 —	1 —
6) — — Zentner Heu	1 —	8 —	— —
7) — das Schock Stroh	10 —	9 —	9 —
Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Februar c.	7 Thaler	— Gr.	— Pf.
— — Braunbier	6 —	— —	— —

das

das Quart doppelten Kornbranntwein	—	Thaler	7	Gr. $5\frac{1}{7}$	Pf.
auch	—	—	6	— $10\frac{2}{7}$	—
einfachen	—	—	4	— $6\frac{6}{7}$	—
der Zentner Hopfen	29	—	—	— —	—

Potsdam, den 9ten März 1818.

No. 52. Preußiſche Konſulate in Nordamerika. I. p. 22. 1451. Februar.

Einer Benachrichtigung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 3ten d. M. zu Folge ſind außer dem Miniſter Reſidenten und Generalkonſul zu Washington, bereits mehrere Preußiſche Konſulate in den Nordamerikaniſchen Staaten, als in Boſton, Neu-Orleans und Neu-York errichtet, deren erſteres von dem Konſul Ralph Bennet Forbes, das andere von dem Konſul F. W. Am Ende, und das dritte von dem Konſul J. W. Schmidt verſehen wird. Dieſe Verbindungen werden in mehreren Beziehungen auch für das landwirthſchaftliche Gewerbe, insbeſondere zur Beſchaffung der mit großem Nutzen in dieſſeitigen Staaten anzuwendenden Tabacks- und Holzſämereien benutzt werden können.

Das Publikum wird daher hierauf aufmerkſam gemacht.

Potsdam, den 25ſten Februar 1818.

No. 53. Zahlung an die Haupt-Hülfskaſſe zu Dresden. I. p. 1402. Februar.

Da einer Benachrichtigung der Königl. Preuß. Ausgleichungskommiſſion zu Dresden zu Folge, bei den wegen der Auseinanderſetzung der Hülfs- und Wiederherſtellungskaſſe zu treffenden Verhandlungen von dem Grundſatze ausgegangen wird, daß die von der Hülfs- und Wiederherſtellungskommiſſion in das Herzogthum Sachſen früher gegebene Unterſtützungen und Kapitalien Preußen verbleiben, hiermit auch vorläufig die jenſeitige Friedens-Vollziehungs-Kommiſſion einverſtanden iſt, ſo ſind, jenem Grundſatze entgegen, keine Rückzahlungen weder an Kapital noch Zinſen an die Haupt-Hülfskaſſe zu Dresden zu leiſten.

Potsdam, den 27ſten Februar 1818.

No. 54. Modelle zu Acker- und Fabrikgeräthſchaften aus der Fremde. 2. a. 1053. Februar.

Mittelſt Reſkripts vom 16ten v. M. hat der Herr Finanzminiſter feſtgeſetzt, daß die zu Acker- und Fabrikgeräthſchaften aus der Fremde eingehenden Modelle, in ſofern ſie nach einem verkleinerten Maaßſtabe angefertigt ſind, ohne weitere Anfrage, jederzeit akziſe- und zollfrei eingeführt werden können. Sobald jedoch die Modelle der gewöhnlichen Größe der Maſchinen oder Geräthſchaften gleich kommen, iſt wegen deren abgabefreien Verabfolgung zuvor anzufragen.

Dieſes wird daher zur Nachricht und Achtung des Publikums und der Akziſeämter hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 27ſten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 10. Verfahren bei Unterſuchungen gegen Inhaber Königlicher Orden und Ehrenzeichen.

Durch den §. 17. der Erweiterungsurkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810 iſt feſtgeſetzt, daß gegen den Inhaber Königl. Orden und Ehrenzeichen keine Lebens- Leibes- und Ehrenſtrafe vollzogen werden darf, bevor nicht der Verluſt der Orden oder Ehrenzeichen von des Königs Majeſtät

Digitized by Google

jeſtät Allerhöchſt ſelbſt ausgeſprochen worden, daß ferner kein Richter befugt ſei, ſelbſt auf dieſen Verluſt zu erkennen, die Gerichtshöfe vielmehr von ihren rechtskräftigen Erkenntniſſen Anzeige bei des Königs Majeſtät zur Entſcheidung über den Verluſt des Ordens oder Ehrenzeichens einreichen ſollen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden auf dieſe geſetzliche Beſtimmungen von neuem aufmerkſam gemacht, zugleich aber ausdrücklich angewieſen, in Befolgung derſelben in allen Fällen, wo gegen Innhaber Königl. Orden oder Ehrenzeichen Unterſuchungen geſchwebt haben, die Akten nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, geſetzt auch, daß auf eine Strafe nicht erkannt worden, zur weiteren Veranlaßung bei uns einzureichen.

Berlin, den 26ſten Februar 1818.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Preußiſchen Hochlöblichen Kommiſſion zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachſen zu Dresden, ſind wir veranlaßt worden, hiermit bekannt zu machen, daß nach Uebereinkunft mit der Königlichen Sächſiſchen Friedensvollziehungs-Kommiſſion, vom 16ten d. M. an wieder ein neuer halbjähriger Zinskoupons zu den Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen auf den bevorſtehenden Oſtertermin, im derſelben Maaße, wie im Michaeliſtermine v. J., gegen Produktion der Zinsnoten ausgegeben wird.

Merſeburg, den 24ſten Februar 1818.

Das Präſidium der Königlichen Regierung.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichtsrath Frick iſt zum Geheimen Ober-Regierungsrath befördert, der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor v. Winterfeld in gleicher Qualität zu dem Oberlandesgericht in Stettin verſetzt, und der bisherige Referendarius v. Voß zum Aſſeſſor bei dem Königlichen Kammergerichte ernannt worden. Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren v. Raumer, Bunſen und Großheim ſind bei dem Königlichen Kammergerichte als Referendarien angeſtellt worden.

Der durch das Ableben des Oberförſters Bliewert zu Papenbrück erledigte Forſt-Revierverwalter-Dienſt iſt dem Feldjäger Heinrich Ferdinand Jacobi vom reitenden Korps verliehen, der vormalige Volontair im 1ſten Weſtpreußiſchen Dragonerregimente und nachherige Kalkulaturgehülfe Kurſawe als Kontrolleur bei der hieſigen Garniſonverwaltung, und der Garde-Unteroffizier Lehmann als Kaſernenaufſeher hieſelbſt angeſtellt worden.

Der Thorſchreiber Karrmann zu Storckow iſt zum Akziſeaufſeher daſelbſt beſtellt worden.

Der Oberamtmann Donner zu Amt Nauen iſt auf ſein Verlangen von den Geſchäften eines Oekonomiekommiſſarius einſtweilen entbunden worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra = Blatt

zum

11ten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fortgeſetztes Verzeichniß

derjenigen Individuen aus dem dieſſeitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiſerne Kreuz ausgezeichnet worden.
(S. Extrablatt zum 10ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1818.)

334) Fr. Wetzel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Neuſtadt an der Doſſe, im Gefecht bei Königsborn geblieben.

335) Dav. Schnelle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Siegrothsbruch, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

336) Chriſt. Hoffert, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zehdenick, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

337) Gottf. Kielreuter, Unterof. im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Neu-Ruppin, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für Auszeichnung im Feldzuge von 1815.

338) Joh. Hartmann, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Löwenbruch, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für vorzügliches Benehmen in den Gefechten bei Hagelsberg und Pechau.

339) Wilh. Steinicke, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cöpnick, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für vorzügliches Benehmen in den Gefechten bei Hagelsberg und Pechau.

340) Mart. Schulze, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cabelow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für vorzügliches Benehmen in den Gefechten bei Hagelsberg und Pechau.

341) Carl Schnioffsky, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus der Stadt Werder, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für vorzügliches Benehmen im Gefecht bei Hagelsberg.

342) Chriſt. Meye, Gem. im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus der Stadt Werder, erhielt das eiſ. Kr. 2. Kl. für vorzügliches Benehmen im Gefecht bei Hagelsberg.

343) Aug. Dichte, Gem. im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Damelang, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Kl. für vorzügliches Benehmen im Gefecht bei Hagelsberg.

344) Gottf. Kuhlmey, Unt. im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Schmergow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

345) Fr. Paul, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Gütergotz, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

346) Gottf. Selchow, Gefreiter im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Cöpnick, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für gutes Benehmen in den Schlachten und Gefechten von Laons bis Paris.

347) Fr. Lutow, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Niebel, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für gutes Benehmen in den Schlachten und Gefechten von Laons bis Paris.

348) Chriſt. Tietz, Gefreiter im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Mertensmühle, erhielt das eiſ. Kr. 2. Kl. für gutes Benehmen in der Schlacht bei Gr. Beeren.

349) Gottl. Weber, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Freyenthal, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

350) Chriſt Frede, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Caput, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

351) Fr. Bliſſe, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klieſtow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

352) Joh. Unger, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klieſtow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

353) Fr. Fahle, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Beuten, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

354) Chriſt. Förber, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Glienicke, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

355) Joh. Flaſchmann, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Staaken, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

356) Gottf. Krüger, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Machnow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

357) Heinr. Pfeil, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rago, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

358) Ludw. Schmiedeke, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zoſſen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

359) Chriſt. Stolle, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Motzen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

360) Heinr. Kluge, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rixdorff, beim Ausfall der Franzoſen aus Magdeburg geblieben.

361) Gottf. Haack, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dergiſchow, beim Ausfall der Franzoſen aus Magdeburg geblieben.

362) Gottf. Senz, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Sputendorff, beim Ausfall der Franzoſen aus Magdeburg geblieben.

363) Chriſt. Schmidt, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Ziethen, beim Ausfall der Franzoſen aus Magdeburg geblieben.

364) Chriſt. Thiele, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schöneiche, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und an den Wunden geſtorben.

365) Chriſt.

Digitized by Google

365) Chriſt. Max, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Nowawes, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und an den Wunden geſtorben.

366) Andr. Bahrmann, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klein-Machnow, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und an den Wunden geſtorben.

367) Joh. Becker, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Alt-Glienicke, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und an den Wunden geſtorben.

368) Peter Lieſegang, Gemeiner im 7 Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Gooſen, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

369) Chriſt. Schulz I., Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schmargendorff, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

370) Fr. Salzmann, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werben, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

371) Fr. Linſener, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wernsdorff, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

372) Chriſt Reichert, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kloſter Zinna, bei einem Ausfall aus Magdeburg bleſſirt und nachher geſtorben.

373) Gottf. Laſſig, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kloſter Zinna, bei einem Ausfall aus Magdeburg bleſſirt und nachher geſtorben.

374) Peter Mannewitz, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kloſter Lehnin, im Gefecht bei Hagelsberg vermißt, wahrſcheinlich geblieben.

375) Peter Rietz, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Göhlsdorff, im Gefecht bei Hagelsberg vermißt, wahrſcheinlich geblieben.

376) Ludw. Kraatz, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Treuenbrietzen, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

377) Chriſt. Mölnitz, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Wendiſch-Bork, im Gefecht bei Zahne geblieben.

378) Fr. Schufenhauer, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Schenkendorff, im Gefecht bei Zahne geblieben.

379) Fr. Hennig, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Genshagen, im Gefecht bei Zahne geblieben.

380) Andr. Ambelius, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Phöben, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

381) Ludw. Borsdorff, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Pechüle, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

382) Gottf. Goldmann, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Frankenfelde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

383) Fr. Marcks, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zinna, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

384) Joh. Hammer, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Mariendorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

385) Fr. Kihne, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Tempelhoff, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

Digitized by Google

386) Fr. Schmidt, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Retzis, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

387) Lebr. Thiele, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Treuenbrietzen, im Gefecht bei Rheims geblieben.

388) Peter Papendorff, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Götz, bei einem Ausfalle aus der Festung Vytry geblieben.

389) Heinr. Hoffmann, Wachtmeiſter in der 2. Artilleriebrigade, aus Potsdam, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für das Gefecht bei Weſtmal.

390) Carl. Schröpfer, Wachtmeiſter in der 2. Artilleriebrigade, aus Potsdam, erhielt bei der Belagerung von Wittenberg das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

391) Joh. Bernicke, Feuerwerker in der 2. Antilleriebrigade, aus Potsdam, erhielt für das Gefecht bei Wittſtock das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

392) Fr. Schulz, Feuerwerker in der 2. Artilleriebrigade, aus Storkow, erhielt für die Schlacht bei Groß-Beeren das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

393) Fr. Aderhoff, Feuerwerker in der 2. Artilleriebrigade, aus Neu-Ruppin, erhielt für die Schlacht bei Ligny das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

394) Wilh. Jarius, Quartiermeiſter in der 2. Artilleriebrigade, aus Wrietzen an der Oder, erhielt für die Schlacht bei Leipzig das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

395) Gottl. Palm, Unteroffizier in der 2. Artilleriebrigade, aus Alt-Landsberg, erhielt für die Belagerung von Rocroy das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

396) Ferd. Henning, Bombardier in der 2. Artilleriebrigade, aus Potsdam, erhielt für die Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

397) Chriſt. Scheefer, Kanonier in der 2. Artilleriebrigade, aus Uenz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für das Gefecht bei Arnheim.

398) Fr. Rendſchu, Oberjäger im 7. Inf. Reg, (2. Weſtpreuß.) aus Neu-Ruppin, den 26. Auguſt 1813 bei Dresden geblieben.

399) Chriſt. Bettcke, Füſilier im 7. Inf. Reg., (2. Weſtpreuß.) aus Cremmen, den 8. September 1813 bei Pirna geblieben.

400) Dav. Janchow, Füſilier im 7. Inf. Reg., (2. Weſtpreuß.) aus Sommerfeld, den 26. Auguſt 1813 bei Dresden geblieben.

401) Fr. Zeggert, Feldwebel im 14. Inf. Reg., (3. Pommerſchen) aus Prenzlow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Leipzig.

402) Mich. Geßler, Unteoffizier im 14. Inf. Reg., (3. Pommerſchen) aus Selibbe, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in dee Schlacht bei Ligny.

403) Fr. Krauſe, Wachtm. im Brandenb. Drag. Reg., aus Wrietzen a. d. O., erhielt das eiſ. Kr. 2. und 1. Kl. für die Schlachten bei Dennewitz und Belle Alliance.

404) Joh. Kühn, Gefreiter im Brandenb. Drag. Reg., aus Schwedt, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlacht bei Ligny.

405) Gottl. Ratzeburg, Gefreiter im Brandenb. Drag. Reg., aus Schönemark, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlacht bei Dennewitz.

406) Friedr.

Digitized by Google

406) Friedr. Wölk, Volontairjäger im Brandenb. Drag. Reg., aus Neu-Medewitz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlacht bei Bautzen.
407) Ludw. Mötter, Gemeiner im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Friedrichsdorff, den 22. November 1813 in Berlin an ſeinen Wunden geſtorben.
408) Fr. Junge, Gemeiner im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Jüterbogk, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
409) Chriſt. Buehrendt, Gemeiner im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Jüterbogk, den 25. Auguſt 1813 in Berlin an ſeinen Wunden geſtorben.
410) Chriſt. Schulz, Feldwebel im 1. Neum. Landw. Inf. Reg, aus Spandow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Groß-Beeren.
411) Friedr. Fiehne, Unteroffizier im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Schwedt, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Dennewitz.
412) Wilh. Kirchheim, Unteroffizier im 8. (Weſtphäl.) Huſ. Reg., aus Rheinsberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlacht bei Ligny.
413) Friedr. Baumgarten, Feldwebel im 11. Schleſ. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Wittenberg.

Die Borke von den in dieſem Frühjahr, in den zum Departement der unterzeichneten Regierung gehörigen Königl. Forſten zu plettenden

Einhundert Vier und Zwanzig Schock Eilf Stück Eichen und
Neun und Dreißig Schock Birken

ſoll am 25ſten März d. J. Vormittags um 10 Uhr im hieſigen Regierungsgebäude öffentlich verſteigert werden, welches denen, die von der Borke zu ihrem Gewerbe Gebrauch machen wollen, zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 28ſten Februar 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachbenannte Militairperſonen, als:

1) der im Jahre 1815 bei der 7ten proviſoriſchen Brandenburgſchen Artillerie Kompagnie geſtandene, angeblich aus Kemnitz gebürtige Kanonier Gottfried Lindow,
2) der angeblich aus Groß-Grabo gebürtige ehemalige Trainſoldat Johann Braun von der Parkkolonne No. 4.

werden, da deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln ſind, hierdurch aufgefordert, ſich zum Empfang der für ſie beſtimmten Kriegsdenkmünzen, nebſt Band- und Befugnißſcheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, deſſen Bericht wir demnächſt gewärtigen werden. Potsdam, den 26ſten Februar 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Im

Im Landarmenhauſe zu Strausberg iſt bei der jetzt bedeutenden Zahl der Verhafteten Gelegenheit, Landwolle gut und ſchnell zu billigen Preiſen ſpinnen zu laſſen. Kaufleute und Fabrikanten, welche dieſe Gelegenheit benutzen wollen, können ſich an die Inſpektion der gedachten Anſtalt wenden.

Potsdam, den 27ſten Februar 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht von 25ſten zum 26ſten dieſes Monats ſind dem iſraelitiſchen Kaufmann Herrn David Pintus hier, durch Einbruch aus ſeinem Laden, folgende Sachen geſtohlen worden, als:

1) ein Reſt Kattun von zwölf vollen Stücken in $\frac{6}{4}$ breit,
2) ein Reſt Kattun von neun Stücken in $\frac{5}{4}$ breit,
3) drei Pakkete Weſten von verſchiedenen Sorten,
4) zwei Pakkete ſeidene Waaren von verſchiedenen Sorten,
5) ein Pakket kattunene Tücher, ungefähr 7 bis 8 Dutzend in $\frac{5}{4}$ breit,
6) ein Pakket diverſe Tücher, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Dutzend in $\frac{10}{4}$ breit,
7) ein Pakket diverſe Tücher, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Dutzend in $\frac{6}{4}$ breit,
8) acht und zwanzig Stück Madrastücher in $\frac{10}{4}$ breit,
9) zwei Stück ſeidene Tücher in $\frac{10}{4}$ breit,
10) ein Reſt grünes Tuch von 11 Ellen,
11) ein Reſt blaues Tuch von 8 Ellen,
12) ein großes Pakket weiße geſtickte Tücher, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Dutzend, von verſchiedenen Sorten,

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und einen jeden vor den Ankauf dieſer Sachen warnen, auch auffordern, denjenigen anzuhalten, der ſolche zum Verkauf ausbieten ſollte oder bei dem ſie ſonſt angetroffen werden möchten, und uns davon Nachricht zu geben; wobei wir auch zugleich bemerken, wie der Herr ꝛc. Pintus demjenigen, der die Thäter dergeſtalt anzeigt, daß ſie zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden könen, eine Belohnung von zehn Stück Friedrichsd'ors zuſichert. Havelberg, den 28ſten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es hat der Handarbeiter Jakob Scheer, von Salzbrun bei Beelitz gebürtig, welcher auf dem hieher gehörigen Vorwerke Steindorff gewohnt hat, bereits 3 Wochen vor Michaelis vergangenen Jahres ſeine Ehefrau, eine geborne Ganzert, und zwei mit

Digitized by Google

mit derſelben erzeugte Kinder heimlich verlaſſen, und ſoll in dieſem Jahre in Salzbrun, auch in andern Orten daſiger Gegend geſehen worden ſein. Da gedachter Scheer blöden Verſtandes iſt und einen Paß nicht bei ſich hat, ſo werden alle Gerichtsobrigkeiten, beſonders aber die Gerichtsperſonen auf dem Lande hierdurch erſucht und gebeten, gedachten Scheer im Betretungsfall anhalten, und von Ort zu Ort anhero nach Schmerwitz transportiren zu laſſen.

Schmerwitz bei Belzig im Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen, am 3. März 1818.

Adelich Brandt von Lindlauiſche Patrimonialgerichte allda.

Citatio Edictalis.

Auf den Antrag der verehel. Koloniſt Ganſchau, Charlotte geb. Glienecke, von der Kolonie Allmannskniep unweit Wittſtock, wird der zu Anfange des Monats Auguſt 1813 krank nach dem Lazareth zu Oppeln in Schleſien gebrachte, und ſeit dieſer Zeit vermißte Küraſſier Chriſtian Friedrich Glienecke von der ehemaligen dritten Eskadron des Brandenburgſchen Küraſſierregiments, welcher aus Buchholz in der Priegnitz gebürtig, nebſt den von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich binnen 3 Monaten, und längſtens in dem auf den 30ſten Juni 1818 Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsſtube zu Freienſtein angeſetzten Präjudizialtermin, entweder bei dem Gerichte oder in der Regiſtratur deſſelben, ſchriftlich oder perſönlich zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten. Sollte derſelbe in dem anberaumten Termin nicht erſcheinen, und ſollten ſich auch keine Erben melden, ſo hat er zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und ſein ſämmtliches Vermögen ſeinen nächſten bekannten Erben, die ſich als ſolche geſetzmäßig dazu legitimiren können, zugeſprochen werden wird. Pritzwalck, den 21ſten Februar 1818.

Die von Winterfeldſchen Gerichte zu Freienſtein in der Priegnitz.

Bekanntmachung.

Die der hieſigen Kämmerei gehörige alte, aber noch ganz brauchbare große Braupfanne von gutem Kupfer, 1174½ Pfund ſchwer, ſoll öffentlich zum Verkauf geſtellt werden.

Wir haben dazu einen Lizitationstermin auf

den 20ſten März d. J. Vormittags um 10 Uhr

in unſerm Seſſionszimmer angeſetzt, und laden Kaufluſtige hierdurch ein, demſelben bei-

beizuwohnen. Der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt nach ergangener Beiſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung, und ſollen die Kaufbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bernau, den 18ten Februar 1818.

Der Magiſtrat.

Die Entrepriſe Friedrichshorſt von 84 Morgen, und das dazu gehörige daran ſtoßende Holländergut im Landsberger Warthebruch von 28 Morgen, beſtehend aus den beſten Grundſtücken des Warthebruchs, wo alle Getreidearten von vorzüglicher Güte und mit vielem Nutzen gebaut werden, ſollen Veränderungs halber aus freier Hand, im Ganzen oder auch einzeln zu 10, 20 bis 30 Morgen, je nachdem es den Käufern bequem iſt, verkauft werden. Kaufluſtige können jederzeit die Bedingungen, unter welchen dieſe Grundſtücke verkauft werden ſollen, bei der Beſitzerin, Wittwe Dämicke in Friedrichshorſt bei Landsberg an der Warthe erfahren.

Ich bin Willens, mein in Saarmund belegenes Gut, womit zugleich das Richteramt verbunden iſt, aus freier Hand zu verkaufen. Es beſteht aus einem Wohngebäude, einer Scheune und 2 Ställen.

Die Ausſaat vom Winter- und Sommergetreide beträgt 1 Winſpel 18 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Weitzen, 6 Scheffel Gerſte, 10 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbſen, und 1 Scheffel Wicken.

Außerdem werden auf den Wieſen auf 50 Fuhren Heu gewonnen. Der Beſtand des Viehes iſt 4 Kühe, 3 Ochſen und 4 Pferde. Kaufluſtige belieben ſich deshalb bei mir zu melden. Den Kaufpreis habe ich auf 3000 Thaler feſtgeſetzt.

Saarmund, den 8ten März 1818.

Roſin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 12.

Den 20ſten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 55.
Freiwillige beim Stamm des Berliner Landwehr Regiments.
I. m 374. März.

Der Königl. Regierung wird hierdurch zur Nachricht und weitern nöthigen Verfügung eröffnet, daß des Königs Majeſtät mittelſt Kabinetsordre vom 11ten d. M. zu beſtimmen geruhet haben daß auch bei dem Stamme des Berliner Landwehr-Regiments ſolche Freiwillige angenommen werden dürfen, welche bei dem Garde-Schützenbataillon nicht unterkommen können, und ſich ſelbſt zu verpflegen im Stande ſind. Berlin, den 27ſten Februar 1818.

An Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reſkript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10ten März 1818.

No. 56.
Vorjährige Martini-Marktpreiſe.
I. m 1877. Februar.

Die ermittelten vorjährigen Haupt-Durchſchnitts-Martinimarktpreiſe im hieſigen Regierungsdepartement für Roggen, Gerſte, Hafer, Heu und Stroh betragen

2 Thlr.	20 Gr.	10 Pf.	für den	Scheffel	Roggen
1 —	23 —	9 —	ſ	ſ	ſ Gerſte
1 —	10 —	8 —	ſ	ſ	. Hafer
— —	21 —	8 —	ſ	ſ	Zentner Heu
10 —	2 —	9 —	für das	Schock	Stroh.

Es ſind daher hiernach die Vergütungen der Lieferungen an vorſtehenden Naturalien für marſchirende Truppen nach dem Edikte vom 30ſten Oktober 1810 zu liquidiren. Wegen der Vergütungen der freiwilligen Lieferungen für nicht marſchirende Truppen hingegen, behält es bei den Beſtimmungen vom 14ten Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 51. Nr. 326.) ſein Bewenden, indem ſolche vom Königl. Finanzminiſterio beſonders genehmiget ſind.

Potsdam, den 12ten März 1818.

Digitized by Google

No. 57. Schullehrer-Seminar in Potsdam. c. 387. März.

Sämmtlichen Superintendenten, Schulinſpektoren und Predigern machen wir hierdurch bekannt, daß für jetzt keine jungen Leute mehr in dem hieſigen Schullehrer-Seminar aufgenommen werden können.

Erſt zu Oſtern 1819 wird wieder eine neue Anzahl von jungen Leuten aufgenommen werden.

Diejenigen, welche für jenen Zeitraum die Aufnahme wünſchen, haben ſich in dem Zeitraum vom 1ſten bis 8ten Oktober d. J. bei der Direktion des Seminars zu melden, ihre mündliche und ſchriftliche Prüfung, und hinſichtlich ihrer Aufnahme weiteren Beſcheid zu gewärtigen.

Diejenigen, welche eine ganze oder halbe Freiſtelle zu erhalten wünſchen, müſſen zugleich durch glaubhafte Zeugniſſe ihrer Ortsobrigkeit ihre Armuth nachweiſen.

Im Uebrigen ſind die Vorſchriften der Zirkularverfügung vom 3ten Auguſt 1817 zu befolgen. Potsdam, den 9ten März 1818.

No. 58. Aufgehobene Viehſperre. 2. p. 1835. Februar.

Da in den Dörfern Metzelthin und Ganzer, Ruppinſchen Kreiſes, die Lungenſeuche ſeit 8 Wochen gänzlich aufgehört, ſo iſt die Sperre dieſer Orte für Rindvieh und Futterausfuhr aufgehoben. Potsdam, den 2ten März 1818.

No. 59. Freienwalder Mineralquellen. 1. p. 733. Februar.

Da mehrere Badegäſte, welche die Freienwalder Mineralquellen zur Herſtellung ihrer Geſundheit benutzen wollen, der irrigen Meinung ſind, daß eine auf dem Grundſtücke des Kaufmann Heydemann in der Stadt Freyenwalde befindliche Quelle von gleichem Mineralgehalte ſei, wie die bei den Königl. Brunnenanſtalten entſpringenden, ſo wird nach den Reſultaten chemiſcher Unterſuchungen hierdurch bekannt gemacht, daß das Waſſer, welches auf dem Heydemannſchen Grundſtücke zu Bädern benutzt wird, ſich vom gewöhnlichen Brunnenwaſſer in ſeinen Beſtandtheilen nicht unterſcheidet, folglich auch von dieſen Bädern die Wirkungen nicht zu erwarten ſind, welche an den eiſenhaltigen Mineralquellen der Königl. Brunnenanſtalt beobachtet ſind. Potsdam, den 10ten März 1818.

No. 60. Verſteuerung der gedörrten Zichorien und Runkelrüben. 2. a. 281. März.

Wenn gleich nach den Erhebungsſätzen, welche der Ergänzungstarif vom 19ten Januar 1814 für diejenigen Gegenſtände beſtimmt, welche aus den Theilen des ehemaligen Königreichs Weſtphalen in die Provinzen dieſſeits der Elbe verſendet werden, kein Uebertrag beſonders zu erheben iſt, weil ſolcher ſchon bei Ausmittelung der Ergänzungsſteuer ſelbſt berückſichtigt worden, ſo macht hiervon doch der Satz von vier Groſchen für den Zentner gedörrte und getrocknete Zichorienwurzel eine Ausnahme, indem dies diejenige Abgabe iſt, welche ſchon früher auf dieſem Artikel ruhete, und alſo mit dem Uebertrage erhoben werden muß. Derſelbe Satz, und zwar gleichfalls mit Uebertrag, findet auch auf gedörrte Runkelrüben Anwendung.

Dieſes wird in Verfolg der Verfügung vom 15ten Oktober 1814 im Amtsblatte, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten März 1818.

Von

Digitized by Google

Von den Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen iſt folgende Bekanntmachung über die Einrichtung der Königl. Merino-Stammſchäfereien zu Frankenfelde, Petersberg und Paeten, und deren Reſſortverhältniſſe, an uns ergangen.

No. 61.
Königl. Merino Stamm-Schäfereien.
2. b 1887.
Februar.

Des Königs Majeſtät hat mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 22.ſten v. M. und der unter eben dem Dato für den Oberaufſeher der Stammſchäfereien, Geheimen Ober-Regierungsrath Thär, vollzogenen Inſtruktion zu genehmigen geruhet, daß

1) außer den zu Frankenfelde, zu Petersberg im Departement der Regierung zu Merſeburg und zu Paeten im Regierungsdepartement Liegnitz, bereits eingerichteten Stammſchäfereien, eine ſolche auch für Preußen etablirt wird,

2) daß die hierzu beſtimmten Fonds und Güter abgeſondert von den allgemeinen Staatsfonds, mittelſt einer beſondern und mit der Adminiſtration von Frankenfelde in Verbindung geſetzten Haupt-Inſtitutenkaſſe der Stammſchäfereien adminiſtrirt, und die nach Abzug der bisherigen, zur General-Staatskaſſe abzuführenden Erträge und Zinſen oder Einrichtungskoſten verbleibenden Ueberſchüſſe fortwährend dem Zwecke der Veredelung der Schaafzucht, und weiterhin auch anderer, die Verbeſſerung der Landwirthſchaft bezweckenden Anſtalten gewidmet bleibt,

3) daß jenen Anſtalten und dieſen Fonds ein Oberaufſeher, jetzt in der Perſon des Geheimen Ober-Regierungsraths Thär vorgeſetzt werde, welcher unmittelbar unter der Leitung des Miniſterii des Innern ſteht, dergeſtalt, daß die Adminiſtration der zu den Stammſchäfereien überwieſenen Güter aus dem Reſſort der Regierungen ausſcheidet und mit der ganzen Leitung dieſer Inſtitute dem Oberaufſeher übertragen wird, welcher darauf mit eben den Befugniſſen einwirkt, welche den Regierungen hinſichtlich der Domainenverwaltungen zuſtehen, und die Behörden in Angelegenheiten, welche die Verwaltung der Stammſchäfereien betreffen, ſeinen Requiſitionen zu genügen haben.

4) Die Adminiſtration jeder der zu 1. gedachten Anſtalten wird unter Mitwirkung eines beſondern Aufſehers, deſſen Geſchäfte der Geheime Ober-Regierungsrath Thär für Frankenfelde ſelbſt übernimmt, wozu wegen der übrigen Anſtalten aber ein benachbarter Gutsbeſitzer erwählt werden ſoll, von der jeden Orts beſtehenden Gutsadminiſtration geführt.

Berlin, den 24ſten Dezember 1817.

An	Der Miniſter des Innern.	Der Finanzminiſter.
	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Indem wir dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die von uns reſſortirenden Behörden anweiſen, ſich nach denſelben, ſo weit es ſie betrifft, zu achten, machen wir denſelben und allen dabei intereſſirenden Privatperſonen hierdurch bekannt, daß in Folge der Beſtimmung zu 3. der vorſtehenden Bekanntmachung, die Verwaltung des Domainengutes Frankenfelde an den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Thär ganz übergegangen iſt, an welchen ſich dieſelben daher

nun-

Digitized by Google

nunmehr in allen das Domainengut Frankenfelde und die dortige Stammſchäferei betreffenden Angelegenheiten zu wenden haben.

Potsdam, den 10ten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 11. Hypothekariſcher Schuldenzuſtand der ſtädtiſchen Grundſtükke rc.

Die Untergerichte der Kurmark, mit Ausſchluß der Stadt Berlin, werden hierdurch angewieſen, der Königl. Regierung zu Potsdam die erforderten Nachweiſungen über den hypothekariſchen Schuldenzuſtand der ſtädtiſchen Grundſtücke, der ländlichen Erbpachtsgüter, und der eigenthümlichen anderweiten und bäuerlichen Beſitzungen auf das ſchleunigſte zu ertheilen, da es auf dieſe Nachweiſungen bei der Abhaltung des Landtages ankommen wird.

Berlin, den 2ten März 1818.

No. 12. Jährliche Liſten entwichener Verbrecher.

Die Verordnung vom 3ten April 1814, nach welcher die Gerichte alljährlich die Liſten von den in ihrem Bezirk entwichenen Verbrechern einreichen ſollen, iſt ſeit einiger Zeit ganz außer Acht gelaſſen worden. Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden daher zur genaueſten Befolgung der erwähnten Verordnung hierdurch ernſtlich angewieſen, widrigenfalls ſie durch empfindliche Ordnungsſtrafen dazu angehalten werden ſollen.

Zugleich wird den erwähnten Untergerichten auch die genaue Befolgung der über die Einſendung der Kriminal-Prozeßtabellen und Gefangenliſten in der Kriminalordnung §. 99. seq. enthaltenen Vorſchriften in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2ten März 1818.

Perſonalchronik.

Der Grenz-Oberjäger Schwintzer zu Strasburg iſt in gleicher Qualität nach Zehdenick verſetzt, und der bisherige Grenzjäger Schlichteiſen zu Zehdenick zum interimiſtiſchen Grenz-Oberjäger in Strasburg ernannt worden.

Als reitende Grenzjäger zu Zehdenick ſind die bisherigen Supernumerarien und ehemaligen freiwilligen Jäger Schildener und Rohlwes, und als reitender Grenzjäger zu Strasburg der invalide Unteroffizier Schneider interimiſtiſch angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Templiner Kanal wird, wegen Ausführung verſchiedener Reparaturen an den Schleuſen deſſelben, vom 15ten Mai d. J. ab vorläufig bis auf eine unbeſtimmte Zeit geſperrt werden. Potsdam, den 7ten März 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 13.

Den 27ſten März 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 460. den Grenzvertrag mit Rußland vom $\frac{\text{11ten November}}{\text{30ſten Oktober}}$ 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 62. Servisbeneſizien. I. m. 345. März.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß die von dem unterzeichneten Miniſterio unterm 10ten Oktober v. J. erlaſſene Zirkularverfügung dahin gedeutet worden:

daß die den altverheiratheten Soldaten für ihre Ehefrauen und Kinder bis dahin zu Theil gewordenen Servisbeneſizien mit dem 1. Dezember deſſelben Jahres gänzlich aufhören ſollten.

Dies iſt jedoch ein Mißverſtändniß. Es iſt nemlich ein Unterſchied zu machen zwiſchen dem Servis, welchen die Frauen und Kinder der Militairperſonen unter gewißer Vorausſetzung nach §. 59. des Servisregulativs vom 17ten März 1810 erhalten, und dem Servis, welchen dieſelben nach II. Nr. 16. und 17. der Nachweiſung U. zum gedachten Regulativ beziehen.

Nur von dem erſterwähnten Servis handelt die oberwähnte Verfügung.

Dagegen bleibt es ungeändert bei der gewöhnlichen Berechtigung der Frauen und Kinder der Soldaten, ſofern die Verheirathung vor dem 1. Januar 1818 geſchehen iſt, zur Beziehung des regulativmäßigen Serviſes, neben dem Servis des Mannes und Vaters, und gilt dieſes auch für die Invalidenkompagnien.

Berlin, den 20ſten Februar 1818.

Miniſterium des Innern.

Nach obigem Reſkripte haben die Behörden in Verfolg der Bekanntmachung vom 30ſten Oktober pr, Amtsblatt pro 1817 Stück 45. Nr. 283., ſich überall zu achten. Potsdam, den 10ten März 1818

Digitized by Google

No. 63. I. p. 1005. März.

General-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	16	—	3	16	—	2	20	3	2	17	—	2	3	6	—	—	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	13	2	2	12	—	1	14	6	1	14	—	1	12	6	1	12	6
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	21	11	2	20	5	1	23	3	1	21	1	1	11	2	1	11	2
4	Templin	—	—	—	—	—	—	2	18	—	2	18	—	1	22	—	1	19	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	13	6	2	12	2	1	21	—	1	21	—	1	8	—	1	8	—
6	Prenzlow	3	6	2	3	6	2	2	12	10	2	10	4	1	18	8	1	18	—	1	7	—	1	2	—
7	Spandow	3	18	10	3	18	10	2	19	8	2	19	8	1	23	4	1	23	4	1	14	—	1	2	—
8	Perleberg	4	—	—	4	—	—	3	—	4	2	23	4	1	22	3	1	21	5	1	8	2	1	7	—
9	Wittſtock	—	—	—	—	—	—	2	21	5	2	16	8	1	9	9	1	15	6	1	10	—	1	6	4
10	Potsdam	3	18	6	3	18	6	2	19	8	2	18	—	2	—	7	1	22	2	1	12	3	1	10	10
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	22	10	2	22	10	1	22	5	1	22	5	1	12	9	1	12	9
12	Neu-Ruppin	3	13	—	3	13	—	2	13	8	2	11	—	1	20	—	1	14	8	1	13	1	1	10	1
13	Rathenow	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	22	—	2	—	—	1	22	—	1	10	—	1	8	—
14	Wriezen a. d. Oder	3	10	—	3	10	—	2	12	—	2	12	—	1	18	—	1	18	—	1	12	—	1	12	—
15	Belzig	3	17	3	3	17	3	2	16	—	2	16	—	1	20	6	1	20	6	1	14	—	1	14	—

Potsdam, den 12ten März 1818.

No. 64. Auszüge aus den Viſa und Paßjournalen I. p. 404. März.

Sämmtlichen mit Aus- und Eingangs-Paßblanquets verſehenen Grenz-Polizeibehörden unſers Regierungsdepartements wird hierdurch bekannt gemacht, daß es der nach unſerer Bekanntmachung im Amtsblatt für 1817 Nr. 306. (I. p. 2067. Auguſt) S. 383. zu § 48. der Generalinſtruktion für die Verwaltung der Paßpolizei vorgeſchriebenen wöchentlichen Einſendung der Auszüge aus den Viſa- und Paßjournalen an das Königl. Polizeiminiſterium, einer Beſtimmung des letztern vom 20ſten v. M. zufolge, in Zukunft weiter nicht bedarf.

Potsdam, den 12ten März 1818.

No. 65. Eingang von Alaun. 2. a. 13. März.

Der Herr Finanzminiſter hat durch ein Reſkript vom 31ſten Dezember v. J. beſtimmt, daß der einländiſche, mit Herzoglich Sächſiſchen Paſſierzetteln begleitete Alaun in das alte Land eingehen kann, und der darauf als bereits bezahlt nachzuweiſende Gefällebetrag auf die im alten Lande davon zu zahlenden Abgaben angerechnet werden muß.

Es wird daher ſolches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 10ten März 1818.

Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung
Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Januar 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			Erbſen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	14	10	—	[illegible]	9	9	9	—	9	[illegible]	[illegible]	3	6	—	—	18	—	1	2	1	4	1	6	6	10
—	—	—	—	—	—	12	18	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	1	6	—	16	—	—	16	—	—	2	16	—	—	22	10	1	2	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	19	8	—	9	8	—	2	22	8	1	—	—	1	3	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	15	—	1	10	1	5	1	5	6	3
—	17	2	—	17	2	9	12	—	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	7	—	21	7	9	11	6	8	—	—	2	18	8	—	18	8	1	1	1	2	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	[illegible]	—	12	—	—	8	—	—	2	20	—	—	18	—	2	9	1	2	1	8	6	6
—	16	—	—	12	—	10	—	—	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	1	5	1	1	1	5	5	6
—	22	—	—	22	—	9	—	—	9	—	—	3	14	—	—	19	—	1	—	1	—	—	—	5	—

In der Zirkularverfügung vom 4ten Mai 1815, wegen der den Departementsräthen ſpäteſtens zum 1ſten Februar jeden Jahres zuzuſtellenden Nachweiſung der vorzunehmenden, und bei den Aemterbereiſungen zu unterſuchenden Baue und Reparaturen, ſind unter g. h. i die Kirchengebäude, die Pfarrgebäude und die Schul- und Küſtergebäude erwähnt. Da indeſſen dieſe eben gedachten Gegenſtände, nach einer an die Superintendenten unter dem 12ten April 1817. erlaſſenen Zirkularverfügung, durch dieſe Behörden hier unmittelbar angezeigt werden, und die Departementsräthe auf dieſe Weiſe davon Kenntniß erhalten, ſo iſt es nicht weiter nöthig, daß ſolche in die von den Aemtern einzureichenden Nachweiſungen aufgenommen werden. No. 66. Baunachweiſungen. 2 b. 83. März.

Letztere dürfen ſich künftig nur erſtrecken:

a) auf die Amts- und Vorwerksgebäude,
b) „ „ Forſtdienſtgebäude,
c) „ „ Feuerlöſchwerkzeuge und die zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude,

d) auf

d) auf die Brücken, mit Rückſicht auf die Brückentabelle,
e) , , Archen,
f) , , Damm- und Wegebeſſerungen,
deren Einreichung aber muß pünktlich jedesmal zum 1ſten Februar jeden Jahres bei 2 Thlr. Strafe erfolgen. Potsdam, den 14ten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

No. 4. Gymnaſien. Die Lyzeen zu Königsberg in der Neumark, Luckau, Guben und Sorau ſollen, zufolge Verfügung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22ſten Februar d. J., forthin, gleich den andern gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg, den Namen Gymnaſien führen. Berlin, den 5ten März 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Gemeine zu Braunsdorff, Superintendentur Storckow, hat freiwillig die Verbindlichkeit übernommen, der dortigen Schulſtelle eine jährliche Zulage von

1) 16 Scheffel Roggen,
2) 3 dergleichen ſtatt des bisherigen Brotes,
3) Einen Morgen Wieſewachs, und
4) das benöthigte Brennmaterial, zur Heitzung des Schulzimmers, zuzuſichern.

Dieſes wird hiermit, als ein Beiſpiel zur Nachahmung öffentlich bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß wir, in Rückſicht dieſer Bereitwilligkeit der Gemeine für die ſo nothwendige Verbeſſerung der Schulſtelle zu ſorgen, derſelben gleichfalls eine jährliche Zulage von 20 Thalern bewilligt haben.

Potsdam, den 5ten März 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

13ten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 67.
Schuldenzuſtand der ſtädtiſchen und ländlichen Grundſtücke.
I. p. 647.
März.

Das Königliche Kammergericht hat in einer Verfügung vom 25ſten September v. J. (Amtsblatt für 1817 Seite 342.) ſämmtliche Untergerichte angewieſen, den Requiſitionen der Landräthe, wegen Verabfolgung einer Nachweiſung der auf ländlichen Grundſtücken eingetragenen Schulden, zu genügen.

In einer neuern Bekanntmachung vom 2ten d. M. (Amtsblatt für 1818 Seite 60.) iſt die Erledigung der erſteren Verfügung in Erinnerung gebracht, ſolche auch auf die ſtädtiſchen Grundſtücke ausgedehnt, dabei aber bemerkt, daß die Nachweiſungen uns ertheilt werden ſollen.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen machen wir nun hierdurch ſämmtlichen Untergerichten bekannt, daß die Landräthe ſchon früher von uns mit der Zuſammenſtellung jener Nachweiſungen beauftragt ſind, welche daher nicht an uns, ſondern von den ländlichen Gerichten an die Landräthe, von den Stadtgerichten an die Magiſträte zur weitern Beförderung an die Landräthe, abzugeben ſind, damit die einmal eingeleitete Ordnung nicht geſtört werde.

Die inzwiſchen unmittelbar bei uns eingehenden Nachweiſungen werden wir den Landräthen zufertigen.

Potsdam, den 25ſten März 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fernerweites Verzeichniß
derjenigen Individuen aus dem dießseitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben; oder durch das eiſerne Kreuz ausgezeichnet ſind.
(Vom Königl. wirklichen Geheimen Rath und Oberpräſidenten
Herrn von Heydebreck, Exzellenz mitgetheilt.)

1) Gesdorff, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Kloſter Lehnin, in der Schlacht bei Ligny geblieben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
2) Schröder, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Blanckenburg, bei Dresden geblieben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
3) Schröder, Bombardier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Arendſee, bei Leipzig geblieben beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
4) Lamprecht, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Basdorff, bei Fleurus geblieben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
5) Picker, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Kampehl, bei Bautzen ſchwer verwundet, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
6) Schulz, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Naſſenheide, bei Dresden ſchwer verwundet, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
7) Voigt, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Retzow, bei Paris geblieben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
8) Schmidt, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Oderberg, bei Leipzig geblieben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
9) Reinicke, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Neblin, bei Ligny geblieben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
10) Hornemann, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus dem Oderbruch bei Wrietzen, bei Lützen geblieben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.
11) Bowitz, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Wrietzen a. d. Oder, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlachten bei Culm und Leipzig.
12) Grüneberg, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Nettgendorff, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Paris.
13) Kauffmann, Feuerwerker in der Garde-Artilleriebrigade, aus Leuenberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Laons.
14) Lehmann, Bombardier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Nauen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Ligny.

Digitized by Google

15) Lendel, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Beelitz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Paris.

16) Mertens, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Mittenwalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Möckern.

17) Michaelis, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Pritzwalck, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Bautzen.

18) Ruhlandt, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Mittenwalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Bautzen.

19) Streſow, Feuerwerker in der Garde-Artilleriebrigade, aus Freienwalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlachten bei Culm und Leipzig.

20) W. Büttner, Jäger im Brandenb. Huſarenregiment, aus Perleberg, bei Leipzig geblieben.

21) J. Bungenhagen, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Zehdenick, bei Rothen Nauſelitz geblieben.

22) C. Gödicke, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Lenzen, bei Leipzig geblieben.

23) Wilh. Heiſe, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Linum, den 2. November 1813 zu Reichenbach in Sachſen an ſeinen Wunden geſtorben.

24) C. Meißner, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Kyritz, bei Verſailles geblieben.

25) G. Projan, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Grunow, bei Verſailles geblieben.

26) J. Hohenſtein, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Rathenow, den 13ten Dezember 1813 im Lazareth zu Breslau an ſeinen Wunden geſtorben.

27) Hans Stabenow, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Kuhsdorff, den 16. Dezember 1813 im Lazareth zu Breslau an ſeinen Wunden geſtorben.

28) Chriſt. Unverzagt, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Havelberg, bei Verſailles geblieben.

29) J. Voigt, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Nieder-Finow, bei la Chauſſee geblieben.

30) J. Knobloch, Gefreiter im Brandenb. Huſarenregiment, aus Wittſtock, bei Namur geblieben.

31) Andr. Herhold, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Schönefeld, den 5ten Oktober 1813 an ſeinen bei Reichenbach erhaltenen Wunden geſtorben.

32) Conrad Hahn, Huſar im Brandenb. Huſarenregiment, aus Bötzow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei einem Gefecht bei Neukirchen in Schleſien.

33) C. Wilhelmi, Jäger-Wachtmeiſter im Brandenb. Huſarenregiment, aus Lenzen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Verſailles.

34) J. Melzettin, Unteroffizier im Brandenb. Huſarenregiment, aus Granſee, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Verſailles.

35) Gottf. Krüger, Unteroffizier im Brandenb. Huſarenregiment, aus Prenzlow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Leipzig.

36) Carl Mäcker, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Guten-Germendorf, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Belle Alliance.

37) Eli

Digitized by Google

37) Elias Brandenburg, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Guten-Germendorf, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Belle Alliance.

38) J. Grützmacher, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Bückwitz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Belle Alliance.

39) Chriſt. Idem, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Kartzow, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an ſeinen Wunden geſtorben.

40) Chriſt. Plau, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohennauen, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorf an ſeinen Wunden geſtorben.

41) Michael Klemann, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Bechlin, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an ſeinen Wunden geſtorben.

42) Joachim Raabe, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohennauen, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an ſeinen Wunden geſtorben.

43) Joachim Siebmann, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Leipzig geblieben.

44) Ernſt Schütze, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohengören, bei Leipzig geblieben.

45) Joh. Müller, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Sieversdorff, den 1. Auguſt 1814 in Paris an ſeinen Wunden geſtorben.

46) Chriſt. Wegner, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Wudicke, bei Leipzig geblieben.

47) J. Fr. Traubenſtein, Unterof. im Füſilierbataillon des 18. Inf. Reg., aus Neuſtadt-Eberswalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Paris.

48) Gottf. Lino, Gemeiner im Füſ. Bat. des 18. Inf. Reg., aus Wegau, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Leipzig.

49) Chriſt. Zeibich, Gem. im Füſ. Bat. des 18. Inf. Reg., aus Rebel, iſt im Lazareth geſtorben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für den Sturm vom Dorfe Mark Cleberg.

50) Fr. Kramer, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Alt-Grimnitz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Belle Alliance.

51) Fr. Gieſe, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Frieſack, bei Leipzig geblieben.

52) Mich. Maaß, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Zollſchau, bei Leipzig geblieben.

53) Ernſt Schneider, Musk. im 18. Inf. Reg., aus Geſerich, bei Dresden geblieben.

54) Chriſt. Thieme, Musk. im 18. Inf. Reg., aus Falkenrede, bei Leipzig geblieben.

55) Dan. Ebel, Pionier in der 3. Ingenieurbrigade des 2. Rheinbezirks, aus Wittſtock, bei Longwy geblieben.

56) Chriſt. Hutze, Unteroffizier in der 2. Garde-Pionier-Comp., aus Hermsdorff, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für den Sturm bei Arnheim.

57) Mich. Reetz, Unterof. bei der 8. Pionierabtheilung, aus Wrietzen a. d. Oder, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlachten bei Chateau Thiery und Paris.

58) Fr. Fahlenberg, Pionier bei der 8. Pionierabtheilung, aus Havelberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Aachen.

59) Fr. Schamberg, Feldwebel im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Spandow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Blankenfelde.

Digitized by Google

60) Jaques Berderow, Unteroffizier im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Brüſſow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für das Gefecht bei Weſel.
61) Chriſt. Struck, Wehrmann im 1. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Görtz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.
62) Carl Burrmeiſter, Wehrmann im 1. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zehdenick, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Belle Alliance.
63) Joachim Netzbau, Kanonier in der 5. Artilleriebrigade, aus Neuſtadt an der Doſſe, bei Dresden geblieben.
64) Carl Dericke, Unteroffizier in der 5. Artilleriebrigade, aus Templin, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Leipzig.
65) J. D. Stindt, Feldwebel im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für das Gefecht bei Belzig.
66) Fr. Voigt, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Nauen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für verſchiedene Gefechte.
67) Georg Gutfeld, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Wansdorff, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Belle Alliance.
68) Wilh. Bethge, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Netzeband, bei Ligny geblieben.
69) Mart. Bendin, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zehlendorf, bei Belzig geblieben.
70) Carl Blanget, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Strausberg, bei Ligny geblieben.
71) J. Gottf. Jonas, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Berge bei Nauen, bei Wavre geblieben.
72) Ludw. Kuſchker, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rüdersdorff, bei Ligny geblieben.
73) J. Erd. Mertins, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dallmin, bei Belzig geblieben.
74) J. Chriſt. Salzmann, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, bei Wavre geblieben.
75) C. Fr. Senz, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Granſee, bei Belzig geblieben.
76) Chriſt. Tietz, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kortſchlag, bei Belzig geblieben.
77) C. Aug. W. Scheel, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Ludwigsaue, bei Leipzig geblieben.
78) Fr. Aug. Schmidt, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Methlow, bei Troly geblieben.
79) J. Ludw. Jädiſt, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Köpnick, bei Zahne geblieben.
80) Mart. Säger, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Oranienburg, bei Troly geblieben.
81) Mart. Höne, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Sietzing, bei Wavre ſchwer bleſſirt, und an ſeinen Wunden geſtorben.

82) J. Fr.

Digitized by Google

82) J. Fr. Jäkel, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Brandenburg, bei Belzig ſchwer bleſſirt, und an ſeinen Wunden geſtorben.

83) Dan. Fr. Maſchner, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zehdenick, bei Belzig ſchwer bleſſirt, und an ſeinen Wunden geſtorben.

84) Mart. Schulze, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Karſtädt, bei Belzig ſchwer bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

85) Wilh. Ullrich, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Frankenfelde, bei Wavre geblieben.

86) Ernſt Teichert, Jäger im 7. Inf. Reg. (2. Weſtpreuß.), aus Spandow, bei Bautzen geblieben.

87) Dan. Pauchert, Jäger im 7. Inf. Reg. (2. Weſtpreuß.), aus Spandow, bei Dresden geblieben.

88) Gottf. Selchow, Feldwebel im 2. Bataillon des Colbergſchen Inf. Reg., aus Zinndorff, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Arnheim.

89) Dan. Müller, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hägermühle, an ſeinen bei Dennewitz erhaltenen Wunden geſtorben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlacht bei Groß-Beeren.

90) Fr. Müller, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Dahlwitz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Namur.

91) Dan. Heumann, Unteroffizier in 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Beiersdorff, im Lazareth zu Berlin an ſeinen Wunden geſtorben.

92) Ferd. Futh, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Friedrichsthal, bei Namur geblieben.

93) Joh. Siebke, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Beesdorff, im Lazareth zu Lüttich an ſeinen Wunden geſtorben.

94) Gottl. Fehrmann, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Gartzien, bei Bautzen geblieben.

95) Wilh. Neuguth, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Wandlitz, bei Wittenberg geblieben.

96) Ludw. Schulz, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schönerlinde, bei Compiegne geblieben.

97) Ephr. Blaurock, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hohenfinow, bei Namur geblieben.

98) Fr. Brehmer, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Neu-Levin, bei Namur geblieben.

99) Joh. Kaſchke, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schönerlinde, im Lazareth zu Coswig an ſeinen Wunden geſtorben.

100) Gottl. Funcke, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hammer, bei Dennewitz geblieben.

101) Joh. Grostopf, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Heinersdorff, bei Dennewitz geblieben.

102) Ludw. Schmelzer, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Liebenwalde, im Lazareth zu Berlin an ſeinen Wunden geſtorben.

103) Carl

Digitized by Google

103) Carl Thiele, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Blesdorff, bei Namur geblieben.

104) Fr. Zech, Musketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Zerpenſchleuſe, bei Züptſen geblieben.

105) Mich. Künkel, Unteroffizier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Falkenberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Groß-Beeren.

106) Fried. Köppen, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Oranienburg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Dennewitz.

107) Wilh. Krohne, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt bei Groß-Görſchen das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe, und bei Dennewitz daſſelbe 1. Klaſſe.

108) Carl Wolff, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Leipzig.

109) Gottf. Reinert, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hermsdorff, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Ligny.

110) Mart. Borsdorff, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hohenfinow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe beim Sturm von Arnheim.

111) Mart. Malchow, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Falkenberg, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe, und bei Ligny daſſelbe 1. Klaſſe.

112) Ernſt Fritze, Oberjäger im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Neuſtadt Eberswalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe beim Sturm von Arnheim.

113) Ludw. Bethke, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Liebenwalde, bei Ligny geblieben, beſaß das eiſ. Kr. 2. Kl. für die Schlacht bei Gr. Beeren.

114) Fr. Kühl, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Zibrium, bei Bautzen geblieben.

115) Fr. Walter, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Klein-Bieſenthal, bei Leipzig geblieben.

116) Wilh. Lötz, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Haſelberg, bei Bautzen geblieben.

117) Carl Weiland, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Kruge, bei Bautzen geblieben.

118) Carl Lägen, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Zerpenſchleuſe, bei Namur bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

119) Fr. Seliſch, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Klein-Schönebeck, bei Leipzig geblieben.

120) Fr. Höppner, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Freyenhagen, bei Ligny geblieben.

121) Chriſt. Münchenberg, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Naſſenheide, bei Ligny geblieben.

122) Heinr. Kirchner, Jäger im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hohenbruch, bei Dennewitz bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

123) Heinr. Kehl, Jäger im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Alt-Brandenburg, bei Dennewitz geblieben.

124) Dan.

Digitized by Google

124) Dan. Ballentin, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hohenfeld, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Leipzig.

125) Fr. Haſelow, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.

126) Fr. Kurth, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe im Gefecht bei Wittenberg.

127) Pet. Lefebre, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Roſſow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe beim Sturm von Arnheim.

128) Eman. Krüger, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Göritz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Ligny.

129) Georg Wendt, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Greifenberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Bautzen.

130) Fr. Plötz, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Bandelow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.

131) Aug. Flügge, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Grünow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Dennewitz.

132) Wilh. Gentzmer, Unteroffizier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, bei Namur geblieben.

133) Joh. Ballentin, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Blumenhagen, bei Bautzen geblieben.

134) Mart. Hintze, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Meltzow, bei Bautzen geblieben.

135) Gottl. Schwartz, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Vieraden, bei Dennewitz geblieben.

136) Mart. Targe, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Kruſſow, bei Dennewitz geblieben.

137) Chriſt. Radloff, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schönemark, bei Ligny bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

138) Wilh. Janecke, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., auch Joachimsthal, be m Ueberfall von Finckenwade geblieben.

139) J. Beuteler, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Stützkow, bei Arnheim geblieben.

140) Wilh. Imberg, Jäger im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Ligny geblieben.

141) Carl Stahl, Unteroffizier im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Malchow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Hamburg.

142) Chriſt. Schulz, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Baſedow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe durch Wahl.

143) Heinr. Mielenz, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schwedt, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Arnheim.

144) Ephr. Blöck, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Luhnow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Antwerpen.

145) Mart. Albrecht, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Antwerpen.

146) Wilh.

Digitized by Google

146) Wilh. Tauſchwitz, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Lehnitz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Desburg.

147) Wilh. Bertram, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.

148) J. Henning, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Trebenow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Ligny.

149) Carl Arndt, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Butzow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Namur.

150) Carl Thormann, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Neuenfelde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Arnheim.

151) Ludw. Saritz, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Mühlenbeck, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Arnheim.

152) Chriſt. Malchow, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Friedrichshagen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Bautzen.

153) Chriſt. Grunow, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Seeberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.

154) Dan. Döring, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Melzow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Lützen.

155) Aug. Schmidt, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Wargitz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.

156) Gottl. Heyne, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Lunow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Arnheim.

157) Math. Tanke, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Klinkow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Ligny.

158) Fr. Schwede, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Antwerpen.

159) J. Fr. Walecker, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Falkenberg, an ſeinen Wunden geſtorben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für die Schlacht von Bautzen.

160) Chriſt. Schulz, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Runz, bei Lützen geblieben.

161) Chriſt. Steffen, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Wollenberg, an ſeinen Wunden geſtorben.

162) Joh. Erfurth., Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Rüdersdorff, an ſeinen Wunden geſtorben.

163) Wilh. Münchehofe, Gem. im Füſ. Bat. des Colberg. Inf. Reg., aus Rusdorf, bei Bautzen geblieben.

164) Joh. Schmidt, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Warnitz, bei Groß-Görſchen geblieben.

165) Fr. Mantey, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Lunow, bei Bautzen geblieben.

166) Wilh. Matzdorff, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Bandelow, bei Bautzen geblieben.

167) Fr.

Digitized by Google

167) Fr. Schmidt, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schöne-
mark, bei Bautzen geblieben.
168) Fr. Erfurth, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Lanke, bei Ligny geblieben.
169) Joh. Schulz, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Buck, bei Wittenberg geblieben.
170) Chriſt. Zerning, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Mierow, bei Arnheim geblieben.
171) Gottl. Koſſe, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Heinrichs-
dorf, bei Dennewitz geblieben.
172) Wilh. Tietz, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Glienicke, bei Arnheim geblieben.
173) Erdm. Schröder, Unteroffizier im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schwedt, an ſeinen Wunden in Namur geſtorben.
174) Friedr. Schwartz, Horniſt im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Stras-
burg, an ſeinen Wunden in Breda geſtorben.
175) Joh. Moldær, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Paſewalk, bei Bautzen geblieben.
176) Ludw. Leutz, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Gramzow, bei Arnheim geblieben.
177) Chriſt. Stoldt, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schmarſow, an ſeinen Wunden in Berlin geſtorben.
178) Carl Döring, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, an ſeinen Wunden in Namur geſtorben.
179) Gottl. Prettin, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Klinkow, an ſeinen Wunden in Namur geſtorben.
180) Joh. Schild, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schwedt, bei Arnheim geblieben.
181) Carl Gebert, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Malchow, bei Compiegne geblieben.
182) Ludw. Neuendorf, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Riels-
dorf, bei Bautzen geblieben.
183) Ludw. Goſt, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Naſſen-
heide, bei Antwerpen geblieben.
184) Joh. Joſeph, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schönwalde, bei Arnheim geblieben.
185) Dav. Schulz, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schön-
fließ, bei Pegau geblieben.
186) Fried. Heinrich, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hammer, an ſeinen Wunden im Lazareth geſtorben.
187) Joh. Schreiber, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Birk-
holz, an ſeinen Wunden im Lazareth geſtorben.
188) Fried. Ilfert, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Sackelbruch, bei Dennewitz geblieben.

189) Ludw. Thiele, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Blumberg, bei Arnheim geblieben.

190) Peter Schliep, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Günſterberg, bei Pegau geblieben.

191) Joh. Wetzel, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Ravenſtadt, bei Halle geblieben.

192) Carl Lemke, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Arnheim geblieben.

193) Mich. Fedow, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Groß-Speerwalde, bei Ligny geblieben.

194) Joh. Müller, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg. aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.

195) Daniel Meyer, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Berkholz, bei Dennewitz geblieben.

196) Peter Zy, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Berkholz, bei Bautzen geblieben.

197) Joh. Duchow, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Nagemühl, bei Dennewitz geblieben.

198) Fried. Joſeph, Gem. im Füſ. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schönwalde, bei Ligny geblieben.

199) Wilh. Duckert, Unt. im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Greiffenberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Ligny.

200) Chriſt. Duckert, Unt. im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Greiffenberg, bei Arnheim geblieben, hatte das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Groß-Beeren erhalten.

201) Gottf. Neuman, Unt. im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Lunow, bei Namur geblieben, beſaß das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe.

202) Chriſt. Luck, Unt. im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Güſtow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Groß-Beeren.

203) J. Lamprecht, Muſketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Zehdenick, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Arnheim.

204) Fr. Strasburg, Muſketier im 2. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Grünberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Arnheim.

205) Carl Eichbrecht, Unt. im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Namur geblieben.

206) Joh. Graff, Muſketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Brüſſow, bei Weißenfels geblieben.

207) Fr. Köhler, Muſketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Bautzen geblieben.

208) Mart. Krauſe, Muſketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Vieraden, bei Bautzen geblieben.

209) Carl Fubel, Muſketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Stendahl, im Lazareth zu Coswig geſtorben.

210) Joh.

Digitized by Google

210) Joh. Jonas, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Neuſund, bei Wittenberg geblieben.

211) Ludw. Fimler, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Strasburg, bei Lützen geblieben.

212) Mart. Schmidt, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.

213) Fr. Axel, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg, aus Eichſtädt bei Lützen geblieben.

214) Dan. Witte, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Bismarck, bei Bautzen geblieben.

215) Chriſt. Kumrow, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Friedrichsthal, bei Dennewitz geblieben.

216) Dav. Schulz, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Heinrichsruh, bei Arnheim geblieben.

217) Michel Priem, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Schmarſow, bei Dennewitz geblieben.

218) Chriſt. Bretsmann, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.

219) Mich. Wetzel, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Flenndorf, bei Dennewitz geblieben.

220) Fr. Kurth, Musketier im 1. Bat. des Colbergſ. Inf. Reg., aus Hohenfelde, bei Ligny geblieben.

221) Chriſt. Ahrendt, Jäger im 1. Oſtpreuß. Inf. Reg., aus Wuſterhauſen, bei Wartenberg geblieben.

222) Wilh. Holzheimer, Jäger im 1. Oſtpreuß. Inf. Reg., aus Fürſtenwalde, bei Leipzig geblieben.

223) Aug. Schildner, Jäger im 1. Oſtpreuß. Inf. Reg., aus Nieder-Finow, bei Weißig geblieben.

224) Otto Häger, Jäger im 1. Oſtpreuß. Inf. Reg., aus Zehdenick, bei Weißig geblieben.

225) J. Witte, Unt. im 5. Uhlanenregiment, aus Lippehne, bei Eiſenach geblieben.

226) Carl Weſtphal, Gemeiner im 5. Uhlanenregiment, aus Berkenſatten im Templiner Kreiſe, bei Leipzig geblieben.

227) Fr. Lohmeyer, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Gieſenhagen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Laons.

228) Mart. Schmidt, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Woltersdorff bei Teltow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Leipzig.

229) Gottf. Duckard, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Wolitz bei Angermünde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe an der Katzbach.

230) Chriſt Krummreich, Gefreiter im 5. Uhlanenregiment, aus Kremſo bei Prenzlow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Leipzig.

Digitized by Google

Das im Jüterbogk-Luckenwaldſchen Kreiſe belegene, von den beiden Städten Jüterbogk und Dahme $1\frac{1}{2}$ Meile, und von der Stadt Luckau $3\frac{1}{2}$ Meile entfernte Königl. Kammergut Reinsdorf, welches im Jahre 1791 dem Fiskus als ein eröffnetes Lehn anheimgefallen, ſoll, da die bisherige Zeitverpachtung deſſelben mit dem 1ſten Mai c. abläuft, ſamt den Präſtationen und den Dienſten der Dorfseinſaſſen in Erbpacht ausgethan werden, und iſt deshalb auf den 13ten April d. J. Vormittags um 11 Uhr ein Lizitationstermin anberaumt worden, der im Königl. Regierungsgebäude hierſelbſt abgehalten werden wird, und zu welchem die Erwerbeluſtigen hierdurch eingeladen werden.

Eine allgemeine Ueberſicht der Ertragsfeſtſetzung, der danach regulirten Erbpacht und des danach regulirten Minimum des Erbſtandsgeldes, kann vor dem Lizitationstermine zu jeder Zeit auf dem Kammergute Reinsdorf ſelbſt, auf dem Königl. Amte Jüterbogk, welches jetzt ſeinen Sitz zu Zinna hat, und in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde eingeſehen werden, und bei gedachter Regiſtratur insbeſondere auch noch außerdem das im vorigen Jahre aufgenommene Vermeſſungs- und Bonitirungs-Regiſter, die aufgenommene neue Karte ſämmtlicher Vorwerksgrundſtücke, die Abſchätzung des dem Vorwerk beigelegten Forſtreviers und das aufgenommene Brouillon zur Karte über das gedachte Revier.

Die ſpeziellen Veräußerungsbedingungen werden gleichfalls binnen kurzem bei dem Vorwerke Reinsdorf, dem Amte Jüterbogk, und bei der hieſigen Regiſtratur zur Einſicht niedergelegt werden, ſo wie denn auch alsdann der im vorigen Jahre angefertigte neue Ertragsanſchlag von der hieſigen Regiſtratur auf Erfordern vorgelegt werden wird.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß gedachtes Vorwerk folgenden Flächeninhalt begreift:

1	Morgen	156	□R.	Bauſtellen,
8	"	5	"	Gärten,
1074	"	174	"	kultivirten Acker,
257	"	84	"	wüſten Acker,
8	"	168	"	mit Holz bewachſenen Acker,
763	"	164	"	Hütung

Summa 2115 Morgen 31 □R, und außerdem ein Forſtrevier von 415 Morgen 171 □R beigelegt iſt, auch daß das zum Vorwerke gehörige Wohnhaus, imgleichen der größte Theil der Wirthſchaftsgebäude ſich in gutem baulichen Stande befinden. Potsdam, den 18ten März 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einem uns zugekommenen Todtenſcheine vom 24ſten Juni 1813., iſt im Lazareth zu Weiſſenfels am 23ſten deſſelben Monats ein gewiſſer Andreas Brauer als kriegsgefangener Füſelier der 2ten Kompagnie des dritten Bataillons eines nicht weiter benannten Regiments, angeblich aus Buchholz gebürtig, geſtorben. Da nun dieſer Brauer, nach den darüber angeſtellten Unterſuchungen, nicht aus dem bei Berlin gelegenen Dorfe Franzöſiſch-Buchholz, und nicht aus der im Teltowſchen Kreiſe

Kreiſe befindlichen Stadt Wendiſch-Buchholz gebürtig iſt, außerdem aber noch mehrere Oerter dieſes Namens in unſerm Bezirke gelegen ſind, und auch vielleicht ſein kann, daß der Bräuer aus einem andern Orte herſtammt, indem der Name in dem franzöſiſch ausgefertigten Todtenſchein undeutlich geſchrieben iſt, ſo wird dies dem Publikum mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, daß die Angehörigen ſich mit den nöthigen Beweismitteln über den ihnen etwa auszuhändigenden Todtenſchein an uns wenden mögen.

Potsdam, den 25ſten Februar 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Steckbriefe.

Es ſind in der Nacht vom 4ten zum 5ten huj. 2 Sträflinge, Namens Anderas Lange und Hans Richter, aus hieſiger Gewahrſam entſprungen, indem ſie ſich mittelſt Dietrichs auf den über der Zuchthauskirche befindlichen Kleiderboden geſchlichen, und von ſelbigem durch ein Dachfenſter an einem dazu von der Betglocke abgeſchnittenen Strange heruntergelaſſen haben. No. 10.

Da nun an Wiedererlangung dieſer Böſewichter, von denen Lange am 23ſten Februar 1816 wegen Raub und anderer Diebereien zu einer zehnjährigen, und Richter am 24ſten Juni 1817 wegen wiederholter Diebſtähle zu einer 3jährigen Zuchthausſtrafe, und dem Nachweis des ehrlichen Erwerbes vor der Entlaſſung allhier eingeliefert worden, allerdings ſehr viel gelegen iſt, ſo werden hiermit alle reſp. Militair und Zivilbehörden erſucht, genannte und nachſtehend ſignaliſirte Sträflinge, wo ſich ſelbige betreffen laſſen, zu arretiren, und gegen Erſtattung der Koſten anhero abzuliefern. Zuchthaus zu Luckau, den 7ten März 1818.

Die Königl. Inſpektion daſelbſt.

Signalement
des entwichenen Sträflings Andreas Lange.

Andreas Lange, gebürtig aus Kirchhayn, daſelbſt Buchbindermeiſter und verheirathet geweſen, mißt 69 Zoll Sächſiſch Maas, iſt von mittler unterſetzter Statur und regelmäßigen Wuchſe, hat ſchwarzbraunes Haar, eine gewöhnliche Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, eine längliche doch gewöhnliche Naſe, einen gewöhnlichen Mund, weiße Zähne, länglichſpitzes Kinn, braunen ſchwachen Bart, längliches blaſſes, aber wohlgeformtes Geſicht, einen zwar offenen, und beim erſten Anſchein redlichen ernſten Blick, doch wird man bei genauer Prüfung in ſeinem Blick etwas hämiſches und in ſeiner Phyſionomie einen ziemlichen Grad von Bosheit wahrnehmen, welche ſich beſonders durch Zuckungen um den Mund ausſpricht, ſeine Hände ſind ziemlich ſchwach, die Füſſe gewöhnlich, beſonders kenntlich iſt er aber theils an den Buchſtaben A L, welche er mit Zinnoberfarbe an ſeinem rechten Arm eingegraben, theils an ſeinen Augen, welche ſeit langer Zeit bösartig und etwas roth ſind. Auch wird, da er lange Zeit Seidelbaſt am linken Arm getragen, davon noch eine Spur zu ſehen ſein. Er iſt 29 Jahr alt, lutheriſcher Religion, ſpricht deutſch etwas geſchwind und im gewöhnlichen bürgerlichen Dialekt, das G. ſpricht er gewöhnlich weich wie J. aus; er kann ſchreiben, aber weder ortographiſch noch kalligraphiſch.

Sig.

Digitized by Google

Signalement
des entwichenen Sträflings Hans Richter.

Hans Richter aus Oſtrow bei Cottbus, ein Gartenknecht und Handarbeiter, noch unverheirathet, mißt 73 Zoll Sächſiſch Maas, iſt von ſchlanker Statur, trägt den Kopf vorn herunter hängend, daher ſeine breite Schultern auffallend hinterwärts ſtehen. Er hat bräunliches Haar, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue ſehr tief liegende Augen, eine längliche aber kolbige und aufwärts ſtehende Naſe, ziemlich breiten Mund, ſchmales Kinn, blonden und ganz ſchwachen Bart, längliches Geſicht, einen höchſtverdächtigen, ja einen raub- und mordſüchtigen Blick. Seine mürriſche Phyſionomie iſt die eines Menſchenfeindes, welcher noch auffallender durch eine blauliche Warze wird, die in der Größe eines Zweigroſchenſtücks an der Naſe im linken Augenwinkel ſich befindet. Seine Hände ſind ſtark, die Füße gewöhnlich. Er iſt 24 Jahr alt, lutheriſcher Religion, ſpricht deutſch und wendiſch, aber beides in einem auffallend groben Dialekt und barſchen Tone, und kann ſehr wenig ſchreiben.

Beiden Flüchtlingen waren Beineiſen von 12 bis 15 Pfund ſchwer angeniethet, deren ſie ſich, den aufgefundenen Spuren nach, bei ihrer Entweichung noch nicht entledigt hatten. Ihr Anzug iſt zwar nicht genau zu ſchildern, doch haben ſie auſſer den Züchtlingsbeinkleidern von halb gelben und halb grauen Tuche, zwei grüntuchne Ueberröcke und ein Paar grünmancheſterne Beinkleider aus der hieſigen Kleiderkammer mitgenommen.

No. 11. Der hieſelbſt im Dienſt des Kaufmanns Simon David geſtandene Pferdeknecht Jakob Bär hat einen Diebſtahl begangen, und iſt, ehe er zum Arreſt hat gebracht werden können, in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M., nachdem ihn ſein Brotherr ſeines Dienſtes entlaſſen, ohne Paß heimlich entwichen.

An ſeiner Habhaftwerdung iſt viel gelegen, und wir erſuchen daher jede reſp. Behörde, auf den Entwichenen, welcher unten näher beſchrieben iſt, gefälligſt vigiliren, und ihn im Betretungsfall uns zuſchicken zu laſſen.

Prenzlau, den 18ten März 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Pferdeknecht Jakob Bär iſt 5 Fuß 7 — 8 Zoll groß, ungefähr 25 bis 26 Jahr alt, und von rother Geſichtsfarbe. Bei der Entlaſſung aus ſeinem Dienſte iſt er mit einer grauen Jacke, gelben ledernen Beinkleidern, Stiefeln und bunten Halstuche bekleidet geweſen.

Bekanntmachung.

In der Nacht von 25ſten zum 26ſten dieſes Monats ſind dem iſraelitiſchen Kaufmann Herrn David Pintus hier, durch Einbruch aus ſeinem Laden, folgende Sachen geſtohlen worden, als:

1) ein Reſt Kattun von zwölf vollen Stücken in $\frac{3}{4}$ breit,
2) ein Reſt Kattun von neun Stücken in $\frac{3}{4}$ breit,
3) drei Pakkete Weſten von verſchiedenen Sorten,

4) zwei

Digitized by Google

4) zwei Pakkete ſeidene Waaren von verſchiedenen Sorten,
5) ein Pakket kattunene Tücher, ungefähr 7 bis 8 Dutzend in $\frac{3}{4}$ breit,
6) ein Pakket diverſe Tücher, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Dutzend in $\frac{10}{4}$ breit,
7) ein Pakket diverſe Tücher, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Dutzend in $\frac{6}{4}$ breit,
8) acht und zwanzig Stück Madrastücher in $\frac{10}{4}$ breit,
9) zwei Stück ſeidene Tücher in $\frac{10}{4}$ breit,
10) ein Reſt grünes Tuch von 11 Ellen,
11) ein Reſt blaues Tuch von 8 Ellen,
12) ein großes Pakket weiße geſtickte Tücher, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Dutzend, von verſchiedenen Sorten,

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und einen jeden vor den Ankauf dieſer Sachen warnen, auch auffordern, denjenigen anzuhalten, der ſolche zum Verkauf ausbieten ſollte oder bei dem ſie ſonſt angetroffen werden möchten, und uns davon Nachricht zu geben; wobei wir auch zugleich bemerken, wie der Herr ꝛc. Pintus demjenigen, der die Thäter dergeſtalt anzeigt, daß ſie zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden könen, eine Belohnung von zehn Stück Friedrichsd'ors zuſichert. Havelberg, den 28ſten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verpachtung.

Da der zu Braunsberg belegene Bauerhof des verſtorbenen Schulzen Niqué, nebſt vollſtändigem Wirthſchaftsinventario,

am 14ten April 1818

Vormittags um 10 Uhr allhier in der Ortsgerichtsſtube, auf die Jahre von Trinitatis $18\frac{18}{24}$ meiſtbietend verpachtet werden ſoll, ſo laden wir Pachtluſtige dazu mit der Bekanntmachung ein, daß der Pachtanſchlag bei dem Juſtizamtmann Beſſel in Wittſtock eingeſehen werden kann. Zechlin, den 25ſten Februar 1818.

Königlich Preuß. Juſtizamt hieſelbſt.

Lizitations-Bekanntmachung.

Der Anordnung Einer Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Merſeburg gemäß, ſollen

künftigen 24ſten April dieſes Jahres und folgende Tage,

die ſämmtlichen unten angegebenen Inventarienſtücke aus der hieſigen ſich auflöſenden Königl. Schloßkellerei meiſtbietend, gegen ſofortige baare Bezahlung in Silbergelde und nach Befinden in Preuß. Treſorſcheinen öffentlich verkauft werden.

Die Kaufluſtigen haben ſich am obgedachten Termine Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Schloßhofe beim Weinkeller einzufinden, können ſich übrigens vorher beim unterzeichneten Rentamte von den Auktionsgegenſtänden und deren Taxe unterrichten, auch erſtere in Augenſchein nehmen, und ſich vorzüglich von der guten Haltung der Weinfäßer, des wichtigſten Objekts, überzeugen.

Es iſt hierbei zu bemerken, daß die erſtandenen Stücke ſofort nach dem Termine aus dem Keller geſchafft werden müſſen.

Torgau, am 10ten März 1818.

Königliches Preußiſches Rentamt daſelbſt.

Ueber-

Digitized by Google

Ueberſicht,
der zu verſteigernden Inventarienſtücke aus der Königl. Schloßkellerei zu Torgau.

Eine leere Weinkufe von 166 Eimer Gehalt,
Eine dergleichen „ 145 „ „
Eine dergleichen „ 98 „ „
Eine dergleichen „ 96 „ „
Eine dergleichen „ 84 „ „
Eine dergleichen „ 73 „ „
76 Stück leere Weinkufen von reſp. 65 bis 16 Eimer Gehalt.

Sämmtliche Weinkufen ſind aus dem beſten eichen Holze gut gearbeitet, mit ſtarken eiſernen Reifen beſchlagen, und rein und gut gehalten.

139 Stück kleine Wein-, Moſt- und Eſſiggefäße.
40 Stück defekte Weinkufen mit eiſernen Reifen beſchlagen.
252 Stück loſe ſtarke eiſerne Weinfaßreifen.
Eine kupferne Pfanne zum Weineſſigſieden, 2 Zentner 9 Pfund an Gewicht.
Verſchiedene kleine Kellereigeräthſchaften.
Verſchiedene Weineſſigſiedereigeräthſchaften.
Verſchiedenes Böttcherhandwerkszeug.
Mehrere Hundert Ellen eichen und kiefern Lagerholz.

Bekanntmachung.

Von dem Magiſtrat zu Werben ſoll der, der Stadt zugehörige, in 18 Wieſen-Kaveln getheilte, und auf dem rechten Elbufer in der Havel belegene Seegebergſche Werder, auf ſechs nach einander folgende Jahre und bis zum 31. Dezember 1823. meiſtbietend verpachtet werden. Pachtluſtige können ſich in termino den 2ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhauſe daſelbſt einfinden. Die Pachtbedingungen ſind zu jeder Zeit bei dem Magiſtrat einzuſehen.

Werben, den 10ten März 1818. Der Magiſtrat.

Da in dem am 9ten d. M. zum öffentlichen Verkauf des zur Nachlaßmaſſe der Förſter-Wittwe Noack gehörigen, zu Schönweide belegenen Büdnerhauſes nebſt Garten (auf 316 Thl. 12 Gr. gerichtlich gewürdigt) angeſtandenen Termine niemand erſchienen, ſo haben wir einen anderweitigen peremtoriſchen Bietungstermin auf

den 10ten April d. J. früh um 10 Uhr

zu Schönweide angeſetzt, und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe ein anderes nothwendig machen.

Die Bedingungen und ſpezielle Taxen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Zoſſen, den 11ten März 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Berichtigung.

In der im Extrablatt zum 11ten Stück des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung des Magiſtrats in Bernau vom 18ten Februar 1818. iſt der zum Verkauf einer kupfernen Braupfanne angeſetzte Lizitationstermin durch einen Druckfehler auf den 20ſten März 1818 beſtimmt, anſtatt ſolcher erſt auf den 30ſten März 1818 anberaumt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 14.

Den 3ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Inſtruktion

für das Geſchäft der Erſatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des ſtehenden Heeres; für das Jahr 1817 in Anwendung zu bringen.

Da es nothwendig iſt, daß bei den jährlichen Aushebungen für das ſtehende Heer, in Gemäßheit der Vorſchriften, welche das Geſetz vom 3ten September 1814. für dieſes Geſchäft gegeben hat, nach übereinſtimmenden Grundſätzen verfahren werde, ſo wird hier, auf den Grund der bei dem vorjährigen Erſatzgeſchäft geſammelten Erfahrungen, für ſämmtliche mit dieſem Geſchäfte in Berührung tretende Behörden, die folgende, nach den gegenwärtigen Verhältniſſen entworfene Anweiſung ertheilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfügungen, ſo weit ſie mit den hierin feſtgeſetzten Beſtimmungen nicht zu vereinigen ſtehen, als aufgehoben anzuſehen ſind. No. 68. I. m. 1781. März.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Das bei der Erſatzaushebung zum Grunde dienende Geſetz vom 3ten September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienſt keine Ausnahme. Es verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, und ohne daß es eines geſetzlichen Ausſpruchs bedarf, daß nach der Natur des Kriegesdienſtes von der Theilnahme an demſelben ausgeſchloſſen ſind:

a. Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnſitz im Staate aufgeſchlagen haben und daher als wirkliche Fremde anzuſehen ſind, in ſofern ſie ſich nicht freiwillig zum Kriegsdienſt entſchließen und dazu melden;

 b. Kör-

b) körperlich und geiſtig zum Kriegsdienſt unfähige Individuen, und

c) Perſonen, welche ſich eines entehrenden Verbrechens oder ſolcher Handlungen ſchuldig gemacht haben, wodurch ſie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu deſſen Vertheidigung geſetzlich nur Eingeborne berufen ſind, der Kriegsdienſt den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geiſtes weſentlich bedingt, und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrloſigkeit nicht entweiht werden darf.

§. 2. Jeder Staatsunterthan iſt da militairpflichtig, wo er ſeinen eignen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, oder wo, wenn er noch nicht ſelbſtſtändig iſt, ſeine Eltern, Herrſchaft, oder Angehörigen den Wohnſitz haben.

§. 3. Das ſtehende Heer iſt in Armeekorps abgetheilt, wovon ein jedes aus beſtimmten Regimentern beſteht.

Jedes Armeekorps hat ſeinen eignen Ergänzungsbezirk, welcher aus beſtimmten Regierungsdepartements, oder einzelnen Ergänzungsbezirken der Landwehrregimenter zuſammengeſetzt iſt.

In der Regel dient jeder Unterthan bei demjenigen Armeekorps, dem die Provinz zugewieſen iſt, zu der er gehört. Wenn etwa einer oder der andere Ergänzungsbezirk nicht die zum Erſatz erforderliche Zahl von waffenfähiger Mannſchaft hätte, ſo helfen die übrigen Ergänzungsbezirke aus, wozu die Veranſtaltung jedoch nur von den Miniſterien des Innern und des Krieges getroffen werden kann, welche dabei immer von der Vorausſetzung ausgehen, und ſich überzeugen werden, daß das Verfahren der Behörden vollkommen vorſchriftsmäßig und pflichtmäßig in Ausführung gebracht worden iſt, indem ſehr ſorgfältig darauf gehalten werden muß, daß nicht eine Provinz der andern einen Theil ihrer Verbindlichkeit aufzuwälzen ſucht.

Auf frühere, während der Feldzüge ſtattgefundene Aushebungen und Geſtellungen kann nicht Rückſicht genommen, und eine Ausgleichung daraus nicht hergeleitet werden, da das Verhältniß der Ergänzungsbezirke für die verſchiedenen Armeekorps dadurch geſtöhrt werden würde, welches den weſentlichen Zweck hat, Einwohner derſelben Provinz zu einem und demſelben Armeekorps zu verpflichten.

§. 4. Das Garde- und Grenadierkorps erhält ſeinen Erſatz aus ſämmtlichen Ergänzungsbezirken.

Das Pionierkorps hat ein Vorzugsrecht auf die zur Knappſchaft gehörigen Berg- und Hüttenleute der ganzen Monarchie, in ſo weit die Zahl der einſtellungsfähigen Bergleute nicht den Erſatzbedarf des Pionierkorps überſteigt. Imgleichen werden die Schiffer vorzugsweiſe dieſem Korps zugewieſen.

Zur Kompletirung der Jägerbataillone dienen die Söhne der Forſtbedienten und die gelernten Jäger.

Die

Digitized by Google

Die Artillerie erhält in der Regel die in der waffenfähigen Mannſchaft der Provinz enthaltenen, beim Artilleriewesen brauchbaren Handwerker.

Zur Reiterei überhaupt werden nur ſolche Leute genommen, welche reiten können und mit Pferden umzugehen wiſſen.

§. 5. Da die aktive Dienſtzeit im ſtehenden Heere geſetzlich auf drei Jahre beſtimmt iſt, ſo wird jährlich, außer dem durch unvorherzuſehende Fälle entſtehenden Abgang, in der Regel der dritte Theil der ſich nicht freiwillig zum längern Dienſt erklärenden Soldaten von den Regimentern zur Kriegsreſerve entlaſſen, und auf eben ſo hoch iſt, neben dem Erſatz des außerordentlichen Abgangs, die Zahl der jährlich zum aktiven Dienſt neu Eintretenden anzunehmen.

§. 6. Die Geſammtzahl der erforderlichen Erſatzmannſchaft wird, mit Berückſichtigung der angeordneten Ergänzungsbezirke für die verſchiedenen Armeekorps, von Seiten des Miniſterii des Innern auf die ſämmtlichen Regierungsdepartements ſummariſch vertheilt, und davon den reſp. Oberpräſidien und Regierungen Nachricht gegeben.

Die ganze Vertheilung wird dem Kriegesminiſterio mitgetheilt, welches die Generalkommandos in Kenntniß davon ſetzt. Die letztern zeigen den Oberpräſidien die Eintheilung zu den Truppen an, und beide Behörden vereinigen ſich darüber.

Indem die Oberpräſidien den Regierungen bekannt machen, zu welchen Regimentern die Departements den Erſatz zu geſtellen haben, erhalten die Landwehr-Inſpekteure eine gleiche Benachrichtigung durch die Generalkommandos.

In den Kreiſen ſelbſt aber darf eine weitere Vertheilung auf die ſämmtlichen Ortſchaften nach der Seelenzahl, oder nach einem andern Vertheilungsgrundſatz, in der Regel nicht Statt finden; ſondern die Maſſe aller einſtellungspflichtigen Individuen bildet die Geſammtzahl, aus welcher der Erſatz gewählt wird.

§. 7. Diejenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, ſind in Hinſicht des Erſatz- und Aushebungs-Geſchäfts, von dem Kreiſe, zu dem ſie gehören, nicht zu trennen, und werden von Seiten der ausführenden Behörden, gleichmäßig wie die übrigen Kommunen behandelt. Die Magiſträte und Polizeibehörden ſind verpflichtet, auf alle Weiſe dabei behülflich zu ſein.

§. 8. Die in der vorſchriftsmäßigen Art auf drei Jahre zum aktiven Militairdienſt eingetretenen Freiwilligen, wenn ſie bei einem Truppentheil innerhalb des Ergänzungsbezirkes der Provinz ihres Wohnortes dienen, kommen auf die Geſammtzahl des zu geſtellenden Erſatzes, da, wo ſie dienen, in Anrechnung; Freiwillige, die nur zu einjährigem Dienſte eintreten, hingegen nicht.

§. 9. Aushebung und Geſtellung geſchiehet in Einem Termin, der für ſämmtliche Provinzen der Monarchie auf den Oktober des laufenden Jahres feſtgeſetzt iſt.

Wo die Verhältniſſe es erlauben, ſind die denkwürdigen Tage vom 16ten bis 19ten Oktober beſonders zur Aushebung, oder doch wenigſtens zur Vereidigung zu wählen.

Digitized by Google

In allen Fällen bleibt es ſehr wünſchenswerth, nach Möglichkeit zu bewirken, daß ſpäteſtens am 1ſten November die Erſatzmannſchaften bei den Regimentern in der Provinz eintreffen.

§. 10. Die Grundlage des Erſatz- und Aushebungsgeſchäfts ſind die in der ganzen Monarchie mit der größten Genauigkeit aufzunehmenden Stammrollen, um dadurch eine zuverläßige Ueberſicht von der Geſammtzahl der waffenfähigen Mannſchaft zu erhalten, und darnach die Aushebung des Erſatzes gleichmäßig vertheilen zu können.

§. 11. Der ganze Umfang der Erſatzangelegenheit wird unter der oberſten Aufſicht der Miniſterien des Innern und des Krieges, theils gemeinſchaftlich, theils von jedem nach ſeinem Geſchäftskreiſe geleitet.

In den Ergänzungsbezirken ſtehen die Generalkommandos und Oberpräſidien, ferner die Regierungen und Landwehrinſpekteure der Ausführung vor.

Zur Geſtellung, Prüfung und Auswahl der Erſatzmannſchaften tritt in jedem Kreiſe eine Kreis-Erſatz-Kommiſſion alljährlich zuſammen, und jeder dieſer beiderlei Kommiſſionen wird ein Militair- oder in deſſen Ermangelung ein Zivilarzt zugeordnet.

Ueber dieſe ſämmtlichen allgemeinen Grundſätze finden ſich nun die ſpeziellen Beſtimmungen im Folgenden.

Aufnahme der Stammrollen.

§. 12. Die Stammrollen werden in den Städten durch die Magiſtrate, und auf den Dörfern, Gütern, und Vorwerken durch die Vorſteher der Gemeinen, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergeſtalt angefertigt, daß jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk ſeine eigene Stammrolle erhält.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt ſind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Einzelne Grundſtücke, Anſiedelungen, oder Amtswohnungen werden in die Stammrolle derjenigen Gemeine aufgenommen, zu der ſie in polizeilicher Hinſicht für jetzt gehören.

Damit die Stammrollen ſowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Kontrolle angefertigt werden können, muß auf die Geburtsliſten zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlaſſen, daß in jedem Kreiſe von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande vollſtändige Verzeichniſſe der in ihren Kirchſprengeln gebornen Individuen männlichen Geſchlechts, wenigſtens vom Jahre 1792 ab, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, angefertigt und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon ſchon Geſtorbenen hinzugefügt werden.

Dieſe Verzeichniſſe dienen bei Aufnahme der Stammrollen zur Grundlage.

§. 13. In den Stammrollen wird nach den Nummern des Grundſtücks aufgeführt:

a. jeder Eigenthümer mit ſeinen Söhnen,

b. die

Digitized by Google

b. die bei den Eigenthümern im Dienſt befindlichen männlichen Perſonen,
c. die auf den Grundſtücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geſchlechts, nebſt ihren Söhnen,
d. die bei ſolchen Miethern befindlichen männlichen Dienſtboten.

Alle männliche Perſonen, welche nicht angeſeſſen, oder weder wegen Familienverhältniſſe, noch aus ihrer Dienſtverbindung in die Stammrolle aufgenommen ſind, werden in eine beſondere Abtheilung da eingetragen, wo ſie ſich gerade befinden.

Alles männliche Geſinde wird nur bei dem Grundſtück ſeiner Herrſchaft aufgeführt, in ſofern es in dem Hauſe wohnt; im entgegengeſetzten Falle wird es als ſelbſtſtändig behandelt und gleichfalls in der Stammrolle aufgezeichnet.

Alle Eingebohrne der Gemeine werden, wenn ſie auch abweſend ſind, in der Stammrolle der Gemeine aufgeführt, damit eine Kontrolle über ſie möglich iſt, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob ſie ſich nur temporell abweſend befinden, und zur bevorſtehenden Geſtellung einberufen werden müſſen, oder ob ſie als aus der Kommune geſchieden anzuſehen ſind, und wo ſie ſich befinden, indem dann ihre Geſtellung und Einziehung da erfolgt, wo ſie ſich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als Ein Grundſtück beſitzen, werden da aufgeführt, wo ſie ihren gewöhnlichen Wohnſitz haben, und muß in den Stammrollen für die anderen Grundſtücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt ſei, damit ſolches nöthiger Weiſe jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§. 14. Bei dem Aufenthaltswechſel der Unmündigen, ſind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlnen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21ſten Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlaſſen ſind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mutter.

§. 15. Es werden demnach in die Stammrolle einer Gemeine eingetragen:
a. alle in derſelben Gebohrne, in ſofern ſie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern Wohnort haben,
b. die in der Gemeine Angeſeſſenen oder Beamteten,
c. diejenigen, welche ſich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfriſten eingemiethet, oder ſonſt einen Wohnſitz in der Gemeine aufgeſchlagen haben,
d. alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienſte dieſer Klaſſen ſtehen.

§. 16. Die ſich zur Aufnahme in die Stammrollen eignenden männlichen Individuen, werden darin bis zu ihrem vollendeten 39ſten Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter ſelbſt aber werden auch noch nach dieſem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Exiſtenz, darin fortgeführt.

§. 17. Von der Aufzeichnung in den Stammrollen ſind ausgenommen:
a. die Prinzen des Königlichen Hauſes,

b. aus-

b) auswärtige Geſandte,

c) alle in der Verordnung vom 21ſten Juni 1815 aufgeführte, vormals unmittelbar deutſche Reichsſtände, deren Beſitzungen nach Artikel XIV. der deutſchen Bundesakte dem Preußiſchen Staate einverleibt worden ſind, als welchen für ſich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugeſichert iſt,

d) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnſitz im Staate aufgeſchlagen haben, und als Fremde anzuſehen ſind.

§. 18. Wo auf dem platten Lande die Gemeinevorſteher des Schreibens nicht gehörig erfahren ſind, müſſen ſie von den Ortsgeiſtlichen, Schullehrern und ſonſtigen nächſten Beamten unterſtützt werden.

§. 19. Da die höchſte Gerechtigkeit bei Vertheilung des Erſatzes auf die Zahl der waffenfähigen Mannſchaft und die volle Erreichung des Zwecks des Geſetzes vom 3ten September 1814 hauptſächlich von den Stammrollen abhängt, ſo müſſen dieſe mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Kommune geführt, auch möglichſt deutlich geſchrieben, und vorgefallene Irrungen nicht durch Radiren, ſondern mittelſt eines Durchſtrichs dergeſtalt verbeſſert werden, daß durch eine Bemerkung der geſchehenen Abänderung aller Verdacht einer Verfälſchung entfernt wird.

§. 20. Die Stammrollen ſind allgemein nach dem dieſer Inſtruktion beigefügten Schema und mit allen darin angegebenen Rubriken anzufertigen, damit überall durch Gleichförmigkeit eine vollſtändige Ueberſicht um ſo leichter erreicht werde.

§. 21. Offiziere und Soldaten werden mit ihren Söhnen in die Stammrolle ihres Standquartiers aufgenommen, und es iſt in Hinſicht ihrer Söhne alles das zu beobachten, was das Geſetz für die übrigen Militairpflichtigen vorſchreibt.

§. 22. Die Stammrollen werden auf dieſe Weiſe alljährlich in jeder Kommune aufgenommen, oder berichtigend fortgeführt, und dieſes Geſchäft muß künftig allemal mit dem erſten Auguſt beendigt ſein, damit die Rollen zu dem von ihnen zu machendem Gebrauch unfehlbar in Bereitſchaft ſind, was um ſo mehr der Fall ſein kann, als jeder Kommune frei ſteht, zu einer jeden beliebigen, ihr bequemen Zeit mit der Aufnahme ihrer Stammrolle vorzugehen, indem es für die Folge blos darauf ankommt, daß ſie immer zu dem beſtimmten Termin in Ordnung ſind.

§. 23. Alle Behörden und reſp. Perſonen, welchen nach §. 12. die Aufnahme der Stammrollen obliegt, werden verpflichtet, bei irgend einer eintretenden Gefahr, ſo wie bei Feuers- oder Waſſersnoth, die aufgenommenen Stammrollen zu retten, und ſolche in Sicherheit zu bringen, da ſie dieſelben immer in ihrem Beſchluſſe aufzubewahren haben.

§. 24. Die Verpflichtung der Angabe zu den Stammrollen ruht hauptſächlich auf Obrigkeiten und Hausvätern; außerdem iſt jeder Staatsbürger verpflichtet, diejenigen, welche ſich der Vertheidigung des Vaterlandes zu entziehen ſuchen, auf erhaltene Wiſſenſchaft, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25. Bei

Digitized by Google

§. 25. Bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stammrollen iſt, darf nicht befürchtet werden, daß bei deren Aufnahme ſich vorſätzliche Partheilichkeit und Begünſtigung einſchleichen werden, denn ſelbſt jede bedeutende Fahrläſſigkeit oder Unrichtigkeit würde Unterſuchung und Rüge zur Folge haben. Ja, es kann ſelbſt nach dem Grade der Verſchuldung und bei deren Wiederholung, eine Kommune für einige Zeit das Recht verlieren, ihre Stammrolle ſelbſt anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen, und in dieſem Falle wird, nach Entſcheidung der betreffenden Miniſterien, das Stammrollengeſchäft durch eine beſondere Kommiſſion auf Koſten einer ſolchen Kommune ausgeführt.

§. 26. Sobald eine Kommune mit der Anfertigung oder Berichtigung ihrer Stammrolle fertig iſt, überſendet ſie ſolche dem Landrath des Kreiſes, und ſind alle Kommunalrollen bei dieſem eingegangen, ſo ladet derſelbe den Bataillonskommandeur der Landwehr ein, ſich vor dem eigentlichen Zuſammentritt der Kreiskommiſſion, mit ihm zur Anfertigung der Kreisrolle in duplo zuſammen zu thun, und zu dem Ende die nöthigen Arbeiter in das Büreau des Landraths zu ſenden. Das eine Exemplar der Kreisrolle bleibt dann im Beſchluß des Bataillonskommandeurs, und das andre in dem des Landraths; die ſpeziellen Kommunalrollen aber werden ſofort nach gemachtem Gebrauch im Original an jede Kommune zur Aufbewahrung zurückgeſandt.

Ausmittelung des Erſatzbedarfs, und was von den Truppentheilen ſelbſt dabei zu beobachten iſt.

§. 27. Bei der Aushebung der Erſatzmannſchaften wird der von den Regimentern, nach Maaßgabe der beſtehenden Vorſchriften, angegebene Bedarf zum Grunde gelegt.

Dieſer beſteht in der Regel, nach Abzug der Unteroffiziere und der 30 älteſten, ſich zum weitern Fortdienen entſchließenden Soldaten und ſonſtigen Freiwilligen, in dem dritten Theil jeder Kompagnie oder Eskadron, welcher wegen vollendeter 3jährigen aktiven Dienſtzeit in die Kriegesreſerve zu entlaſſen iſt.

Für den außerordentlichen Abgang ſind noch außerdem im Durchſchnitt per Kompagnie 5 Mann, und per Eskadron und Artilleriekompagnie 3 Mann zum Erſatz anzunehmen.

§. 28. Damit nun in Zeiten beſtimmt überſehen werden kann, wie viel Erſatzmannſchaften überhaupt erfordert werden, ſo iſt jeder Truppentheil verpflichtet, ſpäteſtens bis zum 15ten Juli jeden Jahres dem Generalkommando der Provinz, oder denjenigen, aus deſſen Bereich der Erſatz zu leiſten iſt, den Betrag des wirklichen Bedarfs ſummariſch anzuzeigen.

Im Anfange des Auguſts ſenden die Generalkommandos eine für ihren ganzen Bereich zummengetragene Generalbedarfs-Liſte an das Kriegsminiſterium, welches daraus eine Hauptbedarfsliſte für alle Truppentheile der Monarchie bildet, und ſie, ſobald als möglich, dem Miniſterio des Innern mittheilt.

§. 29. Das

§. 29. Das Miniſterium des Innern vertheilt darauf nach §. 6. den Geſammtbedarf auf alle Regierungsdepartements, und theilt die Ueberſicht davon dem Kriegsminiſterio mit. Das letztere ſetzt die Generalkommandos, und das erſtere die Oberpräſidien davon gleichzeitig in Kenntniß.

§. 30. Von den Generalkommandos wird ſodann die Vertheilung den Landwehrinſpekteuren, und von dieſen den Kommandeuren der Landwehrbataillone, von den Oberpräſidien aber den Regierungen und durch dieſe den Landräthen bekannt gemacht. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß alle dieſe Mittheilungen ohne den mindeſten Aufenthalt geſchehen müſſen, damit die Erſatzkommiſſionen beim Zuſammentritt ſchon überall davon in Kenntniß ſein können.

§. 31. Mit der Anzeige des Erſatzbedarfs ſenden die Truppentheile zugleich ein namentliches Verzeichniß der aus ihrem Ergänzungsbezirk herſtammenden, bei ihnen im freiwilligen Dienſt auf drei Jahre befindlichen Individuen, ſo wie derer, welche ſich noch etwa zum künftigen dergleichen Eintritt gemeldet haben, unter Angabe eines vollſtändigen Nationals an das betreffende Generalkommando, und das letztere ſetzt die reſpektiven Bataillonskommandeure der Landwehr davon in Kenntniß, welche ſie in ihren Liſten anmerken, wodurch eine Ueberſicht von dieſen zur Anrechnung auf den Erſatz kommenden Freiwilligen gewonnen wird. — Von den aus fremden Ergänzungsbezirken herrührenden Freiwilligen auf 3 Jahre, ſendet jeder Truppentheil gleichzeitig eine beſondere Nationalliſte bei demjenigen Generalkommando ein, welchem er ſeinen Erſatz anzuzeigen hat. Von dieſen Leuten machen die Generalkommandos ſich ſodann untereinander Mittheilung, damit überall eine Kontrolle von dieſen Freiwilligen entſteht.

§. 32. Von dem Zeitpunkt ab, wo die Truppentheile die Anzeige ihres Erſatzbedarfs für das laufende Jahr, nebſt dem Verzeichniß der Freiwilligen und der dazu ſich gemeldeten eingegeben haben, bis ſo lange das Aushebungsgeſchäft alljährlich währt, mithin in der Regel vom 15ten Juli bis letzten Oktober jeden Jahres, dürfen die Truppentheile keine neuen Freiwilligen auf drei Jahre, auch keine Meldungen zu dergleichem Eintritt annehmen, damit die Erſatzkommiſſionen nicht im Laufe ihres Geſchäfts durch fortwährende Abänderungen geſtöhrt werden.

§. 33. Wenn wider Verhoffen die Anzeige eines Truppentheils über ſeinen Erſatzbedarf ſich verſpäten ſollte, ſo wird, um den Gang des Geſchäfts danach nicht aufzuhalten, von dem Generalkommando, in deſſen dem Kriegesminiſterio zu übergebenden Bedarfsliſte, ein ſolcher Truppentheil einſtweilen mit der im §. 27. erwähnten Durchſchnittszahl angenommen, und ſolches nachrichtlich dabei bemerkt.

Eine nachträgliche Berichtigung kann dann, erforderlichen Falls, noch immer bis zum Zuſammentritt der Kreiskommiſſionen erfolgen.

Or-

Digitized by Google

Organiſation und Dauer der Erſatz-Kommiſſionen.

§. 34. Die zur Geſtellung, Prüfung und Auswahl des Erſatzes beſtimmten Kommiſſionen, nehmlich die **Departements-Erſatz-Kommiſſion** für jedes Regierungs-Departement, und die **Kreis-Erſatz-Kommiſſion** für jeden Kreis, ſind gemiſcht und beſtehen aus Militair- und Civil-Mitgliedern.

§. 35. Die Departements-Erſatz-Kommiſſion beſteht aus folgenden Gliedern:

vom Militair	vom Civil
1) aus dem Landwehr-Inſpecteur,	1) aus dem Militair-Departementsrath der Regierung,
2) aus einem Offizier der Garde- und Grenadier-Landwehr,	2) aus einem, von ſämmtlichen Kreiſen der Provinz gewählten gemeinſchaftlichen Vorſtand des platten Landes,
3) aus einem Offizier der Infanterie,	3) aus einem von ſämmtlichen Städten der Provinz gewählten Vorſtand der Städte.
4) aus einem Offizier der Kavallerie,	
5) aus einem Offizier der Artillerie,	
6) aus einem Offizier des Pionier-Korps.	

Außerdem wird ein Staabs- oder Regiments-Chirurgus dieſer Kommiſſion zugeordnet.

§. 36. Die Kreis-Kommiſſion beſteht aus folgenden Mitgliedern:

vom Militair	vom Civil
1) aus dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons im Kreiſe,	1) aus dem Landrath des Kreiſes,
2) aus einem Offizier der Infanterie,	2) 3) aus zweien ländlichen Gutsbeſitzern, von denen Einer der Beſitzer eines bäuerlichen Grundſtücks ſeyn muß,
3) aus einem Offizier der Kavallerie,	4) 5) aus zweien ſtädtiſchen Grundbeſitzern.

Außerdem wird dieſer Kommiſſion ein Militair-Arzt, oder in deſſen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

§. 37. In den größern Städten, welche einen eignen Kreis bilden, iſt das Polizei-Direktorium ſchon mit den Funktionen des Landraths vereinigt, und zu den übrigen 4 Civil-Mitgliedern werden 4 ſtädtiſche Grundbeſitzer aus den verſchiedenen Bezirken gewählt.

§. 38. Von den erwähnten Mitgliedern der beiderlei Kommiſſionen ſind folgende, nach ihrer Dienſteigenſchaft, fortdauernd:

a) der Landwehr-Inſpecteur,
b) der Militair-Departementsrath der Regierung,
c) der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und
d) der Landrath des Kreiſes.

Digitized by Google

Bei dieſen Perſonen iſt das Erſatzgeſchäft mit ihrer übrigen Dienſtführung verbunden, und als ein Zweig der letztern anzuſehen.

Alle übrige Mitglieder, außer den 4 obigen, werden, in der Regel, auf drei nach einander folgende Jahre zu dieſem Geſchäft gewählt und beauftragt.

§. 39. Die Militair-Mitglieder von beiderlei Kommiſſionen, welche nicht, nach dem vorhergehenden §., vermöge ihrer Dienſteigenſchaft bleibend ſind, werden gleich im Anfange des Monats Auguſt von den General-Kommando's beſtimmt und den Landwehr-Inſpecteuren bekannt gemacht.

Sie bleiben in dieſem Geſchäfts-Verhältniſſe drei Jahre lang, inſofern ſie nicht binnen dieſer Zeit in andern Militair-Beziehungen abgerufen werden; in welchem Fall die General-Kommando's andere Mitglieder der Kommiſſion ernennen.

§. 40. Die Civil-Mitglieder der Kommiſſionen, welche nicht bleibend ſind, werden, nach einer von dem Miniſterio des Innern zu treffenden Veranſtaltung, für die Departements-Erſatz-Kommiſſion auf 3 Jahre, gleichfalls im Anfange des Auguſts, gewählt, und von den Regierungen beſtätigt.

Für die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen werden die Civil-Mitglieder an einem in den letzten Tagen des Juli, oder in den erſten Tagen des Monats Auguſt anzuberaumenden Kreistage gewählt, wozu das Miniſterium des Innern ebenfalls die nöthigen Anordnungen trifft. An dieſem Kreistage, zu welchem jedenfalls die Städte zugezogen werden müſſen, werden vier ländliche Grundbeſitzer, von welchen zwei Beſitzer von bäuerlichen Grundſtücken ſeyn müſſen, und vier ſtädtiſche Bürger gewählt und der Regierung vorgeſchlagen, welche darauf zwei von jeder Klaſſe zur Kreis-Erſatz-Kommiſſion beſtätigt.

Nur erhebliche, von den Regierungen anzuerkennende Gründe können zur Ausſchlagung der Wahl angenommen werden, in welchem Fall zu einer andern Wahl geſchritten wird.

§. 41. Nach Ablauf der dreijährigen Funktion bei der Erſatz-Kommiſſion wird eine neue Wahl der Civil-Mitglieder veranſtaltet, doch bleiben die vorherigen Mitglieder von der Wahl nicht ausgeſchloſſen, ſondern ſie können, zum Theil oder ſämmtlich, für die folgenden drei Jahre gewählt werden, wiewohl ihre Gründe zur Ablehnung mit Billigkeit zu berückſichtigen ſind.

Eben ſo kann, nach Ablauf der dreijährigen Funktion, das General-Kommando die bisherigen Militair-Mitglieder zur anderweiten Geſchäftsführung bei den Erſatz-Kommiſſionen kommandiren, oder nach Gutbefinden neue Militair-Mitglieder ernennen.

§. 42. Die Civil-Mitglieder bei den Kommiſſionen, welche das Geſchäft nicht als einen Zweig ihrer eigentlichen Dienſteigenſchaft anzuſehen haben, erhalten dennoch aus öffentlichen Fonds keine Remuneration dafür, ſondern es bleibt, in Anſehung dieſer Mitglieder bei den Departements-Kommiſſionen, der Geſammtheit reſp. der Kreiſe und Städte überlaſſen, ſich mit ihren gewählten Vorſtänden

wegen

Digitized by Google

wegen einer etwanigen Entſchädigung zu einigen; in Abſicht der Mitglieder bei den Kreis-Kommiſſionen aber wird es dem Beſchluſſe der Intereſſenten auf dem Kreistage vorbehalten, eine Uebereinkunft zu treffen, ob und welche Entſchädigung ihnen gewährt werden ſoll, deren Genehmigung jedoch von der Regierung erfolgen muß, und die dann von der Geſammtheit des Kreiſes aufzubringen iſt.

Die Militair-Mitglieder, zu deren Dienſteigenſchaft die kommiſſariſchen Geſchäfte nicht gehören, erhalten die Feldzulage aus dem Militair-Fonds.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß für beiderlei Mitglieder die Entſchädigung nur für den Zeitraum Statt finden kann, in welchem die Kommiſſionen zu ihrem Geſchäfte zuſammengetreten ſind.

§. 43. Die effektiven baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkoſten werden reſp. bei den Regierungen und den General-Kommando's zur Liquidation gebracht, und durch die Miniſterien des Innern und des Krieges auf öffentliche Fonds angewieſen. Vorſpann darf zu dem Transport nicht benutzt werden.

§. 44. Das nöthige Perſonale zu den Schreibegeſchäften nehmen reſp. der Landwehr-Inſpecteur und der Departementsrath der Regierung, ſo wie der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath des Kreiſes, aus ihrem Dienſtverhältniß mit ſich.

Von Seiten des Militairs werden dazu die Feldwebel in den Kreiſen und die Unteroffiziere der Landwehr benutzt.

§. 45. Der, einer jeden Departements-Kommiſſion zuzuordnende Staabs- oder Regiments-Chirurgus wird eben ſo, wie der jeder Kreis-Kommiſſion beizugebende Militairarzt, wozu hauptſächlich die Landwehr-Chirurgen zu benutzen ſind, alljährlich zur rechten Zeit von dem betreffenden General-Kommando zu dem Geſchäft kommandirt.

Ihre Reiſekoſten werden aus dem Militair-Fonds beſtritten.

Sollte es dennoch hin und wieder an Militairärzten für die Kreis-Kommiſſionen fehlen, ſo werden, auf Benachrichtigung des General-Kommando's, von Seiten der Regierung Stadt- und Kreis-Chirurgen oder ſonſtige Civil-Aerzte beauftragt, welche dann zu dieſem Geſchäft beſonders verpflichtet werden, und bei Unterſuchung der körperlichen Dienſttauglichkeit der geſtellten Mannſchaften, die von dem General-Staabs-Chirurgus der Armee dazu gegebenen Vorſchriften, welche auch den Militairärzten zur Richtſchnur dienen, befolgen müſſen.

§. 46. Mit dem 15ten September jeden Jahres treten die Departements-Erſatz-Kommiſſionen zuſammen. Nach der Größe des Departements werden mehrere Orte gewählt, wohin ſich die Kommiſſion, zur Abnahme der Erſatzmannſchaften, begiebt, damit die letztern nicht ſo weit herum geführt werden dürfen. Der Landwehr-Inſpecteur und Militair-Departementsrath der Regierung vereinigen ſich hierüber, und geben den übrigen Militair- und Civil-Mitgliedern reſp. davon Nachricht.

Digitized by Google

§. 47. Mit dem 1ſten September jeden Jahres vereinigen ſich die Kreis-Kommiſſionen zu ihrem Geſchäft, alſo 14 Tage früher wie die Departements-Kommiſſionen. Der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath berufen reſp. die ihnen bekannt gemachten Militair- und Civil-Mitglieder dazu.

Nach Verhältniß der Größe des Kreiſes werden mehrere Orte — hauptſächlich nach Landwehr-Kompagnie-Bezirken — und Termine beſtimmt, in welchen ſich die Erſatzmannſchaften zu geſtellen haben, und wohin ſich die Kommiſſion begiebt; doch iſt die Entfernung für die ſich geſtellende Leute möglichſt nur auf zwei, und niemals über drei Meilen anzunehmen, und die Ortsbeſtimmung danach zu treffen, damit, wo es irgend thunlich iſt, die Mannſchaft an demſelben Tage abgefertigt werden, und noch vor ſpäter Nachtzeit die Heimath wieder erreichen kann.

§. 48. Sobald das Erſatzgeſchäft für das laufende Jahr vollſtändig beendigt iſt, können die Kommiſſionen bis zum Zuſammentritt im folgenden Jahre auseinandergehen, falls nicht beſondere Umſtände es in der Zwiſchenzeit nöthig machen, ſie außergewöhnlich zuſammenzuberufen und in Wirkſamkeit zu ſetzen.

§. 49. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen arbeiten den Departements-Kommiſſionen vor, und die erſtern ſind, in Behörden-Beziehung, als den letztern untergeordnet anzuſehen.

Die Kreis-Kommiſſionen müſſen daher die Anordnungen der Departements-Kommiſſionen befolgen, ihre Zweifel bei denſelben zur Entſcheidung bringen und die letztere annehmen.

Die Departements-Kommiſſionen ihrer Seits ſtehen eben ſo unter der Leitung reſp. der General-Kommando's und Regierungen, welche in Fällen von Differenzen mit einander konzertiren, und wenn keine Vereinigung Statt findet, die Sache an die Miniſterien des Innern und des Krieges zur Entſcheidung gelangen laſſen.

§. 50. Die Mitglieder einer jeden der beiderlei Kommiſſionen ſtehen zu einander in einem reinkollegialiſchen Verhältniſſe, ſowohl was die Militair- und Civil-Mitglieder in jeder Klaſſe betrifft, als auch in Anſehung einer der Klaſſen gegen die andere. Alle Gegenſtände, welche auf das Erſatzgeſchäft Bezug haben, intereſſiren daher die ſämmtlichen Mitglieder gemeinſchaftlich, ohne Ausſchließung irgend eines Gegenſtandes von der Beurtheilung der einen oder der andern Klaſſe. Jedes Mitglied iſt mithin befugt, überall ſeine Meinung ohne Rückhalt abzugeben.

§. 51. Bei der Departements-Kommiſſion führen der Landwehr-Inſpecteur und der Militair-Departementsrath der Regierung gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Eben ſo bei den Kreis-Kommiſſionen der Kommandeur des Landwehr-Bataillons und der Landrath des Kreiſes.

§. 52. Wenn in zweifelhaften Fällen die Meinungen in einer der Kommiſſionen getheilt ſind, ſo wird geſtimmt, und nach der Mehrheit der Stimmen beſchloſſen.

Glaubt

Digitized by Google

Glaubt die überſtimmte Anzahl ſich zur weitern Ausführung an die höhere Behörden wenden zu müſſen, ſo bleibt ihr dieſes unbenommen.

Iſt von einer Sache die Rede, welche keinen Aufſchub für den Augenblick leidet, ſo wird die Entſcheidung einſtweilen bei den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen nach der Meinung des Landraths des Kreiſes, und bei den Departements-Erſatz-Kommiſſionen nach der Meinung des Landwehr-Inſpekteurs, jedoch auf ihre beſondere Verantwortlichkeit angenommen und danach verfahren, ohne daß weder dem einen noch dem andern, ſo wenig als auch dem Landwehr-Inſpekteur und Bataillons-Kommandeur der Landwehr, im Allgemeinen ein votum decisivum zugeſtanden wird.

§. 53. Der, der Kommiſſion beigeordnete Arzt, er ſey vom Militair oder Civil, iſt nicht als Mitglied anzuſehen, und hat daher auch bei Abſtimmungen kein votum. Ihm bleibt jedoch die Beurtheilung der körperlichen Beſchaffenheit der zur Auswahl geſtellten Mannſchaften, auf ſeine Verantwortlichkeit, überlaſſen, wobei er indeſſen verpflichtet iſt, wenn es nöthig erachtet wird, ein mit hinlänglichen Gründen unterſtütztes Atteſt ſchriftlich abzugeben.

§. 54. Da den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen durch die ohne ihre Hülfe geſchehene Aufnahme der Stammrollen, hier weſentlich vorgearbeitet iſt, daher ſie ihre Zeit vorzüglich auf die ſo wichtige Prüfung und Auswahl der Vorgeſtellten verwenden können, ſo läßt ſich mit Gewißheit erwarten, daß ſie dieſes Geſchäft mit der äußerſten Sorgfalt und Genauigkeit ausführen, und dennoch nicht länger als 14 Tage dazu brauchen werden.

Um ſo beſſer vorbereitet, gelangt dann das Erſatzgeſchäft an die Departements-Kommiſſionen, und auch dieſe werden dann mit der vollſten Ueberzeugung und Beſtimmtheit die letzte Hand an das Werk zu legen vermögen, und damit füglich ſo zu Stande kommen, daß die Erſatzmannſchaften wenigſtens größtentheils mit dem 1ſten November in der Garniſon der Truppentheile angelangt ſeyn werden, auch überhaupt keine weitere Beſchwerden über die Ausführung des Geſchäfts Statt finden.

Die Geſchäftswirkung der beiderlei Kommiſſionen in ihrem reſp. Umfange geht ſpezieller aus dem nächſtfolgenden Abſchnitt hervor.

Geſtellung, Prüfung und Auswahl der Erſatzmannſchaften, welche Grundſätze dabei zu beobachten ſind, und wie die Abſendung zu den Truppen bewirkt wird.

§. 55. Die Kreiskommiſſionen finden nun ihrem Geſchäfte, durch die, nach §. 26. ſchon zuvor geſchehener Entwerfung der Kreisſtammrolle, dergeſtalt vorgearbeitet, daß ſie gleich mit der Vorſtellung der Individuen und mit Prüfung aller ihrer Verhältniſſe beginnen, und dabei um ſo mehr Genauigkeit werden beobachten können.

Da-

Digitized by Google

Damit die Kreisſtammrollen allen erforderlichen Nutzen in dieſer Hinſicht gewähren, iſt es nöthig, daß gleich bei Anfertigung derſelben, ſtatt mancher wegzulaſſenden Rubriken der Kommunalrollen, folgende drei noch aufgenommen werden:

a) Berückſichtigungsgründe, um derentwillen ein Individuum von der Aushebung im bevorſtehenden Termin einſtweilen zurück zu laſſen iſt.

b) Von der Kommiſſion aus den beigefügten Gründen, zu allem Militairdienſt untauglich erkannt.

c) Wegen zu kleinen Maaßes und ſonſtiger körperlicher Beſchaffenheit, nicht zur Einſtellung bei den Truppen brauchbar, und nur bei der Handwerks- und Laboratorien-Kolonne, oder als Trainſoldat einzuſtellen.

§. 56. Außer denjenigen Individuen, welche ihre Militair-Verpflichtung zum ſtehenden Heere, ſowohl durch den aktiven Dienſt als auch bei der Kriges-Reſerve bereits erfüllt haben, müſſen ſich alle übrige noch in dem geſetzlichen Alter befindende Leute, inſofern ſie nicht zur Zeit ſchon beim ſtehenden Heere dienen, perſönlich vor der Kreiskommiſſion geſtellen, wozu ſie von derſelben nach einem beſtimmten Orte und auf einen angeſetzten Tag, in Gemäßheit des §. 47. im Voraus beſchieden ſind.

§. 57. Von dieſer perſönlichen Geſtellung kann Niemand entbunden werden, der ſeine Abweſenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Kommiſſion genügen.

Dennoch kann eine ſolche Abweſenheit, wenn das Individuum ſich ſonſt zur Einſtellung qualifizirt, deſſen Zurücklaſſung von dem bevorſtehenden Erſatz nicht bewirken, ſondern deſſen Einberufung muß ſogleich erfolgen, inſofern nicht das erwieſene Darniederliegen an einer lebensgefährlichen oder langwierigen Krankheit ſolche dermalen unmöglich macht, oder gehörig ausgemittelte Berückſichtigungsgründe vorhanden ſind, welche die Kommiſſion zur Zurücklaſſung bis zum Erſatz des folgenden Jahres für hinreichend erachtet.

§. 58. Wer zufällig, auf eine zu erweiſende Art, für den Augenblick an der perſönlichen Geſtellung vor der Kommiſſion an dem für ihn beſtimmten Orte verhindert worden iſt, hat die Verpflichtung, ſich ſelbſt an einem der andern Reviſionsorte im Kreiſe nachträglich zu geſtellen, ohne Rückſicht, daß er nun eine weitere Reiſe dahin zu machen hat, als im §. 47. zur allgemeinen Vorſchrift darüber beſtimmt worden iſt.

Wer ſich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Geſtellung vor der Kommiſſion, bei gehörig beſcheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch ſein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entſchuldiget, oder ſich hinterher nicht nachträglich an einem andern Reviſions-Orte ſelbſt geſtellt, wird als ein ſolcher angeſehen, der ſich ſeiner Militairverpflichtung abſichtlich zu entziehen ſucht; und inſofern er ſich bei der angeſtellten Unterſuchung auch demnächſt nicht über ſein Ausbleiben gehörig auszuweiſen vermag, treten die mit der Dienſtentziehung verbundenen geſetzlichen Folgen gegen ihn ein. Vorzugsweiſe

Digitized by Google

weiſe werden dergleichen Individuen, zu welcher Zeit ſie ſich einfinden, ſofern ſie ſich wegen des begründeten Verdachts nicht vollſtändig ausweiſen können, ſogleich zu den betreffenden Truppentheilen abgeliefert, welche dagegen gediente Individuen zur Kriegsreſerve entlaſſen.

§. 59. Wenn ein in dem geſetzlichen Alter befindliches Individuum zufällig bei Aufnahme der Stammrollen übergangen, oder aus Verſehen zur Zeit der Erſatzausmittelung von der Kreiskommiſſion nicht vorgeladen wäre, ſo iſt daſſelbe verpflichtet, ſich bei ſeiner nächſten vorgeſetzten Behörde zu melden, welche der betreffenden Kreiskommiſſion davon Anzeige macht.

Wer die Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung ein, daß er ſich ſeiner Dienſtverpflichtung abſichtlich habe entziehen wollen, wovon er ſich die geſetzlichen Folgen hiernächſt ſelbſt beizumeſſen hat.

§. 60. Bei der perſönlichen Geſtellung wird dann zunächſt von denjenigen im dienſtpflichtigen Alter befindlichen Individuen Kenntniß genommen, von welchen entweder in den Stammrollen bemerkt iſt, oder ſonſt bei der Kommiſſion zur Sprache kömmt, daß ſie bereits, es ſey im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Beſtrafung erlitten, oder ſich eines entehrenden Verbrechens ſchuldig gemacht haben.

Da dieſe nach §. 1. ſchon an ſich ſelbſt von der Auszeichnung ausgeſchloſſen bleiben, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, ſo werden ſie mit dem erforderlichen Vermerk in der Kreisrolle geſtrichen, eine beſondere Anzeige über ſie aber an die Departements-Kommiſſion gemacht, welche ſolche reſp. den Regierungen und den Generalkommandos mittheilt, damit eine bleibende Kenntniß von dieſen Leuten für den Fall vorhanden ſei, daß in der Folge eine geſetzliche Beſtimmung über andere von ihnen zu fordernde Dienſte, außer dem Militairverhältniß, erfolgen ſollte.

§. 61. Mit allen übrigen perſönlich geſtellten Mannſchaften wird ſodann, neben der Aufnahme jeder auf das Geſchäft Einfluß habenden Notiz, zur Unterſuchung der körperlichen Dienſtfähigkeit, und in wie weit nicht etwa geiſtige Mängel vorhanden ſind, hauptſächlich unter Zuziehung des der Kommiſſion beigeordneten Arztes geſchritten, und das Reſultat in der Rolle vermerkt.

§. 62. Ueber diejenigen Individuen, welche zum Kriegsdienſt unbedingt untauglich befunden worden, ſtellt der Arzt ein mit hinlänglichen Gründen unterſtütztes Atteſt aus, woraus mit Ueberzeugung hervorgehet, daß, und warum ſie unfähig ſind.

Unter dieſem Atteſt fertigt die Kreiskommiſſion die gänzliche Entlaſſung eines ſolchen Individui aus der Militairpflichtigkeit aus, und reicht dieſe Erklärung der Departements-Kommiſſion zur Beſtätigung ein, worauf, wenn der Staabs- oder Regiments-Chirurgus nichts dagegen einzuwenden findet, und die Beſtätigung erfolgt iſt, der Entlaſſungsſchein dem Landrath, zur Aushändigung an das betreffende Individuum, zugefertigt wird.

In

In dem Entlaſſungsſchein iſt zugleich die Erklärung enthalten, daß das Subjekt bei den künftigen Reviſionen ſich nicht weiter zu geſtellen braucht.

§. 63. Alle diejenigen, welche nur zur Zeit zum Militairdienſt körperlich untauglich ſind, werden zwar bei der dermaligen Aushebung zurückgelaſſen, für die nächſte Erſatzgeſtellung jedoch aufgezeichnet, und müſſen ſich zu derſelben wieder perſönlich geſtellen.

§. 64. Mit eben der Aufmerkſamkeit, mit welcher darauf zu ſehen iſt, daß nicht körperliche oder geiſtige Gebrechen fälſchlich vorgeſchützt werden, iſt auch darauf zu halten, daß nicht eben dergleichen Fehler, welche zum Dienſt unfähig machen, verheimlicht oder überſehen werden.

§. 65. Verſtellung, vorſätzliche Verletzung und Verſtümmlung, um ſich der Einſtellung zu entziehen und dazu untauglich zu werden, ziehen die geſetzlichen Strafen nach ſich.

§. 66. Die körperlichen Unterſuchungen erfolgen, unter Beobachtung des erforderlichen Anſtandes, durch Militairärzte, oder in deren Ermangelung durch die bei der Kommiſſion beauftragten Civilärzte nach §. 45.

§. 67. Vorübergehende Krankheiten können zwar nicht die Zurücklaſſung eines Individui von der dermaligen Erſatzgeſtellung bewirken, allein mit der Einſtellung eines ſolchen, übrigens dazu geeigneten, und durch die Auswahl dazu berufenen Mannes, iſt in ſoweit möglichſt vorſichtig zu Werke zu gehen, daß insbeſondere Niemand, der mit Krätze oder ähnlichen anſteckenden Uebeln behaftet iſt, wirklich eher zum Dienſt eingeſtellt werde, als bis er ganz wieder hergeſtellt worden.

Dergleichen Individuen befördert die Kreiskommiſſion in der Regel, Behufs der Heilung, in das nächſte Militairlazareth mit der nöthigen Anzeige, und giebt der Departements-Kommiſſion davon ausführliche Nachricht, damit ſelbige einen ſolchen Mann mit vertheilen und bei Ueberlieferung der Erſatzmannſchaften dem betreffenden Regimente Wiſſenſchaft geben kann, wo der Rekrut ſich befindet.

Die Sache des Regiments iſt es dann, ſich mit dem Truppentheile, in deſſen Lazareth ſich der Kranke befindet, in Rückſprache zu ſetzen, ſich ihn nach erfolgter Geneſung zuſenden zu laſſen, die Verpflegungskoſten zu erſtatten, und ſolche hiernächſt, zur außergewöhnlichen Vergütigung aus dem Kriegesfonds, zur Liquidation zu bringen.

Für beſondere Fälle, wo ein dergleichen Kranker oder ſeine Angehörigen dringend wünſchen ſollten, daß derſelbe zur Kur und Pflege in ſeinem Wohnſitz belaſſen werden möge, werden die Kommiſſionen hierdurch zu Ausnahmen ermächtigt, wenn ſie ſolche durch die Verhältniſſe, durch die ſchon angetretene Kur, und ſonſtige in Betracht zu ziehende Umſtände hinlänglich gerechtfertigt finden.

Von dieſer Maaßregel wird die Departementskommiſſion benachrichtigt, welche den Mann vertheilt, und das Regiment, dem er zugewieſen wird, in Kenntniß ſetzt. Zugleich erhält der Feldwebel des Kompagniebezirks den Auftrag, dafür

Digitized by Google

für zu ſorgen, daß gleich nach erfolgter Geneſung der zurückgelaſſene Mann, für deſſen Eintritt die Kommune verantwortlich bleibt, zu ſeinem Regimente befördert werde.

§. 68. Nachdem von den geſtellten Individuen diejenigen, welche wegen ihrer befleckten bürgerlichen Ehre von dem Eintritt ausgeſchloſſen worden, und die körperlich oder geiſtig untüchtigen geſchieden ſind, ſo bleiben nur lauter ſolche Individuen übrig, welche, nach Maaßgabe des Lebensalters und der körperlichen Beſchaffenheit, zur Einſtellung ſich eignen, mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche, wenn ſie gleich noch im dienſtpflichtigen Alter ſind, ihrer Militairpflichtigkeit nach beſtehender Vorſchrift doch ſchon genügt haben.

Da es vorauszuſehen iſt, daß ihre Anzahl die Zahl des Bedarfs überſteigen wird, ſo kommt es ſodann darauf an, daß die Kreis-Kommiſſion aus den vorhandenen Leuten, auf die zweckmäßigſte Art, ſo viele zur Einſtellung auswählt, als zur Kompletirung erfordert werden.

Obgleich es bei der Verſchiedenheit der Provinzen unmöglich iſt, ganz genau beſtimmte Vorſchriften für alle und jede Fälle zu geben, und es ſonach immer den Kreis-Kommiſſionen vorbehalten bleiben muß, nach ihrem Gewiſſen und ihrer beſten Einſicht denjenigen Individuen eine bedingte Zurücklaſſung von der Einziehung zu gewähren, welche, nach den beſondern örtlichen Verhältniſſen, derſelben wahrhaft bedürfen, ſo ſollen hier doch einige leitende Grundſätze den Kommiſſionen angegeben werden, durch deren gewiſſenhafte Anwendung es möglich ſeyn wird, auch den gewählten Individuen die etwanige Beſorgniß einer vorwaltenden bloßen Willkühr und perſönlicher Begünſtigung zu benehmen.

Eigentliche und gänzliche Befreiungen von der Militairpflichtigkeit, ſie möchten directe ausgeſprochen oder indirecte in dem Erfolge erreicht werden, dürfen, nach dem Geſetz vom 3ten September 1814, nicht Statt finden. Alles daher, worauf es bei der Auswahl hauptſächlich ankommen kann, beruhet allein darin, daß ein Individuum aus erheblichen Gründen, in der Regel nur von der nächſt bevorſtehenden Einſtellung einſtweilen und bis zum Erſatz des nächſten Jahres zurückgelaſſen werde.

Es giebt unläugbar manche unausweichliche, durch die Individuen nicht unmittelbar herbeigeführte bürgerliche Verhältniſſe, welche ein ſolches einſtweiliges Zurücklaſſen, wegen der Gefahr, die Erhaltung von Familien zu zerrütten, oder wenigſtens ſolche der höchſten Verlegenheit auszuſetzen, ſo nothwendig bedingen, daß ſie in den gewöhnlichen Staats-Verhältniſſen eine billige Beachtung erheiſchen können.

Die bei der Auswahl leitenden Grundſätze müſſen daher theils nur aus den erwähnten Berückſichtigungs-Umſtänden, und theils aus dem Geſetz ſelbſt entnommen werden, welches nicht den Reichern vor den Aermern, und den Höhern vor den Niedrigern zu begünſtigen die Abſicht hat, ſondern durch die unpartheiiſche und gleichmäßige Behandlung aller dieſer Klaſſen, und durch deren

völlige Gleichſtellung vor dem Geſetz, den erhabenen Zweck einer vollſtändig begründeten Vaterlands-Vertheidigung, mit billiger Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe erreichen will.

§. 69. Dem obigen zufolge werden hiermit folgende Berückſichtigungen angedeutet, wonach unter Umſtänden von der nächſt bevorſtehenden Einſtellung die nachbezeichneten Individuen zurückgelaſſen werden können:

1) diejenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Atteſten die einzigen Ernährer ſolcher hülfloſen Familien ſind, die durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben ſeyn würden.

2) Der einzelne erwachſene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nemliche Feuerſtelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber ſich ſelbſt zu ernähren außer Stande iſt.

3) Alle in geiſtlichen und Schulämtern, ſo wie im Königl. Dienſt ſtehende, verpflichtete und aktive Offizianten, welche ſich noch im dienſtpflichtigen Alter befinden, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und von denen die vorgeſetzte Behörde pflichtmäßig atteſtirt, daß ſie, ohne beſondern Nachtheil für den Dienſt, nicht entbehrt oder durch andere Perſonen darin vertreten werden können.

Dieſer Berückſichtigungs-Grund iſt für die Folge nur noch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche, ohne ihre Militairpflicht erfüllt zu haben, ſchon im Jahre 1817 angeſtellt waren. Nach einigen Jahren hört dieſer Grund von ſelbſt ganz auf, da künftig Niemand, der nicht ſeiner Militairpflicht ſchon genügt hat, auf eine Art im Dienſt angeſtellt werden darf, die ihn hiernächſt als unentbehrlich im Amte bezeichnet. Der Genügung der Militairpflichtigkeit in dieſer Hinſicht, wird die nicht erfolgte Auswahl bei ſtattgefundener Eintragung in die Stammliſte und perſönlicher Geſtellung gleich geachtet, wenn im nächſten Jahre ein ſolches Individuum, welches nicht zur Einſtellung ausgewählt iſt, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächſt als unentbehrlich bezeichnet wird. Indeſſen iſt dieſe Modifikation nur im gewöhnlichen Friedens-Verhältniß als gültig anzuſehen.

4) Dieſe nemliche Beſtimmung findet auch um ſo mehr in ihrem ganzen Umfange bei allen beſoldeten und verpflichteten Kommunal-Beamten Statt, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Amte gelangt ſind, und ſich noch in dem geſetzlichen Lebensalter befinden.

Ihre Berückſichtigung, inſofern ihre Unentbehrlichkeit von der vorgeſetzten Behörde pflichtmäßig atteſtirt wird, iſt ebenfalls nur für diejenigen in der Folge noch gültig, welche im Jahre 1817 ſchon angeſtellt waren, und eben ſo fällt auch dieſer Grund in einigen Jahren ganz weg.

5) Eigenthümer von ländlichen Grundſtücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, ſeit der letzten Erſatzgeſtellung zugefallen, und die nicht verpachtet ſind, zu deren Verpachtung oder einſtweiligen Adminiſtration und Bewirthſchaftung

tung durch fremde Hülfe aber, wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältniſſe, ohne bedeutenden Verluſt keine Veranſtaltung hat getroffen werden können.

Der Werth des Grundſtücks kann hiebei nicht entſcheiden, am wenigſten der Eigenthümer eines bedeutenden Grundſtücks mehr als der einer geringern Beſitzung berückſichtiget werden, indem dem erſtern mehr Hülfsmittel zu einſtweiligen Anordnungen zu Gebote ſtehen, als dem letztern, der etwanige Verluſt aber für beide Theile im gleichen Verhältniß ſtehet.

Die einzige dabei in Rückſicht kommende Bedingung beſteht darin, daß ein ſolches ländliches Grundſtück wenigſtens von dem Werth ſeyn muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt, an und für ſich, gewährt; analogiſch nach Artikel 4. a. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. zu dem Edikt vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe.

Der Ankauf, oder die ſonſt willkührliche Acquiſition eines ländlichen Grundſtücks, ſchließt die obige Berückſichtigung ganz aus, da es eines jeden Staatsbürgers Sache iſt, vor Ableiſtung ſeiner Militairverpflichtung keine Schritte zu thun, die ihn mit ſeiner Vaterlandspflicht in Widerſpruch und in Verlegenheit ſetzen.

6) Pächter von Königl. Domainen- oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch ſonſtige Umſtände, ſeit der letztern Erſatzgeſtellung die Fortſetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen iſt, und die im Laufe dieſer Zeit ohne Nachtheil keine Anſtalt zur Vertretung in der Wirthſchaft haben machen können.

Auch hier iſt der Werth der Pachtung nicht in Betrachtung zu ziehen, und es kömmt, wie bei dem vorhergehenden Berückſichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Eben ſo fällt auch die Berückſichtigung da ganz weg, wo vor abgeleiſteter Dienſtpflicht eine Pachtung willkührlich übernommen iſt, da das Geſetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die Jemand ſich muthwillig zuzieht.

7) Solche Eigenthümer von Fabriken und Manufakturen, welche mehrere Arbeiter beſchäftigen, falls der Betrieb ihnen erſt ſeit der letztern Erſatzepoche eigenthümlich anheimgefallen und ihnen keine Zeit geblieben iſt, um für eine zweckmäßige einſtweilige Aufſicht und Führung des Geſchäfts zu ſorgen.

8) Solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen ſind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann; inſofern ſich keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung dieſer Gewerbe eine Abſicht vorhanden geweſen ſey, ſich der Militairdienſtpflicht zu entziehen.

Digitized by Google

Ihr Eintritt in den Militairdienſt, wenn ſie ſonſt dazu qualifizirt ſind, muß jedoch höchſtens nur bis zum Anfang ihres 23ſten Lebensjahres ausgeſetzt bleiben, und ſie müſſen ſich dann oder noch früher, wenn ſie eher ausgelernt haben, zu ihrem Eintritt ſelbſt wieder melden.

§. 70. Beſondere Gewerbe und Fabrikanſtalten mit den von ihnen angelernten Sachverſtändigen und Arbeitern können nicht in ſolchen allgemeinen Ausnahmen, ſondern nur auf die Art berückſichtigt werden, wie in dem letzten Abſchnitt dieſer Inſtruktion wegen der Freiwilligen, und beſonders im §. 99 erwähnt iſt.

In Anſehung der Schiffer wird hiermit beſtimmt, daß, inſofern ſie zu längern Reiſen mit Erlaubnißpäſſen der Regierungen verſehen ſind, ihre Abweſenheit zu dem einen oder dem andern Erſatztermin dadurch als gerechtfertigt erſcheinen, und die Verſchiebung ihres Eintritts begründet werden ſoll; nur darf ſolcher nicht länger als bis zum Anfang des 23ſten Lebensjahrs verzögert werden.

Sowohl hierauf, als auch auf die Ueberzeugung, daß es in der betroffenen Provinz nicht an Einſtellungsfähigen Leuten fehle, haben die Regierungen bei ſolchen Paßbewilligungen zu ſehen.

§. 71. Von den im §. 69 angedeuteten Berückſichtigungsgründen können die ad 1. und 2., in Friedenszeiten, für mehrere Erſatztermine in Kraft bleiben, wenn die Verhältniſſe, worauf ſie geſtützt ſind, ſich immittelſt gar nicht abändern laſſen. Um ſo weſentlicher iſt es, daß die Kreis-Erſatz-Kommiſſionen ſolche ſowohl das erſte Mal, als auch in den folgenden Terminen mit der größten Genauigkeit und Ueberzeugung prüfen, und ſobald ſich ergiebt, daß das zum Grunde gelegte Verhältniß auf irgend eine Weiſe beſeitigt iſt, oder doch werden könnte, hört auch die fernere Berückſichtigung auf. Die zu 3 und 4 erwähnten Berückſichtigungen ſollen in einem, oder in einigen Jahren von ſelbſt ganz aus, und es kann inzwiſchen nur der Fall eintreten, daß ein von der Behörde für unentbehrlich erklärter Beamter, als durch die Umſtände nun entbehrlich geworden angezeigt würde, wenn er ſich noch in dem dienſtpflichtigen Alter befände, wo er dann, in ſofern er tauglich iſt, eingeſtellt wird, falls er nicht freiwillig eintritt. Die zu 5, 6 und 7 angegebenen Berückſichtigungsgründe bewirken die Zurücklaſſung beſtimmt nur auf Ein Jahr, nemlich von dem dermaligen Erſatztermin bis zum nächſtfolgenden. Die Schonung hört dann von ſelbſt für die berückſichtigten Individuen auf, indem mit Recht vorauszuſetzen iſt, daß ſie bei gutem Willen und ohne tadelnswürdige Nebenabſicht, in der ihnen gelaſſenen Friſt eines Jahres, ſich mit ihren Verhältniſſen genügend haben einrichten können, und wenn es nicht geſchehen wäre, ſie es nur ſich ſelbſt beizumeſſen haben würden.

Sie ſind daher verpflichtet, ſich bei der nächſtfolgenden Erſatzgeſtellung ſelbſt zu melden.

Sollten ja hin und wieder einzelne wenige, kaum denkbare Fälle vorkommen, wo eine ſolche Berückſichtigung ausnahmeweiſe noch für den folgenden Termin des

Er-

Digitized by Google

Erſatzes in Antrag gebracht würde, ſo müſſen die Kreiskommiſſionen ſich aller Entſcheidung darüber enthalten, und ſolche, unter den gehörigen Anführungen und Beſcheinigungen, der Departementskommiſſion zur eigenen oder zu bewirkenden höhern Entſcheidung anheimſtellen, inzwiſchen aber das betreffende Individuum zur Einſtellung aufführen.

Uebrigens bleibt es in allen den Fällen, welche aus einer frühern Zeit, ehe das Geſetz und die gegenwärtige Anweiſung erſchienen ſind, herrühren, den Kommiſſionen überlaſſen, hierauf beſonders die nöthige und billige Rückſicht zu nehmen, die ihnen überhaupt ſchon im §. 68. empfohlen worden iſt.

Der zu 8 angegebene Berückſichtigungs-Grund begränzt ſich ſchon von ſelbſt auf eine beſtimmte Zeit, nemlich bis zum Antritt des 23ſten Lebensjahres der Individuen.

§. 72. Die aufgeſtellten 8 Berückſichtigungs-Gründe, von denen in der Folge, nach den §. §. 69. und 71. nur 6 ſtehen bleiben, ſind dergeſtalt als klaſſifizirt anzuſehen, daß in der Reihefolge ihrer geſchehenen Anführung die letztere immer der vorhergehenden untergeordnet iſt.

§. 73. Die Kreis-Kommiſſionen prüfen ſorgfältig und gewiſſenhaft, welche von den übrigen nach ihrem Lebensalter und ihrer körperlichen Beſchaffenheit Einſtellungsfähigen Individuen zu der einen oder der andern Klaſſe gehören, und fertigen ſodann davon beſondere klaſſifizirte Nachweiſungen an, auf deren Grund ſie in ihren Liſten die erforderlichen Vermerke machen.

Jedes Individuum iſt ſchuldig, ſich mit den nöthigen Beweismitteln über die zur Berückſichtigung geeigneten Verhältniſſe, bei Geſtellung vor der Kommiſſion zu verſehen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweiſes keine Rückſicht genommen wird.

Die diesfälligen Atteſte können nur von wirklich fungirenden, verpflichteten obrigkeitlichen Perſonen angenommen werden, für deren Richtigkeit die Ausſteller perſönlich verantwortlich bleiben.

§. 74. Damit Jedermann die Ueberzeugung erhalte, daß die, wegen für ſie ſprechenden Berückſichtigungs-Gründe von der dermaligen Einſtellung zurückgelaſſenen Individuen, nicht aus Willkühr oder Begünſtigung für dieſes Mal zurückbleiben, ſondern ſolches nur nach einer vorſchriftsmäßigen Prüfung geſchehe, ſo iſt dieſes von Seiten der Regierungen durch öffentliche namentliche Anſchlagszettel, oder durch die Aufnahme in die Amtsblätter zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 75. Iſt ſolchergeſtalt auch die Nachweiſung der zu berückſichtigenden Individuen angefertigt, ſo ergeben ſich nun von ſelbſt diejenigen Männer, welche zur Einſtellung bereit bleiben. Da in der Regel deren Zahl immer größer ſeyn wird, als die zum Erſatz erforderliche Zahl, ſo bleibt, da nicht alle Leute eingeſtellt werden können, die Auswahl der dazu gelangenden nicht der bloßen Willkühr der Kreis-Kommiſſionen überlaſſen, ſondern es tritt dann folgende Klaſſifikation nach der Zahl der Lebensjahre ein:

1ſte

1ſte	Klaſſe	Männer	von	20	Jahr alt.
2te	—	—	—	21	— —
3te	—	—	—	22	— —
4te	—	—	—	23	— —
5te	—	—	—	24	— —

Hiernach erfolgt die Auswahl unter den zur Wahl gebliebenen Männern in der Art, daß immer die Klaſſe der jüngern Leute vorgehet, alſo zunächſt die der 1ſten Klaſſe, ſodann die der 2ten Klaſſe, dann die der 3ten Klaſſe und ſo weiter zur Einſtellung genommen werden, bis die Bedarfszahl erfüllt iſt.

Hierbei werden diejenigen Individuen, welche in dem Termin des vergangenen Jahres ausgeblieben, oder wegen (nun aufhörender) Berückſichtigung einſtweilen zurückgelaſſen waren, in die Klaſſe der 20jährigen eingeſtellt.

Wird in einer der Klaſſen geſchloſſen, von der nur ein Theil erforderlich iſt, ſo wird in dieſer Klaſſe die Auswahl nach dem ſpeziellen Datum des Lebensjahres, und zwar dergeſtalt getroffen, daß dann die ältern Leute vor den jüngern genommen werden.

Werden dabei Leute von ganz gleichem Alter betroffen, ſo werden die von ihnen vorgezogen, welche körperlich kräftiger und zu dem Soldatenſtande, oder zu einer oder der andern Waffe mehr geeignet ſind.

Wenn wider Vermuthen hin und wieder der Fall einträte, daß die Zahl des Bedarfs größer wäre, als die der zur Wahl gebliebenen Mannſchaften, ſo wird dann das, was an Leuten noch fehlt, aus den Klaſſen der Berückſichtigten genommen, und zwar nach der im §. 72. angegebenen Ordnung der Klaſſen.

§. 76. Außer jener Auswahl nach Klaſſen, haben die Kreis-Kommiſſionen auch beſonders ihre Aufmerkſamkeit noch darauf zu richten, zu welcher Waffenart die Individuen ſich mit Berückſichtigung ihrer bisherigen Lebensweiſe vorzüglich eignen, und ſolches gutachtlich bei jedem Mann zu vermerken. Wenn auch die Departements-Kommiſſionen an dieſe Beurtheilung nicht gebunden ſind, um die Vertheilung danach zu machen, ſo wird dieſe ihnen dadurch doch erleichtert, und mit um ſo größerer Ueberzeugung bewerkſtelligt werden können.

§. 77. Wer zur Zeit des beginnenden Erſatz-Geſchäfts der Kreis-Kommiſſionen, alſo am 1ſten September, das 25ſte Lebensjahr bereits vollendet hat, iſt in Friedenszeiten zu dem Anſpruch berechtigt, von der geſetzlichen Einſtellung beim ſtehenden Heer dispenſirt zu bleiben, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihre Abweſenheit oder ſonſtige Verhinderung erſt ſpäter in die Klaſſe der Einſtellungsfähigen geſetzt werden, da für dieſe die im Geſetz vom 3ten September 1814. vorgeſchriebene dreijährige aktive Dienſtzeit, und der zweijährige Aufenthalt in der Krieges-Reſerve ohne Rückſicht auf das Lebens-Alter erſt dann eintritt, wann ſie zur Einſtellung herangezogen werden.

§. 78. Die Kreiskommiſſionen, ſobald ſie in der vorgeſchriebenen Art die erforderliche Anzahl von Erſatzmannſchaften, mit Inbegriff von 1 Mann zur

Re-

Digitized by Google

Reſerve auf jede 10 Mann, um den unvorherzuſehenden Abgang zu decken, ausgewählt haben, überſenden nun das vollſtändige Verzeichniß derſelben mit dem Nationale an die Departementskommiſſion, wobei die zu dieſer oder jener Waffengattung beſonders geeigneten Individuen in dem Verzeichniß bemerkt ſeyn müſſen.

§. 79. Die Departementskommiſſionen beſtimmen nach §. 56. mehrere Orte in dem Regierungsdepartement, wo ihnen in den angeſetzten Terminen die ausgewählten Erſatzmannſchaften perſönlich vorgeſtellt werden, um hiernächſt den zur Empfangnahme der Rekruten eben dahin beſchiedenen Offizieren und Unteroffizieren der verſchiedenen Truppentheile übergeben zu werden. Bei dieſer perſönlichen Muſterung ſtellt die Departementskommiſſion nochmals, wo es erforderlich ſcheint, eine ſorgfältige Prüfung an, ſchickt diejenigen Individuen, welche etwa nicht tauglich befunden werden ſollten, zurück, und deckt den Ausfall durch die Reſervemannſchaft, ſo weit ſie dazu ausreicht.

Die etwa noch fehlenden Leute aber werden ſogleich von der Kreiskommiſſion nachgefordert, welche von den nach der Kreisſtammrolle ſich ergebenden noch vorhandenen disponiblen Mannſchaften, in Gemäßheit der vorgeſchriebenen Auswahlbeſtimmungen, unverzüglich den Erſatz leiſtet.

Die Gründe der Verwerfung ſind jedoch von der Departementskommiſſion der Kreiskommiſſion mitzutheilen, welche ſich darüber zu rechtfertigen hat.

§ 80. Von der Departementskommiſſion wird hierauf die definitive Vertheilung für die verſchiedenen Truppentheile vorgenommen, wobei das nach §. 4. einigen Waffengattungen bewilligte Vorzugsrecht auf einzelne Klaſſen von Staatsbürgern zu beachten bleibt.

Außerdem iſt bei dieſer Vertheilung die für jede Waffe beſonders erforderliche Körperqualifikation und das ſonſtige Verhältniß, ſo wie die Größe zu berückſichtigen; nicht minder auch die Aufmerſamkeit darauf zu richten, daß die unter den Erſatzmannſchaften befindlichen Handwerker, inſoweit ſie nicht bloß für eine einzelne Waffenart brauchbar, ſondern im Allgemeinen für jede Truppe nützlich ſind, wohin beſonders Schuhmacher und Schneider gehören, möglichſt gleichmäßig unter alle Truppen vertheilt werden.

§. 81. Im Betreff der körperlichen Eigenſchaft und ſonſtigen Verhältniſſe für die verſchiedenen Waffenarten wird außer der vorgeſchriebenen Größe, worüber im nächſt folgenden §. beſondere Beſtimmungen erfolgen, hiermit folgendes als allgemeine Richtſchnur vorgezeichnet.

Zum Erſatz für die Garden iſt erforderlich:

kräftiger Bau, gutes äußeres Anſehen, dabei ein tadelloſer moraliſcher Lebenswandel. Ob die Individuen verheirathet ſind, zu den Vermögenden gehören, und Grundſtücke beſitzen oder nicht, darauf kömmt es bei der Kürze der Dienſtzeit nicht weiter an.

Zum Erſatz für die Infanterie:

geſunde Bruſt, geſunde Füße und Zähne, nebſt der nöthigen Kraft, um die

Digitized by Google

die Beſchwerden der Märſche, mit dem Feldgepäck belaſtet, ertragen zu können.

Zum Erſatz für die Kavallerie:

Bekanntſchaft mit dem Reiten und der Behandlung der Pferde, nebſt der erforderlichen Körperkraft, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können

Zum Erſatz für die Kuiraſſiere:

noch außerdem ein hinlänglich kräftiger Körperbau, um den Kuiraß tragen zu können.

Zum Erſatz für die Artillerie:

die körperliche Fähigkeit und Stärke, das Geſchütz zu heben, und wo möglich, Bekanntſchaft mit ſolchen Handwerken, welcher die Artillerie zu Inſtandhaltung der Geſchütze, Fahrzeuge und Auſpannung bedarf. Für die 12pfündigen Batterien werden beſonders diejenigen Individuen ausgewählt, welche nach ihren Beſchäftigungen und Gewerben ſich durch vorzügliche Körperkraft auszeichnen.

Zum Erſatz für die Pioniere:

werden vorzugsweiſe die Berghüttenleute und Schiffer nach §. 4. beſtimmt und deren Profeſſioniſten-Verhältniß berückſichtigt.

§. 82. Was das Körpermaaß betrifft, ſo kann daſſelbe bei der geſetzlich ausgeſprochenen Tendenz: die junge Mannſchaft der Nation durchgängig im ſtehenden Heere militairiſch auszubilden, zwar jetzt nicht mehr ein vorzüglich entſcheidendes Motiv zur Auswahl abgeben, indeſſen bezeichnet ſich von ſelbſt durch die Ausübung der verſchiedenen Waffen, ein Minimum des Maaßes, unter welchem ein Individuum für dieſelbe nicht mehr dienſtfähig erachtet werden kann.

Als allgemeine Norm dienen hiezu folgende Beſtimmungen:

Für die Garden iſt das kleinſte Maaß von 5 Fuß 5 Zoll, doch ſo, daß nur der vierte Theil des Erſatzbedarfs von dieſem geringen Maaß ſein darf, noch ein vierter Theil wenigſtens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigſtens von 7 Zoll und darüber ſeyn muß. Die für dieſes Korps ausgewählten 5 und 6 zölligen Leute müſſen dagegen aber gewandt, und von einem vorzüglich guten Aeußern ſeyn.

Für die Infanterie iſt das kleinſte Maaß in der Regel von 5 Fuß 2 Zoll; doch können für dieſelbe auch Leute unter dieſem Maaße, und gerade nur von 5 Fuß Höhe, indeſſen nur dann angenommen werden, wenn ſie von einem vorzüglich kräftigen Körperbau ſind, um das ſchwere Feldgepäck tragen zu können.

Für die Kavallerie wird das kleinſte Maaß, ohne weitern Vorbehalt, auf 5 Fuß 2 Zoll beſtimmt.

Für die Kuiraſſiere beſonders aber auf 5 Fuß 4 Zoll, weil ſonſt der Kuiraß nicht getragen werden kann.

Für die Artillerie zu Fuß iſt das kleinſte Maaß 5 Fuß 2 Zoll, bei den 12pfündigen Batterien 4 Zoll, zu Pferde 3 Zoll.

Für

Digitized by Google

Für die Jäger-Bataillone und das Pionierkorps bedarf es keiner Beſchränkung des Maaßes, da bei i nen Leute von jeder Größe angenommen werden können, wenn ſie ſonſt gehö ig geeignet ſind.

Indeſſen wird es zweckmäßig ſein, dahin zu ſehen, daß dem Pionierkorps wenigſtens einige Leute von 2 Zoll und darüber zugetheilt werden

Alle dieſe Größen ſind nach dem Duodezimal- oder ſogenannten Rheinländiſchen Maaß beſtimmt, und die Kreiskommiſſionen erhalten in Zeiten richtige Maaße von den Departementskommiſſionen zugefertigt, um die Meſſung der Erſatzmannſchaften danach auf das zuverläſſigſte zu bewerkſtelligen, damit die Departementskommiſſionen ſich nicht veranlaßt finden können, Individuen wegen zu kleinen Maaßes zurück zu ſchicken.

Die beſondern Ortsverhältniſſe beſtimmen die Rückſichten, welche bei der Auswahl in Hinſicht des vorgeſchriebenen Maaßes zu nehmen ſind, und jedes Individuum, welches unter demſelben iſt, wird einſtweilen, falls die Regimenter ſolche nicht als freiwillige annehmen wollen, in die Klaſſe der zum aktiven Militairdienſt weniger geeigneten Männer in einer beſondern Rubrik übergetragen, um bei den Trains-, den Laboratorien- und Handwerkskolonnen, oder als Trainſoldaten eingeſtellt zu werden.

§. 83. Die richtige Auswahl zu den verſchiedenen Waffengattungen iſt eine der wichtigſten Pflichten der Departementskommiſſionen, und ganz beſonders der Militairmitglieder derſelben.

Wird dieſe, wie zu erwarten ſteht, ohne Nebenanſichten und mit genauer Berückſichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe beobachtet, ſo wird dadurch die fortdauernd zweckmäßige Ausbildung des Heeres bedeutend erleichtert.

§. 84. Sobald die Departementskommiſſion die Vertheilung der Erſatzmannſchaften vollſtändig bewerkſtelligt hat, überweiſet ſie dieſelben an die zum Empfang kommandirten Offiziere der Truppentheile, und die weitere Dispoſition über die Mannſchaften iſt dann reine Militairangelegenheit.

§. 85. Was den Marſch der Erſatzmannſchaften zu ihren Truppentheilen betrifft, ſo müſſen die Veranſtaltungen dazu bei Zeiten und noch vor Ueberweiſung der Leute an die Truppenkommandos getroffen ſein, damit dabei kein unnöthiger Aufenthalt entſteht.

Die Generalkommandos und Oberpräſidien ſind ſchon früh von der Zahl des in jedem Regierungsdepartement auszuhebenden Erſatzes unterrichtet, und da es bei dem Marſch auf einige Leute mehr oder weniger nicht ankommen kann, ſo entwerfen die Generalkommandos (welchen, um die nöthige Einheit in der ganzen

Anordnung zu erreichen, dieſes Geſchäft ausnahmsweiſe überlaſſen wird,) frühzeitig die Marſchrouten für die zu ihrer Beſtimmung abzuſendenden Leute, welche an Verſammlungspunkte vereinigt werden, über welche die Generalkommandos mit den Oberpräſidien Abrede zu nehmen, und davon die Departemenskommiſſionen in Kenntniß zu ſetzen haben. Die entworfenen Marſchrouten werden von den Generalkommandos möglichſt früh den Oberpräſidien Behufs der von ihnen zu treffenden pünktlichen Anordnungen mitgetheilt, und die letztern einigen ſich mit den erſtern ohne Zeitverluſt über die etwa nöthigen Abänderungen, wonächſt die Marſchrouten von den Generalkommandos an die Landwehrinſpekteure geſandt werden, die ſie den Truppenkommandos bei Ueberſendung der Leute übergeben.

Die Mannſchaften werden ſodann durch Unteroffiziere nach den Verſammlungspunkten geführt, und ſobald das ganze Detaſchement verſammelt iſt, in Marſch geſetzt, worüber die Generalkommandos das Nöthige anordnen.

Von den Oberpräſidien werden die Marſchrouten den Regierungen mitgetheilt, und letztere treffen ihrer Seits auf der Tour alle erforderliche Veranſtaltung, ſo wie ſie auch unter ſich in die nöthige Rückſprache treten.

§. 86. Jedes zum Erſatz ausgewählte und eingeſtellte Individuum muß wenigſtens mit Jacke und Beinkleidern verſehen ſein, und ein zweites Hemde bei ſich führen.

Die reſpektiven Behörden, und namentlich der Landrath auf dem platten Lande, ſo wie die Magiſtraͤte in den Städten, ſind verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß dieſe nothwendigen Bekleidungsſtücke nicht fehlen, und die Departementskommiſſion hat bei der Uebergabe der Leute an die Truppenkommandos darauf zu ſehen, daß dem allen vollſtändig genügt ſei.

§ 87. An den Verſammlungspunkten bis zum Tage der Ueberweiſung an die Kommandos der Truppentheile, erhalten die Erſatzmannſchaften zwar Naturalquartier, müſſen ſich aber ſelbſt beköſtigen. Von der adminiſtrirenden Behörde muß unter möglichſter Benutzung öffentlicher Lokale dafür geſorgt werden, daß das zu gewährende Naturalquartier der Kommune ſo wenig als möglich beläſtigend werde.

Vergütigung kann dafür nicht liquidirt werden.

Bei der Benutzung öffentlicher Gebäude liefert die Kommune das Lagerſtroh.

Vom Tage der Ueberweiſung an, und auf dem Marſch bis zu ihrem Truppentheil, erhalten die Mannſchaften neben dem Naturalquartier auch Naturalverpflegung.

§. 88. Mit der Ueberweiſung der Erſatzmannſchaften an die reſp. Truppenkommandos ſchließen die Departementskommiſſionen das Geſchäft der Erſatzgeſtellung für das laufende Jahr ab.

Ihre

Digitized by Google

Ihre Liſten gewähren das vollſtändige Reſultat des ganzen Geſchäfts.

Dieſes Reſultat bringen hierauf die Departementskommiſſionen in ein zur generellen Ueberſicht dienendes Tableau, welches wenigſtens folgende Rubriken enthalten muß:

1) Zahl der in der Provinz befindlichen Männer von 20 bis 25 Jahren.

2) Zahl derer unter ihnen, welche nachgewieſen, daß ſie ihrer Dienſtpflicht beim ſtehenden Heere ſonſt genügt haben.

3) Zahl derer, welche ſich dermalen im aktiven Dienſt des Heeres, oder bei der Kriegesreſerve befinden.

4) Zahl derjenigen, welche ſich im freiwilligen Dinſt befinden, oder dazu gemeldet haben, und zwar:

a. zum 3jahrigen Dienſt

α. bei einem Truppentheil, der aus dem Departement ergänzt wird,

β. bei einem Truppentheil, außerhalb des Departements,

b. zum 1jährigen Dienſt.

5) Zahl derjenigen, welche wegen unbedingter körperlichen oder geiſtigen Unfähigkeit Entlaſſungsſcheine erhalten haben.

6) Zahl derjenigen, welche wegen ihrer verletzten bürgerlichen Ehre, von der Auszeichnung im Militair zu dienen, ausgeſchloſſen bleiben.

7) Zahl derer, welche nur wegen zeitiger körperlichen oder geiſtigen Unfähigkeit, mithin auch wegen zu kleinen Maaßes haben übergangen werden müſſen.

8) Zahl derer, welche wegen der nachgegebenen Berückſichtigungsgründe einſtweilen, von der Einſtellung zurückgelaſſen ſind,

a. bis zum nächſten Erſatztermin,

b. bis zu ihrem 23ſten Lebensjahre.

9) Zahl des Erſatzbedarfs, nach Abrechnung der auf 3 Jahre eingetretenen Freiwilligen.

10) Zahl der aufgehobenen Mannſchaften.

11) Zahl der aus jedem Kreiſe dazu gelieferten.

12) Bemerkung, zu welchem Truppentheil die Einſtellung erfolgt iſt.

13) Angabe etwaniger Differenzen zwiſchen der Zahl des Bedarfs und der erfolgten Geſtellung.

14) Zahl derer, welche überhaupt von dem laufenden Jahrgang für den folgenden Erſatztermin disponibel geblieben ſind.

15) Erläuternde Bemerkungen.

Dieſes Tableau wird möglichſt bald nach Ueberweiſung der Mannſchaften an die Truppenkommandos, von dem Landwehrinſpekteur an das Generalkommando und durch dieſes bei dem Kriegesminiſterio, von dem Militair-Departements-Rath aber an die Regierung, von dieſer an das Oberpräſidium und von dem letztern an das Miniſterium des Innern eingereicht.

Beſondere Beſtimmungen in Anſehung der Erſatzmannſchaften, nachdem ſie von den Departements-Erſatz-Kommiſſionen den Truppen-Kommandos überwieſen ſind.

§. 89. Sobald die Erſatzmannſchaften von der Departementskommiſſion an die zum Empfang beorderten Kommandos der reſp. Truppentheile überwieſen worden ſind, werden die Rekruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch ſowohl ihre Verpflichtung zum Dienſt beim ſtehenden Heere überhaupt, als auch beſonders bei einem beſtimmten Truppentheil, zu bekräftigen.

§. 90. Von dem Augenblick der Vereidigung an, wird jedes Individium der eingeſtellten Erſatzmannſchaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militairgeſetze gegen daſſelbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen ſind. Wer ſich von nun ab eines Vergehens ſchuldig macht, oder gar vom Transport deſertirt, wird nach Militairgeſetzen gerichtet und beſtraft.

Die Stelle eines vom Marſch bis zum Eintreffen beim Regiment deſertirenden Rekruten wird ſogleich aus der nemlichen Kommune erſetzt, aus welcher er herſtammt. Bei einer Deſertion nach dem Eintreffen beim Regiment kann nicht mehr auf die Kommune recurrirt werden.

§. 91. Die Soldzahlung nach dem Verpflegungsetat der Waffe tritt in der Regel erſt mit dem Tage der Ankunft bei dem beſtimmten Truppentheil ein.

Bis dahin erhält der Rekrut, der Inſtruktion wegen Verpflegung der Truppen auf dem Marſch gemäß, täglich Drei gGr., wovon er für zwei Pfund Brot und die volle Naturalverpflegung außer dem Getränke, dem Wirthe täglich Zwei gGr. bezahlt, und Einen gGr für ſich behält, von dem er ſich ſein Getränke und übrige kleinen Bedürfniſſe ſelbſt beſchafft. Rekruten, welche nicht im Bereich des

des Generalkommandos bleiben, und einen weiten Marſch zu machen haben, werden in eben der Art wie im vorigen Jahr, bekleidet.

Wo es nöthig iſt, erhalten die zur Empfangnahme der Rekruten kommandirten Offiziere den erforderlichen Vorſchuß zu der Verpflegung mit, und die Truppen liquidiren hiernächſt die wirkliche Ausgabe zur außergewöhnlichen Vergütigung.

§ 92. Wenn die Erſatzmannſchaften bei ihrem Truppentheil ankommen und nochmals unterſucht ſind, wider alles Verhoffen aber ſich ja noch Leute darunter befinden ſollten, welche überhaupt, oder nach Maaßgabe der Waffe, nicht dienſttauglich befunden werden, wird den Truppen das Recht vorbehalten, gegen die Einſtellung zu proteſtiren.

Sie machen von ſolchen Fällen unter Beifügung eines vollſtändigen Atteſtes der Regimentschirurgus, und den Gründen der Verwerfung, ſogleich dem Brigadechef und dieſer dem Landwehrinſpekteur Anzeige, welcher von Seiten der Departementskommiſſion nöthigen Falls die Einforderung des Berichts der Kreiskommiſſion veranlaßt.

Je nachdem die Umſtände ſich ergeben, wird von der Departementskommiſſion entweder ſogleich die unverzügliche Geſtellung und Abſendung eines andern Mannes angeordnet, bei deſſen Ankunft der Ausgeſtoßene zurückgeſandt wird, ohne die Sache reſp. bei dem Generalkommando und der Regierung, von dieſen aber, nach dem Ergebniß bei den Miniſterien des Innern und des Krieges zur Entſcheidung gebracht. Eigenmächtige und unmittelbare Zurückſendungen der zur Ausſtoßung für geeignet gehaltenen Leute, dürfen im Frieden nicht ſtatt finden.

Entlaſſung der Mannſchaften von den Truppen zur Kriegesreſerve in die Stelle des erhaltenen Erſatzes.

§. 93. Nach Ankunft des Erſatzes bei den Truppentheilen erfolgt die Entlaſſung einer gleichmäßigen Anzahl der bisher im Dienſt geſtandenen Soldaten zur Kriegesreſerve.

§. 94. Zu dieſer Entlaſſung werden nach der Vorſchrift des Geſetzes vom 3ten September 1814, hauptſächlich diejenigen Leute beſtimmt, welche 3 Jahre gedient haben, und nicht etwa freiwillig länger dienen wollen; demnächſt diejenigen, welche in Berückſichtigung beſonderer bürgerlichen Verhältniſſe von den Regierungen zur wirklich nothwendigen Entlaſſung in die Kriegesreſerve deſignirt werden.

Die Liſte der letztern wird den Truppentheilen künftig ſpätſtens im Laufe des Monats Auguſt von den Regierungen zugeſandt, und dieſe Leute gehen bei der Entlaſſung in der Regel denjenigen vor, welche bloß wegen dreijähriger Dienſtzeit zur Entlaſſung in die Kriegesreſerve geeignet ſind.

§. 95. Von

Digitized by Google

§. 95. Von denjenigen, wegen ihrer bürgerlichen Verhältniſſe nothwendig zu entlaſſenen Leuten, welche noch nicht drei Jahr in aktiven Dienſt geſtanden haben, ſind die Regierungen verpflichtet, den Regimentern und Truppenabtheilungen die Gründe der nothwendigen Entlaſſung in die Kriegesreſerve mitzutheilen; in Anſehung derjenigen als zu Hauſe unentbehrlich dargeſtellten Individuen aber, welche ohnehin ſchon ihre dreijährige aktive Dienſtzeit erfüllt haben, iſt ſolches nicht nöthig.

Zur Entlaſſung vor zurückgelegter dreijähriger Dienſtzeit kann nur berechtigen, wenn durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten, dem noch im Militairdienſt befindlichen Individuum, ein Grundſtück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beſchäftigt werden, zufällt, und ſeine perſönliche Verwaltung nothwendig erheiſcht wird.

§. 96. Den Kommandeuren der Truppentheile wird hiemit zur Pflicht gemacht, von den in die Kriegesreſerve zu entlaſſenden Mannſchaften durchaus diejenigen nicht unmittelbar abgehen zu laſſen, welche mit der Krätze ꝛc. — behaftet ſind. Dergleichen Leute müſſen vielmehr noch ſo lange in den Militairlazarethen zurück behalten werden, bis ihre Geneſung in ſo weit erfolgt iſt, daß ſie ohne eigene Gefahr abgehen können, und auch alle Beſorgniß einer zu verbreitenden Anſteckung verſchwunden iſt.

Während der Zurückbehaltung dieſer Mannſchaften wird ihre Verpflegung von den Truppen, zur Vergütigung aus dem Kriegesfonds, außergewöhnlich liquidirt.

§. 97. Von ſämmtlichen zur Kriegesreſerve entlaſſenen Mannſchaften übermachen die Truppentheile den Landwehrinſpekteuren, in deren Bezirk ſie zu Hauſe gehören, ein namentliches Verzeichniß mit ſpezieller Angabe des Wohnorts eines Jeden.

Der Landwehrinſpekteur überweiſet dieſe Leute dann der Kriegesreſerve und zeichnet dagegen die aus der letztern zur Landwehr des erſten Aufgebots übergehenden Mannſchaften, welche derſelbe der betreffenden Regierung in einer namentlichen Liſte mittheilt.

Beſondere Beſtimmungen wegen der Freiwilligen.

§. 98. Wegen der auf ein Jahr bei dem ſtehenden Heere zum Dienſte eintretenden Freiwilligen, bleibt es ganz bei den bisherigen Beſtimmungen.

Sie können bei gehörig früher Meldung ihren Eintritt bis vor dem Ende ihres 23jährigen Lebensalters verſchieben, und da ſie bei dem geſetzlich auszuhebenden Erſatz auf keine Weiſe in Anrechnung kommen, ſo ſteht ihnen in der Regel der Eintritt zu jeder Zeit im Jahre frei, worüber ſie ſich mit dem Truppentheil, den ſie wählen, zu einigen haben.

Nur

Digitized by Google

Nur bei den Garden findet die Ausnahme Statt, daß bloß in den beſtimmten Terminen jährlich Freiwillige bei denſelben angenommen werden, nemlich am 1ſten April, 1ſten Auguſt und 1ſten Oktober.

§. 99. Eigentlich iſt zwar die einjährige freiwillige Dienſtzeit nur für die Individuen von wiſſenſchaftlicher und künſtleriſcher Bildung beſtimmt, doch wird hiemit unter Vorbehalt der Allerhöchſten Königlichen Genehmigung, nachgegeben, daß dieſe Begünſtigung auch auf diejenigen einzelnen kunſtgerechten Arbeiter ausgedehnt werden könne, welche ſich durch ein örtliches Gewerbsverhältniß zu einer beſondern Berückſichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geſchäftsbetriebs nicht möglich iſt, die Stelle ſolche Arbeiter durch andre zu erſetzen.

Da indeſſen die Annahme ſolcher Freiwilligen auf ein Jahr, immer nur als eine Ausnahme von der Regel anzuſehen iſt, und um Mißbrauch und zu weite Ausdehnung zu verhüten, bei jedem einzelnen Falle eine ſehr genaue Prüfung erheiſcht, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß die Meldungen zu dergleichen freiwilligem Eintritt allemal bei den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen geſchehen müſſen, dieſe zur ſorgfältigſten Unterſuchung der Verhältniſſe verpflichtet, und nach Befund der Umſtände ermächtigt ſein ſollen, die Ausnahme zu bewilligen, auf eine andre Weiſe aber die ungewöhnliche Annahme ſolcher Leute zum einjährigen Dienſt ſchlechterdings nicht Statt finden dürfe, damit nicht die zu dem 3jährigen aktiven Dienſt in gewöhnlicher Art verpflichteten Individuen ſich auf dieſe Weiſe durch einjährigen Dienſt von ihrer urſprünglichen Pflichtigkeit, zum Nachtheil derer, welche ſie bei der Erſatzgeſtellung übertragen müſſen, losmachen.

§. 100. So wie bei allen zum einjährigen Dienſt eintretenden Freiwilligen bleibt auch in Hinſicht der im vorhergehenden §. gegebenen Ausdehnung die Beſtimmung aufrecht, daß der Freiwillige ſeine vollſtändige eigene Equipirung entweder in natura, oder durch eine zu dieſem Behuf baar zu zahlende Summe, nach den ſchon früher bekannt gemachten Feſtſetzungen, beſtreiten müſſe.

Wo daher ein Individuum unfähig iſt, aus eigenen Mitteln die Equipirung zu beſtreiten, bleibt es die Sache der Anſtalten und Fabriken, demſelben dazu behülflich zu ſein, um ſich durch die kürzere Dienſtentbehrung eines ſolchen Mannes vortheilhaft vorzuſehen.

Bei den Jäger- und Schützenbataillonen können aber dergleichen zur Ausnahme gehörige Freiwillige nicht eintreten.

§. 101. Was die auf dreijährige Dienſtzeit eintretenden Freiwilligen betrifft, ſo können ſie, da ſie auf den geſetzlich auszuhebenden Erſatz zur Abrechnung kommen, nicht zu allen Zeiten im Jahre eintreten, oder ſich dazu melden, ſondern nur vom 1ſten November eines Jahres bis zum 15ten Juli des folgenden, damit nicht

nicht nach der Bemerkung des §. 32., die während des Zeitraums vom 1ſten Auguſt bis ult. Oktober jedes Jahres im Werke begriffene Ausmittelung des Bedarfs und des erforderlichen Erſatzes, geſtört werde.

Außer jenem Zwiſchenraum können dergleichen Freiwillige zu jeder Zeit eintreten, wenigſtens ſich dazu melden, und mit den betreffenden Truppentheilen einigen, ohne Rückſicht, ob ſie bei Truppen außer- oder innerhalb ihres Erſatzbezirks ihren Eintritt zu nehmen entſchloſſen ſind.

§. 102. Ein jedes Individuum, welches inner- oder außerhalb ſeines Ergänzungsbezirks freiwillig zu dreijähriger Dienſtzeit bei einem Truppentheil eintritt, oder ſich dazu meldet, iſt verpflichtet, dem Landrath ſeines Kreiſes eine nachrichtliche Anzeige davon zu machen, ohne deſſen, überdies nicht zu verweigernde Genehmigung dazu, zu bedürfen, da ſowohl den Departements- als den Kreiskommiſſionen von allen ſowohl in dem Heere vorhandenen, als auch ſich dazu gemeldeten auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen hiernächſt nach §. 31., alle erforderliche Notiz zugeht, auch eben ſo gut die Generalkommandos und Regierungen davon unterrichtet ſind.

§. 103. In der Regel muß die Anmeldung eines Freiwilligen zur 3jährigen Dienſtzeit bei dem ſtehenden Heere, vor dem 20ſten Lebensjahre erfolgen und nur diejenigen Individuen, welche nach Erreichung des 20ſten Lebensjahres geſetzlich noch nicht geſtellt worden ſind, ohne daß ſie ſelbſt ſich ihre Uebergehung beizumeſſen haben, können ſich noch nach dieſem Alter als Freiwillige auf 3 Jahre melden.

§. 104. Während der Funktionen der Departements- und Kreis-Erſatzkommiſſionen und bei dieſen Kommiſſionen ſelbſt, findet durchaus keine Anmeldung und Annahme von Freiwilligen anders Statt, als allein in den Fällen des nachgegebenen ausnahmsweiſen Eintritts von Freiwilligen zum einjährigen Dienſt, in der Art, wie ſolches im §. 99. feſtgeſtellt iſt. Außerdem muß jedes Individuum des geſetzlichen Alters, welches ſich von den Kreiskommiſſionen nicht ſchon über den zuvor abgemachten freiwilligen Eintritt auszuweiſen vermag, ohne Weiteres zu der Zahl derjenigen Individuen gerechnet werden, über welche zur gewöhnlichen geſetzlichen Einſtellung unbedenklich verfügt werden kann.

Die allgemeine Wichtigkeit, welche die in dieſer Anweiſung gegebenen Vorſchriften für jeden Preußiſchen Staatsbürger haben, verbunden mit der entſchiedenen Gewißheit, daß nur durch Unpartheilichkeit und Ordnung von jeder Seite, die hierin bezeichnete Ausführung des Geſetzes vom 3ten September 1814 vollſtändig und wünſchenswerth erreicht werden kann, geben den unterzeichneten Miniſterien die feſte Ueberzeugung, daß alle mit dem Erſatzgeſchäfte in Berührung tretende Behörden ſich mit dem kräftigſten Willen, dem regſten Eifer und der alles Gute

allein

Digitized by Google

allein fördernden Einigkeit, der Anwendung dieſer Beſtimmung unterziehen werden, und mit dieſem vollen Vertrauen wird ihnen die gegenwärtige Anweiſung zur Beachtung übergeben. Die hierin gegebenen Feſtſetzungen müſſen zwar für die Erſatzgeſtellung des jetzt laufenden Jahres in Wirkſamkeit treten, da indeſſen, wegen der einzuſammeln geweſenen Erfahrungen, die Bekanntmachung nicht ſo früh vorher hat erfolgen können, als gewünſcht worden, ſo läßt ſich von ſelbſt abſehen, daß für dieſes Jahr wenigſtens von den vorgeſchriebenen Zeitbeſtimmungen einige nicht ganz pünktlich dürften inne gehalten werden können. Beſonders wird dies der Fall ſein, mit den Datis wegen Eingabe des Erſatzbedarfs zum 15ten Juli, und deſſen allgemeiner Vertheilung auf die Provinzen, mit der Aufnahme der Stammrollen und deren Beendigung zum 1ſten Auguſt, und mit der auf den Anfang des Auguſts vorzunehmenden Wahl der ländlichen und ſtädtiſchen Vorſtände, als Mitglieder bei den Departements- und Kreiskommiſſionen.

Es wird ſonach in dieſem Jahre darauf ankommen, daß mit vorzüglicher Regſamkeit und dem raſcheſten Betrieb alle jene Vorbereitungen ſo bewerkſtelligt werden, daß ſich dadurch dem beſtimmten Termin wenigſtens nach aller Möglichkeit angenähert, und jede unnöthige Zögerung vermieden werde. Dies beſonders wird ſämmtliche Behörden auf das dringendſte empfohlen, mit dem Beifügen, daß alle ſonſtige Beſtimmungen der Inſtruktion ſchon bei dem Erſatz für dieſes Jahr zur vollſtändigen Ausführung zu bringen ſind, auch künftig die obigen Termine immer pünktlich inne gehalten werden müſſen.

In Anſehung der Stammrollen wird die Anfertigung in derjenigen Kommune ſehr erleichtert ſein, wo ſchon im vorigen Jahre richtige Aufnahmen geſchehen ſind, und jetzt nur etwanige Berichtigungen und Zuſätze nöthig ſein werden.

Berlin, den 30ſten Juni 1817.

Miniſterium des Innern.	Miniſterium des Krieges.
v. Schuckmann.	v. Boyen.

Digitized by Google

Stammrolle de | Sche

Nummer des Grundſtücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname mäñlicher Kinder, Geſinde, und Angehörige.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether.	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Summariſches Alter.	Geburtsort	Ob verheirathet.	Ob, wo und in welcher Eigenſchaft ſchon im Militair gedient worden.
3.	1.	Chriſtian Joachim Krüger.	Bauer.	d. 2. Jan. 1762	55.	Steglitz.	ja.	—
		Söhne.						
	2.	Karl Ludwig.	Knecht.	d. 3. Juli 1797	20.	Steglitz.	nein.	nein.
	3.	Georg Chriſtian.	Knecht.	d. 2. Aug. 1799	18.	Steglitz.	—	—
		Vetter.						
	4.	Caſper Hecht.	—	d. 1. Mai 1802	15.	Seefeld.	—	—
6.	5.	Samuel Dick.	Schulze.	d. 1. Juli 1769	48.	Steglitz.	ja.	—
		Sohn.						
		Benjamin.	Schreiber b. der Gutsherrſchaft.	d. 16. Aug. 1794	23.	Steglitz.	nein.	als Freiwilliger b. Brandenburgſch. Kuiraſſierregim.
		Knecht.						
	6.	Gottlieb Schnee.	—	d. 2. Sept 1794	23.	Steglitz.	—	nein.
15.	7.	Auguſt Buſſe.	Hirte.	d. 1. Febr. 1767	50.	Schönberg.	ja	—
		Söhne.						
	8.	Friedrich.	Knecht	d. 15. Juli. 1795	22.	Wilmersdorf.	nein.	—
	9.	Johann Auguſt.	Knecht.	d. 2. Sept. 1797	20.	Steglitz.	nein.	—

nta.

Digitized by Google

ma.

im Kreiſe.

Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?	Ob zur Kriegesreſerve gehörig, oder zur Landwehr, und zu welchem Aufgebot.	Ob Jemand ſchon früher wegen eines Berückſichtigungsgrundes, und aus welchem einſtweilen von der Einſtellung zurückgelaſſen worden.	Ob er einziger Sohn einer Wittwe.	Notoriſche Gebrechlichkeit, oder körperliche oder geiſtige Mängel.	Ob ein Individuum ſchon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Unterſuchung und Strafe gezogen worden.	Ob Jemand im Königl. oder Kommunaldienſt als Offiziant ſteht, und in welcher Eigenſchaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient bei ſeinem Vater.
—	—	—	—	—	—	—	dient in Wilmersdorf.
—	—	—	—	—	—	—	wird vom Bauer Krüger erzogen, der ihn als Kind zu ſich genommen.
—	—	—	—	—	—	—	
nein.	zur Landw. des 1ſten Aufgebots.	nein.	—	—	—	—	
nein.	nein.	nein.	nein.	—	hat wegen Pferdediebſtahls 6 Mon. in Spandau geſeſſen.	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient beim Bauer Lake in Steglitz.
—	—	—	—	auf einen Fuß ganz lahm.	—	—	

Vorſtehende Inſtruktion nebſt dazu gehörigem Schema wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß nach beſondern Reſkripten des Königlichen Miniſterii des Innern, die Departements- und Kreis-Erſatz-Kommiſſionen auch die Aushebungsangelegenheiten der Landwehr leiten und bearbeiten, und die Vorſchriften der, von des Königs Majeſtät ihrem ganzen Inhalte nach genehmigten Inſtruktion, auch für die folgende Aushebungen gültig ſein, und ſo lange in Kraft bleiben ſollen, bis etwa dieſerhalb allerhöchſten Orts anderweite Beſtimmungen ergehen werden. Potsdam, den 27ſten März 1818.

No. 69. Uniformſtücke der Landwehr-Offiziere. I. m. 367. März.

Es ſind darüber von mehreren Seiten Anfragen geſchehen,

aus welchen Fonds und in welcher Art die bereits öffentlich verheißene Unterſtützung der Landwehroffiziere zur Anſchaffung der nöthigen Uniformſtücke geleiſtet werden ſollen?

und wird der Königl. Regierung in dieſer Hinſicht zur weitern Achtung eröffnet, daß dieſe Unterſtützung durch das Einkommen gewährt wird, welches die Landwehroffiziere, ſobald ſie einem Regimente zugetheilt ſind, als monatliches Quartiergeld etatsmäßig fortlaufend erhalten.

Der Betrag, welcher nach den von des Königs Majeſtät vollzogenen Friedens-Verpflegungs-Etats für die Landwehr feſtſteht, wird bei den betreffenden Krieges-Kommiſſariaten liquidirt, und erfolgt die Zahlung aus Militairfonds.

Berlin, den 20ſten Februar 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Obiges Reſkript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27ſten März 1818.

No. 70. Schutzpocken-Impfung. I. p. 44 Februar.

Da ſich bei mehreren, ſeit kurzem im hieſigen Regierungsdepartement entſtandenen Ausbrüchen der Blattern ergeben hat, daß die Zahl der Pockenfähigen in manchen Gegenden wieder bedeutend iſt, ſo werden inſonderheit die Herren Kreisphyſici und Kreischirurgen aufgefordert, den möglichſten Fleiß auf eine ſorgfältige und allgemeine Schutzpockenimpfung zu wenden, und damit von Ort zu Ort in ihren Bezirken fortzufahren. Die Herren Landräthe werden deshalb beauftragt, die von den Dorfobrigkeiten aufzunehmenden Nachweiſungen der Pockenfähigen dem Kreisphyſikus zuzuſtellen, und die Gemeinen anzuweiſen, an den vom Impfarzte zu beſtimmenden Tagen ihre pockenfähige Kinder zur Impfung ſowohl, als zur Reviſion der entſtandenen Schutzpocken zu verſammlen, damit beides ohne Zeitverluſt geſchehen könne. Den Kreisärzten aber ſollen für die, behufs der allgemeinen Schutzpockenimpfungen angeſtellten und von der landräthlichen Behörde beſcheinigten Reiſen, die Diäten und Fuhrkoſten vergütet werden.

Potsdam, den 23ſten März 1818.

Digitized by Google

Obgleich die frühern, wegen Einſendung der Spezialrechnungen gegebenen Vorſchriften vom 26ſten November 1815, (Amtsblatt 1815. Seite 338.) und 29ſten November 1816, (Amtsblatt 1817. Seite 7.) abermals unterm 20ſten November, (Amtsblatt 1817. Seite 382.) in Erinnerung gebracht worden, ſo ſind doch die meiſten Domainenämter mit Einſendung der Rechnungen für 1817, welche ſpäteſtens bis zum letzten v. M. haben eingereicht werden ſollen, noch im Rückſtande. No. 71. Domainenämter-Rechnungen für 1817. 2. b. 275. März.

Den Reſtanten wird über dieſe Nachläſſigkeit das Mißfallen der Königlichen Regierung zu erkennen gegeben, und die feſtgeſetzte Strafe iſt für jetzt blos in der Rückſicht nicht in Anwendung gebracht, weil vielleicht einige Domainenämter die Einreichung der Rechnung aus dem Grunde noch verzögert haben, um ohne Reſte und rein abzuſchließen.

Gegenwärtig nach erfolgtem Jahresſchluß der Regierungskaſſe für 1817 kann dieſer Grund nicht mehr Statt finden, und es wird hierdurch ein für allemal feſtgeſetzt:

daß jedes Domainenamt, welches die Jahresrechnung für 1817 mit dem 15ten April hier nicht eingereicht haben ſollte, in eine Ordnungsſtrafe von zwei Thalern genommen werden wird, die ſogleich ohne weitere vorhergegangene Erinnerung durch Poſtvorſchuß eingezogen werden wird.

Diejenigen Domainenämter aber, die ſogar am 1ſten Mai mit den Rechnungen noch im Rückſtande ſind, werden ohne Weiteres durch Exekution zur gehörigen Ordnung angehalten werden.

Potsdam, den 24ſten März 1818.

Es iſt verſchiedentlich der Fall vorgekommen, daß die Baubedienten die Ausſtellung der Holzverwendungsatteſte aus dem Grunde verweigert haben, weil das Holz, über deſſen Verwendung das Atteſt ausgeſtellt werden ſoll, vor Antritt ihres Dienſtes verabreicht iſt. No. 72. Holzverwendungsatteſte. 2. b. 255. Januar.

Die Ausſtellung dieſer Atteſte kann allerdings nur durch Einſicht und Vergleichung der Reviſionsprotokolle geſchehen, und da dieſe bis 1816. in der Regel den Domainenämtern Hinſichts der ausgeführten Königlichen Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Amts- und Forſtbauten zum Belag der in den ehemaligen extraordinairen Rechnungen verrechneten Baukoſten überſandt ſind, die Domainen- und Forſtämter auch die Anſchläge von den Erbpachts- und ſonſtigen Privatgebäuden, und den Gebäuden der Beſitzer bäuerlicher Nahrungen, wozu Holz verabreicht iſt, in der Regel erhalten haben, ſo werden die Bauinſpektoren hierdurch angewieſen, ſich in dergleichen obenbemerkten Fällen zuförderſt an die Domainenämter wegen Mittheilung der Reviſionsprotokolle und Anſchläge zu wenden. Letztere haben ihrer Seits dieſen Aufforderungen ſofort Folge zu leiſten, und den Baubedienten entweder die Reviſionsprotokolle und Anſchläge mitzutheilen, oder ſie nach Lage der Akten zu benachrichtigen, wo ſich ſolche befinden, und an wen ſie ſich deshalb zu wenden haben.

Für

Digitized by Google

Für die Folge kann die Ausſtellung dieſer Atteſte keine Schwierigkeiten haben, wenn

1) die Bauinſpektoren bei Aufnahme der Reviſionsprotokolle von den Königlichen Gebäuden, ſolche ſogleich berückſichtigen;

2) wenn den Bauinſpektoren von den Domainenämtern die Ausführung der Gebäude der Beſitzer bäuerlicher Grundſtücke, zu denen dieſelben Holz aus Königl. Forſten erhalten haben, gehörig bekannt gemacht wird.

Zu letzterm werden die Aemter hierdurch gemeſſenſt und bei Vermeidung von Strafverfügungen angewieſen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn durch dieſelben die Bauinſpektoren zu unnöthigen Reiſen verleitet werden, denjenigen, welche die unnütze Reiſe veranlaßt haben, die Reiſekoſten wirden zur Laſt gelegt werden.

Schließlich wird noch den Holzberechtigten jeder Art bekannt gemacht, daß auf keinen Fall denſelben anderweitige Holzanweiſungen werden gegeben werden, bevor nicht die gehörige Verwendung des früher verabreichten Holzes, oder die Bezahlung des von dem angewieſenen Holze etwa erſparten, vollſtändig nachgewieſen iſt.

Potsdam, den 24ſten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 13. Einſendung der Depoſitaltabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch erinnert, die Depoſitaltabellen nach Vorſchrift der Depoſitalordnung Tit. III. §. 5. unaufgefordert künftig einzureichen; zugleich werden die ſäumigen Gerichte angewieſen, die rückſtändigen Depoſitaltabellen binnen 14 Tagen unfehlbar einzuſenden. Berlin, den 19ten März 1818.

Perſonalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Weſſel iſt bei dem Königlichen Kammergericht als Referendarius angeſtellt, desgleichen ſind bei dem gedachten Kollegium die bisherigen Kanzleigehülfen Wieſe und Faudel zu Kanzliſten ernannt worden.

Der Packhofs-Waagеſetzer Görn iſt zum Packhofs-Viſitator, der Thorviſitator Billig zum Packhofs-Waageſetzer, der Mühlenwaageſetzer Schröder zum Thorviſitator, und der Invalide Marx zum Mühlenwaageſetzer, und zwar ſämmtlich in Potsdam beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Wohlthätigkeit.

Die Wittwe und Kinder des verſtorbenen Stadtraths Hitzig zu Potsdam haben einen Fonds von 1000 Thalern Kourant geſtiftet, deſſen Zinſen jährlich an dem Geburtstage ihres reſpektiven Ehemannes und Vaters unter die Armen zu Potsdam vertheilt werden ſollen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das im Jüterbogk-Luckenwaldſchen Kreiſe belegene, von den beiden Städten Jüterbogk und Dahme $1\frac{1}{2}$ Meile, und von der Stadt Luckau $3\frac{1}{2}$ Meile entfernte Königl. Kammergut Reinsdorf, welches im Jahre 1791 dem Fiskus als ein eröffnetes Lehn anheimgefallen, ſoll, da die bisherige Zeitverpachtung deſſelben mit dem 1ſten Mai c. abläuft, ſamt den Präſtationen und den Dienſten der Dorfseinſaſſen in Erbpacht ausgethan werden, und iſt deshalb **auf den 13ten April d. J. Vormittags um 11 Uhr** ein Lizitationstermin anberaumt worden, der im Königl. Regierungsgebäude hierſelbſt abgehalten werden wird, und zu welchem die Erwerbeluſtigen hierdurch eingeladen werden.

Eine allgemeine Ueberſicht der Ertragsfeſtſetzung, der danach regulirten Erbpacht und des danach regulirten Minimum des Erbſtandsgeldes, kann vor dem Lizitationstermine zu jeder Zeit auf dem Kammergute Reinsdorf ſelbſt, auf dem Königl. Amte Jüterbogk, welches jetzt ſeinen Sitz zu Zinna hat, und in der Regiſtratur der unterzeichneten Behörde eingeſehen werden, und bei gedachter Regiſtratur insbeſondere auch noch außerdem das im vorigen Jahre aufgenommene Vermeſſungs- und Bonitirungs-Regiſter, die aufgenommene neue Karte ſämmtlicher Vorwerksgrundſtücke, die Abſchätzung des dem Vorwerk beigelegten Forſtreviers und das aufgenommene Brouillon zur Karte über das gedachte Revier.

Die ſpeziellen Veräußerungsbedingungen werden gleichfalls binnen kurzem bei dem Vorwerke Reinsdorf, dem Amte Jüterbogk, und bei der hieſigen Regiſtratur zur Einſicht niedergelegt werden, ſo wie denn auch alsdann der im vorigen Jahre angefertigte neue Ertragsanſchlag von der hieſigen Regiſtratur auf Erfordern vorgelegt werden wird.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß gedachtes Vorwerk folgenden Flächeninhalt begreift:

1	Morgen	156	□R.	Bauſtellen,
8	„	5	„	Gärten,
1074	„	174	„	kultivirten Acker,
257	„	84	„	wüſten Acker,
8	„	168	„	mit Holz bewachſenen Acker,
765	„	164	„	Hütung

Summa 2115 Morgen 31 □R, und außerdem ein Forſtrevier von 415 Morgen 171 □R. beigelegt iſt, auch daß das zum Vorwerke gehörige Wohnhaus, imgleichen der größte Theil der Wirthſchaftsgebäude ſich in gutem baulichen Stande befinden. Potsdam, den 18ten März 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

War-

Digitized by Google

Warnungs-Anzeige.

Das Publikum wird hierdurch auf die unten näher bezeichneten Perſonen aufmerkſam gemacht, welche dadurch, daß ſie in Gegenwart Anderer unter ſich einen Scheinhandel über eine angeblich goldene Uhr und einen angeblichen Diamantring abſchließen, Leichtgläubige zu betrügen ſuchen, ihnen auf dieſe unächten Waaren von ganz geringem Werth beträchtliche Summen zu leihen. Um dieſer Betrüger habhaft zu werden, fordern wir Jedermann, dem dergleichen Betrügereien vorkommen ſollten, hiermit auf, ungeſäumt die zunächſtſtehenden Gendarmen mit Angabe der nähern Umſtände davon in Kenntniß zu ſetzen.

Perſonbeſchreibung.

Der eine dieſer Betrüger iſt von ſchwarzbrauner Geſichtsfarbe, hat ſchwarzes Haar, ein etwas langes plattes Geſicht, und trägt eine dunkelblaue Jacke mit ſchwarzem Sammetkragen, dergleichen Aufſchlägen und Beſatz nach Art einer Livree, hellgraue Beinkleider mit rothem breiten Beſatz, Stiefeln und einen runden Hut mit wachstuchenem Ueberzug.

Der andere, wahrſcheinlich ein Jude, hat eine blaſſe Geſichtsfarbe, ſchwarzes etwas krauſes Haar, und feine Pockennarben im Geſicht, iſt mit einem dunkelgrünen Ueberrocke, einer weiß geſtreiften Weſte, langen grauen Tuchhoſen, rundem Hut und Stiefeln bekleidet.

Potsdam, den 21ſten März 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Es werden nachbenannte Militairperſonen, als:

1) der im Jahre 1815 bei der 7ten proviſoriſchen (Brandenburgſchen) Artilleriekompagnie geſtandene, angeblich aus Belzig gebürtige Kanonier Johann Paul,
2) der bei derſelben Kompagnie im Jahre 1815 geſtandene, angeblich aus Seelow gebürtige Kanonier Martin Noack,
3) der angeblich aus Groß-Schönebeck gebürtige, im Jahre 1815 beim 1ſten Bataillon des 31ſten (3ten Magdeburgſchen) Infanterieregiments als Oberjäger geſtandene Wilhelm Stolzenberg,

deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln ſind, hierdurch aufgefordert, ſich zum Empfange der für ſie beſtimmten eiſernen Kriegsdenkmünzen pro 1815 nebſt Band und Befugnißſcheinen bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, deſſen Bericht wir demnächſt gewärtigen werden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht hiermit an den unbekannten Eigenthümer einer bei Havelberg gefundenen Kriegsdenkmünze pro 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$.

Potsdam, den 16ten März 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 15.

Den 10ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 73. Brandentſchädigungsgelder der Prediger. I. c. 730. Februar.

Nach der Bekanntmachung vom 19ten April vor. Jahres, im Amtsblatte von 1817 Pag. 147 No. 117, blieb aus der letzten Brandentſchädigungsgelder-Rechnung der Prediger ein Beſtand von . . . . . . 34 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

Nach derſelben Bekanntmachung ſind für die Prediger Bauerhorſt zu Klietz, und Hülſen zu Premnitz von 816 Mitgliedern à resp. 1 Rthlr. 6 Pf., 13 Gr. und 11 Gr. 6 Pf. eingegangen . . . . . . 764 ‹ 12 ‹ 6 ‹

Hierzu treten die von einigen Intereſſenten aus der Superintendentur Frankfurth an der Oder in Reſt geweſenen Beiträge zu frühern Ausſchreiben mit . . 19 ‹ 12 ‹ — ‹

mithin beträgt die ganze Einnahme . 818 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.

Davon ſind gezahlt:

1) dem Prediger Bauerhorſt zu Klietz 400 Rthlr. und
2) ‹ ‹ Hülſen zu Premnitz 400 ‹

überhaupt . 800 ‹ — ‹ — ‹

und iſt daher ein Beſtand verblieben von . . . 18 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.

Für neue Schäden haben nun als Intereſſenten der Prediger-Brandentſchädigungs-Sozietät zu fordern:

1) der Prediger Pape zu Zinndorf, welcher bei dem in der Nacht vom 4ten zum 5ten Oktober vor. J. ſtattgehabten Brande unter der Hälfte, jedoch über den vierten Theil ſeines Mobiliarvermögens verloren hat, 200 Rthlr. — Gr. — Pf.
2) der Prediger Woltersdorff zu Derwitz für den unter dem vierten Theil beim Brande am 16ten Oktober vor. J. an ſeinem Mobiliarvermögen erlittenen Schaden 100 ‹ — ‹ — ‹

zuſammen 300 Rthlr. — Gr. — Pf.

Nach Abrechnung des obigen Beſtandes von 18 ‹ 22 ‹ 11 ‹

bleiben daher aufzubringen 281 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

 Von

Digitized by Google

Von den nach der letzten Berechnung vorhandenen 816
Mitgliedern des alten Verbandes, jedoch mit Einſchluß der aus dem Herzogthum Sachſen hinzugekommenen, ſind nach der Publikation vom 30. Juni 1816, Amtsblatt de 1816 Pag. 216, vom 1ſten Auguſt 1816 gänzlich ausgeſchieden, die zur Königlichen Regierung in Frankfurth übergegangenen Mitglieder
der Superintendentur Beeskow mit 9
" " " Loſſow mit 26
" " " Frankfurth mit 20
" " " Fürſtenwalde mit 6
" " " Müncheberg mit 12
außerdem noch die Mitglieder aus den von der Superintendentur Königs-Wuſterhauſen abgetretenen Parochien Coſſenblatt, Tauche und Trebatſch mit 3
und der von der Superintendentur Storkow getrennten Parochie Glienicke mit 1
überhaupt . 77
ſo daß von jedem Mitgliede der verbliebenen 739
Mitglieder 9 Gr. 2 Pf. beigetragen werden müſſen. Die überſchießenden 1 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. ſollen für den nächſten Fall mit zur Berechnung gebracht werden.

Die Hrn. Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und ganz ohnfehlbar binnen 8 Wochen, mit genauer Bemerkung der Abweichungen der Zahl der Kontribuenten gegen die vorhergegangene Einſammlung, an die hieſige Kommunalkaſſe abzuführen. Potsdam, den 28. März 1818.

No. 74. Brandentſchädigungsgelder der Landſchullehrer. r. c. 313. März.

Nach der Publikation vom 19ten April v. J., im Amtsblatte des Jahres 1817. Pag. 149. und 150., verblieb für die Landſchullehrer aus der letzten Brandentſchädigungsgelder-Rechnung ein Beſtand von . . . 36 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf.

Zufolge derſelben Bekanntmachung ſind für die Schullehrer Schilling zu Lehmannshöfel, Emanuel Köppen, und Chriſtian Ulrich zu Neu-Tornow und Kantor Behrend zu Kietz, von 1449 Mitgliedern zu 5 Gr. 2 Pf. aufgekommen . . . . 311 " 22 " 6 "

Hierzu
an Beiträgen, welche zu früheren Ausſchreiben rückſtändig geblieben, und zwar:
aus der Superintendentur Fürſtenwalde — thl. 22 gr. — pf.
und aus der Frankfurther Superintend. 2 " 7 " 6 "
3 " 5 " 6 "

Von dieſer Geſammt-Einnahme zu . . . 352 Rthlr. — Gr. 5 Pf.
haben erhalten:
1) der Schullehrer Schilling . . 100 Rthlr.
2) " " " Köppen . . 100 "
3) " " " Ulrich . . 100 " und
4) " Kantor Behrend . . 50 "
350 Rthlr. — Gr. — Pf.

es ſind daher im Beſtand geblieben . 2 Rthlr. — Gr. 5 "

Aufs.

Digitized by Google

Aufs Neue haben wieder an Entſchädigungen zu fordern:

a) der Schullehrer Lieskow zu Buckow, welcher bei dem daſelbſt am 20ſten Februar v. J., und

b) der Kantor Pintſchovius zu Stolpe, welcher bei dem dort am 21ſten Auguſt 1816 Statt gefundenen Brande, beide über die Hälfte ihres Mobiliarvermögens verloren, ſolches jedoch jetzt erſt völlig nachgewieſen haben, jeder . . . . 100 Rthlr.
zuſammen . . . . 200 ſ

Nach den in der Bekanntmachung vom 30ſten Juni 1816, Amtsblatt Jahrgang 1816 Pag. 216., enthaltenen Grundſätzen ſind von den nach der letzten Berechnung vorhandenen . . . . 1449 Mitgliedern
vom 1ſten Auguſt 1816 an ausgeſchieden, die zur Königlichen Regierung in Frankfurth an der Oder übergegangenen Mitglieder

der Superintendentur Beeskow mit . .	11
ſ ſ ſ Frankfurth mit . .	18
ſ ſ ſ Loſſow mit . . .	52
ſ ſ ſ Fürſtenwalde mit .	11
ſ ſ ſ Müncheberg mit .	20

ferner die in den außerdem noch zum Bezirk der Königl. Frankfurther Regierung gelegten Orten befindlichen Intereſſenten, als in der Superintendentur Königs-Wuſterhauſen: die Mitglieder zu Coſſenblatt, Wulfersdorf, Brieſcht, Werder, Trebatſch, Tauche, Stremmen, am letztern Orte ein Emeritus und Adjunktus, und zu Falkenberg, zuſammen . 9
und in der Superintendentur Storkow die zu Glienicke, Herzberg, Diersdorf und Radlow, zuſammen 4

im Ganzen alſo 125

Dagegen treten dem Verbande vom 1ſten Auguſt 1816 zu:

aus der Superintendentur Baruth	19
ſ ſ ſ ſ Belzig	39
ſ ſ ſ ſ Dahme	13
ſ ſ ſ ſ Jüterbogk	14
überhaupt . .	85

es ſind alſo mehr abgegangen . . 40

ſo daß jeder der verbliebenen 1409 Mitglieder drei Groſchen fünf Pfennige beitragen muß. Die nach Mitverwendung des obigen Beſtandes der 2 Rthlr. 5 Pf. überſchießenden 1 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. kommen für den nächſten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen acht Wochen ganz unfehlbar vorſchriftsmäßig an die hieſige Kommunalkaſſe abzuführen.

Potsdam, den 28ſten März 1818.

Digitized by Google

No. 75. **General-**

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	12	—	3	12	—	2	15	9	2	14	—	1	19	6	1	18	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	13	2	2	12	—	1	13	6	1	12	4	1	12	—	1	11	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	20	3	2	18	9	1	20	10	1	20	7	1	12	—	1	12	—
4	Templin	—	—	—	—	—	—	2	16	3	2	16	3	1	19	6	1	19	6	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	12	3	2	11	5	1	20	11	1	19	11	1	9	6	1	8	—
6	Prenzlow	3	10	—	3	10	—	2	10	8	2	9	8	1	19	—	1	19	—	1	6	4	1	6	4
7	Spandow	3	17	—	3	17	—	2	17	4	2	17	4	1	20	10	1	19	—	1	13	6	1	13	6
8	Perleberg	3	17	—	3	17	—	3	—	—	2	21	4	1	23	—	1	20	—	1	9	—	1	7	2
9	Wittſtock	—	—	—	—	—	—	2	20	9	2	16	6	1	19	—	1	14	1	1	11	7	1	7	7
10	Potsdam	3	18	5	3	18	5	2	15	2	2	13	5	1	21	8	1	19	—	1	12	6	1	10	7
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	20	3	2	20	1	1	22	—	1	22	—	1	15	—	1	15	—
12	Neu-Ruppin	3	13	—	3	13	—	2	18	6	2	10	—	1	20	6	1	16	1	1	12	1	1	9	3
13	Rathenow	3	18	—	3	18	—	2	16	—	2	10	—	2	2	—	2	—	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	9	—	3	9	—	2	10	—	2	10	—	1	18	4	1	18	4	1	11	4	1	11	
15	Belzig	3	18	—	3	18	—	2	16	—	2	16	—	1	18	—	1	18	—	1	13	—	1	13	—

Potsdam, den 18ten März 1818.

No. 76. Freies Winterfeuerungs-material für Soldatenfrauen. I. m. 2050. Februar.

Durch eine aus dem Königlichen Finanzminiſterium unterm 12ten v. M. ergangene Verfügung, iſt im Einverſtändniß mit dem Königlichen Miniſterium des Innern beſtimmt worden:

daß die Familien der bei den Armeekorps in Frankreich und in den Bundesfeſtungen Maynz und Luxemburg ſtehenden Militairperſonen im Genuß der grundſätzlichen Benefizien verbleiben ſollen, bis die Truppen aus Frankreich zurückkehren und ihre Friedensgarniſonen werden bezogen haben, und bis Hinſichts der Garniſonverhältniſſe zu Maynz und Luxemburg das Erforderliche auf dem Bundestage definitiv feſtgeſetzt ſein worden, wogegen alle übrigen Soldatenfamilien, welche zu ſolchen Truppentheilen gehören, die im Lande ſtehen, auf dieſe Benefizien keinen weitern Anſpruch haben.

Es ſoll daher auch nur denjenigen Soldatenfrauen, im nachgewieſenen Fall ihrer Dürftigkeit, freies Winterfeuerungs-Material in dem feſtgeſetzten Verhältniß für die 5 Wintermonate vom 1ſten November 1817 bis Ende März 1818 verabreicht werden, deren Ehemänner bei den gedachten Armeekorps in Frankreich, oder in den genannten beiden Bundesfeſtungen ſtehen.

Sämmt-

Nachweiſung
Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Februar 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			Erbſen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	gr	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf
—	14	9	—	14	9	8	9	—	8	9	—	3	4	—	—	17	—	1	4	1	1	1	5	8	—
—	—	—	—	—	—	12	5	7	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	22	10	1	2	1	2	1	2	6	3
1	4	—	1	[illegible]	—	10	8	—	10	8	—	2	23	3	1	—	—	1	2	1	3	1	7	7	—
—	16	—	—	16	—	9	—	—	8	—	—	2	20	—	—	13	6	1	9	1	5	1	5	6	3
—	[illegible]	3	—	18	3	10	1	6	10	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	9	—	20	9	9	1	6	8	—	—	2	20	—	—	18	8	1	—	1	2	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	20	—	12	—	—	10	—	—	2	20	—	—	18	—	2	9	1	2	1	8	6	6
—	16	—	—	12	—	10	—	—	9	16	—	3	6	—	—	17	—	1	6	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	1	—	—	1	1	1	1	1	5	5	3
—	21	—	—	21	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	17	—	1	—	1	—	—	—	6	—

Sämmtlichen Forſtämtern, desgleichen den Herren Landräthen und ſämmtlichen Ortsbehörden im Departement der dieſſeitigen Regierung, wird ſolches zur Nachricht mit der Aufforderung bekannt gemacht, hierbei im Allgemeinen in eben der Art zu verfahren, wie ſolches bei Bewilligung der Brennholzunterſtützung für die Wintermonate 18$\frac{17}{18}$ durch die Verfügungen

vom 10ten September 1815, Amtsblatt von 1815 im 37ſten Stück,
" 11ten November 1815, Amtsblatt von 1815 im 45ſten Stück,
" 11ten Dezember 1815, Amtsblatt von 1815 im 50ſten Stück,

vorgeſchrieben worden iſt. Potsdam, den 31ſten März 1818.

Nach der Bekanntmachung vom 10ten Oktober vorigen Jahres (Amtsblatt für 1817. Stück 42. Nr. 272.) ſtehet den Königlichen Konſuln zu Roſtock und Wismar die Befugniß zu, Eingangspäſſe in die Provinzen Brandenburg und Pommern zu ertheilen. Dieſe Beſtimmung iſt durch eine Verfügung des Königlichen Polizeiminiſteriums dahin erläutert worden, daß auch die mit dem Viſa der gedachten Konſuln zum Eingang in dieſe Provinzen verſehenen Päſſe der Magiſtrate zu Roſtock und Wismar als genügend angeſehen werden ſollen; wonach ſich die Polizeibehörden unſers Departements in vorkommenden Fällen zu achten haben.

No. 77. Päſſe der Konſuln in Roſtock und Wismar. I. p. 1857. März.

Potsdam, den 27ſten März 1818.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

No. 5. Nachweiſung der getauften Juden.

Da mehrere Superintendenten und einzelne geiſtliche Miniſterien, unſerer durch die Amtsblätter der drei Königlichen Regierungen der hieſigen Provinz bekannt gemachten Verfügung vom 24ſten Januar v. J., noch nicht genügt und die Nachweiſung der, im verfloſſenen Jahre getauften Juden nicht bei uns eingereicht, oder wenigſtens, daß ſolche Taufen nicht vorgefallen ſind, nicht angezeigt haben, ſo fordern wir die Säumigen hiermit auf, jene Verfügung ganz unfehlbar binnen ſpätſtens 14 Tagen zu erledigen, widrigenfalls ſie durch Ordnungsſtrafen dazu angehalten werden ſollen. Berlin, den 27ſten März 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Zur mehreren Bequemlichkeit des Handeltreibenden Publikums ſind einige Jahrmarktsabänderungen für das Jahr 1818 nöthig, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Es wird nemlich:

in Beelitz der 3te Markt nicht Dienſtag nach Himmelfahrt, den 5ten Mai, ſondern Freitag vor Himmelfahrt den 24ſten April,

in Luckenwalde der 4te Markt nicht Mittwoch vor Michaelis den 23ſten Septbr., ſondern Donnerſtag nach † Erhöhung den 17ten September,

in Nauen der 5te Markt nicht Dienſtag vor Pfingſten den 5ten Mai, ſondern Donnerſtag vor Pfingſten den 7ten Mai,

in Potsdam der 4te Markt nicht Donnerſtag vor Aegidius den 27ſten Auguſt, ſondern Donnerſtag nach Aegidius den 3ten Septbr., und

in Treuenbrietzen der 2te Markt nicht Montag nach Exaudi den 4ten Mai, ſondern Montag nach Kantate den 20ſten April

abgehalten werden. Potsdam, den 25ſten März 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Handeltreibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß der nach den Kalendern auf den 16ten April d. J. angeſetzte erſte Markt in Neuſtadt a. d. Doſſe, am 17ten April d. J. abgehalten werden ſoll, und am Tage zuvor, den 16ten April, Viehmarkt ſein wird. Potsdam, den 2ten April 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Hierbei ein Extrablatt, desgleichen das chronologiſche Regiſter der im Amtsblatte für die Monate Januar, Februar und März 1818 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der angebliche Schleifer Joſeph Großmann, der aus Schönau in Böhmen gebürtig ſein will, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, iſt ohne alle Legitimation in Nauen wegen Betteln und Vagabondirens aufgegriffen, und in das Landarmenhaus zu Brandenburg abgeliefert worden.

Im Fall irgend eine Behörde hieſiger Provinz über dieſen Menſchen nähere Auskunft geben kann, erwarten wir baldigſte Anzeige. Er will kürzlich in Berlin geweſen ſein. Potsdam, den 24ſten März 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Steckbriefe.

Der wegen Verdachts verübter Brandſtiftung hier inhaftirt geweſene Fiſcher Michael Strach, aus Stolzenhagen, iſt in der verwichenen Nacht aus dem hieſigen Gefängniſſe entſprungen. No. 12.

Der Inkulpat iſt 60 Jahr alt, mittler unterſetzter Statur, hat blondes Haar, eine kahle Stirn, ein volles glattes Geſicht, große blaue Augen, eine abgeſtumpfte Naſe, einen breiten Mund und ein rundes Kinn.

Bei ſeiner Entweichung trug er einen grauen Ueberrock, einen blauen Mantel, ein rothbuntes Halstuch, eine grautuchene Jacke, leinene Hoſen und grobe Stiefeln.

Es werden alle Ortsobrigkeiten hiermit erſucht, dieſen gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu laſſen.

Angermünde, den 31ſten März 1818.

Adlich von Wenrachſche Gerichte über Stolzenhagen.

Nachſtehend näher bezeichnete Dienſtmagd Antoinette Reimann hat ſich heute in den früheſten Morgenſtunden von hier heimlich entfernt, nachdem ſie ihrem Brotherrn 5 Thaler Geld und mehrere unbedeutende Kleidungsſtücke entwandt hat. No. 13.

Sämmtliche reſp. Behöden erſuche ich ganz ergebenſt, auf die Entwichene genau zu achten, und ſie im Betretungsfalle unter ganz ſicherem Geleit gegen Erſtattung der Koſten anhero zu ſenden. Potsdam, den 1ſten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz.

Flesche.

Perſonbeſchreibung.

Die Reimann iſt 22 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß groß und ſchlanker Statur, hat röthlich blondes Haar, bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, braune Augen, ſtumpfe Naſe, etwas aufgeworfenen großen Mund, ziemlich rundes Kinn und Geſicht

Digitized by Google

ſicht und bleiche Geſichtsfarbe, trägt einen ausgebleichten kattunenen Rock, ein blauwürflichtes ginghamenes Kamiſol, eine weiſſe Schürze, ein blauſtreifiges leinenes Halstuch und bloßen Kopf mit einemaufgeſteckten Kamm.

No. 14. Die Vagabonden Johann Karl Friedrich Lehmann und Friedrich Wilhelm Kegel haben ſich in abgewichener Nacht aus den hieſigen Gefängniſſen ausgebrochen, und ſind von hier entwichen.

Sämmtliche reſp. Zivil- und Militairbehörden erſuchen wir dienſtergebenſt, auf dieſe Flüchtlinge, welche unten näher bezeichnet, ein wachſames Augenmerk zu richten, ſie im Betretungsfall anhalten, und gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen. Brandenburg, den 1ſten April 1818.

Königl. Inſpektion des Landarmen- und Invalidenhauſes.

Perſonenbeſchreibung.

1) Der Arbeitsmann Johann Karl Friedrich Lehmann, aus Königsberg in der Neumark gebürtig, iſt 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe, kleinen Mund, blonden Bart, bis auf 2 fehlende Backzähne vollzählige Zähne, rundes Kinn, finſtern Blick, geſunde Geſichtsfarbe, mittelmäßige Geſtalt, ſpricht im Berliner Dialekt, und geht, da der rechte Fuß kürzer iſt, an einer Krücke.

2) Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Kegel, aus Berlin gebürtig, iſt 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Naſe, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, nicht vollzählige Zähne, rundes Kinn, finſtern Blick, blaſſe Geſichtsfarbe, unterſetzte Geſtalt, ſpricht im Berliner Dialekt, und hat am rechten Fuß Narben vom Kettentragen.

Beide Flüchtlinge waren bei ihrer Entweichung gleichmäßig mit einer grauen Tuchjacke, grauen leinenen kurzen Hoſen, wollenen Strümpfen, Partoffeln und leinenen Hemden, mit Nr. 227 und 228 gezeichnet, bekleidet und ohne Kopfbekleidung.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Müllergeſelle Karl Martin Chriſtoph Hahn, aus Neubrandenburg im Mecklenburgiſchen gebürtig, 36 Jahr alt, hat ſeinen am 10ten November 1817. allhier auf 6 Monate ausgeſtellten Reiſepaß, auf dem Wege von Oranienburg hieher, angeblich verlohren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Paß für ungültig erklärt.

Lindow, den 28ſten März 1818.

Der Magiſtrat.

Lizitations-Bekanntmachung.

Der Anordnung Einer Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Merſeburg gemäß, ſollen

künftigen 24ſten April dieſes Jahres und folgende Tage,

die ſämmtlichen unten angegebenen Inventarienſtücke aus der hieſigen ſich auflöſenden

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 16.

Den 17ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

In Verfolg der frühern Bekanntmachungen des Königlichen Finanzminiſterii vom 22ſten April 1816 und 15ten Februar v. J., wegen Einlöſung der Ruſſiſchen Bons, iſt die vierte Verlooſung dieſer Bons am 15ten Januar c. durch die Königl. General-Lotteriedirektion bewirkt worden, welche auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 27ſten Januar c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. No. 78. Einlöſung der Ruſſiſchen Bons. 2. b. 1991. April.

Die Zahlung des Kapitalbetrags und der fälligen Zinſen von den, in jenem Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehr bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt im Laufe des künftigen Monats April dergeſtalt geſchehen, daß

1) die Nummern der Looſe von 1 bis 258 inkl. vom 6. bis den 11. April,
2) = = = = = 259 = 516 = = 13. = = 18. =
3) = = = = = 517 = 773 = = 20. = = 25. =
4) = = = = = 774 = 1030 = = 27. = = 30. =

zur Einlöſung kommen.

Uebrigens müſſen bei Einziehung des Kapital- und Zinſenbetrages die in den Bekanntmachungen vom 19ten Juli 1816 (Berliner Zeitungen Nr. 88. und Intelligenzblatt Nr. 176. des Jahres 1816) ertheilten Vorſchriften wieder genau Anwendung finden. Berlin, den 29ſten März 1818.

Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen.

gez. Frieſe.

Mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das Publikum, daß unſere Regierungshauptkaſſe zur Annahme der, nach der in der Beilage abgedruckten Ziehungsliſte, zur Einlöſung gelangenden Ruſſiſchen Bons und zum weitern Verfahren, in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königl. Schatzminiſteriums angewieſen worden iſt. Potsdam, den 6ten April 1818.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$ſtel betragen: No. 79. Getreide- und Fouragepreiſe pro März 1818. I. m. 331. April.

X 2

1) für

1) für den Scheffel Weitzen ſ	3 Thaler	16 Gr.	6 Pf.
2) — — — Roggen ſ	2 —	7 —	8 —
3) — — — große Gerſte ſ	2 —	1 —	5 —
4) — — — kleine Gerſte ſ	1 —	19 —	10 —
5) — — — Hafer ſ	1 —	12 —	2 —
6) — — Zentner Heu ſ ſ	1 —	7 —	— —
7) — das Schock Stroh ſ ſ	9 —	14 —	3 —
Die Tonne Weißbier koſtete im Monat März c. ſ	7 Thaler	— Gr.	— Pf.
ſ ſ Braunbier ſ ſ ſ ſ	6 —	— —	— —
das Quart doppelten Kornbranntwein ſ ſ	— Thaler	7 Gr.	$5\frac{1}{7}$ Pf.
auch ſ	— —	6 —	$10\frac{2}{7}$ —
ſ ſ einfachen ſ ſ ſ	— —	4 —	$6\frac{6}{7}$ —
der Zentner Hopfen ſ ſ ſ ſ	21 —	— —	— —

Potsdam, den 9ten April 1818.

No. 80. Wohnortsveränderung der Kriegesreſerve und Landwehrmänner. I. m. 139. April.

Alle zur Kriegesreſerve entlaſſene Mannſchaften und Trainſoldaten, ſo wie die beurlaubten Landwehrmänner, welche im Regierungsbezirk von Potsdam wohnen, werden hierdurch auf die Allerhöchſte Verordnung vom 10ten Dezember 1816 aufmerkſam gemacht,

daß niemand von ihnen ſeinen Wohnort verändern darf, ohne vorher dem Bezirksfeldwebel davon Anzeige zu machen.

Wer dies Geſetz übertritt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn der Entdeckung unmittelbar die Beſtrafung folgt. Potsdam, den 31ſten März 1818.

Königlicher Oberſt und Landwehrinſpekteur.

v. Thiele.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben dafür zu ſorgen, daß obige Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß komme, auch beſonders diejenigen Kriegesreſerve und Landwehrmänner, welche dagegen fehlen möchten, darauf hinzuweiſen.

Potsdam, den 9ten April 1818.

No. 81. Verbot des Nachtigallenfangs. 2. b. 1745. März.

Die Verordnung vom 6ten Mai 1811 (Amtsblatt 1811 Stück 4. Nr. 13.), wonach das Einfangen der Nachtigallen bei Vermeidung der daſelbſt bezeichneten Strafe verboten worden iſt, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, worauf alle Behörden aufs genaueſte zu wachen haben. Potsdam, den 31ſten März 1818.

No. 82. Preiſe des Elſenholzes im Eubruche. 2. b. 1968 März.

Durch die Verfügung des Finanzminiſteriums vom 10ten d. M. iſt in dem zum Dechtowſchen Forſtreviere, Forſtamts Vehlefanz, gehörigen Eubruche der Preis einer Klafter Elſen-Klobenbrennholz von 3 Thaler 12 Gr. auf Drei Thaler, und der Preis einer Klafter Elſen-Knüppelholz von 2 Thlr. 8 Gr. auf Zwei Thlr., zur Beförderung des Abſatzes, heruntergeſetzt, und findet dieſer Preis vom 1ſten Mai dieſes Jahres an ſtatt. Potsdam, den 3ten April 1818.

Der

Der Oberauditeur Hempel iſt zum Landrentmeiſter und Hauptrendanten der Regierungskaſſe hieſelbſt ernannt, und hat bereits am 21ſten v. M. ſeine Dienſtverwaltung angetreten. Der Verfaſſung gemäß werden daher die Quittungen über die von der gedachten Kaſſe geleiſteten Zahlungen von dem Landrentmeiſter Hempel als Hauptrendanten, von dem Hauptmann v. Legat als Hauptkontrolleur, und von dem Kaſſirer Herrmanni ausgeſtellt werden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 4ten April 1818. — No. 83. Regierungshauptkaſſe. 2. b. 1543. März.

In Folge eines an uns ergangenen Reſkripts des Königlichen Finanzminiſteriums vom 16ten Februar d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Inhalt einer Allerhöchſten Kabinetsordre vom 19ten Januar d. J. des Königs Majeſtät geruhet haben, den Landwehrmännern für den Monat, in welchem ſie Behufs der vorjährigen Waffenübungen zuſammengezogen geweſen ſind, die Perſonenſteuer zu erlaſſen. — No. 84. Perſonenſteuer. 2. b 792. März.

Die mit der Erhebung der Perſonenſteuer beauftragten Behörden haben ſich daher hiernach zu achten. Potsdam, den 13ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unſere in den Amtsblättern der Provinz vom Jahre 1817 abgedruckte Bekanntmachung vom 27ſten März deſſelben Jahres, bringen wir jetzt zur Kenntniß derjenigen Geiſtlichen und Schulmänner der Provinz Brandenburg, welche ſich mit den in der Lehranſtalt des Doktors Plamanns hieſelbſt befolgten Bildungsgrundſätzen und Mitteln näher bekannt machen wollen, daß nunmehro hierzu, ſtatt der bisherigen beiden Termine, eine Friſt von je 8 bis 14 Tagen innerhalb des Zeitraums vom 1ſten Junius bis in die Mitte des Julius jeden Jahres feſtgeſetzt iſt. Diejenigen Schulmänner und Geiſtliche der Provinz, welche ſich während dieſer Zeit mit dem genannten Inſtitut bekannt machen wollen, haben uns ſolches einige Wochen vor ihrer Ankunft anzuzeigen. Berlin, den 26ſten März 1818. — No. 6. Plamanns Lehranſtalt.

Perſonalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator, Doktor der Rechte Jakob Auguſt Friedheim, iſt bei dem Kammergerichte als Referendarius angeſtellt worden.

Der bisherige Kreisdeputirte Freiherr v. Witten auf Osdorf iſt, nach der Wahl der Kreisſtände, dem Landrath v. Hake im Teltow-Storkowſchen Kreiſe zum Gehülfen beigegeben worden.

Der Superintendent und Oberprediger Bävenroth zu Wilsnack iſt zum Superintendenten und Oberprediger in Fehrbellin, der Prediger Hartwich zum Prediger in Deetz, der franzöſiſch-reformirte Prediger St Martin zum franzöſiſch-reformirten Prediger in Bergholz, und der Prediger Strasburg zu Schlenzer zum Prediger in Felgentreu ernannt, der Kandidat Petri als Prediger zu Kletzke, der Pre-

Prediger Conrad als Predigeradjunkt zu Tempelfelde, und der Prediger Seger als Prediger zu Wuſtermark beſtätigt worden.

Der Schullehrer Fiedler iſt zum Schullehrer in Göricke, und der Lehnhard zum Schullehrer-Adjunkt in Parmen beſtellt, der Schullehrer Fleiſcher als Schullehrer zu Kemnitz, und der Gröpler als Schullehrer zu Wilmersdorf beſtätigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten Chriſtian Friedrich Bellermann, Johann Friedrich Wilhelm Benade und Auguſt Wilhelm König ſind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind der Archidiakonus Grüneberg zu Granſee, der Prediger Starcke zu Münchehofe, Superintendentur Königs-Wuſterhauſen, der Lektor und Elementar-Schullehrer Borgmann zu Rathenow, die Schullehrer Bratvogel zu Summt, Superintendentur Berlin, Kerſten zu Kuhhorſt, Superint. Fehrbellin, Deichen zu Pankow, Superint. Pritzwalk, Sauber zu Glävezin, Superint. Perleberg, und Eichhorſt zu Gantikow, Superint. Kyritz.

Der Schullehrer Witzig zu Bukow, Superint. Dahme, hat ſich entfernt.

Vermiſchte Nachrichten.

In Nr. 2. des Brandenburgſchen Anzeigers hat die verdienſtvolle Ehefrau des Direktors Arnold zu Brandenburg über die von ihr unternommene, und ſeit einer Reihe von 18 Jahren mit dem glücklichſten Erfolge geleitete weibliche Erwerbsſchule öffentlich diejenige Rechenſchaft abgelegt, die wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Verzeichniß der Arbeiten, die im Jahre 1817 in der Erwerbsſchule auf dem Dom zu Brandenburg verfertigt worden ſind.

1. Geſtrickte Sachen. 748 Paar Strümpfe, 470 Paar angeſtrickt, 59 Paar Handſchuh, 22 Mützen, 12 Kindermützen, 5 Paar Strumpfbänder, 21 Börſen, 10 Kamiſöler, 4 Wickelbänder, 8 Paar Pariſer, 4 Röcke, 3 Tücher, 1 Uhrband, 6 Tabacksbeutel, 4 Paar Tragebänder, 2 Uhrketten.

2. Genähte Sachen. 389 Hemden, 612 Tücher, 108 Handtücher, 6 Tiſchtücher, 17 Servietten, 43 Einlegte, 2 Matratzen, 45 Ueberzüge, 45 Kopfkiſſenüberzüge, 43 Laken, 3 Bettdecken, 5 Gardinen, 199 Kleider, 19 Ueberröcke, 14 Spenzer, 13 Kamiſöler, 59 Röcke, 145 Schürzen, 20 Schnürleiber, 9 Leibchen, 45 Paar Aermel, 1 Mantel, 1 Weſte, 52 Vorhemden, 20 Fraiſen, 3 Paar Handſchuh, 23 Nachtmützen, 3 Kindermützen, 1 Halsbinde, 19 Kragen, 17 Hauben, 35 Friſuren, 20 Arbeitsbeutel, 15 Taſchen, 18 Paar Strumpfbänder, 7 Windeln, 4 Mützenfutter, 6 Jabots, 1 Stuhlüberzug, 10 Säcke, 2 Altardecken.

3. Geſtickte Sachen. 55 Hauben, 55 Vorhemden, 17 Tücher, 11 Fraiſen, 33 Kragen, 37 Kragentücher, 5 Leibgürtel, 1 Weſte, 3 Kindermützen, 30 Striche, 2 Kleider, 1 Pellerine, 2 Gardinen, 35 Ellen Langhetten.

4. Gehäkelte Sachen. 27 Börſen, 22 Uhrbänder, 1 Strickſcheide, 4 Taſchen zu Stahl und Stein.

5. In Perlen. 5 Taſchen zu Stahl und Stein, 6 Uhrbänder, 3 Arbeitsbeutel, 1 Halskette, 5 Uhrketten, 4 Börſen.

6. In

Digitized by Google

6. In Tapiſſerie und petit-point. 9 Paar Strumpfbänder, 11 Servietenbänder, 6 Uhrbänder, 11 Arbeitsbeutel, 20 Paar Tragebänder, 4 Taſchen zu Stahl und Stein, 4 Tabackstaſchen, 9 Leibgürtel, 34 Paar Pariſer, 2 Nadelbücher, 2 Nadelkiſſen, 1 Lichtſchirm, 1 Theetiſchdecke.

7. Gezeichnet. 1 Zeichentuch, 1717 Buchſtaben.

8. Geſchürzt. $5\frac{1}{2}$ Elle Frivolitäten.

9. Geſponnen. 13 Stück Garn.

Balance des Arbeitslohns.

Im Ganzen iſt in dieſem Jahre verdient worden	987 Thlr.	1 Gr.	3	Pf.
davon hat die erſte Klaſſe der Domkinder erworben:				
a) an baarem Gelde	121 Thlr.	14 Gr.	9	Pf.
b) für eigne Arbeiten müſſen zugerechnet werden	109 =	7 =	7	=
Summa	230 Thlr.	22 Gr.	4	Pf.
Da in dieſer Klaſſe in der Mittelzahl 15 Kinder gearbeitet haben, ſo komme im Durchſchnitt auf jedes Kind	15 Thlr.	9 Gr.	5[illegible]	Pf.

Das fleißigſte Mädchen in dieſer Klaſſe hat verdient 26 Thlr. 9 Gr.

Die zweite Klaſſe der Domkinder hat verdient				
a) an baarem Gelde	12 Thlr.	20 Gr.	—	Pf.
b) für eigne Arbeiten	20 =	21 =	3	=
Summa	33 Thlr.	17 Gr.	3	Pf.
In dieſer Klaſſe betrug die Mittelzahl der Kinder 8, folglich hat im Durchſchnitt ein jedes erworben	4 Thlr.	5 Gr.	$1\frac{7}{8}$	Pf.

Das fleißigſte Mädchen hat in dieſer Klaſſe verdient 5 Thlr. 21 Gr.

Die Stadtkinder haben verdient				
a) an baarem Gelde	322 Thlr.	16 Gr.	2	Pf.
b) für eigne Arbeiten müſſen ihnen zu gut gerechnet werden	400 =	17 =	6	=
Summa	723 Thlr.	9 Gr.	8	Pf.
Da die Mittelzahl der Kinder in dieſer Klaſſe 58 war, ſo beträgt der Durchſchnitt für ein jedes	1[illegible] Thlr.	11 Gr.	3[illegible]	Pf.

Das fleißigſte Mädchen dieſer Klaſſe hat verdient 76 Thlr. 1 Gr. 2 Pf.

Abſchluß
der Berechnung der Ausgabe und der Einnahme für die beiden Klaſſen der Domkinder.

A. Der Ausgaben.

a) Der Vorſchuß vom vorigen Jahre betrug	12 Thlr.	11 Gr.	4	Pf.
b) Für Materialien	177 =	11 =	6	=
c) Für Arbeitslohn	121 =	14 =	9	=
d) Für verdorbenes Material ꝛc.	24 =	— =	—	=
Summa	335 Thlr.	13 Gr.	7	Pf.

B. Der Einnahme.

a) Für abgelieferte und verkaufte Sachen	309 Thlr.	10 Gr.
b) Zuſchuß von einem Hochwürdigen Domkapitel als Erſatz für verlornes, zugegebenes Material, ſchlechte Schulden ꝛc.	24 =	— =
Summa	333 Thlr.	10 Gr.

bleibt alſo Vorſchuß 2 Thlr. 3 Gr. 7 Pf.

In den 18 Jahren, binnen welchen dieſe Erwerbsſchule beſtehet, ſind in derſelben verdient worden: 8823 Thlr. 9 Gr. 5 Pf.

Fr. Arnold.

Die

Die Gewöhnung der Töchter zu einer ſteten, nützlichen Thätigkeit iſt hierbei wohl wichtiger noch, als der erhaltene Gelderwerb, wenn gleich in unſern Tagen, wo ſo allgemein über Nahrungsloſigkeit geklagt wird, der Umſtand, daß 58 Kinder ihren Aeltern durch ihrer Hände Arbeit in einem Jahre die Summa von 987 Thlr. verdienten, gewiß auch Berückſichtigung verdient.

Wir haben daher zur Einrichtung ähnlicher Anſtalten hiermit aufmuntern wollen, wobei wir jedoch bemerken, daß das Gelingen hauptſächlich von der glücklichen Wahl der Vorſteherin abhängt. Potsdam, den 4ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei Gelegenheit der Jubelfeier des Reformationsfeſtes hat die Kirche zu Straußberg folgende Geſchenke erhalten:

1) von der Gemeine 120 Thaler zu einer neuen Bekleidung des Altars und der Kanzel,
2) von dem Apotheker Herrn Jenſen 150 Thaler zur Aufſtellung eines Altarbildes, das Abendmahl darſtellend,
3) von demſelben 7 Thaler zum Ankauf von Reformations Geſchichten für die Schulkinder,
4) von dem Poſtmeiſter Herrn Haberkorn Luthers Büſte für die Schule,
5) von den beiden Herren Predigern ſämmtliche Gaben der Kommunikanten an beiden Feſttagen, wofür 250 Schulkinder kleine Reformations Geſchichten erhalten haben.

Als eine Folge des erweckten beſſern Sinnes und der Theilnahme für die Schule verdient bemerkt zu werden, daß Magiſtrat, Stadtverordneten und Gemeine zu Straußberg

a) das Dienſteinkommen der Rektorſtelle von 250 Thaler auf 400 Thaler verbeſſert,
b) eine Lehrerin weiblicher Arbeiten,
c) einen Muſiklehrer,
d) einen Hülfslehrer angeſetzt,
e) das Schulhaus zweckmäßig ausgebauet,
f) dem Organiſten und Stadtmuſikus eine kleine Belohnung zugetheilt haben.

Mögte Aehnliches auch in andern Städten geſchehen.

Die Filial Gemeine Kloſterdorf hat 100 Thaler zum Ankauf einer Orgel in ihrer Kirche zuſammengebracht, 10 Thaler jährlich für das Orgelſpielen ausgeſetzt, und der Schule Luthers Bild unter Glas und Rahm geſchenkt. Auch haben die Töchter des Herrn Amtmanns Pehlemann und des Lehnſchulzen Metzdorff daſelbſt eine ſeidene Kanzeldecke geſchenkt.

Die Wittwe Winnig zu Sternbeck, Parochie Prötzel, hat zur Feier des Todtenfeſtes im vorigen Jahre der Kirche zwei große Altarlichter von weißem Wachs geſchenkt.

Bei gleicher Gelegenheit hat die Wittwe Bergemann zu Wollenberg, Parochie Wölſickendorff, der Kirche eine Kanzeldecke geſchenkt.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra=Blatt

zum

16ten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Beiträge zur Unterſtützung invalider Feldjäger.

Für das Jahr 1817 ſind aus dem oberforſtmeiſterlichen Departement des Herrn Ober=Forſtmeiſters v. Schenk zur Unterſtützung der im Kriege völlig invalide, oder ſonſt durch den Krieg hülfsbedürftig gewordenen Feldjäger nachſtehende Beiträge aufgekommen.

1) Von dem Herrn Ober=Forſtmeiſter v. Schenk 60 rtl.; 2) vom Herrn Inſpektions=Oberförſter Köhler zu Lüdersdorff 18 rtl.; 3) vom Herrn Forſtmeiſter v. Krebs zu Groß=Schönebeck 24 rtl.; 4) vom Herrn Inſpektions=Oberförſter Oberjäger Bartikow zu Zehdenick 12 rtl.; 5) vom Herrn Inſpektions=Oberförſter Bartikow zu Liepe 16 rtl.; 6) vom Herrn Oberförſter und Jagdzeugmeiſter Schröder zu Grunewald 16 rtl.; 7) vom Herrn Forſtrevierverwalter Heegemeiſter Lutter zu Dechtow 12 rtl.; 8) vom Herrn Oberjäger Schmidt zu Falkenhagen 16 rtl.; 9) vom Herrn Heegemeiſter Zürbeck zu Brieſelang 4 rtl.; 10) vom Herrn Heegemeiſter Schlicht zu Nieder=Neuendorf 4 rtl.; 11) vom Herrn Heegemeiſter Moldenhauer zu Jäglitz 6 rtl.; 12) vom Herrn Heegemeiſter Schmidt zu Crämerpfuhl 6 rtl.; 13) vom Herrn Oberförſter Fintelmann zu Tegel 12 rtl.; 14) vom Herrn Oberförſter Jacobi zu Königsdamm 12 rtl.; 15) vom Herrn Heegemeiſter Philipp am Karpfenteich 4 rtl.; 16) vom Herrn Unterförſter Kühnemann zu Dalldorff 4 rtl.; 17) von der Frau Landjäger Amelan zu Oranienburg 16 rtl.; 18) vom Herrn Heegemeiſter Anton zu Schmachtenhagen 4 rtl.; 19) vom Herrn Heegemeiſter Emme zu Pirnow 3 rtl.; 20) vom Herrn Oberjäger Seiler zu Neuholland 6 rtl.; 21) vom Herrn Heegemeiſter Wald zu Sarnow 4 rtl.; 22) vom Herrn Oberförſter Bartickow zu Mühlenbeck 18 rtl. 18 gr.; 23) vom Herrn Unterförſter Heering zu Elſeneck 4 rtl.; 24) vom Herrn Holzaufſeher Sotte zu Hermsdorf, 1 rtl., 25) vom Herrn Revierjäger Siegel auf dem Püttenſchen Theerofen 1 rtl.; 26) vom Herrn Revierjäger Ziegeler I. auf dem Zühlsdorfer Theerofen 1 rtl.; 27) vom Herrn Revierjäger Bahr zu Mühlenbeck 1 rtl.; 28) vom Herrn Revierjäger Ziegler II. zu Mühlenbeck 1 rtl.; 29) vom Herrn Oberförſter Muß zu Rüthenick 16 rtl., 30) vom Herrn Pirſchjäger Müller zu Theerofen 4 rtl.; 31) vom Herrn Oberjäger Palm zu Rehhorſt 10 rtl. Gold; 32) vom Herrn Heegemeiſter Behrens zu Ruhlsdorff 2 rtl.; 33) vom Herrn Unterförſter Born zu Rehmathe 2 rtl.; 34) vom Herrn Landjäger Wartenberg zu Groß=Schönebeck 8 rtl.; 35) vom Herrn Heegemeiſter Herbſt zu Pechteich 6 rtl.; 36) vom Herrn Unterförſter Tackmann zu Dölln 4 rtl.; 37) vom Herrn Unterförſter Agthen zu Tremmer Fließ 4 rtl.; 38) vom Herrn Unterförſter Kilß zu Prötze 4 rtl.; 39) vom

Herrn

Digitized by Google

Herrn Oberförſter Köllner zu Gräfenbrück 16 rtl.; 40) vom Herrn Unterförſter Ramin zu Bornemannspfuhl 12 gr.; 41) vom Herrn Unterförſter Engel zu Schönholz 12 gr; 42) vom Herrn Unterförſter Mollenhauer zu Zabelsdorf 4 rtl.; 43) vom Herrn Unterförſter Buſch zu Exin 4 rtl.; 44) vom Herrn Oberförſter Walter zu Reiersdorff 12 rtl.; 45) vom Herrn Oberförſter Ancion zu Beutel 16 rtl.; 46) vom Herrn Unterförſter Bewersdorff zu Bredereiche 4 rtl.; 47) vom Herrn Heegemeiſter Wendler zu Himmelpforth 4 rtl.; 48) vom Herrn Unterforſter Schindler zu Alt-Thymen 4 rtl.; 49) vom Herrn Unterförſter Richter zu Ravensbrück 4 rtl.; 50) vom Herrn Unterförſter Körber zu Woblitz 4 rtl.; 51) vom Herrn Heegemeiſter Weber zu Brietz 4 rtl.; 52) vom Herrn Heegemeiſter Wolff zu Mavenpfuhl 4 rtl.; 53) vom Herrn Unterförſter Rübe zu Breitenfenn 4 rtl.; 54) vom Herrn Oberförſter Zur Megede zu Grimnitz 25 rtl.; 55) vom Herrn Heegemeiſter Kaufmann zu Groß-Ziethen 4 rtl.; 56) vom Herrn Oberförſter Seydaack zu Schmargendorff 24 rtl.; 57) vom Herrn Oberförſter von Kobilinski zu Gramzow 12 rtl.; 58) vom Herrn Heegemeiſter Bock in der Melzowſchen Heide 4 rtl.; 59) vom Herrn Unterförſter Henſchel zu Melzow 4 rtl; 60) vom Herrn Oberförſter Rübe zu Löcknitz 12 rtl; 61) vom Herrn Unterförſter Baſt zu Crangensbrück 4 rtl.; 62) vom Herrn Oberförſter Köllner zu Zühlen 16 rtl; 63) vom Herrn Oberförſter Köllner zu Zechlin 16 rtl.; 64) vom Herrn Heegemeiſter Ramin zu Trebelow 4 rtl; 65) vom Herrn Unterförſter Krüger zu Zempow 2 rtl.; 66) vom Herrn Unterförſter Tismar zu Quaſt 4 rtl.; 67) vom Herrn Unterförſter Reiſener zu Wolffsluch 4 rtl.; 68) von der Frau Oberförſterinn Bliewert zu Papenbruch 12 rtl.; 69) vom Herrn Oberförſter Calow zu Köritz 6 rtl.; 70) vom Herrn Unterförſter Kunſtmann zu Sieversdorfer Elslake 2 rtl.; zuſammen 606 rtl. 18 gr., inkl. 10 rtl. Gold und 330 rtl. Treſorſcheine, und iſt dieſe Summe nach der beigebrachten Quittung dem Königlichen Major und Inſpekteur der Jäger und Schützen, Herrn v. Neumann zur weitern Vertheilung behändigt worden.

Potsdam, den 10ten März 1818.

Königlich Preußiſche Regierung.

Die im Jahre 1815 beim 26ſten Infanterieregimente (1ſten Magdeburgiſchen) geſtandenen, angeblich aus Oranienburg gebürtigen Musketiers Martin Schefe-raick und Karl Schulz werden, da deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln ſind, hierdurch aufgefordert, ſich zum Empfang der für ſie beſtimmten Kriegsdenkmünzen 2ter Klaſſe pro 1815, nebſt Band und Befugnißſcheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, deſſen Bericht wir demnächſt gewärtigen werden.

Potsdam, den 26ſten März 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Steck-

Digitized by Google

Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Verzeichniß der bei der 4ten Verlooſung der Ruſſiſchen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Looſen.

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
1	51 bis 100	47	10901 bis 10950	93	25701 bis 25750	139	39651 bis 39700	185	54551 bis 54600
2	251 — 300	48	11001 — 11050	94	25851 — 25900	140	39751 — 39800	186	54601 — 54650
3	351 — 400	49	11201 — 11250	95	25901 — 25950	141	39901 — 39950	187	55251 — 55300
4	801 — 850	50	12201 — 12250	96	26001 — 26050	142	39951 — 40000	188	55351 — 55400
5	951 — 1000	51	12251 — 12300	97	26201 — 26250	143	40051 — 40100	189	55901 — 55950
6	1601 — 1650	52	12351 — 12400	98	26301 — 26350	144	40251 — 40300	190	56151 — 56200
7	1651 — 1700	53	12451 — 12500	99	26551 — 26600	145	40401 — 40450	191	56801 — 56850
8	1901 — 1950	54	12701 — 12750	100	26601 — 26650	146	40601 — 40650	192	57151 — 57200
9	2101 — 2150	55	12801 — 12850	101	26801 — 26850	147	41051 — 41100	193	57251 — 57300
10	2451 — 2500	56	13801 — 13850	102	26851 — 26900	148	41101 — 41150	194	57351 — 57400
11	2551 — 2600	57	14001 — 14050	103	26951 — 27000	149	42551 — 42600	195	57551 — 57600
12	2701 — 2750	58	14101 — 14150	104	27501 — 27550	150	43051 — 43100	196	57801 — 57850
13	2851 — 2900	59	14551 — 14600	105	27951 — 28000	151	43151 — 43200	197	57851 — 57900
14	3301 — 3350	60	14851 — 14900	106	28401 — 28450	152	43451 — 43500	198	58501 — 58550
15	3651 — 3700	61	14951 — 15000	107	28501 — 28550	153	43951 — 44000	199	58901 — 58950
16	3801 — 3850	62	15101 — 15150	108	29451 — 29500	154	44001 — 44050	200	59001 — 59050
17	3951 — 4000	63	15651 — 15700	109	29551 — 29600	155	44201 — 44250	201	59251 — 59300
18	4001 — 4050	64	16301 — 16350	110	30151 — 30200	156	44301 — 44350	202	59301 — 59350
19	4201 — 4250	65	16451 — 16500	111	30401 — 30450	157	44351 — 44400	203	59401 — 59450
20	4251 — 4300	66	16901 — 16950	112	30801 — 30850	158	44701 — 44750	204	59551 — 59600
21	4551 — 4600	67	17251 — 17300	113	31151 — 31200	159	45201 — 45250	205	59801 — 59850
22	4801 — 4850	68	17551 — 17600	114	32051 — 32100	160	45501 — 45550	206	60401 — 60450
23	5201 — 5250	69	17801 — 17850	115	32851 — 32900	161	45551 — 45600	207	60751 — 60800
24	5501 — 5550	70	18101 — 18150	116	33101 — 33150	162	45751 — 45800	208	61301 — 61350
25	5651 — 5700	71	18151 — 18200	117	33301 — 33350	163	45901 — 45950	209	61451 — 61500
26	5801 — 5850	72	19001 — 19050	118	33751 — 33800	164	46001 — 46050	210	61651 — 61700
27	5951 — 6000	73	19651 — 19700	119	34351 — 34400	165	46251 — 46300	211	61851 — 61900
28	6251 — 6300	74	20051 — 20100	120	34801 — 34850	166	46551 — 46600	212	61951 — 62000
29	6401 — 6450	75	20201 — 20250	121	35251 — 35300	167	47301 — 47350	213	62251 — 62300
30	6451 — 6500	76	20251 — 20300	122	35351 — 35400	168	47351 — 47400	214	62301 — 62350
31	6851 — 6900	77	21451 — 21500	123	35751 — 35800	169	47551 — 47600	215	62901 — 62950
32	7451 — 7500	78	21701 — 21750	124	36201 — 36250	170	48101 — 48150	216	63001 — 63050
33	7501 — 7550	79	21901 — 21950	125	37651 — 37700	171	48601 — 48650	217	63051 — 63100
34	7601 — 7650	80	22101 — 22150	126	37751 — 37800	172	48651 — 48700	218	63151 — 63200
35	7751 — 7800	81	22501 — 22550	127	38001 — 38050	173	49551 — 49600	219	63601 — 63650
36	7901 — 7950	82	22551 — 22600	128	38051 — 38100	174	49801 — 49850	220	63651 — 63700
37	8001 — 8050	83	23251 — 23300	129	38101 — 38150	175	50301 — 50350	221	64001 — 64050
38	8151 — 8200	84	23701 — 23750	130	38201 — 38250	176	50401 — 50450	222	64501 — 64550
39	8251 — 8300	85	23901 — 23950	131	38501 — 38550	177	51251 — 51300	223	64651 — 64700
40	8351 — 8400	86	24201 — 24250	132	38851 — 38900	178	51651 — 51700	224	65451 — 65500
41	8451 — 8500	87	24351 — 24400	133	38901 — 38950	179	51901 — 51950	225	65501 — 65550
42	8701 — 8750	88	24501 — 24550	134	39001 — 39050	180	52051 — 52100	226	66001 — 66050
43	9351 — 9400	89	24701 — 24750	135	39351 — 39400	181	52801 — 52850	227	66101 — 66150
44	10151 — 10200	90	24751 — 24800	136	39401 — 39450	182	53051 — 53100	228	66551 — 66600
45	10301 — 10350	91	25001 — 25050	137	39501 — 39550	183	53351 — 53400	229	66951 — 67000
46	10501 — 10550	92	25451 — 25500	138	39551 — 39600	184	53601 — 53650	230	67101 — 67150

Digitized by Google

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
231	67251 bis 67300	286	84301 bis 84350	342	99451 bis 99500	398	117551 bis 117600	454	134651 bis 134700
232	67401 — 67450	287	84401 — 84450	343	99551 — 99600	399	118251 — 118300	455	134751 — 134800
233	67451 — 67500	288	84451 — 84500	344	99851 — 99900	400	118301 — 118350	456	135051 — 135100
234	67651 — 67700	289	84551 — 84600	345	100001 — 100050	401	118401 — 118450	457	135801 — 135850
235	67701 — 67750	290	84851 — 84900	346	100151 — 100200	402	118651 — 118700	458	136601 — 136650
236	68151 — 68200	291	85201 — 85250	347	100251 — 100300	403	118801 — 118850	459	136701 — 136750
237	68501 — 68550	292	85801 — 85850	348	100301 — 100350	404	119351 — 119400	460	137051 — 137100
238	68751 — 68800	293	86151 — 86200	349	101451 — 101500	405	119401 — 119450	461	137451 — 137500
239	69701 — 69750	294	86251 — 86300	350	102551 — 102600	406	120051 — 120100	462	137801 — 137850
240	70401 — 70450	295	86351 — 86400	351	102801 — 102850	407	120201 — 120250	463	138501 — 138550
241	70701 — 70750	296	86701 — 86750	352	103001 — 103050	408	120601 — 120650	464	138701 — 138750
242	71101 — 71150	297	86751 — 86800	353	103051 — 103100	409	120901 — 120950	465	139251 — 139300
243	72101 — 72150	298	87501 — 87550	354	103101 — 103150	410	120951 — 121000	466	140351 — 140400
244	72251 — 72300	299	87651 — 87700	355	103201 — 103250	411	121101 — 121150	467	140551 — 140600
245	72701 — 72750	300	88101 — 88150	356	103801 — 103850	412	121251 — 121300	468	140651 — 140700
246	72751 — 72800	301	88401 — 88450	357	104651 — 104700	413	121651 — 121700	469	141451 — 141500
247	72901 — 72950	302	88801 — 88850	358	104701 — 104750	414	121901 — 121950	470	142301 — 142350
248	72951 — 73000	303	89201 — 89250	359	104751 — 104800	415	122751 — 122800	471	143001 — 143050
249	73101 — 73150	304	89351 — 89400	360	105451 — 105500	416	122801 — 122850	472	143251 — 143300
250	73951 — 74000	305	89901 — 89950	361	105701 — 105750	417	123051 — 123100	473	143301 — 143350
251	74201 — 74250	306	90051 — 90100	362	106601 — 106650	418	123451 — 123500	474	143451 — 143500
252	74251 — 74300	307	90351 — 90400	363	106701 — 106750	419	123901 — 123950	475	144301 — 144350
253	74451 — 74500	308	90401 — 90450	364	107051 — 107100	420	124001 — 124050	476	144951 — 145000
254	74851 — 74900	309	90551 — 90600	365	107101 — 107150	421	124751 — 124800	477	145451 — 145500
255	75051 — 75100	310	90601 — 90650	366	107251 — 107300	422	124851 — 124900	478	145701 — 145750
256	75101 — 75150	311	90701 — 90750	367	107351 — 107400	423	124951 — 125000	479	145851 — 145900
257	75951 — 76000	312	90951 — 91000	368	107401 — 107450	424	125001 — 125050	480	145901 — 145950
258	76201 — 76250	313	91051 — 91100	369	107651 — 107700	425	125201 — 125250	481	146051 — 146100
	—	314	91901 — 91950	370	107901 — 107950	426	125951 — 126000	482	146101 — 146150
259	76251 — 76300	315	92101 — 92150	371	108001 — 108050	427	126101 — 126150	483	146401 — 146450
260	76951 — 77000	316	92151 — 92200	372	108151 — 108200	428	126151 — 126200	484	146601 — 146650
261	78101 — 78150	317	92201 — 92250	373	108401 — 108450	429	126201 — 126250	485	146701 — 146750
262	78251 — 78300	318	92501 — 92550	374	108751 — 108800	430	126401 — 126450	486	146851 — 146900
263	78401 — 78450	319	92651 — 92700	375	108901 — 108950	431	126701 — 126750	487	147051 — 147100
264	78551 — 78600	320	92701 — 92750	376	109951 — 110000	432	127701 — 127750	488	148001 — 148050
265	78801 — 78850	321	92951 — 93000	377	110001 — 110050	433	128251 — 128300	489	148601 — 148650
266	78901 — 78950	322	93501 — 93550	378	110101 — 110150	434	128501 — 128550	490	148851 — 148900
267	79451 — 79500	323	93701 — 93750	379	110501 — 110550	435	129301 — 129350	491	148951 — 149000
268	79501 — 79550	324	94051 — 94100	380	110551 — 110600	436	129351 — 129400	492	149101 — 149150
269	79601 — 79650	325	94201 — 94250	381	111501 — 111550	437	129801 — 129850	493	149251 — 149300
270	79651 — 79700	326	94351 — 94400	382	112051 — 112100	438	130051 — 130100	494	149301 — 149350
271	80051 — 80100	327	94551 — 94600	383	112401 — 112450	439	130351 — 130400	495	149951 — 150000
272	80101 — 80150	328	94601 — 94650	384	112451 — 112500	440	130501 — 130550	496	150301 — 150350
273	80151 — 80200	329	95151 — 95200	385	112701 — 112750	441	130651 — 130700	497	150351 — 150400
274	80301 — 80350	330	95501 — 95550	386	113301 — 113350	442	131001 — 131050	498	150551 — 150600
275	80401 — 80450	331	95551 — 95600	387	114401 — 114450	443	131301 — 131350	499	151201 — 151250
276	80701 — 80750	332	95951 — 96000	388	114801 — 114850	444	131601 — 131650	500	151601 — 151650
277	81101 — 81150	333	96201 — 96250	389	115101 — 115150	445	131751 — 131800	501	151701 — 151750
278	81651 — 81700	334	96351 — 96400	390	115501 — 115550	446	132501 — 132550	502	151901 — 151950
279	81801 — 81850	335	96451 — 96500	391	115801 — 115850	447	132701 — 132750	503	151951 — 152000
280	81851 — 81900	336	96651 — 96700	392	115901 — 115950	448	132751 — 132800	504	152101 — 152150
281	82101 — 82150	337	97701 — 97750	393	116501 — 116550	449	133251 — 133300	505	152351 — 152400
282	82151 — 82200	338	98601 — 98650	394	116601 — 116650	450	133451 — 133500	506	152901 — 152950
283	82451 — 82500	339	98851 — 98900	395	116901 — 116950	451	133651 — 133700	507	153101 — 153150
284	82651 — 82700	340	98901 — 98950	396	116951 — 117000	452	133901 — 133950	508	153401 — 153450
285	83851 — 83900	341	99001 — 99050	397	117501 — 117550	453	134101 — 134150	509	153951 — 154000

Digitized by Google

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
510	154251	bis	154300
511	154351	—	154400
512	154851	—	154900
513	155351	—	155400
514	155701	—	155750
515	155901	—	155950
516	156601	—	156650
517	157301	—	157350
518	157701	—	157750
519	157751	—	157800
520	157951	—	158000
521	158051	—	158100
522	158151	—	158200
523	158701	—	158750
524	158751	—	158800
525	159101	—	159150
526	159151	—	159200
527	159501	—	159550
528	159651	—	159700
529	159951	—	160000
530	160751	—	160800
531	161201	—	161250
532	161251	—	161300
533	161301	—	161350
534	161351	—	161400
535	161501	—	161550
536	161601	—	161650
537	161701	—	161750
538	161851	—	161900
539	162001	—	162050
540	162101	—	162150
541	162151	—	162200
542	162601	—	162650
543	162701	—	162750
544	162851	—	162900
545	163801	—	163850
546	163951	—	164000
547	164201	—	164250
548	164501	—	164550
549	164701	—	164750
550	164901	—	164950
551	165301	—	165350
552	165351	—	165400
553	165401	—	165450
554	165551	—	165600
555	165851	—	165900
556	166051	—	166100
557	166301	—	166350
558	166401	—	166450
559	166801	—	166850
560	167201	—	167250
561	167351	—	167400
562	167451	—	167500
563	167501	—	167550
564	167551	—	167600

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
565	168751	bis	168800
566	169301	—	169350
567	169351	—	169400
568	169401	—	169450
569	169451	—	169500
570	169551	—	169600
571	169801	—	169850
572	170101	—	170150
573	170651	—	170700
574	170851	—	170900
575	170951	—	171000
576	171401	—	171450
577	171651	—	171700
578	172051	—	172100
579	172151	—	172200
580	172751	—	172800
581	173101	—	173150
582	173301	—	173350
583	173651	—	173700
584	173701	—	173750
585	174101	—	174150
586	174201	—	174250
587	175101	—	175150
588	175351	—	175400
589	176301	—	176350
590	176351	—	176400
591	178251	—	178300
592	178301	—	178350
593	178601	—	178650
594	178701	—	178750
595	178801	—	178850
596	178851	—	178900
597	179151	—	179200
598	179201	—	179250
599	179351	—	179400
600	179651	—	179700
601	179901	—	179950
602	180201	—	180250
603	180401	—	180450
604	180951	—	181000
605	181201	—	181250
606	181451	—	181500
607	182251	—	182300
608	182451	—	182500
609	182701	—	182750
610	182901	—	182950
611	182951	—	183000
612	183351	—	183400
613	183401	—	183450
614	183451	—	183500
615	183651	—	183700
616	183801	—	183850
617	184001	—	184050
618	184051	—	184100
619	184301	—	184350
620	184351	—	184400

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
621	184501	bis	184550
622	184901	—	184950
623	185651	—	185700
624	185701	—	185750
625	186451	—	186500
626	186501	—	186550
627	187001	—	187050
628	188151	—	188200
629	188301	—	188350
630	188651	—	188700
631	188851	—	188900
632	189351	—	189400
633	189701	—	189750
634	190001	—	190050
635	191051	—	191100
636	191451	—	191500
637	191951	—	192000
638	192401	—	192450
639	192901	—	192950
640	193001	—	193050
641	193151	—	193200
642	193551	—	193600
643	193601	—	193650
644	193801	—	193850
645	194501	—	194550
646	194601	—	194650
647	194651	—	194700
648	195251	—	195300
649	195351	—	195400
650	195701	—	195750
651	196401	—	196450
652	196551	—	196600
653	197301	—	197350
654	197451	—	197500
655	197601	—	197650
656	197701	—	197750
657	197851	—	197900
658	198401	—	198450
659	198601	—	198650
660	198851	—	198900
661	199701	—	199750
662	199951	—	200000
663	200001	—	200050
664	200201	—	200250
665	200651	—	200700
666	202101	—	202150
667	202451	—	202500
668	202651	—	202700
669	202701	—	202750
670	203051	—	203100
671	203151	—	203200
672	203501	—	203550
673	203651	—	203700
674	204001	—	204050
675	205351	—	205400
676	205701	—	205750

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
677	206451	bis	206500
678	206601	—	206650
679	206801	—	206850
680	207551	—	207600
681	207601	—	207650
682	207901	—	207950
683	207951	—	208000
684	208301	—	208350
685	208651	—	208700
686	209051	—	209100
687	209201	—	209250
688	209551	—	209600
689	209601	—	209650
690	209851	—	209900
691	210301	—	210350
692	210401	—	210450
693	210751	—	210800
694	210951	—	211000
695	211151	—	211200
696	211201	—	211250
697	211851	—	211900
698	212001	—	212050
699	212101	—	212150
700	212201	—	212250
701	212301	—	212350
702	212901	—	212950
703	213251	—	213300
704	213501	—	213550
705	214051	—	214100
706	214201	—	214250
707	214251	—	214300
708	214301	—	214350
709	214351	—	214400
710	214801	—	214850
711	215051	—	215100
712	215401	—	215450
713	216251	—	216300
714	216301	—	216350
715	216551	—	216600
716	216601	—	216650
717	216701	—	216750
718	217001	—	217050
719	217251	—	217300
720	217801	—	217850
721	217851	—	217900
722	218101	—	218150
723	218151	—	218200
724	218851	—	218900
725	219001	—	219050
726	219451	—	219500
727	219551	—	219600
728	220701	—	220750
729	220751	—	220800
730	220901	—	220950
731	221051	—	221100
732	221351	—	221400

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
733	222201	bis	222250
734	222651	—	222700
735	222701	—	222750
736	222901	—	222950
737	223601	—	223650
738	223901	—	223950
739	224401	—	224450
740	224801	—	224850
741	225251	—	225300
742	225801	—	225850
743	226801	—	226850
744	227201	—	227250
745	228101	—	228150
746	228201	—	228250
747	228301	—	228350
748	228851	—	228900
749	229101	—	229150
750	229901	—	229950
751	230351	—	230400
752	230751	—	230800
753	230851	—	230900
754	231351	—	231400
755	231501	—	231550
756	231601	—	231650
757	232201	—	232250
758	232251	—	232300
759	232301	—	232350
760	232601	—	232650
761	232951	—	233000
762	233401	—	233450
763	233451	—	233500
764	233501	—	233550
765	233551	—	233600
766	233751	—	233800
767	233901	—	233950
768	234101	—	234150
769	234301	—	234350
770	234701	—	234750
771	234851	—	234900
772	234901	—	234950
773	235301	—	235350
774	235901	—	235950
775	236601	—	236650
776	236751	—	236800
777	238301	—	238350
778	238451	—	238500
779	238601	—	238650
780	238701	—	238750
781	238801	—	238850
782	239351	—	239400
783	239701	—	239750
784	240201	—	240250
785	241301	—	241350
786	241451	—	241500
787	241751	—	241800

Digitized by Google

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.			Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.			Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.			Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.			Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
788	241901	bis	241950	837	257451	bis	257500	886	272151	bis	272200	935	284901	bis	284950	983	297851	bis	2979
789	242001	—	242050	838	257701	—	257750	887	272301	—	272350	936	285101	—	285150	984	297951	—	2980
790	242201	—	242250	839	257951	—	258000	888	272351	—	272400	937	285301	—	285350	985	298351	—	2984
791	242601	—	242650	840	258451	—	258500	889	273101	—	273150	938	285551	—	285600	986	298401	—	2984
792	243301	—	243350	841	258501	—	258550	890	273201	—	273250	939	285651	—	285700	987	298751	—	2988
793	243901	—	243950	842	258551	—	258600	891	273251	—	273300	940	285801	—	285850	988	299651	—	2997
794	244051	—	244100	843	258901	—	258950	892	273651	—	273700	941	286101	—	286150	989	299701	—	2997
795	244951	—	245000	844	259001	—	259050	893	273851	—	273900	942	286201	—	286250	990	299751	—	2998
796	245151	—	245200	845	259051	—	259100	894	273951	—	274000	943	286501	—	286550	991	299801	—	2998
797	245251	—	245300	846	259101	—	259150	895	274001	—	274050	944	287201	—	287250	992	300001	—	3000
798	245601	—	245650	847	259751	—	259800	896	274051	—	274100	945	288151	—	288200	993	300101	—	30015
799	245701	—	245750	848	259801	—	259850	897	274401	—	274450	946	288601	—	288650	994	300801	—	3008
800	245951	—	246000	849	260351	—	260400	898	274551	—	274600	947	288651	—	288700	995	301151	—	3012
801	246051	—	246100	850	260451	—	260500	899	274701	—	274750	948	288701	—	288750	996	301351	—	3014
802	246301	—	246350	851	260751	—	260800	900	275101	—	275150	949	288801	—	288850	997	301651	—	3017
803	246351	—	246400	852	260851	—	260900	901	275401	—	275450	950	288851	—	288900	998	301901	—	30195
804	246501	—	246550	853	260901	—	260950	902	275501	—	275550	951	288901	—	288950	999	301951	—	30200
805	246551	—	246600	854	261301	—	261350	903	275751	—	275800	952	290001	—	290050	1000	302001	—	30205
806	247201	—	247250	855	261401	—	261450	904	276701	—	276750	953	290051	—	290100	1001	302151	—	30220
807	247251	—	247300	856	261551	—	261600	905	277001	—	277050	954	290551	—	290600	1002	302451	—	30250
808	247451	—	247500	857	261801	—	261850	906	277101	—	277150	955	290651	—	290700	1003	302601	—	30265
809	248451	—	248500	858	262201	—	262250	907	277351	—	277400	956	291301	—	291350	1004	302701	—	30275
810	249051	—	249100	859	262701	—	262750	908	277401	—	277450	957	291551	—	291600	1005	303251	—	303300
811	250051	—	250100	860	263151	—	263200	909	277851	—	277900	958	291751	—	291800	1006	303301	—	30335
812	251201	—	251250	861	263301	—	263350	910	278351	—	278400	959	292001	—	292050	1007	303351	—	3034
813	251401	—	251450	862	263651	—	263700	911	278551	—	278600	960	292101	—	292150	1008	304351	—	3044
814	251601	—	251650	863	263851	—	263900	912	278751	—	278800	961	292351	—	292400	1009	304401	—	3044
815	251651	—	251700	864	264301	—	264350	913	279051	—	279100	962	292401	—	292450	1010	304551	—	3046
816	252251	—	252300	865	264401	—	264450	914	279451	—	279500	963	293101	—	293150	1011	304851	—	3049
817	252451	—	252500	866	264651	—	264700	915	279551	—	279600	964	293751	—	293800	1012	304951	—	3050
818	253251	—	253300	867	264901	—	264950	916	280701	—	280750	965	293851	—	293900	1013	305401	—	3054
819	253501	—	253550	868	265051	—	265100	917	281401	—	281450	966	294201	—	294250	1014	306001	—	3060
820	253551	—	253600	869	266451	—	266500	918	281451	—	281500	967	294901	—	294950	1015	306051	—	306100
821	253651	—	253700	870	266651	—	266700	919	281701	—	281750	968	294951	—	295000	1016	306351	—	3064
822	253751	—	253800	871	267101	—	267150	920	281801	—	281850	969	295001	—	295050	1017	306451	—	3065
823	254051	—	254100	872	267401	—	267450	921	282151	—	282200	970	295301	—	295350	1018	306851	—	3069
824	254201	—	254250	873	267551	—	267600	922	282251	—	282300	971	295451	—	295500	1019	306901	—	3069
825	254351	—	254400	874	268001	—	268050	923	282301	—	282350	972	295901	—	295950	1020	307051	—	3071
826	254551	—	254600	875	268351	—	268400	924	282501	—	282550	973	296001	—	296050	1021	307101	—	3071
827	254851	—	254900	876	268501	—	268550	925	282551	—	282600	974	296201	—	296250	1022	307151	—	3072
828	254951	—	255000	877	269151	—	269200	926	282651	—	282700	975	296351	—	296400	1023	307351	—	3074
829	255701	—	255750	878	269501	—	269550	927	283001	—	283050	976	296651	—	296700	1024	307401	—	3074
830	255951	—	256000	879	269751	—	269800	928	283301	—	283350	977	296751	—	296800	1025	307701	—	3077
831	256151	—	256200	880	270151	—	270200	929	283901	—	283950	978	296801	—	296850	1026	307751	—	3078
832	256251	—	256300	881	270251	—	270300	930	284201	—	284250	979	296901	—	296950	1027	307801	—	3078
833	256651	—	256700	882	271101	—	271150	931	284401	—	284450	980	296951	—	297000	1028	308051	—	3081
834	256851	—	256900	883	271201	—	271250	932	284501	—	284550	981	297401	—	297450	1029	308501	—	3085
835	257201	—	257250	884	271801	—	271850	933	284601	—	284650	982	297801	—	297850	1030	309151	—	3092
836	257301	—	257350	885	272001	—	272050	934	284751	—	284800								

Berlin, den 15. Januar 1818.

Königlich-Preußiſche General-Lotterie-Direction.

Scherzer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 17.

Den 24ſten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Nach einer Beſtimmung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 12ten v. M. bedürfen auch die Akziſeſupernumerarien des Konſenſes zu ihrer Verheirathung, da ſie in der Folge in die Kathegorie der beſoldeten Staatsdiener treten; es bedarf jedoch nicht ihres Beitritts zur allgemeinen Wittwenkaſſe, ſondern nur der Verzichtleiſtung auf eine Penſion aus Staatskaſſen auf den Fall des Wittwenthums ihrer Ehefrauen. No. 85. Heirathskonſenſe der Akziſeſupernumerarien. Pr. S. 630.

Dies wird in Bezug auf die Bekanntmachung vom 20ſten Februar und 6ten November v. J. (Amtsblatt Pag. 72. und 367.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14ten April 1818.

Die Berichtigung der ausgeſchriebenen freiwilligen Kollekten an die Kommunal- und Inſtitutenkaſſe wird im Allgemeinen dergeſtalt verzögert, daß dadurch ein ungebührlicher Aufenthalt in der Sache entſteht. Es werden daher die über die Einſendung der Kollektengelder, Seite 172 und 173. des Amtsblatts vom Jahre 1816. bekannt gemachten Vorſchriften wiederholt, und deren Befolgung den betreffenden Behörden ernſtlich zur Pflicht gemacht. No. 86. Einſendung der Kollekten. I. c. 843. Januar.

Uebrigens werden zur Abkürzung der Sache die Herren Landräthe, Superintendenten und die Magiſträte von Einreichung der vorgeſchriebenen Spezial-Nachweiſungen unter der Bedingung entbunden, daß ſie die an die Kommunalkaſſe einzuſendenden Haupt-Nachweiſungen über den Betrag der Kollekten dahin beſcheinigen: daß nicht mehr als der Inhalt eingegangen iſt.

Potsdam, den 10ten April 1818.

Digitized by Google

No. 87. Kartoffelvermehrung. I. p. 2375 März.

Die No. 130. Seite 160. des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Vorſchläge der Kartoffelvermehrung in Gruben haben, nach den bis jetzt eingegangenen Nachrichten über die angeſtellten Verſuche, keinen günſtigen Erfolg gehabt, indem faſt überall nicht die Ausſaat wieder gewonnen worden iſt.

Potsdam, den 13ten April 1818.

No. 88. Hebammen. I. p. 2509. März.

Die Herren Landräthe werden erinnert, die Nachweiſungen derjenigen Hebammen ihres landräthlichen Bezirks längſtens bis zum 15ten Mai d. J. einzureichen, welche ſich wegen ihrer Dürftigkeit und ihres weniger einträglichen Hebammenbezirks zu der in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 16ten Januar v. J. beſtimmten Unterſtützung von 10 Thlr. vorzugsweiſe eignen.

Potsdam, den 14ten April 1818.

No. 89. Aufgehobene Viehſperre. I. p. 10. April.

Da die Lungenſeuche, welche im verfloſſenen Jahre unter dem Rindvieh in der Stadt Wilsnack und auf den von Saldernſchen Gütern Wilsnack und Klein-Leppin geherrſcht hat, ſeit mehreren Monaten gänzlich aufgehört hat, auch die vorſchriftsmäßige Reinigung der Stallungen ꝛc. beendet iſt, ſo iſt die Sperre dieſer Orte für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 17ten April 1818.

No. 90. Truppen-Verpflegungs-Liquidationen. I. m 535. April.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für ſolche Fälle, wo Kaiſerlich Ruſſiſche Truppen bei ihrem Marſch durch den Preußiſchen Staat die ordentliche Militairſtraße verlaſſen und in den dieſſeitigen Regierungsbezirk kommen ſollten, die Verpflegungsliquidationen nach den bereits feſtſtehenden Formen, und zwar für die Monate Januar, Februar und März d. J. ſpäteſtens bis zum 1ſten Mai d. J., für die folgenden Quartale aber ſpäteſtens bis zum 15ten jedes folgenden Monats, hieher einzuſenden ſind. Potsdam, den 15ten April 1818.

No. 91. Aufhebung der Flachs- und Garnausfuhrverbote. I. a. 1974. März.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Kabinetsordre vom 21ſten Februar d. J. die Aufhebung der beſtehenden Flachs- und Garnausfuhr-Verbote befohlen.

Mit Ausnahme des Herzogthums Sachſen und Neuvorpommern, woſelbſt es bei der bisherigen Verfaſſung in Bezug auf die Abgaben ſein Bewenden hat, iſt daher für die öſtlichen Provinzen der Monarchie folgendes beſtimmt worden.

Alle bisherigen Beſchränkungen des Verkehrs im Innern mit Flachs, Hanf, Werg, Hede und Leinengarn hören auf.

Von dem Verkehr mit dieſen Gegenſtänden bei der Ein- und Ausfuhr ſollen folgende Abgaben erhoben werden:

Flachs,

	Eingang.	Konſumtionsſteuer.	Ausgang.
Flachs, Hanf, Werg, Hede vom Zentner	frei.	frei.	16 Gr.
ſeewärts ausgehend	frei.	frei.	6 Gr.
Leinen Garn vom Zentner			
a. rohes	frei.	frei.	2 Thlr.
ſeewärts ausgehend	frei.	frei.	4 Gr.
b. gebleichtes	1 Thlr.	frei.	1 Thlr.
c. gefärbtes und Zwirn	1 Thlr.	frei.	—

Der Durchgang wird wie der Ausgang, und bei dem gebleichten Garn wie der Ein- und Ausgang, beſteuert.

Hiernach haben ſich die Zoll- und Akziſeämter zu achten, und werden dieſelben zugleich angewieſen, auf den Grund der Verordnung vom 30ſten September 1814, Pag. 370. des Amtsblatts, den Eingangszoll für das gebleichte und gefärbte Garn, ſo wie für den Zwirn als Erſatzzoll zu berechnen.

Potsdam, den 14ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 14. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachſtehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen von Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 16. März d. J.,

An
Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
in Berlin.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 2ten v. M. ganz ergebenſt, daß ich die mitgeſandten 150 Exemplare des eilften Verzeichniſſes der im dortigen Departement vom 1ſten November bis zum letzten Dezember 1817 erlaſſenen Ediktalzitationen, bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen laſſen.

Sedan, den 16ten März 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Ziethen.

am 31ſten März d. J. hier eingegangen iſt, wodurch die erfolgte Inſinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewieſen wird, mit der Anweiſung, in den in der Liſte für die Monate November und Dezember aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlaſſen. Berlin, den 2ten April 1818.

 Die

Digitized by Google

No. 15. Abſendung der Konfiskate.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat uns angezeigt, daß mehrere Untergerichte in den vorkommenden Konfiskationsſachen das vom Invalidenfiskal mit Arreſt belegte Vermögen an die Regierungskaſſe einſenden, ehe noch das Konfiskationserkenntniß rechtskräftig, und der Betrag deſſen, was eigentlich dem Fiskus gebührt, durch die zuſtimmende Erklärung des Fiskals feſtgeſtellt iſt.

Da aus dieſem ohnehin unrichtigem Verfahren nur unnütze Weitläuftigkeiten im Kaſſen, und Rechnungsweſen veranlaßt werden, ſo werden die Untergerichte hierdurch angewieſen, die zufrühzeitige Abſendung der Konfiskate künftig zu vermeiden. Berlin, den 9ten April 1818.

Bekanntmachung.

Nach der Verfügung des Königlichen Miniſteril des Schatzes und für das Staatskreditweſen, ſoll zur Anbringung etwaniger Reſtitutionsgeſuche, wegen zu viel oder indebite entrichteter Vermögens- und Einkommenſteuer, vom heutigen Tage an ein präkluſiviſcher Termin von Vier Wochen geſtellt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit der Benachrichtigung, daß nach Verlauf dieſer Friſt dergleichen Anträge nicht weiter berückſichtiget werden können.

Berlin, den 1ſten April 1818.

Königl. Kurmärkſche Departementskommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Perſonalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Focke zu Frankfurth a. d. Oder iſt als Rath an das Königl. Kammergericht verſetzt worden.

An die Stelle des verſtorbenen Steuerraths Mourgues in Charlottenburg iſt der bisherige Diſtriktskontrolleur Hinke aus Quedlinburg zum Steuerrath ernannt worden, welcher in Oranienburg ſeinen Wohnort hat.

Vermiſchte Nachrichten.

Nachſtehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau über ein einfaches Mittel, den Weitzen durch Waſchen vom Brande zu reinigen:

„Die edelſte der Getreidearten, der Weitzen, wird häufig von einer Krankheit befallen, wodurch die damit behaftete Pflanzen Körner mit ſchwarzem übelriechendem Mehl erzeugt, welches unter dem Namen: der Brand im Weitzen, allgemein bekannt iſt.

Um dieſem Uebel, das nicht allein für den betreffenden einzelnen Landwirth, ſondern auch für den Ackerbau im allgemeinen die nachtheiligſten Folgen hat, möglichſt vorzubeugen, bringen wir hiermit nachſtehendes, ſowohl auf Erfahrungen als auf rationellen Grundſätzen beruhendes ſehr einfaches Mittel zur allgemeinen Kenntniß.

Der Brand im Weitzen iſt eine anſteckende Krankheit dieſer Getreideart, und verhält ſich in Hinſicht der Erblichkeit wie bei den Menſchen die Peſt. Das brandige

Digitized by Google

dige Korn im Weitzen iſt todt und pflanzt ſich nicht fort, aber der in den brandigen Körnern enthaltene Staub, der ſich bei der Bearbeitung des Getreides an die geſunden Saamenkörner hängt, iſt der Anſteckungsſtoff, und dieſen von dem zur neuen Ausſaat beſtimmten Saamen völlig abzuſondern iſt das Mittel wider den Brand ſelbſt. Dieſe Abſonderung erfolgt durch das Abwaſchen des Saamens in bloſſem reinem Waſſer, bevor er eingekalkt und geſäet wird. Die Verrichtung des Waſchens iſt eben ſo einfach als das Mittel ſelbſt. Es werden nehmlich in ein Gefäß, je nachdem dies groß iſt, ein oder mehrere Scheffel Saamen geſchüttet, und ſo viel Waſſer darauf gegoſſen, daß es wenigſtens eine Hand hoch darüber ſteht. Der den geſunden Körnern anklebende Anſteckungsſtoff (Brandſtaub), er mag nun wegen ſeiner geringen Quantität unbemerklich oder wegen der Menge ſichtbar ſein, löſt ſich im Waſſer ſehr leicht auf, und wird damit abgegoſſen. Iſt der Weitzen ſo rein gewaſchen, daß er das Waſſer nicht mehr trübt, ſo bedarf es keiner weitern Behandlung zur Verhütung des Brandes, und man kann bei ihm ſogar das ſogenannte Einkalken, was ſeine palliative Wirkung gegen den Brand größtentheils auch nur auf das ſtarke Begieſſen mit Waſſer gründet, erſparen, wenn man von der Vollkommenheit der Behandlung überzeugt ſein kann. Da man dieſe jedoch wohl größtentheils nicht fordern darf, ſo iſt das Einkalken des Saamens im allgemeinen beizubehalten, weil der Kalk auch noch, wenn auch nicht völlig zerſtört, doch ſo zu ſagen einhüllt, und folglich dazu beiträgt, ihn unſchädlich zu machen; überdies iſt dies ein ſchon älterer Gebrauch, und wird auch noch als Düngungs-Mittel betrachtet.

Zum Waſchen des Saamens iſt zwar ein jedes Gefäß tauglich, allein das zweckmäßigſte und bequemſte iſt ein bretterner Kaſten von 5 bis 6 Fuß lang und halb ſo breit, deſſen Seitenwände 1 Fuß hoch ſind. In dieſem Kaſten iſt noch ein zweiter Boden von kantigen oder runden Stäben, die ſo dicht zuſammengefügt ſind, daß ein Weitzenkorn eben nicht durchfallen kann. Der Boden muß heraus zu nehmen und einzulegen ſein. In dem einen Giebelende des Kaſtens befindet ſich eine Hand große Oeffnung mit einem gleich großen Siebe, um das Herausflieſſen des Saamens zu verhindern, und auch auswärts mit einem Schieber, um das Waſſer, nachdem es erforderlich iſt, zurück zu halten, und ablaufen zu laſſen. Bei dieſer Einrichtung kann man den Saamen vollkommen rein waſchen, indem das Waſſer, welches den Brandſtoff von den Saamenkörnern aufgelößt hat, durch die Stäbe geht, auf den Boden abfließt, und nicht in den auf denſelben liegenden Körnern hängen bleibt.

Wenn dies ſo einfache, blos in einer ökonomiſchen Vorrichtung beſtehende Präſervativ nicht blos gelegentlich angewandt, ſondern zu einer ökonomiſchen Gewohnheit wird, (ſo wie es das Einkalken des Saamens in manchen Gegenden geworden iſt,) ſo wird das Uebel des Brandes im Weitzen nicht blos alljährlich verhütet, ſondern auch ganz aus der Natur vertilgt; denn Wiſſenſchaft und Erfahrung ſcheinen dafür zu ſprechen, daß der Brand im Weitzen vielleicht nicht nur ſelten

urſprünglich entſteht, ſondern ſeine Exiſtenz in den meiſten Fällen blos der Fortpflanzung durch Anſteckungsſtoff verdanke. Jeder einſichtsvolle Landwirth mag alſo durch ſeine beiſpielweiſe Anwendung dieſes aufgeſtellten Mittels wider den Brand im Weitzen andere, die ſchwer nur durch den glücklichen Erfolg und den für ſie daraus erwachſenden Vortheil von ihrer gewöhnlichen Verfahrungsart abgebracht werden können, von der Gemeinnützigkeit deſſelben überzeugen, um dadurch nicht nur ſich, ſondern dem ganzen Ackerbau und folglich auch dem Staate zu nützen."

Breslau, den 16ten Januar 1818.

Königlich Preußiſche Regierung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß im hieſigen Regierungsdepartement gebracht. Wir werden es gern ſehen, wenn praktiſche Wirthe Verſuche hierüber anſtellen, und uns die Reſultate, oder ihre bereits über dieſes und andre angewandte Mittel gegen den Brand im Weitzen gemachten Erfahrungen, zur öffentlichen Bekanntmachung, mittheilen. Potsdam, den 6ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Jahrmarkt in Granſee.

Der dritte Jahrmarkt zu Granſee in dieſem Jahre ſoll nicht am 13ten Oktober, an welchem Tage auch in Rheinsberg und Liebenwalde Markt iſt, ſondern am 14ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Dem handeltreibenden Publikum wir dies nachrichtlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 1ſten April 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Frankfurth an der Oder wird die Schiffahrt durch die Beeskower Schleuſe vom 1ſten Auguſt bis Ende September d. J, und auf dem Friedrich Wilhelms Kanal vom 1ſten bis zum 14ten Auguſt d. J. geſperrt werden. Potsdam, den 17ten April 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige Dionyſius Markt zu Salzwedel vom 9ten auf den 8ten Oktober verlegt worden iſt: Magdeburg, den 25ſten Januar 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Druckfehler. Im 16ten Stück des Amtsblatts pag. 110. Zeile 3 und 4 von unten muß Eſchen ſtatt Elſen, und im nämlichen Amtsblattſtück pag. 111. Zeile 4 von oben „über die an die gedachte Kaſſe geleiſtete Zahlungen" ſtatt „über die von der gedachten Kaſſe geleiſteten Zahlungen" geleſen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Der aus dem Dorfe Klein-Mohner im Hannöverſchen gebürtige Tagelöhner Johann Koch, des gewaltſamen Diebſtahls höchſt verdächtig, iſt am 5ten d. M., als er zur Haft gebracht werden ſollte, dem transportirenden Diener entſprungen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden deshalb von uns geziemend erſucht, den unten näher bezeichneten Johann Koch, falls er ſich betreten laſſen ſollte, zu verhaften, und gegen Erſtattung der Koſten anhero transportiren zu laſſen. No. 16.

Pritzwalk, den 7ten April 1818.

Freiherrlich zu Putlitzſche Gerichte der Herrſchaft Wolfshagen.

Signalement.

Der Johann Koch iſt nach Ausweis des ihm abgenommenen Reiſepaſſes, welcher über Kyritz, Wuſterhauſen a. d. Doſſe nach Fehrbellin lautet, 44 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, Augenbraunen und Bart, blaue Augen, runde Stirn, lange Naſe, eine geſunde Geſichtsfarbe und ſchlanke Statur. Seine Bekleidung iſt von dem Transporteur nicht anzugeben geweſen.

Bekanntmachung.

Die am 1ſten d. M. von hier entwichene, mittelſt Steckbriefe verfolgte Vagabonden Johann Karl Friedrich Lehmann und Friedrich Wilhelm Kegel ſind in Berlin feſtgenommen worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Brandenburg, den 14ten April 1818.

Königl. Inſpektion des Landarmen- und Invalidenhauſes.

Der Brauer Joſeph Grimm, 21 Jahr alt, aus Bleinfeld in Baiern gebürtig, hat angeblich ſeinen am 29ſten oder 30ſten März d. J. zu Mühlberg im Herzogthum Sachſen ausgeſtellten Reiſepaß, welcher in Berlin zuletzt viſirt worden, geſtern hieſelbſt verloren. Zur Verhütung eines Misbrauchs wird bei dieſer Bekanntmachung, jener Paß für ungültig erklärt.

Treuenbriezen, am 18ten April 1818.

Der Burgemeiſter Häberlein.

Die zum Nachlaſſe des zu Golikante verſtorbenen Gärtners Tornow gehörige, daſelbſt belegene und ungefähr aus 12 Magdeburgſchen Morgen beſtehende und zu 307 Thlr. 2 Gr. gewürdigte Gärtnerſtelle, ſoll auf den Antrag der Erben Theilungs-

Digitized by Google

lungshalber meiſtbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den

18. May und 12. Juni d. J.

auf der Gerichtsſtube allhier dergeſtalt angeſetzt ſind, daß der Zuſchlag für das im letzten Termine abgegebene Meiſtgebot nach erfolgter Genehmigung der Erben unfehlbar erfolgen wird. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich bei dem Juſtizbeamten Guticke zu Wrietzen eingeſehen werden.

Solikante, den 9ten April 1818.

Königliche Erbpachts-Gerichte über Wilhelmsaue.

Avertiſſement.

Der auf den 7ten Mai zu Berckehrt Grünow angeſetzte Subhaſtationstermin zum Verkauf des Rußſchen Bauerhofes wird aufgehoben.

Prenzlau, den 11ten April 1818.

Adlich von Buchſche Gerichte zu Berckehrt Grünow.

Bauholz-Verkauf.

Auf dem, vor dem Berliner Thor gelegenen Depothofe zu Potsdam ſollen 84 Stück Kiehnen mittel Bauholz

in termino den 1ſten Mai c. Vormittags um 11 Uhr

gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Charlottenburg, den 16ten April 1818.

Königl. Preuß. Forſtinſpektion Spandau.

Es iſt mir von Einem Königl. Hohen Miniſterio für Handel und Gewerbe ein Patent über das ausſchließliche Recht, eine Metallkompoſition nach der mir eigenthümlichen Methode zu ſchmelzen, auf vier Jahre, und für alle Provinzen der Monarchie öſtlich der Weſer, unterm 5ten d. ertheilt worden. — Die Proben dieſes meines Produkts ſind in der Regiſtratur des gedachten Hohen Miniſterii niedergelegt. — Ich mache dieſes nach Vorſchrift des Publikandums vom 14ten Oktober 1815 hierdurch öffentlich bekannt. Der Plattirfabrikant Jakob Sachs.

Königsmetall.

Das durch meine neue Schmelzung, unter obigem Namen verfertigte Metall hat den Vorzug vor allen ähnlichen Miſchungen, daß es dem Golde ſehr ähnlich iſt, nicht anläuft, ſich leicht reinigen und putzen läßt, und beſonders weich und dehnbar iſt. — Ich verfertige hieraus alle Arten von Gegenſtänden zum Gebrauch, als: Löffel, Leuchter, Beſteche, Geſchirr- und Wagenbeſchläge, Steigbügel, Gebiſſe u. ſ. w. Alle daraus von mir dargeſtellten Fabrikate ſind mit einem eignen Stempel verſehen. Ich empfehle mich mit ſolchen, und verſpreche möglichſte Befriedigung durch Preis und Güte der Waare. Berlin, den 27ſten März 1818.

J. Sachs, kleine Präſidentenſtraße No. 1.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 18.

Den 1ſten Mai 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 461. Die Verordnung über die Lehen und Fideikommiſſe in den jenſeits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

No. 462. Die Verordnung über die Anwendung des §. 19. der Kriminalordnung auf die Untergerichte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen. Von demſelben Tage.

No. 463. Die Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots des Geſindes. Vom 16ten März 1818.

No. 464. Das Patent wegen Wiederherſtellung des Hypothekenweſens in dem Großherzogthum Poſen, dem Culm- und Michelauſchen Kreiſe. Vom 4ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 92. Haus- und Kirchenkollekte. I. c. 328. April.

Höhern Orts iſt zur Herſtellung der Kirchen- und Schulgebäude in dem, vor der Blokade von Weſel im Jahre 18$\frac{13}{14}$ vom Feinde zerſtörten Städtchen Büderich am Rhein, der reformirten Gemeine daſelbſt eine allgemeine evangeliſche Haus- und Kirchenkollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172., 173., 246. und 247. des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20ſten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magiſtrate unſers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe mittelſt vollſtändigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrſchaftliche Brandkollektengelder, einzuſenden. Potsdam, den 18ten April 1818.

Digitized by Google

No. 93.
Verfahren bei der Entziehung vom Militairdienſt
I. m 1742 April.

Die unter Nr. 68. des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte und von des Königs Majeſtät genehmigte Inſtruktion vom 30ſten Juni 1817, für die Erſatzaushebungen zum ſtehenden Heer, beſtimmt, auf welche Art bei dieſen Aushebungen zu verfahren ſei, und es muß darauf gehalten werden, daß gegen diejenigen, welche ſich dem in den neuen Geſetzen beſtimmten Militairdienſt zu entziehen ſuchen, mit Nachdruck verfahren werde. Die Herren Landräthe werden daher auf §. 24. der Kriegsartikel vom 3ten Auguſt 1808 aufmerkſam gemacht, und zugleich angewieſen, auf Beſtrafung derjenigen Militairpflichtigen, von welchen nach den Beſtimmungen obiger Inſtruktion, insbeſondere nach §. 56 — 59. derſelben, anzunehmen iſt, daß ſie ſich dem Militairdienſt abſichtlich zu entziehen ſuchen, bei den Behörden anzutragen. Die nemlich, deren man nicht habhaft werden können, haben ſie dem Invalidenfiskal, Kriegsrath Seelmann zu Berlin, unter Beifügung der von den Kreis-Erſatzkommiſſionen über ihr Außenbleiben auszuſtellenden Atteſte, zur Einleitung des Konfiskationsprozeſſes anzuzeigen; diejenigen hingegen, deren man habhaft werden kann, haben Sie den Juſtizbehörden, unter denen ſie ſtehen, zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen, insbeſondere auch darauf zu halten, daß dieſe Unterſuchung gegen Ausgetretene ſofort eingeleitet werde, als ſie ſich wieder in dem dieſſeitigen Gebiet betreten laſſen. Potsdam, den 21ſten April 1818.

No. 94.
Freienwalder Armenbad.
I. p. 1718. November.

Die Magiſträte und Kommunalvorſteher werden in Gemäßheit der Verfügung vom 17ten Mai 1813. (Amtsblatt 1813 Seite 266.) nochmals darauf aufmerkſam gemacht, daß die, größtentheils nur aus den milden Beiträgen der wohlhabenden Badegäſte geſammelten Mittel zur Unterſtützung der zum Freienwalder Armenbade beſtimmten armen Kranken, zu ihrem Unterhalt unzulänglich ſind, folglich die Kommunalvorſteher, bei Abſendung ihrer Ortsarmen ins Bad, für eine Unterſtützung derſelben Sorge tragen müſſen. Da auch beſonders in der vorjährigen Badezeit viele Arme die unentgeldliche Benutzung des Freienwalder Armenbades verlangt haben, ohne daß die betreffenden Polizeiobrigkeiten ſich zuvor mit der Direktion darüber vereinigt haben, ob, wann und unter welchen Verhältniſſen die Aufnahme in das Armenbad erfolgen könne, und dadurch der Nachtheil entſtanden iſt, daß mehrere wegen großen Andranges zu einer Zeit haben zurückgewieſen werden müſſen, die zu einer andern Zeit wohl hätten aufgenommen werden können, nicht ſelten auch die Armen ohne das erforderliche Dürftigkeitsatteſt anlangen, ſo wird feſtgeſetzt, daß die kranken Armen, welche von den Freibädern zu Freienwalde Gebrauch machen wollen, nur unter der Bedingung angenommen werden können, daß

1) der Krankheitszuſtand und das Bedürfniß der Freienwalder Mineralbäder durch ein Atteſt eines approbirten Arztes nachgewieſen,

2) die Dürftigkeit des Kranken von der Polizeiobrigkeit glaubwürdig atteſtirt werde,

3) die

Digitized by Google

3) die betreffende Polizeiobrigkeit über die Zeit und die Bedingungen der Aufnahme des Kranken zuvor mit der Direktion des Freienwalder Geſundbrunnens korreſpondirt, und die Anweiſung der Direktion zur Aufnahme erwartet.

Sämmtliche Polizeibehörden und Kommunalvorſteher haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten, und müſſen die Armen, welche ſich, ohne die gedachten Bedingungen zu erfüllen, zur Aufnahme in die Armenanſtalt des Freienwalder Geſundbrunnens melden ſollten, zurückgewieſen werden.

Potsdam, den 20ſten April 1818.

No. 95. Kreis- und Stadtphyſiker I. p. 790. Dezember.

Nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 28ſten November v. J. ſollen die Stadtphyſiker in Städten, welche zu einem Kreiſe gehören, die von ihnen regelmäßig zu erſtattenden Sanitätsberichte, Vakzinationsliſten und Medizinalperſonaltabellen, dem betreffenden Kreisphyſikus zur Einſicht und Einreichung mittelſt Anſchreibens überſenden, ohne daß jedoch daraus Veranlaſſung genommen werden ſoll, ein förmliches Subordinations-Verhältniß gegen die Stadtphyſiker und Aerzte des Kreiſes geltend zu machen. Die Kreisphyſiker haben deshalb die gedachten Berichte von ſämmtlichen Medizinalperſonen ihres Phyſikatsbezirks einzuziehen und anhero zu befördern, die Säumigen aber Behufs der von hier aus zu erlaſſenden Exzitatorien und Strafverfügungen anzuzeigen.

Potsdam, den 20ſten April 1818.

No. 96. Liquidationen für arme fremde Kranke I. p. 929. Februar.

Die für fremde Kranke, insbeſondere für Handwerksgeſellen eingereichten Liquidationen, in ſofern ſie nach Nr. 387. des Amtsblatts de 1812. aus öffentlichen Fonds berichtigt werden ſollen, ſind in der Regel ſo hoch, daß wir die Polizeibehörden auf größere Sparſamkeit, in ſoweit ſie ſich mit einer guten Behandlung der Kranken verträgt, aufmerkſam machen müſſen. Insbeſondere ſind zufolge der vom Königl. Miniſterio des Innern ergangenen Beſtimmungen die Armenärzte, und wo dergleichen nicht vorhanden, die beſoldeten Phyſiker und Chirurgen in der Regel zur unentgeldlichen Behandlung ſolcher Armen verpflichtet, und kann nur in einzelnen Fällen, wo beſonders erhebliche Mühwaltungen für ſie entſtehen, auf eine extraordinaire Gratifikation nach den Umſtänden angetragen werden. An Verpflegungskoſten können auch in der Regel nur Vier Groſchen täglich gut gethan werden.

Potsdam, den 22ſten April 1818.

No. 97.

General-
der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	14	—	3	14	—	2	12	9	2	12	9	1	20	—	1	20	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	13	5	2	12	9	1	12	8	1	12	8	1	12	—	1	10	6
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	20	3	2	18	9	1	20	10	1	20	7	1	12	—	1	12	—
4	Templin	—	—	—	—	—	—	2	12	3	2	12	3	1	20	4	1	20	4	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	10	8	2	9	3	1	20	—	1	18	3	1	7	9	1	7	—
6	Prenzlow	3	5	9	3	5	9	2	7	4	2	6	—	1	18	6	1	18	6	1	3	6	1	3	6
7	Spandow	3	20	4	3	20	4	2	14	8	2	14	8	1	19	9	1	19	9	1	12	—	1	12	—
8	Perleberg	3	17	—	3	17	—	2	19	—	2	17	10	1	18	6	1	17	4	1	9	2	1	8	5
9	Wittſtock	—	—	—	—	—	—	2	16	1	2	11	—	1	17	11	1	11	10	1	9	10	1	6	9
10	Potsdam	3	18	2	3	18	2	2	11	5	2	9	9	1	23	2	1	20	9	1	13	8	1	11	10
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	15	4	2	14	10	1	20	10	1	20	10	1	13	3	1	13	3
12	Neu-Ruppin	3	18	—	3	18	—	2	16	—	2	5	3	1	19	7	1	16	7	1	13	4	1	10	9
13	Rathenow	3	17	—	3	17	—	2	16	—	2	6	—	2	—	—	1	20	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	11	6	3	11	6	2	8	2	2	8	2	1	19	6	1	19	6	1	11	4	1	11	4
15	Belzig	3	6	—	3	16	—	2	12	—	2	12	—	1	18	—	1	18	—	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 16ten April 1818.

No. 98.
Große Kirchenfeſte.
I. p. 1112. April.

Einer Königlichen Hochlöbl. Regierung mache ich in Verfolg meiner Verfügung vom 31ſten Dezember v. J. bekannt, daß nach einer nähern Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königes unter denjenigen großen Kirchenfeſten, an deren Vorabenden Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten unterbleiben ſollen, nur die drei großen Feſte Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, der Charfreitag, der allgemeine Bußtag, und der dem Andenken der Verſtorbenen gewidmete Jahrestag, zu verſtehen ſind, und daß das Einläuten dieſer Feſttage am Vorabende überall, wo ſolches nicht ſchon ſtattfindet, angeordnet werden ſoll. Wohldieſelbe wird demnach angewieſen ſolches zur Wiſſenſchaft, reſp. der Polizeibehörden, und in Abſicht des Einläutens, der geiſtlichen Miniſterien, zu bringen.

Berlin, den 7ten April 1818.

Königl. wirklicher Geheimerrath und Oberpräſident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

An
Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam.

Vorſtehende Benachrichtigung wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 24ſten April 1818.

Da

Nachweiſung
Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro März 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			Erbſen.			Erdtoffeln.					Braunbier		Weißbier.		Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	14	—	—	14	—	8	10	—	8	10	—	3	—	—	—	16	4	1	3	1	1	1	5	6	10
—	—	—	—	—	—	12	12	—	12	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	22	3	1	1	1	2	1	2	6	3
—	20	—	—	20	—	10	—	—	10	—	—	2	21	6	—	20	6	1	2	1	3	1	7	7	—
—	16	—	—	16	—	10	—	—	8	—	—	2	20	—	—	11	—	1	9	1	5	1	5	5	9
—	19	3	—	19	3	11	10	6	11	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	—	—	9	20	—	9	15	—	2	22	8	—	18	8	—	11	1	2	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	22	—	12	—	—	10	—	—	2	20	—	—	17	—	2	9	1	2	1	8	6	6
—	16	—	—	14	—	10	—	—	9	18	—	3	1	—	—	17	—	1	8	1	2	2	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	1	—	—	1	4	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	16	—	—	6	1	—	—	—	6	—

Da die Lungenſeuche unter dem Rindvieh zu Nebelin in der Weſtpriegnitz ſeit mehrern Monaten ganz aufgehört hat, und die ſorgſamſte Reinigung der mit dem kranken Rindvieh in Berührung gekommenen Gegenſtände erfolgt iſt, ſo iſt die Sperre dieſes Orts für Rindvieh und Futter aufgehoben. No. 99. Aufgehobene Viehſperre. I. p. 1095. April.

Potsdam, den 22ſten April 1818.

Perſonalchronik.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Generalkommiſſarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für die Provinz Brandenburg Herrn Präſidenten v. Goldbeck vom Zoſten v. M., fungiren bei der gedachten Behörde, mit Ausſchluß des Subalternperſonals, gegenwärtig folgende Perſonen:

der Oekonomie-Kommiſſionsrath Lübcke als Oberkommiſſarius;
der Juſtizkommiſſarius Sebald als Rechtskonſulent.

Kre

Digitized by Google

Kreis-Juſtizkommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſionsrath Meyer zu Kyritz.
Der Stadtgerichts-Aſſeſſor Hennig zu Havelberg.
Der Juſtizrath Beyersdorff zu Neu-Ruppin.
Der Juſtizrath Beelitz zu Brandenburg.
Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Richter zu Belzig.
Der Stadtrichter Meyer zu Bernau.
Der Syndikus Buſch zu Prenzlau.
Der Juſtitiarius Riem zu Greiffenberg.

Regulirungs- und Separationskommiſſarien.

Der Oekonomiekommiſſarius 2ter Klaſſe Klebe zu Berlin.
" " " " " Kochany zu Berlin.
" " " Schulze zu Königsberg in der Neumark.
" " " 3ter Klaſſe Knauff zu Havelberg.
" " " " " Ruſt zu Brandenburg.
" " " " " Gottgetreu zu Waltersdorff.
" " " " " Danz zu Neuſtadt an der Doſſe.

Geſchäftsgehülfen.

Der Amtmann Buſchick zu Prenzlau.
Der Amtmann Stumpe zu Meienburg.
Der Oekonom Kölze zu Rathenau.
Der vormalige Burgemeiſter Dörffling zu Perleberg.

Der bisherige Regierungs-Aſſeſſor Dieterici iſt zum Regierungsrath beim hieſigen Kollegium ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung.

Im Februar d. J. hat der 21 Jahr alte Sohn des Gerichtsdieners Schmidt zu Rheinsberg, Friedrich Wilhelm Schmidt, welcher als Freiwilliger bei der Landwehr die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht hat, den bei der Steingutfabrike in Rheinsberg angeſtellten Roßmüller Klein, deſſen beide Töchter, und die beiden Töchter des Fabrikenarbeiters Köhn von reſp. 7 und 3 Jahren, welche ſämmtlich in einem kleinen Schlitten auf dem damals zugefrornen Grienerick See fuhren und eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr durch ſein entſchloſſenes Benehmen gerettet.

Schleuſen-Reparatur.

Wegen verſchiedener Reparaturen an den Schleuſen des Notte-Fließes wird die Schiffahrt darauf in den Monaten Juli und Auguſt d. J. geſperrt werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachbenannte Militairperſonen, als:

1) der von der ehemaligen Parckkolonne No. 4. entlaſſene, angeblich aus Hardensdorf gebürtige Trainſoldat Johann Friedrich Lamprecht,

2) der angeblich aus Wittſtock gebürtige, im Jahre 1815. beim 3ten Infanterieregimente (2ten Oſt-Preußiſchen) geſtandene freiwillige Jäger Friedrich Griebe,

deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln ſind, werden hierdurch aufgefordert, ſich zum Empfang der für ſie beſtimmten eiſernen Kriegesdenkmünzen reſp. pro 18 13/14 und pro 1815, nebſt Band und Befugnißſcheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, deſſen Bericht wir demnächſt gewärtigen werden.

Potsdam, den 17ten April 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Der nachſtehend beſchriebene, aus Berlin gebürtige Bombardier Karl Fuhrmann, von der Fußkompagnie Nr. 7. der ſiebenten Artilleriebrigade (Weſtphäliſchen) iſt am 2ten d. M. aus Köln deſertirt. Sämmtliche Polizeibehörden unſers Departements werden hiermit aufgefordert, den Fuhrmann im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächſte Militairbehörde zur weitern Beförderung abzuliefern.

Perſonbeſchreibung.

Der ꝛc. Fuhrmann iſt 27 Jahr alt, hält 5 Zoll, hat blonde Haare, ein glattes Geſicht, ſpitzes Kinn, blaue Augen, ſonſt keine beſondere Kennzeichen, und trug bei ſeiner Entweichung ein Czako, Artilleriſtenmontirung, grautuchene Stiefeletten, Hoſen, Stiefeln und Säbel. Potsdam, den 14ten April 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Steckbriefe.

Der unten bezeichnete Tiſchlergeſelle, welcher ſich wegen eines hieſelbſt begangenen Diebſtahls in Unterſuchung befindet, und am 6ten April d. J. einen Paß auf 10 Meilen im Umkreiſe erhalten hat, nach nunmehr eingegangenen Nachrichten ein gefährlicher Dieb, im Hannöverſchen mehrmals entſprungen, und zuletzt durch einen Steckbrief in den Hannöverſchen Anzeigen vom 30ſten Juli 1817 verfolgt iſt, hat wahrſcheinlich Mittel gefunden, ſich der Unterſuchung zu entziehen, da er in dem Orte, wohin der ihm ertheilte Paß gelautet, nicht angekommen. Alle reſp. Militär- und Zivilperſonen werden daher erſucht, auf ihn und ſeine wahrſcheinlich bei ihm befindliche angebliche Ehefrau ſorgfältig vigiliren, beide im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Begleitung hierher transportiren zu laſſen. No. 17.

Nauen, am 24ſten April 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

1. Der

1. Der Tiſchlergeſelle Heinrich Julius Dörge, aus Zellerfelde gebürtig, — ſein Paß lautet aber auf Heinrich Heinecke aus Hannover gebürtig — iſt 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ſchwarzbraunes Haar, etwas breite Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, und iſt beſonders kenntlich an einer Narbe an der rechten Seite des Auges, und daran, daß ihm an einem Finger der linken Hand ein Glied fehlt, auch daß er in der obern Kinnlade 2 vor den in der Reihe ſtehenden herausgewachſene Zähne hat. Er war bei ſeinem Entweichen mit einem blauen Ueberrocke, ſchwarzen Halstuche, einer leinenen gewebten Weſte, zwillichenen Hoſen und Schuhen mit Riemen bekleidet.

2. Henriette Juliane geborne Kleinſchmidt, ſeine angebliche Ehefrau, angeblich aus Clausthal, nach den eingegangenen Nachrichten aber aus Zellerfelde gebürtig, iſt 25 Jahr alt, ihrer Angabe nach hochſchwanger, ſonſt mager, und hat ein eingefallenes Geſicht mit feinen Sommerſproſſen, mittlerer Größe und mit einer bunten kattunenen Enveloppe bekleidet. Beide ſind an dem Dialekte der Harzbewohner kenntlich.

No. 18. Nachſtehend näher bezeichnete zwei Zuchthausgefangene ſind heimlich aus dem Landarmenhauſe entwichen. Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden erſucht, dieſelben im Betretungsfalle anhalten und gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen. Strausberg, den 14ten April 1818.

Königliche Inſpektion des Landarmen- und Invalidenhauſes.

1) Carl Friedrich Auguſt Schönrock, iſt 27 Jahr alt, 4½ Zoll groß, mittler Statur, hat hellbraune Haare, hellgraue Augen, gerade ſpitze Naſe, breiten Mund, einen raſchen aufrechten Gang.

2) Michael Steinicke, iſt 32 Jahr alt, 7½ Zoll groß, von ſtarker Statur, hat hellbraune Haare, ſchwarzblaue Augen, ſtumpfe etwas eingebogene Naſe, aufgeworfenen Mund, pockengrubicht und hat einen raſchen aufrechten Gang.

Beide waren bekleidet mit grautuchenen Jacken, langen leinenen Hoſen, wollenen Strümpfen, und Hemden mit den Nummern 139 und 118.

Polizei-Bekanntmachung.

Der aus Plauen im Voigtlande gebürtige, 17 Jahr alte Barbiergeſell Johann Wilhelm Höhle, hat ſein zu Plauen unterm 6ten d. M. ausgeſtelltes Wanderbuch auf der Chauſſee nach Berlin angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbrauches wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 16ten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz.

Flesche.

Der unterm 18ten d. M. von hier aus verloren gegangene und deshalb für ungültig erklärte Paß des Brauergeſellen Grim iſt dieſem rechtmäßigen Eigenthümer in Wittenberg wieder zugeſtellt worden, welches bei der nun wieder entſtandenen Brauchbarkeit des gedachten Paſſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Treuenbriezen, am 21ſten April 1818.

Der Burgemeiſter Häberlein.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 19.

Den 8ten Mai 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 465. Die Erklärung wegen der mit Schwarzburg-Rudolſtadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen. Vom 21ſten März 1818.

No. 466. Die Bekanntmachung vom 21ſten deſſelben Monats, in Beziehung auf die extraktweiſe publizirt werdende, unterm 11ten Februar d. J. mit der Großherzoglich Heſſen-Darmſtädtſchen Regierung abgeſchloſſenen Kartel-Konvention.

No. 467. Die Verordnung wegen der zu leiſtenden Entſchädigungen für die bei der Brandſozietät des Herzogthums Weſtphalen verſicherten brandgefährlichen Gebäude. Von 14ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 10. Steuererhebung. I. 2. 1269. März.

Bei dem mit dem 1ſten Januar c. eingetretenen Ablaufe der gewöhnlichen Steuerbewilligungszeit im Herzogthum Sachſen, haben Se. Majeſtät an die Stände nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre zu erlaſſen geruhet.

„Es iſt Mir angezeigt worden, daß die Steuern im Herzogthum Sachſen bisher noch auf den Grund der ſtändiſchen Bewilligung erhoben worden, und daß die Dauer dieſer Bewilligung in dem zum Herzogthum Sachſen gehörenden Fürſtenthum Querfurt bereits abgelaufen ſei, auch in den übrigen Theilen des Herzogthums Sachſen, nämlich in den ſogenannten erbländiſchen Kreiſen, in den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, und in der gefürſteten Grafſchaft Henneberg mit dem Schluß dieſes Jahres ablaufe. Da die Berathungen Meines Staats-Raths über die Organiſation der Provinzial-Stände noch nicht ſo weit

Digitized by Google

gediehen ſind, daß ein Zuſammentritt der Stände des Herzogthums Sachſen in der Maaße, wie ſolche nach Meiner Verordnung vom 22. Mai 1815 ſtatt finden ſoll, erfolgen kann, ſo muß die Erhebung der bewilligten Steuern in derſelben Art, wie ſie bisher ſtatt gefunden, ſo lange fortgeſetzt werden, bis das dem Staatsrath zur Berathung vorliegende Steuerſyſtem berichtigt ſein wird, welches unfehlbar bald geſchehen wird. Die Stände des Herzogthums Sachſen werden Meiner landesväterlichen Vorſorge vertrauen, daß die Zuſicherungen, die Ich ihnen ſowohl im Beſitzergreifungs-Patent vom 22. Mai 1815, als in der Verordnung von demſelben Tage wegen der zu bildenden Repräſentation ertheilt habe, in Erfüllung gehen werden, ſobald die Einleitungen, die dieſerhalb bereits getroffen worden, vollendet ſind. Sobald dieſes geſchehen, wird die weitere Beſtimmung auch in Rückſicht des Steuerweſens der Provinz, den geſetzlichen Grundſätzen gemäß ausgeführt werden.

Potsdam, den 8ten Dezember 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Dieſer Allerhöchſte Kabinetsbefehl wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23ſten April 1818.

No. 101. Bedingungen bei Bauunternehmungen. I. 2. 1955. Januar.

Die in den hier üblichen Kontrakten über Königliche oder Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats enthaltenen allgemeinen Bedingungen ſind, inſoweit ſie auch bei kleinen Entrepriſen unter 50 Rthlr., über welche gewöhnlich nur Verpflichtungsverhandlungen aufgenommen werden, Anwendung finden müſſen, folgende:

1) der Entrepreneur übernimmt die Ausführung des Neubaues (der Reparatur) nach dem genehmigten Koſtenanſchlage und der Zeichnung, und verſpricht ſolche innerhalb der nach den Umſtänden jedesmal zu beſtimmenden Friſt, tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

2) Verpflichtet ſich, von dem Bauanſchlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere als die veranſchlagte Arbeiten ohne deshalb zuvor erhaltene Genehmigung der vorgeſetzten Behörde zu verfertigen, widrigenfalls derſelbe nicht nur keine Bezahlung erhält, ſondern auch, wenn dieſe Arbeiten dem Bau für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien iſt der Entrepreneur verantwortlich, und unterwirft ſich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Baubeamten, ſo wie deſſen Anordnung über die Ausführung ſelbſt, daher er demſelben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen, und ihn bei dringender Veranlaſſung einer Abweichung jederzeit zu benachrichtigen hat.

4) Zu der Maurerarbeit darf der Entrepreneur nur anſchlagsmäßigen Kalk, keinesweges aber, und bei 50 Rthlr. oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände nach höhern Strafe, ſogenannten Sparkalk verarbeiten laſſen.

5) In

5) In dem Fall, wo zu den Bauten freies Bauholz angewieſen wird, macht Entrepreneur ſich verbindlich, daß wenn ihm ſchlechtes Bauholz verabfolgt werden ſollte, er davon ſofort dem betreffenden Baubedienten Anzeige machen will, widrigenfalls, wenn bei der Baurevision, oder in der Folge durch die wenige Dauer der Arbeit ſich finden ſollte, daß er demohnerachtet ſchlechtes Holz angenommen, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

6) Da über die Verwendung des frei angewieſenen Holzes zu ſeiner Zeit ein Atteſt ausgeſtellt werden muß, ſo hat Entrepreneur zu dieſem Behuf von der Holzanweiſung, ehe er ſolche dem Revierforſtbedienten einhändiget, Abſchrift zu nehmen, und ſelbſt für die Herbeiſchaffung des beſagten Atteſtes zu ſorgen.

7) Wenn bei einer, wegen ſchlechter Ausführung der Entrepriſe veranlaßten Unterſuchung ſich ergiebt, daß dem Entrepreneur hierbei etwas zur Laſt fällt, ſo hat dieſer alle hiedurch verurſachte Koſten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, Diäten für den Baubedienten, wie derſelbe in Privatangelegenheiten zu fordern befugt iſt, zu entrichten.

8) Haftet Entrepreneur nach geſchehener Vollendung und Reviſion des Baues noch auf eine jedesmal beſonders zu beſtimmende Friſt für deſſen Dauer, und verpflichtet ſich, jeden Schaden zu erſetzen, der als eine Folge einer ſchlechten Ausführung oder angewendeter untauglichen Materialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht ſind.

9) Sollte der Entrepreneur den Bau anſchlagswidrig ausführen, oder in der vorgeſchriebenen Zeit nicht beendigen, ſo wird ſolcher nach der Wahl der betreffenden Behörde auf Gefahr und Koſten des Entrepreneurs entweder anderweit verdungen, oder in Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derſelbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entſtehet, haftet.

10) Entrepreneur beſorgt ſich auf eigene Koſten Abſchrift des Anſchlags und Kopie der Zeichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgericht.

11) Entrepreneur beſtellt auf Verlangen eine angemeſſene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.

12) Entrepreneur entſagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Kontrakt, inſonderheit der Verletzung über die Hälfte, und der Ausflucht, daß ein allgemeinen Verzicht ohne eine beſondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht binde; auch begiebt ſich der Entrepreneur aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontraktsſumme den Bau nicht habe ausführen können, zugleich auf das Rechtsbeſtändigſte.

13) Endlich trägt Entrepreneur den Kontraktsſtempel.

X 2 Auf

Digitized by Google

Auf dieſe allgemeinen Bedingungen hat daher jeder Königliche Beamte, bei Aufnahme einer Verpflichtungsverhandlung über einen öffentlichen Bau, den Bauunternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweiſen, und inſofern dieſer mit den Bedingungen nicht bereits bekannt ſein ſollte, ihm ſolche wörtlich vorzuhalten, und daß dies geſchehen, ihn durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen zu laſſen. Potsdam, den 28ſten April 1818.

No. 102. Haus- und Kirchenkollekte. I. c. 521. April.

Es iſt höhern Orts angeordnet, daß zur Herſtellung der von dem feindlichen Heere im Jahre 1806 zerſtörten und abgebrannten, wegen Verarmung des Patrons und der Gemeine in dem Mutterdorfe, aber ſeitdem noch nicht wieder aufgebaueten Pfarr- und Schulgebäude in dem unweit Berlin gelegenen Dorfe Weißenſee, eine evangeliſche Haus- und Kirchenkollekte Statt finden ſoll.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1816 enthaltenen Verordnungen werden daher die Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte, die landräthlichen Behörden aber zur Veranlaſſung der Hauskollekte aufgefordert. Die aufgekommenen Beiträge ſind mittelſt ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe einzuſenden.

Potsdam, den 21ſten April 1818.

No. 103. Sperre im Dorfe Rehagen. I. p. 1571. April.

Da die Lungenſeuche unter dem Rindvieh im Dorfe Rehagen, Amts Zoſſen, bereits Ende vorigen Jahres ganz aufgehört hat, ſo wird die unterm 5ten Oktober pr. angeordnete Sperre dieſes Dorfes und deſſen Feldmark hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 25ſten April 1818.

No. 104. Gewerbeſteuer der Hebammen. 2. a. 1879. April.

Die Akziſeämter, welche der Verfügung vom 24ſten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 28.) noch keine Folge geleiſtet haben, werden aufgefordert, derſelben unverzüglich und ſpäteſtens binnen 14 Tagen bei zwei Thaler Strafe zu genügen.

Potsdam, den 28ſten April 1818.

No. 105. Abdeckerei u. Scharfrichtereiweſen. 2. a. 1639. April.

Die zu 3. der durch das vorjährige Amtsblatt No. 183. bekannt gemachten Verfügung der Hohen Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26ſten Februar v. J. gegebene Beſtimmung:

> daß, wo im Einzelnen, auf den Grund unbezweifelt beſtehender Privilegien oder Pachtkontrakte der Abdecker, Beſchränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh ſelbſt abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu laſſen, beſtehen, ſolche Beſchränkungen oder andere den Unterthanen

läſtige

Digitized by Google

läſtige Berechtſame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontraktserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulaſſen ſind,

hat die Mißdeutung erfahren, als ſei dadurch den Viehbeſitzern unbedingt die Erlaubniß gegeben, ihr gefallenes Vieh ſelbſt und mit Vorbeigehung der Abdeckereiberechtigten abledern zu laſſen.

Dies iſt jedoch, wie wir hiermit auf den Grund einer nähern speziellen Anordnung des Königlichen Miniſterii für Handel und Gewerbe anderweit bekannt machen, in jener Verfügung nicht enthalten, indem dadurch nur zu beſtimmen beabſichtigt worden, daß der Zwang, gefallenes Vieh vom Abdecker abledern zu laſſen, da wo er noch nicht beſteht, den Abdeckereien nicht neu eingeräumt, und daß bei Verpachtung von Abdeckereien dieſe Zwangbefugniß in neuen Kontrakten nicht aufgenommen werden ſoll.

Wo daher zur Zeit den Abdeckereibeſitzern unzweifelhaft die Befugniß zuſteht, den Viehbeſitzern das Selbſtabledern ihres gefallenen Viehes nicht zu geſtatten, da hat es bei dieſer Einrichtung ſo lange ſein Bewenden, bis deshalb ein Anderes feſtgeſetzt wird. Wo aber in den Abdeckerei-Privilegien eine Abänderung der Beſtimmungen ausdrücklich vorbehalten iſt, da ſoll dies näher unterſucht, und im Falle das Abledern den Viehbeſitzern frei gegeben werden kann, dies beſonders bekannt gemacht werden. Bis dahin hat es aber auch hier bei der früheren Verfaſſung ſein Bewenden. Potsdam, den 28ſten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Von dem Königl. Kammergericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge einer neuern Departementsberichtigung, die Jurisdiktion **No. 16. Jurisdiktions-Veränderung.**

1) über die Rittergüter und Dörfer Nitzahne und Bahnitz, ſonſt Weſthavelländiſchen Kreiſes, und
2) über das Etabliſſement: Haus Sydow genannt, ſonſt Zauch-Belzigſchen Kreiſes, dem Stadtrathe zu Belzig gehörend,

an das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg übergegangen iſt.

Berlin, den 20ſten April 1818.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Departementskommiſſion bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, da bei derſelben die Einziehung der feſtſtehenden Vermögens- und Einkommenſteuer vollendet worden, nach Vorſchrift der Inſtruktion und Anweiſung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommenſteu-

ſteuer betreffend, vom 24ſten Mai 1812. §. 47., die Vermögens- und Einkommen-Angaben in der Kurmark, nach Ablauf von 4 Wochen, vernichtet werden ſollen; doch hängt es von jedem Steuerpflichtigen ab, in ſofern er die Steuer vollſtändig entrichtet hat, die eingereichte Foſſion ſich zurückgeben zu laſſen, worüber die ſchriftlichen Anträge vor Ablauf der vorgedachten 4 Wochen bei uns eingereicht werden müſſen. Berlin, den 24ſten April 1818.

Königl. Kurmärkſche Departementskommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Perſonalchronik.

Der beim hieſigen Regierungskollegium angeſtellt geweſene Aſſeſſor Schmidt iſt in gleicher Eigenſchaft zur Königlichen Regierung in Marienwerder verſetzt, und der Regierungsreferendarius von Hern zum Regierungsaſſeſſor beim dieſſeitigen Kollegium ernannt worden.

Der vorherige Polizeirath und bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Ludwig Schulze iſt bei dem Königlichen Kammergericht als Juſtizkommiſſarius angeſtellt worden.

Der Akziſekaſſen-Kontrolleur Spangenberg aus Cremmen iſt als Oberjäger bei der neu errichteten Grenzbrigade zu Puttlitz angeſtellt, und in deſſen Stelle der Akziſeaufſeher Bode aus Rathenow zum Akziſekaſſen-Kontrolleur in Cremmen ernannt worden. Zu reitenden Grenzjägern ſind beſtellt worden, 1) bei der Puttlitzſchen Brigade: der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Seidlitz und der bisherige Konſumtionsſteuer-Aufſeher Frick aus Wuſterhauſen an der Doſſe, 2) bei der Brigade in Lenzen: der Akziſeaufſeher Kapherr aus Perleberg, und 3) bei der Brigade in Zehdenick: der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Kellermann aus Schwedt; desgleichen zu Grenzfußjägern der invalide Unteroffizier Kröcker bei der Rheinsbergſchen Brigade, und der ehemalige freiwillige Jäger Klehmet und der Invalide Heiske bei der Wittſtockſchen Brigade. Die Supernumerarien Richart aus Perleberg und Heſſe aus Liebenwalde ſind zu Akziſeaufſehern in Perleberg beſtellt; der Akziſeaufſeher Finneiſen aus letztgedachtem Orte iſt in gleicher Eigenſchaft nach Rathenow verſetzt, und der Supernumerarius, Lieutenant Kluge aus Cremmen zum Konſumtionsſteuer-Aufſeher in Wuſterhauſen an der Doſſe ernannt worden.

Der Invalide Georg Seidel iſt zum Amtsboten bei dem Rent- und Polizeiamte Jüterbogk beſtellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es ſollen in den Belziger Amtsforſten folgende Hölzer in kleinen Partieen gegen ſofortige Bezahlung halb baar, halb in Treſorſcheinen oder Kaſſenbillets, durch das Forſtamt öffentlich verſteigert werden, und zwar

am 25ſten Mai auf Brücker Revier:

107 Klafter kiehnen Kloben — 92½ Klafter kiehnen Knüppel — 43 Klafter kiehnen Stubben —

am 26ſten Mai auf Dippmannsdorfer Revier:

152¾ Klafter eichen Kloben — 5¼ Klafter buchen Kloben — ¾ Klafter birken Kloben — 270¼ Klafter kiehnen Kloben — 12 Klafter kiehnen Mengeholz — ½ Klafter eichen Knüppel — 11½ Klafter buchen Knüppel — 3¾ Klafter erlen Knüppel — 1 Klafter espen Knüppel — 36¾ Klafter kiehnen Knüppel — 15 Stück kiehnen Bauholz — 87 Stück kiehnene Sageblöcke — 71 Stück eichene Sageblöcke:

am 27ſten Mai auf Klepzig Niemegker Revier:

8 Klafter eichen Kloben — 174½ Klafter kiehnen Kloben — 2 Klafter espen Kloben — 2 Klafter eichen Mengeholz — ¼ Klafter birken Mengeholz — 17½ Klafter kiehnen Mengeholz — 6½ Klafter espen Mengeholz — 62 Klafter kiehnen Knüppel — 12½ Klafter erlen Knüppel — 1¼ Klafter espen Knüppel — 50 Klafter kiehnen Stubben — 116 Stück kiehnene Sageblöcke — 115 Stuck diverſes Bauholz — 27 Schock erlen Reiſigbunde — 476 Schock kiehnen Reisbunde.

Der Zuſchlag wird, in ſofern die Taxe überſchritten iſt, ſogleich ertheilt werden. Die Kaufluſtigen haben ſich an den beſtimmten Tagen

in dem Forſthauſe zu Brück — in dem Forſthauſe zu Dippmannsdorff — und zu Niemegk in dem Gaſthofe zur goldenen Tanne

des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und können das zur Verſteigerung beſtimmte Holz täglich in Augenſchein nehmen, weshalb ſie ſich bei den betreffenden Revierförſtern vorher zu melden haben. Potsdam, den 28ſten April 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Der wegen Diebſtahls und Entweichung aus dem Gefängniß, zu zwanzig Peitſchenhieben und achttägiger Gefängnißſtrafe verurtheilte, unten näher beſchriebene Tagelöhner Friedrich Blankenburg, hat ſich noch vor Publikation des Urtels heute Nacht abermals aus dem Gefängniß ausgebrochen und iſt entlaufen. Wir erſuchen daher alle Militair- und Zivilbehörden hierdurch ganz ergebenſt, dieſen verſchmitzten Menſchen, wo er ſich betreffen läßt, ſofort zu arretiren, und unter ſicherer Begleitung, gegen Erſtattung der Koſten, an uns hierher abliefern zu laſſen. No. 19.

Prenzlau, den 27ſten April 1818.

Adlich von Arnimbſche Majoratsgerichte zu Ringenwalde.

Sig-

Signalement.

Inkulpat iſt 46 Jahr alt, von kleiner aber robuſter Statur, mißt fünf Fuß und einen bis zwei Zoll, hat blonde kurz abgeſchnittene Haare, kleine bläulich tiefliegende Augen, ſtarke Augenbraunen und ein marquirtes Geſicht. Beſonders kenntlich iſt er an ſeinem ſcheuen Blick, womit er niemand gerade ins Geſicht ſehen kann, und an ſeiner Suade, wenn man ſich mit ihm ins Geſpräch einläßt. Bekleidet war er mit einem alten dunkelblauen Tuchüberrock, dergleichen grauen Weſte, kurzen Hoſen und Stiefeln.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Kunſtgärtner Karl Gottfried Hansmann aus Pirna, 51 Jahr alt, hat den in ſeinem genannten Geburtsorte am 6ten d. M. erhaltenen, über Berlin nach Warſchau gerichteten Reiſepaß, angeblich hier verloren. Zur Verhütung des Mißbrauches wird dies bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 24ſten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz.
Flesche.

Das den Erben des verſtorbenen Schullehrers Paul gehörige, allhier in der Kunſtpfeiffergaſſe belegene Wohnhaus nebſt Hofraum und Stallung, ſo wie der dazu gehörige, vor dem Berliner Thor zwiſchen Kühne und Lagoneu Gärten, inne belegene Garten, ſoll auf den Antrag der Eigenthümer theilungshalber in dem ein für allemal auf

den 30ſten Juni d. J. früh um 10 Uhr

allhier angeſetzten peremtoriſchen Bietungstermin öffentlich ſubhaſtirt werden.

Der Meiſtbietende hat den Zuſchlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe ein anderes nothwendig machen, und können die Bedingungen und Taxen täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zoſſen, den 13ten April 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die bereits unterm 25ſten März öffentlich bekannt gemachte, aber hiernächſt wiederum aufgehobene Auktion des Ritterſchaftsrath von Eickſtedtſchen Mobiliarnachlaſſes, beſtehend aus Silberzeug, Uhren, Porzellain, Fayanze, Gläſern, Kupfer und anderem Metalle, Kleidungsſtücken, Wäſche, Leinenzeug, Betten, eleganten Möbeln, Hausgeräth, Gewehren und Inſtrumenten, mehreren Reitpferden, Sätteln und Reitzeug, Kutſchen und anderen Wagen, u. ſ. w. findet nunmehr beſtimmt

am 25. und 26. Mai und folgenden Tagen

auf dem herrſchaftlichen Gute zu Damme bei Prenzlau ſtatt. Die Reitpferde und Wagen ſollen am 26ſten Mai, das Silberzeug aber am 27ſten vorkommen. Kaufluſtige werden hierzu eingeladen. Prenzlau, den 26ſten April 1818.

Staats, Königlicher Juſtizamtmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 20.

Den 15ten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 105. Erhöhung des Poſt-Extrapoſt-Geldes. I. p. 906. [illegible]

Nachſtehende beiden Zirkularverfügungen des Königlichen General-Poſtamts zu Berlin an die Poſtämter:

Zirkulare
an ſämmtliche Königliche Poſtämter.

Die anhaltende Theurung der Fourage macht außerordentliche Unterſtützungen der Poſthalter nothwendig.

Dieſe Unterſtützungen ſteigen im Ganzen zu anſehnlichen Summen, zu deren Deckung des Königs Majeſtät, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 7ten dieſes, eine Erhöhung der Päckereitaxe und der Perſonengelder bei den ordinairen Poſten zu genehmigen geruhet haben, bis dahin, daß die Fouragepreiſe wieder in ein angemeſſenes Verhältniß zurückgetreten ſein werden.

Dem gemäß wird hierdurch feſtgeſetzt: daß vom 1ſten Januar künftigen Jahres an, bis auf weitere Ordre,

1) das Porto für Päckereien,
   a. für Kaufmannswaaren mit ½ Pf. pro Pfund } von 4 zu 4 Meilen;
   b. für Viktualien mit ¼ Pf. pro Pfund }
2) das Perſonengeld bei den ordinairen Poſten,
   a. für eine Perſon mit 50 Pfund Sachen von 6 Gr. auf 8 Gr. } pro Meile
   b. für eine Perſon ohne Gepäck von 4 Gr. auf 6 Gr. }

erhöhet ſein, und nach dieſer Feſtſetzung erhoben und berechnet werden ſoll.

Von dieſem Zuſchlag ſind ausgenommen:

zu 1. beim Päckereiporto,
   a. die Binnentaxen der Poſtämter nach und von den Poſtwärterämtern, imgleichen der Poſtwärterämter unter ſich;

b. die Verſendungen nach und von ausländiſchen Poſtämtern, in ſofern mit dieſen rezeßmäßige Taxen beſtehen, wonach von dorther die Vergütung des Zuſchlagporto verweigert werden könnte; wogegen aber die ins Ausland frankirt abgehenden, und von dorther unfrankirt ankommenden Päckereien, wobei kein ſolcher Widerſpruch gedenkbar iſt, ebenfalls durchgängig mit dem Zuſchlagporto zu belegen ſind;

zu 2. bei der Perſonenfracht,

a. die Perſonengelder bei den Diligenzen, wo bisher ſchon 8 Gr. pro Meile erhoben ſind, und

b. die Perſonengelder bei den Journalieren und eigenen Perſonenpoſten, in Hinſicht welcher es bei den vorhandenen beſondern Beſtimmungen verbleibt.

Bei den übrigen Gegenſtänden der Poſteinnahme, namentlich

Briefporto,
Geldporto und
Akten- und Dokumententaxe

ſoll keine Erhöhung Statt finden.

Berlin, den 11ten Dezember 1817.

Königlich-Preußiſches General-Poſtamt.
v. Seegebarth.

Zirkulare

an ſämmtliche Königliche Poſtämter diesſeits der Elbe, incl. der in Neu-Pommern und im Groß-Herzogthum Poſen; und exclusive der im Herzogthum Sachſen und im Auslande belegenen.

Es haben des Königs Majeſtät auf den Antrag des General-Poſtmeiſters, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 7ten dieſes Monats, zu genehmigen geruhet: daß, ſo lange die gegenwärtigen hohen Fouragepreiſe dauern, bei den Extraposten, Kouriers und Eſtaffetten die Bezahlung pro Pferd und Meile um zwei gute Groſchen erhöhet ſein ſoll. Dieſer erhöhete Zahlungsſatz ſoll mit dem 1ſten Januar künftigen Jahres eintreten.

Berlin, den 11ten Dezember 1817.

Königlich-Preußiſches General-Poſtamt.
v. Seegebarth.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23ſten April 1817.

No. 107. Liquidationsgeſchäft mit Rußland. I. m. 1741. April.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der höchſten Orts ergangenen Beſtimmung, das Liquidationsgeſchäft mit Rußland pro $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ jetzt ab-

abgeſchloſſen werden ſoll, und daß daher allen Behörden eine Friſt bis zum 10. Juni d. J. beſtimmt wird, innerhalb welcher noch alle rückſtändige desfalſige Liquidationen bei uns eingereicht ſein müſſen. Die Behörden, denen durch eigene Verſchuldung die Verſpätung zur Laſt fällt, bleiben für jeden daraus entſtehenden Nachtheil verhaftet. Potsdam, den 3ten Mai 1818.

No. 108. Verfahren gegen Vagabonden. 1. p. 213. März.

Mit Bezug auf unſere Verfügung vom 17ten September 1816 (Amtsblatt von 1816 Seite 308) werden die betreffenden Behörden nochmals angewieſen, die Nachweiſungen der über die Landesgrenze geſchafften Vagabonden unerinnert in den erſten 8 Tagen jeden Monats, nach nachſtehendem Schema an uns einzureichen, indem durch die bisherigen verſchiedenartigen Nachweiſungen die Hauptzuſammenſtellung, zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt, zu ſehr erſchwert wird.

Potsdam, den 6ten Mai 1818.

N a ch w e i ſ u n g
der im Monat N. N. über die Grenze geſchafften Vagabonden.

No.	Stand und Namen.	Geburtsort	Alter	Größe		Haar.	Stirn.	Augenbr.	Augen.	Naſe.	Mund.
			Jahr.	Fß.	Zll.						

Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.	B e m e r k u n g e n.

No. 109. Stempelung der Privat-Kalender. 2. a. 1813. April.

Zur Erleichterung der inländiſchen Kalender-Verleger, denen das durch das Edikt vom 30ſten Auguſt 1816. vorgeſchriebene Einſenden ihrer Kalender oder deren Titelblätter zur Königlichen Kalenderdeputation zu Berlin, Behufs der Stempelung nur Koſten und Zeitaufwand verurſachen würde, iſt vom Königlichen Finanzminiſterio nachgegeben,

daß jene Stempelung künftig durch uns für Rechnung gedachter Kalenderdeputation geſchehen ſoll.

Ferner iſt beſchloſſen, daß für die nicht abgeſetzten Kalender den Verlegern, gegen Zurückgabe des geſtempelten Blattes, der Stempelbetrag erſtattet werden ſoll, jedoch nur inſofern ſie bei uns vor Ablauf des Jahres, für welches der Kalender lautet, dazu den Antrag machen.

Die ins Ausland abzuſetzenden Kalender bleiben von der Stempelabgabe frei.

Damit dies jedoch nicht zum Vorwande dienen könne, auch für den inländiſchen Debit Vorräthe von ungeſtempelten Kalendern zu halten, iſt verordnet, daß diejenigen Verleger, welche einen auswärtigen Abſatz beabſichtigen, ſolches, und zugleich die Quanta und Gattungen von Kalendern, die ſie zu dieſem Behuf ungeſtempelt zurückerhalten, ihrer Ortsſteuerbehörde ſogleich nach erfolgtem Druck der Kalender ſchriftlich deklariren, und ihr auch hiernächſt von jeder allmähligen Verſendung derſelben ſofort jedesmal Nachricht geben ſollen, wonach ſich die Verleger pünktlich und bei Vermeidung der Strafe auf Kalenderſtempel-Defraudation achten, die Steuerbehörden aber auf die Abſendung der deklarirten Quantitäten nach dem Auslande halten müſſen.

Potsdam, den 8ten Mai 1818.

No. 110. Tilgung der Abgabenreſte bis Ende 1814. 2. b. 1836. März.

Das Geſchäft wegen Berichtigung der bis Ende des Jahres 1814 noch ausſtehenden Reſte der Domaineneinſaſſen durch Lieferungsſcheine wird befördert werden, wenn die Reſte ganzer Körperſchaften, zum Beiſpiel, aller zu einem Amte gehörigen Dorfſchaften, zuſammengezogen und durch Lieferungsſcheine, welche auf die Amtsdorfſchaften ausgeſtellt ſind, getilgt werden können. Die Domainenämter werden daher hierdurch aufgefordert, hierauf bei Bearbeitung dieſes Geſchäfts möglichſt, jedoch den Rechten der einzelnen Theilnehmer unbeſchadet hinzuwirken, und ſich zu bemühen, deshalb mit den einzelnen Dorfſchaften, oder den Mitgliedern einzelner Kommunen Vereinigung und Auseinanderſetzung zu bewirken.

Potsdam, den 23ſten April 1818.

No. 111. Domainen-Rückkauf. 2. b. 1619. April.

Ueber die, mit mehreren andern Domainenämtern den Kur- und Neumärkſchen Ständen im Jahre 1809 wiederkäuflich überlaſſene Aemter Rüdersdorff und Löhme, iſt gegenwärtig der Rückkaufs-Vertrag abgeſchloſſen worden, und es übernimmt daher die Königliche Regierung zu Potsdam vom 1ſten Juni d. J. ab die Adminiſtration dieſer beiden Aemter. Dies wird, wie es rückſichtlich der ſchon früher zurückgekauften Domainenämter durch die Bekanntmachungen vom 22ſten September 1815 und 14ten Mai 1816 im Amtsblatte geſchehen iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat ſich ein Jeder von jenem Zeitpunkte an in allen, die genannten beiden Aemter betreffenden Angelegenheiten nicht weiter an die Ständiſche Domainen-Verwaltungskommiſſion, ſondern an die hieſige Regierung zu wenden.

Zugleich wird in Bezug auf das im 34ſten Stücke des Amtsblatts für 1814 unter Nr. 295. enthaltene Publikandum vom 15ten Auguſt deſſelben Jahres bemerkt, daß der Kaufwerth der Aemter Rüdersdorff und Löhme, durch Löſchung des Betrages der auf denſelben intabulirt geweſenen Pfandbriefe, und durch Abſchreibung

Digitized by Google

bung auf die von den Ständen als über ein rückſtändiges Kaufgeld ausgeſtellte Obligation, zuſammen mit 214195 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. vom Staate zurückgezahlt worden iſt. Potsdam, den 29ſten April 1818.

Mit Bezug auf die in dem vorjährigen Amtsblatte unter No. 133. pag. 169. enthaltenen Beſtimmungen, die Unterſtützung der Eltern von ſieben Söhnen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 15ten Februar d. J. — No. 112. Unterſtützung der Eltern von ſieben Söhnen. 2. b 1560. April.

dieſe Unterſtützung, in ſofern und ſo lange die Söhne nach den perſönlichen Verhältniſſen der Eltern deren Pflege noch bedürfen, auch dann eintreten ſoll, wenn nicht alle ſieben Söhne mehr am Leben ſind, oder ſich nicht mehr in der elterlichen Pflege befinden, ſo daß hiernach für jeden einzelnen Sohn der Verpflegungsbetrag feſtgeſtellt, und demnächſt, wenn der Sohn ſtirbt oder der elterlichen Pflege nicht mehr bedarf, wegfallen, übrigens aber die Dauer der Unterſtützung nach den perſönlichen Verhältniſſen der Eltern in jedem einzelnen Fall ermeſſen werden ſoll.

Da hiernach dieſen Unterſtützungen eine größere Ausdehnung gegeben iſt, ſo können zwar gegenwärtig mehrere Geſuche berückſichtigt werden, die nach den bisherigen, Anfangs gedachten Beſtimmungen früher haben zurückgewieſen werden müſſen; es iſt aber um ſo nöthiger, daß dergleichen Geſuche einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen werden, und daß ſämmtliche zur Begründung des Geſuchs angeführte Umſtände und beſonders die Hülfsbedürftigkeit und ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe derjenigen, welche auf dergleichen Unterſtützungen Anſpruch machen, durch Atteſte der Landräthe oder Magiſtrâte nachgewieſen werden.

Es wird daher hierdurch feſtgeſetzt, daß alle dergleichen Geſuche nicht nur unbedingt mit den ebenerwähnten Atteſten verſehen ſein müſſen, ſondern auch in der Regel durch die Landräthe und Magiſtrâte hieher zu befördern ſind, welche ihrerſeits dieſelben mit ihrem Gutachten zu begleiten haben.

Potsdam, den 1ſten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es iſt die Frage zur Sprache gekommen: — No. 17. Vormundſchaften.

ob die Geiſtlichen zur Kathegorie derjenigen Beamten zu rechnen ſind, welche nach Vorſchrift des Allgemeinen Preuß. Landrechts Theil II. Tit. 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormundſchaften der Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde bedürfen?

Im Einverſtändniß mit dem Königlichen Miniſterio des Kultus hat ſich der Chef der Juſtiz für die bejahende Beantwortung jener Frage entſchieden.

Denn es leidet zuförderſt kein Bedenken, daß die Geiſtlichen als wirkliche Staatsdiener betrachtet werden müſſen, indem ſie nicht nur nach ihrem individuellen Wir-

Digitized by Google

Wirkungskreiſe zur Klaſſe der letzteren gehören, ſondern auch von dem Geſetze ſelbſt mit dieſer Benennung bezeichnet werden, und in ſolcher Qualität alle Prärogativen der Staatsdiener in ihrem geſammten, zu Gunſten der Geiſtlichkeit oft noch weiter ausgedehnten Umfange genießen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 96.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Geiſtlichen im Gegenſatz vom Militair nur unter die Rubrik der Zivilbedienten gebracht werden können, da das Allgemeine Preußiſche Landrecht ſich Theil II. Tit. 10. §. 1. seq. blos auf dieſe Klaſſifikation hinſichtlich der Diener des Staats beſchränkt hat.

Nach obiger Auseinanderſetzung muß daher die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 18. §. 161. auf ſie ihre volle Anwendung finden.

Es tritt hinzu, daß der Grund des Geſetzes,

welcher aus der nöthigen Kontrolle der Staatsdiener hinſichtlich aller ſie zerſtreuenden und von ihrem amtlichen Berufe abziehenden Nebenbeſchäftigungen entſpringt,

bei den Geiſtlichen nach dem Maaßſtabe ihres Geſchäftskreiſes und individuellen Berufs, ſo gut als bei allen übrigen Zivilbedienten in Erwägung gezogen zu werden verdient.

Sämmtliche Untergerichte werden daher hierdurch angewieſen, in allen Fällen, wo von einem Geiſtlichen eine Vormundſchaft übernommen wird, die geſetzlich vorgeſchriebene Genehmigung des Provinzial-Konſiſtoriums einzufordern.

Berlin, den 20ſten April 1818.

Perſonalchronik.

Nachdem die bisherige Superintendentur zu Prenzlau ihres großen Umfanges wegen getheilt worden, haben des Königs Majeſtät den Prediger Loſſius zu Brüſſow zum Superintendenten der nördlichen Hälfte der bisherigen Prenzlauer Diözeſe zu ernennen geruhet. Zu der Superintendentur Prenzlau gehören von jetzt an nur die Stadt Prenzlau und die auf der Südweſtſeite derſelben belegenen Parochien, über welche der Superintendent Reichhelm die fernere Aufſicht behält, jedoch iſt ihm zur nöthigen Hülfsleiſtung, ſeines hohen Alters wegen und auf ſeinen Antrag, der Archidiakonus und Schulinſpektor Schartow in Prenzlau als Superintendenturaſſiſtent an die Seite geſetzt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Emil von Könen und Karl Auguſt Wilcke ſind bei dem Königl. Kammergericht als Referendarien angeſtellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra = Blatt
zum
20ſten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der im Jahre 1815 beim Jägerdetachement des 3ten Infanterieregiments (2ten Oſtpreuß.) geſtandene freiwillige Jäger Leopold Engelbrecht, angeblich aus Neu=Ruppin, wird, da deſſen Aufenthaltsort nicht auszumitteln iſt, hierdurch aufgefordert, ſich zum Empfang der für ihn beſtimmten Kriegesdenkmünze 2ter Klaſſe pro 1815, nebſt Band und Befugnißſchein, bei dem betreffen Kreislandrath zu melden, deſſen Bericht wir demnächſt gewärtigen werden.

Potsdam, den 24ſten April 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Die unten bezeichneten Perſonen ſind wegen fehlender Legitimation in das Landarmenhaus bei Wittſtock gebracht worden, und können bei guter Aufführung noch nicht entlaſſen werden, weil ſich bisher für ſie keine günſtige Gelegenheit zu einem ordentlichen Broterwerbe hat finden wollen.

1) Wittwe Sophie Johanne S., zu häuslichen Arbeiten und als Viehmagd,
2) Dorothee Sophie Eliſabeth B., zur Landarbeit und beim Vieh,
3) Erneſtine Louiſe S., zur Feldarbeit und beim Vieh,
4) Marie Dorothee P., zu häuslichen Arbeiten,
5) Johann Friedrich Z., zum Stricken, Botengehen und Hüten,
6) George Friedrich Wilhelm P., zum Garnweben.

Wer eine dieſer Perſonen in Dienſt nehmen will, kann ſich mit der Inſpektion der gedachten Landarmenanſtalt in Briefwechſel ſetzen.

Potsdam, den 28ſten April 1818.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Steckbriefe.

Nachbenannter Johann Ludwig Knell aus Preungesheim bei Frankfurt am Main gebürtig, des Verbrechens mehrerer Einbrüche und Diebſtähle ſchuldig, iſt am 4ten Mai d. J. von Demmin in Vorpommern aus dem Kriminalgefängniß entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. No. 20.

Sämtliche Polizeibehörden und die Kreisgensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit aufgefordert, auf denſelben ſtrenge acht zu haben, und ihn im Be-

Digitized by Google

Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt nach Demmin an den Polizeiinſpektor Neuhauß gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Stettin, den 4ten Mai 1818.

Königlich Preußiſche Regierung von Pommern.

Perſonbeſchreibung.

Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haar braunlockigt, Stirn bedekt, Augenbraunen braun, Augen braun, Naſe regelmäßig, Mund desgleichen, Bart braun, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt, Füße gerade, beſondere Kennzeichen zwiſchen den Vorderfingern der linken Hand eine Narbe. Alter 31 Jahr, Religion reformirt, Gewerbe eigentlich ein Rademacher, hat jedoch auch als Viehhändler und zuletzt als Wirthſchaftsinſpektor gedient, Sprache hochdeutſch. Rock braun von Kalmuk, Hoſen olivenfarbig von Mancheſter, Stiefeln, Huth, Halstuch, Hemde. Effekten, die derſelbe bei ſich trägt: hat eine grüne Friesdecke mitgenommen.

No. 21. Der Dienſtknecht Johann Karl Blume aus Neu-Zittau Amts Storckow gebürtig, iſt aus dem hieſigen Gefängniß in der Nacht vom 3ten zum 4ten Mai c. entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle anhalten, und an uns abliefern zu laſſen.

Storckow, den 4ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Signalement.

Johann Karl Blume, 17 Jahr alt, 4 bis 5 Zoll groß, mittlerer Statur, blonden Haaren, hellgrauen Augen, ſtumpfer Naſe, breiten Mundes, war mit einer alten blauen Tuchjacke, einer kattunenen Unterjacke, alten blauen Tuchweſte, alten blauen Tuchhoſen, einem bunt kattunenen und einem roth kaſimirnen Halstuch, wollenen Socken, gewöhnlichen Stiefeln, und rundem Huth bekleidet.

Am 18ten Dezember 1817 iſt dem Schulzen zu Jahnsfelde ein kranker Mann durch eine Krüppelfuhre zugeſandt, welcher auf der Chauſſee zwiſchen Jahnsfelde und Seelow gearbeitet hat. Derſelbe iſt in der Nacht darauf plötzlich verſtorben, und es iſt weder ſein Name noch ſein Wohnort, ſondern nur ſo viel ausgemittelt worden, daß er aus einem Dorfe jenſeits Berlin hergeweſen.

Er iſt dem Anſcheine nach 40 Jahr alt geweſen, und ſeine Kleidung hat in einem dunkelgrautuchenen, mit einigen gelben Metallknöpfen verſehenen Ueberrock, einer weißtuchenen Weſte mit dergleichen Knöpfen, einem Nachtkamiſol von grober

weißer

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 21.

Den 22ſten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$ ſtel betragen: No. 113. Getreide- und Fouragepreiſe pro April 1818. I. m. 569. Mai.

	Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	3	15	3
2) — — — Roggen	2	2	6
3) — — — große Gerſte	2	4	—
4) — — — kleine Gerſte	1	17	9
5) — — — Hafer	1	14	7
6) — — Zentner Heu	1	5	9
7) — das Schock Stroh	10	19	—
Die Tonne Weißbier koſtete im Monat April c.	7	—	—
„ „ Braunbier	6	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	6	10$\frac{2}{7}$
auch	—	6	3$\frac{3}{7}$
„ „ einfachen	—	4	—
auch	—	3	5$\frac{1}{7}$
der Zentner Hopfen	19	8	—

Potsſdam, den 12ten Mai 1818.

Der Königlich Preußiſche Geſandte zu Paris hat bemerkt, daß ihm häufig Aktenſtücke zur Legaliſation vorgelegt werden, welche von den Provinzialbehörden nicht beglaubigt worden. No. 114. Beglaubigung der nach Frankreich beſtimmten Aktenſtücke. I. p. 2202. April.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29ſten Januar vorigen Jahres (Amtsblatt de 1817 Stück 6. Nr. 41.) werden daher die Unterbehörden und anderen befugten Perſonen in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 24ſten v. M. hierdurch angewieſen, bei ſolchen nach

)(1 Frank-

Digitized by Google

Frankreich beſtimmten Aktenſtücken, von welchen durch die Königlich Preußiſche Geſandſchaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden ſoll, die Extrahenten beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß die Legaliſation der vorgeſetzten Behörde hinzukommen müſſe.

Potsdam, den 1ſten Mai 1818.

No. 115. Ortſchafts-Verzeichniß des Potsdamſchen Regierungsbezirks. I. p. 1068 April.

Vom 1ſten Juni d. J. ab iſt das

Ortſchafts-Verzeichniß

des Regierungsbezirks Potsdam nach der neueſten Kreiseintheilung vom Jahre 1817, mit Bemerkung des Kreiſes, zu welchem der Ort früher gehörte, der Qualität, Seelenzahl, Konfeſſion, kirchlichen Verhältniſſe, Beſitzer und Addreßörter, nebſt alphabetiſchem Regiſter, bei dem Buchhalter Baak auf der Regierungskaſſe hieſelbſt ſo wie bei allen Kreiskaſſen-Rendanten, namentlich:

1) beim Kreiskaſſen-Rendanten Kammeraſſeſſor Schulz zu Berlin in der Probſtgaſſe,
2) " " " Hofrath Brandin zu Berlin, Leipziger- und Mauerſtraßen-Ecke im Städte-Kaſſenhauſe,
3) " " " Regelin zu Freienwalde,
4) " " " Schumacher zu Potsdam,
5) " " " Flickel daſelbſt,
6) " " " Lieutenant Rehfeld zu Jüterbogk,
7) " " " Bleiberg zu Nauen,
8) " " " Dannenhauer zu Neu-Ruppin,
9) " " " Rittmeiſter von Sprenger zu Kyritz,
10) " " " Hauptmann Kreß zu Perleberg,
11) " " " Oertel zu Prenzlow,
12) " " " Lieutenant Bode I. zu Templin,
13) " " " Büge zu Angermünde,

geheftet auf Druckpapier für 1 Rthlr. 8 Gr., auf Schreibpapier für 1 Rthlr. 16 Gr. zu erhalten.

Wer etwa vorgekommene Irrthümer bemerkt, hat ſolche dem Landrath des betreffenden Kreiſes anzuzeigen, deſſen Bericht wir ſodann hierüber erwarten werden.

Potsdam, den 14ten Mai 1818.

No. 116. Aufgehobene Viehſperre. I. p. 271. Mai.

Da in den Ortſchaften Stavenow und Bülow in der Weſtpriegnitz die Lungenſeuche unter dem Rindvieh gänzlich aufgehört hat, ſo iſt die daſelbſt ſtattgefundene Sperre für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 11ten Mai 1818.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Koſten des Drucks des Verzeichniſſes der in den Monaten November und Dezember v. J. bei ihnen erlaſſenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkaſſe zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Koſten entſtanden ſind, werden die Untergerichte durch Auszüge aus dem Verzeichniſſe erſehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkaſſe zugefertigt werden ſollen. Berlin, den 1ſten Mai 1818. No. 18. Ediktalvorladungen.

Perſonalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Heinrich Bode und Ludwig Georg Friedrich Krauſe ſind beim Königl. Kammergericht als Referendarien angeſtellt worden.

Der durch das Ableben des Heegemeiſters Studer erledigte Forſtdienſt zu Zippelsfoerde iſt dem Heegemeiſter Wendler zu Himmelpfort verliehen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Markt in Schwedt.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zu Schwedt in dieſem Jahre auf den 29ſten Juni angeſetzte Jahrmarkt, da ſolcher mit dem Markte zu Stargard in Hinterpommern an demſelben Tage zuſammen trifft, zum Beſten des Handels und Marktverkehrs auf den 6ten Juli verlegt worden iſt. Potsdam, den 7ten Mai 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Markt in Pritzwalck.

Da der diesjährige Michaelis-Markt in Pritzwalck mit dem in Wittſtock an einem Tage, nemlich am 22ſten September zuſammentrifft, ſo wird zu mehrerer Bequemlichkeit der Marktbeſucher dieſer Markt in Pritzwalck acht Tage früher, nemlich am 15ten September abgehalten werden, und Tages zuvor Viehmarkt ſein.

Potsdam, den 7ten Mai 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Wittbriezen hat den Altar und die Kanzel ihrer Kirche mit ſchwarzen, mit weißen Frangen eingefaßten Tuchdecken, in deren Mitte Kreuze von ächtſilbernen Treſſen befindlich ſind, neu bekleidet; auch hat die dortige Bauerwittwe Johanne Luiſe Schulze der Kirche einen runden Tauftiſch mit einer ſchwarztuchenen Decke, welche mit goldgelben Frangen beſetzt iſt, zum Geſchenk gemacht.

Der

Digitized by Google

Der Herr Dr. Bandow hat der Kirche zu Glienicke einen Blumentopf mit gemachten Blumen zur Ausſchmückung des Altars, imgleichen 1 Bibel und 2 Geſangbücher, ferner eine ſchwarztuchene, mit weißen Borten beſetzte und mit einem in Silber geſtickten Namenszuge verzierte Altardecke, und endlich zwei große zinnerne Leuchter, mit den Worten: „Zur Befeſtigung des Glaubens an Gott, der Gemeine zu Glienicke als Denkmal am Tage der dritten Jubelfeier der Reformation, den 31ſten Oktober 1817. dargebracht", nebſt den dazu gehörigen Wachslichten, geſchenkt.

Der Küſter und Schullehrer Stromer zu Lichtenberg hat der daſigen Kirche, bei welcher er über 26 Jahr mit rühmlicher Treue und Anhänglichkeit gedient, einen ſtark überſilberten und inwendig vergoldeten Krankenkelch, nebſt der dazu gehörigen Patena von gleicher Beſchaffenheit, zu ſeinem Andenken verehrt.

Die Kirche zu Dölln im Templiner Kreiſe iſt am Reformationsfeſte von einigen Frauen aus der dortigen Gemeine mit einer ſchwarztuchenen, mit goldenen Frangen beſetzten Kanzelpultdecke, desgleichen am Einſegnungsfeſte 1818 von der Gemeine zu Dölln und der eingepfarrten Gemeine zu Großvater, mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von ſchwarzem Tuche, mit goldenen Frangen beſetzt, beſchenkt worden.

Die Frau Rittmeiſter v. Podewils, geb. v. Itzenplitz, hat am Charfreitage der Kirche zu Reckenzien zwei neue Leuchter von engliſchem Zinn und ein ſauber gearbeitetes Kruzifix, imgleichen die Frau Amtmann Seidenburg zu Eggersdorf der dortigen Kirche eine Bibel mit ſchwarzledernem Einbande und goldenen Schnitt zum Geſchenk gemacht.

Die Gemeine zu Vehlow hat ihre Schullehrerſtelle durch eine jährliche Zulage von 2 Klaftern Eichenholz, zur Heizung des Lehrzimmers, verbeſſert.

Etabliſſements-Benennung.

Die von der Stadt Neu-Ruppin, etwa ½ Meile von der Stadt, an der Poſt- und Landſtraße von Neu-Ruppin nach Rheinsberg, neu erbauete Stadtförſter-Wohnung hat den Namen Forſthaus Wendemark erhalten.

Belobung.

Bei dem am 25ſten März d. J. ſtattgehabten Brande des dem Drechslermeiſter Bergemann gehörigen Etabliſſements zu Lehnin, hat ſich der dortige Maurergeſelle Hauck durch entſchloſſenes Benehmen ausgezeichnet.

Berichtigung.

Nicht die Gemeine zu Braunsdorf, ſondern die Gemeine zu Bindow, hat ihre Schulſtelle durch eine jährliche Zulage von Roggen, Wieſewachs und Brennmaterial verbeſſert, welches zur Berichtigung der im 13ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 64. befindlichen desfalſigen Bekanntmachung vom 6ten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 22.

Den 29ſten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 117. Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder der Prediger. C. 38. Mai.

Der Prediger Schindelhauer zu Loſtau, Superintendentur Burg, hat durch die daſelbſt am 25ſten März a. c. entſtandene Feuersbrunſt über die Hälfte ſeines Mobiliarvermögens verloren. Im Verfolg des letzten Brandentſchädigungsgelder-Ausſchreibens vom 28ſten März c., Amtsblatt de 1818 pag $\frac{181}{182}$., werden daher die Herren Superintendenten hierdurch aufgefordert, zu der demſelben mit 400 Thalern reglementsmäßig zuſtehenden Entſchädigung, wozu ein jedes der nach dem letzten Ausſchreiben verbliebenen 739 Mitglieder dreizehn Groſchen beizutragen hat, in der gewöhnlichen Art die Beiträge einzuziehen, und ohnfehlbar binnen 8 Wochen an die hieſige Kommunalkaſſe abzuführen. Potsdam, den 18ten Mai 1818.

No. 118. Vorſpann. I. m 1017. Mai.

Nach den Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26ſten September 1808 über den den Truppen zu verabreichenden Vorſpann, erhält jeder Kapitain als Kompagnieführer, wenn derſelbe keine Ration bezieht, auf dem Marſch ein Reitpferd.

Auf Inſtanz des Königl. Kriegsminiſterii wird dieſe Beſtimmung auch auf diejenigen Lieutenants ausgedehnt, welche in Ermangelung von Kapitains die Kompagnien ſtatt jener führen.

Berlin, den 5ten Mai 1818.

An Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reſkript wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 26ſten Januar 1818. (Amtsblatt 1818 Stück 6. No. 30.) hierdurch behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 19ten Mai 1818.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 19. Ediktalzitationen. Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen von Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 31ſten April d. J.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
in Berlin.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 24ſten v. M. ganz ergebenſt, daß ich die mitgeſandten 150 Exemplare des zwölften Verzeichnißes der in den Monaten Januar und Februar c. erlaſſenen Ediktalzitationen bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen laſſen.

Sedan, den 31ſten April 1818.

Königl. Preuß Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Ziethen.

am 12ten d. M. hier eingegangen iſt, wodurch die erfolgte Behändigung der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewieſen wird, mit der Anweiſung, in den in der Liſte für die Monate Januar und Februar d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das Erforderliche zu veranlaſſen. Berlin, den 14ten Mai 1818.

No. 20. Gerichtliche Beſichtigungen und Obduktionen. Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte Stück 24. Nr. 152. bekannt gemachte Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 8ten Oktober 1816. wird den Untergerichten im Departement des Kammergerichts hierdurch zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden gerichtlichen Beſichtigungen und Obductionen, deren Koſten den öffentlichen Fonds zur Laſt fallen, nur den beſoldeten Phyſikus und Chirurgus des betreffenden Kreiſes, welche ſich, wo die Entfernung es nothwendig macht, lediglich des Gerichtsvorſpanns bedienen müſſen, zu adhibiren, indem nur dringende, jedesmal beſonders nachzuweiſende Fälle der Nothwendigkeit, ſowohl die Zuziehung anderer Medizinalperſonen, als den Nichtgebrauch des Gerichtsvorſpanns rechtfertigen können. Berlin, den 14ten Mai 1818.

Perſonalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Focke iſt bei dem Königl. Kammergerichte als Referendarius angeſtellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Hülze iſt zum interimiſtiſchen reitenden Grenzjäger in Strasburg, und der invalide Unteroffizier Taubenſpecht zum Thorſchreiber in Neu-Ruppin beſtellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra = Blatt

zum

22ſten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Königl. Domainenamt Liebenwalde ſoll ſofort auf achtzehn Jahre bis Trinitatis 1836. anderweit in Generalpacht ausgethan werden, und es iſt deshalb auf

Donnerſtag den 11ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Regierungsrath v. Grävenitz ein Lizitationstermin angeſetzt, welcher im hieſigen Königl. Regierungsgebäude abgehalten werden ſoll, und zu dem diejenigen, die auf die Pacht einzugehen beabſichtigen, hierdurch eingeladen werden. Es wird hierbei, ſo wie im Allgemeinen der Zuſchlag, ſo auch die Auswahl aus den drei Meiſtbietenden vorbehalten. Mam kann indeß auf ſchleunige Entſcheidung rechnen, weil die Uebergabe des Amts ſchon in den erſten Tagen des Juli erfolgen ſoll.

Die wichtigeren Pachtſtücke ſind:

1) das Vorwerk Liebenwalde mit einer Brauerei und Brantweinbrennerei, und einem neu erbaueten, äußerſt bequemen Wohnhauſe für den Generalpächter;
2) das Vorwerk Hammer;
3) das Vorwerk Liebenthal;
4) die Ziegelei bei Hammer;
5) die Fiſcherei auf mehreren Seen.

Nach einer im Jahre 1804 vorgenommenen Vermeſſung, welche indeß nach dem neuen, der unterzeichneten Behörde in dieſem Augenblick nicht vorliegenden Anſchlage einige Veränderungen erlitten hat, enthielten die Grundſtücke der drei Vorwerke zuſammen einen Flächenraum von

	28	Morgen	73	□R.	an Gärten,
	2130	=	157	=	= kultivirten Acker, worunter 1028 Morgen 174 □R. Gerſtland begriffen ſind,
	177	=	44	=	= Schaafweide,
	396	=	161	=	= guter Mäſchweide,
	537	=	6	=	= Wieſen,
	—	=	110	=	= Rohrung,
	1	=	150	=	= unbrauchbarem Lande
Summa	3272	Morgen	161	□R.	

Außerdem benutzt das Amt in einem großen Theil der Groß=Schönebeckſchen und Liebenwaldeſchen Forſten und auf mehreren Gemeine=Feldmarken eine, beſonders für Schaafe vorzüglich ſichere und gute Weide, ſo daß neben einem ſehr beträchtlichen Rindviehſtande, bisher 4000 Schaafe gehalten ſind.

Die ſpeziellen Anſchläge und Pachtbedingungen können binnen Kurzem in der hieſigen Regiſtratur der unterzeichneten Behörde und auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin eingeſehen werden, woſelbſt ſolche baldigſt niedergelegt werden ſollen.

Ver=

Digitized by Google

Vorläufig wird nur bekannt gemacht, daß niemand auf den Zuſchlag rechnen kann, der nicht entweder vor oder in dem Termine ſeine Fähigkeit zur Uebernahme dieſer Generalpacht durch genügende Nachweiſung des erforderlichen disponiblen Vermögens, ſeiner ausgezeichneten Ausbildung für das landwirthſchaftliche Fach, und ſeiner ſonſtigen Qualifikation auf das Vollſtändigſte darthut.

Im Lizitationstermin wird von jedem der drei Meiſtbietenden die Niederlegung einer Kaution von 2500 Thalern in baarem Gelde oder in Staatspapieren, zur Sicherung des Gebots bis zur erfolgenden höhern Entſcheidung, erwartet.

Potsdam, den 25ſten Mai 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Waſſermüller Junker zu Wildau bei Dahme iſt geſonnen, bei der, bei Wildau belegenen, ihm zugehörigen ſogenannten Dammmühle eine Schneidemühle anzulegen. Sollte Jemand gegen dieſe Anlage ein Widerſpruchsrecht zu haben vermeinen, ſo iſt ſolches innerhalb 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, der unterzeichneten Behörde anzuzeigen und nachzuweiſen.

Jüterbogk, den 21ſten Mai 1818.

Königl. Preuß. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſes.

Reuß.

Es ſoll das Rittergut Mellen unweit Lenzen in der Priegnitz, nebſt dem halben Antheil an der Nausdorffer Mühle, worauf in dem angeſtandenen Bietungstermin den 18ten April c. das höchſte Gebot mit 8320 Thaler erfolgt, nachher aber auf daſſelbe ſchon 8500 Thaler geboten worden iſt, in termino

den 1ſten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtgerichtszimmer zu Perleberg noch einmal zum öffentlichen Meiſtgebot geſtellt werden, wozu ſich Kaufluſtige, die ihre Zahlungsfähigkeit ſofort nachweiſen können, einzufinden haben. Perleberg, den 18ten Mai 1818.

Das Stadtgericht hieſelbſt.

Avertiſſement.

Es ſollen künftigen 6ten Juni d. J. die auf den hieſigen Getreideböden noch vorräthigen

20 Winſpel Roggen und 19 Winſpel Gerſte

Belziger Maas, zu halben Winſpeln dem Meiſtbietenden bis auf höhere Genehmigung verkauft werden.

Kaufluſtige haben ſich beſagten Tages früh um 8 Uhr im Amte allhier einzufinden. Rent- und Polizeiamt Belzig, den 25ſten Mai 1818.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 23.

Den 5ten Juni 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 468. Die Deklaration der, die Verſchuldung der Lehen und Fideikommiſſe betreffenden Verordnung vom 1ſten Auguſt 1817. De dato den 21ſten April 1818.

No. 469. Die Kartelkonvention zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Schwerin. Vom 3ten Mai 1818.

No. 470. Die Kartelkonvention zwiſchen Preußen und der freien Hanſeſtadt Hamburg. Vom 3ten Mai 1818.

No. 471. Die Bekanntmachung, daß mit den Hanſeſtädten Lübeck und Bremen eine eben ſolche Kartelkonvention wie mit Hamburg abgeſchloſſen ſei. Vom 19ten Mai 1818.

No. 472. Die Bekanntmachung wegen einer mit Schaumburg-Lippe abgeſchloſſenen, der Lippe-Detmoldiſchen völlig gleichlautenden Kartelkonvention. Vom 4ten Mai 1818.

No. 473. Die Verordnung über die Verſchuldung der Lehen und Fideikommiſſe bei Auseinanderſetzung der Gutsherrn mit den Bauern. Von 9ten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 119. Freiwillige Roggen- und Fouragelieferungen zur Militairverpflegung. I. m. 838. Mai.

Das Königl. Finanzminiſterium hat mittelſt Reſkripts vom 4ten d. M. genehmigt, daß die durch das 51ſte Stück No. 326. des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Beſtimmungen, wegen der freiwilligen Roggen- und Fouragelieferungen zur Militairverpflegung für den Zeitraum vom 1ſten Dezember v. bis Ende April d. J., auch für die jetzige Lieferungsperiode des Kaufmanns A. M. Kornicker vom 1ſten Mai bis ult. November c. in Anwendung kommen.

Potsdam, den 25ſten Mai 1818.

Digitized by Google

No. 120.
I. m. 1952.
Mai.

General-
der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers,
in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchſter Preis rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Roggen höchſter Preis rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Gerſte höchſter Preis rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Hafer höchſter Preis rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	3	16	—	3	16	—	2	7	9	2	7	9	1	19	—	1	19	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	2	12	8	2	11	4	1	12	—	1	11	—	1	9	8	1	9	—
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	15	3	2	13	7	1	21	7	1	20	3	1	12	—	1	12	—
4	Templin . .	—	—	—	—	—	—	2	10	6	2	10	6	1	22	—	1	22	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	10	4	2	9	2	1	20	6	1	20	6	1	8	4	1	6	—
6	Prenzlow . .	3	10	—	3	10	—	2	7	2	2	6	6	1	18	—	1	15	6	1	5	—	1	5	—
7	Spandow . .	3	18	8	3	18	8	2	8	4	2	8	4	1	20	2	1	20	2	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg . .	3	16	—	3	16	—	2	19	5	2	17	5	1	19	2	1	17	6	1	11	2	1	9	3
9	Wittſtock . .	—	—	—	—	—	—	2	17	1	2	9	6	1	16	6	1	11	4	1	11	3	1	5	7
10	Potsdam . .	3	19	1	3	19	1	2	6	4	2	8	7	1	21	9	1	19	2	1	15	9	1	14	2
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	11	1	1	20	—	1	20	—	1	12	3	1	12	3
12	Neu-Ruppin .	3	17	—	3	17	—	2	7	—	2	7	—	1	16	—	1	16	—	1	10	—	1	10	—
13	Rathenow . .	3	19	—	3	19	—	2	6	—	1	20	—	2	—	—	1	20	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	12	9	3	12	9	2	7	9	2	7	9	1	19	—	1	19	—	1	12	3	1	12	3
15	Belzig . . .	3	16	—	3	16	—	2	10	—	2	10	—	1	15	—	1	15	—	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 26ſten Mai 1818.

No. 121.
Liſten von Verbrechen.
I. m. 580.
Mai.

Das Königl. Polizeiminiſterium hat auf unſern Antrag zu Vereinfachung der Geſchäfte nachgelaſſen, daß die bisher vierteljährig einzureichenden Liſten der Verbrechen künftig nur jährlich eingereicht werden. Indem wir dies den Herren Landräthen bekannt machen, weiſen wir ſie zugleich an, dieſe jährlichen Liſten ſpäteſtens am zwanzigſten Dezember jeden Jahres bei zwei Thaler unerläßlicher Strafe einzureichen, und erwarten, daß ſie bei der ihnen hierdurch verſchafften Erleichterung um ſo mehr Fleiß und Sorgfalt auf die Anfertigung derſelben wenden werden. Damit dieſe Liſten möglichſt vollſtändig werden, müſſen die Obrigkeiten ſämmtliche die öffentliche Sicherheit ſtörende Verbrechen auch in denen Fällen, wo die Juſtizbehörden ſogleich mit der Unterſuchung vorſchreiten, und ohne Rückſicht, ob der Thäter entdeckt iſt oder nicht, ohne Verzug den Landräthen anzeigen; dieſe müſſen ſie in der zu haltenden Liſte notiren, und wenn ſie finden, daß die Ortsbehörden jene Anzeige nicht vollſtändig machen, ſie mit Nachdruck dazu anhalten.

Potsdam, den 23ſten Mai 1818.

In

Nachweiſung

Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro April 1818.

Der Zentner Heu, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Das Schock Stroh, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Erbſen, rtl.	gr.	pf.	Erdtoffeln, rtl.	gr.	pf.	Das Pfund Roggenbrot, gr.	pf.	Das Quart Braunbier, gr.	pf.	Weißbier, gr.	pf.	Brantwein, gr.	pf.
—	17	—	—	17	—	8	18	—	8	18	—	—	—	—	—	16	—	1	2	1	1	1	6	6	10
—	—	—	—	—	—	12	14	—	12	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	2	18	—	—	22	4	1	3	1	2	1	2	6	3
—	20	—	—	20	—	10	—	—	10	—	—	2	20	8	—	20	6	1	1	1	3	1	7	7	—
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	20	—	—	13	6	1	9	1	5	1	5	5	2
—	16	9	—	16	9	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	3	—	—	—	8	13	6	8	5	4	3	1	4	—	18	8	1	—	1	2	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	—	—	21	—	11	—	—	11	—	—	2	16	—	—	17	—	2	9	1	2	1	8	6	6
—	14	—	—	12	—	9	12	—	9	—	—	3	4	—	—	17	—	1	8	1	2	1	9	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	—	1	4	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	15	—	—	9	1	—	—	—	6	—

In Bezug auf die zwiſchen Rußland und Preußen geſchloſſene Kartelkonvention vom 25ſten Mai 1816. (S. Geſetzſammlung 1817. pag. 209.) werden die Landarmen-Inſpektionen und Polizeibehörden unſers Departements angewieſen, diejenigen Verbrecher und Vagabonden, welche zufolge Art. 21. gedachter Konvention nach Rußland und Polen zu transportiren ſind, nicht eher auf den Transport zu geben, bis wir mit der nächſten Woiwodſchafts-Kommiſſion wegen eines Ablieferungsorts übereingekommen ſind. Zu dieſem Behuf müſſen ſie in jedem einzelnen Falle vor dem Transport die Akten, worin ſich die Beweisſtücke über den Geburts- oder letzten Wohnort befinden, bei uns einreichen, und den weitern Beſcheid über den Ablieferungsort erwarten. Auch dürfen die dieſſeitigen Gränzbehörden die ihnen von auswärtigen Behörden zugeſandten Verbrecher Ruſſiſcher oder Polniſcher Nation nicht eher annehmen, bis das Ausland ſelbſt den Punkt ihrer Annahme mit den Ruſſiſchen oder Polniſchen Behörden vorgängig berichtigt hat.

No. 122. Vagabonden-Transporte, nach Polen. I. p. 1284. Mai.

Potsdam, den 26ſten Mai 1818.

Da

No. 123. Aufblaſen des Fleiſches. 1. p. 604. November.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das Aufblaſen des Fleiſches, welches ſich die Schlächter erlauben, um dem zum öffentlichen Verkaufe geſtellten Fleiſche ein beſonderes Anſehn zu geben, für die Geſundheit von nachtheiligen Folgen ſein kann, ſo wird daſſelbe bei 1 Thaler Strafe unterſagt.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieſer Anordnung zu achten.

Potsdam, den 26ſten Mai 1818.

No. 124. Staatsſchuldſcheine. 2. b. 1870. Mai.

Nachſtehende Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Schatzes und für das Staatskreditweſen:

In dem Finanzedikt vom 27ſten Oktober 1810 iſt feſtgeſetzt, daß keine Aufkündigung der Staatsſchuldſcheine geſchehen könne, und neuerlich durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., welche bereits durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht iſt, haben des Königs Majeſtät beſtimmt, daß ſelbige von Zeit zu Zeit durch Aufkauf eingezogen werden ſollen, wozu der Fonds auch bereits angewieſen iſt.

Das unterzeichnete Miniſterium findet ſich dadurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß künftig keine ausnahmsweiſe Einlöſungen von Staatsſchuldſcheinen mehr Statt finden, und Geſuche dieſer Art daher auch nicht berückſichtigt werden können. Berlin, den 18ten Mai 1818.

Miniſterum des Schatzes und für das Staatskreditweſen.

Hardenberg. Frieſe. Rother.

wird hierdurch zur Nachricht und Achtung, der erhaltenen Anweiſung gemäß, bekannt gemacht. Potsdam, den 30ſten Mai 1818.

Perſonalchronik.

Der Plombeur Eckermann auf dem hieſigen Packhofe iſt zum Akziſeaufſeher in Neuſtadt an der Doſſe, in Stelle des Eckermann der Mühlenwaagemeiſter Freſe zu Bernau zum Plombeur hieſelbſt, und der invalide Landwehrmann, Supernumerarius Wolff zu Wuſterhauſen an der Doſſe, zum Mühlenwaagemeiſter in Bernau beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Jahrmarkt in Schwedt.

Auf den Antrag des Magiſtrats zu Schwedt, und da der durch eine neuerliche Bekanntmachung, vom 29ſten Juni auf den 6ten Juli d. J. verlegte Jahrmarkt zu Schwedt mit der diesjährigen Magarethenmeſſe zu Frankfurth an der Oder zuſammentreffen würde, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt zu Schwedt an dem in dem Kalender bemerkten Tage, nämlich am 29ſten Juni dieſes Jahres abgehalten werden wird. Potsdam, den 30ſten Mai 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 24.

Den 12ten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Des Königs Majeſtät haben nach der an das Königl. Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen erlaſſenen allerhöchſten Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., wegen der Anerkenntniſſe über die ausgemittelten Gehaltsrückſtände der vormaligen ſüdpreußiſchen und neuoſtpreußiſchen ꝛc. Beamten, zu beſchließen geruhet: No. 125. Anerkenntniſſe über Gehaltsrückſtände. a. d. 1822; Mai.

1) daß die noch nicht eingelöſeten Gehaltsrückſtands-Anerkenntniſſe in der Regel in Staatsſchuldſcheine umgeſchrieben werden ſollen, damit die Intereſſenten, deren anderweite Befriedigung die beſchränkten Staatseinkünfte dermalen nicht zulaſſen, an die Stelle der erſtern, ein zinsbares, nützliches Staatspapier erhalten, und künftig an den Vortheilen der nach einem Hauptplane einzuleitenden ſukzeſſiven Amortiſirung der Staatsſchuldſcheine Theil nehmen mögen, und
2) daß die Verzinſung der umgeſchriebenen Anerkenntniſſe durchgehends vom 1ſten Juli 1818 ihren Anfang nehmen ſoll.

Da nun mit dieſer Umſchreibung ſogleich vorgeſchritten werden wird, ſo werden die im dieſſeitigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber gedachter Anerkenntniſſe von dieſen Beſtimmungen hierdurch unterrichtet und aufgefordert, ihre Anerkenntniſſe ſofort bei uns einzureichen, wobei nachfolgendes feſtgeſetzt wird:

a. den Inhabern ſolcher Anerkenntniſſe kann nicht geſtattet werden, ſelbige Behufs der Umſchreibung unmittelbar bei dem gedachten Königl. Miniſterio einzureichen, ſie müſſen ſich vielmehr zu dieſem Zweck lediglich an uns wenden.
b. Die bei uns eingehenden Anerkenntniſſe werden von uns an das Königl. Miniſterium eingereicht werden.
c. In ſofern die kleineren Anerkenntniſſe bis zum Werth von 100 Rthlr. einſchließlich ſich noch in erſter Hand befinden, und die Inhaber dürftige Beamten, oder Erben ſolcher Beamten ſind, iſt dies zu bemerken und reſp. durch Atteſte der Ortsobrigkeit zu erweiſen.

d. Bei Anerkenntniſſen, welche ſich nicht mehr in erſter Hand befinden, wird auf die Vollſtändigkeit der Zeſſion des urſprünglichen Beſitzers geſehen werden. Dieſe iſt nur dann als vollſtändig zu betrachten, wenn ſie den Namen des Zeſſionarii, das Anerkenntniß der erhaltenen Valuta, und die Unterſchrift des Zedenten als erſten Inhabers des Gehaltsanerkenniſſes enthält. Wenn der erſte Inhaber blos in blanco girirt hat, ſo muß der Präſentant oder letzte Beſitzer dafür ſorgen, daß jene Erforderniſſe nachgeholt werden.

Potsdam, den 1ſten Juni 1818.

No. 126. Berichtigung der Penſionsrückſtände de 1806/9. 2. b. 219. Juni.

Nachſtehendes Publikandum:

Des Königs Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 7. d. M. auf die Vorſchläge des unterzeichneten Miniſteriums zu beſtimmen geruhet, daß die Militair- und Zivilpenſionairs in den nicht abgetreten geweſenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückſtände aus der Zeit vom 1ſten September 1806 bis Ende Februar 1809 nunmehr befriedigt werden ſollen. Dieſe Maaßregel ſoll zugleich auf die Rückſtände derjenigen Penſionen ausgedehnt werden, welche auf die Provinzialfonds in dem ehemaligen Süd- und Neuoſtpreußen, Neuſchleſien und dem durch den Tilſiter Friedensſchluß abgetreten geweſenen Theile von Weſtpreußen angewieſen waren, in ſofern die Empfänger vor dem 1ſten Auguſt 1810 in die dieſſeitigen Staaten zurückgekehrt ſind, und ſich darüber genügend auszuweiſen vermögen.

In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Beſtimmung iſt der Geheime Finanzrath Friedel hierſelbſt beauftragt worden, nicht nur ſämmtliche Penſionsrückſtände der Zivilbeamten nach den vorhandenen diesfälligen Notizen zu ermitteln, und den einzelnen Empfängern zur Anerkennung bekannt zu machen, ſondern dieſen auch zu eröffnen, wie, wo und wenn jeder einzelne Rückſtand berichtigt werden wird. Die Empfänger von Zivil-Penſionsrückſtänden haben ſich daher an gedachten Geheimen Finanzrath Friedel, (Scharrenſtraße Nr. 1. hieſelbſt) mit der gehörigen Legitimation zu wenden, und in ſofern ſie als Erben verſtorbener Penſionairs dergleichen Anſprüche haben, darüber gleichzeitig gerichtliche Atteſte beizubringen.

Wegen Liquidation und Feſtſetzung der Militair-Penſionsrückſtände wird das Nähere von der betreffenden Königlichen Behörde beſonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26ſten Mai 1818.

Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen.

Hardenberg. Frieſe.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten Juni 1818.

No. 127. Jüdiſche Bevölkerung im Jahre 1812 und 1816. I. p. 1688. Mai.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten mit Einſchluß der Magiſträte werden hierdurch angewieſen, die Nachweiſung der jüdiſchen Einwohner nach dem untenſtehenden Schema angefertigt bis zum 18ten Juni d. J. dem Landrathe des Kreiſes einzureichen, oder binnen gleicher Friſt dem Landrathe anzuzeigen, daß weder im Jahre 1812, noch Ende 1816 Juden an dem Orte gewohnt haben.

Die

Die Herren Landräthe fertigen daraus die Generalüberſicht, welche hier bis erſten Juli d. J. eingegangen ſein muß. In der Generalüberſicht ſind nur diejenigen Orte nahmhaft zu machen, in welchen 1812 oder 1816 Juden wohnten.

Potsdam, den 26ſten Mai 1818.

Hauptnachweiſung

der jüdiſchen Bevölkerung im Regierungsdepartement zu N. N. aus den Jahren 1812 bis ultimo Dezember 1816.

Nr.	Name des Kreiſes.	Nr.	Name der darin belegenen Städte.	Die jüdiſche Bevölkerung war						Lebens- und Gewerbsverhältniſſe der wirklich ſelbſtſtändigen Familienhäupter pro 1816					
				im Jahre 1812			im Jahre 1816			Zahl der Familien-Häupter.	treiben		ſind Lehrer und Kirchendiener.	ſind mit Grundſtücken angeſeſſen.	Werth der Grundſtücke.
				männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.		Handel.	andere bürgerliche Gewerbe und den kleinen Schacher.			

Da der größeſte Theil der Rechnungen der Kirchen-, Predigerwittwen- und milden Stiftungskaſſen für das Jahr 1817 noch rückſtändig iſt, ſo wird den zur Einſendung dieſer Rechnungen verpflichteten Behörden bemerklich gemacht: **No. 128. Rückſtändige Geiſtliche Rechnungen; I. c. 868. Mai.**

daß, im Fall dieſe Rechnungen nicht zum 15ten Auguſt d. J. eingegangen ſein ſollten, jede rückſtändige Behörde für eine jede einzelne fehlende Rechnung in Einen Thaler Strafe genommen, und dieſe Strafe gleich durch Poſtvorſchuß eingezogen werden wird.

Potsdam, den 30ſten Mai 1818.

Digitized by Google

No. 129. Turnen. 1. c. 880. Mai.

Da das Turnen ſchon ſeit mehreren Jahren an einigen Orten unſers Regierungsbezirks betrieben wird, ſo finden wir es angemeſſen, uns über den Geſichtspunkt zu äußern, aus welchem wir bisher dieſen Gegenſtand betrachteten.

Die Zwecke aller gehörig eingerichteten Turnſchulen ſind im Weſentlichen folgende:

1) es ſoll der männlichen Jugend die Gelegenheit dargeboten werden, den Körper zu üben und zu ſtärken, nicht blos einzelne Theile des Körpers, ſondern jede Hauptmuskel, und zwar durch eine zweckmäßige Reihenfolge ausdrücklich darauf berechneter Uebungen;

2) es ſoll dadurch jeder Knabe und Jüngling den für ſeine individuellen Anlagen erreichbaren Grad von Gewandheit und Stärke erlangen.

(Dahin zwecken die verſchiedenen Uebungen am Reck, am Barren, an der Kletterſtange, am Ger, auf dem Schwebebaum, auf der Rennbahn.)

3) Die jungen Leute ſollen ſo geführt werden, daß ſie ihrem Körper nichts zumuthen, was ihre Kräfte, was den bereits erlangten Grad von Gewandheit und Stärke überſchreiten, wodurch ſie ſich alſo der Gefahr eines Unfalls ausſetzen würden.

(Daher das Geſetz des Turnplatzes: daß Niemand die Uebung einer höhern Stufe vornehmen darf, bis er die Uebungen der vorhergehenden Stufe vollkommen in ſeiner Gewalt hat, und von dem Turnlehrer zu einer höhern Uebung zugelaſſen worden iſt.)

4) Es ſoll den jungen Leuten Beſonnenheit und Gegenwart des Geiſtes gegeben werden, Eigenſchaften, die für ihr ganzes künftiges Leben wichtig ſind.

(Dahin zwecken vorzüglich auch die Turnſpiele.)

5) Es ſoll die Jugend gewöhnt werden, rückſichtlos auf eigene Wünſche und Gelüſte, ſich den Geſetzen der Zucht und Ordnung zu unterwerfen.

(Daher die Geſetze des Turnplatzes: daß nur Brot und Waſſer als Erfriſchung genoſſen werden, und zwar zu einer vom Turnlehrer zu beſtimmenden Zeit von allen zugleich; ferner, daß kein Turner müßig herumlaufen darf; daher endlich die Strafe der Verweiſung vom Turnplatze für diejenigen, welche ſich Zänkereien, Schlägereien, Scheltworte, Lügen, Grobheiten oder Unſittlichkeiten irgend einer Art zu Schulden kommen laſſen.)

6) Soll die männliche Jugend in den Städten durch dieſe Uebungen in der freien Natur, von dem, in dieſem Alter doppelt nachtheiligen Einfluſſe einer zu ſehr auf das Sitzen und auf den Aufenthalt im Zimmer beſchränkten Lebensart bewahrt, der Sinn für die Natur in ihr lebendig erhalten werden.

Werden dieſe Zwecke feſt im Auge behalten, ſo werden ſie auch glücklich erreicht werden, und dann liegt der Nutzen der Turnanſtalten klar zu Tage.

Daß ſie aber, bei ſorgfältiger Wahl der Turnlehrer, und bei gehöriger Leitung, wirklich erreicht werden, dafür bürgen eine Menge von Erfahrungen auf allen Turnanſtalten unſers Regierungsbezirks. Die Berichte ſtimmen ſämmtlich

darin

Digitized by Google

darin überein, daß die jungen Leute, welche den Turnplatz beſuchen, an Stärke, an Gewandheit, vorzüglich auch an Munterkeit, an Thätigkeit des Geiſtes und an Geſundheit weſentlich und auffallend gewonnen haben, und daß ſich die Turner vor den Nichtturnern durch Munterkeit und vorzüglich durch Fleiß, Thätigkeit und Sittlichkeit auszeichnen.

Eine der wichtigſten Einwendungen gegen das Turnen iſt die Furcht vor Verrenkungen und Unglücksfällen.

Da das Turnen nicht anders, als unter ſorgfältiger Aufſicht geſchehen darf, da die Uebungen allmählich fortſchreiten vom Leichteren zum Schwereren, ſo tritt bei dem Turnen nicht nur keine größere Gefahr ein, als bei den gewöhnlichen Spielen und ſelbſtgewählten, oft aufſichtsloſen Leibesübungen der Kinder, ſondern die Gefahr wird ſelbſt weſentlich dadurch vermindert, daß der Turner ſich ſeiner Kraft bewußt iſt, und ſehr bald zu beurtheilen vermag, was er ſich zumuthen darf, und was er, als ſeine Kräfte überſteigend, vermeiden muß.

Man kann alſo zwar nicht dafür einſtehen, daß auf dem Turnplatze niemals ſich ein Unglücksfall ereigne — aber man kann als ausgemacht annehmen, daß bei dem Turnen auf dem Turnplatze nicht mehrere, ſondern wenigere Unglücksfälle Statt finden werden, als bei der gleichen Anzahl von Knaben, die den Turnplatz nicht beſuchen. Uebrigens hat der Ober-Medizinalrath v. Könen in ſeiner, auf höhere Veranlaſſung herausgegebenen leſenswerthen Schrift:

Leben und Turnen

alle Bedenklichkeiten dieſer Art vollſtändig gehoben, alle Einwürfe beſeitigt, worauf wir uns in dieſer Hinſicht beziehen.

Ein zweiter Vorwurf, den man dem Turnen häufig macht, iſt: daß die jungen Leute dadurch zur Rohheit und Zügelloſigkeit geführt würden.

Hier muß man vor allen Dingen den Umſtand nicht unbeachtet laſſen, daß der Graben oder der Zaun, der den Turnplatz begränzt, kein magiſcher Kreis iſt, der, indem ein Knabe denſelben betritt, ihn ſogleich von aller Roheit, Eitelkeit, Anmaßung, Unſittlichkeit, von allen Fehlern, die er hat, heilen ſollte. Er bringt dieſe ſittlichen Gebrechen mit auf den Turnplatz; es würde daher ungerecht ſein, dem Einfluſſe des Turnens zur Laſt zu legen, was lange zuvor verſchuldet ward.

Auch hierüber hat Herr v. Könen in ſeiner Schrifs S. 44. bis 47. Treſliches geſagt, und wir begnügen uns, darauf hinweiſend, hinzuzufügen, daß nach unſerer Ueberzeugung, das Beſuchen des Turnplatzes, wenn anders ein tüchtiger, wohlgeſitteter Lehrer der Anſtalt vorſteht, nicht nachtheilig, ſondern vortheilhaft auf die Sittlichkeit der jungen Leute wirken werde. Noch iſt uns kein Beiſpiel in unſerm Regierungsdepartement bekannt, daß ein vormals gehorſamer, wohlerzogener Sohn durch das Turnen ungehorſam und ungezogen geworden ſei. Wohl aber ſind uns mehrere Fälle bekannt, daß Knaben, ſeitdem ſie den Turnplatz beſucht, beſſer, munterer, thätiger, fleißiger, geſunder geworden ſind, an Leib und Seele. Alſo erſcheinen jene Einwürfe gegen das rechte Turnen unter zweckmäßiger Aufſicht als ungegründet.

Uebri-

Uebrigens iſt bei der Einrichtung der hieſigen Turnanſtalt, welche den 11ten April d. J. eröffnet worden iſt, ausdrücklich feſtgeſetzt worden: daß der Turner, der den Turnplatz benutzen will, ein Zeugniß ſeines Lehrers über ſeinen Fleiß, ſein ſittliches Wohlverhalten in ſeinem ordentlichen Schulbeſuch beibringen muß.

Wer dieſes Zeugniß nicht beibringen kann, wird als unwürdig, den Turnplatz zu betreten, betrachtet und ſo lange ausgeſchloſſen, bis er ſeine Beſſerung nachweiſen kann.

Wir empfehlen dieſe Vorſchrift zur Anwendung bei allen Turnanſtalten.

Ein Zwang findet übrigens nicht Statt; jedem Vater ſtehet es frei, ſeinen Sohn der Turnanſtalt zu übergeben, oder ihn zu Hauſe zu behalten.

Von der Wahl des Turnlehrers hängt indeſſen die Erfüllung der ausgeſprochenen Zwecke des Turnens weſentlich ab, daher iſt ſeine Wahl wichtig, und dabei die größte Gewißenhaftigkeit zu beobachten.

Was vom Turnen geſagt iſt, gilt eben ſowohl auch vom Schwimmen.

Das Schwimmen übt und ſtärkt den Körper, erhöhet den Muth, fordert Gegenwart des Geiſtes, macht den Geiſt zum Herrn des Körpers — es macht das dem Körper ſo heilſame Baden im Freien leicht und ungefährlich; es ſichert gegen die Gefahr des Ertrinkens, und gewährt die Möglichkeit, im Waſſer Verunglückte zu retten. Vortheile, die in einem Lande, das von ſchiffbaren Strömen, von tiefen Seen durchſchnitten wird, wie das unſrige, in einem Lande, wo jährlich eine Menge von Menſchen, aus Unkunde des Schwimmens, im Waſſer ihren Tod finden, die größte Berückſichtigung verdienen.

Wir haben daher veranlaßt, daß mehrere Seminariſten in der treflichen Schwimmanſtalt des Herrn Oberſten v. Pfuël zu Berlin das Schwimmen gründlich und ſo erlernten, daß ſie es wiederum werden lehren können.

Wir werden zu dem Ende die Errichtung einer Schwimmſchule hier in Potsdam und in Groß-Bänitz anordnen, und fordern die Herren Landräthe, Superintendenten und Schulinſpektoren hiermit auf, überall wo es thunlich, die Errichtung ähnlicher Anſtalten einzuleiten. Zugleich benachrichtigen wir ſie hiermit, daß jedem von ihnen:

1) die Schrift des Ober-Medizinalraths v. Könen
Leben und Turnen

2) die Schrift des Oberſten v. Pfuël über das Schwimmen

zugeſands werden wird.

Beide empfehlen wir ihnen zur eigenen Beherzigung, wie zur möglichſten Verbreitung.

Am Schluße jeden Jahres erwarten wir ausführlichen Bericht von dem Fortgange der Turn- und Schwimmanſtalten, und werden die Reſultate derſelben öffentlich bekannt machen, überzeugt, daß gemeinnützige Anſtalten durch die größte Oeffentlichkeit am beſten gedeihen.

Potsdam, den 20ſten Mai 1818.

Da ſeit längerer Zeit die Lungenſeuche unter dem Rindvieh in Beyersdorff und Freudenberg, Oberbarnimſchen Kreiſes, wieder aufgehört hat, ſo iſt die angeordnete Sperre der genannten Oerter für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben. No. 130. Aufgehobene Viehſperre. I. p. 1780. Mai.

Potsdam, den 29ſten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den vom Kammergerichte zur Bearbeitung von Gemeinheitstheilungs- oder andern Rechtsſachen ernannten Kommiſſarien oder den dabei zugezogenen Sachverſtändigen, werden von den Partheien oft Vorſchüſſe zu Auslagen angeboten; dergleichen dürfen aber nur auf ausdrückliche Anweiſung des Kammergerichts gezahlt und angenommen werden. No. 21. Vorſchüſſe in Gemeinheitstheilungs- oder andern Rechtsſachen.

Die Kommiſſarien und Sachverſtändigen müſſen den Zahlungsbefehl dazu, wenn ſie erhebliche Auslagen zu machen haben, beſonders nachſuchen, und ihnen privatim angebotene Vorſchüſſe jedesmal zurückweiſen, um auch den Schein zu vermeiden, als könnten die Anbietenden ſich dadurch die Kommiſſarien und Sachverſtändigen, zum Nachtheile der Gegenparthei, geneigt machen.

Berlin, den 12ten Mai 1818.

Sämmtlichen Untergerichten im Bezirk des Kammergerichts wird die, in Betreff der Auszahlung rückſtändiger Gnadengehalte verſtorbener Invaliden, unterm 7. d. M. ergangene allerhöchſte Kabinetsordre, ſo wie das auf den Grund derſelben unterm 15ten d. M. an das Kammergericht erlaſſene Reſkript des Juſtizminiſterii nachſtehend zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. No. 22. Gnadengehalts-Rückſtände verſtorbener Invaliden.

Berlin, den 25ſten Mai 1818.

Ihrem Antrage vom 24ſten v. M. gemäß ſetze Ich hierdurch feſt, daß das rückſtändige Gnadengehalt verſtorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden ſoll, und es daher einer Vorladung etwaniger unbekannter Erben nicht bedarf.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtizminiſter v. Kircheiſen und den Staats- und Kriegsminiſter Generallieutenant v. Boyen.

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den Bericht vom 5ten März d. J. aus der abſchriftlich anliegenden allerhöchſten Kabinetsordre vom 7ten Mai c. zu erſehen gegeben, daß Seine Königliche Majeſtät auf den Antrag der Miniſter der Juſtiz und des Krieges zu beſtimmen geruhet haben, daß das rückſtändige Gnadengehalt verſtorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen derſelben ganz gezahlt werden ſoll.

Berlin, den 15ten Mai 1818. Der Juſtizminiſter.
v. Kircheiſen.

An das Königliche Kammergericht.

Die

No. 23. Kriminalkoſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen.

Die in unvermögenden Unterſuchungsſachen dem Fiskus zur Laſt fallenden Kriminalkoſten ſollen vom 1ſten Juli d. J. angerechnet, auf gehörig feſtgeſetzte und belegte Liquidationen, von der Kammergerichts-Salarienkaſſe bezahlt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Königliche Regierung zu Potsdam nach dem 1ſten Juli keine ferneren Zahlungsgeſuche berückſichtigen wird.

Berlin, den 25ſten Mai 1818.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen.

No. 2.

Um den Kaufleuten und Fabrikanten die Anſchaffung des Alauns zu erleichtern, haben wir die Anordnung getroffen, daß der Verkauf des Freienwalder Alauns nicht nur, wie bisher, auf dem Königl. Alaunwerke ſelbſt und aus der Alaunfaktorei in Berlin geſchehe, ſondern auch die Königl. Eiſenmagazine zu Brandenburg, Havelberg und Potsdam damit, ſo wie mit der auf eben dieſem Werke gefertigten rothen Farbe, verſehen ſind. Berlin, den 1ſten Juni 1818.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen, unſer allergnädigſter Herr, haben es für nöthig geachtet, in den, mit Allerhöchſt Ihren Staaten wieder vereinigten Diſtrikten des vormaligen Herzogthums Warſchau, nemlich dem jetzigen Großherzogthume Poſen, und dem zu Weſtpreuſſen gelegten Culm- und Michelauſchen Kreiſe, nebſt der Stadt Thorn, das Hypothekenweſen wieder einrichten zu laſſen, wie es in Allerhöchſt derſelben übrigen Ländern regulirt iſt, um dadurch Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums und der Realrechte auf unbewegliche Güter, ſo wie den Realkredit der Grundbeſitzer wieder herzuſtellen.

Zu dieſem Zwecke iſt unterm 4ten April d. J. ein beſonderes Patent ergangen, welches die nähern Vorſchriften und Beſtimmungen hierüber zum Gegenſtande hat.

Nach dieſem werden alle, von Seiten der ehemaligen Weſt- und Südpreuſſiſchen Hypothekenbehörden bis zu ihrer, im Jahre 1806 oder ſpäter erfolgten Auflöſung in den, vorſchriftsmäßig angelegten Hypothekenbüchern, bewirkte Eintragungen und Löſchungen der Hypothekenrechte, und alle darüber ertheilte Hypothekenſcheine als vollkommen rechtsbeſtändig und gültig angeſehen, ſo daß es wegen aller hiernach ſchon eingetragenen Realrechte keiner neuen Anmeldung und Eintragung bedarf.

Dagegen müſſen die, nach Auflöſung der Preuſſiſchen Behörden, von den Gerichten oder Hypothekenkonſervatoren des Herzogthums Warſchau vorgenommenen Berichtigungen der Beſiztitel erneuert, und die eingetragenen Anſprüche zur Erhaltung ihres Realrechts von neuem angemeldet, und in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Sind aber Forderungen, deren Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem gedachten Zeitpunkte geſchehen, wieder gelöſcht worden, ſo iſt nachzuweiſen, daß dabei die geſetzlichen Vorſchriften beobachtet ſind.

Da,

Digitized by Google

Da, wo ein, nach den Vorſchriften der Hypothekenordnung eingerichtetes Hypothekenbuch noch gar nicht vorhanden iſt, ſoll die Einrichtung deſſelben nachgeholt werden.

Die Wiedereinrichtung des Hypothekenweſens erfolgt im Großherzogthume Poſen in Abſicht der vormals eximirten Grundſtücke (der adelichen Güter) durch zwei beſondere Kommiſſionen, von denen die eine zu Poſen, für den Poſener Regierungsbezirk, namentlich für die Kreiſe Poſen, Buk, Samter, Obornik, Schroda, Schrim, Krotoſchin, Pleſchen, Adelnau, Oſtrzeszow, Frauſtadt, Kröben, Koſten, Meſeritz, Birnbaum, Bomſt und Peyſern preuſſiſchen Antheils, und die andere zu Bromberg, für den Bromberger Regierungsbezirk, namentlich für die Kreiſe Wirſitz, Chodzieſen, Czarnikau, Bromberg, Inowraclaw, Schubin, Gneſen, Wongrowiec, und Mogilno, eingerichtet wird. — Bei den, nicht adelichen, ländlichen Immobilien und ſtädtiſchen Grundſtücken, ſoll die Wiederherſtellung oder erſte Einrichtung des Hypothekenweſens von den Landgerichten, in deren Bezirke ſie belegen ſind, bewirkt werden, und zwar von dem Landgerichte zu Poſen, in den Kreiſen Poſen, Buk, Samter, Obornik, Schroda und Schrim, von dem Landgerichte zu Krotoſchin, in den Kreiſen Krotoſchin, Pleſchen, Adelnau und Oſtrzeſzow, von dem Landgerichte zu Frauſtadt, in den Kreiſen Frauſtadt, Koſten und Kröben, von dem Landgerichte zu Meſeritz, in den Kreiſen Meſeritz, Birnbaum und Bomſt, vom dem Landgerichte zu Schneidemühl, in den Kreiſen Wirſitz, Chodozieſen und Charnikau, von dem Landgerichte zu Bromberg, in den Kreiſen Bromberg, Inowraclaw und Schubin, und von dem Landgerichte zu Gneſen, in den Kreiſen Gneſen, Wongrowiec, Mogilno und Peyſern preuſſiſchen Antheils.

Die Regulirung des Hypothekenweſens von der Stadt Schermeiſel, nebſt den Vorwerken Brückenhoff und Niederhoff, und von dem adlichen Gute Grochow, ſo wie von den, in denſelben befindlichen einzelnen Beſitzungen, die ſonſt zum Meſeritzer Kreiſe des Poſener Departements gehörten, jetzt aber mit dem Sternbergſchen Kreiſe der Neumark vereiniget ſind, geſchieht von dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. Oder und reſp. von dem Land- und Stadtgerichte zu Zilenzig, je nachdem ſie jetzt der Gerichtsbarkeit des einen oder des andern unterworfen ſind.

In den zu Weſtpreuſſen geſchlagenen Diſtrikten, dem Culm- und Michelauſchen Kreiſe und der Stadt Thorn erfolgt die Wiedereinführung des Hypothekenweſens von eximirten Gundſtücken bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, von allen übrigen aber bei den kompetenten Land- und Stadtgerichten.

Alle und jede Beſitzer eines unbeweglichen Eigenthums oder einer zur Eintragung in das Hypothekenbuch ſich eignenden Gerechtigkeit, die für ſich ſelbſt beſteht, und ohne den Beſitz eines Grundſtücks ausgeübt werden kann, ſo wie alle diejenigen, welche an ein Grundſtück, oder an eine, zur Eintragung ins Hypothekenbuch ſich eignende Gerichtigkeit im Großherzogthume Poſen, dem Kreiſe Culm und Michelau, und in der Stadt Thorn einen Realanſpruch behaupten, ſind, in ſofern ihr Eigenthum oder ihr Realrecht bis zur Auflöſung der preuſſiſchen Behörden im Hypothekenbuche

Digitized by Google

nicht bereits eingetragen war, in dem erwähnten Patente aufgefordert, ihre Rechte und Anſprüche den vorgenannten Behörden anzuzeigen und nachzuweiſen. Dies muß ſpäteſtens bis zum 1ſten Juni 1819, ſei es mündlich, ſchriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, geſchehen.

Die Realanſprüche, welche in der beſtimmten Friſt gebührend angemeldet und nachgewieſen worden, werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die Hypothekenbücher eingetragen.

Wer ſich bis zum 1ſten Juni 1819 nicht meldet, verliert zwar nicht ſein ganzes Recht, er muß ſich aber alles gefallen laſſen, was ſpäterhin, und bis zu ſeiner Anmeldung bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden, und kann namentlich gegen einen dritten Beſitzer des Grundſtücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden, der bei dieſer Einrichtung ein Intereſſe hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dabei wird auf den vollſtändigen Inhalt des Patens ſelbſt, welches durch die Geſetzſammlung für die preußiſchen Staaten und durch die Berliner und hieſigen Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht wird, verwieſen.

Poſen, am 12ten Mai 1818.

Königliches Ober-Appellationsgericht des Großherzogthums Poſen.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Ferdinand Schulz iſt zum Aſſeſſor bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Abt zu Perleberg iſt auf ſein Anſuchen von dem bisher geführten Amte eines Juſtizkommiſſarius bei dem Königl. Stadtgericht zu Perleberg entlaſſen worden.

Für den Templiner Kreis iſt der Doktor der Medizin Johann Chriſtoph Auguſt Witzack als Kreisphyſikus angeſtellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger und bisherige Kalkulaturgehülfe Falkenberg iſt als Kalkulator bei dem dieſſeitigen Regierungskollegium angeſtellt worden.

Der bisherige Pirſchjäger Külhorn iſt interimiſtiſch zum Beſchußjäger im Zinnaſchen Forſtrevier, und der Holzhauer Franke zum Waldwärter im ebengedachtem Revier beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Funfzigjähriges Amtsjubiläum.

Den 5ten April feierte der Pfarrer Cunow zu Gulow und Bäck, in einem Alter von 80 Jahren und in ſeltener Geiſtes- und Körperkraft ſein 50jähriges Amtsjubiläum. Auf Veranlaſſung des Herrn Landraths von Petersdorff nahmen der Superintendent des Kreiſes, die benachbarten Amtsbrüder und die Freunde des Jubelgreiſes an dieſem frohen Feſte Theil.

Be

Digitized by Google

Belobung.

Im Zauchſchen Kreiſe hat die Gemeine zu Deetz, unter Leitung des Lehnſchulzen, Gutsbeſitzers Hinze, durch Kultivirung von Sandſchellen, Anpflanzung junger Bäume und durch die Anlage einer Baumſchule, in welcher vorläufig 600 Stück Obſtbäume aller Art geſetzt worden, ein rühmliches Beiſpiel gegeben. Die Herrſchaft zu Golzow fährt in ihrem Beſtreben fort, die Sandſchellen zu bedecken und zu bepflanzen, auch Schonungen und Plantagen aller Art anzulegen, welchem Beiſpiele der Johanniterritter v. Bröſigke auf Cammer folgt. Auch haben ſich in dieſer Rückſicht durch zweckmäßige Anordnungen und Thätigkeit der Kreisdeputirte v. Bröſigke auf Greps, Amtsrath Kühne zu Alt-Langerwiſch und Burgemeiſter Häberlein zu Treuenbrietzen ausgezeichnet.

Im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe ſind mehrere Wege grade gelegt, gehörig verbreitet, mit Bäumen bepflanzt und zum Theil mit Gräben verſehen worden, namentlich:

1) auf der Poſtſtraße von Potsdam über Beelitz nach Jüterbogk, der Weg von der Zinnaſchen Forſt bis zum Dorfe Zinna und von dort bis Jüterbogk;
2) auf der Poſtſtraße von Jüterbogk bis Hohengörsdorff;
3) auf der Straße von Jüterbogk nach Torgau, der Weg von Jüterbogk bis Rohrbeck;
4) auf der Poſtſtraße von Jüterbogk nach Wittenberg, der Weg von Jüterbogk nach Dennewitz.

Die 3 letztgenannten Wege ſind ſämmtlich mit Kirſchbäumen bepflanzt. Der Magiſtrat zu Jüterbogk, die Gemeinen der Vorſtädte Neumarckt und Damm, die Dörfer Dennewitz, Rohrbeck, Hohengörsdorff und Zinna haben bei dieſen Einrichtungen einen lobenswerthen Sinn an den Tag gelegt.

Zum beliebigen Einbrennen der in dieſem Jahre von den Königl. Brandenburgſchen Landbeſchälern gefallenen Fohlen mit dem vorjährigen Zeichen, ſind nachſtehende Termine angeſetzt, als:

am Mittwoch den 29ſten Juli c. früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe, für die aus dem Ruppinſchen Kreiſe und zu Alt-Gaarz gedeckte Stuten;
am Donnerſtag den 30ſten Juli c. früh 7 Uhr daſelbſt, für die aus der Oſtpriegnitz gedeckte Stuten;
am Sonnabend den 1ſten Auguſt c. früh 7 Uhr zu Rühſtädt bei Wilsnack;
am Montag den 3ten Auguſt früh 7 Uhr zu Berge Amts Nauen;
am Dienſtag den 4ten Auguſt früh 7 Uhr zu Amt Fehrbellin;
am Montag den 10ten Auguſt früh 7 Uhr zu Papenbruch, Amts Wittſtock;
am Dienſtag den 11ten Auguſt früh 7 Uhr zu Wulfersdorf, Amts Wittſtock;
am Montag den 3ten Auguſt Vormittags 9 Uhr zu Granſee;
am Mittwoch den 5ten Auguſt früh 5 Uhr zu Liebenwalde;
am Donnerſtag den 13ten Auguſt früh 6 Uhr zu Vehlefanz;
am Montag den 3ten Auguſt früh 6 Uhr zu Amt Sandau, wegen der aus der Weſtpriegnitz daſelbſt gedeckten Stuten;

welche

Digitized by Google

542 Regulirungen, und unter dieſen insbeſondere in der Kurmark Brandenburg 216, und in der Provinz Pommern 190 zu Stande gebracht ſind, ferner daß die Gutsbeſitzer die ihnen hierin dargebotene Gelegenheit zur vollſtändigen Separation und Verbeſſerung ihrer Güter benutzt, und gleichmäßig die Bauern ſich der ihnen hierdurch erzeigten Wohlthat durch größere Betriebſamkeit in der Kultur und Verbeſſerung ihrer Grundſtücke würdig bewieſen haben,

nicht nur das Allerhöchſte Wohlgefallen über den Fortgang dieſer Angelegenheit zu erkennen zu geben, und dem um den Erfolg dieſer Angelegenheit in Pommern verdienten Generalkommiſſarius den rothen Adlerorden 3ter Klaſſe zu verleihen, ſondern deshalb auch folgende Kabinetsordre an das Staatsminiſterium zu erlaſſen.

Nach dem beigefügten Bericht des Staatsminiſters von Schuckmann vom 4ten Februar c, welchen Ich mit beſonderm Intereſſe geleſen habe, ſind die Fortſchritte und Erfolge der durch das Edikt vom 14ten September 1811 und deſſen Deklarationen in den alten Provinzen des Reichs veranlaßten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Ganzen ſo bedeutend und günſtig, daß Ich mich dadurch veranlaßt finde, davon dem Staatsminiſterium nähere Kenntniß zu geben.

Ich befehle demſelben zugleich, auch ſeiner Seits zur Beförderung der Auseinanderſetzungen auf alle Weiſe beizutragen, und werde jede zweckmäßige Mitwirkung von Seiten der übrigen Verwaltungen, wodurch dem Miniſterium des Innern in dieſer für die Induſtrie der Gutsbeſitzer und die Kultur des Bauernſtandes gleich wichtigen Angelegenheit Unterſtützung gewährt wird, mit beſonderer Zufriedenheit bemerken.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

Indem die Intereſſenten und Behörden von dieſer allerhöchſten Theilnahme an jener wichtigen Landesangelegenheit in Kenntniß geſetzt werden, ergeht zugleich die Anweiſung an alle und jede Behörden, welche nach ihrem Wirkungskreiſe zur Förderung der Sache beizutragen vermögen, ſich derſelben zur Erfüllung des landesväterlichen Willens aus allen Kräften anzunehmen.

Berlin, den 28ſten Mai 1818.

Königliches Geheimes Staatsminiſterium.

v. Altenſtein. v. Beyme. v Kircheiſen. v. Bülow. v. Schuckmann. W. F. z. Wittgenſtein. v. Boyen. v. Klewitz. Frieſe.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 131. Getreide- und Fouragepreiſe pro Mai 1818. I. m. 388. Juni.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$ſtel betragen:

	Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	3	10	8
2) — — — Roggen	1	22	11
3) — — — große Gerſte	1	22	2
4) — — — kleine Gerſte	1	16	5
5) — — — Hafer	1	11	5
6) — — Zentner Heu	1	4	9
7) — das Schock Stroh	11	8	4

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Mai c.	7	—	—
Braunbier	6	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	6	10 $\frac{3}{7}$
auch	—	6	3 $\frac{1}{7}$
einfachen	—	4	—
auch	—	3	5 $\frac{1}{7}$

Potsdam, den 9ten Juni 1818.

No. 132. Geſuche um Entlaſſung vom ſtehenden Heere. I. m. 466. Juni.

Die aus dem ſtehenden Heere zu entlaſſenden Militairperſonen, deren Angehörige, oder die ſonſt mit erſtern in Verbindung ſtehende Einwohner des hieſigen Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, nach den Bekanntmachungen im Amtsblatte vom 29ſten Auguſt 1815. (Stück 35. No. 315.) 20ſten Oktober 1816. (Stück 44. No. 335.) 13ten Juni 1817. (Stück 26. No. 167) und 4ten September 1817. (Stück 37. No. 234.) ihre gehörig motivirte Anträge wegen nöthiger Entlaſſungen mit genauer Bezeichnung der Regimenter und Bataillons, bei welchen die zu entlaſſenden Leute ſtehen, bei den landräthlichen Behörden, und die aus hieſiger Stadt, bei dem Polizeidirektor Flesche, ſpäteſtens bis Ausgangs des jetzigen Monats anzubringen. Die gedachten Behörden aber werden hierdurch angewieſen, die Nachweiſungen der zu Entlaſſenden in der vorgeſchriebenen Art unfehlbar bis zum 20ſten Juli d. J. uns einzureichen. Diejenigen, welche dieſe Friſten verabſäumen, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn die Entlaſſungen nicht bei der Geſtellung des Erſatzes für das laufende Jahr erfolgen, ſondern bis zum Erſatz für das Jahr 1819. ausgeſetzt bleiben.

Potsdam, den 9ten Juni 1818.

No. 133. Aufgehobene Sperre. I. p. 2184. Mai.

Da die Lungenſeuche unter dem Rindvieh im Dorfe Groß-Lüben in der Weſtpriegnitz ſeit drei Monaten gänzlich aufgehört hat, ſo iſt die Sperre dieſes Dorfes und der Feldmark deſſelben für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5ten Juni 1818.

Digitized by Google

Die uns übertragenen Unterhandlungen mit der Königl. Sächſiſchen Friedens-vollziehungs- und Auseinanderſetzungskommiſſion wegen des Herzogthums Sachſen, ſind zu einem ſolchen Standpunkte gediehen, daß unſere Anweſenheit hier nicht weiter erforderlich iſt, und die noch nöthige Abſchließung der Hauptverträge, nach der, zwiſchen beiden hohen Höfen erfolgten Uebereinkunft, in Berlin wird bewirkt werden.

Dieſem gemäß iſt unſere Zurückberufung verfügt worden, und indem wir diejenigen, welche bei der Auseinanderſetzung zwiſchen Preußen und Sachſen irgend betheiliget ſind, hiervon in Kenntniß ſetzen, eröffnen wir denſelben zugleich, daß ſie ſich von nun an, in allen hierauf Bezug habenden Angelegenheiten, an den Königl. Regierungs-Chefpräſidenten Herrn v. Schönberg in Merſeburg zu wenden, und von dieſem weitere Beſcheidung zu gewärtigen haben.

Dresden, den 15ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Kommiſſion zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachſen.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Freyer iſt zum Land- und Stadtrichter in Jaſtrow ernannt worden.

Der bisherige Baukondukteur Hampel iſt als Bauinſpektor im Bezirk der Königl. Regierung zu Cöln angeſtellt, und dem Lieutenant Carl Wilhelm Hartig die Forſtrevier-Verwalter-Stelle des Tegelſchen Reviers übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Köhler vom Garde-Ulanen-Regiment iſt zum Mühlenwaagemeiſter in Beelitz interimiſtiſch beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Da der im Jahre 1789 vererbpachteten ſogenannten Kälbermäſche, Amts Neuſtadt an der Doſſe, ſchon im Jahre 1803 der Name: Kleine Meierei beigelegt iſt, ſo darf die Bezeichnung Kälbermäſche ferner nicht geſtattet werden.

Potsdam, den 4ten Juni 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Geſchenke an Kirchen.

Die Gemeinen zu Hennigkendorf, Dobbrickow und Nettgendorf haben durch freiwillige Beiträge ſo viel Geld zuſammengebracht, daß davon die Altäre und Kanzeln, nebſt den Pulten, in ihren Kirchen mit feinem ſchwarzen Tuche neubekleidet, und dieſe Bekleidungen zum Theil mit Frangen beſetzt werden konnten. — Der Kirche in Zehlendorf bei Berlin iſt von der dortigen Gemeine eine kryſtallne Glaskrone für den Preis von 38 Thaler, wozu der Beſitzer des Lehnſchulzenguts, Herr Kommerzienrath Beer in Berlin, für ſeine Perſon 14 Thaler beigetragen hat, zum Geſchenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 26.

Den 26ſten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Den betreffenden Behörden wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Reſkripte des Königl. Miniſteriums des Innern vom 26ſten v. M. des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 9ten deſſelben Monats zu beſtimmen geruhet haben, daß dem Offizier, welcher nach den Etappenkonventionen ſeinem marſchirenden Truppentheil 3 Tage allein vorausgehen muß, um die Quartierverpflegung ꝛc. zu reguliren, ein zweiſpänniger Vorſpannwagen geſtellt, und dieſer nach gleichen Sätzen, wie der übrige Vorſpann, aus dem Militairfond vergütigt werden ſoll. No. 134. Vorſpann-Verabfolgung. I. m. 219. Juni.

Potsdam, den 13ten Juni 1818.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre:

Ihrem Antrage vom 24ſten v. M. gemäß, ſetze ich hierdurch feſt, daß das rückſtändige Gnadengehalt verſtorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden ſoll, und es daher einer Vorladung etwaniger bekannter Erben nicht bedarf. No. 135. Invaliden Gnadengehaltsrückſtände. I. m. 776. Juni.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Juſtizminiſter v. Kircheiſen
und den Staats- und Kriegsminiſter
Generallieutenant v. Boyen.

wird den mit der Auszahlung von rückſtändigen Invaliden Gnadengehältern an die einzelnen Empfänger beauftragten Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 13ten Juni 1818.

Digitized by Google

No. 136. Weinverſendungen. 2. a. 406. Juni.

Nach der Verordnung vom 4ten Januar 1816. pag. 20. im Amtsblatte, müſſen Weinverſendungen aus unverſteuerten Lagern auf Conto, jederzeit in vollen Gebinden geſchehen, und dasjenige Quantum, welches als verſendet deklarirt, (mithin auf dem Begleitſchein notirt ſteht,) muß auch im Beſtimmungsorte zur Akziſeverſteurung gelangen. Da jedoch mehrmals Weiterungen darüber entſtanden ſind, daß bei den von Stettin aus vorkommenden Verſendungen von Weinen und anderen geiſtigen Flüſſigkeiten ſich bedeutende Differenzen in dem Maaße, das die Viſirung beim Abgange von Stettin nach Ausweis der darüber ertheilten Begleitſcheine ergab, und das ſich bei der Ankunft am Beſtimmungsorte vorfindet, dargethan haben; ſo hat der Herr Finanzminiſter, um dem Stettiner Handelſtande alle hierbei zuläßige Erleichterung angedeihen zu laſſen, beſchloſſen:

a) daß eine ſolche Abweichung im Maaße, wenn ſie im Ganzen zwei vom Hundert nicht überſteiget, folglich in zufälligen und nicht verdächtigen Umſtänden ihren Grund haben kann, nicht beachtet, und

b) daß bei höheren Differenzen der Empfänger unter Erläuterung der Sache, aufgefordert werden ſoll, die Gefälle nach Maaßgabe des Begleitſcheins zu entrichten, mit dem Eröffnen für den Weigerungsfall, daß, wenn die Waare auf ſeine Gefahr, und nicht auf die des Verſenders verſchickt worden, er zu beſorgen habe, daß er mit dieſem in einen Rechtsſtreit verwickelt, und ihm darum der Erſatz der Gefälle von dem auf dem Transport abhänden gekommenen Weine zuerkannt werden dürfte. Verweigert der Empfänger die volle Verſteuerung, ſo muß demnächſt und zwar in ſeiner Gegenwart eine nochmalige Viſirung eintreten, und er dabei zum Protokolle erklären, daß er wirklich nicht mehr, als bei dieſer Viſirung ſich ergab, vom Transportanten erhalten habe. Beſonders genau muß die Sache genommen und jederzeit unter Zuziehung eines Oberbeamten, nämlich des Stadtinſpektors oder Steuerraths behandelt werden, wenn die Gefäße ſpundvoll eingehen, weil eine bedeutende Abweichung in dieſem Falle nur in einem wirklichen Irrthume bei der Viſirung oder in einer Vertauſchung der Gebiude liegen könnte.

Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen müſſen darauf an uns zur Einleitung des erforderlichen Schriftwechſels zwiſchen uns und der Regierung zu Stettin übermacht werden.

Potsdam, den 12ten Juni 1818.

No. 137. Reſſort der Königlichen Miniſterien. 2. b. 15 Juni.

Bei dem Königl. Finanzminiſterio gehen noch häufig Geſuche und Eingaben in folgenden nicht mehr zu deſſen Reſſort gehörigen Angelegenheiten ein:

1) in Retabliſſementsſachen von Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen, und bei den Feſtungen,

2) wegen Gehalts-Rückſtände ſüdpreußiſcher und anderer Offizianten,

3) wegen Zivil- und Militair-Penſionsrückſtände,

4) wegen

4) wegen des Staats- und Provinzialſchuldenweſens,
5) wegen Realiſation von Staatspapieren,
6) wegen Ausfertigung von Lieferungsſcheinen,
7) wegen Forderungen des Preuß. Staats, und Preußiſcher Unterthanen an auswärtige Mächte, und
8) wegen der Militairverpflegung aus der Vorzeit bis zum Schluſſe des Jahres 1815.

Die unterzeichneten Miniſterien finden ſich hierdurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerkſam zu machen, daß in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 3ten November v. J. dieſe Gegenſtände, in ſoweit die

zu 1. nicht zum Reſſort des Königl. Miniſteriums des Innern, und die

zu 7. nicht zum Reſſort des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, zum Wirkungskreiſe des Königlichen Miniſterii des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen verwieſen ſind, und daß daher die diesfälligen Geſuche und Eingaben an letztgedachtes Miniſterium zu richten ſind, woſelbſt ſie von dem Präſidenten und Staatsſekretair **Frieſe** eröffnet werden.

Berlin den 8ten Juni 1818.

Finanzminiſterium. — Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen.

v. Klewitz. — **Frieſe. Rother.**

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15ten Juni 1818.

No. 138. Reiſekoſten für die Ober- und Revierförſter. 2. b. 406. Juni.

Auf Anlaß einer Anfrage der Regierung zu Arnsberg: wie es mit der Verwilligung von Reiſekoſten für die Königlichen Ober- und Revierförſter zu halten ſei, wenn denſelben Forſttechniſche-Unterſuchnngen über Bewirthſchaftung, Veräußerung oder Abſchätzung der Kommunal- und Inſtitutswaldungen aufgetragen werden, wird die Königl. Regierung in Abſicht der in ihrem Regierungsbezirk belegenen Waldungen dieſer Art autoriſirt, die betreffenden Forſtbedienten anzuweiſen, ſich dieſen von der erſten Abtheilung der Regierung ertheilten Aufträgen ohnweigerlich zu unterziehen, wobei die Königliche Regierung jedoch ſoviel möglich ſich der, den Unterſuchungsörtern nächſt benachbarten Oberförſter zu bedienen hat, damit nicht ein vorzugsweiſe öfter gewählter Oberförſter in entferntere Oberförſtereien zu reiſen genöthigt, und zu oft in ſeinen übrigen Dienſtgeſchäften unterbrochen wird. Den für dergleichen extraordinaire Dienſtverrichtungen gebührenden **Diätenſatz** ergiebt die nachträgliche Verfügung für das Regulativ vom 28ſten Februar 1816.

Was aber die Vergütung der Reiſekoſten betrifft, ſo wird, in Beziehung auf die eben gemachte Beſtimmung, daß dergleichen Forſttechniſche-Aufträge in der Regel nur den Königlichen Forſtbedienten in ihren eigenen Forſtbezirken, oder doch nur in den zunächſt liegenden Reviren, ertheilt werden, wozu ſie ſich ohnehin nicht wohl der Poſt, ſondern nur ihrer eigenen Dienſtpferde bedienen können, feſtgeſetzt:

daß den Ober- und Revierförſtern ohne Unterſchied, neben den Reglementsmäßigen Diäten, für Transportkoſten ein Thaler Sechzehn gGroſchen pro Tag, und wenn die Entfernung und das Geſchäft nur einen halben Tag Zeit erfordert, die Hälfte mit Zwanzig gute Groſchen zu bewilligen iſt.

Hiernach hat ſich alſo die Königliche Regierung zu achten, und das weiter Nöthige in vorkommenden Fällen zu veranlaſſen.

Berlin, den 3ten Februar 1818.

Miniſterium des Innern. Finanzminiſterium.

An
die Königl. Regierungen zu Aachen ꝛc.

Obige Beſtimmungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, und müſſen dieſe Diäten und Reiſekoſten aus den Kaſſen derjenigen Kommunen und Inſtitute erfolgen, deren Geſchäfte durch das den Forſtoffizianten ertheilte Kommiſſorium beſorgt werden, indem ſie zum Erſatz der Auslagen und des Dienſtaufwandes für dieſe außergewöhnlichen Geſchäfte dienen ſollen.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 139. Bankangelegenheiten 2. b 907. Juni.

Bei dem unterzeichneten Staats- und Finanzminiſter v. Klewiz gehen noch häufig Eingaben und Geſuche wegen Realiſation von Bankobligationen ein.

Da aber nach der Allerhöchſten Verordnung vom 2ten Dezember v. J. das Präſidium der Hauptbank von ihm auf den unterzeichneten Präſidenten und Staatsſekretair Frieſe übergegangen iſt; ſo wird das Publikum erſucht, dergleichen Angelegenheiten ſtets an den Präſidenten Frieſe als Chef des Haupt-Bankoinſtituts zu richten. Berlin, den 8ten Juni 1818.

v. Klewiz. Frieſe.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15ten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 24. Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch wiederholt erinnert, Abſchriften von ſämmtlichen Ediktalvorladungen Behufs der Bekanntmachung bei dem Königl. Armeekorps in Frankreich, bei 2 Rthlr. Strafe, an das Kammergericht ſo zeitig als möglich einzuſenden.

Berlin, den 8ten Juni 1818.

Perſonalchronik.

Der Prediger Höfel zu Göhren bei Luckau iſt zum Superintendenten und Oberprediger in Wilsnack ernannt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius David Leopold Witt zu Marienwerder iſt als Referendarius an das Königl. Kammergericht verſetzt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Des Königs von Spanien Majeſtät hat die Häfen Alikante, Corunna, Cadix, und St. Ander für Frei- und Depoſitohäfen erklärt, und in dem deshalb erlaſſenen Dekret verſprochen, wenn dieſe Maaßregel den Erwartungen entſpreche, mit der Zeit auch alle andere Häfen der Halbinſel an jenen Privilegio Theil nehmen zu laſſen.

Nach der deshalb erlaſſenen Verordnung können alle Gegenſtände des erlaubten Handels in dieſe Häfen frei von allen Einfuhrzöllen und nur gegen eine Abgabe von zwei Prozent des Werths, wovon ein Prozent bei dem Eingange und eins beim Ausgange entrichtet wird, ein- und nach dem Auslande ausgeführt und ein Jahr lang niedergelegt werden.

Wir bringen dieſe von dem Königl. Miniſterio des Handels uns mitgetheilte Nachricht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12ten Juni 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweiſung
der auf dem Königlichen Geſundbrunnen bei Freienwalde an der Oder eingerichteten verſchiedenen Klaſſen von gewöhnlichen Mineralbädern und von Kunſtbädern.

Die gewöhnlichen Mineralbäder ſind nach dem Verhältniße der den Gäſten zu gewährenden Bequemlichkeiten in 3 Klaſſen eingetheilt; alle 3 Klaſſen werden jedoch aus denſelben mineraliſchen Quellen verſehen, ſo daß dieſe Eintheilung auf die Beſtandtheile des Waſſers keinen Einfluß hat. Bei allen 3 Klaſſen iſt die Einrichtung getroffen, daß in jeder Badezelle jedesmal nur eine Perſon bade. Um jedoch auch dem Wunſche derer zu genügen, die in Geſellſchaft zu baden wünſchen, iſt für jede Klaſſe ein Zimmer angelegt worden, welches 2 Badewannen enthält. Zu den erſten beiden Klaſſen führen für beide Geſchlechter abgeſonderte Hausthüren und Korridors; auch ſind Hinſichts aller 3 Klaſſen für die weibliche Badezellen beſondere Wärterinnen beſtimmt.

In der erſten Klaſſe wird für ein Bad ſechs Groſchen gezahlt. Die Wände der Zellen ſind bemalt, die Fenſter derſelben mit Mouſſelinnardinen und Rouleaus verſehen. In jedem derſelben befindet ſich eine mit Oelfarbe angeſtrichene Badewanne von Zink, ein Fußteppig, ein Zeugwärmer, ein paar Pantoffeln, ein gepolſtertes Ruhebette, ein Spiegel, ein Tiſch, zwei Rohrſtühle, eine Klingel; und in dem für das männliche Geſchlecht beſtimmten Zellen außerdem ein Stiefelknecht; auch erhält jeder Badegaſt zum abtrocknen jedesmal ein reines Handtuch. Sollte noch ein kattunenes Laken zum umnehmen nach dem Bade gefordert werden, ſo wird für deſſen Gebrauch zwei Groſchen entrichtet.

In

Digitized by Google

In der 2ten Klaſſe wird für ein Bad vier Groſchen gezahlt. In jeder Zelle befindet ſich ein Fenſter-Rouleau, eine mit Oelfarbe angeſtrichene Badewanne von Zink, ein paar Pantoffeln, eine weiße angeſtrichene Bancke mit Sproſſen, ein Spiegel, ein Tiſch, 2 Schemmel, ein Fußteppig, und in den für das männliche Geſchlecht beſtimmten Zellen außerdem ein Stiefelknecht; auch wird dem Badenden jedesmal ein reines Handtuch zum abtrocknen gereicht.

In der 3te Klaſſe, die nur für die ärmeren Badegäſte beſtimmt iſt, wird für ein Bad von denjenigen, die ihre völlige Armuth nicht erweiſen und alſo den unentgeldlichen Gebrauch des Bades nicht bewilligt erhalten haben, zwei Groſchen gezahlt. Es befindet ſich in jeder Zelle eine hölzerne Badewanne und eine Bancke; auch wird dem Badenden, jedesmal ein Handtuch zum abdrocknen gereicht.

Sollte jemannd mehr als ein Handtuch zum abtrocknen verlangen, ſo wird für jedes mehr zum Gebrauche gegebene in allen 3 Klaſſen ein Groſchen gezahlt.

Das Baden auf den Wohnzimmern wird den Gäſten auf ihr Verlangen ferner geſtattet, der mehreren Koſten wegen muß aber für jedes Bad zehn Groſchen entrichtet werden.

Für die Kunſtbäder werden folgende Preiſe gezahlt: 1) Für ein Tropfbad drei Groſchen; 2) für ein Showerbad drei Groſchen; 3) für ein Douchebad vier Groſchen; 4) für ein Sturzbad drei Groſchen; 5) für ein Strohmdampfbad zwei Groſchen; 6) für ein Wannendampfbad vier Groſchen; 7) für ein Schwitzbad ſechs Groſchen; 8) für ein Plongierbad zwölf Groſchen.

Die ſieben erſteren Klaſſen der Kunſtbäder ſind vollendet und man kann ſie bereits in dieſem Sommer gebrauchen; das Plongierbad dagegen, muß erſt eingerichtet werden.

Freienwalde, den 17ten Juni 1818.

Königliche Direktion des Freienwalder Geſundbrunnens.

Nachträgliche Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung des Friedrich Wilhelms Geſtüt vom 29ſten Mai 1818 (Amtsblatt Seite 159) iſt aus einem Verſehen der auf dem Mittwoch als dem 5ten Auguſt d. J. zu Wildberg Amts Alt-Ruppin, zum beliebigen Einbrennen der von der vorjährigen Landbeſchälung daſelbſt gefallenen Fohlen, angeſetzte Termin nicht angezeigt worden, welches hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra = Blatt
zum
26ſten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Von den Patrimonialgerichten zu Ranft wird die in dem Dorfe Alt=Ranft belegene, im Hypothekenbuche sub No. 11. eingetragene und zu 793 Rthlr. 4 Gr. gewürdigte Freimannsſtelle des verſtorbenen Stellmacher Chriſtian Friedrich Dumbey, beſtehend aus 4 Morgen Bruchland, 10 Morgen Höheacker und einem Garten, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta geſtellt und der Bietungstermin auf

den 11ten Juli c. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsſtube zu Ranft angeſetzt, in welchem ſich qualifizirte Kaufluſtige einfinden, und ihr Gebot abgeben können. Die nähern Bedingungen können mit der aufgenommenen Taxe bei den unterſchriebenen Gerichten eingeſehen werden.

Wriezen, den 20ſten April 1818.

Die von Marſchallſche Gerichte über Ranft.

Verkauf einer großen Feuerſpritze.

Bei Unterzeichnetem befindet ſich eine große Feuerſpritze in Kommiſſion zum Verkauf, welche im beſten Stande iſt, 300 Quart Waſſer enthält, bei Bedienung weniger Menſchen ihr Waſſer 50 bis 60 Fuß hoch treibt, und binnen einer Minute bis 150 Quart Waſſer auswirft. Das Gewicht des Stiefels und Rohres, die vom beſten Meſſing fleißig gearbeitet ſind, beträgt 137 Pfund, und es behält dieſes allein, ohne das ſonſtige Eiſenwerk, welches circa 120 Pfund wiegt, einen dauernden nie ſinkenden Werth.

Für eine Dorfgemeine wäre dieſe Spritze vorzüglich, da ſie auf gutem Räderwerke ſteht leicht transportirt werden, und mit zwei Menſchen bedient werden kann. Der Beſitzer will ſolche bis Michaelis d. J. zum freiwilligen Verkauf ſtellen, ſpäterhin über dieſelbe aber, wenn ſie unverkauft bleibt, anderweit disponiren. Da er nun einen billigen Preis geſtellt hat, welcher ſich für eine Dorfgemeine noch bedeutend dadurch ermäßigt, daß nach neueren Beſtimmungen die Feuerſozietäts=Kaſſe einer Gemeine zum Ankauf einer Spritze 30 Prozent Hülfsgelder giebt, ſo lade ich Kaufluſtige ein, ſich dieſerhalb an mich perſönlich oder in portofreien Briefen zu wenden, wo ich nähere Eröffnungen machen werde.

Frankfurt an der Oder, den 25ſten Mai 1818.

Der vereidete Oberſpritzenmeiſter Fiebiger,
Schmalzſtraße Nr. 6.

Bekanntmachung.

Der Mobiliarnachlaß der zu Lüdersdorf bei Wriezen verſtorbenen verwittweten Frau v. Bredow geborne Reichsgräfin v. Bienau, beſtehend aus Uhren, Sekretairs,

Sophas,

Digitized by Google

Sophas, großen Spiegeln und andern Möbeln, etwas Silberzeug, guten Betten und Tiſchzeug, auch Kleidungsſtücken und vielen Haus- und Wirthſchaftsgeräthen, ſoll auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Lüdersdorf in termino

den 6ten Juli Vormittags um 9 Uhr und folgenden Tagen, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verſteigert werden. Wriezen, den 15ten Juni 1818.

Die Patrimonialgerichte über Lüdersdorf.

Jagd-Verpachtung.

Da zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis pachtlos gewordenen hohen, Mittel und kleinen Jagd auf den Gramzowſchen Amtsfeldmarken Brieſt und Wendemark auf ſechs hintereinander folgende Jahre von Trinitatis d. J. an ein Termin auf

den 6ten Juli Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsſtube zu Gramzow anberaumt worden iſt, ſo wird dies den Pachtluſtigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die Bedingungen jederzeit bei dem unterzeichneten Juſtizamte eingeſehen werden können.

Prenzlau, den 9ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt Gramzow.

Steckbrief.

No. 27. Die unverehelichte hierbei ſignaliſirte Suſanne Amalia Natterodt, welche wegen ermangelnder Legitimation und einmaliger Entweichung vom Transport in Potsdam angehalten und denen wohllöblichen Gerichten zu Reinsdorf im Eckardtsberger Kreiſe überliefert werden ſollen, iſt abermalig auf dem Transport von hier nach Coswig im Walde vor dem Dorfe Kobelsdorf der Wache entſprungen. Alle reſp. Zivil- und Militairbehörden werden daher geziemend erſucht, die benannte Natterodt, wo ſie ſich betreten läßt, aufzuheben, und gegen Erſtattung der Koſten abliefern zu laſſen.

Signalement.

Die ꝛc. Natterodt, iſt 21 Jahr alt, kleiner und etwas unterſetzter Statur, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, ovales Geſicht und Kinn, gelbliche Geſichtsfarbe, ſpricht ſächſiſchen Dialekt und iſt pockennarbig, auch mit einem kattunenen Kleide mit rothen und gelben Blumen, einer grünbunten kattunenen Schürze, einem grünſeidenen Halstuch mit rother Kante und Schuhen und Strümpfen bekleidet, trägt auch die Haare blos, und darin einen braun- und gelbſtreifigen Kamm. Stadt Niemegk, den 16ten Juni 1818.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Der Müllergeſell Johann Gottfried Paul aus Barbi gebürtig, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat angeblich ſeinen, von dem Magiſtrate zu Stolpe in Hinterpommern unterm 7ten Mai c. ausgeſtellt erhaltenen Reiſepaß verlohren; weshalb dieſer Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Freienwalde, den 17ten Juni 1818.

Der Landrath Ober-Barnimſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 27.

Den 3ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Der Prediger Heuſeler zu Dobbrikow, Superintendentur Luckenwalde, hat durch die daſelbſt am 14ten Juni c. entſtandene Feuersbrunſt beinahe ſein ganzes Mobiliarvermögen verloren. Im Verfolg des letzten Brandentſchädigungsgelder-Ausſchreibens vom 18ten Mai c., Amtsblatt de 1818 pag. 143., werden daher die Herren Superintendenten hierdurch aufgefordert, zu der demſelben mit 400 Thaler reglementsmäßig zuſtehenden Entſchädigung, wozu ein jedes der nach dem letzten Ausſchreiben verbliebenen 739 Mitglieder dreizehn Groſchen beizutragen hat, in der gewöhnlichen Art die Beiträge einzuſammeln, und unfehlbar binnen 8 Wochen an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe abzuführen.

No. 140. Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder der Prediger. I. c. 465. Juni.

Potsdam, den 22ſten Juni 1818.

Es hat bisher in der Verſteuerung des Pikardonweins eine Verſchiedenheit Statt gefunden. Da nun nach der nicht zweifelhaften Faſſung des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 Liqueur und ſüße Weine zu dem Satze von 11 Thaler für den Eimer verſteuert werden ſollen, und auch die franzöſiſchen ſüßen Weine, namentlich der Pikardon dahin zu rechnen iſt, ſo ſoll nach der Verfügung des Herrn Finanzminiſters vom 31ſten v. M., der Pikardonwein nach dem Satze von 11 Thaler zur Verſteuerung gezogen werden, welches daher hierdurch zur Achtung bekannt gemacht wird.

No. 141. Verſteuerung des Pikardonweins. 2. a. 1110. Juni.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 142. G e n e r a l,
1. m. 1433. Juni. der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	3	16	—	3	16	—	1	23	5	1	23	5	1	17	9	1	17	9	1	10	8	1	10	8
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	2	4	8	2	3	—	1	13	—	1	11	8	1	11	8	1	11	—
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	8	1	2	6	8	1	18	7	1	18	—	1	11	8	1	11	8
4	Templin . .	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	6	8	2	6	8	1	20	2	1	20	2	1	8	4	1	8	4
6	Prenzlow . .	3	3	4	3	3	4	2	2	5	2	1	—	1	18	—	1	18	—	1	6	6	1	6	6
7	Spandow . .	3	18	8	3	18	8	2	2	8	2	2	8	1	18	6	1	18	6	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg . .	3	10	—	3	10	—	2	13	6	2	11	—	1	17	—	1	15	6	1	9	9	1	8	6
9	Wittſtock . .	—	—	—	—	—	—	2	14	6	2	8	4	1	16	9	1	11	1	1	10	5	1	5	4
10	Potsdam . .	3	20	2	3	20	2	2	—	4	1	22	—	1	22	—	1	19	10	1	17	1	1	15	4
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	8	6	2	—	6	1	18	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
12	Neu-Ruppin .	3	17	—	3	17	—	2	4	8	1	22	4	1	17	7	1	13	9	1	12	3	1	9	11
13	Rathenow . .	3	12	—	3	12	—	2	4	—	2	3	—	2	—	—	1	22	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	8	—	3	8	—	2	—	2	2	—	2	1	13	8	1	13	8	1	8	8	1	8	8
15	Belzig . . .	3	11	—	3	11	—	2	3	—	2	3	—	1	16	—	1	16	—	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 20ſten Juni 1818.

No. 143.
Truppen-Verpflegung.
1. m. 1799.
Juni.

Neuere Beſtimmungen,

wie die Verpflegung der Truppen auf Märſchen bewirkt und der Vorſpann vergütet werden ſoll.

A. Vaterländiſche Truppen.

§. 1. Der bisherige Unterſchied, welcher zwiſchen den Märſchen auf regulirten Militairſtraßen und außerhalb derſelben gemacht worden, hört auf, und es wird wegen der Truppenmärſche innerhalb der ganzen Monarchie nach gleichen Grundſätzen verfahren. Zu dieſen Truppenmärſchen gehören beiſpielsweiſe die Kommunikation mit dem in Frankreich ſtehenden Korps, Zuſammenziehung der Truppen, ſo weit ſie nicht die Natur dauernder Kantonements annehmen; Garniſonveränderung und ſonſtige Detachirungen, ſo wie Rekonvaleſzenten-, Kriegsreſerven-, oder zurückgehende Beurlaubten- auch Rekruten- und andere bedeutende Transporte, ſo weit ſie zur Verpflegung berechtigt ſind, welches letztere in Betreff aller marſchierenden Truppentheile, Detaſchements und Transporte in jeder Marſchroute ſtets beſtimmt und ausdrücklich zu bemerken iſt.

§. 2. Wegen Beſtimmung der Direktionslinie, welche der marſchirende Truppentheil zu nehmen hat, und wegen Ausfertigung der ſpeziellen Marſchrouten, verbleibt

N a ch w e i ſ u n g

Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Mai 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			Erbſen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	:5	—	—	15	—	8	7	2	8	7	2	2	18	6	—	10	9	1	3	1	1	1	5	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	1	2	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	18	3	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	10	—	—	10	—	—	2	22	—	—	20	—	1	2	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	11	—	1	4	1	5	1	5	5	2
—	18	—	—	18	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	7	—	21	7	8	—	5	6	12	—	3	1	4	—	15	1	1	—	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	18	—	10	—	—	8	—	—	2	10	—	—	15	—	2	6	1	2	1	8	6	6
—	13	—	—	11	—	9	—	—	8	16	—	3	4	—	—	15	—	1	8	—	10	1	10	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	4	1	—	—	1	2	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	11	—	—	13	—	1	—	1	3	—	—	6	—

bleibt es bei der Verfügung vom 10ten April 1817 uud bei demjenigen, was wegen der Märſche durch die fremden Gebiete links der Elbe beſonders angeordnet worden. Insbeſondere müſſen die Direktionslinien und Marſchrouten für die links der Elbe marſchirenden Truppen mit deu durch fremde Gebiete regulirten Straßenzügen genau zuſammentreffen.

§. 3. Der marſchirende Soldat vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköſtiget. Nur da findet eine Ausnahme ſtatt, wo die Quartiergeber die Beköſtigung des, in bedeutenden Abtheilungen marſchirenden Militairs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung des Soldaten beſondere, mit Beköſtigungsmitteln verſehene Magazine angelegt ſind. Da wo der Quartiergeber die Verpflegung beſtreiten kann, und deſſen ungeachtet dergleichen Magazine vorhanden ſind, wird die Verpflegung am Tage des Eintreffens von dem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütung gegeben; am zweiten Tage geſchieht ſolche jedoch aus den Magazinen.

§. 4. Dagegen wird die Fourage durchgehends aus Magazinen gewährt, und nur diejenigen Ausnahmen finden ſtatt, welche die Verfügung vom 4ten Dezember 1816 näher vorſchreibt.

Digitized by Google

§. 5. Der marſchirende Soldat muß mit dem Tiſche ſeines Wirths zufrieden ſeyn. Um jedoch ſchlechter Beköſtigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes beſtimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Perſon, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt iſt, kann in jedem Nacht- und Ruhequartier

a) zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrodt,

b) ein halb Pfund Fleiſch, und

c) Zugemüſe incl. Salz ſo viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verlangen. Des Morgens zum Frühſtück gebührt dem Soldaten nichts, ſo wenig wie er berechtigt iſt, von dem Wirthe Bier, Brantwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Ortsobrigkeiten dafür ſorgen ſollen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Brantwein vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 6. Der Quartiergeber in großen, kleinen Städten und auf dem platten Lande und überhaupt auf Märſchen in den preußiſchen Staaten, erhält für die Bekoſtigung ſeiner Einquartierung pro Mann und Tag vier gute Groſchen in preußiſchem Silbergelde und zwar in der Art, daß der Kommandeur oder der Rechnungsführer der marſchirenden Truppenabtheilung diejenigen zwei gute Groſchen, welche der Soldat von ſeiner Löhnung zu bezahlen hat, dem Vorſteher der bequartierten Kommunen oder der ſonſt damit beauftragen Ortsbehörde in ſolle gegen Quittung bezahlt, und über die bewirkte Bekoſtigung zugleich eine Beſcheinigung mit dem Bemerken ausſtellt, daß die Zahlung der zwei Groſchen pro Mann und Tag geſchehen. Wo der marſchirende Truppentheil auf mehrere Ortſchaften vertheilt wird, wird jedem Kommandoführenden die Verpflegungsvergütung von dem Truppen- oder Rechnungsführer gleich mitgegeben, um die Auszahlung an den Ortsvorſtand zu bewirken und die Beſcheinigung auszuſtellen.

§. 7. Die obgedachte erſte Hälfte der Vergütung von zwei Groſchen fließt aus dem verfaſſungsmäßigen Abzuge von der Beſoldung des Soldaten incl. der Viktualienzulage und des Brodgroſchens, welche letztere beide Kompetenzen während des Marſches gereicht werden, und weswegen die Militairbehörden beſonders inſtruirt ſind. Die andere Hälfte der Vergütung von zwei Groſchen trägt der dazu beſtimmte Fond. Des Endes ſchicken die Kommunen die von den Truppen erhaltenen Verpflegungsbeſcheinigungen der Kreisbehörde ein, welche darauf ex paratissimis Zahlung leiſtet, und die quittirten Liquidationen der Regierung, Behufs der von der letzteren beim Finanzminiſterio quartaliter zu bewirkenden weitern Nachweiſung der geleiſteten andern Hälfte der Vergütung einreicht. Damit die zweite Hälfte der Vergütung ſtets prompt gezahlt werden könne, müſſen die Regierungen diejenigen Landräthe, deren Kreiſe von Märſchen betroffen werden, jedesmal mit Vorſchüſſen verſehen, und die Landräthe werden wiederum wohl thun, ihrerſeits ſolche Einleitungen zu treffen, daß der Ortsvorſtand von Quartiergebern die ganze Vergütung von vier Groſchen auf einmal und ungetheilt leiſten könne, weil die Quartiergeber nur dann bei gutem Muthe und Vertrauen erhalten werden können, wenn ſie ſogleich auf der Stelle befriedigt werden. §. 8. Die

Digitized by Google

§. 8. Die Militairbehörden haben dafür zu ſorgen, daß den marſchirenden Truppentheilen ꝛc. ꝛc das zu der §. 6. vorgeſchriebenen Zahlungsleiſtung nöthige Geld jedesmal mitgegeben werde. In außerordentlichen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeidenden Fällen, wo die Mitgabe des Geldes unterbleibt oder eine unzureichende Summe mitgegeben wird, die marſchirenden Truppentheile ſich auch unterweges durch Erhebung eines Vorſchuſſes bei einer Haupt- oder Spezialkaſſe damit nicht verſehen können, wird der Führer der Truppen über die Verpflegung nach Köpfen und Tagen eine Beſcheinigung ausſtellen, und darin zugleich die Umſtände anführen, welche es ihm nicht geſtattet haben, ſich mit dem erforderlichen Gelde zu verſehen. Auf den Grund einer ſolchen Beſcheinigung verfügt die landräthliche oder andere Zivilbehörde die ſofortige Befriedigung der Quartiergeber, und zwar ſowohl rückſichtlich der erſten als der zweiten Hälfte der Vergütung aus den bereiteſten Fonds, und die Regierung bringt die eine dem Soldaten zur Laſt fallende Hälfte der Vergütung dem Fünften Departement des Kriegesminiſterii, durch Einſendung der Beſcheinigung zur Wiedererſtattung aus der General-Militairkaſſe in Anrechnung. Der Liquidation über die zweite Hälfte der Vergütung, welche nach §. 7. das Finanzminiſterium erhält, ſind die an das Fünfte Departement gehenden Originalbeſcheinigungen in beglaubter Abſchrift beizufügen.

§. 9. Die Offiziere ſorgen ſelbſt für ihre Beköſtigung und bezahlen ſie da, wo ſie ihnen gereicht wird. Im Inlande auf Märſchen erhalten ſie keine andere Vergütung, als die bereits feſtſtehende Marſchzulage, wenn der Marſch über vierzehn Tage dauert. Dieſe Marſchzulage wird nur den Subalternoffizieren und den Bataillonschirurgen, welche keine Ration beziehen und wirklich zu Fuß 14 Tage und darüber marſchiren, imgleichen den Subalternoffizieren der Fuß- und reitenden Artillerie, wenn ſie ſich auf einem nicht ihre eigene Beſtimmung betreffenden Marſche, ſondern zum Transport Königlicher Effekten, dergleichen Waffen, Munitionsvorräthe ꝛc. kommandirt befinden, gezahlt.

§. 10. In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonnements geſchehen ſoll, wird nach den jedesmaligen Umſtänden beſtimmt werden, in ſoweit die desfalls anzuwendenden Grundſätze nicht ſchon feſtſtehen.

§. 11. In den Fällen, wo das Brot aus Magazinen gegeben wird, zahlt der Truppen- oder Rechnungsführer an die Magazinrendanten den pro zwei Pfund feſtſtehenden Brodtgroſchen, womit der Soldat aus dem Magazinfond dotirt iſt, und den alsdann verbleibenden Theil der Vergütung mit einem Groſchen an die Kommunalbehörde nach der Vorſchrift des §. 6.

§. 12. Wie ſchon §. 1. und §. 6. feſtgeſetzt iſt, iſt die Verpflegungsvergütung à vier gute Groſchen pro Mann und Tag überall innerhalb der ganzen Monarchie gleich, und die Marſchrouten ſind darnach auszuſtellen. Wo jedoch bei häufigen Märſchen und öfterem Zuſammentreffen marſchirender Truppentheile, und bei nachgewieſener unverhältnißmäßiger Theurung der gewöhnlichen Lebensmittel die Miniſterien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der Regierungen, den Quartiergebern temporair noch einen außerordentlichen Zuſchuß zu der Geſammtvergütung von vier Groſchen zugeſtehen, wird ſtatt der in der Regel feſtſtehenden andern

Hälfte

Hälfte der Vergütung von zwei Groſchen der temporair erhöhete Vergütungsbetrag auf die §. 7. beſtimmte Art gezahlt, den darüber zu fertigenden Liquidationen jedoch jedesmal Abſchrift des Genehmigungsreſkripts beigefügt, woraus die Höhe des außerordentlichen Zuſchuſſes, der Ort, dem ſie bewilligt worden, und die Dauer deſſen Verabreichung hervorgeht.

§. 13. Die Vorſpannverabreichung richtet ſich, nach dem Regulativ vom 26ſten September 1808, und den Erläuterungen vom 15ten Oktober 1817. Die Regierungen werden hierdurch autoriſirt, ſolche Einleitungen zu treffen, daß der Vorſpann gleich, nachdem er geleiſtet, zu dem feſtſtehenden Satze aus den bereiteſten Fonds Zug um Zug vorſchußweiſe für Rechnung der General-Militairkaſſe vergütet, damit die Befriedigung der Unterthanen durch den langſamen Liquidationsweg nicht verzögert werde. Das deshalb beſtehende Liquidationsverfahren wird jedoch beibehalten. Diejenigen Summen, welche bei grundſätzlicher Reviſion der Liquidationen bei dem erſten Departement des Kriegesminiſterii abgeſetzt werden, müſſen die Regierungen, ſelbſt von den Empfängern wieder einziehen, indem aus Militairfonds nichts mehr als das Feſtgeſetzte erſtattet wird.

B. Truppen fremder Staaten, welche konventionsmäßig durch Preußiſches Gebiet marſchiren.

§. 14. Hinſichtlich der Märſche der Truppen deutſcher Bundesſtaaten durch dieſſeitiges Gebiet werden die betreffenden Regierungen auf die ihnen am 25ſten Juni 1817 zugefertigte Anweiſung zum Verfahren verwieſen, jedoch gleichzeitig beauftragt, die Vergütungen für Verpflegung und Vorſpann ꝛc. ꝛc. in Preußiſchem Silbergelde gleich vorſchußweiſe aus den bereiteſten Fonds leiſten zu laſſen und eine dem gemäße Anordnung in ſolchen Orten, welche von fremden Truppenmärſchen berührt werden, zu treffen, damit dieſe Orte gegen die andern, wo die Bezahlung Zug um Zug erfolgt, nicht zurückſtehen.

In Betreff der ruſſiſchen Kommunikationsſtraße werden hier keine ſpeziellen Beſtimmungen gegeben, die Regierungen der Bezirke welche von der Kommunikationsſtraße betroffen werden, vielmehr angewieſen, deshalb analoge Vorſchläge den Miniſterien des Innern und der Finanzen zu machen.

§. 15. Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1ſten Juli d. J. in Kraft, von wo ab die Verpflegungsbeſtimmungen vom 14ten September 1816 außer Wirkſamkeit kommen. Berlin, den 6ten Juni 1818.

Der Miniſter des Innern. Der Kriegsminiſter. Der Finanzminiſter.
v. Schuckmann. v. Boyen. v. Klewiz.

Vorſtehende Beſtimmungen ſollen vom 1ſten Juli d. J. ab zur Ausführung kommen, und werden daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung öffentlich bekannt gemacht. Beſonders werden die Herren Landräthe auf die Vorſchriften der §. 7, 13 und 14 aufmerkſam gemacht und zugleich angewieſen, die hiernach zu leiſtenden Zahlungen vorſchußweiſe aus den Kreiskaſſen zu bewirken, und die gehörig beſcheinigten Liquidationen vierteljährlich zur weitern Veranlaſſung anhero einzureichen. Wie bisher ſind die Liquidationen für Verpflegung, von denen für den Vorſpann, und die für die vaterländiſche Truppen von denen für das auswärtige Militair abzuſondern. Potsdam, den 27ſten Juni 1818.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 25. Geheimhalten der Riſſe von Feſtungen.

In dem §. 129. Tit. 50. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts iſt verordnet, daß Niemand der nicht vermöge ſeines Amts dazu berechtigt iſt, Riſſe von Feſtungen, Operationspläne und andere geheime Nachrichten deren Bekanntmachung beſonders in Kriegszeiten dem Staate gefährlich ſein könnte, ſammeln und beſitzen, vielmehr dieſelben wenn ſie ihm zukommen, an die Behörde ſofort abliefern ſoll. Gleichwohl ereignet es ſich zuweilen, daß Privatperſonen gezeichnete Pläne dieſſeitiger Feſtungen, Terrainaufnahmen und andere Zeichnungen nachlaſſen, bei denen es in militairiſcher Hinſicht wichtig iſt, daß ſie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publiko bleiben. Es kömmt daher auf Maaßregeln an, wodurch die Befolgung des Geſetzes geſichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch feſtgeſetzt, daß wenn ſich in einer Nachlaſſenſchaft folgende Gegenſtände vorfinden:

1) gezeichnete Feſtungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen oder von dieſſeitigen Truppen beſetzten Feſtungen;
2) gezeichnete Pläne, Riſſe, Profile einzelner Befeſtigungsanlagen oder Feſtungstheile;
3) Entwürfe zur Befeſtigung im Lande gelegener Orte und Gegenden;
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrainrekognoſcirungen, Situationszeichnungen und
5) ſonſtige gezeichnete Karten, Pläne und Riſſe, wozu jedoch nicht die zu landwirthſchaftlichen Zwecken, Gemeinheitstheilungen und dergleichen aufgenommene Karten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem Generalkommando der Provinz zukommen laſſen, und ſolche bis zu deſſen Erklärung nicht verabfolgen ſoll.

Auch ſind die Auktionskommiſſarien anzuweiſen, von dergleichen Gegenſtänden, wenn ſie ſolche zum öffentlichen Verkauf erhalten, das Verzeichniß dem Generalkommando einzureichen und bevor dieſes nicht eine ſchriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denſelben nicht zu veranlaſſen. Das Generalkommando wird nach erhaltener Kenntniß von dem vorhandenen allenfalls nach eingeholtem Gutachten ſachverſtändiger Perſonen beſtimmen, ob dergleichen Gegenſtände ohne Nachtheil des Staats im Publiko verbleiben und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückhaltung für nothwendig gehalten, ſo ſoll dem bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben oder der Nachlaßmaſſe der Werth ſolcher Gegenſtände erſtattet werden, ſo wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach dieſen Beſtimmungen hat ſich das Königliche Kammergericht nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch ſämmtlichen Untergerichten und den Auktionskommiſſarien zu deren Befolgung bekannt zu machen. Berlin, den 22ſten Mai 1818.

An das Königliche Kammergericht.

Der Juſtiz-Miniſter. v. Kircheiſen.

Vorſtehende Verordnung wird hierdurch ſämmtlichen Untergerichten und allen öffentlichen Auktionskommiſſarien zur pünktlichſten Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 11ten Juni 1818.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachung,

die Geſchäfte der von der Königl. Regierung zu Merſeburg für die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Meſſe abgeordneten Beamten betreffend.

Durch die im 22ſten Stück des Regierungs-Amtsblattes unter No. 105. erſchienene Bekanntmachung vom 22ſten Mai d. J. iſt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Meſſe ganz in der vorjährigen Art gehalten werden und in Rückſicht des Abgabenweſens keine Veränderung Statt finden ſoll. Wir haben auch dieſes Mal Beamte nach Naumburg abgeordnet, und ihnen aufgetragen:

1) die gehörige legitimirten inländiſchen Waaren mit den dazu beſtimmten Meßwaarenſiegeln zu bezeichnen, die nicht ſiegelungsfähigen zu verbleien und Urſprungszeugniſſe darüber auszuſtellen;

2) Abfertigungen auf die von der Naumburger Meſſe abgehenden Waarenladungen, beſonders auf diejenigen, welche zum Durchgange durch die alten Preußiſchen Staaten nach dem Oeſterreichiſchen, Polen und Rußland beſtimmt ſind, zu ertheilen.

Um das Publikum von den Wirkungen dieſer Geſchäfte und dem dabei zu beobachtenden Verfahren, ſo wie von Vertheilung der Geſchäfte unter die Behörden in Hinſicht des Waaren-Ein- und Ausgangs, hinlänglich zu unterrichten, wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Der Eingang aller Meßwaaren zu Naumburg wird, wie bisher, von der Landakziſe-Einnahme expedirt. Um aber den Ausgang derſelben zu erleichtern, ſind alle, dieſen betreffende Geſchäfte, mit Ausnahme der ſtädtiſchen Abgaben, an die Meßkommiſſion verwieſen worden. Es kommen daher auch die von der Landakziſe-Einnahme auf erkaufte Waaren ehemals ertheilten Paſſirſcheine, ſo wie die von bei den Akziſeeinnahmen geſchehene Stempelung der von den Fabrikanten ausgeſtellten Urſprungsverſicherungen, im Wegfall.

2) Waaren, deren inländiſcher Urſprung durch Beſiegelung mit den dazu beſtimmten Meßſiegeln, oder durch Verbleiung und durch Urſprungszertifikate der Meßkommiſſion beglaubigt iſt, entrichten in den übrigen Preußiſchen Provinzen nur die angeordnete Verbrauchsabgabe von 8½ pro Cent rechts, und 2 pro Cent links der Elbe.

3) Die Beglaubigung iſt für Waaren beſtimmt, die von inländiſchen Fabrikanten zur Verſendung in Preußiſche Provinzen deklarirt werden. Dieſe haben ſich daher gleich im Anfang der Meſſe für ihre Perſon bei der Meß-Kommiſſion gehörig zu legitimiren. Auf ihre ſchriftliche, an Eides Statt abzugebende Deklaration, daß die zu verſendende Waare in ihrer eigenen inländiſchen Fabrik gefertigt worden, und auf die Legitimation der Waare durch die beigebrachten Urſprungs-

Digitized by Google

ſprungsatteſte, geſchieht, nach dem Anerkenntniß des inländiſchen Urſprungs durch die Meßbeamten ſelbſt die Beſiegelung oder Plombirung und die Beſcheinigung durch Urſprungszertifikate.

4) Bei nicht ſiegelungsfähigen Waaren, z. B. Metallfabrikaten, werden die Kollis verbleiet.

5) Damit ſeidene Zeuge und Tücher durch die Beſiegelung nicht leiden, ſollen Fäden durch dieſelben gezogen, die Spitzen derſelben verknüpft und die Knoten auf ein Papier geſiegelt werden. Spitzen, Bänder und Longetten werden nicht Stück- ſondern Packweiſe beſiegelt, Leinwand aber, welche im Herzogthum Sachſen bleibt, mit dem ſonſt üblichen Stempel bedruckt.

6) Auf Waaren, die bereits mit Königl. Preuß. Waarenſiegeln der dazu beauftragten Behörden verſehen ſind, werden dem Fabrikanten, ohne weitere Bezeichnung mit dem Meßſiegel, Urſprungszeugniſſe mit Bemerkung des vorgefundenen Siegels ertheilt.

7) Ueber die zur Verſendung in Orte des Herzogthums Sachſen beſtimmten inländiſchen Waaren werden von der Meßkommiſſion, ſtatt der früher von den beiden Akziseeinnahmen ſignirten und geſtempelten Urſprungsbeſcheinigungen, ebenfalls Zertifikate ertheilt.

8) Zur Verſendung von Naumburger Meßwaaren, und zwar:

a. auf den Wege durch die altländiſchen Provinzen, nach Polen, Rußland und Oeſterreich,

b. auf andern Wegen in das Ausland,

c. in das Inland,

ſtellt die Meßkommiſſion Abfertigungen aus, die jeder Verſender dergleichen Güter, auf mündliche oder ſchriftliche Deklaration, erhält. In dem Falle a. haben ſie die Wirkung, daß die dadurch als Naumburger Meßwaaren beglaubigten Güter in den altländiſchen Grenzzollämtern nur den beträchtlich herabgeſetzten Tranſitoerſatzzoll zu entrichten haben. In der Deklaration iſt daher mit anzuzeigen, welches altländiſche Grenzzolleingangsamt die Waare paſſiren ſoll. Dieſe Zollämter aber ſind:

Beeskow,	Bertelsdorf,	Sagan,
Buchholz,	Friedberg am Queis,	Priebus,
Oberlinden,	Greifenberg,	Naumburg am Bober,
Luckenwalde,	Liebenthal,	Naumburg am Queis,
Mühlroſe,	Löwenberg,	Aurieth,
Treuenbrietzen,	Lorenzdorf,	Croſſen.
Mittenwalde,	Bunzlau,	

9) Die Meßabfertigungen in den Fällen b. und c. vertreten die Stelle der bisherigen Landakziſepaſſirzettel. Die in das Inland gerichteten müſſen bei'm Einbringen der darauf verzeichneten Waaren in dem Verſteuerungsorte an das Konſumtionsſteueramt, oder an die Generalakziſeeinnahme abgeliefert werden, weil nach ihnen die Reviſion der Waaren und die Erhebung der Gefälle geſchieht.

10) Bei den Abfertigungen jeder Art iſt es nothwendig, den Ausgang durch den Thorſchreiber atteſtiren zu laſſen.

11) Ueber die in das Ausland beſtimmten rohen Fabrikmaterialien, als Schaafwolle, Hanf, Flachs, Werg, Häute und Felle, die bei der Ausfuhre aus Naumburg einer Landakziſeabgabe unterliegen, können von den Meßbeamten erſt dann Zertifikate und Abfertigungen verlangt werden, wenn durch Vorzeigung der Landakziſezettel die Verſteuerung derſelben nachgewieſen iſt.

12. Bei den Deklarationen zur Verſendung iſt auch der ſtädtiſche Waagezettel vorzuzeigen, indem die Beamten ſich von dem angegebenen Gewicht dadurch überzeugen müſſen.

13. Die aus andern Preußiſchen Provinzen mit Paſſirſcheinen und Urſprungszertifikaten, und nach den Beſtimmungen b. und c. der Bekanntmachung vom 16ten Dezember 1815, plombirt, geſiegelt oder geſtempelt in Naumburg eingehenden inländiſchen Meßgüter, ſind auch für dieſe Meſſe von der Entrichtung der Landakziſe befreit.

14. Folgende Expeditionsgebühren ſind zu entrichten:

a. für jedes Urſprungszertifikat 4 Gr. und bei einzelnen Waarenſtücken 2 Gr.

b. für jede Abfertigung auf Ladungen 4 Gr., auf einzelne Parthieen 2 Gr.

Es wird jedoch bemerkt, daß unter dieſen Gebühren auch diejenigen begriffen ſind, welche früher dem General- und dem Landakziſeeinnehmer für Ausſtellung der Paſſirſcheine und Stempelung der Urſprungsbeſcheinigungen auf erkaufte Meßgüter entrichtet wurden.

c. für jedes Siegel 1 Pfennig; bei ganzen Paketen, welche geſiegelt werden, 3 Pfennige bis 1 Groſchen;

d. für jeden Stempel auf Leinwand 3 Pfennige bis 1 Groſchen;

e. für jede angelegte Plombe, von denen zur Erleichterung des Geſchäfts nur die größere Sorte angewendet wird, 2 Groſchen.

15. Das Expeditionslokal der Meßkommiſſion iſt in dem Eckzimmer der Bürgerſchule über der Rathswaage. In demſelben Hauſe findet auch die Erhebung der Stadträthlichen Meßabgaben Statt, und wir haben ebenfalls die Landakziſe-Haupteinnahme für die Meßzeit dahin verlegen laſſen. Das Publikum findet dadurch die große Erleichterung, daß alle Eingangs- und Ausgangsexpeditionen die Meſſe über in einem und demſelben Hauſe anzutreffen ſind.

Die bei den Waarenverſendungen zu beobachtenden Vorſchriften dienen nur zur Sicherung der getroffenen Einrichtungen, und die Meßbeamten ſind angewieſen, jede mögliche damit übereinſtimmende Erleichterung zu gewähren.

Merſeburg, den 6ten Juni 1818.

Königlich Preußiſche Regierung.

Heyer. Küttner. Henckel.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
27ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Herr Prediger Krauſe zu Zorndorff hat die erſte Abtheilung eines Werks, unter dem Titel: Verſuch einer methodiſchen Anleitung zu einem zweckmäßigen Sprachunterricht, herausgegeben, welches hierdurch als vorzüglich brauchbar empfohlen wird. Potsdam, den 19ten Juni 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Steckbrief.

Die allhier wegen fehlender Legitimation angehaltene, nach dem ärztlichen Gutachten im höchſten Grade veneriſche, angeblich aus Berlin gebürtige Johanna Dorothea Sophie Friedrike Wuhbecke, iſt kurz vor dem Transport allhier entlaufen. No. 28.

Wir erſuchen alle reſp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch ganz ergebenſt, dieſe Perſon, wo ſie ſich betreffen läßt, ſofort zu arretiren und hieher transportiren zu laſſen. Lindow, den 19ten Juni 1818.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Johanna Dorothea Sophie Friedrike Wuhbecke iſt 24 Jahr alt, von mittler Statur, hat blondes Haar, blaue Augen, ein glattes rundes Geſicht, war bei ihrer Entweichung mit einem kattunenen rothen Rock und Kamiſol bekleidet, und in bloßem Haar.

Bekanntmachung.

In einer nahrhaften in der Nähe von Berlin am ſchiffbaren Strome belegenen Stadt iſt eine feine Tuchfabrik zu verkaufen. Sie beſitzt alle nöthige Anlagen, Wohnhäuſer, große Färberei, große Wind- und Heißböden, Trockenräume, Preßhaus, Walke u. ſ. w. Wer darauf reflektirt, wird gebeten, ſich poſtfrei gefälligſt an das Königliche Intelligenzkomptoir in Berlin unter der Addreſſe V. C. zu wenden.

Veränderung halber ſollen in termino Montags den 6ten Juli dieſes Jahres Morgens 9 Uhr auf dem Amte Neuenhagen verſchiedene Möbeln und Hausgeräthe an Leinenzeug, Betten, Eiſen, Kupfer, Zinn, Meſſing u. ſ. w. ſo wie auch allerhand

Digitized by Google

hand Ackergeräthe, Sielenzeug und anderes Geſchirr, auch Pferde und anderes Vieh, beſonders 500 Stück veredelte Schaafe, öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Amt Neuenhagen bei Freienwalde an der Oder, den 21ſten Juni 1818.

Der Oberamtmann Berg.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Bernau iſt das der Ehefrau des hieſigen Braueignen Friedrich, Luiſe gebornen Lorenz vormals Wittwe Klenitz gehörige, hieſelbſt in der Brauerſtraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 249. eingetragene, zu 975 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigte Wohn-, Brau- und Brennhaus nebſt Zubehör, imgleichen die zu 795 Thlr. 10 Gr. gewürdigten Brau- und Brennereigeräthſchaften ſchuldenhalber ſubhaſtirt, und iſt nach dem Antrage der Intereſſenten ein peremtoriſcher Termin auf

den 19. Auguſt c. 11 Uhr

anberaumt worden, wozu wir beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit einladen.

Bernau, den 22ſten Juni 1818. Königl. Stadtgericht.

Der Lumpenſammler Friedrich Beelitz zu Michel im Zauch-Belzigſchen Kreiſe hat ſeinen Hauſirſchein zum Lumpenſammeln angeblich auf dem Wege von Beelitz nach Michel verloren.

Wenn jemand etwa dieſen Schein gefunden und noch in Händen haben ſollte, ſo iſt derſelbe binnen längſtens vier Wochen an den Landrath v. Rochow abzuliefern.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es iſt mir von Einem Hohen Miniſterium des Handels unterm 3ten Mai d. J. ein Patent auf 6 nacheinander folgende Jahre, für alle Provinzen dieſſeit der Weſer, zur Benutzung der von mir erfundenen Maſchinen zum Wickeln, Reinigen und Zwirnen des Leinengarns, ertheilt worden. Beſchreibung und Zeichnung ſind zu den Akten gedachten Hohen Miniſterii gelegt. Dieſes mache ich nach Vorſchrift des Publikandi vom 14ten Oktober 1815 hiermit öffentlich bekannt.

Berlin, den 28ſten Mai 1818.

Johann Gottlieb Schönleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 28.

Den 10ten Juli 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 476. Die Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwiſchen Preußen und Chur-Heſſen. Vom 25ſten Juni 1818.

No. 477. Die Kartel-Konvention mit Meklenburg-Strelitz. Vom 25ſten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 144. Landwehr-Offiziere. I. m. 1234. Juni.

Da gegenwärtig der größere Theil des Offizierkorps der Landwehrregimenter bereits nach §. 31. der Landwehrordnung gebildet und von Mir beſtätigt iſt, künftig daher nur von der Ergänzung der etwa noch fehlenden Stellen oder dem Erſatz der nach und nach abgehenden Mitglieder eines Offizierskorps die Rede ſein kann, ſo wird es nöthig, damit dieſe Verhältniſſe in einer allgemeinen Uebereinſtimmung geleitet werden können, für die dabei mitwirkenden Behörden folgende Vorſchriften feſtzuſtellen:

1) Die Grundlagen einer jeden künftigen Offizierswahl ſind die in der Landwehrordnung ſowohl im Allgemeinen als in den §§. 32. bis 35. gegebenen beſonderen Beſtimmungen. Es iſt daher hauptſächlich ſowohl von Seiten der Kreisausſchüſſe bei dem Vorſchlage, als der Offizierkorps bei der Wahl genau dahin zu ſehen, daß nur ſolche Individuen zur Würde eines Landwehroffiziers gelangen, die nicht allein die in der Landwehrordnung vorgeſchriebenen militairiſchen und ſtaatsbürgerlichen Eigenſchaften beſitzen, ſondern auch die durch ihr moraliſches Benehmen ſich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben, da es Mein ernſter Wille iſt, daß jedes Offizierkorps der Landwehr aus den geachteſten Männern ſeines Bezirks nach den darüber gegebenen Vorſchriften fortdauernd gebildet und erhalten werde.

2) Ohne

2) Ohne die vorgeſchriebene Wahl des Offizierkorps kann Mir niemals künftig ein Landwehroffizier in Vorſchlag gebracht werden. Das Wahlprotokoll wird dem Vorſchlage beigelegt.

3) Für die Wahlen ſelbſt bleibt es bei den deshalb geltenden Beſtimmungen. Es ſoll jedoch bei jedem Bataillon zur Leitung des Geſchäfts unter dem Vorſitz des Kommandeurs, jedesmal eine Kommiſſion, beſtehend aus einem Kapitain, einem Premier- und einem Sekondelieutenant gebildet werden, welche das Wahlprotokoll, durch ihre Unterſchrift vollzieht.

4) Die Stimmen werden mündlich oder ſchriftlich, wie es jeder Wähler für gut findet, an die Kommiſſion abgegeben, im letzteren Falle aber mit der Namensunterſchrift des Stimmgebers.

5) Bei der Wahl iſt das Offizierkorps, wie es bei beendigter Uebung zum Dienſt verſammelt war, zugegen. Abweſenden Offizieren beider Aufgebote ſoll es geſtattet ſein, ihre Stimmen vorher ſchriftlich einzuſenden.

6) Die abſolute Stimmenmehrheit entſcheidet für den einzureichenden Vorſchlag. Erhebliche Einwendungen der Minorität, ſind jedoch in das Protokoll und in die Geſuchsliſten aufzunehmen.

7) Die Ausbildung der militäriſchen Kenntniſſe durch perſönlich geleiſteten Dienſt im ſtehenden Heere, ſoll bei allen Wahlen als ein Haupterforderniß mit berückſichtiget werden. Haben die im ſtehenden Heere als Freiwillige gedienten Individuen von den Regimentern, wie dieſe dazu angewieſen ſind, Zeugniſſe über ihre Brauchbarkeit zum Offizier erhalten, ſo ſind ſolche bei eintretender Wahl dem Wahlprotokolle beizulegen.

8) Wer die Wahl zum Landwehroffizier ablehnt, bleibt nach wie vor, ſeinem Alter nach, dem Dienſt in der Landwehr verpflichtet. Von einem ſolchen Falle iſt Mir unfehlbar jedesmal Anzeige zu machen. Sollte die Wahl von Perſonen abgelehnt werden, die bereits Offiziere waren: ſo behalte Ich Mir vor, ſie aus dem Offizierſtande zu entlaſſen, damit ſie ſich ihrer Verpflichtung zum Landwehrdienſte nicht entziehen.

9) Vorſchläge zur Beförderung werden in der Regel nur nach der Uebungszeit eingereiht. Wenn aber ein Offizier, der ſeiner Anzieinität nach Anſprüche auf Beförderung hat, ſich durch thätige Mitwirkung für das Beſte der Landwehr in ſeinem außerdienſtlichen Verhältniß ganz beſonders auszeichnet: ſo kann ein ſolcher Offizier bei eintretender Vakanz auch außer dieſem Zeitpunkte zur Beförderung in Vorſchlag gebracht werden. Dergleichen Anträge ſind aber mit genügenden Gründen zu motiviren.

10) Jedem Beförderungsvorſchlag iſt das Zeugniß der Staabsoffiziere und Kapitains über die Qualifikation des Vorzuſchlagenden nach §. 35. der Landwehrordnung beizufügen.

11) In der Regel erfolgen nach §. 34. der Landwehrordnung die Beförderungen durch beide Aufgebote zuſammen, da die Offiziere beider Aufgebote eines Bataillons

zu-

zuſammen rangiren, und nach der Anziennität. Wenn überwiegende Gründe eine Abweichung davon erheiſchen, ſo iſt dies in der Geſuchsliſte darzuthun.

12) In der Regel können nur diejenigen Offiziere, die bei den Uebungen ihrer Aufgebote dienſtthuend erſcheinen, zur Beförderung vorgeſchlagen werden. Sollte Jemand auf eine unverſchuldete Weiſe verhindert worden ſein, an den Uebungen Theil zu nehmen, ſich in ſeinem beurlaubten Verhältniß aber durch beſondere Dienſtthätigkeit auszeichnen, ſo ſoll ein mit Gründen gehörig unterſtützter Vorſchlag ausnahmsweiſe geſtattet ſein.

13) Bei den Vorſchlägen zur Beſtätigung neugewählter Offiziere, ſind zuerſt die ſchon in der Armee gedienten Offiziere aufzuführen, welche nach ihren Patenten eintreten, hiernächſt Individuen, welche Feldzüge im ſtehenden Heere oder in der Landwehr mitgemacht haben und ſodann die übrigen Gewählten, mit Berückſichtigung des Alters.

14) Neugewählte und früher nicht als Offiziere angeſtellt geweſene Perſonen, haben bis zur nächſten Uebungszeit keine beſtimmte Rangordnung und erhalten ſolche erſt auf den Grund der Zeugniſſe von den Staabsoffizieren und Kapitains des Bataillons, welche von dem Kommandeur mit einem Vorſchlage zur Feſtſtellung ihres Rangverhältniſſes nach beendigter Uebung einzureichen ſind.

Berlin, den 22ſten Mai 1818.

An Friedrich Wilhelm.

den Kriegesminiſter Generallieutenant von Boyen.

Obige Allerhöchſte Kabinetsordre wird hiermit in Gemäßheit eines Reſkripts des Königl. Miniſterii des Innern vom 5ten d. M. zur Nachricht und Achtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 23ſten Juni 1818.

No. 145. Anmeldungen von Freiwilligen. I. m. 1872. Mai.

Es geſchehen häufig Meldungen von Freiwilligen, welche ſich zur Begünſtigung des einjährigen Dienſtes qualifiziren, bei nicht kompetenten Behörden, wodurch mancherlei Unregelmäßigkeiten herbeigeführt werden.

Es iſt daher nöthig, in Erinnerung zu bringen, daß nach den Vorſchriften der Inſtruktion vom 19ten Mai 1816 deren Gültigkeit durch §. 98. der Inſtruktion vom 30ſten Juni 1817 aufrecht erhalten worden iſt, alle ſolche Anmeldungen bei dem betreffenden Kommandeur erfolgen müſſen, mit alleiniger Ausnahme der im §. 99. der Inſtruktion vom 30ſten Juni 1817 genannten Fälle, wo die Kognition den Kreis-Erſatzkommiſſionen überlaſſen iſt.

Zur Sicherung der Kontrolle wird es übrigens nur erforderlich ſein, daß die §. 102. der Inſtruktion vom 30. Juni 1817 angeordnete Benachrichtigung auch allen denen Individuen zur Pflicht gemacht wird, welche zu einjährigem freiwilligen Dienſt angenommen worden ſind. Berlin, den 19ten Mai 1818.

An Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reſkript wird hiermit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht. Die Inſtruktionen vom 19ten Mai 1816 und 30ſten Juni 1817 ſind im Amtsblatt vom Jahre 1816 Stück 41. Nr. 305. und vom jetzigen Jahre, Stück 14. Nr. 68. abgedruckt.

Jedes, zur freiwilligen einjährigen Dienſtzeit berechtigte Individuum wird hiermit insbeſondere verpflichtet, dem Landrathe ſeines Kreiſes, oder wenn es zum Bezirke der hieſigen Stadt gehört, dem Polizeidirektor Flesche anzuzeigen, daß und von welchem Truppentheile daſſelbe zum einjährigen freiwilligen Dienſt angenommen worden iſt. Potsdam, den 25ſten Juni 1818.

No. 146. Freienwalder Mineralquellen. I. p. 206. Juni.

Da die kürzlich angeſtellten chemiſchen Unterſuchungen ergeben haben, daß die, auf dem Grundſtücke des Kaufmanns Achilles zu Freienwalde neuerlich entdeckten und zu Bädern benutzten Quellen von mineraliſchem Gehalte ſind, ſo wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß die Bekanntmachung vom 10ten März d. J. (Amtsblatt Nr. 12.) bloß auf die frühern dort befindlich geweſenen Quellen Bezug hat. Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 147. Brandſchäden Vergütung. I. p. 147. Juli.

Bei der Feuerſozietät für das Herzogthum Sachſen hat bisher die Einrichtung beſtanden, daß die Abgebrannten ihre Immobiliar-Brandſchäden-Vergütung in Drittheilen ausgezahlt erhielten, nämlich das erſte Drittheil nach Anſchaffung der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude bis zum Ausbau, und das letzte Drittheil nach völliger Vollendung des Baues und gänzlicher Verwendung des Vergütungsquanti. Da dieſe Einrichtung die Abgebrannten in ſofern beläſtigte, als die Entſchädigung dadurch zu ſehr vereinzelt und verzögert wurde, ſo haben wir ſchon ſeit der Separation des Immobiliar-Brandverſicherungs-Inſtituts für das Herzogthum Sachſen mit dem Termin Michaeli 1816 die Immobiliar-Brandſchäden-Vergütungen nicht mehr in Drittheilen ſondern in Hälften und zwar die erſte Hälfte nach Anſchaffung der Baumaterialien, und die zweite Hälfte nach Vollendung des Baues und Verwendung des Vergütungsquanti angewieſen. Um jenen Mängeln, ſo viel es ohne Zurückſetzung der neben dem unmittelbaren Vortheile der Abgebrannten auch zugleich die Konſervation des Landes und das Intereſſe der Realgläubiger umfaſſendem Zwecke des Inſtituts möglich iſt, noch weiter abzuhelfen und demnächſt auch die von der bisherigen Modalität unzertrennliche Aufhäufung der Entſchädigungsgelder bei hieſiger Kaſſe zu vermeiden, hat das Königliche hohe Miniſterium des Innern jetzt die Abänderung der obigen Zahlungsweiſe in der Maaß ſo genehmiget, daß die Bezahlung der zweiten Hälfte der Vergütungen von jetzt an nicht mehr an die Vollendung des Ausbaues und die Verwendung des ganzen Vergütungsquanti gebunden ſein, ſondern ſchon dann erfolgen ſoll, wenn die Verwendung der erſten Hälfte des Vergütungsquanti glaubwürdig nachgewieſen iſt, wobei jedoch die Koſten der Baumaterialien, welche vor Erlangung der erſten Hälfte anzuſchaffen waren, nur dann wieder in Anrechnung kom-

kommen ſollen, wenn der Betrag ſämmtlicher bis dahin verwendeter Baukoſten die volle Summe des ganzen Vergütungsquanti erreicht.

Indem wir dieſe Abänderung der zeitherigen Einrichtung dem dabei intereſſirten Publikum hiermit bekannt machen, fordern wir die Behörden, denen die Beſorgung der Feuerſozietäts-Angelegenheiten des Herzogthums Sachſen obliegt, hiermit auf, die Atteſte auf den Zertifikaten über die zweite Hälfte, oder, wenn Vergütungen aus dem vorigen Inſtitute zu bezahlen ſind, die Atteſte auf den Zertifikaten über das zweite und letzte Drittheil dergeſtalt einzurichten, daß darin nur die wirkliche Verwendung der erſten Hälfte der Vergütung auf dem Bau beſcheiniget wird. Es iſt aber, nach dem Sinne der vorbemerkten Miniſterialbeſtimmung, bei Berechnung der Verwendung der erſten Hälfte der Vergütung der Betrag der, vor Empfang der erſten Hälfte oder des erſten Drittheils anzuſchaffen geweſenen Baumaterialien und zwar bei vorſeienden Zweifeln, nach vorgängiger Erörterung durch Sachverſtändige in Abrechnung zu bringen.

Merſeburg, am 25ſten Juni 1818.

Königl. Preuß. Feuerſozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachſen.
v. Schönberg.

Vorſtehendes Publikandum wird den zum hieſigen Regierungsdepartement gehörigen Behörden und Einwohnern des Herzogthums Sachſen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 4ten Juli 1818.

Mehrere bei uns eingegangene Beſchwerden veranlaſſen uns, die Magiſträte und die Gewerbetreibenden darauf aufmerkſam zu machen, daß den Gewerbetreibenden zwar nach dem §. 61. des Edikts vom 7ten September 1811 das Recht zuſteht, mit ihren Erzeugniſſen außer ihren Wohnorten die Jahrmärkte zu beziehen, und ſie dort in Läden oder Buden auszuſtellen, daß es denſelben aber nicht geſtattet iſt, auch die Wochenmärkte zu beſuchen und auf dieſen ihre Waaren feil zu bieten.

No. 148. Wochenmärkte 1p. 22 985. Juni.

Potsdam, den 25ſten Juni 1818.

Perſonalchronik.

An die Stelle des auf ſeinen Antrag in Ruheſtand verſetzten Kriegsrath Sturm iſt der Kriegsrath Brandhorſt zum Rent- und Polizeibeamten der vereinigten Rentämter Mühlenhof, Cöpnick und Nieder-Schönhauſen ernannt worden.

Dem Oberförſter Bartikow zu Liepe iſt das Prädikat als Forſtmeiſter beigelegt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Heſſe iſt bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angeſtellt worden.

Der Schleuſenmeiſter Kaſtner an der Kupferhammer-Schleuſe im Finow-Kanal iſt in gleicher Eigenſchaft zur Schleuſe bei Neuſtadt-Eberswalde verſetzt,

der

Digitized by Google

der Dammwärter Steckahn zum Schleuſenmeiſter bei der Kupferhammerſchleuſe und der vormalige freiwillige Jäger Stegemann zum Dammwärter bei der Liepeſchen Schleuſe beſtellt worden.

Der Prediger und Rektor Behrend iſt zum Prediger in Warnow, der Konrektor Böttger zu Sandow zum Prediger in Legde, der Prediger Breiter zum Prediger in Schlenzer, der Archidiakonus Finger zum Prediger in Raben, der Rektor König zum Prediger in Frankenfelde, der Kollaborator Wichmann zum Prediger in Bechlin ernannt, der Kandidat Dürr als Prediger zu Chriſtdorf und der Kandidat Lieſegang als Archidiakonus in Granſee beſtätigt worden.

Der Kandidat Zſchieſche iſt zum Rektor zu Strausberg, der Böhme zum Küſter und Schullehrer-Adjunkt zu Vietznitz, der Eichholz zum Küſter und Schullehrer zu Groß-Gottſchau, der Feldküſter Fräsdorf zum Schullehrer zu Abbendorf, der ꝛc. Hänſch zum Schullehrer zu Petznick, der Schulkollaborator Lehmann zum dritten Lehrer und Organiſt in Belzig, der Seminariſt Müller zum Küſter und Schullehrer zu Döbritz, der ꝛc. Seebald zum Schullehrer und Küſter zu Kappe, der Schullehrer Strohmer zu Caulsdorf zum Schullehrer zu Schöneiche, der Lehrer Valentin zu Buchholz zum Schullehrer zu Leibiſch, der ꝛc. Wiedemann zum Lehrer der katholiſchen Freiſchule in Potsdam, der ꝛc. Wille zum Schullehrer zu Berlinchen und der Schullehrer Wolf zu Abbendorf zum Kantor und Schullehrer zu Kletzke beſtätigt worden.

Todesfälle. Geſtorben ſind die Prediger Körbin zu Uenze, Gehrke (Prediger Emeritus) zu Groß-Kienitz, Zander zu Lübbenow, Röſe zu Buchholz, Krüger zu Demerthin und Dannenwalde, der Küſter und Schullehrer Fregeviſe zu Vieraden, Superintendentur Schwedt, der Küſter und Schullehrer Schmelzer zu Liebenwalde, Superintendentur Bernau, der Schullehrer Mäke zu Gladow, Superintendentur Potsdam, der franzöſiſch-reformirte Kantor Humberdroz zu Brüſſow, der Rektor Schulze zu Kyritz, der Küſter Emeritus Burchhardt zu Pröttlin, Superintendentur Lenzen, der Elementarſchullehrer Twelker zu Neuſtadt Eberswalde und der Kantor und Schullehrer Werkner zu Wittenberge.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenke an Kirchen.

Der Altſitzer George Mertens und die Ehefrau des Einwohners Stapelfeld zu Mödlich haben der dortigen Kirche zwei Wachskerzen zum Geſchenk gegeben.

Der Gutsbeſitzer Coſte zu Groß-Machnow hat der dortigen Schullehrerſtelle, zur Verbeſſerung ihrer Einkünfte einen Morgen Wieſe ſehr guten Bodens geſchenkt. Dieſem rühmlichen Beiſpiele iſt die Gemeine daſelbſt gefolgt, welche noch einen Morgen, jenem dicht angränzend, zugelegt hat.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
28ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Sämmtliche Polizeibehörden unſers Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert die nachbezeichneten beiden Subjekte, welche dem Schäfer des Gutsbeſitzers von Arnim auf Groß-Sperrenwalde die Wolle betrüglich abgenommen haben, ohne ſie zu bezahlen, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächſte Juſtizbehörde abzuliefern. No. 29.

Perſonenbeſchreibung.

1) Jakob Manaſſe, angeblich aus Prenzlau, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, zwiſchen 20 und 25 Jahr alt, und ſchlanker Statur, hat ein ſpitzes Kinn, lange Naſe, blaue Augen, mehr blonde als braune Haare und eine blaſſe Geſichtsfarbe, trägt ganz graue Kleidung und eine tuchene Mütze.

2) Alexander oder eigentlich Gutkind Arend aus Dramburg gebürtig, iſt zwiſchen 25 und 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, und von ſtarker unterſetzter Statur. Er hat ein aufgeworfenes, pockennarbiges Geſicht, ſtumpfe Naſe, graue Augen, einen ſtarken Backenbart, und drückt ſich beim Sprechen ſehr unbeholfen aus. Derſelbe iſt ebenfalls ganz grau gekleidet, und mit einem Hute bedeckt. In den Jahren 1812 bis 1816 hat er ſich in Prenzlau aufgehalten.

Potsdam, den 4ten Juli 1818.

Bekanntmachung.

Es ſollen in dem Amte Baruth 2ten Antheils nachbenannte Hölzer, als:

1) Funfzehn und nach Befinden mehrere Blöcke ſtehender Eichen à 3 bis 400 Stück,
2) Sechshundert Klafter bereits eingeſchlagenes Eichenholz,
3) Eilfhundert Klafter dergleichen kiehnenes und
4) Achthundert Klafter dergleichen elſenes Brennholz,

den zehnten Auguſt c. a.

Vormittags um 9 Uhr in der Amtsſtube zu Baruth 2ten Theils an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Kaufluſtige werden daher zu dieſem Termine hiermit eingeladen. Das ſpezielle Verzeichniß der zu verkaufenden Eichen und die nähern ſchriftlich aufgeſetzten Kaufbedingungen können in dem daſigen Gerichtsamte eingeſehen werden.

Auch wird der Herr Oberförſter Jung zu Baruth wegen Beſichtigung der Eichen an Ort und Stelle und Nachweiſung der ſehr vortheilhaften Gelegenheit zum Abſchwemmen dieſer Hölzer das nöthige veranlaſſen.

Dahme, den 15ten Juni 1818.

Hartmann, Juſtizaſſeſſor,
als Lehnsvormund über die Herrſchaft Baruth 2. Theils.

Von

Digitized by Google

Von dem Königl. Juſtizamte Grüneberg in der Neumark ſind die den Kindern der verſtorbenen Oberamtmanns-Wittwe Badicke gehörigen Grundſtücke, als:

ein zu Zäckerick belegenes, aus Grundſtücken auf der Höhe und im Oderbruche beſtehendes Schulzengut, welches sub No. 1. Vol. I. des Hypothekenbuchs des Dorfes Zäckerick, und

ein zu Grüneberg belegenes Wohnhaus, nebſt einer bei dem Vorwerke Eichhorn belegenen Sandwieſe, welche sub No. 14. des Hypothekenbuchs des Dorfs Grüneberg

eingetragen ſtehen, mit der täglich in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe der 3648 Thaler 11 Gr. 7 Pf. Theilungshalber ſubhaſtirt worden.

Die Bietungstermine ſind auf

den 27ſten April, 25ſten Juni und 27ſten Auguſt d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsſtube zu Grüneberg dergeſtalt angeſetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht beſondere vorkommende rechtliche Umſtände es verhindern, die gedachten Grundſtücke dem Meiſtbietenden, welcher aber ſeine Beſitzfähigkeit nachweiſen muß, zugeſchlagen werden ſollen.

Amt Grüneberg in der Neumark, den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Anzeige,

betreffend das vor einiger Zeit auf Pränumeration und Subſkription angekündigte merkantiliſch-arithmetiſche Werk:

Münz- und Wechſelkours-Reduktions-Tabellen für ſämmtliche vorzügliche See- und Wechſelplätze der Preuß. Staaten, mit Inbegriff für Hamburg und Amſterdam ſelbſt; nebſt Zins- und Diskontobe-Rechnungs-Tabellen für jede Summe und Zeit ꝛc. ꝛc. von J. S. G. Otto, Verfaſſer des Feinbuchs und von Nelkenbrechers Taſchenbuch gr. 4. 800 bis 900 Seiten, auf ſchönem Med. Engl. Druckpapier.

Ein nützliches Handbuch für Banquiers und Kaufleute, wie auch für Königl. Kaſſen- und Rechnungsbeamte.

Selbiges iſt unter der Preſſe und wird den reſpektiven Pränumeranten und Subſkribenten Theilweiſe ausgeliefert, wovon die Erſte Abtheilung 1ſter Abſchnitt für Berlin ꝛc. und Leipzig im Monat Auguſt c. erſcheinen und ſo damit bis zur Beendigung fortgefahren wird.

Pränumeration à 5 Rthlr. und Subſkription à 6 Rthlr. bleibt bis zur Erſcheinung offen. Nachher wird aber der Ladenpreis 9½ bis 10 Rthlr. Preuß. Cour. ſein. Sammler von Pränumeranten und Subſkribenten erhalten Rabbat.

Berlin, im Juni 1818.

Joh. Fr. Ungerſche Buchhandlung, Jägerſtraße Nr. 43.

Bauergut zum Verkauf.

In dem Dorfe Rieben Amts Saarmund 2½ Meile von Potsdam iſt ein Bauergut, welches ſich in einem ſehr guten Zuſtande befindet, aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufluſtige wollen ſich gefälligſt an den Beſitzer deſſelben, den Bauer Gottfried Lintow zu Rieben wenden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 29.

Den 17ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Da die Kontrolle über das geſammte Kommunal-, Rechnungs- und Kaſſenweſen nach höhern Beſtimmungen lediglich von den Regierungen ohne Mitwirkung der Königlichen Ober-Rechenkammer ausgeübt werden ſoll, und ſämmtliche Rechnungen der Kreiſe über die aus den Jahren 18$^{06}_{12}$ ſich herſchreibenden extraordinairen Kriegsſteuern mit zu dergleichen Kommunalgegenſtänden gehören, bei deren Berichtigung der Staat kein unmittelbares Intereſſe zu verfolgen hat, ſo iſt von der Königlichen Ober-Rechenkammer im Einverſtändniß mit dem Königlichen Finanzminiſterium beſchloſſen worden, die fernerweite Reviſion der aus den Kreiſen eingegangenen oder noch eingehenden Rechnungen der obigen Art, als über die extraordinaire Kriegeskontribution aus den acht Ausſchreiben, die Lagerſteuer, Feſtungsverpflegungsſteuer, u. m. dergl. ſo wie die Ertheilung der Decharge oder der Anerkenntniſſe der Richtigkeit dieſer Rechnungen uns allein zu überlaſſen. No 149. Kommunal-, Rechnungs- und Kaſſenweſen 2b, I p. 904. Mai.

Wir bringen dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß wir, um den Herren Landräthen und Rendanten die größte Genauigkeit bei Erledigung der über eine ſolche Rechnung aufgeſtellten Erinnerungen zur Pflicht zu machen, kein weſentliches, die Richtigkeit oder den Juſtifikationspunkt von Einnahmen oder Ausgaben betreffendes Monitum durch eine bloße Erläuterung in der Notatenbeantwortung, ſondern nur unter Beifügung ſpezieller Entſcheidungen und Authoriſationen unſers Kollegiums, welche die Herren Landräthe zu dem Ende in beſondern Berichten nachzuſuchen haben, als erledigt annehmen werden.

Uebrigens verſteht es ſich nach dem Obigen von ſelbſt, daß in den künftigen ſowohl ordinairen als extraordinairen Kreisrechnungen keine zur Kommunalverwaltung gehörende Gegenſtände ferner aufgenommen werden dürfen, ſondern ſolche in beſondern an uns einzureichenden Rechnungen nachgewieſen werden müſſen.

Potsdam, den 30ſten Juni 1818.

Digitized by Google

No. 150. Getreide- und Fouragepreiſe pro Juni 1818. I. m. 564. Juli.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$ſtel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	3	Thaler	18	Gr.	2	Pf.
2) — — — Roggen	2	—	7	—	9	—
3) — — — große Gerſte	2	—	18	—	6	—
4) — — — kleine Gerſte	1	—	23	—	9	—
5) — — — Hafer	1	—	12	—	4	—
6) — — Zentner Heu	1	—	5	—	—	—
7) — das Schock Stroh	11	—	8	—	5	—

Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Juni c.	7	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
Braunbier	6	—	—	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	6	Gr.	$10\frac{2}{7}$	Pf.
auch	—	—	6	—	$3\frac{3}{7}$	—
einfachen	—	—	4	—	—	—
auch	—	—	3	—	$5\frac{1}{7}$	—
der Zentner Hopfen	23	—	—	—	—	—

Potsdam, den 6ten Juli 1818.

No. 151. Servis für die Frauen der Landwehrmänner. I. m. 91. Juli.

Es iſt auf den Antrag des Herrn Kriegsminiſters beſchloſſen worden, daß den bei den Landwehrſtäben vor der deklaratoriſchen Verfügung vom 16ten Januar c. eingeſtellten verheirateten Mannſchaften, der Servis für ihre Frauen und Kinder, ohne einen Unterſchied aus der früheren oder ſpäteren Verheiratung zu folgern, fortwährend verabreicht werden ſoll.

Indem dies der Königl. Regierung in Verfolg der Verfügung vom 16ten Januar c. zur Nachricht eröffnet wird, erhält dieſelbe zugleich die Autoriſation zur Zahlung des gedachten Servisſes nach den regulativmäßigen Sätzen.

Berlin, den 19ten Juni 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Miniſterium des Innern. v. Schuckmann.

Obiges Reſkript wird im Verfolg der Verordnungen vom 18ten September 1816. Amtsblatt Stück 41. No. 306. und vom 28ſten Januar d. J. Amtsblatt Stück 6. No. 32. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Juli 1818.

No. 152. Aufgehobene Sperre. I. p. 2034. Juni.

Da die Lungenſeuche, welche unter dem Rindvieh zu Sydow, Schulzendorf und Kunersdorf, Oberbarnimſchen Kreiſes, geherſcht hat, ſeit längerer Zeit gänzlich aufgehört hat, ſo iſt die, Hinſichts dieſer Orte verfügte Sperre für Rindvieh und Futter, aufgehoben.

Potsdam, den 8ten Juli 1818.

Es

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach der Verfügung des Königl. Finanzminiſterii vom 17ten v. M. fremdes weißes Eiſenblech dem Satze von 1 Thaler 12 Groſchen für den Zentner, ſchwarzes hingegen von acht Groſchen pro Zentner bei deſſen Verſteuerung zum Erſatzoll unterliegt. — No. 153. Erſatzoll von fremdem Eiſenblech. 2. a. 2172. Juni.

Potsdam, den 3ten Juli 1818.

Mit Beziehung auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung vom 22ſten v. M., — No. 154. Zinszahlung von Staats-Schuldſcheinen. 2. b. 1898. Juni.

die Zahlung der Zinſen auf die mit Ende Juni d. J. fällig werdenden ſiebenten Koupons der Staats-Schuldſcheine für das halbe Jahr vom 1ſten Januar bis letzten Juni 1818, ſo wie der noch nicht präſentirten frühern Koupons, in den beiden Monaten Juli und Auguſt d. J. betreffend,

werden ſämmtliche uns untergeordnete Kaſſen hiermit angewieſen, die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zinskoupons von den Staats-Schuldſcheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, ſondern auch ſolche während des Zahlungstermis vom 1ten Juli bis 31ſten Auguſt d. J. unweigerlich baar zu realiſiren, und ſich übrigens nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 1ſten Juli v. J. Amtsblatt No. 191. gehörig zu achten.

Potsdam, den 2ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Koſten des Drucks des 12ten Verzeichniſſes der in den Monaten Januar und Februar d. J bei ihnen erlaſſenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkaſſe zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Koſten entſtanden ſind, werden die Untergerichte durch Auszüge aus den Verzeichniſſen erſehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkaſſe zugefertigt werden ſollen. — No. 26.

Berlin, den 8ten Juni 1818.

In Anſehung des Ranges der Juſtizkommiſſarien, worüber durch die Verordnung vom 7ten Februar v. J. keine Beſtimmungen getroffen ſind, wird in Uebereinſtimmnng mit dem Herrn Fürſten Staatskanzler feſtgeſetzt, — No. 27.

daß die Juſtizkommiſſarien im Amte nach dem jüngſten Aſſeſſor des Gerichts, bei welchem ſie die Juſtiz-Kommiſſariats-Praxis ausüben, in allen nicht amtlichen Beziehungen des bürgerlichen Lebens aber mit den Aſſeſſoren nach der Anciennität ihrer Patente rangiren.

Berlin, den 22ſten Juni 1818.

An — Der Juſtizminiſter. v. Kircheiſen.

das Königliche Kammergericht.

Durch

No. 28. Durch die Verfügung vom 31ſten Januar d. J. iſt zwar vorgeſchrieben, daß die über die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes eines Menſchen aufgenommenen Protokolle und von den Phyſikern und Aerzten erſtatteten Gutachten, dem Medizinalkollegium der Provinz abſchriftlich überſendet werden ſollen.

Es iſt jedoch dem Geſchäftsgange angemeſſen befunden worden, daß dieſe Protokolle und Gutachten, ſo wie ſchon in Abſicht der Sektionsprotokolle und Gutachten feſtgeſetzt iſt, nicht dem Medizinalkollegium, ſondern der Königl. Regierung mitgetheilt werden. Berlin, den 5ten Juni 1818.

Der Juſtizminiſter. v. Kircheiſen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewieſen, die vorſtehende Beſtimmung des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz genau zu beachten. Berlin, den 22ſten Juni 1818.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kanzleigehülfe Born iſt zum Regierungskanzliſten ernannt worden. Der bisherige Kontrollgehülfe Burchardi und der ehemalige freiwillige Jäger v. Wangenheim ſind als Kanzleigehülfen beim hieſigen Kollegio ernannt worden.

Der Prediger Hein zu Wriezen iſt nach Buchholz bei Treuenbrietzen verſetzt worden.

Der Kandidat Ernſt iſt zum Rektor in Oderberg, der Kandidat Hammerdörfer zum Rektor in Strasburg, der Kandidat Albrecht zum Konrektor zu Pritzwalk, der Kandidat Wolff zum Kantor und Lehrer der Hauptſchule zu Rathenow, der ꝛc. Gang zum Kollaborator an der Schule zu Niemegk, der Seminariſt Lüderitz zum Küſter und 4ten Lehrer an der Stadtſchule zu Joachimsthal, der ꝛc. Leuenberg zum Schullehrer zu Summt, der Seminariſt Gundelach zum Küſter und Schullehrer zu Niederfinow, der ꝛc. Kerſin zum Schullehrer zu Tuchen, der ꝛc. Abel zum Schullehrer in Craugen, der ꝛc. Richter zum Schullehrer zu Waltersdorf, der ꝛc. Krauthoff zum Schullehrer in Altglobſow, der ꝛc. Müller zum Schullehrer zu Jünnerdorf, der ꝛc. Peters zum Schullehrer zu Schweinekoſen, der ꝛc. Löſche zum Schull. zu Großzieſcht, der ꝛc. Simon zum Schull. in Heinsdorf und der ꝛc. Seidenſchnur zum Schull. zu Kehrberg beſtätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Karl Köhler iſt bei dem Königl. Kammergericht als Kaſſendiener angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die interimiſtiſche Verwaltung des Rent- und Polizeiamts Lehnin iſt dem bisherigen Oekonomiekommiſſarius Hauptmann Seltmann vom 1ſten Mai d. J. übertragen worden, und können daher auch nur an dieſen allein die für dieſe Rezeptur gehörigen Zahlungen von dem Zeitpunkte an gültig geleiſtet werden.

(Hierbei ein Extrablatt, desgleichen das chronologiſche Regiſter der im Amtsblatte für die Monate April, Mai und Juni 1818 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 30.

Den 24ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Nach einer an mich ergangenen Verfügung des Königlichen Hohen Miniſteriums des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen, ſollen zur Berichtigung der rückſtändigen Forderungen für Lieferungen und ſonſtige Leiſtungen zur Militairverpflegung aus der Periode vom 1ſten Mai bis Ende Dezember 1815 die benöthigten Summen, ſobald als möglich, ganz oder theilweiſe, jedoch ſpäteſtens vor Ablauf dieſes Jahres überwieſen werden. No. 155. Leiſtungen im Herzogthum Sachſen für Mai bis Dezember 1815. I. p. 285. Juli.

Denjenigen Intereſſenten, welche ſich in den zum Potsdammer Regierungsbezirk gehörenden Theilen des Herzogthums Sachſen befinden, wird dieſe wegen ihrer Befriedigung getroffene Maaßregel zu ihrer Beruhigung, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß ſie von der erfolgten Zahlungsanweiſung durch die betreffenden Kreisbehörden weitere Benachrichtigung erhalten.

Merſeburg, den 22ſten Juni 1818.

Der Regierungs-Chefpräſident
v. Schönberg.

Vorſtehende Benachrichtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14ten Juli 1818.

Wenn gleich die Kapitains der Infanterie auf den Stallſervis keinen Anſpruch machen können, ſo läßt ſich die dieſerhalb beabſichtigte Beſchränkung der öffentlichen Ausgaben und Laſten doch nicht in denjenigen Fällen bewirken, wo, wie bei den Manöuvres außerhalb der Garniſon, die Kapitains im Dienſte zu Pferde erſcheinen müſſen, und für die Unterbringung ihrer Pferde ſelbſt zu ſorgen außer Stande ſind. Es wird daher auf den Antrag des Herrn Kriegesminiſters hiermit beſtimmt, daß bei den Manöuvres und den Uebungen außerhalb der Garniſon, für die zum unentgeldlichen Rationsempfang geeigneten Pferde der Kapitains auch die Stallung unentgeldlich angewieſen werde. No. 156. Stallſervis. I. m. 394. Juli.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 19ten Juni 1818. Miniſterium des Innern.

An von Schuckmann.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorſtehende Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern wird zur Nachricht und Achtung bei vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 10ten Juli 1818.

No. 157. Treſor und Thalerſcheine z. b. 300. Juli.

Durch die Königlichen Verordnungen vom 1ſten März und 7ten April 1815 iſt feſtgeſetzt:

1) daß die Treſor- und Thalerſcheine bei allen Königlichen Kaſſen in ſämmtlichen Provinzen gleich dem Silberkurant unweigerlich in Zahlung angenommen werden ſollen, dergeſtalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen frei ſtehen ſoll, die in Silberkurant zu zahlenden Summen nach ſeiner Wahl in klingendem Gelde, oder in Treſor- und Thalerſcheinen ganz oder zum Theil zu berichtigen;

2) daß alle und jede kurrenten und rückſtändigen Steuern und Abgaben ohne Unterſchied, ſo weit dieſelben in Silberkurant zu bezahlen ſind, zur Hälfte mit Treſor- und Thalerſcheinen berichtigt werden müſſen, von denjenigen aber, welche dieſer Beſtimmung ungeachtet ihren ganzen Steuerbetrag in klingendem Gelde entrichten, für den Antheil, welchen ſie in Treſorſcheinen zu entrichten ſchuldig ſind, ein Strafagio von zwei Groſchen pro Thaler erhoben werden ſoll.

Ich finde mich veranlaßt, die vorſtehenden Beſtimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, ſämmtliche Königliche Behörden aber aufzufordern, die genaue Befolgung derſelben den von ihnen reſſortirenden General-, Provinzial- und Spezialkaſſen, namentlich auch den Steuer-, Akziſe- und Poſtkaſſen zur Pflicht zu machen, beſonders darauf zu halten, daß bei allen und jeden Zahlungen an Königl. Kaſſen, von wem und wofür ſelbige auch zu leiſten ſind, die Treſor- und Thalerſcheine gleich dem baarem Kurantgelde unweigerlich angenommen werden, auch gegen diejenigen Beamten, welche dagegen handeln, und bei der Annahme von Treſorſcheinen Schwierigkeiten machen, nach aller Strenge zu verfahren.

Berlin, den 30ſten Juni 1818. Der Staatskanzler,

Fürſt von Hardenberg.

Mit Bezugnahme auf die unterm 9ten Dezember v. J. im Amtsblatte Pag. 409. erfolgte Aufforderung zur Befolgung der, wegen Einzahlung von Treſor- und Thalerſcheinen zu den Königl. Kaſſen erlaſſenen Verordnungen, weiſen wir ſämmtliche Haupt- und Spezialkaſſen hiermit wiederholentlich an, obige Vorſchrift pünktlich und auf das genaueſte zu befolgen, widrigenfalls bei gegründet befundenen Klagen nach der Strenge der Geſetze wider ſie verfahren werden wird.

Potsdam, den 11ten Juli 1818.

Das

Das Hohe Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen hat wegen der bevorſtehenden Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staats-Schuldſcheine unterm 28ſten Mai c. nachſtehende Bekanntmachung erlaſſen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

No. 158. Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staats-Schuldſcheine. d. d. 2. Juli.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 7ten d. M. hat das unterzeichnete Miniſterium die Verfügung getroffen, daß die Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staats-Schuldſcheine am 1ſten Juli d. J. anfangen ſoll.

Alle hier Anweſende, welche auf Umſchreibung antragen wollen, müſſen ſich an den Hofrath Blell im Seehandlungsgebäude wenden, und bei ihm die Lieferungsſcheine einreichen. Uebergiebt jemand mehrere Scheine, ſo muß er ein Verzeichniß derſelben beifügen, worin die Nummern nach ihrer Folge geordnet ſind.

Auswärtigen kann nicht nachgegeben werden, ſich ſchriftlich an das Miniſterium oder an den Hofrath Blell zu wenden, ſondern ſie müſſen entweder hier einen Bevollmächtigten beſtellen, und durch ihn die Anträge machen laſſen, oder ſich an die nächſte Königl. Regierung wenden, und ihr die Lieferungsſcheine übergeben. Die Königlichen Regierungen werden angewieſen werden, die Scheine zu ſammeln, monatlich an den Hofrath Blell abzuſenden, und demnächſt auch die Staats-Schuldſcheine an ihre Empfänger auszutheilen.

Da die Staats-Schuldſcheine nur in Summen zu 25 Thalern, oder höhere Summen durch 25 Thaler aufloͤsbar, ausgefertigt werden, ſo werden in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 7ten d. M. mehrere Lieferungsſcheine unter 25 Thaler entweder bis zu dieſer Summe zuſammengenommen, oder es muß die dazu fehlende Summe in baarem Gelde von dem Inhaber nachgeſchoſſen werden. In gleicher Art wird es wegen der Abründung der über 25 Thaler lautenden Lieferungsſcheine gehalten werden, welche durch dieſe Summe nicht theilbar ſind.

Die für beide Fälle erforderlichen Zuſchüſſe in baarem Gelde müſſen ſofort bei Einreichung der Lieferungsſcheine eingezahlt werden.

Zu den Staats-Schuldſcheinen, die gegen ſolche Lieferungsſcheine ausgereicht werden, welche ſich noch in erſter Hand befinden, und bis zum letzten Dezember 1816 ausgefertigt ſind, werden die Zinſenkoupons in der Regel auf die Zeit vom 1ſten Januar 1817 an mitgegeben werden. Eine Ausnahme hiervon muß ſtattfinden, wenn ſich etwa Fälle ergeben, in denen die Zinſen weiter als bis zum letzten Dezember 1816 berichtigt ſind.

Findet ſich, daß auf ſolche Lieferungsſcheine noch Zinſen aus der Zeit bis letzten Dezember 1816 rückſtändig ſind, ſo ſollen dieſe Rückſtände baar bezahlt werden.

Sind die in erſter Hand befindlichen Lieferungsſcheine in der Zeit vom 1ſten Januar 1817 an ausgefertigt, ſo werden die Koupons zu den Staats-Schuldſcheinen von demjenigen Termin an mitgegeben werden, welcher dem Datum des Lieferungſcheins am nächſten kommt.

Zu den Staats-Schuldſcheinen, welche gegen Lieferungsſcheine ausgereicht werden, die ſich in zweiter und folgender Hand befinden, und bis zum letzten Dezember 1817 ausgefertigt ſind, ſollen die Zinſenkoupons auf die Zeit vom 1ſten Januar des jetzigen Jahres mitgegeben werden.

Sind die in zweiter und folgender Hand befindlichen Lieferungsſcheine in der Zeit vom 1ſten Januar d. J. an ausgefertigt, ſo wird in Anſehung der Koupons zu den Staats-Schuldſcheinen ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den in erſter Hand befindlichen, ſeit dem 1ſten Januar 1817 ausgefertigten Lieferungsſcheinen vorgeſchrieben iſt.

Uebrigens werden die Staats-Schuldſcheine jedesmal an den Präſentanten der Lieferungsſcheine ausgefertigt werden, weshalb ſich alſo ein Jeder dieſerhalb gegen Nachtheil vorzuſehen hat.

Berlin, den 26ſten Mai 1818.

Miniſterium des Schatzes und für das Staatskredit-Weſen.
Hardenberg. Frieſe. Rother.

In Gemäßheit vorſtehender Bekanntmachung wird nachſtehend ein Beiſpielsweiſe ausgefülltes Schema mitgetheilt, in welcher Art die Nachweiſungen zu dem Behufe der Umſchreibung einzureichenden Lieferſcheinen anzufertigen ſind, desgleichen eine Anleitung zum Gebrauch des Schema.

Die Beſitzer von Lieferungsſcheinen haben ihre Lieferungsſcheine, ſelbſt wenn ſie auch nur Einen beſitzen ſollten, darin zu verzeichnen, und mit einer ſolchen Nachweiſung, in duplo angefertigt, einzureichen, auch ſich auf das genaueſte nach dieſer Anweiſung zu richten. Unter jeder Nachweiſung muß Ort, Datum, desgleichen der vollſtändige Charakter des Einſenders eigenhändig und leſerlich beigefügt werden.

Die Einreichung der Lieferſcheine muß in der Regel bei den landräthlichen Behörden und Magiſtraten geſchehen, welche angewieſen ſind, ſolche reſp. durch die Kreis- und Kämmereikaſſen annehmen, darüber vorläufige Quittung ertheilen zu laſſen, und die Lieferungsſcheine anhero zu befördern. Die Herren Landräthe und die Magiſtrate werden wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens auf die denſelben, unterm heutigen Tage beſonders zugegangene Inſtruktion verwieſen, auch hierdurch noch beſonders beauftragt, im Fall bei Anfertigung dieſer Nachweiſungen hin und wieder Bedenklichkeiten oder Schwierigkeiten eintreten ſollten, ihre Bereitwilligkeit zur nähern Anweiſung in der Sache und deren möglichſte Beſchleunigung, in dem Maaße, daß Irrungen auf der Stelle vermieden werden, nicht zu verſagen.

Es ſteht außerdem zwar den Beſitzern der Lieferungsſcheine frei, ſolche unmittelbar zur hieſigen Regierungkaſſe einzuſenden, oder einzureichen, in dieſen Fällen iſt es aber um ſo nothwendiger, daß die Nachweiſungen genau wie vorgeſchrieben angefertigt werden, indem die Regierungkaſſe ſich mit deren Juſtifizirung nicht befaſſen kann, und daher fehlerhaft oder mangelhaft angelegte Nachweiſungen mit den Lieferſcheinen auf Koſten und Gefahr des Einſenders werden zurückgewieſen werden. Dies wird auch ſtatt finden, wenn die Nachweiſungen nicht deutlich und reinlich, oder die Zeilen zu dicht an einander geſchrieben ſein ſollten.

Fer-

Ferner kann die perſönliche Uebergabe von Lieferſcheinen bei der Regierungskaſſe nur Montags, Donnerſtags und Sonnabends Vormittags von 10 bis 1 Uhr geſchehen.

Uebrigens wird noch folgendes beſtimmt:

1) es können mehrere Beſitzer der Lieferungsſcheine, ſolche zuſammen in Einer Nachweiſung doppelt gefertigt einreichen, nur muß daraus erſichtlich ſein, zu welcher Höhe Staats-Schuldſcheine für jeden Intereſſenten erforderlich ſind.

2) Da, wo der Fall eintritt, daß ein Intereſſent einen Zuſchuß zahlen will, um dadurch eine Summe zu begründen, die 25 Thaler, oder ſo viel beträgt, daß ſie durch die Zahl 25 theilbar wird, auf welche allein, und nicht auf andere ungleiche Summen die Staats-Schuldſcheine ausgefertigt werden ſollen, muß der Zuſchuß mit den Lieferungsſcheinen zugleich eingeſendet werden. Geſchieht dies nicht, ſo kann die Umſchreibung nicht erfolgen, und die Lieferungsſcheine werden zurückgeſandt. Beträgt dagegen der Ueberſchuß über eine Summe von 25, 50 oder 100 Thlr. u. ſ. w. nur einige Thaler, dann wird ſolcher bei Zufertigung der Staats-Schuldſcheine zurückgezahlt werden. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein Inhaber der Lieferungsſcheine in der erſten Hand, wenn ſolche auch nicht einzeln die oben genannten Summen betragen, ſolche durch mehrere auf ihn ſelbſt ausgeſtellte Lieferungsſcheine zuſammentragen darf.

3) In der von den Intereſſenten angefertigten Nachweiſung muß in der letzten Kolonne durchaus bemerkt werden, zu welchen Summen die Staats-Schuldſcheine ausgefertigt werden ſollen. Bei den hiebei ſtatt findenden acht Klaſſen, nemlich zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Thalern ſind die höhern Klaſſen immer vorzugsweiſe zu wählen.

4) Da die Staats-Schuldſcheine an den Präſentanten der Lieferungsſcheine ausgehändigt werden, ſo hat ſich ein Jeder wegen eines für ihn daraus entſtehenden Nachtheils wohl vorzuſehen. Es iſt hiebei erforderlich:

a. daß Erben eines Inhabers der Lieferungsſcheine in erſter Hand ſich als ſolche durch ein gerichtliches Atteſt legitimiren;

b. daß, wenn eine Vollmacht zur Einreichung der Nachweiſung und der darin verzeichneten Lieferungsſcheine ertheilt wird, ſolche gerichtlich ausgefertigt werde;

c. daß, wenn Kommunen ſich wegen der erhaltenen Lieferungsſcheine mit den einzelnen Mitgliedern auseinandergeſetzt haben, auf den Lieferungsſcheinen, welche dieſen Mitgliedern zugetheilt worden ſind, von den Vorſtehern der Kommune, unter Beidrückung des Kommune- oder Gemeineſiegels, beſcheinigt werde, wie ſolches geſchehen iſt.

Wo dieſe, beſonders sub a. b. und c. bemerklich gemachten Förmlichkeiten nicht beachtet werden, ſo wird dafür angenommen werden, daß ſich die Lieferungsſcheine nicht mehr in der erſten Hand befinden, auch wenn darüber auf dem Scheine nichts bemerkt ſein ſollte. Die hieraus entſtehende Folge iſt, daß die Zinskoupons nicht früher, als vom 1ſten Januar 1818 ab, den ausgefertigten Staats-Schuldſcheinen werden mitgegeben werden. Potsdam, den 18ten Juli 1818.

Nach-

Littr. W. No. der Lieferungsſcheine zur Umſchreibung eingereicht von

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Datum				Capitalbetrag	
Laufende No.	Nummer des Lieferungsſcheins.	des Lieferungsſcheins.	bis zu welchem er verzinſet.	Namen, auf welchen der Lieferungsſchein lautet.	Ob ſolcher noch in der erſten Hand iſt.	bis zum 31ſten Dzbr. 1816 ausgeſtellt. Rthlr.	bis zum 30ſten Juni 1817 ausgeſtellt oder bis dahin verzinſet. Rthlr.
1	65	26. Octobr. 1816.	26. Juni 1816.	N. N.	nein		
2	378	14. Auguſt 1816.	14. Febr. 1817.	N. N.	ja		107
3	844	24. Juni 1816.	nichts.	N. N. 515.	ja	500	
4	1639	15. Januar 1818.	nichts.	N. N.	nein		
5	8953	14. Mai 1816.	14. Novbr. 1816.	N. N.	nein	—	—
6	20726	6. März 1816.	nichts.	N. N.	ja	—	—
						500	107
				Zuſchuß zuzurechnen	—	—	—
				Herauszählung abzuziehen	—	—	7
						500	100

wei-

weiſung Convol. Abtheilung.

wohnhaft.

9.	10.	11.	12.		13.		14.		15.
der Lieferungsſcheine.			Zinſen die noch bis zum 31ſten Dezember 1816 darauf haften.		Summa der Zuſchüſſe.		Summa der Herauszahlung.		Summa der zu ertheilenden Staatsſchuldſcheine
bis zum 31ſten Dzbr. 1817 ausgeſtellt oder bis dahin verzinſet.	bis zum 30ſten Juni 1818 ausgeſtellt oder bis dahin verzinſet.	Summa.							
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthlr.
473	—	—	—	—					
—	—	—	—	—					
15	—	—	10	—					
	196	—	—	—					
29	—	—	—	—					
24	—	—	—	—					
532	196	1335	10	—					
18	4	—	—	—	22	—			
—	—	—	—	—	—	—	7	—	1350
509	200	1335	10	—	22	—	7		

Zu fälligen Zinſen 10

Zu Zuſchuß baar 12

22

1357

Ab Herauszahlung . . . 7

Zu Staatsſchuldſcheine wie ad 15 1350

Ort Datum eigenhändige leſerliche Unterſchrift.

Anmerkung.

Lieferungsſcheine unter 25 Rthl. ſind zinslos und daher ſters als in 2. Hand zu betrachten. Ein einzelner Schein unter 25 Rthl. wird daher, wenn er auch in erſter Hand befindlich und bis zum 31ſten Dezember 1816 ausgefertigt iſt, in die Kolonne 9 gebracht. Der Betrag eines in erſter Hand befindlichen, bis den 31ſten Dezembr. 18 6 ausgefertigten, durch 25 Rthl. nicht theilbaren Lieferungsſchein wird mit dem vollen Betrag vor der Linie, mit dem zinsbaren in Kolonne 7. und mit dem zinsloosen in Kolonne 9 geſetzt. Siehe Beiſpiel Nr. 3.

Man wünſcht die Staatsſchuldſcheine:

1	à . . .	500	500
1	à . . .	300	300
2	à . . .	200	400
1	à . . .	100	100
2	à . . .	25	50
7 Scheine			1350

Enthält die Nachweiſung mehrere Seiten; ſo wird jede Seite für ſich addirt. Am Schluß werden die Summen zuſammen getragen.

An-

Anleitung
zum Gebrauch des Schemas der Nachweiſung zu den, Behufs der Umſchreibung, einzureichenden Lieferungsſcheinen.

1) Die Nachweiſung enthält 15 Kolonnen. Die No. bei dem Buchſtaben W. bleibt offen, ſo wie der Raum bei den Worten Convol. Abtheilung.

2) Die Kolonne No. 1. zeigt durch die fortlaufende Nummer zugleich die Stückzahl der in der Nachweiſung enthaltenen Lieferungsſcheine an.

3) Die Kolonne 2. enthält die Nummer des Lieferungsſcheines.

Es iſt höchſt nothwendig, dieſe Nummern nach der Reihefolge zu ordnen, ohne dabei auf die weitere Beſchaffenheit des Lieferungsſcheins Rückſicht zu nehmen, mithin iſt ſtets mit dem ꝛc. Schein, der die kleinſte Nummer hat, anzufangen, und dergeſtalt fortzufahren, daß mit dem Schein, der die größte Nummer hat, geſchloſſen wird.

Abweichungen hiervon würden zur Folge haben, daß die ganze Nachweiſung nebſt den ꝛc. Scheinen zurückgegeben oder geſandt werden müßte.

4) Die Kolonne 5. erklärt ſich durch die Ueberſchrift.

5) Die Kolonne 6., ob der Schein noch in erſter Hand iſt, wird mit Ja oder Nein bei jedem Lieferungsſchein ausgefüllt.

6) Je nachdem der Schein noch in der erſten Hand iſt, oder ſchon gebirt worden, ergeben die Kolonnen 3. und 4., wohin der Kapitalsbetrag des ꝛc. Scheins nach Maasgabe der in dem Publikando vom 20ſten d. M. enthaltenen Vorſchriften, zu ſetzen iſt.

Lieferungsſcheine in der 1ſten Hand kommen,
wenn ſie bis zum 31ſten Dezember 1816 ausgeſtellt und nur bis dahin verzinſet ſind, in die Kolonne No. 7. Sind ſie zwar nur bis zum 31ſten Dezember 1816 ausgeſtellt, aber bis zum 30ſten Juni 1817 verzinſet, gehören ſie in die Kolonne No. 8. u. ſ. f., in ſo weit ihr Betrag zinsbar, nämlich durch 25 theilbar iſt. Der zinsloſe Betrag geht in die Kolonne 9. oder 10.; der ganze Betrag, wenn er auf dieſe Art getrennt werden muß, kommt vor der Linie, wie das Schema sub No. 3. zeigt.

Lieferungsſcheine in der 2ten und folgenden Hand
können, wenn ſie bis zum 31ſten Dezember 1817 oder früher ausgeſtellt ſind, nur in die Kolonne 9. geſetzt werden. Sind ſie von einem ſpätern Datum, ſo gehören ſie, bis zum 30ſten Juni 1818 datirt, in die Kolonne No. 10.

7) Sollten auf Lieferungsſcheinen in der erſten Hand noch Zinſen aus der Zeit vor dem 31ſten Dezember 16. haften, ſo wird ihr Betrag in die Kolonne No. 12. geſetzt.

8) Nach-

Digitized by Google

8) Nachdem auf dieſe Weiſe ſämmtliche Lieferungsſcheine in die Nachweiſung gebracht ſind, wird unter den Kolonnen No. 7. bis incl. 12. ein Strich gezogen, und unter den Kolonnen No. 7. bis 10. incl. und 12. die Summe geſetzt, die deren Addition ergiebt.

In die Kolonne 11. kommt unter dem Strich der ſummariſche Betrag von den Kolonnen No. 7. bis 10.

Hierdurch wird bei dieſen erſichtlich, ob deren Summen durch 25 theilbar ſind, und ob alſo ein Zuſchuß, oder die Herauszahlung des Unterſchiedes über 25 Thaler erforderlich iſt.

Zu dem Ende wird unter den Summen der Kolonne eine Bleiſtiftlinie gezogen, bei deren Anfang die Worte: Zuſchuß zuzurechnen, geſetzt werden; auf dieſer Linie wird in diejenige Kolonne, zu deren Summe zugeſchoſſen werden ſoll, der hierzu nöthige Betrag — und in Kolonne No. 13. die Summe der Zuſchüſſe geſetzt. Auf einer Bleiſtiftlinie darunter, der die Worte: Herauszahlung abzuziehen, vorgeſetzt werden, kommt in den noch offenen Kolonnen, was heraus gezahlt werden wird, und der ſummariſche Betrag hiervon in Kolonne No. 14.

Jetzt wird abermals ein Strich unter Nr. 7. bis 14. gezogen, und die Summe reſp. nach Zu- oder Abrechnung darunter geſetzt. Wird der Summe in Nr. 11 der Betrag der Kolonne 13. (des Zuſchuſſes) hinzugefügt, wobei die etwa fälligen Zinſen in Anrechnung kommen, — und von dem hieraus entſtehenden Betrage derjenige der Kolonne No. 14. (der Herauszahlung) abgezogen, ſo ergiebt ſich der Totalbetrag der auszufertigenden Staats-Schuldſcheine, der auch zugleich in der Kolonne No. 15. vermerkt wird.

9) Sollten Präſentanten die Abtheilung von Staats-Schuldſcheinen in gewiſſe Summen wünſchen, ſo haben ſie dies in dem noch übrigen Raum zu bemerken, damit nach Möglichkeit darauf Rückſicht genommen werde.

Die Anzahl der Staatsſchuldſcheine auf kleine Summen kann aber nur in beſchränkten Quantitäten Statt finden, und wird hierbei bemerkt, daß es acht Klaſſen von Staatsſchuldſcheinen giebt, nämlich über 25., 50., 100., 200., 300., 400., 500 und 1000 Thaler.

10) Zur Verdeutlichung dieſer Anleitung, iſt derſelben ein Schema der Nachweiſung mit Beiſpielen hinzugefügt.

Im Allgemeinen wird jedem Präſentanten empfohlen, dieſe Nachweiſungen richtig, deutlich und reinlich geſchrieben, anzufertigen, die Bleiſtiftlinien, worauf die Lieferungsſcheine verzeichnet werden, nicht zu dicht an einander und höchſtens nur 25 auf eine Seite zu bringen, auch die Nachweiſung eigenhändig und leſerlich zu unterſchreiben, um ſich nicht der Unannehmlichkeit, ſolche zurückzuerhalten, auszuſetzen.

No. 159. Milzbrand beim Rindvieh. I. p. 149. Juli.

Es haben ſich neuerlich ſo wie in hieſigen als in anderen Provinzen des Preußiſchen Staates, traurige Beiſpiele von ſehr gefährlicher, größtentheils tödtlicher Anſteckung der Menſchen durch den Milzbrand der Thiere ereignet und nur zu deutlich erwieſen, wie leicht Menſchen theils durch das Abledern des am Milzbrande verſtorbenen Viehes, theils durch das Einſtecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzneien und durch Behandlung der entſtandenen Beulen und Geſchwülſte, theils endlich durch den Genuß des Fleiſches am Milzbrande erkrankter Thiere angeſteckt werden, ſo daß es nothwendig iſt, das Publikum über die Kennzeichen dieſer gefährlichen Krankheit zu belehren und die erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln von Neuem und beſtimmter einzuſchärfen.

Kennzeichen des Milzbrandes.

Wenn in den Sommermonaten, beſonders nach großer Dürre und Hitze, das Rindvieh und unter dieſem die geſundeſten ſtärkſten Stücke, welche kurz vorher gut gefreſſen und gearbeitet haben, plötzlich erkranken, am häufigſten binnen einigen Stunden, in ſeltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen abſterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule ſchäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, ſehr rothe, mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben, ſich an ihren Körpern Beulen, Geſchwülſte, vorzüglich am Halſe, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel zeigen und die Ueberzeugung da iſt, daß kein fremdes Vieh eine anſteckende Krankheit übergetragen haben kann, ſo wird man mit vieler Wahrſcheinlichkeit auf den Milzbrand ſchließen und dieſen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes, ſich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, ſelbſt Geflügel, dieſelbe Krankheit zeigt, und dieſe nicht etwa blos in einem Orte ſeuchenartig, ſondern in mehreren Gegenden herrſcht. Die unter ſolchen Erſcheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Waſſer, Blutſtriemen, Blutflecken, ſelbſt ausgetretenes ſchwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüſen, beſonders der Schenkel herum. Die Muskeln oder das ſogenannte Fleiſch dieſer Thiere hat eine blaue Farbe und die Leichname gehen ſchnell in Fäulniß über.

Obliegenheiten der Viehbeſitzer bei demſelben.

Jeder Viehbeſitzer, der dieſe Krankheit an ſeinem Viehe wahrnimmt, iſt geſetzlich verpflichtet, dieſe, ſo wie jede ſich äußernde Viehkrankheit unverzüglich der ihm zunächſt vorgeſetzten Polizeibehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufſicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur ſachverſtändigen Unterſuchung, zur Abſonderung der kranken Thiere von den geſunden und zum tiefen Vergraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Außerdem muß der Viehbeſitzer auch ſchon ſeinerſeits dafür ſorgen, daß bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorſicht zur Verhütung der Anſteckung beobachtet werde, und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh ſogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben laſſen, damit die ſo

Digitized by Google

höchſtgefährliche Anſteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beſchäftigten Menſchen gänzlich verhütet werde.

Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, iſt den Viehbeſitzern hauptſächlich zu empfehlen:

1) Veränderung der Fütterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes am ſchnellſten verhindert.

2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waſchen mit kaltem Waſſer.

3) Der Aufenhalt des Viehes in kühlen luftigen Stallungen oder ſchattigen Hütungen.

4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf ſtaubigen ſandigen Wegen nach entfernten Hütungen.

5) Die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm ſäuerlich gemachten Trankes, beſonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwaſſer fehlt.

6) Bei ſich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verſtopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachſenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchenſalz in Kleiewaſſer aufgelößt (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben) bereitet wird.

7) Ein Aderlaß und ein Haarſeil bei ſtarken wohlgenährten ſehr geſunden Thieren, wenn dieſe nach kurz vorhergegangenem guten Freſſen und Arbeiten plötzlich erkranken.

Vorſichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und krepirten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes iſt das Eingießen der Arzneien mit aller nur möglichen Vorſicht und nur von ſolchen Perſonen zu verrichten, welch weder Verletzungen, Puſteln, Geſchwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetſchungen oder nicht längſt gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgiftes an ſolchen Stellen ſehr leicht und ſchnell geſchieht. Auch iſt aus eben dieſem Grunde jedes Beſpritzen bloßer Theile, beſonders des Geſichts mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und anderen Feuchtigkeiten der Thiere ſorgfältig zu vermeiden.

Mit eben dieſer Vorſicht iſt, wegen der leichten Uebertragung dieſer Krankheit auf den menſchlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizeibehörde und von Sachverſtändigen anzuſtellenden) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Inſonderheit ſind dergleichen Unterſuchungen und Oeffnungen erſt nach dem gänzlichen Erkalten der Aeſer und ſo vorzunehmen, daß der

Digitized by Google

der Wind die Ausdünſtung des Aaſes von den Unterſuchenden wegwehet und das Beſpritzen, vorzüglich des Geſichts, vermieden wird. Zugleich ſind Hunde, Schweine und Geflügel von den Aeſern gänzlich abzuhalten und beſonders während der Oeffnung der letztern einzuſperren. Sollte indeſſen doch jemand das Unglück haben, angeſteckt zu werden, und (am häufigſten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch ſpäter) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile ſeines Körpers blaue ſchmerzhafte Blaſen (Brandblaſen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anſchwellung dieſes Theiles wahrnehmen, ſo fordert es die Pflicht der Selbſterhaltung und die eines jeden, dem dieſes Ereigniß zur Kenntniß kommt, die ſchnellſte und zweckmäßigſte ärztliche Hülfe zu ſuchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieſes Menſchen, wo die Hülfe nicht ſchnell und der Arzt nicht früh genug herbeigeſchafft werden kann, und doch wird leider der Angeſteckte nicht immer vom Tode zu retten ſein! Man vermeide alſo alle Gelegenheit zur Anſteckung.

Verhütung des Genuſſes des Fleiſches vom milzbrandigem Viehe.

Auch der Genuß des Fleiſches von milzbrandigem Viehe iſt von den gefährlichſten Folgen für die menſchliche Geſundheit, und hat noch in dieſem Sommer dreien Perſonen im Litthauiſchen Regierungsdepartement das Leben gekoſtet und eine Krankheit mehrerer Menſchen zur Folge gehabt, deren Wiederherſtellung noch zweifelhaft iſt. Es wird daher jeder Viehbeſitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen ſich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken laſſen, ernſtlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeibehörden angewieſen, ſolchen Unfug, deſſen ſich kein rechtſchaffener Viehbeſitzer ſchuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der ſich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht und das anbefohlene tiefe Vergraben der Aeſer mit Haut und Haar unterlaſſen haben ſollte, zur ſtrengen Beſtrafung anzuzeigen, wie denn auch den Polizeibehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlenen Unterſuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleiſches, hauptſächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit beſonderer Wachſamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewiſſenlos und frevelhaft genug ſein könnten, das Fleiſch von geſchlachtetem milzbrandigen Viehe feil zu bieten.

Potsdam, den 12ten September 1811.

Polizei-Deputation der Kurmärkſchen Regierung.

Vorſtehende Bekanntmachung wird bei dem gegenwärtig in mehreren Gegenden unſers Regierungsdepartements ſich zeigenden Milzbrande nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß auch der Genuß der Milch von milzbrandkranken Kühen für die Geſundheit und das Leben der Menſchen höchſt gefährlich, folglich der Verkauf einer ſolchen Milch als ſtrafbar verboten iſt.

Potsdam, den 8ten Juli 1818.

Nach-

Nachſtehende Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über die Remuneration der Phyſiker für Bemühungen bei Gefangenen, die außerhalb ihres Ortsbezirks eingeliefert ſind: No. 160. Remuneration der Phyſiker. I. p. 2116. März.

Es werden häufig an die Phyſiker, wegen der ex officio zu verrichtenden Geſchäfte, Zumuthungen gemacht, als wären ſie wie andere Offizianten beſoldet, ungeachtet die ihnen ausgeſetzte Beſoldung doch nur einen kleinen Theil des Gehalts ausmacht, den ſie nach Maaßgabe der von ihnen verlangten Qualifikation erhalten würden, wenn ſie von ihrer Beſoldung allein ſtandesgemäß leben ſollten.

In dieſer Hinſicht erfordert es die Billigkeit, den Phyſikern die gerichtlichen Geſchäfte wenigſtens bei Inquiſition aus fremden Kreiſen ex officio nicht anzumuthen.

Es wird daher hierdurch feſtgeſetzt, daß den Phyſikern, welche bei Inquiſitoriaten Unterſuchungen oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten haben, die außerhalb ihres Amtskreiſes eingeliefert ſind, ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden, bis es möglich ſein wird, ihnen wegen ſolcher gegen die übrigen Phyſiker unverhältnißmäßig vermehrten Geſchäfte eine angemeſſene höhere Beſoldung auszuwerfen.

Berlin, den 4ten März 1818.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

v. Altenſtein.

An

die Königl. Regierung zu Potsdam.

wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Gerichtsbehörden gebracht.

Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Mehrere Unglücksfälle, welche auch neuerlich durch das Baden an gefährlichen Stellen entſtanden ſind, machen es nöthig, ſämmtliche Polizeibehörden von Neuem aufzufordern, diejenigen Stellen ihres Bezirks, wo ohne Gefahr gebadet werden kann, auszumitteln und zu bezeichnen, und dagegen das Baden an den Orten, wo ſolches mit Gefahr verbunden iſt, ſtrenge zu unterſagen. Zugleich wird Hinſichts der Rettungsmittel der im Waſſer Verunglückten auf die Verfügung vom 3ten Auguſt 1811 (Amtsblatt 1811 Seite 133 und 134) verwieſen. No. 161. Badeſtellen. I. p. 649. Juli.

Potsdam, den 16ten Juli 1818.

Da das Verfahren bei Ablöſung der Exkluſivgerechtigkeiten in den Städten ſich nicht in der freien Willkühr der Intereſſenten, in keinem facto privatorum, ſondern unmittelbar in dem Geſetze gründet, und die Ausführung einer ſtaatspoli- No. 162. Werthſtempel. 2. a. 1706. Juni.

zei-

ſetlichen Anordnung bezweckt, ſo iſt durch die Verfügung der hohen Miniſterien des Handels und der Finanzen vom 4ten v. M. beſtimmt worden, daß die hierbei vorkommenden Subhaſtationen nicht ferner der Bezahlung des Werthſtempels unterworfen ſein ſollen.

Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Da den 6ten und 7ten Auguſt d. J. die erſte öffentliche Prüfung der Zöglinge des hieſigen Schullehrerſeminars Statt finden wird, ſo machen wir dieſes hiermit den Herren Superintendenten, Schulinſpektoren, Geiſtlichen und Schullehrern bekannt, und ſind diejenigen, welche dabei gegenwärtig zu ſein wünſchen, dazu eingeladen. Potsdam, den 16ten Juli 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige **zweite** Jahrmarkt in Mittenwalde vom 28ſten Juli auf den 13ten Auguſt verlegt worden iſt. An dieſem Tage iſt Kram- und Pferdemarkt, und Tages zuvor Viehmarkt. Potsdam, den 14ten Juli 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einer von dem Königlichen Miniſterium des Handels uns mitgetheilten offiziellen Nachricht, iſt das Königl. Spaniſche Dekret vom 30ſten März d. J., wodurch die Häfen von Kadix, Korunna, Alikante und St. Andre für Frei- und Lagerhäfen erklärt ſind, ſuspendirt worden, bis die erforderlichen Einrichtungen getroffen ſind, die Königliche Verordnung vom 30ſten März gleichzeitig in ſämmtlichen 4 Häfen in Ausübung zu ſetzen. Die Bekanntmachung vom 12ten v. M. in dem diesjährigen Amtsblatt Stück 26. Seite 169. wird daher hierdurch wiederrufen.

Potsdam, den 14ten Juli 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

30ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es befinden ſich annoch in der Kaſſe des 1ſten Bataillons 1ſten Frankfurther Landwehrregiments,

1) für den Wehrmann Friedrich Kaufmann aus Neu-Ruppin 10 Thlr.
2) ⸗ ⸗ ⸗ Johann Markau aus Oranienburg 12 Thlr.
3) ⸗ ⸗ ⸗ Chriſtian Mandreß aus Blankenfelde 10 Thlr.
4) ⸗ ⸗ Unteroffizier Richter aus Malz 18 Thlr.
5) ⸗ ⸗ Wehrmann Spey aus Zehlendorf 10 Thlr.
6) ⸗ ⸗ ⸗ Friedrich Wilmert aus Zerpenſchleuſe 10 Thlr.,

ſämmtlich vom ehemaligen 3ten Kurmärkiſchen Landwehrregiment, Unterſtützungsgelder aus dem Waterloofonds. Da die vorgenannten Individuen aber bis jetzt von Seiten des Bataillons nicht haben ausgemittelt werden können, ſo werden dieſelben hiermit aufgefordert, ſich entweder in Frankfurth an der Oder bei dem Herrn Major v. Köhn-Jaski perſönlich zur Empfangnahme der ihnen bewilligten Summen zu melden, oder durch Einſendung ihrer Quittungen, nebſt beigefügter amtlichen Legitimation, daß ſie die aufgerufenen Kompetenten wirklich ſind, die ihnen bewilligten Summen zu erheben. Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Pränumerations- und Kunſtanzeige zum Beſten des Luiſenſtifts.

Die Einſetzung des heiligen Abendmahls durch den Erlöſer der Welt, von Benjamin Weſt früherer ſchöner Anſicht, welches Blatt, des hohen Preiſes wegen, nur wenige im Publiko beſitzen, hat in mir den Gedanken erregt, dieſe ſchöne Darſtellung, welche ſo mächtig das Herz und den Glauben anſpricht, durch eine ganz treue Kopie dem religion- und kunſtliebenden Publiko zu einem weit geringern Preiſe zu liefern. Dieſen Gedanken wird gewiß ein jeder, da ich zugleich einen edlen und wohlthätigen Zweck damit verbinde, billigen. Denn ich will dadurch das Andenken unſerer höchſt verewigten Königin, als Stifterin des Luiſenſtiftes mit den hochherzigen Bewohnern Berlins (von welchen ich mit Zuverſicht hoffen darf, daß Sie dieſes mein Unternehmen gewiß gütigſt unterſtützen werden) feiern, und dieſer frommen Stiftung, welche arme Kinder zu künftigen nützlichen Bürgern erzieht, dadurch ein Opfer bringen.

Ich bringe in Beziehung auf meine frühere Anzeige vom 10ten März d. J., in welcher ich dieſes vortreffliche Blatt auf Pränumeration à 3 Rthlr., welche bis Ende September offen bleibt, aufs neue dem kunſtliebenden und wohlthätigen verehrten Publikum in gütige Erinnerung.

Auch

Digitized by Google

Auch hoffe ich den achtungswerthen Verehrern der Kunſt mit Gewißheit verſichern zu können, daß der unter uns lebende, wegen ſeiner vielen Fähigkeiten nicht unbekannte Künſtler, Herr Linger jun., der den Stich dieſes vortrefflichen Blattes übernommen, welches, obgleich jetzt noch nicht ganz vollendet, die Zufriedenheit des Senats der Akademie der Künſte erhalten hat, gewiß alle ſeine Kräfte aufbieten, um durch Zartheit, Haltung und möglichſte Genauigkeit, dem kunſtverehrten Publikum ein gelungenes Blatt zu liefern, um ſich dadurch der Achtung der Kunſtfreunde werth zu machen. Auch haben des Königs Majeſtät und die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes, nebſt denen beiden Großherzogen von Mecklenburg Schwerin und Strelitz Königl. Hoheiten und Seiner Herzogl. Durchlaucht von Anhalt Bernburg, die Gnade gehabt, für dieſen wohlthätigen Zweck die Pränumeration zu eröffnen, welchem hohen Beiſpiele ſchon eine große Anzahl reſpektiver Pränumeranten gefolgt ſind.

Der Herr Staatsrath Roſenſtiel, Herr Propſt Hanſtein, der Herr Prediger Ritſchel, die Herren Kunſt- und Buchhändler Lüderitz und Albanus zu Berlin, Herr Horvath zu Potsdam, Herr Nicolovius zu Königsberg in Preußen, Herr Fr. Korn der Aeltere in Breslau, Herr Günther zu Groß Glogau und die Herren Klönne und Reder zu Weſel wollen mit Bereitwilligkeit die Annahme zur Pränumeration von 3 Rthlr. ſich gütigſt unterziehen, der ſpätere Ladenpreis wird aber auf 4 Rthlr feſtgeſetzt. Berlin, im Juni 1818.

Franz Asner,
Kunſthändler in Berlin, wohnhaft am Alexanderplatz No. 70.

Ich Unterzeichneter bin gewilliget, mein in Templin mir zugehöriges, am Markt- und Prenzlauer Straßenecke belegenes großes, und in dem beſten Zuſtande ſich befindendes Wohn- und Brauhaus, worin 7 geräumige Wohnſtuben, Brau- und Brennerei, Brunnen, und große gewölbte Keller ſich befinden, nebſt Stallung von 12 Geſpann Pferden, zwei Wieſen von 7 Fuder Heugewinn nebſt Kaveln, ſo wie auch die Brau- und Brennereiutenſilien an Blaſen, Küren ꝛc., unter ſehr akzeptablen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Die Herren Kaufliebhaber können zu jeder Zeit das Grundſtück in Augenſchein nehmen, die Kaufsbedingungen von mir erfahren, und erforderlichen Falls, nach geſchloſſenem Kaufkontrakt auch das Grundſtück ſogleich in Beſitz nehmen; daher ich Kaufliebhaber hierdurch ergebenſt einlade.

Templin, den 5ten Juli 1818.

Kiezmann
Braueigen und Gaſtwirth.

Bauergut zum Verkauf.

In dem Dorfe Rieben Amts Saarmund 2½ Meile von Potsdam iſt ein Bauergut, welches ſich in einem ſehr guten Zuſtande befindet, aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufluſtige wollen ſich gefälligſt an den Beſitzer deſſelben, den Bauer Gottfried Lintow zu Rieben wenden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 31.

Den 31ſten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Regulativ
wegen Behandlung des Abſatzes von in den weſtlichen Provinzen gefertigten Waaren bei deren Verſendung nach den öſtlichen Provinzen, von auswärtigen Meßplätzen aus. No. 165. 2. a. 30. Juli.

Zur Beförderung des Abſatzes der Fabrikate der Provinzen Weſtphalen, Kleve, Jülich, Berg und Nieder-Rhein in die öſtlichen Provinzen der Monarchie, ſoll es unter gewiſſen Bedingungen und Umſtänden verſtattet ſein, jene Fabrikate von fremden Meßplätzen aus in die öſtlichen Provinzen zu verſenden.

Für Verſendungen der Art ſollen folgende Vorſchriften in Anwendung kommen.

1) Nur Fabrikanten der weſtlichen Provinzen, welche ihre eigenen Fabrikate nach fremden Meßplätzen ſenden, kann dieſe Bewilligung zu Theil werden.

Diejenigen, welche ſolche anſprechen, melden ſich bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk ihr Fabrikenetabliſſement belegen iſt, und ſuchen dazu einen Erlaubnißſchein nach.

Dieſer wird für Unternehmer größerer Fabrikanlagen, und wenn das Fabrikat von der Art iſt, daß bei deſſen Betriebe im Auslande eine Vertauſchung nicht zu beſorgen iſt, oder, wenn hinlängliche Mittel angegeben werden, welche gegen eine Vertauſchung von Seiten der Käufer ſichern, in ſofern nie verſagt, als nicht in einzelnen Fällen beſondere Umſtände eine Verſagung räthlich machen.

Für Arbeiten der Handwerker und für Waaren, welche eine Vertauſchung zulaſſen, kann der Erlaubnißſchein nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Miniſterien ertheilt werden.

Für Gegenſtände der Verzehrung wird die Bewilligung nie gegeben.

2) Vorerſt erſtreckt ſich die Begünſtigung, von fremden Meßplätzen aus ſolche Verſendungen nach den öſtlichen Provinzen zu machen, auf die Plätze Leipzig und Braunſchweig, und von wem dort die weiter unten gegebenen Vorſchrif-

ten

ten zur Ausführung kommen ſollen, wird für jeden Meßplatz beſonders beſtimmt werden.

3) Soll eine Verſendung nach einem fremden Meßplatze Statt finden, ſo fertigt der Verſender ein ganz genaues Verzeichniß der zu verſendenden Waaren der Art und Menge nach an. Bei Anfertigung dieſes Verzeichniſſes kommt es hauptſächlich darauf an, die Waare ſo zu beſchreiben und zu bezeichnen, daß ſie, wenn ſie auch in fremde Hände gekommen iſt, als dieſelbe, welche verſandt worden, von andern Perſonen wieder erkannt werden kann. Da ſich dafür nicht allgemeine anwendbare Vorſchriften geben laſſen, und die Fabrikanten die ihren Fabrikaten eigenthümlichen Kennzeichen am ſicherſten angeben können, es auch zunächſt ihr Intereſſe iſt, daß die Begünſtigung, welche ihren Waaren in den öſtlichen Provinzen zugedacht iſt, nicht mißbräuchlich auf Fabrikate anderer Etabliſſements übertragen werde, ſo wird ihnen das zunächſt überlaſſen. Jedoch müſſen folgende Anordnungen beobachtet werden.

Von allen Waaren, welche Abſchnitte zulaſſen, müſſen dergleichen von jedem durch Farbe oder Muſter verſchiedenen Artikel in ſo angemeſſener Größe, daß davon wieder Abſchnitte gemacht werden können, dem Urſprungsatteſte auf eine gehörige Art angeſiegelt werden.

Haben die Waaren Fabrikenzeichen, welche ſchon bei der Fabrikation der Waaren angebracht worden ſind, ſo müſſen dieſe genau beſchrieben und durch Zeichnungen anſchaulich gemacht werden.

Sind die Waaren mit Fabrikenſiegeln, Bleien, Stempeln oder Etiquetten auf eine ſolche Weiſe verſehen, daß daſſelbe Zeichen nicht auf eine andere Waare, ohne den Unterſchleif wahrzunehmen, angebracht werden kann, ſo wird, wenn es thunlich, eine angemeſſene Zahl dieſer Zeichen dem Verzeichniſſe angeſiegelt, ſonſt aber werden dieſe Zeichen in demſelben genau beſchrieben und durch Zeichnungen verdeutlicht.

Durch dies letztere Mittel wird eine ſehr große Zahl von Artikeln möglichſt vor Umtauſchung geſichert werden können, und es wird den Fabrikanten daher anheim gegeben, davon ſoviel als möglich Gebrauch zu machen.

Unter dieſem Verzeichniſſe beſcheinigt der Ausſteller unter ſeinem Siegel und ſeiner Unterſchrift gewiſſenhaft deſſen richtige Anfertigung in Betreff der Menge der Waaren und deren richtige Beſchreibung, imgleichen daß dieſe zu verſendenden Waaren wirklich Fabrikate ſeiner Anſtalt ſind, und verpflichtet ſich, keine andere zum Verkauf auf dem fremden Meßplatz zu ſtellen.

4) Dies Verzeichniß legt derſelbe, wenn am Orte eine Kreis- oder Lokal-Steuerbehörde vorhanden iſt, dieſer, ſonſt aber der Ortsobrigkeit vor, und läßt von derſelben die Kollis, in welchen die Waaren verpackt ſind, verſiegeln. Von dieſer Behörde wird unter dem Verzeichniß die Unterſchrift des Ausſtellers rekognoszirt, mit Bezugnahme auf den vom Verſender zu produzirenden Er-

laub-

laubnißſchein beſcheinigt, daß dieſer zum Debit ſolcher Waaren, als verzeichnet ſind, von fremden Meßplätzen aus nach den öſtlichen Provinzen hin befugt ſei, und daß die Kollis mit dem beizudruckendem Siegel verſchloſſen worden ſind. Bemerken dieſe Behörden bei Durchſicht des Verzeichniſſes etwas Ungehöriges, in Betreff der angegebenen Waaren, deren Beſchreibung, oder anderer Umſtände wegen, ſo iſt der Verſender verpflichtet, über ihre Bemerkung Erläuterung zu geben und ſie zu erledigen. In Fällen eines dringenden Verdachtes wegen obwaltender Unrichtigkeiten ſind ſie berechtigt, die Waaren zu revidiren, ſolche befindenden Umſtänden nach, zum Erweiſe entdeckter Unrichtigkeiten anzuhalten, und die Rekognition des Verzeichniſſes zu verſagen.

5) An der Grenze wird, wenn die Einrichtungen an derſelben in Bezug auf Zolleinrichtung vollendet ſind, der Ausgang auf dem Atteſte beſcheinigt.

Zur Ertheilung ſolcher Beſcheinigungen ſind die Haupt-Zollämter und ſämmtliche Neben-Zollämter erſter Klaſſe berechtigt. Zur Ertheilung der Beſcheinigung iſt die Rekognition der Siegel hinlänglich, und nur in beſonderen Fällen darf, wie oben für die Abfertigungsbehörden beſtimmt iſt, eine weitere Nachforſchung in gleicher Art eintreten.

6) Bei dem Eintreffen auf dem fremden Meßplatz wird das Urſprungsverzeichniß bei derjenigen Behörde oder derjenigen Perſon niedergelegt, welche zur Wahrnehmung der folgenden Vorſchriften beſonders bekannt gemacht werden wird.

7) Erfolgt ein Verkauf mit der Beſtimmung nach den öſtlichen Provinzen, ſo ſtellt der Verkäufer auf die verkaufte Waare ein Urſprungsverzeichniß ganz in eben der Art aus, wie oben für den Fall der Abſendung beſtimmt worden, und beſcheinigt darunter, daß die Waare von dem nahmhaft zu machenden Inländer wirklich von ihm erkauft, und daß ſie ſein Fabrikat ſei.

In dieſen Verzeichniſſen und Beſcheinigungen müſſen alle Größen mit Buchſtaben ausgedrückt, und ſie müſſen mit Vorſicht ſo ausgeſtellt werden, daß alle Nachtragungen und Veränderungen unzuläſſig ſind.

8) Der Verkäufer begiebt ſich mit dem Käufer zu derjenigen Behörde, bei welcher das Haupt-Urſprungszertifikat niedergelegt worden iſt, und legt derſelben das ausgeſtellte Spezial-Urſprungsverzeichniß mit einem Duplikate deſſelben, dies jedoch ohne Proben und ſonſtige Beilagen vor. Gegen dieſe Behörde muß ſich der Käufer als Inländer legitimiren, und verſichern, daß die Waaren wirklich von ihm zur Einfuhr in die öſtlichen Provinzen gekauft worden; ſie prüft die Verzeichniſſe durch Vergleichung mit dem Hauptverzeichniſſe, ergänzt ſolche, beſonders dasjenige, welches zur Begleitung der Waaren dienen ſoll, durch ſichere Anſiegelung von Proben und Zeichen, und rekognoszirt ſolches unter Unterſchrift und Siegel, bemerkt darunter auch die Dauer deſſen Gültigkeit zur Legitimation der Waaren, als aus den weſtlichen Provinzen abſtammend, beim Eingange in die öſtlichen Provinzen. Sie kann verlangen, daß die Waaren in ihrer und des Verkäufers Gegenwart verpackt, und die Kollis mit

X 2 ihrem

ihrem Siegel verſehen, den Reviſionsbehörden in den öſtlichen Provinzen vor gelegt werden, in welchem Falle dies in dem Rekognitionsatteſte bemerkt werden muß. Dies iſt jedoch nur dann erforderlich, wenn die Waaren durch Zeichen und Beſchreibung nicht gehörig kenntlich gemacht werden können, oder wenn ſonſt der Verdacht eines Unterſchleifs vorhanden iſt. Das Duplikat des Spezial-Urſprungsverzeichniſſes wird zur Beifügung beim Hauptverzeichniſſe zurückbehalten.

9) Mit dem Spezial-Urſprungsverzeichniß meldet ſich der Einkäufer nach der allgemeinen Verfaſſung, theils an der Grenze der öſtlichen Provinzen, theils im Beſtimmungsorte; das Urſprungsverzeichniß muß aber jederzeit die Waare begleiten, da nachgebrachte Beſcheinigungen der Art keine Legitimationskraft haben.

10) Hat der Verkäufer Waaren im Beſtande behalten, welche er nach ſeinem Wohnorte retour nehmen will, ſo fertigt er darüber in eben der Art ein Urſprungszertifikat zwiefach aus, mit welchem in gleicher Weiſe, wie bei den Verſendungen nach den öſtlichen Provinzen verfahren wird. Die Rückbringung in die weſtlichen Provinzen kann jedoch nach vollendeter Zollorganiſation nur über ein Hauptzollamt geſchehen.

11) Alle Verrichtungen der für dieſe Geſchäfte auf fremden Meßplätzen zu benennenden Behörden, geſchehen von denſelben unentgeltlich.

12) Die Haupt-Urſprungsverzeichniſſe mit den dazu gehörigen Spezial-Urſprungsverzeichniſſen, ſenden die mit dieſem Geſchäfte in den fremden Meßplätzen beauftragten Perſonen nach Ablauf einer jeden Meſſe derjenigen Behörde ein, welche dazu nahmhaft gemacht werden wird.

Berlin, den 5ten Juni 1818.

Miniſterium für Handel und Gewerbe. Finanzminiſterium.
Graf v. Bülow. v. Klewitz.

Die dieſſeitigen Akziſe- und Zollbehörden werden hierdurch angewieſen, auf die Vorſchriften des vorſtehenden Regulativs, Abſchnitt 7. 8 und 9. pünktlichſt zu halten.

Die Bevollmächtigten zur Ertheilung der Spezialzertifikate auf den auswärtigen Meßplätzen ſind gegenwärtig:

zu Leipzig,
der dieſſeitige Generalkonſul Baumgärtner, und

zu Braunſchweig,
ein Rath der Königlichen Regierung zu Magdeburg, für jetzt
der Regierungsrath Kurella.

Wenn im Betreff dieſer Perſonen eine Aenderung vorgehen ſollte, ſo wird ſelbige, was den Platz von Leipzig anbetrifft, von hier aus, Hinſichts der Meſſe zu Braunſchweig aber, durch die Königliche Regierung in Magdeburg bekannt gemacht werden. Potsdam, den 10ten Juli 1818.

Mit

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf das Publikandum des Königlichen Miniſterii des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen vom 26ſten Mai d. J., wegen Nachzahlung der in den nicht abgetreten geweſenen Provinzen der Monarchie aus der Zeit vom 1ſten September 1806 bis Ende Februar 1809 verbliebenen Penſionsrückſtände, wird ſämmtlichen penſionirten Herren Offizieren und Unterſtaabs-Beamten, imgleichen den Offizierwittwen und Kindern, welche früher mit ihrer Penſion auf den Etat der damaligen General-Kriegeskaſſe, oder der General-Invalidenkaſſe angewieſen waren, und für vorgedachte Zeit einen Penſionsrückſtand zu fordern haben, nicht weniger den Erben verſtorbener Penſionaire, hierdurch bekannt gemacht, daß zu den von ihnen über dieſen Gegenſtand anhero einzuſendenden Liquidationen ein beſonderes Schema entworfen, und den Königlichen Regierungen die erforderliche Anzahl von Exemplaren mitgetheilt worden, daher jeder Intereſſent ein ſolches Exemplar von derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er wohnt, ſobald er ſich bei derſelben deshalb meldet, erhalten wird, die in oder bei Berlin ſich aufhaltenden Intereſſenten aber, ſolches von der hieſigen Militair-Penſionskaſſe (Kloſterſtraße Nr. 61.) abfordern können. No. 164. Militairpenſionen. I. m. 872. Juli.

Was nach Eingang und erfolgter Feſtſetzung der Liquidationen wegen Berichtigung des Rückſtandes verfügt werden wird, darüber beſagt vorerwähntes Schema das Nähere. Berlin, den 11ten Juni 1818.

Königlich Preußiſches Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen.

Vorſtehende Bekanntmachung des Königlichen Departements für die Invaliden wird hierdurch zur näheren Kenntniß der Intereſſenten gebracht. In Potsdam können dieſe Schemata von den hieſelbſt wohnenden Intereſſenten in der Militair-Regiſtratur der Königlichen Regierung perſönlich in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 29ſten Juli 1818.

Es iſt höhern Orts angeordnet, daß zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangeliſchen Kirche zu Brdz im Meſeritzer Kreiſe des Großherzogthums Poſen eine allgemeine Kirchenkollekte ſtattfinden ſoll. No. 165. Kirchenkollekte. I. c. 278. Juli.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt vom Jahre 1816, Seite 172, 173, 246 und 247 befindlichen Verfügungen vom 20ſten April und 9ten Juli 1816 werden daher die Herren Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte aufgefordert.

Die aufgekommenen Beiträge ſind mittelſt ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe einzuſenden.

Potsdam, den 21ſten Juli 1818.

Ge-

No. 166. **General-**

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	4	—	—	4	—	—	2	7	3	2	7	3	1	19	6	1	19	6	1	12	—	1	12	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	9	3	1	18	—	1	17	7	1	15	2	1	14	5
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	16	2	2	12	10	1	20	7	1	20	7	1	12	—	1	12	—
4	Templin	3	16	8	3	16	8	2	9	—	2	9	—	1	20	—	1	20	—	1	19	—	1	10	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	8	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Prenzlow	3	6	8	3	6	8	2	3	9	2	2	3	1	18	—	1	18	—	1	5	—	1	5	—
7	Spandow	4	—	—	4	—	—	2	9	—	2	9	—	2	—	8	2	—	8	1	12	—	1	12	—
8	Perleberg	3	11	—	3	11	—	2	9	4	2	8	3	1	17	4	1	17	—	1	7	3	1	6	—
9	Wittſtock	—	—	—	—	—	—	2	13	—	2	7	10	1	15	9	1	9	10	1	8	6	1	5	3
10	Potsdam	4	7	9	4	7	9	2	7	4	2	7	4	2	2	9	2	—	—	1	16	6	1	14	3
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	11	10	2	11	10	—	—	—	—	—	—	1	17	—	1	17	—
12	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Rathenow	3	17	—	3	17	—	2	4	—	2	2	—	2	—	—	1	18	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	12	—	3	12	—	3	6	—	3	6	—	2	8	—	2	8	—	1	14	—	1	14	—
15	Belzig	3	10	—	3	10	—	1	23	—	1	23	—	1	14	6	1	14	6	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 21ſten Juli 1818.

No. 167. Aſiatiſches Tranſitoverkehr mit Preußiſchen Tüchern. 2. a. 1216. Juli.

Das Handelsdepartement, bei Einſendung der Copie von der an den dirigirenden Senat am 15ten dieſes Mai gegebenen höchſtnamentlichen Ukaſe über die Erniedrigung des Zolles von den Preußiſchen Tranſittüchern und über die zu fordernden Bürgſchaften auf dieſelben, ſchreibt an die St. Petersburgiſchen Tamoſchna folgendes vor.

1) Nach Empfang dieſes; anſtatt des laut der Ukaſe vom 10ten Mai 1817 feſtgeſetzten Zolls für die Preußiſchen Tranſittücher à 15 Kop. in Silber p. Arſchine, ſoll zufolge des 1ſten Punkts der Ukaſe vom 15ten dieſes Mai à 12 Kop. in Silber zu dem für die Zahlung der Zölle jährlich feſtgeſetzten Kours in Bankonoten gehoben werden.

2) Anſtatt der, zufolge der Ukaſe vom 10ten Mai 1817 feſtgeſetzten 1 R. 10 Kop. in Silber für jede Arſchine von Preußiſchen Tranſittüchern, im Fall der Nicht-Herbeiſchaffung des Zertifikats in dem vorgeſchriebenen Termin von der Ausfuhr derſelben über die Grenze nach Aſien, ſollen die Eigenthümer der Tücher laut des 2ten Punkts der Ukaſe vom 15ten dieſes Mai verbindlich gemacht wer-

Digitized by Google

Nachweiſung
Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Juni 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			Erbſen			Erdtoffeln					Braunbier		Weißbier		Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	14	6	—	14	6	8	9	—	8	9	—	2	10	—	—	17	4	1	9	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	17	2	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	12	12	—	12	12	—	2	22	—	1	—	—	1	3	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	11	—	1	4	1	5	1	5	5	2
—	19	3	—	19	3	10	9	—	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	6	—	19	6	7	22	6	7	22	6	3	1	4	—	13	4	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	—	—	18	—	10	8	—	9	16	—	3	4	—	—	16	—	1	7	1	4	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	1	—	—	1	5	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	10	—	—	11	—	1	—	1	3	—	—	5	6

werden, zur Nachzahlung von 28 Kop. in Silber für jede Arſchine in Bankonoten zu dem jährlich feſtgeſetzten Kours.

3) In Hinſicht der Sicherheit dieſer Nachzahlung ſoll, zufolge des 3ten Punkts der erwähnten Ukaſe vom 15ten dieſes Mai, keine zweite Bürgſchaft gefordert werden, und

4) die übrigen in der Ukaſe vom 10ten Mai 1817 enthaltenen Artikel ſollen ganz pünktlich ohne die geringſte Abweichung befolgt werden.

Den 27ſten Mai 1818.

Vorſtehende auf den Grund der Kaiſerlich Ruſſiſchen Ukaſe d. d. Baidary den 15ten Mai d. J., wegen Erleichterung des aſiatiſchen Tranſitoverkehrs mit Preußiſchen Tüchern, an die Zollbehörden erlaſſene Verordnung vom 27ſten Mai d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 18ten Juli 1818.

Digitized by Google

No. 168. Stempelung der Sächſiſchen Kaſſenbillets. 2. b. 1124. Juli.

Ob wohl die nach der Verordnung vom 15ten Februar 1816 anberaumte Friſt zur Bezeichnung der von Preußen übernommenen Sächſiſchen Kaſſenbillets Lit. A. mit dem hieſigen trockenen Wechſelſtempel, durch die öffentliche Bekanntmachung vom 11ten Oktober deſſelben Jahres bis zum letzten Dezember 1816 verlängert, auch dieſe Stempelung ſelbſt im Laufe des Jahres 1817, noch fortgeſetzt worden iſt, ſo kommen doch immer noch dergleichen ungeſtempelte Kaſſenbillets zum Vorſchein, und es iſt daher beſchloſſen, zur Annahme und Umtauſchung derſelben annoch eine Friſt von drei Monaten dergeſtalt anzuordnen, daß dieſelbe mit dem 15ten Oktober d. J. abläuft.

Jeder, welcher ungeſtempelte Kaſſenbillets vom Buchſtaben A. beſitzt, kann ſie alſo während dieſer Zeit bei den öffentlichen Abgaben in Zahlung angeben, oder ſie bei einer von den Königlichen Regierungen, zu deren Departement Theile des Herzogthums Sachſen gehören, gegen geſtempelte Kaſſenbillets oder Treſorſcheine umwechſeln, ſo bald ſie als ächt befunden worden. Nach Ablauf der gedachten Friſt findet aber unter keinen Umſtänden eine Annahme oder Umwechſelung von dergleichen Kaſſenbillets weiter Statt.

Berlin, den 3ten Juli 1818.

Miniſterium des Schatzes ꝛc.
Frieſe. Rother.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſämmtliche uns untergebene Kaſſen hierdurch angewieſen, ſich danach gehörig zu achten, und die eingehenden Billets alle vier Wochen mittelſt ſpezieller Deſignation zur Regierungskaſſe einzuſenden.

Potsdam, den 24ſten Juli 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Weg von Marquardt nach Potsdam iſt, wegen nothwendiger Reparatur einer Brücke bei Marquardt, bis zum 5ten Auguſt c. geſperrt.

Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 32.

Den 7ten Auguſt 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 478. Die Ratifikationsurkunde der zwiſchen Preußen und Baiern am 9ten Mai d. J. abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewieſenen. Vom 21ſten Mai 1818.

No. 479. Die Erklärung wegen der zwiſchen Preußen und Heſſen-Darmſtadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Preußiſchen Provinzen. Vom 3ten Juni 1818.

No. 480. Die Bekanntmachung der Kartelkonvention zwiſchen Preußen und Hannover. Vom 1ſten Juni 1818.

No. 481. Die Bekanntmachung der Kartelkonvention zwiſchen Preußen und Heſſen-Homburg. Vom 20ſten Juni 1818.

In der Konvention vom 20ſten November 1815, betreffend die aus der Nichterfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Traktats vom 30ſten Mai 1814, zwiſchen Frankreich an einem, und Oeſterreich, Preuſſen und Rußland, und deren Bundes-Genoßen am andern Theile, herrührenden Forderungen, iſt beſtimmt worden, daß die franzöſiſche Regierung ſämmtliche gehörig liquidirte und vorſchriftsmäßig juſtifizirte, aus dem 19ten und folgenden Artikeln des Traktats vom 30ſten Mai 1814 entſpringende Forderungen von Individuen, Kommunen, oder Privatanſtalten, deren Einkünfte nicht zur Diſpoſition der Regierungen ſtehen, zu vergütigen verpflichtet ſei. Die politiſchen Verhältniſſe haben die bisher nur wenig vorgeſchritten geweſene fernere Ausführung dieſer Konvention nicht geſtattet, vielmehr iſt zwiſchen den verbündeten Höfen und Frankreich, dieſer Forderungen wegen, unterm 25ſten April d. J. eine Uebereinkunft geſchloſſen worden, nach welcher die verbündeten Höfe gegen gewiſſe von Frankreich zu zahlende Pauſch-Summen die aus der

Konvention vom 20ſten November 1815 entſpringenden Verbindlichkeiten Frankreichs gegen die reſp. Unterthanen übernommen haben.

Auch des Königs von Preußen Majeſtät iſt dieſer Uebereinkunft beſonders in der wohlthätigen Abſicht beigetreten, um die dieſſeitigen Unterthanen zu einer ſichern und baldigen Befriedigung der auf der Konvention vom 20ſten November 1815. beruhenden Forderungen zu verhelfen.

In Folge deſſen wird behufs des ferneren Ganges, und des Schluſſes mehrgedachter Reklamationen, allen Theilhabern zu ihrer Nachricht und Achtung eröffnet.

I. a) Alle diejenigen Forderungen, welche der allgemeinen Decheance der bekannten Dekrete vom 25ſten Februar 1808 und 13. Dezember 1809 unterworfen, oder ſonſt durch Akte des Franzöſiſchen Gouvernements als ungegründet erklärt worden ſind,

b) alle diejenigen Forderungen, welche bereits früher zurückgewieſen worden,

c) ſämmtliche Forderungen, welche ſo ſpät angemeldet worden, daß ſie nicht bis zum 28ſten Februar 1817. dem Königlichen Preußiſchen Liquidations-Kommiſſarius zu Paris behändigt worden ſind, mit Einſchluß derjenigen, welche zwar vor dieſem Termine durch die Reklamanten ſelbſt, oder durch beſondere Bevollmächtigte bei den Franzöſiſchen Miniſterien, Adminiſtrationen oder ſonſtigen Behörden angemeldet oder betrieben, aber nicht bis zum obigen Tage dem Liquidations-Kommiſſarius zu Paris übergeben ſind,

werden als abgemacht und verworfen geachtet, und es iſt darauf nicht mehr zurückzukommen.

II. Sämmtliche Forderungen, die zwar bis zum 28ſten Februar 1817. bei dem Königl. Preußiſchen Liquidations-Kommiſſair zu Paris angemeldet, jedoch bis jetzt noch nicht vollſtändig juſtifizirt ſind, müſſen von den Reklamanten innerhalb 2 Monaten und ſpäteſtens bis zum 20ſten September d. J. bei den Regierungen des betreffenden Bezirks, unter Beibringung aller Juſtifikationsmittel, eingereicht, von den Regierungen aber auf das ſchleunigſte vollſtändig und ſchließlich erörtert, und ſo zeitig abgeſandt werden, daß ſie allerſpäteſtens den 10ten Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Oberpräſidium eingehen, widrigenfalls

ſie für präkludirt und abgemacht geachtet, alle etwa nachher eingehende Juſtifikatorien alſo an die Reklamanten zurückgeſandt werden ſollen.

III. Die eingegangenen Reklamationen werden, ſo wie ſie vorliegen, nachdem der Königl. Liquidationskommiſſarius zu Paris die Inſtruktion derſelben ſeines Ortes geſchloſſen hat, ſoweit bei denſelben nichts zu erinnern iſt, auf die zur Genehmigung der Königl. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes einzuſendenden Etats gebracht, ſoweit ſie aber zweifelhaft ſind, einer in Berlin aus richterlichen Beamten niedergeſetzten ſchiedsrichterlichen Kommiſſion übergeben, welche ſolche auf Pflicht und Gewiſſen und ohne Rekurs entſcheidet. Beſchwerden gegen die Urtheile der ſchiedsrichterlichen Kommiſſion finden weder Seitens des Liquidationskommiſſairs im Intereſſe des Staats, noch Seitens der Reklamanten Statt. Werden

Re-

Digitized by Google

Reklamationen wegen Mangels der Juſtifikation verworfen, ſo haben die betroffenen Reklamanten dies lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

IV. Die Vorſteher der Gemeinen und öffentlichen Anſtalten ſind dieſen, die Kuratoren der Minderjährigen, die öffentlichen mit der Ausführung dieſer Beſtimmungen beauftragten Behörden den Intereſſenten dafür verantwortlich, wenn die Juſtifikatorien durch ihre Verſäumniß nicht zur gehörigen Zeit bei dem Liquidationskommiſſarius zu Paris eingehen.

Bei Bekanntmachung vorſtehender, in den Anweiſungen des Herrn Fürſten Staatskanzlers von Hardenberg Durchlaucht v. 7. d. Mon. beruhenden Vorſchriften wird den Theilhabern zugleich eröffnet, daß die auf die Reklamationen zu zahlenden Renten, nach Eingangs erwähnter Uebereinkunft vom 25. April d. J. nur mit dem Genuſſe vom 22. März d. J. gegeben, und die im Artikel 18. der Konvention vom 20. November 1815 ſtipulirten Zinſen nicht mehr entrichtet werden, letztere Zinſen alſo gänzlich wegfallen, wogegen aber allen denjenigen Forderungen, mit welchen nach der beſtehenden franzöſiſchen Spezialgeſetzgebung frühere Zinſen verbunden ſind, als: Kautionen, Depots ꝛc., dieſe Zinſen bis zum 20. November 1815. zugeſtanden werden. Berlin, den 14. Juli 1818.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.
v. Heidebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Bei Vergütung der Feuergeräthsſchäden haben ſich zeither große Mißbräuche gezeigt, zu deren möglichſter Abſtellung wir hiermit Folgendes, als unerläßliche Bedingung dieſer Vergütungen, feſtſetzen: No. 169. Feuergeräths-ſchäden-Vergütungen. I. p. 1394. Juli.

1) Die in dem 26ſten §. des Mandats vom 10ten November 1784 und im 43. §. der Generalverordnung für die Niederlauſitz vom 28ſten Oktober 1814 vorgeſchriebene eidliche Angabe der Feuergeräthsſchäden durch die Privateigenthümer oder Kommunvorſteher kann nur dann unterbleiben, wenn der Feuergeräthsſchaden, ſtatt der eidlichen Beſtärkung, von der Kreisbehörde auf den vorſchriftsmäßigen Anſchlägen der Kunſtverſtändigen oder Handwerks-Quittungen beſcheinigt wird.
2) Die eidliche Beſtärkung, oder, ſtatt derſelben, die Beſcheinigung der Kreisbehörde, iſt, neben der Wahrheit des Schadens, jederzeit mit auf den Umſtand zu richten, daß der Feuergeräthsſchade wirklich beim Löſchen des nach Tag und Ort genau zu beſtimmenden Brandes entſtanden iſt.
3) Wegen Ausſtellung dieſer Beſcheinigungen haben ſich die Privateigenthümer des ruinirten oder beſchädigten Feuergeräths, imgleichen die Kommunvorſteher, alsbald nach Entſtehung des Schadens, bei dem Landrathe ihres Kreiſes zu melden, welcher dann, gemäß der unterm heutigen Dato an ſämmtliche Herren Land-

Digitized by Google

Landräthe der bei hieſiger Feuerſozietät betheiligten Kreiſe ergehenden Aufforderung, das Atteſt nach Umſtänden aus eigener Wiſſenſchaft, oder auf den Grund der bei den bei dem Brande zugegen geweſenen Feuerpolizei-Kommiſſarien, Stellvertretern oder Gensd'armen eingezogenen Erkundigung, ertheilen, oder, wenn er keine zuverläſſige Kenntniß von dem Schaden erlangen kann, die Intereſſenten zur eidlichen Beſtärkung verweiſen wird. Die ſolchergeſtalt beſcheinigten Anſchläge oder Handwerks-Quittungen ſind alsdann längſtens binnen 4 Wochen nach Entſtehung des Brandes bei der Ortsobrigkeit, oder der nach den jetzigen Verhältniſſen mit Beſorgung der Feuerſozietäts-Angelegenheiten beauftragten Behörde, einzureichen.

4) Die Feuerpolizei-Kommiſſarien, Stellvertreter und Gensd'armen haben daher bei Bränden vorzüglich auf die Beſchädigungen der zum Feuer gebrachten Feuergeräthſchaften Acht zu geben.

5) Die eidliche Beſtärkung des Feuergeräthsſchadens tritt erſt dann ein, wenn die Kreisbehörde die Beſcheinigung nicht ertheilen kann.

6) Anzeigen von Feuergeräthsſchäden, welche älter als 4 Wochen ſind, dürfen von den Behörden, welche ſelbige anher einzuberichten haben, nicht mehr angenommen werden; dieſe Behörden aber haben ſelbige binnen anderer 4 Wochen von Zeit der Anzeige der Intereſſenten, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 5 Thlrn., anher einzuberichten.

7) Der von der einberichtenden Behörde beim Empfange der Feuergeräthsſchäden-Vergütungen ferner wie bisher auszuſtellenden Hauptquittung ſind, in ſo fern ſolches nicht gleich bei der Anzeige geſchehen, entweder die quittirten Handwerksbelege, oder kurze Beſcheinigungen der wirklich erfolgten Wiederanſchaffung beizufügen.

8) Blos folgende wirkliche Feuergeräthsſtücke ſind vergütungsfähig, a) Fahr- und Handſpritzen; b) Waſſerwagen oder ſogenannte Sturmfäſſer; c) lederne oder hänfene Feuereimer; d) wirkliche Feuerleitern; e) Feuerhaken. Andere geringere Feuergeräthſchaften, oder an deren Statt zum Löſchen gebrauchte Hausgeräthſchaften, werden nicht vergütet.

9) Bei Wiederanſchaffung oder Herſtellung der beim Feuer beſchädigten oder ruinirten Feuergeräthſchaften haben die Privateigenthümer und Kommunvorſteher ſorgfältig dahin zu ſehen, daß die Künſtler und Handwerker die Reparaturen nicht unnöthiger Weiſe vergrößern, oder ihre Forderung überſpannen. Solchen Falls haben ſie jederzeit andere Gewerke zuzuziehen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß die Forderung von hier aus unterſucht, und die betrügeriſche Ueberſpannung derſelben, nach Befinden, an denen, die ſie gemacht und die ſie begünſtigt haben, ſtreng geahndet werden wird.

Merſeburg, am 4ten Juli 1818.

Königlich Preuß. Feuerſozietäts-Direktorialdeputation für das Herzogthum Sachſen.

Vor-

Digitized by Google

Vorſtehende Beſtimmung wird für die zum hieſigen Regierungsbezirk gehörige Theile des Herzogthums Sachſen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25ſten Juli 1818.

No. 170. Rendanturkoſten bei Steuervertheilungen und Dienſtaufhebungen. I. p. 1565. Juli.

Zufolge einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern vom 10ten d. M. wird die bei Parzellirungen nach dem Landes-Kultur-Edikt vom 14 September 1811 §. 3. zur Beſtreitung der mehrern Rendanturkoſten bei der Grundſteuererhebung angeordnete Erhöhung von 4 Prozent von demjenigen Steuerquanto nicht erhoben, welches auf die bei Dienſtregulirungen der Gutsherrn zu überweiſenden Ländereien vertheilt wird. Potsdam den 28ſten Juli 1818.

No. 171. Kirchenkollekte. I. c. 677. Juli.

Höheren Orts iſt zur Herſtellung der Neuſtädtſchen evangeliſchen Kirche zu Thorn eine allgemeine Kirchenkollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20ſten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe mittelſt vollſtändigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrſchaftliche Kirchenkollekten-Gelder, einzuſenden.

Potsdam, den 29ſten Juli 1818.

No. 172. Landwehr. I. m. 921. Juli.

Zufolge einer, von dem Königl. Miniſterium des Innern bekannt gemachten Beſtimmung des Hrn. Fürſten Staatskanzlers vom 24ſten Novbr. v. J. ſind diejenigen Zivilbeamten, die im Kriege von $18\frac{13}{14}$ in der Armee gedient haben, nach dem Sinn der Königl. Kabinetsordre vom 10ten April 1815 von dem Eintritt in das erſte Aufgebot der Landwehr zu Friedens- und Kriegeszeiten ausgeſchloſſen, wie ſolches auch durch das Publikandum vom 6ten Mai 1815, Geſetzſammlung Seite 41., erklärt worden iſt. Dagegen verſteht es ſich nach der Aeußerung Sr. Durchlaucht von ſelbſt:

1) daß nur diejenigen darunter zu verſtehen ſind, welche die Feldzüge von $18\frac{13}{14}$ als Zivilbeamte, ſie mögen etatsmäßig oder als Diätarien angeſtellt, oder unentgeldlich beſchäftigt geweſen ſein, mitgemacht haben,

2) daß ſich alſo diejenigen dem 1ſten Aufgebote der Landwehr nicht entziehen können, welche zwar gegenwärtig als Beamte angeſtellt ſind, allein vor dem Feldzüge von $18\frac{13}{14}$, wenn ſie demſelben gleich beigewohnt haben, noch nicht im Staatsdienſte beſchäftigt waren,

3) daß diejenigen Staatsdiener, die nur an dem Feldzuge von 1815 Theil genommen haben, die vorher angezogene Kabinetsordre auf ſich nicht anwenden können,

4) daß

Digitized by Google

4) daß diejenigen Staatsdiener dem erſten Aufgebote der Landwehr verpflichtet ſind, die im Feldzuge von 18¹³⁄₁₄ nicht in Reihe und Glied vor dem Feinde geſtanden haben.

Nur Beamte, die mit Gefahr ihrer Geſundheit und ihres Lebens in den Lazarethen beſchäftigt geweſen ſind, ſollen denen gleich geachtet werden, die in Reihe und Glied geſtanden haben.

Dabei iſt von Sr. Durchlaucht bemerkt, daß nach Vorſtehendem die verſchiedentlich der Königl. Kabinetsordre vom 10ten Apil 1815 gegebene Erklärung, als ob ſie nur von den Staatsdienern zu verſtehen ſei, die im Jahre 1815 als Freiwillige eingetreten ſind, nicht begründet gefunden werde.

Hiernach werden die vorkommenden Fälle, wo Staatsbeamte, die als Freiwillige eingetreten geweſen, die Befreiung von dem Dienſte bei der Landwehr des erſten Aufgebots in Anſpruch nehmen, beurtheilt und entſchieden werden.

Potsdam, den 30ſten Juli 1818.

No. 173. Veränderungen der Arzneitaxe. J. p. 1296. Juli.

Die für 18¹⁷⁄₁₈ gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe ſind von den Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten bekannt gemacht, und ſämmtlichen Kreis- und Stadtphyſikern zur Vertheilung an die Apotheker ihres Bezirks zugefertigt. Die Apotheker haben ſich vom Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1ſten Oktober 1815, welches der neuen Arzneitaxe vorgedruckt iſt, verordneten Strafe nach dieſen Veränderungen genau zu richten.

Die neue Arzneitaxe von 1815, und die Veränderungen derſelben dürfen bei keinem Apotheker fehlen.

Potsdam, den 31ſten Juli 1818.

No. 174. Quittungen über Erbpachtszahlungen. 2. b. 941. Juli.

Von verſchiedenen Erbpächtern wird der auf den Etats der Königl. Domainen- und Rentämter ſtehende Erbpachtkanon unmittelbar an die hieſige Regierungskaſſe eingeſendet; von dieſer wurden ihnen die Quittungen bisher unmittelbar zugeſendet, und gegen Quittungen des Amts ausgetauſcht. Dieſer Austauſch iſt jedoch oftmals von den Erbpächtern verzögert, und dadurch die Ablegung der Amtsgeldrechnungen aufgehalten worden.

Für die Zukunft wird daher feſtgeſetzt, daß die Quittungen der Regierungskaſſe für die von den Erbpächtern geleiſteten Zahlungen nicht mehr an dieſelben, ſondern an die betreffenden Aemter geſendet, und Erſteren davon durch die Kaſſe Nachricht gegeben werden ſoll.

Dies

Digitized by Google

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Erbpächter gebracht, und werden die Aemter angewieſen, denſelben die Amtsquittungen ſogleich nach Empfang der Kaſſenquittungen zuzuſtellen.

Potsdam, den 31ſten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachſtehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 1ſten d. M., No. 29. Ediktalvorladungen.

> Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 28ſten Mai c. ganz ergebenſt, daß ich die mitgeſandten 150 Exemplare des 13ten Verzeichniſſes — März und April d. J. — der im dortigen Departement erlaſſenen Ediktalzitationen, bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen laſſen.
>
> Sedan, den 1ſten Juli 1818.
>
> Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.
>
> v. Ziethen.
>
> An Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht in Berlin.

am 10ten d. M. hier eingegangen iſt, wodurch die erfolgte Inſinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewieſen wird, mit der Anweiſung in den in der Liſte für die Monate März und April d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 13ten Juli 1818.

Perſonalchronik.

Der Profeſſor und Oberprediger Spiecker in Frankfurth iſt zum Superintendenten der erſten, und der Prediger Sibelius in Wilmersdorf, zum Superintendenten der zweiten Abtheilung des Frankfurther Superintendenturſprengels ernannt und beſtellt worden.

Die Kandidaten der Theologie August Dietrich Könſen zu Rädel, Wilhelm Ferdinand Schmarſow zu Wuſterhauſen an der Doſſe, Auguſt Gottfried Groß zu Bomsdorf, Adolph Friedrich Zelle zu Berlin, Johann Friedrich Benjamin Bader zu Wittenberg, Karl Gottlob Gündel zu Sprem- Predigtamtskandidaten.

Spremberg, Friedrich Wilhelm Bade zu Klein-Schönebeck, Friedrich Wilhelm Auguſt Koch zu Liepe, Karl Friedrich Schulze zu Ruppin und David Wilhelm Dunkel zu Berlin, ſind nach erfolgter Prüfung pro miniſterio für wahlfähig erklärt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Gemeine zu Tremsdorf im Amte Saarmund hat ſich vor allen übrigen Dorfgemeinen dieſes Amts durch koſtbare Sandſchellen-Deckung, Anlegung ſehr zweckmäßiger Dämme, Grabenziehungen und durch Gradelegung der öffentlichen Wege und deren gute Bepflanzung nach der zweckmäßigen Anleitung des Beamten, Herrn Amtsraths Kühne vortheilhaft ausgezeichnet, welches hierdurch mit gebührendem Lobe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 26ſten Juli 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen einer Reparatur wird die Paſſage der Brücke über die Schleuſe bei Königs-Wuſterhauſen am 11ten und 12ten künftigen Monats geſperrt werden.

Potsdam, den 31ſten Juli 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Geſchenke an Kirchen.

Der Kaufmann Lehmann zu Pritzwalk hat aus eigenen Mitteln die Kanzel in der dortigen Kirche inwendig, zum größten Theil mit neuem guten Tuche ausſchlagen und die Armlehnung der Kanzel mit feinem Mancheſter bekleiden laſſen.

Die Gemeinen zu Vietmannsdorf, Basdorf und Holland haben in dieſem Jahre am erſten Pfingſttage die Kirche zu Vietmannsdorf mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von feinem ſchwarzen Tuche, mit doppelten ſchwarzen Frangen und einem weißen Kreuze und der Jahreszahl von weißem Kaſimir verziert, beſchenkt. Der Küſter und Schullehrer Krüger daſelbſt hat ſich durch die unentgeldliche Anfertigung dieſer Bekleidung ebenfalls verdient gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 33.

Den 14ten Auguſt 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sämmtlichen Predigern unſers Regierungsbezirks wird auf Anlaß des Königl. Konſiſtorii hiermit bemerklich gemacht, daß nach der Inſtruktion für die Konſiſtorien vom 23ſten Oktober 1817 §. 2. Poſ. 10. die Konzeſſionen und Diſpenſationen zu Haustaufen, Haustrauungen, vom 3ten Aufgebot und von den vorſchriftsmäßigen Erforderniſſen der Konfirmation, zum Reſſort der Regierungen gehören. No. 175. Haustrauungs-Konzeſſionen. I. c. 1109. Juli.

Potsdam, den 2ten Auguſt 1818.

Sämmtlichen Unterbehörden unſers Regierungsbezirks, welche noch mit Einreichung der Liquidationen für Leiſtungen und Lieferungen aus der Zeit vom 1ſten März bis ultimo Dezember 1812. im Rückſtand ſind, wird hierdurch die möglichſte Beſchleunigung dieſer Angelegenheit zur ſtrengſten Pflicht gemacht. No. 176. Liquidationen für Lieferungen. I. m. 71. Juli.

Potsdam, den 6ten Auguſt 1818.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkſchen Städte-Feuerſozietät in dem verfloſſenen Sozietäts-Jahre 18$\frac{17}{18}$. vorgefallenen, und einiger frühern nachträglich zur Liquidation gekommenen Brandſchäden, wird hiermit ein neues Ausſchreiben erlaſſen, und der Beitrag auf vier Groſchen von jedem Hundert der Verſicherungsſumme feſtgeſetzt. No. 177. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben. I. p. 1151. Juni.

Die Verſicherungsſumme von 18$\frac{17}{18}$. iſt

36622375 Thaler,

wovon nach obigem Beitrage 61037 Thaler 7 Gr. einkommen müſſen. Hiezu tragen bei:

X 1 No.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungsſumme pro 1. Mai 18 17/18 Thaler.	Beitrag à 4 Groſchen vom Hundert. Thlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Gr.	Pf.	Bleibt zur Feuerſozietäts-Kaſſe einzuſenden. Thlr.	Gr.	Pf.
1	Angermünde . .	363600	606	—	—	12	2	11	593	21	1
2	Beelitz . . .	214950	358	6	—	7	4	—	351	2	—
3	Bernau . . .	221525	369	5	—	7	9	3	361	19	9
4	Bieſenthal . .	84650	141	2	—	2	19	9	138	6	3
5	Brandenburg . .	1955975	3259	23	—	65	4	9	3194	18	3
6	Brüſſow . . .	57100	95	4	—	1	21	8	93	6	4
7	Buchholz . . .	35450	59	2	—	1	4	4	57	21	8
8	Charlottenburg . .	676850	1128	2	—	22	13	6	1105	12	6
9	Cöpenick . . .	182725	304	13	—	6	2	2	298	10	10
10	Cremmen . . .	298975	498	7	—	9	23	2	488	7	10
11	Fehrbellin . .	212350	353	22	—	7	1	11	346	20	1
12	Freienwalde . .	301700	502	20	—	10	1	4	492	18	8
13	Friſack . . .	210600	351	—	—	7	—	6	343	23	6
14	Fürſtenwerder .	74075	123	11	—	2	11	3	120	23	9
15	Granſee . .	365000	608	8	—	12	4	—	596	4	—
16	Greiffenberg . .	84400	140	16	—	2	19	6	137	20	6
17	Havelberg . .	450500	750	20	—	15	—	5	735	19	7
18	Joachimsthal . .	117725	196	5	—	3	22	2	192	6	10
19	Ketzin . . .	116300	193	20	—	3	21	—	189	23	—
20	Kyritz . . .	365900	609	20	—	12	4	9	597	15	3
21	Alt-Landsberg .	117200	195	8	—	3	21	9	191	10	3
22	Lenzen . . .	285525	475	21	—	9	12	5	466	8	7
23	Liebenwalde . .	212025	353	9	—	7	1	7	346	7	5
24	Lindow . . .	220150	366	22	—	7	8	1	359	13	11
25	Lychen . . .	196375	327	7	—	6	13	1	320	17	11
26	Luckenwalde . .	307150	511	22		10	5	9	501	16	3
27	Meyenburg . .	105850	176	10	—	3	12	8	172	21	4
28	Mittenwalde . .	158400	264	—	—	5	6	9	258	17	3
29	Nauen . . .	755875	1259	19	—	25	4	8	1234	14	4
30	Neuſtadt an der Doſſe .	95350	158	22	—	3	4	3	155	17	9
31	Neuſtadt-Eberswalde .	348700	581	4	—	11	15	—	569	13	—
32	Oderberg . .	95675	159	11	—	3	4	6	156	6	6
33	Oranienburg . .	251575	419	7	—	8	9	3	410	21	9
34	Perleberg . . .	600875	1001	11	—	20	—	8	981	10	4
35	Potsdam . .	3053175	5088	15	—	101	18	7	4986	20	5
	Latus	13194250	21990	10	—	439	19	4	21550	14	8

No.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungsſumme pro 1. Mai 1817/18	Beitrag à 4 Groſchen vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleibt zur Feuerſozietäts-Kaſſe einzuſenden.		
		Thaler.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport	13194250	21990	10	—	439	19	4	21550	14	8
36	Prenzlow . .	1365850	2276	10	—	45	12	8	2230	21	4
37	Prißerbe . . .	150275	250	11	—	6	—	3	245	10	9
38	Prißwalk . . .	204575	340	23	—	6	19	8	334	3	4
39	Putliß . . .	77775	129	16	—	2	14	3	127	—	9
40	Rathenow . .	744700	1241	4	—	24	19	9	1216	8	3
41	Rheinsberg . .	291050	485	2	—	9	16	10	475	9	2
42	Rhinow . . .	55475	92	11	—	1	20	5	90	14	7
43	Alt-Ruppin . .	94475	157	11	—	3	3	7	154	7	5
44	Neu-Ruppin . .	1011250	1685	10	—	33	17	—	1651	17	—
45	Saarmund . .	35875	59	19	—	1	4	8	58	14	4
46	Schwedt . . .	846925	1411	13	—	28	5	7	1383	7	5
47	Spandow . .	654875	1091	11	—	21	19	11	1069	15	1
48	Storkow . . .	106925	178	5	—	3	13	6	174	15	6
49	Strasburg . . .	292160	486	22	—	9	17	9	477	4	3
50	Strausberg . .	189100	315	4	—	6	7	3	308	20	9
51	Teltow . . .	135350	225	14	—	4	12	3	221	1	9
52	Templin . . .	339325	565	13	—	11	7	6	554	5	6
53	Teupiß . . .	30275	50	11	—	1	—	3	49	10	9
54	Trebbin . . .	139000	231	16	—	4	15	2	227	—	10
55	Treuenbrießen . .	373850	623	2	—	12	11	1	610	14	11
56	Vierrahden . .	112175	186	23	—	3	17	9	183	5	3
57	Werder . . .	130175	216	23	—	4	8	2	212	14	10
58	Wilsnack . .	157950	263	6	—	5	6	4	257	23	8
59	Wittenberge . .	90025	150	1	—	3	—	—	147	1	—
60	Wittſtock . . .	562375	937	7	—	18	17	11	918	13	1
61	Wrießen . . .	533600	889	8	—	17	18	11	871	13	1
62	Wuſterhauſen . .	356675	594	11	—	11	21	4	582	13	8
63	Zehdenick . . .	337750	562	22	—	11	6	2	551	15	10
64	Zinna . . .	67250	112	2	—	2	5	10	109	20	2
65	Zoſſen . . .	92850	154	18	—	3	2	3	151	15	9
	Summa .	22774150	37956	22	—	759	3	4	3[illegible]197	18	8
	Die Städte der Neumark von überhaupt	13848225	23080	9	—	461	14	7	22618	18	5
	Summa überhaupt	36622375	61037	7	—	1220	17	11	59816	13	1

Hiervon kommen zur Vergütigung:

A. für den dieſſeitigen Regierungsbezirk.

	thlr.	gr.	pf.
In Angermünde.			
1) Nachträglich liquidirter Brandſchaden aus dem Jahre 1813 an dem Wohnhauſe auf der Blumenbergſchen Mühle . .	65 thlr.	9 gr.	4 pf.
Beelitz.			
2) Schaden durch den Brand vom 8ten Oktober 1817, an dem Wohnhauſe des Tagelöhners Wegener .	382	6	—
Bernau.			
3) Schaden durch das am 6ten November 1816 im Hauſe des Kaufmanns Salomon Fließ ausgebrochene Feuer	67	12	—
Brandenburg.			
4) Schaden durch Blitzſtrahl am 7ten Februar 1817 am Thurm der St. Catharinenkirche in der Neuſtadt .	238	13	10
Cöpenick.			
5) Nachträglich liquidirter Schaden durch den Brand am 8ten Februar 1813 an den Gebäuden der Bürger Gänſchals und Arendtholz . . .	177	19	8
Freienwalde.			
6) Schaden durch das Abbrennen des Zimmergeſell Raſchſchen Hauſes im Dezember 1814 .	93	4	—
7) Schaden durch den Brand am 7ten und 8ten Sept. 1817 in dem Dorfe Alt-Kietz	516	15	8
Joachimsthal.			
8) Schaden durch den Schornſteinbrand am 11ten März 1816 im Hauſe der geſchiedenen Schütze . .	1	—	—
9) Bei dem Brande am 1ſten Januar 1814 iſt ein Bohlzaun des Staatsbürgers Salomon Levi Behufs der Löſchanſtalten niedergeriſſen worden. Der dadurch verurſachte, erſt jetzt feſtgeſetzte Schade beträgt	18	2	—
Liebenwalde.			
10) Schaden durch den am 28. Juli 1817 in den Gebäuden des Kaufmanns Fürſtenberg entſtandenen Brand	678	2	—
Nauen.			
11) Schaden durch Blitzſtrahl am 1ſten Juni 1816 am Kirchthurm	453	3	3
12) Schaden durch den Brand am 24ſten November 1816 beim Tiſchlermeiſter Dilſchmann	2330	10	—
13) Schaden durch den Brand der Scheune des Ackerbürgers Reye am 14ten April 1817 . .	562	23	—
Latus	5585 thlr.	— gr.	9 pf.

Neu-

Transport	6585 thlr.	— gr.	9 pf.
Neuſtadt-Eberswalde.			
14) Schaden durch den Schornſteinbrand im Hauſe des Tiſchlermeiſters Kandler am 11ten Februar 1817	69 ſ	10 ſ	— ſ
Oranienburg.			
15) Schaden durch den am 19ten Mai 1817 durch Blitzſtrahl verurſachten Scheunenbrand . . .	986 ſ	15 ſ	10 ſ
Oderberg.			
16) Schaden durch den Brand am 8ten April 1817 an den Gebäuden der Bürger Sauer und Tennert	122 ſ	7 ſ	10 ſ
Puttlitz.			
17) Schaden durch den Scheunenbrand am 3. Jan. 1818	1396 ſ	3 ſ	6 ſ
Strasburg.			
18) Schaden durch den Brand am 13ten Oktober 1817 im Hauſe des Kaufmanns Kleinmann . .	209 ſ	19 ſ	4 ſ
Treuenbrietzen.			
19) Für das am 6ten Dezember 1806 abgebrannte Krankenhaus kommt die Verſicherungsſumme nachträglich zur Liquidation mit	175 ſ	— ſ	— ſ
Vierraden.			
20) Schaden durch den Brand in der Nacht vom 7ten zum 8ten Mai 1817 an der Schneide- und Lohmühle des Mühlenmeiſters Witte	500 ſ	22 ſ	— ſ
21) Schaden durch den Brand in der Nacht vom 8ten zum 9ten Juni 1817 an den Gebäuden der Bürger Küſter, Schaller und Kohl	898 ſ	22 ſ	— ſ
Wittſtock.			
22) Schaden durch den Brand am 17ten November 1817 beim Zimmergeſellen Joachim Schmidt . .	235 ſ	17 ſ	— ſ
Wrietzen.			
23) Schaden durch den Brand beim Sattlermeiſter Kimritz in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober 1816	576 ſ	11 ſ	6 ſ
Wuſterhauſen a. d. D.			
24) Für die am 7ten Juni 1811 abgebrannte, jetzt wieder erbauete Magazinſcheune kommen nachträglich zur Liquidation	25 ſ	— ſ	— ſ
25) Wegen des Brandes am 10ten November 1817 werden bis zur förmlichen Liquidation und Feſtſetzung des ganzen Schadens vorläufig ausgeſchrieben .	10000 ſ	— ſ	— ſ
26) Wegen des Brandes am 14. März 1818 desgleichen	5000 ſ	— ſ	— ſ
Latus	25781 thlr.	9 gr.	9 pf.

Fer-

	thlr.	gr.	pf.
Ferner: Transport	25781 thlr.	9 gr.	9 pf.
27) Jährlicher Beitrag der Feuerſozietäts-Kaſſe zu den Verwaltungskoſten der Inſtituten- und Kommunalkaſſe der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1818	500	—	—
B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.			
Bärwalde.			
28) Schaden durch den Brand am 8ten Auguſt 1817	400	3	11
29) Schaden durch den Brand am 16ten April 1818 an den Gebäuden des Vorwerks Stölpchen . .	5191	10	—
30) Schaden durch den Schornſteinbrand am 19ten März 1818 im Hauſe des Poſtillon Irling .	34	23	6
Cüſtrin.			
31) Schaden durch den Brand am 11ten Juli 1817 am Hauſe des Medizinalaſſeſſor Selle . .	277	3	—
32) Schaden durch den Brand am 7ten November 1817 im Gaſthauſe zum goldnen Hirſch . . .	8810	2	1
33) Schaden durch den Brand am 5ten März 1818 im Gaſthauſe zum rothen Adler . . .	165	16	5
34) An zu viel erhobenen Feuerkaſſenbeiträgen von 7225 tl. à 3 gr. Prozent, nach dem vorjährigen Ausſchreiben	9	—	9
Friedeberg.			
35) Schaden durch das am 31ſten Januar 1818 in den Hofgebäuden des Färbermeiſters Lampertius entſtandene Feuer	642	7	5
Göritz.			
36) Schaden durch den Brand am 8 Juni 1815 an den Gebäuden der Einwohner Schwanko, Schelicke und Zeidler, auf dem ſogenannten Gänſewerder	1150	—	—
Landsberg a. d. Warthe.			
37) Am 27. April 1817 ſind 29 Bürgerſcheunen abgebrannt, für welche der Schaden nach der vollſtändigen Liquidation vom 12. Auguſt 1817 mit Einſchluß der Beſchädigungen an den Zäunen, Feld- und Gartenfrüchten und Feuerinſtrumenten beträgt 13874 thl. 18 gr. 6 pf. davon ſind beim vorigen Ausſchreiben vom 4ten Juni 1817 sub. Nr. 22. bereits zum Anſatz gekommen . . 12000 — —			
und es kommt jetzt der Reſt zum Ausſchreiben mit	1874	18	6
Latus	44836 thlr.	23 gr.	4 pf.

Lip-

	thlr.	gr.	pf.
Transport	44836 thlr.	23 gr.	4 pf.
Lippehne.			
38) Ausfall an Feuerkaſſen-Beitrag zum Ausſchreiben pro $18\frac{17}{18}$ à 3 gr. Prozent von 125 rtlr. für die früher abgebrochenen Gebäude des Kürſchners Lieskow .	—	3	9
Mohrin.			
39) Schaden durch den Brand am 18ten November 1816 im Hauſe des Schloſſermeiſters Wendeler . .	79	22	10
40) Schaden durch den Brand am 5ten Mai 1817 an den Mühlengebäuden des Mühlenmeiſters Schulz .	2981	12	—
Müllroſe.			
41) Schaden wegen des am 8ten Juni 1816 abgebrannten Wohnhauſes des Schiffers Bläske . .	430	—	—
Peiz.			
42) Nachträglich liquidirter Schade durch den Brand im Jahre 1806 an den Gebäuden des Bäckermeiſters Ottmann, desgleichen an einigen benachbarten Gebäuden und an den Feuerinſtrumenten . . .	505	9	10
Soldin.			
43) Nachträglich liquidirter Schade durch den Brand am 14ten März 1809 beim Färbermeiſter Schröder	127	22	—
Zielenzig.			
44) Schaden durch den Brand am 5ten Auguſt 1817 an den Gebäuden des Schenkwirths Dreſcher .	1716	15	—
45) Schaden durch den Brand am 3ten März 1818 an den Gebäuden der Ackerbürger Ränicke und Seiler ꝛc.	277	23	9
Züllichau.			
46) Schaden durch den Schornſteinbrand beim Kaufmann Samuel Harret am 4ten April 1817 . .	86	15	—
Ferner:			
47) Jährlicher Betrag der Feuerſozietäts-Kaſſe zu den Verwaltungskoſten der Inſtituten- und Kommunalkaſſe der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder für das Jahr 1818	300	—	—
Summa	51343 thlr.	3 gr.	6 pf.
Hierzu die obigen Rezepturgebühren . . .	1220	17	11
macht zuſammen	52563 thlr.	21 gr.	5 pf.

Aus-

				Transport 52563 thlr. 21 gr. 5 pf.
Ausgeſchrieben ſind .	61037 thlr.	7 gr.	— pf.	
Dazu kommen:				
a. Beſtand nach dem Ausſchreiben vom 4ten Juni v. J. (Amtsblatt von 1817 S. 197.)	11654 ⸗	12 ⸗	5	
b. Ein Erſparniß bei den, nach eben dieſem Ausſchriben sub No. 24. für Reppen ausgeſchriebenen 462 thlr. 5 gr. 6 pf. von . . .	6 ⸗	— ⸗	— ⸗	
c. Ein dergleichen Erſparniß bei den, nach der Bekanntmachung vom 8ten Juli 1816 (Amtsblatt von 1816 S. 247) sub No. 4. für Schwedt ausgeſchriebenen 71 thlr. 9 gr. 1 pf. von . . .	5 ⸗	3 ⸗	2 ⸗	
d. Ein dergleichen Erſparniß bei den, nach der Bekanntmachung vom 16ten Febr. 1814 (Amtsblatt von 1814 S. 83.) sub No. 10. für Joachimsthal ausgeſchriebenen 225 tl. von	50 ⸗	— ⸗	— ⸗	
Die ganze Einnahme beträgt mithin . .				72752 ⸗ 22 ⸗ 7 ⸗

und es verbleibt hiernach ein Beſtand von . . 20189 thlr. 1 gr. 2 pf., welcher in Gemäßheit der Beſtimmung des Städte⸗Feuerſozietäts⸗Reglements vom 30ſten Mai 1800. §. 26., und rückſichtlich mehrerer bereits angezeigter, aber noch nicht liquidirter Brandſchäden gebildet wird.

Die Einziehung und Einſendung der jetzt ausgeſchriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erſte Hälfte am 15ten September, die andere Hälfte am 1ſten November d. J. zur hieſigen Haupt⸗Inſtituten⸗ und Kommunalkaſſe abgeführt iſt, und wird wegen der nach Ablauf dieſer Friſt etwa verbleibenden Rückſtände ſofort die exekutiviſche Beitreibung verfügt werden.

Wegen der weitern Auszahlung werden die Beſtimmungen in der Verfügung vom 16ten Februar 1814 (Amtsblatt 1814 No. 53.) in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 1ſten Auguſt 1818.

Der

Digitized by Google

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$ſtel betragen: No. 178. Getreide- und Fouragepreiſe pro Juli 1818. I. m. 252. Auguſt.

1) für den Scheffel Weitzen	ꞏ	ꞏ	3 Thaler	21 Gr.		3 Pf.	
2) — — — Roggen	ꞏ	ꞏ	2 —	9 —		2 —	
3) — — — große Gerſte		ꞏ	2 —	5 —		5 —	
4) — — — kleine Gerſte		ꞏ	1 —	23 —		7 —	
5) — — — Hafer	ꞏ	ꞏ	1 —	14 —		3 —	
6) — — Zentner Heu	ꞏ	ꞏ	1 —	4 —		8 —	
7) — das Schock Stroh	ꞏ	ꞏ	10 —	13 —		3 —	

Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Juli c.	7	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
ꞏ ꞏ Braunbier ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ	6	—	—	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein ꞏ ꞏ	—	—	6	Gr.	10$\frac{3}{7}$	Pf.
auch ꞏ	—	—	6	—	3$\frac{1}{7}$	—
ꞏ ꞏ einfachen ꞏ ꞏ ꞏ	—	—	4	—	6$\frac{6}{7}$	—
auch ꞏ	—	—	4	—	—	—
der Zentner Hopfen ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ	26	—	—	—	—	—

Potsdam, den 6ten Auguſt 1818.

Da in dem Dorfe Bugk, Amts Storkow, die Lungenſeuche unter dem Rindviehe graſſirt, ſo iſt dieſer Ort und deſſen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung geſperrt. Potsdam, den 2ten Auguſt 1818. No. 179. Viehſperre in Bugk. I p. 2264. Juli.

Da mehrere Feldmeſſer und Kondukteurs es jetzt vorziehen, ſich mit einträglichen Privatarbeiten zu beſchäftigen, ſo iſt uns von dem Königlichen Miniſterium des Handels ꝛc. ꝛc. aufgetragen worden, nur Kondukteurs, welche ſich durch Willigkeit zur Uebernahme Königlicher Arbeiten, durch Geſchicklichkeit und Betriebſamkeit auszeichnen, zu fixirten Baubeamten-Stellen bei entſtehenden Erledigungen vorzuſchlagen, welches denſelben hierdurch eröffnet wird. No 180. Beförderung der Baukondukteurs. 2. a 2064. April.

Potsdam, den 6ten Auguſt 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Koſten des Drucks des Verzeichniſſes der in den Monaten März und April d. J. bei ihnen erlaſſenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkaſſe zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Koſten entſtanden ſind, werden die Untergerichte durch Auszüge aus dem Verzeichniſſe erſehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkaſſe zugefertigt werden ſollen. Berlin, den 3ten Auguſt 1818 No. 30. Ediktalcitationen.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

An die Stelle des Beamten Aſſmann iſt dem Beamten Runde die Generalpacht des Amts Liebenwalde überlaſſen, und demſelben ſeit den 13ten Juli d. J. die Beſorgung der Rentei- und Polizeigeſchäfte dieſes Amts, namentlich auch die Rendantur der Forſtgefälle übertragen.

Der Thorſchreiber Horn in Freienwalde iſt zum Akziſeaufſeher in Prenzlow beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Prämien für Schutzpocken Impfungen.

Nachſtehende Prämien ſind an diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche ſich bei der Beförderung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1816. ausgezeichnet haben, ertheilt:

1)	dem Dr. Rehfeld jun. in Prenzlow	100 Thaler.
2)	= = Worms in Wittſtock = =	100 —
3)	= = Lindau in Wuſterhauſen an der Doſſe	50 —
4)	= = Jung zu Pritzwalk = =	50 —
5)	= = Hübner zu Beeskow = =	50 —
6)	= Chirurgus Nicolai in Glöwen =	50 —
7)	= = Herms in Nowawes =	25 —
8)	= = Schian zu Zoſſen = =	25 —
9)	= = Crolow in Lenzen = =	25 —
10)	= = Salome in Perleberg = =	25 —

Potsdam, den 23ſten Juli 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Geſchenke an Kirchen.

Die evangeliſchen Gemeinen zu Gramzow ſchenkten am Friedensfeſte an ihre gemeinſchaftliche Kirche eine neue Bekleidung des Altars und der Kanzel, und einen neuen metallnen Kronleuchter. Desgleichen ſchenkten zwei Ungenannte ein Kruzifix von Gußeiſen und einen zinnernen Kelch.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Er trug zur fraglichen Zeit einen grünen Leibrock mit hellblauem Kragen und Aufſchlägen, auch hellblauen zurückgeſchlagenen Schößen und zwei Reihen gelben Knöpfen, ferner eine grüne Tuchhoſe mit hellblauen Streifen beſetzt, imgleichen Schuhe und ſchwarze Kammaſchen.

Alle unſere Bemühungen, den Thatbeſtand des Verbrechens und damit die Wahrheit oder Unwahrheit des von der Arreſtatin auf eignen Antrieb abgegebenen Geſtändniſſes feſtzuſtellen, iſt bisher vergeblich geweſen. Wir wählen deshalb zur weitern Forſchung den öffentlichen Weg, und erſuchen alle und jede Perſonen, welchen von dem obigen Vorfalle etwas bekannt geworden, und welche wiſſen, daß zu jener Zeit in der fraglichen Gegend eine Handelsfrau verſchwunden, daß eine Ermordung bewährter Art geſchehen, auch daß irgend davon Spuren, etwa beim Ausgraben des Sandes Theile eines menſchlichen Körpers aufgefunden worden ſei, der zunächſt vorgeſetzten Behörde, welche uns ſodann weitere Kunde bringen wird, Anzeige zu machen.

Naumburg an der Saale, den 10ten Juli 1818.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement.

Die M. S. Becker iſt 66 Zoll ſächſiſches Maaß groß, hat langes ſchwarzes Haar, platte Stirn, ſchwarze Augenbraunen, blaue eingefallene Augen, kleine ſpitzige Naſe, kleinen Mund, ſpitzes Kinn, breites Geſicht, ziemlich geſunde Geſichtsfarbe und unterſetzte Statur; ſie iſt aus Herrengoſſerſtedt gebürtig, 24 Jahr alt, lutheriſcher Religion, und ſpricht die thüringiſche Sprache.

Der Halbbauer Lehmann aus Lüdersdorf iſt von dem Königl. Juſtizamt Zoſſen wegen lebensgefährlicher Verwundung der Gebrüdern Martin und Gottfried Gericke, Söhne des Bauers Gericke daſelbſt, zur Unterſuchung gezogen, und hat ſich ſeiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle resp. Behörden werden daher ganz ergebenſt erſucht, auf den gedachten Lehmann vigiliren, und ihn im Betretungsfall verhaften und gegen Erſtattung der Koſten anhero transportiren zu laſſen. Zoſſen, den 1ſten Auguſt 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Pferde-Diebſtahl.

In der Nacht vom 27ſten zum 28ſten d. M. ſind zwei Pferde

1. eine mauſefahle Stute, 6 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß groß, mit kleinem Stern, dem Koſſäthen Wilke,
2. ein ſchwarzbrauner Wallach, 7 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 6 Zoll groß, mit weißem Hufe am linken Hinterfuße und einigen weißen Haaren vor dem Kopfe, dem Koſſäthen Friedrich Lepke zu Alttüneckendorf bei Angermünde gehörig,

aus der Koppel weggekommen und wahrſcheinlich geſtohlen.

Es

Digitized by Google

Dem Lieutenant Böning iſt der durch die Verſetzung des Rehfeld erledigte Forſtrevier-Verwalter-Dienſt zu Zehdenick, dem Lieutenant Krüger der erledigte Forſtrevier-Verwalter-Dienſt zu Liepe, und dem Fähnrich Buſch der durch das Ableben des Unterförſters Fritze zu Pehlenbruch in der Grimnitzſchen Forſt erledigte Forſtdienſt verliehen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Seit längerer Zeit ſind der hieſigen Stadt zwei Wollmärkte beigelegt geweſen, deren Termine im Juni und September anberaumt worden.

Bisher ſind dieſe Märkte wenig beſucht worden, weil die meiſten Schäfereibeſitzer es vorgezogen haben, an ihren Wohnorten ſelbſt mit beſtimmten Käufern zu unterhandeln und abzuſchließen.

Dadurch iſt den Erſtern nun zwar der Vortheil erwachſen, daß ſie die Koſten des Transports nach dem Markte geſpart, und, in ſo weit ſie dauernde Verbindungen mit Fabrikanten und Kaufleuten geſchloſſen, ſchon vor der Schur des Abſatzes gewiß geweſen ſind.

Die Erfahrungen, welche in den Marken und in Schleſien, auf den Wollmärkten zu Berlin, Landsberg an der Warthe und Breslau, gemacht ſind, liefern aber den Beweis, daß der Marktverkehr ſowohl den Wollproduzenten, als den Käufern bei weitem größere Vortheile darbieten.

Beide können auf den Märkten, bei gehöriger Konkurenz, den Stand der Konjunkturen beſſer und ſicherer überſehen, und ihre Pläne darauf gründen. Das Zuſammenkommen der Verkäufer gewährt den großen Nutzen, daß ſie gegenſeitig ihre Erfahrungen über die Behandlung des Schaafviehes überhaupt, und insbeſondere über die Veredelung deſſelben ſich mittheilen können. Auch läßt ſich davon ein noch größerer Wetteifer für die Folge, welcher jedem Einzelnen günſtig ſein wird, erwarten.

Hiernach ſcheint es für das Allgemeine wünſchenswerth, daß die Schäfereibeſitzer unſers Departements den Abſatz der Wolle auf den hieſigen Märkten dem bisherigen Umſatz den Vorzug geben, und ſchon in dem bevorſtehenden Herbſt den erſten Verſuch damit machen. — Daß dieſer ſo wie die folgenden lohnend ſein mögte, ſcheint unzweifelhaft, indem nicht allein die zahlreichen Wollenzeug- und Tuchfabrikanten unſers Departements, der Mark und der benachbarten ſächſiſchen Länderteile zum Einkauf ſich einfinden dürften, ſondern auch auf die Konkurenz mehrerer Fabrikanten aus den Rheinländern zu rechnen ſein mögte. Ueberdies kommt noch in Betracht, daß der Abſatz durch die vorhandene Waſſerkommunikation, und durch

Digitized by Google

durch die ausgebreiteten Handelsverhältniſſe des hieſigen Platzes, beträchtlich erleichtert und erweitert wird.

Hiernächſt werden wir uns bemühen, die Hinderniſſe, welche dem Abſatz ſich entgegen ſtellen mögten, nach Möglichkeit zu beſeitigen, ſo wie es die Kreisbehörde ſich angelegen ſein laſſen wird, bei der Beſchaffung der Räume zur Unterbringung der Wolle behülflich zu ſein.

Endlich werden wir auch bedacht ſein, durch die Verbindung mehrerer Handelszweige den günſtigen Erfolg der Wollmärkte zu ſichern, zu welchem Ende der Herbſtmarkt zur Zeit der Mauritiusmeſſe abgehalten werden ſoll, mithin in den Tagen vom 22ſten bis 30ſten September. Die Termine des Frühlings-Wollmarkts werden vorläufig namentlich vom 18ten bis 24ſten Juni beibehalten, jedoch bis zum 27ſten Juni verlängert, damit diejenigen Käufer, welche die Berliner Wollmärkte beſuchen, auch hier noch Geſchäfte machen können.

Wir hoffen, daß alle dieſe Umſtände die Ausführung des beabſichteten Planes erleichtern und ſichern werden, und werden denjenigen Anträgen, welche von Seiten der Verkäufer und Käufer wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Sache gemacht werden mögten, alle Aufmerkſamkeit widmen.

Uebrigens wird es für die erſten Märkte gut ſein, wenn diejenigen Verkäufer, welche unſerm Wunſche zu entſprechen geneigt ſind, dies, unter Angabe derjenigen Quantitäten Wolle, welche ſie zu Markte zu bringen gedenken, durch das Amtsblatt bekannt machen.

Magdeburg, den 3ten Auguſt 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf Montag den 24ſten d. M. angeſetzte Jahrmarkt hieſelbſt, wegen des Zuſammentreffens mit verſchiedenen auswärtigen Jahrmärkten, auf Montag den 7ten kommenden Monats verlegt worden iſt.

Berlin, den 7ten Auguſt 1818.

Königlich Preußiſche Regierung.

Wer

Digitized by Google

Wegen nothwendiger Reparatur der Brücke von Hohennauen über den großen Graben, wird die Paſſage über dieſe Brücke vom 14ten bis incl. den 24ſten Auguſt c. geſperrt ſein.

Potsdam, den 12ten Auguſt 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Belobung.

Beim Löſchen des am 20ſten Juli d. J. ſtattgehabten Brandes zu Brugk, Amts Storkow, hat ſich der Lehnſchulze Schulze aus Kehrigk durch thätige Hülfsleiſtung vorzüglich ausgezeichnet. Seiner mit eigener Lebensgefahr verbundenen Anſtrengung iſt es gelungen, dem weitern Verbreiten des Feuers Schranken zu ſetzen.

Ehrenvolle Auszeichnung.

Des Königs Majeſtät haben dem Oberförſter Köllner in Zühlen bei der Feier ſeines 50jährigen Dienſtjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen erſter Klaſſe zu verleihen geruhet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 35.

Den 28ſten Auguſt 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Um den häufig eingehenden Anfragen wegen der Serviskompetenz der Landwehroffiziere, welche ſich bei den Stäben befinden, zu begegnen, wird der Königlichen Regierung hiermit eröffnet, daß die bei den Stäben befindlichen Militairperſonen fortlaufend den Servis beziehen, und zwar monatlich nach folgenden Sätzen: No. 185. Serviskompetenz der Landwehroffiziere bei den Stäben: I. m. 2361. Juli.

für den Regimentskommandeur	10	Rthl.	12	Gr.
für den Bataillonskommandeur	6	—	18	—
für den Kapitain der Infanterie	6	—	—	—
für den Adjutanten	4	—	6	—
für den Lieutenant	3	—	18	—
für den Bataillonschirurgus	3	—	18	—
für den Rittmeiſter von der Kavallerie	7	—	12	—
für den Kavallerielieutenant	4	—	12	—

ſoweit nämlich die Landwehr nicht in Städten erſter Klaſſe garniſonirt, als welchen Falls die beim Staabe verbleibenden Individuen den für die Städte erſter Klaſſe beſtimmten Servis erhalten.

Bei den Garde- und Grenadierlandwehr-Bataillonen iſt dagegen, wenn ſie in Städten 1ſter Klaſſe garniſoniren, der Servisſatz allgemein auf

9 Thaler für den Staabsoffizier,
8 - - für den Kapitain,
5 - 12 Gr. für den Adjutanten, und
5 - - für den Lieutenant und den Bataillonschirurgus beſtimmt worden.

Nach welchen Sätzen der Servis für die Feldwebel, Unteroffiziere und Landwehrmänner beim Staabe zu zahlen iſt, weiſen die Etats näher nach.

Aller dieſer Servis wird nicht, wie es Anfangs beabſichtigt wurde, bei den Bataillonsſtäben berechnet, ſondern bei dem Provinzialſervisfonds verausgabt, und getrennt von den übrigen Landwehr-Verpflegungskoſten in eben der Art und aus eben den Fonds gezahlt, wie der regulativmäßige Sevis für das ſtehende Heer.

Die Landwehrinſpekteurs, deren in dem Landwehr-Friedens-Verpflegungsetat nicht Erwähnung geſchieht, beziehen als aktive Offiziere den regulativmäßigen Servis nach Maaßgabe ihrer militairiſchen Chargen aus dem Provinzial-Servisfonds.

Was hingegen die außer der Uebungsperiode beurlaubten Offiziere und Mannſchaften der Landwehr betrifft, ſo iſt für dieſe das Quartiergeld, und zwar für die Offiziere auf das ganze Jahr, für die übrigen Mannſchaften aber nur für die Uebungsperiode in den Spezialetats der Landwehrbataillone ausgeworfen, und wird ihnen daher von den Bataillonen aus den Militairfonds gezahlt, wogegen jedes Landwehrbataillon verbunden iſt, während der Uebungsperiode das Quartiergeld der nur zur Uebung einkommenden Offiziere und Mannſchaften, welche Naturalquartier erhalten, der Ortsobrigkeit für die Dauer der Uebungszeit in ſolle Behufs der Befriedigung der bequartirten Bürger gegen Quittung, denen ſich ſelbſt einmietenden aber dieſes Quartiergeld ſelbſt zu zahlen.

Berlin, den 10ten Juli 1818.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Vorſtehende Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern wird hierdurch den Magiſträten unſers Departements zur Nachricht und zur Achtung bei Anfertigung der Quartal-Servisliquidation bekannt gemacht.

Die in der obigen Verfügung gedachten Landwehr-Friedens-Verpflegungsetats ſind den Herren Landräthen mitgetheilt, von welchen daher die etwa noch daraus erforderlichen Nachrichten eingezogen werden können.

Potsdam, den 18ten Auguſt 1818.

No. 184. Verloſung der Zentral-Steuer Obligationen. 2b. 1p. 949 Auguſt.

Um der Beſtimmung der über die Sächſiſche Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentralſteuer-Angelegenheiten zwiſchen den beiderſeitigen Friedens-Vollziehungskommiſſionen unterm 23ſten Juli 1817. abgeſchloſſenen Konvention §. 29, nach welcher Preußen ſämmtliche Zentral-Steuer-Obligationen im Betrage von drei Millionen zwei hundert fünf und achtzig Tauſend acht hundert Thalern zur alleinigen Vertretung übernommen, die Zins- und Kapitalszahlungen aber binnen Jahresfriſt zu ordnen und zu begründen verſprochen hat, zu genügen, iſt durch die an das unterzeichnete Miniſterium ergangene Kabinets-Ordre vom 20ſten d. M. genehmiget,

daß eine Summe von 300,000 Rthlr. jährlich, zum Zinſen- und Tilgungs-Fonds dieſer Obligationen beſtimmt werde.

Die-

Digitized by Google

Dieſe Summe ſoll vorläufig und bis darüber ein Anderes feſtgeſetzt iſt, aus den bereiteſten Mitteln des unterzeichneten Miniſteriums entnommen und in halbjährigen Raten dergeſtalt gezahlt werden, daß zuförderſt die Zinſen daraus, wie bisher, regelmäßig entrichtet, der Ueberreſt der Rate aber zur Kapitalszahlung verwendet werde.

Es wird von Michaelis d. J. an alle halbe Jahre bei der Königlichen Regierung zu Merſeburg öffentlich und unter ſpezieller Aufſicht des Regierungs-Präſidenten von Schönberg eine Ausloosung der zur Zahlung kommenden, aus ſämmtlichen in Kours befindlichen Obligationen, und zwar verhältnißmäßig von allen Klaſſen derſelben, ſtatt finden, und die Liſte der gezogenen Nummern durch die öffentlichen Blätter ſo zeitig bekannt gemacht werden, daß eine halbjährige Kündigungsfriſt bis zu dem Zahlungstermin frei bleibet, bei Eintritt deſſelben aber die Zahlung der gezogenen Obligationen, gegen Rückgabe derſelben und der davon noch übrigen Zinſen-Koupons, ſo wie der Zinsleiſten, nach Maaßgabe der vorgedachten Konvention zu Leipzig baar in Konventionsgeld erfolgen.

Von da an hört denn auch in Abſicht derjenigen Inhaber der durch das Loos gezogenen Obligationen, welche ſich zur Erhebung nicht melden, alle weitere Zinſen-Zahlung auf, und nach Verlauf von ſechs Wochen, wenn ſie ſich bis dahin nicht nachträglich melden, werden die Geldbeträge an Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinſen, auf Koſten und Gefahr der gedachten Inhaber bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad depositum gegeben, und die Obligationen nebſt allen Koupons und Zinsleiſten für annullirt erklärt werden.

Da hiernach zu Michaelis d. J. die erſte Verloſung, und zu Oſtern k. J. die erſte Kapital-Zahlung erfolgt, die durch letztgedachte Zahlung herbeigeführte Verminderung der ferneren Zinſen aber immer der nächſten Kapitalszahlung zuwächſt, und dieſe verhältnißmäßig ſteigert, ſo werden nach einer angelegten Berechnung binnen 16 Jahren ſämmtliche Zentral-Steuer-Obligationen neben der regelmäßigen Verzinſung durch baare volle Zahlung eingelöſet ſein.

Uebrigens iſt der Regierungspräſident von Schönberg zu Merſeburg mit der ſpeziellen Ausführung dieſes Amortiſationsplans beauftragt, welcher auch die erforderlichen weitern Bekanntmachungen erlaſſen wird.

Berlin, den 31ten Juli 1818.

Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Weſen.

Frieſe.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 18ten Auguſt 1818.

Digitized by Google

No. 185.

General-
der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer	Namen der Städte	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg . .	3	20	—	3	20	—	2	14	—	2	14	—	1	21	—	1	21	—	1	15	—	1	15	—
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	2	11	10	2	10	7	1	18	—	1	18	—	1	15	4	1	14	8
3	Luckenwalde . .	—	—	—	—	—	—	2	19	11	2	16	11	1	21	10	1	21	10	1	14	6	1	14	6
4	Templin . .	3	21	4	3	21	4	2	20	10	2	20	10	1	20	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	17	9	2	9	2	1	21	9	1	21	9	1	9	4	1	9	4
6	Prenzlow . .	3	9	6	3	9	6	2	12	5	2	10	—	1	19	—	1	19	—	1	7	6	1	7	6
7	Spandow . .	4	5	4	4	5	4	2	12	—	2	12	—	2	[illegible]	6	2	6	6	1	13	—	1	13	—
8	Perleberg . .	3	12	—	3	12	—	2	13	2	2	12	3	1	18	—	1	17	—	1	8	7	1	7	10
9	Wittſtock . .	—	—	—	—	—	—	2	15	6	2	9	—	1	16	6	1	11	8	1	9	1	1	6	—
10	Potsdam . .	4	7	3	4	7	3	2	11	9	2	11	6	2	5	8	2	4	2	1	17	2	1	15	3
11	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	2	15	6	2	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Neu-Ruppin . .	3	21	—	3	21	—	2	10	8	2	2	9	1	21	—	1	18	5	1	12	6	1	10	11
13	Rathenow . .	3	20	—	3	20	—	2	18	—	2	12	—	2	4	—	2	14	—	1	14	—	1	[illegible]	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	20	—	3	20	—	2	20	—	2	20	—	1	20	—	1	20	—	1	13	—	1	[illegible]	—
15	Belzig . . .	3	21	6	3	21	6	2	15	9	2	15	9	1	14	3	1	14	3	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 18ten Auguſt 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 31. Kleidungsſtücke der zur Feſtung abzuliefernden Landwehrmänner.

Nach der durch das Reſkript vom 1ſten Juni c. bekannt gemachten Feſtſetzung des Königlichen Juſtizminiſterii im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Kriegesminiſterio, müſſen die zur Feſtung abzuliefernde Landwehrmänner, und zur Kriegesreſerve gehörige Soldaten, bei ihrer Ablieferung mit folgenden Kleidungsſtücken verſehen ſein:

1) drei noch guten Hemden,
2) einem Paar wollenen Strümpfen,
3) einem Paar Schuhen oder Stiefeln,
4) einem Huthe oder einer Mütze,
5) einem Paar Beinkleidern,
6) einer Weſte, und
7) einem Rock oder einer Jacke.

Die

N a c h w e i ſ u n g

Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Juli 1818.

Der Zentner Heu, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Zentner Heu, niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Das Schock Stroh, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Das Schock Stroh, niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Erbſen, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	gr.	pf.	Das Pfund Roggenbrot, gr.	pf.	Das Quart Braunbier, gr.	pf.	Das Quart Weißbier, gr.	pf.	Das Quart Brantwein, gr.	pf.
—	14	—	—	14	—	8	19	2	8	19	2	2	16	—	—	15	8	1	2	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	—	—	16	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	10	—	—	10	—	—	2	22	—	—	22	—	1	1	1	3	1	7	7	—
—	20	—	—	18	—	8	—	—	8	—	—	2	20	—	—	18	—	1	4	1	—	1	—	5	2
—	18	2	—	18	2	10	2	8	10	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	—	—	22	—	9	2	8	9	2	8	3	10	8	1	—	—	—	11	1	2	1	7	6	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	—	11	—	—	9	—	—	2	13	—	—	17	—	2	6	1	2	1	8	5	11
1	4	—	—	20	—	8	4	—	7	20	—	2	4	—	1	8	—	1	10	1	2	1	9	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—	1	8	—	1	4	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	11	—	1	1	1	4	—	—	6	6

Die Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden daher hierdurch angewieſen, bei der Ablieferung dafür zu ſorgen, daß, ehe ſolche geſchiehet, die gedachten Kleidungsſtücke, falls der Sträfling nicht ſolche ſchon beſitzt und mitnehmen kann, aus ſeinem Vermögen, oder in deſſen Ermangelung aus den Fonds angeſchafft werden, woraus bei dem Unvermögen des Verbrechers die andern baaren Auslagen beſtritten werden.

Diejenige Militairbehörde, an welche die Ablieferung des Sträflings, zur Veranlaſſung des weitern Transports nach der Feſtung geſchiehet, iſt zufolge der deshalb von dem Königlichen Kriegsminiſterio ergangenen Verfügung verpflichtet, darüber eine Beſcheinigung auszuſtellen, daß der Arreſtant mit den vorgeſchriebenen Kleidungsſtücken verſehen geweſen iſt.

Berlin, den 30ſten Juli 1818.

Ver-

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Der muthwillige Beſchädiger von Baumſtämmen an einem öffentlichen Wege iſt zu zweijähriger Feſtungsſtrafe verurtheilt, welches zur Warnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 21ſten Auguſt 1818.

Königl. Preußiſche Regierung.

Es zeigt ſich in dieſem Jahre in den Gärten der Mark eine Art von Nachtſchmetterlingen gar ſehr häufig, welche durch ihre Raupen im nächſtfolgenden Jahre den Obſtbäumen überaus ſchädlich werden könnte, wenn man nicht früh genug auf ihre Verminderung ſinnen wollte. Dies iſt nemlich der Nachtſchmetterling, welcher den deutſchen Namen „die Stammphaläna, oder auch der Großkopf (latein. Phalaena Bombix Dispar. L., franzöſiſch Phalene Disparate D. G., oder le Zigzay Geoffroy) empfangen hat. Die nähere Beſchreibung des kleinen graubraunen ſehr lebhaften Männchens, und des viel größern ſchmutzig weißen Weibchens findet man ſchon im Amtsblatt Jahrgang 1812. Seite 550. No. 1. Es ſind auch dort ſchon die Mittel angezeigt, wie der zu großen Vermehrung dieſer Raupen von jedem aufmerkſamen, wohl unterrichteten und thätigen Gartenbeſitzer Grenzen geſetzt werden könnte. Am leichteſten kann man nun aber gerade jetzt dieſen Feinden unſerer Obſtbäume beikommen, da die Weibchen dieſer Nachſchmetterlinge eben allgemein im Begriffe ſind, ihre vielen und mit einem grauen Pelzüberzuge wohl bewahrten Eier an unſern Gartenzäunen und Baumſtämmen möglichſt verſteckt abzulegen. Sie ſitzen bei dieſem Geſchäfte, beſonders am Tage ganz ruhig, laſſen ſich leicht mit der Hand fangen, und zertreten. Unter denſelben entdeckt man nun bald den grauen Schwamm, der ihre runden braunen Eier gegen alles Ungemach der Witterung zu beſchützen beſtimmt iſt. Dieſe Eier laſſen ſich von einer feſten Hand mit einem breiten Hölzchen leicht zerdrücken, aber auch ſchon von einer Kinderhand in ein Gefäß herabſchaben, und dann am beßten verbrennen. Ein kleiner Preis, den Referent darauf ſetzte, verſchafte ihm durch einen kleinen Knaben eine große Menge ſolcher Eier aus ſeinem Garten Es kommt hierbei nur vorzüglich darauf an, daß man nicht gleichgültig gegen dieſe für die Gärten doch wichtige Sache ſei.

Um dies aber nicht ſein zu wollen, darf man nur erwägen, daß die Raupen dieſes Nachtſchmetterlings ſich ſchon ſehr oft unſern Obſtbäumen furchtbar gemacht haben. In Jahren, wo ſie ſich in ſehr zahlreicher Menge fanden, haben ſie oft ſchon die Obſtbäume aller Blätter ſo beraubt, daß dieſe ganz nackend in den Gärten ſtanden, und ſehr natürlich an keine Früchte zu denken war.

Schröner.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra = Blatt

zum

35ſten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachdem die zu Michaelis d. J. pachtlos werdende Königliche Amtsmühle zu Wittenberg mit ihren Berechtigungen, Nutzungen und Beſchwerungen, von gedachter Zeit an anderweit auf Sechs Jahre an den Meiſtbietenden bis auf hohe Genehmigung des Königl. Finanzminiſteriums verpachtet werden ſoll, und zum Bietungstermin der

5te September dieſes Jahres

anberaumt worden iſt; ſo wird ſolches hiermit bekannt gemacht, und haben ſich die Pachtluſtigen, welche ſich in Anſehung ihrer Vermögensumſtände gehörig ausweiſen können, an dem benannten Tage Vormittags in dem Geſchäftslokale der unten benannten Regierungsabtheilung einzufinden, wo ihnen dann der Pachtnutzungsanſchlag und die Pachtbedingungen werden vorgelegt und bekannt gemacht werden.

Merſeburg, den 14ten Auguſt 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Der im Extrablatt zum 24ſten Stück des Amtsblatts bekannt gemachte, am 23ſten September d. J. annonzirte Termin zum Verkauf des zu Beelitz in der Poſtſtraße sub No. 61. belegenen Hauſes wird vor der Hand hierdurch wieder aufgehoben. Beelitz, den 19ten Auguſt 1818.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Da bei dem am 3ten hujus in Gräben ſtattgehabten Brande 3 Lieferungsſcheine geſtohlen, als: ein Lieferungsſchein über 200 Thaler No. 285934 auf die Gemeine zu Gräben lautend, ein dergleichen über 60 Thaler No. 97205 und ein dergleichen über 11 Thaler No. 97206, beide auf den Mühlenmeiſter Kieſel zu Gräben ausgeſtellt, ſo wird das Publikum vor den Ankauf dieſer Scheine gewarnt, indem ſchon die Amortiſation derſelben bei der Behörde nachgeſucht worden.

Zieſar, den 4ten Auguſt 1818.

Der Bürgermeiſter Michelmann.

Bekanntmachung.

Da nunmehro die Reſtforderungen des ehemaligen Erſten Neumärkiſchen Landwehrkavallerieregiments aus der Kriegsperiode von $18\frac{13}{14}$ durch überwieſene Zahlungen von der höheren Behörde berichtigt und eingegangen ſind, ſo kann auch nun die Zahlung an die zur Empfangnahme der Reſtforderungen Berechtigten erfolgen. Zu dieſer Zahlung ſelbſt wird zur Erleichterung der Empfänger folgende Art beſtimmt.

Sie werden nehmlich hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, ſie mögen beſtehen worin ſie wollen, bei denen, ihnen in ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten vor=

Digitized by Google

vorgeſetzten Herrn Landräthen oder Magiſträten zu liquidiren, welche hiermit ganz ergebenſt erſucht werden, dieſe Liquidationen zu ſammeln, und mit Beſtimmung der ehemaligen Eskadron des Regiments, wobei die Forderungsberechtigten in den Jahren 181⅔ geſtanden haben, an mich den Unterzeichneten und von der hohen Behörde dazu Beauftragten einzuſenden. Nach Eingang derſelben, und wenn ſolche richtig befunden, ſoll der Betrag dafür ſogleich baar erfolgen. Zur Beendigung des Ganzen iſt der 15te Oktober d. J. beſtimmt worden; auch haben es ſich diejenigen ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie hernachmals mit ihren Forderungen unberückſichtigt bleiben werden.

Landsberg a. d. Warthe, den 29ſten Juli 1818.

v. Cubach, Rittmeiſter im zweiten Frankfurther Landwehrregiment.

Patentanzeige von Romershauſens Luftpreſſe.

Das mir für das ganze Königreich ertheilte Patent zur Alleinanfertigung meiner zum Filtriren, Extrahiren und Deſtilliren beſtimmten und für jeden Haushalt, die Apotheken, Bier- und Eſſigbrauereien, Brantweinbrennereien, Liqueurfabriken ꝛc. bereits als höchſt nützlich anerkannten Luftpreſſe mache ich hierdurch geſetzmäßig bekannt.

Gegen portofreie Einſendung des vorauszuzahlenden Betrags ſind bei mir, mit Beilegung 1 Rthlr. für Emballage und Schrift, folgende kleinere Maſchinen ſtets vorräthig zu haben.

I. Luftpreſſen für den Haushalt zur ſchnellen, erſparenden und vollkommnen Bereitung des Kaffees, der Liqueure ꝛc. zu ½, 1½, 2 und 3 Maaß, à 5, 6, 7 und 8 Rthlr. Kurant. — Dieſelben in eleganterer Form für Kaffee- und Theetiſche mit Bronzeverzierung à 8, 9½, 10½ und 12⅔ Rthlr.

II. Luftpreſſen für Apotheker, (Liqueurfabrikanten ꝛc.) zur Bereitung aller Arten von Extrakten, Tinkturen ꝛc. wie überhaupt zum Rezeptiren zu ½, 1½, 2, 3 und 6 bis 10 Maaß, à 5½, 6½, 7½, 8½ und 12 Rthlr. — Zu einem vollſtändigen pharmazeutiſchen Apparate gehören 2 dieſer Maſchinen von verſchiedener Einrichtung aber gleichem Preiſe, wovon eine zu wäſſrigen, die andre zu geiſtigen Extrakten geeignet iſt.

III. Deſtillations-Apparate zu Glasretorten von 5 bis 10 Maaß, à 3 Friedrichsd'or.

IV. Luftpumpen für Schulen und Freunde der Phyſik, à 4 Friedrichsd'or.

Sammler erhalten einen angemeſſenen Rabbat. Eine nähere Darſtellung dieſer Maſchinen giebt meine durch alle Buchhandlungen, oder direkte bei mir zu habende Schrift:

Romershauſens Luftpreſſe I. Heft, Zerbſt bei Füchſel 1818 à 16 Gr.

Die geſetzliche Erlaubniß und vollſtändige Anleitung zu größern Anlagen ertheile ich nach Verhältniß zu gleich billigen Preiſen, indem ich nach Angabe der Größe die angemeſſene Evakuationsverrichtung aus meiner Fabrik liefere.

Acken an an der Elbe, am 18ten Juli 1818.

Dr. Romershauſen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 36.

Den 4ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 186. Einziehung der Vermögens- und Steuerreſte. I. m. 855. Auguſt.

Um die Einziehung der Vermögens- und Steuerreſte möglichſt zu fördern, wird den zur Einziehung dieſer Steuerreſte beauftragten Behörden, in Gemäßheit der vom Königlichen Miniſterio des Schatzes und des Staatskreditweſens unterm 17ten v. M. erlaſſenen Verfügung, folgendes zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht.

1) Müſſen die bisher geſtundet geweſenen Steuerreſte, in ſofern die Stundungsfriſt abgelaufen iſt, ſofort beigetrieben werden; auch werden gedachte Behörden, in Bezug auf die Verfügung der vormaligen Zentralkommiſſion vom 25ſten Oktober 1814. (Amtsblatt Stück 46.) angewieſen, in allen unter gerichtlicher oder landſchaftlicher Sequeſtration ſtehenden Gütern, wo die Subhaſtation nicht vor dem 1ſten November 1814 verfügt worden iſt, die Vermögensſteuerreſte aus den Gutsrevenüen zu verlangen, damit deren Einziehung nicht von dem Verkauf der Grundſtücke oder Ausſchüttung der Konkursmaſſen abhängig gemacht wird.

2) Kann die Steuer von den, in kleinen Reſten beſtehenden Depoſitalbeſtänden bei den verſchiedenen Gerichten in ſolle durch Lieferungsſcheine angenommen werden, wenn letztere zuvor durch die Gerichte ſelbſt gehörig zedirt und quittirt ſind. In ſofern Lieferungsſcheine in Zahlung gegeben werden, die auf höhere Summen als den Steuerbetrag lauten, ſind darüber alle 4 Wochen in der, den Landräthen bereits früher vorgeſchriebenen Form beſondere Nachweiſungen einzureichen, um beſtimmen zu können, ob der Ueberſchuß baar oder in Staatsſchuldſcheinen zu erſtatten iſt.

Hiernach haben ſich die mit Einziehung der Vermögens- und Steuerreſte beauftragten Behörden überall zu achten, und zu dem Ende mit aller Thätigkeit zu verfahren, damit im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Einziehung der Steuerreſte beendigt wird. Potsdam, den 21ſten Auguſt 1818.

Digitized by Google

No. 187. Milzbrand. 1. p. 1969. Juli. Bei dem im Juni und Juli d. J. herrſchend geweſenen Milzbrande des Rindviehes und der Pferde haben ſich von Neuem ſehr traurige Beiſpiele bösartiger und tödtlicher Anſteckung der Menſchen durch unvorſichtige Berührung des kranken oder gefallenen Viehes ereignet.

Mehrere, die dem milzbrandigen Vieh zur Ader gelaſſen, oder ins Maul gefaßt, oder in den Maſtdarm, um das Rückenblut zu nehmen, (ein höchſt unzweckmäßiges und unn..ges Verfahren) haben Brand an den Armen bekommen, und einige, die beim Oeffnen der Kadaver irgend eine unbedeutende Verletzung an den Händen hatten, ſind geſtorben. Am auffallendſten war der Tod eines Gutspächters und ſeines Verwalters, denen beim Aderlaſſen des milzbrandigen Viehes das Blut die Hände benetzte, und die wenige Tage nachher am innern Brande ſtarben.

Man vermeide alſo möglichſt die Berührung der Säfte des milzbrandigen Viehes mit bloßen Händen, und ſorge für das ſchnelle und tiefe Begraben des gefallenen.

Die Entſtehung des Milzbrandes ſcheint in dieſem Jahre hauptſächlich von dem Genuſſe des Thaues und Reifes auf dem Graſe in den kalten Nächten und Morgen zu Ende des Maimonats herzurühren. Einige Landwirthe, die ihr Vieh erſt gegen 9 Uhr Morgens, nachdem ſie es gehörig getränkt, austreiben ließen, oder es während der Hitze im Stalle mit Heu fütterten, blieben ganz frei von dem Uebel, während die Ungegen.. großen Verluſt erlitt, weil man das Vieh zu früh ausgetrieben hatte.

Zur Verhütung des Uebels haben ſich auſſerdem das Aderlaſſen bei ſtarken und kräftigen Thieren, das kalte Begießen und Schwemmen, die Applikation eines Haarſeils am Triel und der Gebrauch des Kochſalzes oder des Glauberſalzes nützlich bewieſen.

Potsdam, den 22ſten Auguſt 1818.

No. 188. Lungenſeuche in Menz. 1. p. 1265. Auguſt. Da in dem Dorfe Menz im Ruppinſchen Kreiſe die Lungenſeuche unter dem Rindvieh ausgebrochen iſt, ſo iſt genanntes Dorf und deſſen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Anordnung geſperrt.

Potsdam, den 29ſten Auguſt 1818.

No. 189. Stempelſatz für die Hildburghauſenſche Dorfzeitung. 2. a 1222. Auguſt. In Hinſicht auf die Gemeinnützigkeit und den geringen Preis der Hildburghauſenſchen Dorf-Zeitung iſt von dem Herrn Finanzminiſter mittelſt Verfügung vom 4ten d. M. beſchloſſen worden, ſelbige nur mit dem halben geſetzlichen Stempelſatz, nemlich mit ſechszehn gGr. jährlich zu belegen. Was nun die, durch die Poſtämter zu debitirenden Exemplare betrifft, ſo iſt das erſte Exemplar im Semeſter jedesmal gegen eine zu 8 gGr. geſtempelte Quittung auszugeben. Sollten auch Exemplare auf andern Wegen als durch die Poſtämter eingehen, ſo ſind die Empfänger dieſer Blätter verpflichtet, bei Strafe als Stempeldefraudanten behandelt zu werden, dem Akziſeamt ihres Wohnorts davon Anzeige zu machen, und demſelben für

Digitized by Google

für jedes erſte Blatt im Semeſter acht gGr. gegen eine zu ſolchem Satze geſtempelte Quittung zu entrichten.

Die Berechnung dieſer Gelder geſchieht bei der übrigen Stempeleinnahme der Akziſeämter, welche darauf zu wachen haben, daß kein Exemplar auf dieſe Art eingeht, ohne angezeigt zu werden. Potsdam, den 21ſten Auguſt 1818.

Da es bei der geringern Abgabe, welcher die eingehenden Ruſſiſchen Tabacksblätter in den Preußiſchen Provinzen unterliegen, nothwendig iſt, daß bei etwaniger Verſendung von dorther in die Königlichen Provinzen dieſſeits der Weichſel der Betrag der in jeder üblichen Verbrauchsabgabe nacherhoben wird, ſo ſind die Königl. Regierungen zu Königsberg in Preußen, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder höhern Orts neuerdings angewieſen worden, ihre Behörden anzuhalten, auf den Paſſirſcheinen über dergleichen Tabacksverſendungen den Tarifſatz zu bemerken, wonach die urſprüngliche Verſteuerung erfolgt iſt. No. 190. Verbrauchsabgabe von ruſſiſchen Tabacksblättern. 2. a. 1439. Auguſt.

Indem die dieſſeitigen Akziſeämter hiervon Kenntniß erhalten, wird denſelben in Folge einer Miniſterialverfügung vom 11ten dieſes zugleich aufgegeben, demgemäß am Beſtimmungsorte dasjenige nachzuerheben, was zur Erreichung des bei ihnen vorgeſchriebenen Verſteuerungsſatzes annoch nachträglich von dergleichen Tabacksblättern zu entrichten iſt.

Die Herren Steuerräthe und die Abgabenkalkulatur haben darauf zu halten, daß hiernach gemeſſenſt verfahren wird. Potsdam, den 25ſten Auguſt 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Wenn bisher mehrere an Ruſſiſch Kaiſerliche Magiſtrate und andere Behörden gerichtete Schreiben und Geſuche dieſſeitiger Behörden und Unterthanen entweder uneröffnet von dort zurückgekommen, oder unbeantwortet geblieben, ſo liegt dies an dem Mangel eines Vorſchuſſes, weil in den Kaiſerlich Ruſſiſchen Staaten bei jedem Antrage ein Vorſchuß zur Beſtreitung der Koſten zugleich mit abgegeben werden muß. No. 32. Dieſſeitige Geſuche an Ruſſiſche Behörden.

Das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hat ſich zur Abhelfung dieſes Uebelſtandes bereit erklärt, die Schreiben dieſſeitiger Behörden an Ruſſiſche Behörden durch die Königl. Geſandſchaft zu Petersburg, oder durch die Königl. Preußiſchen im Ruſſiſchen Reiche angeſtellten Konſuln zu befördern, wogegen es den Privatperſonen, welche bei Ruſſiſchen Gerichten oder andern Behörden etwas vorzutragen haben überlaſſen bleibt, ſich an bekannte Handlungshäuſer oder an zuverläſſige Leute, wegen Beförderung ihrer Geſuche zu wenden.

In Fällen erweislicher Armuth wird jedoch das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſich ſelbſt der Beförderung ſolcher Geſuche von Privatperſonen unterziehen. Die dieſſeitigen Gerichte müſſen aber ſolche Bittſteller bei Abfaſſung ihrer Geſuche, wenn ſie zu ihrer Kenntniß kommen, unterſtützen.

Die

Digitized by Google

Die dem Kammergerichte untergebenen Behörden haben ſich in allen vorkommenden Fällen dieſer Art hiernach zu achten. Berlin, den 20ſten Auguſt 1818.

No. 33. *Konſenſe für Geiſtliche bei Vormundſchafts-Uebernahmen.*

Die den Geiſtlichen bei Uebernahme von Vormundſchaften zur Bedingung gemachte Einholung des Konſenſes des Provinzialkonſiſtoriums, iſt nur für die evangeliſche Geiſtlichkeit nothwendig. Die katholiſchen Geiſtlichen müſſen, wofern ſie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen beſonders vorgeſetzten geiſtlichen Behörde beibringen. Berlin, den 20ſten Auguſt 1818.

No. 34. *Tantiemen und Gebühren der Juſtizoffizianten.*

Die Etats der Salarienkaſſen enthalten noch nicht hinreichende Materialien zur Ueberſicht der Anzahl und des geſammten Dienſteinkommens ſämmtlicher etatsmäßiger Juſtizoffizianten, indem das unfixirte Dienſteinkommen mehrerer Juſtizoffizianten, als der Rendanten, Kalkulatoren, Stempelrezeptoren, Kanzelliſten, Boten, Exekutoren, Auktionatoren, Taxatoren ꝛc. aus ſelbigen nicht erſichtlich iſt, wenn gleich bei einigen Etats Eviktionsſummen für Tantiemen und Schreibgebühren der Rendanten und Kanzelleioffizianten beſtimmt ſind, ſolche aber noch nicht für genügend gehalten werden können, weil der wirklich bezogene Betrag von dem evimirten Quanto größtentheils abweicht.

Sämmtliche Untergerichte der Provinz, welche aus Staatskaſſen Zuſchüſſe erhalten, haben daher binnen 4 Wochen eine Nachweiſung der im Jahre 1817 bezogenen, der Kaſſe nicht verbliebenen Tantieme und Gebühren der bei denſelben angeſtellten vorgedachten Beamten pflichtmäßig einzureichen.

Auſſerdem wird auch binnen gleicher Friſt eine Nachweiſung derjenigen ſtädtiſchen Juſtizbeamten erwartet, mit Angabe ihres geſammten Dienſteinkommens, welche daſſelbe aus Fonds beziehen, die keine Zuſchüſſe aus Staatskaſſen erhalten.

Berlin, am 20ſten Auguſt 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige vierte Neuſtädtſche Markt zu Brandenburg, vom 20ſten Oktober auf den 19ten Oktober d. J. verlegt worden iſt.

Potsdam, den 20ſten Auguſt 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen einer Reparatur an der Havelbrücke bei Havelhauſen auf der Straße von Berlin nach Oranienburg, kann dieſe Brücke vom 8ten September bis 8ten Oktober d. J. nicht befahren werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Das Fuhrwerk muß während der Zeit den Weg ſeitwärts über Lehnitz von und nach Oranienburg einſchlagen. Potsdam, den 29ſten Auguſt 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 37.

Den 11ten September 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 482. Das Geſetz über den Zoll und die Verbrauchsſteuer von ausländiſchen Waaren und über den Verkehr zwiſchen den Provinzen des Staats; mit dem Zoll- und Verbrauchsſteuer-Tarif für die Provinzen Preußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen und Sachſen, und dem für die Provinzen Weſtphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein.

No. 483. Die Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung ſelbſt.

No. 484. Die Verordnung über tranſitoriſche Beſtimmungen in Abſicht des innern Verkehrs und der Nachſteuer von ausländiſchen Waaren.

Sämmtlich vom 26ſten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 191. Zollſtellen in den weſtlichen Provinzen. Präſ. Sr

In Gefolge der Beſtimmung §. 10. der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818. wird dem Publiko durch die Beilage vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten in den Provinzen,

Weſtphalen, Niederrhein, Jülich, Cleve, Berg,

Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erſter Klaſſe, und die dazu gehörige Anſage-Poſten angelegt werden ſollen, wonach ſich die Zollſtraßen, welche gebildet werden, von ſelbſt ergeben.

Mehrere der Neben-Zollämter erſter Klaſſe werden, zur Erleichterung des Verkehrs, größere Abfertigungsbefugniße erhalten, als ihnen nach den Feſtſetzungen der Zollordnung in der Regel beigelegt ſind. Der Umfang dieſer erweiterten Befugniße, ſo wie Abänderungen in der Lokation der Erhebungsſtellen, welche ſich während

Digitized by Google

der Einrichtung ſelbſt noch ergeben könnten, ſollen nach vollendeter Organiſation nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An welchen Orten Neben-Zollämter zweiter Klaſſe werden errichtet werden, wird die Königliche Regierung den Bewohnern der dabei intereſſirten Umgegend durch die Kreisbehörden bekannt machen laſſen. Beſondere Kontrollämter auf der Binnen-Linie werden für jetzt noch nicht errichtet.

Zur Sicherſtellung des Ausfuhrzolles werden bis dahin in der Nähe der Binnenlinie Anmeldungsſtellen angelegt, welche die Regierungen in den drei weſtlichen Provinzen bekannt machen werden. Berlin, den 23ſten Juni 1818.

Finanzminiſterium. v. Klewitz.

Verzeichniß

derjenigen Zollſtellen, welche in den weſtlichen Provinzen errichtet werden ſollen.

Im Regierungsbezirk von	Sitz der Haupt-Zollämter.	der dazu gehörigen Anſagepoſten.	Sitz der Neben-Zollämter erſter Klaſſe	der dazu gehörigen Anſagepoſten.
Cleve.	Emmerich.	Hüthum.		
	Cranenburg.			
			Keeken.	
			Grunewald.	
			Hommerſum.	
	Kaldenkirchen.	Wampacherhöfe.		
		Anderheyde.		
			Walbeck.	
			Strälen.	
			Herongen.	
			Brüggen.	
			Elmpt.	
Aachen.	Wehr.			
	Aachen.	Laurensberg.		
		Vaels.		
		Horbach.		
		Bilgen.		
			Herzogenrath.	
			Horbach.	
			Bilgen.	
			Eupen.	
	Malmedy.		am Schirm, auch Baraque neuve genannt.	Maldringen.
Trier.	Trier.	Langſur.		
		Igel.		

Im Regierungsbezirk von	Sitz der Haupt-Zollämter	Sitz der dazu gehörigen Anſagepoſten	Sitz der Neben-Zollämter erſter Klaſſe	Sitz der dazu gehörigen Anſagepoſten
			Dasburg. Roth. Irrel. Perl.	
	Saarbrück.	Arneval. Rentriſch.	Saarlouis.	Filsberg. Uberherrn.
			Ottweiler.	
Coblenz.	Weiler.	Bingnerbrück.	Kirn. Oberſtreit. Creuznach.	
	Coblenz.		Bacharach. St. Goar. Boppard. Ehrenbreitſtein.	
	Altenkirchen.		Dierdorf. Gebhardshein. Daaden.	
Arensberg.	Wilnsdorf.		Burbach. Lasphe. Hallenberg. Medebeck. Girshagen.	
Minden.	Warburg.	Am Diemel Thore zu Warburg.	Beverungen. Hörter. Steinheim.	Luchtringen
	Minden.	Weſerthor zu Minden. Petershagen.	Herford. Vlotho. Petershagen. Rahden, Levern, Oldendorf. Hückerkreuz. Lorten.	Bergthor zu Herford.

X 2 Im

Im Regierungsbezirk von	Sitz der Haupt-Zollämter.	Sitz der dazu gehörigen Ansageposten.	Sitz der Neben-Zollämter erster Klaſſe.	Sitz der dazu gehörigen Ansageposten.
Münſter.	Oſtbevern.		Kloſter Vinneberg.	
			Lengerich.	
			Lotte.	
			Hopſten.	Huntling.
	Rheine.	Hardrup.	Marhafen.	Hardrup.
			Gronau.	
			Alſtädt.	
			Vreden.	
			Bocholt.	Bruggenhagen.
			Anholt.	

Vorſtehendes Publikandum wird in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6ten September 1818.

No. 192. Verleihung des Obereigenthums an Erbpächter und Erbzinsleute. 2. b. 1860. Auguſt.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 8ten d. M. Behufs der Eintragung des vollſtändigen Eigenthumsrechts bisheriger Erbpachts-Beſitzer von Domainengrundſtücken in die Hypothekenbücher feſtzuſetzen geruhet:

daß, inſofern der Erbpachtskontrakt nicht eine andere Beſtimmung enthält, Erbpächter, welche den Kanon von Domainengrundſtücken ablöſen, für die Erwerbung des Dominii directi Ein Prozent, Erbzinsleute aber bei Ablöſung des Erbzinskanons für das Ober-Eigenthumsrecht des Erbzinsherrn, zwei Prozent des Ablöſungskapitals zu entrichten haben ſollen.

Berlin, den 14ten Auguſt 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Finanzminiſterium.
v. Klewitz.

Nach obiger Beſtimmung wird daher jedesmal verfahren werden, wenn Erbpächter oder Erbzinsleute, welche den Kanon nebſt den ſonſtigen Vertragsverbindlichkeiten abgelöſet haben, das Obereigenthum erwerben wollen.

Potsdam, den 2ten September 1818.

No. 193. Schornſteinfeger Diſtrikte. 3. p 1174. Auguſt.

Nachdem nunmehr die Eintheilung der durch das Edikt über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7ten September 1811. §. 104. angeordneten Schornſteinfeger-Diſtrikte in unſerm Regierungsdepartement regulirt worden, ſo haben wir die Herren Landräthe beauftragt, die Nachweiſung der einem jeden Diſtrikte beige-

leg-

Digitized by Google

legten Ortſchaften in ihren Kreiſen bekannt zu machen, und den vorhandenen oder noch anzuſetzenden Schornſteinfegern die ihnen zugetheilten Zwangsdiſtrikte zu überweiſen.

Es ſtehet daher künftig keinem fremden Schornſteinfeger das Recht des Reinigens der Feuerungen in dieſen geſchloſſenen Diſtrikten zu, auch findet in der Verpflichtung, ſich nur des angewieſenen Schornſteinfegers zu bedienen, überall kein Unterſchied zwiſchen Stadt- und Landbewohnern, oder zwiſchen Dominien und Bauergemeinen Statt. Wie oft jede Feuerſtelle gefegt werden müſſe, und in wie weit das Selbſtreinigen der Feuerfänge der Dorfbewohnern hin und wieder nachgelaſſen werden könne, iſt zunächſt nach den beſtehenden Feuerordnungen zu entſcheiden; in zweifelhaften Fällen kommt es hierunter lediglich auf eine örtliche Beurtheilung an, welche der betreffende Landrath durch unpartheiiſche Sachverſtändige zu veranlaſſen hat.

Da ſich wegen der großen Verſchiedenheit der Rauchfänge, nach der Beſchaffenheit der Gebäude und nach der Zahl der Stockwerke, keine allgemeine Taxe des Fegerlohns feſtſtellen läßt, ſo wird hiermit verordnet, daß die bisher üblichen Lohnſätze in jeder Gegend vorläufig beizubehalten ſind; wo über den Betrag derſelben Zweifel entſtehen möchte, haben ſich die Intereſſenten an den Landrath des Kreiſes zu wenden.

Es bleibt hierbei übrigens den Kommunen unbenommen, ſich nach wie vor mit dem betreffenden Schornſteinfeger über etwanige Abfindungsſummen durch beſtimmte Zeit-Kontrakte zu einigen, in deren Gültigkeit auch, wo ſolche bereits beſtehen möchten, durch die gegenwärtige Verordnung auf die kontraktsmäßige Dauer nichts geändert wird. Potsdam, den 30ſten Auguſt 1818.

Wegen eines neuen Ausbruches der Lungenſeuche im Dorfe Metzelthin im Ruppinſchen Kreiſe iſt dieſer Ort und deſſen Feldmark für Rindvieh, Heu und Stroh geſperret, und müſſen diejenigen, welche Rindvieh, Heu und Stroh von Fehrbellin und Ruppin nach Wuſterhauſen an der Doſſe fortſchaffen wollen, den Weg über Parſikow und Pahlzow nehmen. Potsdam, den 30ſten Auguſt 1818. No. 194. Lungenſeuche in Metzelthin. I. p. 267. Auguſt.

Perſonalchronik.

Die Juſtizkommiſſarien Troſchel und Hellwig ſind zu Juſtizkommiſſionsräthen ernannt worden.

Der Kriegskommiſſarius und Referendarius Witte iſt zum Regierungsaſſeſſor bei der hieſigen Regierung befördert worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige dritte Jahrmarkt in Saarmund vom 15ten auf den 17ten September verlegt worden iſt. Tages zuvor wird Vieh-, Hirſe- und Flachsmarkt gehalten werden. Potsdam, den 3ten September 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Ta-

Digitized by Google

Tabellariſche Ueberſicht,

von denen im Frühjahre 1818. im Regierungsbezirk Potsdam auf nachbenannten Beſchäl-ſtationen, durch die daſelbſt aufgeſtellt geweſenen Königl. Landbeſchäler bedeckten Stuten, und zwar:

Nummer.	Namen der Stationen.	Daſelbſt ſind an Landbeſchälern aufgeſtellt geweſen Anzahl	Zahl der von den Beſchälern auf der Station bedeckten Stuten.	Anmerkungen.
1	Beltzig . . .	3	45	
2	Golzow . .	2	108	
	Summa	5	153	

Hauptgeſtüt Gradiꝫ, den 10ten Auguſt 1818.

Nachweiſung

der im Jahre 1817, durch die von dem Königl. Landgeſtüte im Regierungsbezirk Potsdam aufgeſtellt geweſenen Beſchäler bedeckten Stuten, und der im Jahre 1818. nachgewieſenen Fohlen.

Nummer.	Namen der Beſchäl-Stationen.	Daſelbſt ſtanden im Jahre 1817 Beſchäler. alte.	5 jährige	Suma	Dieſe haben Stuten gedeckt.	Davon ſind als tragend nachgewieſen, inkl. der verkauften und geſtorbenen Stuten, wovon keine nähern Nachrichten eingegangen.	Nach den eingegangenen Liſten ſind wirklich Fohlen geboren im Jahre 1818. Hengſte.	Stuten.	Suma	Anmerkungen.
1	Golzow	2	—	2	88	51	20	24	44	Regierungs-Bezirk Potsdam.
2	Schlalach	1	1	2	79	49	18	26	44	
3	Beltzig	4	2	6	105	55	25	28	53	
	Summa	7	3	10	272	155	63	78	141	

Hauptgeſtüt Gradiꝫ, den 10ten Auguſt 1818.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

37ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Sämmtliche Herren Landräthe und die Polizeibehörden unſers Departements werden hiermit angewieſen, auf nachbezeichneten Deſerteur vom Königl. Garde-Uhlanen-Regiment, Gottfried Mirisch aus Luckenwalde, ihr Augenmerk zu richten, und denſelben im Betretungsfalle zu dem Stabe ſeines Regiments abführen zu laſſen.

Signalement.

Der ꝛc. Mirisch iſt 23 Jahr alt, 7 Zoll groß, hat blondes Haar, eine glatte Stirn, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Naſe, ein rundes plattes Geſicht und Kinn, blonden Stutzbart, etwas gelbe Geſichtsfarbe, einen ſchleppenden Gang, ein freundſchaftliches Benehmen und etwas ſächſiſchen Dialekt.

Potsdam, den 31ſten Auguſt 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Aufforderung.

Die Kriegesdenkmünze 2ter Klaſſe pro 1815 für den als freiwilliger Jäger beim 3ten Infanterie-Regiment (2ten Oſtpreuß.) geſtandenen, von hier gebürtigen C. Urtig, befindet ſich nebſt dem dazu gehörigen Bande und Befugnißſchein zur weitern Verabfolgung bei dem Unterzeichneten. Da der gegenwärtige Aufenthalt des Urtig bisher nicht auszumitteln geweſen iſt, ſo wird derſelbe hierdurch öffentlich aufgefordert, ſich zur Empfangnahme gedachter Denkmünze binnen 4 Wochen bei mir zu melden. Potsdam, den 23ſten Auguſt 1818.

Königl. Preuß. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz.

Flesche.

Steckbrief.

Der Arreſtant Gottlieb Fleiſchhauſen, welcher wegen einer Krätzkrankheit in das hieſige Krankenhaus gebracht werden mußte, hat hier abermals Gelegenheit gefunden, der Aufmerkſamkeit ſeiner Wächter zu entgehen. Da nun an der Wieder- No. 41.

hab-

Digitized by Google

habhaftwerdung dieſes gefährlichen Menſchen viel gelegen iſt, ſo erſuchen wir alle Militair- und Zivilbehörden, auf denſelben vigiliren und ihn im Fall ſeiner Ergreifung an uns gegen Berichtigung der Koſten abliefern zu laſſen.

Brandenburg, den 30ſten Auguſt 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Gottlieb Fleiſchhauſen iſt 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ein längliches, hageres, braunes, pockennarbiges Geſicht, blondes Haar, blaue Augen, gebogene Naſe. Bekleidet war derſelbe mit einer grautuchnen Jacke, weißen leinenen Hoſen, Strümpfen und Schuhen, einer blautuchnen Mütze, und iſt mit der Krätze behaftet.

Der mittelſt Bekanntmachung vom 1ſten Auguſt c. in No. 33. des Amtsblatts verfolgte Flüchtling, Namens Lehmann, hat ſich bald nach ſeiner Flucht bei uns wiederum gemeldet. Zoſſen, den 25ſten Auguſt 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Bekanntmachung.

Der beurlaubte Landwehrmann und Schneidergeſell Auguſt Kuhn aus Quittainen im Mohraugenſchen Kreiſe, Regierungsbezirks Königsberg, hat ſeinen mit No. 44. verſehenen Reiſepaß d. d. Pr. Holland den 25ſten Mai c. angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Potsdam, den 23ſten Auguſt 1818.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz.
Fleſche.

Bekanntmachung.

Der Drechslergeſell Wilhelm Wagner aus Neiſſe hat ſeinen unterm 10ten April daſelbſt ausgeſtellten Reiſepaß, angeblich auf dem Wege von Berlin hierher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 29ſten Auguſt 1818.

Königlicher Polizeidirektor.
Fleſche.

In

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 38.

Den 18ten September 1818.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt die Einrichtung getroffen worden, daß die Gehaltszahlungen aus der Kaſſe montis pietatis von nun an pränumerando geleiſtet werden können. Indem ſolches hiermit zur Kenntniß der auf dieſe Kaſſe angewieſenen Beſoldungsempfänger und derjenigen Kaſſen gebracht wird, welche für dieſe die Gelder einzuziehen haben, dient denſelben auch zur Nachricht, daß das Geſchäftslokale der montis pietatis Kaſſe hier im ehemaligen Poſthauſe, Königsſtraße No. 6. befindlich iſt. Berlin, den 3ten September 1818.

Königl. wirklicher Geheimerrath und Oberpräſident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch zur Nachricht und weitern Bekanntmachung eröffnet, daß des Königs Majeſtät den ſich mit eigenen Pferden und ſelbſt bekleidet zur Landwehr geſtellenden Wehrrentern allgemein das nehmliche Uniforms-Abzeichen durch Vorſtoß an der Achſelklappe, das den ſich ſelbſt ausrüſtenden Freiwilligen im ſtehenden Heere nach den nähern Beſtimmungen der Kabinetsordre vom 10ten Juni v. J. geſtattet iſt, ebenfalls zu bewilligen geruhet haben. No. 195. Uniforms-Abzeichen. I. m. 190. September.

Berlin, den 25ſten Auguſt 1818.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reſkript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9ten September 1818.

X Der

Digitized by Google

No. 196.
Getreide- und Fouragepreiſe pro Auguſt 1818.
I. m. 476.
September.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat Auguſt d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in [illegible] betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	3 Thaler	12 Gr.	5 Pf.
2) — — — Roggen . .	2 —	4 —	10 —
3) — — — große Gerſte . .	1 —	20 —	8 —
4) — — — kleine Gerſte . .	1 —	17 —	4 —
5) — — — Hafer . .	1 —	10 —	1 —
6) — — Zentner Heu . .	1 —	4 —	3 —
7) — das Schock Stroh . .	9 —	22 —	5 —

Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Auguſt c.	7 Thaler	— Gr.	— Pf.
. . Braunbier	6 —	— —	— —
das Quart doppelten Kornbrantwein . .	— —	6 Gr.	$10\frac{2}{7}$ Pf.
auch .	— —	6 —	$5\frac{5}{7}$ —
. . einfachen . . .	— —	4 —	— —

Potsdam, den 10ten September 1818.

No. 197.
Zinskoupons von den Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen.
I. p. 713.
September.

Auf Veranlaſſung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten mache ich hierdurch bekannt, daß im Einverſtändniß mit den Königlich Sächſiſchen Behörden wieder ein neuer halbjähriger Zins-Koupons von den Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen, noch im Laufe dieſes Monats ausgegeben, und die Bekanntmachung dieſerhalb Königlich Sächſiſcher Seits den Leipziger Zeitungen beſonders inſerirt werden wird. Merſeburg den 9ten September 1818.

Der Regierungs-Chefpräſident.
v. Schönberg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der im hieſigen Regierungs-Departement wohnenden Intereſſenten gebracht.

Potsdam, den 11ten September 1818.

No. 198.
Zurückweiſung krätziger Geſellen.
I. p. 1811.
Auguſt.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß häufig mit der Krätze behaftete Handwerksgeſellen in die Preußiſchen Staaten einwandern, ſo wird der Königlichen Regierung aufgegeben, die Polizeibehörden Ihres Departements anzuweiſen, vor Ertheilung des Eingangspaſſes an ausländiſche Geſellen, oder vor Viſirung ihrer Päſſe und Wanderbücher, auf die Geſellen rückſichtlich der Krätze aufmerkſam zu ſein, und nöthigenfalls ſie durch den Chirurgus forensis unterſuchen zu laſſen, und ſelbigen, wenn ſie krätzig befunden werden, den Eingang in die Königlichen Staaten, oder die weitere Reiſe in denſelben nicht zu geſtatten, ſondern ſie entweder auf dem Wege, auf welchem ſie eingewandert, zurück, oder mit Vorſchreibung eines nicht zu verlaſſenden Weges, in ihre Heimath zu ſenden. Berlin, den 14ten Juli 1818.

Miniſterium der geiſtlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten.
v Altenſtein.

Miniſterium der Polizei.
v. Wittgenſtein.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vor-

Digitized by Google

Vorſtehende Verfügung wird den Polizeibehörden zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß unter der am Ende verfügten Zurück- oder Weiterſendung kein Transport, ſondern bloſſe Zurück- und Weiterweiſſung zu verſtehen iſt.

Potsdam, den 12ten September 1818.

Der Oberamtmann Bütow zu Rüdersdorf hat die Generalpacht des Amts Rüdersdorf mit höherer Genehmigung an den Oekonomen Karl Ferdinand Krauſe abgetreten, der an die Stelle des ꝛc. Bütow zum Domainen- und Polizeibeamten des gedachten Amts beſtellt worden iſt. Alle an das Domainen- und Forſtamt Rüdersdorf und an das dortige Gerichtsdepoſitorium zu leiſtende Zahlungen ſind daher an den jetzigen Beamten Krauſe abzuführen. No. 199. Verwaltung des Amts Rüdersdorf. 2. b. 77. Juli.

Potsdam, den 9ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Ausmittelung des Betrages des Nachlaſſes in den Erbſchaftsſtempelfällen der außerhalb Berlin verſtorbenen Eximirten, ſo wie zur Vermeidung der Koſten, da die Angaben der Nachgebliebenen häufig ungenügend befunden werden, wird den ſämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts hiemit aufgegeben: No. 35. Erbſchafts-angelegenheiten.

beim Ableben eximirter Perſonen und deren Kinder, insbeſondere in ſo fern den Gerichten äußerlich bekannt geworden, daß Vermögen nicht hinterblieben iſt, und die praesumtiven Inteſtat-Erben des Verſtorbenen am Sitze des Gerichts ihren Aufenthalt haben, letztere über das nachgelaſſene Vermögen, unter Verſicherung der Richtigkeit der Anzeige an Eidesſtatt, ſo wie über die Antretung der Erbſchaft zu vernehmen, und die Verhandlung zugleich mit der Anzeige über den Todesfall an das Kammergericht einzuſenden.

Berlin, den 7ten September 1818.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen.

Bisher wurde der Torf, welcher von den Königlichen Rhin-Torfgräbereien zu Waſſer abgeholt wurde, nach Haufen berechnet, deren jeder mit 240 Körben vermeſſen wurde, außerdem wurde den Schiffern noch ein Uebermaaß von Zehn Prozent oder von 24 Körben pro Haufen gegeben, wodurch ſie, mit Berückſichtigung des beim Ein- und Ausmeſſen und auf dem Transport entſtehenden Müll-Abgangs, in den Stand geſetzt wurden, bei der Ablieferung des Torfs am Beſtimmungsorte für jeden Haufen 240 Körbe reichlich und ohne Müll wieder auszumeſſen. No. 3. Verkauf des Torfs nach Klaftern.

 Ein

Digitized by Google

Ein ſolcher Torf-Maaßkorb iſt im Lichten oben Siebenzehn, unten im Boden Dreizehn Preußiſche Zoll ins Gevierte und, ſenkrecht gemeſſen, Funfzehn Preußiſche Zoll tief, enthält mithin einen Raum von 3395 Preußiſche Kubik-Zoll. Mit ſolchen Körben wurde der Torf den Schiffern auf der Gräberei zugemeſſen, daß ſie mit den Torfſtücken nach dem Wurf ſchlichtvoll gefüllt, die Torfſtücke alſo weder gepackt noch künſtlich geſtellt werden durften, und in eben der Art waren die Schiffer verpflichtet, bei dem Ausmeſſen des Torfs am Beſtimmmungsorte zu verfahren.

Die unterm 16ten Mai d. J. erlaſſene Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußiſche Staaten beſtimmt im §. 25.: daß der Torf künftig nur nach Kubik-Klaftern von 108 Kubikfuß berechnet werden ſoll. Da es aber weder möglich iſt, den ſämmtlichen Torf auf den Königl. Torfgräbereien nach dergleichen Kubik-Klaftern aufzuſetzen, noch die Verhältniſſe es geſtatten, denſelben aus den Kähnen an den Beſtimmungsorten in dieſer Art abzuliefern, und da durch Erfahrung ausgemittelt iſt, daß eine Kubikklafter Torf von 108 Kubikfuß mit 77 Körben von 3395 Kubikzoll Inhalt in der vorherbeſchriebenen Art vermeſſen werden kann; ſo iſt nachgelaſſen worden, daß Sieben und Siebenzig dergleichen Körbe, ſchlichtvoll nach dem Wurf mit Torfſtücken angefüllt, für eine Kubik-Klafter Torf gerechnet werden ſollen.

Es wird daher der Torf von den Königl. Rhin-Torfgräbereien vom Anfang des Jahres 1817. an nicht ferner nach Haufen, ſondern nach Klaftern verkauft, eine jede Klafter wird den Schiffern auf der Gräberei mit Sieben und Siebenzig geeichten Körben, ſchlichtvoll nach dem Wurf gefüllt, zugemeſſen, und außerdem wird denſelben das bisherige Uebermaaß von Zehn Prozent, mit Drei und Zwanzig Körben auf jede Drei Klaftern gegeben werden.

Der Verkaufspreis einer ſolchen Klafter Torf iſt auf den Königl. Rhin-Torfgräbereien am Einladungsplatze der Kähne zu Zwei Thaler und Sechs Groſchen feſtgeſetzt, und an Speditions-Gebühren erhält die hieſige Torf-Schifffahrtskomtoirkaſſe für den Torf, zu deſſen Abholung es Abfertigung ertheilt, ſtatt der bisherigen 4 gr. pro Haufen, künftig Einen Groſchen Drei Pfennige pro Klafter.

Berlin, den 22ſten Dezember 1816.

Perſonalchronik.

Der vormalige Zollrendant v. Ziwet zu Oranienburg iſt zum Zollrendanten in Havelberg ernannt worden.

Dem bisherigen Heegemeiſter Wagener zu Woltersdorf iſt die durch die anderweite Beförderung des Oberförſters v. Raumer erledigte Forſtrevier-Verwalter-Stelle zu Zinna übertragen worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Konſulat in Moskau.

Das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hat den Kaufmann Herrn Kinen in Moskau zum Königlichen Preußiſchen Konſul daſelbſt ernannt.

Potsdam, den 4ten September 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Jahrmarkt in Putlitz.

Der pro 1818. auf Freitag vor Gallen den 9ten Oktober d. J. angeſetzte Jahrmarkt in Putlitz, wird am Donnerſtag vor Gallen, den 8ten Oktober Statt finden, und Tages vorher Viehmarkt gehalten werden.

Potsdam, den 8ten September 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Sperre der Havelſchleuſe bei Oranienburg.

Die Havelſchleuſe bei Oranienburg wird wegen deren vorzunehmenden Reparatur vom 1ſten Dezember d. J. bis zum 1ſten April 1819. geſperrt werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam den 9ten September 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Sperre des Notte-Fließes.

Wegen der vermehrten Reparaturen an den Schleuſen des Notte-Fließes aus Veranlaſſung der vorgefundenen Schadhaftigkeit ihrer Grundwerke, kann die Sperre dieſes Fließes noch nicht aufgehoben werden, ſondern muß noch auf unbeſtimmte Zeit fortdauern.

Potsdam, den 11ten September 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Etabliſſements-Benennung.

Das bei Rheinsberg im Ruppinſchen Kreiſe belegene Gut Wittwien iſt bisher auch Merkatzenheide genennt, und unter der letztern Benennung in dem gedruckten Ortſchaftsverzeichniſſe VIII. No. 195 aufgeführt worden. Da jedoch der Name Wittwien der urſprüngliche iſt, ſo darf die Benennung Merkatzenheide fernerhin nicht Statt finden. Potsdam, den 11ten September 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Der

Digitized by Google

Vor Kurzem iſt folgendes Buch erſchienen: „Jahrbuch des proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſens von und für Schleſien. Erſter Band, für das Jahr 1817. Breslau bei Max und Compag. 2 Rthlr.“ Dieſer Jahrgang enthält.

a. 4 Abhandlungen aus dem Gebiete der praktiſchen Theologie und des Schulweſens.

b. Die Reſultate der erſten Synodal-Verhandlung in Schleſien.

c. Nachrichten und kirchliche Verordnungen.

Da wir nun glauben, daß die Kirchen- und Schulangelegenheiten von Schleſien, insbeſondere die Reſultate der Synodalverſammlungen, auch für andere Provinzen nicht ohne Intereſſe ſeyn werden, ſo wollen wir hiemit auf dieſes Buch aufmerkſam machen. Berlin, den 27ſten Auguſt 1818.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Im Mai d. J. erſchien auf Subſcription: Leitfaden beim Geſangunterrichte in Volksſchulen nach den allgemein üblichen Bezeichnungen der Töne durch Noten und deren Vorzeichnungen, bearbeitet von C. G. H. Böhme, Lehrer und Erſtem Vorſteher des Königl. Stadſchullehrer-Seminariums und Parochialſchullehrer zu Berlin, alte Leipziger Straße Nr. 10. Der Subſcriptions-Preis war 12 Groſchen Kourant; jedoch mußte der nachherige Verkaufspreis auf 1 Rthlr. Kourant feſtgeſetzt werden, um die bedeutenden Koſten für Druck und Papier zu decken. Da es indeß der Hauptzweck des Verfaſſers iſt, allgemein nützlich zu werden, ſo verſpricht er denjenigen, die ſich poſtfrei unmittelbar an ihn wenden, einen befriedigenden Rabatt.

Obengenannter Leitfaden enthält einen Stufengang im Geſangunterrichte nach Noten, ſowohl bloß melodiſche als auch rhytmiſch-melodiſche Uebungsbeiſpiele, und giebt, wenn ein Lehrer bis dahin das doch nirgend ausreichende Zahltonſyſtem bei ſeinem Geſangunterrichte benutzte, demſelben Anleitung, wie er ſeine Schüler vom Zahlton- zum Notenſyſteme überzuführen habe. Auch findet der in der Muſik ungeübte Lehrer eine klare Auseinanderſetzung der verſchiedenen Skalen der mannichfachen Tonarten darin, und eine Anleitung, ſeine Schüler auf eine leichtfaßliche Art mit denſelben bekannt zu machen, nebſt einigen in Noten überſetzten Zahlgeſängen und deren Erklärung. Zum Schluſſe ſind die allgemeinſten fremden, in der Muſik vorkommenden Wörter mit ihrer deutſchen Bedeutung angehängt.

(Hiebei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra = Blatt

zum

38ſten Stück des Amts = Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten September 1818 iſt der hier eingebrachte Vagabunde Tuchmacher = Geſelle Carl Preuß, aus Alt = Brandenburg gebürtig, aus dem Stadt = Gefängniſſe entſprungen. Sämmtliche Militair = und Zivil = Behörden werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle an uns abliefern zu laſſen. No. 42.

Lindow, den 4ten September 1818.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Der Carl Preuß iſt 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, ſtarke Naſe, geſunde Geſichtsfarbe und unterſetzte Statur. Derſelbe war mit einem alten groben grünen Fries = Rock, grauen leinenen Beinkleidern, rothem leinenen Halstuche, runden Huth, wollenen Strümpfen, Pantoffeln, aber mit keinem Hemde bekleidet.

Die Diebſtahls halber in Wuſterhauſen an der Doſſe arretirte unverehelichte Sophie Grimm, von hier gebürtig, 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, unterſetzter Statur, blonden Haares, blauen Augen, ovalen Geſichts, runden Kinn und geſunder Geſichtsfarbe, iſt geſtern vor der Ablieferung an uns entſprungen. Wir erſuchen daher alle Militair = und Zivil = Polizei = und Gerichtsbehörden, auf dieſe Flüchtige vigiliren, und ſie im Betretungsfall gegen Erſtattung der Koſten hierher abliefern zu laſſen. Neu = Ruppin, den 8ten September 1818. No. 43.

Der Magiſtrat.

Ein Hundert Thaler Gold Belohnung.

Am 29ſten v. M. Abends gegen 8 Uhr iſt auf der Landſtraße zwiſchen Carow und Buch nach dem Wirthſchaftsinſpektor Kielemann zu Buch geſchoſſen worden. Demjenigen, welcher den Thäter dem unterſchriebenen Gerichte dergeſtallt nachzuweiſen vermag, daß derſelbe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von Ein Hundert Thalern Friedrichsd'or hiemit zugeſichert.

Bernau, den 7ten September 1818.

Freiherrlich von Voſſiſche Patrimonialgerichte über Buch ꝛc.

Es

Es werden alle diejenigen, die wider Verhoffen an den zweiten Jerichowſchen Kreis, wegen Mobilmachung der Landwehr dieſes Kreiſes im Jahre 1813., Forderungen haben mögten, aufgefordert, ſolche bis zum 15ten Oktober 1818. dem unterzeichneten Landrathe anzuzeigen und zu erweiſen, indem ſpäterhin keine Nachforderungen berückſichtiget werden.

Neuen-Klitſche bei Genthin, den 5ten September 1818.

Der Landrath Katte.

Das im Dorfe Groß-Ziethen sub. No. 44. belegene Liepe'ſche Erbpachtsgrundſtück an Gebäuden, 3 Gärten, Wieſe im Cremmenſchen Luch von etwa 2½ Fuder Heu, 4 Morg. 131 □R. Acker und ſonſtigen Gerechtigkeiten, ſoll Theilungshalber an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht am 9ten November d. J. Morgens 11 Uhr in der Wohnung des unterſchriebenen Juſtiziars an, und Kaufluſtige werden alſo dazu hierdurch eingeladen.

Cremmen, am 3. September 1818. Der Juſtizdirektor Ockel.

Bekanntmachung.

Nach der Beſtimmung des Königl. Preuß. Hohen Finanzminiſteriums in Berlin ſollen die Wittenberger Amtsweinberge bei Teuchel und Appollosdorf mit den darauf befindlichen Gebäuden und Inventarienſtücken durch Verkauf oder Vererbpachtung unter den feſtgeſetzten Bedingungen, und mit Vorbehalt der von den Unterthanen dazu zu leiſten gehabten Lieferungen und Dienſte, auch denen diesjährigen Nutzungen an die Meiſtbietenden veräußert werden, und durch eine verehrte Regierungsverordnung dd. den 1ſten dieſes ſind wir beauftragt, einen Lizitationstermin deshalb anzuberaumen.

Dem gemäß haben wir einen Lizitations-Termin hierzu auf

den 26ſten October d. J.

feſtgeſetzt, machen ſolches hierdurch öffentlich bekannt, und laden alle diejenigen, welche einen dieſer beiden Weinberge oder beide zu erkaufen oder erbpachtsweiſe zu acquiriren geſonnen und zahlungsfähig ſind, hiermit vor, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr an Juſtitzamtsſtelle in Wittenberg ſich perſönlich einzufinden, ſich hier zu melden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen, und dann ihre Gebote zu thun, darauf aber gewärtig zu ſeyn, daß die geſchehenden Meiſtgebote Seiten der Lizitanten verbindlich, unſerer Seits aber nur bis auf Genehmigung des Hohen Finanzminiſteriums werden angenommen werden.

Die Lizitationsbedingungen können beim hieſigen Juſtitzamte an jedem Wochentage während der gewöhnlichen Expeditionsſtunden eingeſehen werden.

Wittenberg, den 7ten September 1818.

Königl. Preuß. Kreis-Juſtitz- und Rentamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 39.

Den 25ſten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Da das Liquidationsverfahren in Anſehung der Lieferungen und Leiſtungen aus der Kriegsperiode 18$\frac{13}{14}$ beendiget iſt, und daher die betreffenden Behörden jetzt mehr Kräfte anwenden können, um das Liquidationsverfahren aus dem Jahre 1812 zu Ende zu bringen, ſo iſt vom Königl. Miniſterio des Schatzes und des Staats-Kreditweſens mittelſt Verfügung vom 31ſten Auguſt d. J., zur Einreichung der diesfälligen Liquidationen aus letztgedachtem Jahre, eine Friſt bis Ende Dezember d. J. beſtimmt worden, bis wohin alle dergleichen Liquidationen bei uns eingereicht ſein ſollen. Sämmtlichen Behörden, welchen dies Liquidationsverfahren aufgetragen iſt, und die bisher damit beſchäftigt geweſen ſind, wird dies zu ihrer Nachricht und genaueſten Befolgung, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ſie dies Verfahren mit dem letzten Dezember d. J. zu ſchließen haben, indem ſpätere Liquidationen nicht weiter angenommen, ſondern zurückgewieſen werden ſollen.

No. 200. Schlußtermin zur Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Jahre 1812. I. m. 885. September.

Potsdam, den 14ten September 1818.

Digitized by Google

No. 201.
I. m. 1222.
September.

General=
der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers,
in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	14	—	3	14	—	2	8	4	2	8	4	1	19	—	1	19	—	1	8	4	1	8	4
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	1	22	3	1	21	3	1	10	—	1	9	7	1	9	—	1	9	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	9	2	1	13	9	1	12	10	1	10	4	1	10	4
4	Templin	3	15	—	3	15	—	2	12	6	2	12	6	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	9	7	2	6	5	1	17	2	1	17	2	1	8	—	1	6	—
6	Prenzlow	3	6	—	3	6	—	2	5	10	2	4	—	1	16	—	1	16	—	1	6	—	1	6	—
7	Spandow	3	16	11	3	16	11	2	7	—	2	7	—	1	19	—	1	19	—	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg	3	12	—	3	12	—	2	11	7	2	10	9	1	16	—	1	15	—	1	8	4	1	7	4
9	Wittſtock	—	—	—	—	—	—	2	12	9	2	6	4	1	14	2	1	10	6	1	8	6	1	[illegible]	5
10	Potsdam	3	10	10	3	10	10	2	9	3	2	8	—	1	18	5	1	16	2	1	11	1	1	9	—
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	7	7	2	7	4	1	10	—	1	10	—	1	14	—	1	11	4
12	Neu=Ruppin	3	12	—	3	12	—	2	5	—	2	5	—	1	14	—	1	14	—	1	8	—	1	8	—
13	Rathenow	3	8	—	3	8	—	2	8	—	2	4	—	1	23	—	1	19	—	1	14	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	10	—	3	10	—	2	12	—	2	12	—	1	11	8	1	11	8	1	6	8	1	6	8
15	Belzig	2	22	—	2	22	—	2	10	—	2	10	—	1	14	3	1	14	3	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 18ten September 1818.

No. 202.
Verlooſung der Zentralſteuer=Obligationen.
2. b. 142. September.

In Folge der von Einem Königl. Preußiſchen Hohen Miniſterio des Schatzes und für das Staats=Kredit=Weſen, wegen der von der Krone Preußen übernommenen Zentralſteuer=Obligationen, unterm 31ſten Juli d. J. erlaſſenen öffentlichen Bekanntmachung, und des mir in dieſer Angelegenheit ertheilten Auftrags, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß die erſte Verlooſung der Zentralſteuer=Obligationen

den 30ſten September d. J.

Vormittags um 10 Uhr, in dem Salon des hieſigen Schloßgartens, in Gegenwart eines Königlichen Kommiſſarii, zweier deputirten Mitglieder des hieſigen Stadtraths, und eines gerichtlich beſtätigten Protokollanten, welchem ein Regierungsbeamter zur Führung der Kontrolle an die Seite geſtellt werden wird, geſchehen ſoll.

Von der zu Berichtigung der Zinſen und Tilgung der Kapitalien beſtimmten jährlichen Summe von 300000 Thalern, bleiben nach Abzug der Zinſen zur Kapitals-Tilgung für den diesjährigen Michaelistermin

67800 Thaler

übrig, und es werden davon, nach einem genau berechneten Verhältniß

von

Nachweiſung
Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Auguſt 1818.

Der Zentner Heu: höchſter Preis, niedrigſter Preis. Das Schock Stroh: höchſter Preis, niedrigſter Preis. Der Scheffel: Erbſen, Erdtoffeln. Das Pfund Roggenbrot. Das Quart: Braunbier, Weißbier, Brantwein.

Heu höchster rtl.	gr.	pf.	Heu niedrigster rtl.	gr.	pf.	Stroh höchster rtl.	gr.	pf.	Stroh niedrigster rtl.	gr.	pf.	Erbſen rtl.	gr.	pf.	Erdtoffeln rtl.	gr.	pf.	Roggenbrot gr.	pf.	Braunbier gr.	pf.	Weißbier gr.	pf.	Brantwein gr.	pf.
—	16	5	—	16	5	8	4	10	8	4	10	2	16	—	—	14	—	1	3	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	1	2	1	2	6	3
1	4	—	1	4	—	11	12	—	11	12	—	2	23	6	—	17	—	1	2	1	3	1	7	7	—
1	—	—	—	22	—	8	—	—	8	—	—	2	20	—	—	18	—	1	4	1	—	1	—	5	2
—	18	5	—	18	5	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	6	1	1	6	10	6	6	9	—	—	3	1	4	—	17	4	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	—	—	21	—	9	12	—	9	12	—	2	10	—	—	17	—	1	6	1	2	1	8	5	11
1	1	—	—	21	—	9	20	—	9	16	—	3	12	—	—	18	—	1	5	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	1	4	—	1	2	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	4	—	—	12	9	1	—	[illegible]	4	—	—	6	—

---

von Litt.	A.	4	Nummern	à	3000	Thaler
ſ	B.	6	ſ	à	2000	ſ
ſ	C.	11	ſ	à	1000	ſ
ſ	D.	22	ſ	à	500	ſ
ſ	E.	56	ſ	à	200	ſ
ſ	F.	106	ſ	à	100	ſ

verlooſet, und ſodann in dem zu Oſtern k. J. ſtattfindenden Zahlungstermin in Leipzig eingelöſet werden.

Die bei der Verlooſung durch zwei Waiſenknaben gezogenen Nummern werden gleich nach der Ziehung durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden; auch ſtehet es jedermann frei, an dem vorbemerkten Tage an der Verhandlung perſönlich Antheil zu nehmen. Merſeburg, den 30ſten Aug. 1818.

Der Regierungs-Chefpräſident.
v. Schönberg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 11ten September 1818.

Nach-

Digitized by Google

No. 203. Diäten der National-Repräſentanten. I. p. 310. Mai.

Nachdem nunmehr die Entſchädigungs-Angelegenheit der in den Jahren 1813 bis 1815 zu der interimiſtiſchen Nationalrepräſentation abgeordneten Herren Repräſentanten der Rittergutsbeſitzer der Städte und des Bauernſtandes von der Provinz Kurmark bei uns ſo weit aufgeräumt iſt, daß die an die Herren Repräſentanten zu leiſtenden Zahlungen beendiget, von den ausgeſchriebenen Beiträgen auch die letzten Reſte eingezogen, und die Schlußrechnung über den ganzen Fonds von dem Rendanten Herbig abgelegt worden, ſo kann gegenwärtig der nach dieſer Rechnung verbliebene Beſtand ausgeſchüttet und den reſp. Kreiſen und Städten zurückgezahlt werden.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 14ten Januar 1814 (Amtsblatt 1814 No. 15.) und 13ten Mai 1815 (Amtsblatt 1815 No. 200.) wird demnach hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die nach den 3 verſchiedenen Ausſchreiben aufgebrachten Beiträge			
1) von Seiten d. Rittergutsbeſitzer	11159 tl. 22 gr. 1 pf.		
2) von Seiten d. Städte . .	— , — , — ,	5587 tl. 12 gr.	
3) von Seiten d. Bauernſtandes .	— , — , — ,	— , — ,	3369 tl. 8 gr. 1 pf.
die Ausgaben dagegen			
1) an die Deputirten der Rittergutsbeſitzer	11090 tl. — gr. — pf.		
2) an die Deputirten der Städte	— , — , — ,	4926 , — ,	
3) an d. Deputirten d. Bauernſtand.	— , — , — ,	— , — ,	3340 , 8 , — ,
betragen haben. Es iſt mithin in dieſen nach den abgeſonderten Aufbringungen der verſchiedenen 3 Stände getrennt gehaltenen Fonds			
ein Beſtand verblieben von reſp.	69 tl. 22 gr. 1 pf.	661 tl. 12 gr.	29 tl. - gr. 1 pf.
	für die Rittergutsbeſitzer,	für die Städte,	für den Bauernſtand,

welcher jetzt den Landräthen und Magiſträten mit reſp. 15 Gr. von 100 Thalern Beitrag der oben ad 1. genannten Klaſſe, mit etwa 11 Thlr. 20 Gr. 2 Pf. von 100 Thalern Beitrag der Klaſſe sub No. 2., und mit 20 Gr. 8 Pf. von 100 Thalern der Klaſſe 3. von hier zurückgeſandt werden ſoll.

Potsdam, den 30ſten Auguſt 1818.

Perſonalchronik.

Der bisherige Geheime Regierungsrath Zur Megede iſt zum Geheimen Finanzrath ernannt, und als Rath im Königl. Finanzminiſterium angeſtellt worden.

Die Baukondukteurs Johl und Müller ſind zu Feldmeſſern im hieſigen Regierungsdepartement beſtellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 40.

Den 2ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Die vom ehemaligen Generaldirektorium unterm 20ſten November 1750 wegen des, bei den allgemeinen und beſondern Vagabunden-Viſitationen zu beobachtenden Verfahrens erlaſſene Inſtruktion iſt durch die, ſeit dem in der Polizeiverwaltung und in der Krimminalgeſetzgebung eingetretenen weſentlichen Veränderungen, in den mehreſten Vorſchriften unanwendbar geworden, und haben daher mehrere Königliche Regierungen nicht allein die Reviſion der gedachten Inſtruktion in Antrag gebracht, ſondern dazu auch gutachtliche Vorſchläge gemacht. No. 204. General-Inſtruktion für Vagabunden-viſitationen. I. p. 1976. Juni.

Das Polizei-Miniſterium hat ſich dadurch veranlaßt gefunden, mit Berückſichtigung dieſer Vorſchläge und der von einigen Regierungen für ihre reſp. Departements über dieſen Gegenſtand erlaſſenen, beſondern Vorſchriften, ſo wie mit Rückſicht auf die übrigen jetzigen Polizeieinrichtungen, die gegenwärtige revidirte Generalinſtruktion für die allgemeinen und beſondern Vagabunden-Viſitationen abzufaſſen, und hiermit zur Nachachtung bekannt zu machen.

Es leuchtet von ſelbſt ein, daß es bei dieſer polizeilichen Maaßregel im Allgemeinen auf ſtrenge Geheimhaltung der bevorſtehenden Viſitation bis zum Augenblicke ihrer Ausführung, auf vorſichtige, alle Verhältniſſe der Oertlichkeit umſichtig beachtende Anordnung der erforderlichen Maaßregeln, auf pünktliche und vollſtändige Ausführung der letztern, und endlich auf genaue und vorſichtige Prüfung der vorgefundenen, unbekannten und verdächtigen Perſonen und deren Legitimation ganz vorzüglich ankommt, und daß die Viſitationen, wenn es ihnen an einer dieſer Erforderniſſe mangelt, ihren Zweck durchaus nicht erreichen können. Eben ſo liegt von ſelbſt am Tage, daß, da hierbei ſo oft auf Verhältniſſe der Zeit und der Oertlichkeit, und auf andere individuelle Umſtände Rückſicht genommen werden muß, über das, bei dieſen Viſitationen zu beobachtende Verfahren keine, jedesmal und überall pünktlich zu befolgende allgemeine Vorſchrift gegeben werden, ſon-

Digitized by Google

ſondern dieſelbe, mit Vorbehalt der, in einzelnen Fällen nach Lokalverhältniſſen nothwendigen Modifikationen und Abweichungen, nur im Allgemeinen die Grundſätze beſtimmen kann, nach welchen hierbei in der Regel verfahren werden muß, und daß mithin dieſe Viſitationen die Erreichung ihres Zweckes hauptſächlich von der Umſicht, dem Ernſte und der Thätigkeit der, mit ihrer Ausführung beauftragten Beamten und anderen Perſonen zu erwarten haben, und daher dieſe zu einem ſolchen pflichtmäßigen Verfahren vorzugsweiſe veranlaſſen und beſtimmen müſſen.

§. I. Verſchiedene Gattungen der Vagabundenviſitationen.

Dieſe Viſitationen werden abgehalten

1) in der ganzen Monarchie — Allgemeine Landesviſitationen, oder
2) in einer Provinz, oder in einem Regierungsdepartement — Provinzialviſitationen, oder
3) in einem einzelnen Kreiſe, Kreisviſitationen, oder endlich
4) an einem einzelnen Orte, Lokalviſitationen.

§. II. Befugniß, ſie anzuordnen.

Die Befugniß, Vagabundenviſitationen anzuordnen, gebührt in Anſehung

1) der allgemeinen Landesviſitationen dem Polizei-Miniſterium,
2) der Provinzialviſitationen — den kompetenten Regierungen,
3) der Kreisviſitationen — der Kreisbehörde, und
4) der Lokalviſitationen — der Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes,

mit Vorbehalt jedoch der Befugniß des Polizeiminiſteriums, Provinzial-Kreis- und ſelbſt Ortsviſitationen, ſo wie des Rechts der Regierungen, Kreis- und Ortsviſitationen, und der Kreisbehörde, Ortsviſitationen in einzelnen Fällen anzuordnen.

§. III. Zeitpunkte, in welchen Viſitationen abzuhalten.

Soviel

1) die allgemeinen Landesviſitationen betrifft; ſo wird das Polizeiminiſterium dieſelben, wie bisher, jedesmal beſonders ausſchreiben.
2) die Provinzialviſitationen ſind, in Gemäßheit der allerhöchſten Kabinetsordre vom 13ten Oktober 1789., und der Generalreſkripte des ehemaligen Generaldirektoriums vom reſp. 30ſten September 1780. und vom 15ten Oktober 1789., von Zeit zu Zeit, und zwar jährlich wenigſtens zweimal, nach den Bedürfniſſen der Provinz oder des Regierungsdepartements jedoch noch öfter abzuhalten.
3) die Kreisviſitationen ſind, beſonders in den Gränzkreiſen, ſo oft, als ſich Spuren zeigen, daß in dem Kreiſe oder in einzelnen Diſtrikten ſich Vagabunden aufhalten, und wenigſtens vierteljährig einmal anzuordnen; ſie erſtrecken ſich entweder über den ganzen Kreis, oder nur über diejenigen Gegenden deſſelben, in welchen ihr Bedürfniß ſich äußert; die zuletzt gedachten partiellen Viſitationen ſind inſonderheit zu halten, wenn in einer Gegend bedeutende oder gehäufte Diebſtähle, oder andere, die öffentliche Sicherheit ſtörende Verbrechen

Digitized by Google

brechen begangen, wenn der Verdacht, daß in einem Bezirke verdächtiges Geſindel vorhanden, ſich äußert, oder wenn in demſelben Meſſen, bedeutende Jahrmärkte oder andere, vom loſen Geſindel beſuchte Verſammlungen Statt haben, und ſind inſonderheit kurz vor, während und nach Jahrmärkten, nicht allein die zu denſelben führenden Straßen und Wege durch Gendarmeriepatrouillen zu beobachten, ſondern auch in der herumliegenden Gegend wiederholte Viſitationen zu veranſtalten. Endlich finden

4) Lokalviſitationen nicht allein in allen den, eben unter 3 gedachten Fällen, mithin ſo oft Statt, als ein Verdacht, daß loſes Geſindel an einem Orte ſich aufhält, vorhanden, oder in der Gegend, oder am Orte ſelbſt Jahrmarkt gehalten wird, oder ein Verbrechen begangen iſt, ſondern die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes muß, auch wenn keine ſolche beſondere Veranlaſſung vorhanden iſt, wenigſtens monatlich einmal eine Lokalviſitation halten.

Die ordentlichen allgemeinen Landes- oder Provinzialviſitationen werden ſoviel als möglich in Zeiten, in welchen das Getreide dem loſen Geſindel keinen Schutz gewähren kann, und die Wälder nicht belaubt ſind, angeſtellt.

Die Viſitationen ſind in der Regel entweder am Abend nach Sonnenuntergang, oder, oft noch zweckmäßiger, am frühen Morgen vor Tagesanbruch anzufangen.

Allgemeine Landes-Provinzial- und Kreisviſitationen, letztere mögen den ganzen Kreis oder nur eine Gegend deſſelben betreffen, müſſen in der Regel reſp. in der ganzen Monarchie, der ganzen Provinz und dem ganzen Regierungs- oder Kreisbezirk in der nämlichen Stunde anfangen.

§. IV. Erlaſſung der Ausſchreiben zu Viſitationen.

1) die allgemeinen Landesviſitationen werden vom Polizeiminiſterio, und

2) die Viſitationen eines Regierungsdepartements, in Gemäßheit der allerhöchſten Kabinetsordre vom 13ten Oktober 1789. und des Direktorialreſkripts vom 15ten deſſelben Monats, vom Präſidium der kompetenten Regierung durch Zirkularien an die Kreislandräthe und Polizeidirektoren ausgeſchrieben. Die Anordnung der Viſitation und die dazu erforderlichen Maaßregeln werden nicht in der erſten Abtheilung der Regierung vorgetragen, ſondern lediglich vom Präſidium, mit Zuziehung des Referenten für Gegenſtände der Sicherheitspolizei und des Oberbrigadiers der Gendarmerie, beſchloſſen und erlaſſen. Es iſt hierbei mit größter Geheimhaltung zu verfahren, und ſind daher zu den obgedachten Zirkularien gedruckte Formulare, in welche bloß Tag und Stunde der Viſitation und reſp. Nachviſitation einzurücken, anzuſchaffen, und dieſe Ausſchreiben nicht, wie häufig mit großem Nachtheil für die Geheimhaltung geſchiehet, bloß zuſammengelegt, und ſo verſiegelt, ſondern in einem beſondern Kouvert verſchloſſen, an die erwähnten Behörden, entweder auf der Poſt, oder durch eigene Boten, oder auf andere angemeſſene Art abzuſenden.

Digitized by Google

3) Die Kreisviſitationen werden von dem Landrathe mit möglichſter Vermeidung gehäufter ſchriftlicher Kommunikationen und mit größter Geheimhaltung ausgeſchrieben, und ſind auch zu den deshalb erforderlichen Ausſchreiben gedruckte Formulare zu nehmen. Die Inſinuation dieſer Ausſchreiben muß auf eine, die Geheimhaltung der Viſitation möglichſt befördernde Art erfolgen, und inſonderheit ihr Inhalt den Ueberbringern nicht bekannt werden; auch dürfen die, eine bevorſtehende Viſitation betreffenden Akten vor Abhaltung der Viſitation nicht zur Regiſtratur kommen. Die vorgängige Rückſprache des Landraths mit dem, die Gendarmerie des Kreiſes kommandirenden Offizier verſteht ſich jedoch von ſelbſt.

4) Lokalviſitationen werden bloß durch mündliche oder ſchriftliche Inſtruktionen der Unterbedienten angeordnet.

§. V. Vorbereitungen zur Viſitation.

Die allgemeinen- und Provinzial-, ſo wie auch, dem Befinden nach, die Kreis-Viſitationen ſind, wenn die Zeit es irgend geſtattet, von den Regierungspräſidien und reſp. den Kreisbehörden, den Regierungen und den Kreisbehörden der angränzenden Provinzen und Kreiſe des In- und Auslandes, mit Einladung zur Mitwirkung unmittelbar bekannt zu machen, damit das loſe Geſindel nicht bloß aus einer Gegend verſcheucht, aber in benachbarten Ländern, Regierungsdepartements oder Kreiſen einen Zufluchtsort finde. Die inländiſchen Provinzial-, Kreis- und Ortsbehörden ſind ſchuldig, auf eine ſolche Bekanntmachung, entweder gleichzeitig in in ihrem Bezirk eine Viſitation anzuordnen, oder, unter Rückſprache mit der Behörde, von welcher die Bekanntmachung ausgegangen, Maaßregeln zu treffen, damit das, aus dem Viſitationsbezirk etwa austretende loſe Geſindel bei ihnen aufgegriffen werde; auf jeden Fall müſſen daher die Grenzen und Straßen gehörig beſetzt werden. Hierbei iſt mit eben der Geheimhaltung, als bei der Viſitation ſelbſt zu verfahren.

Demnächſt muß die Behörde, in deren Bezirk eine Viſitation gehalten werden ſoll, wegen deren Ausführung mit dem Militär, der Gendarmerie und den Forſtbedienten nähere Rückſprache nehmen, damit kurz vor dem Eintritte der Viſitation die Grenzen, Straßen und die Wege nach Waldungen, Gebüſchen und andern Schlupfwinkeln und die Ausgänge aus den Dörfern, ſo wie andere der Entweichung oder Verbergung des loſen Geſindels günſtige Plätze, ſchleunigſt und unerwartet beſetzt, oder wenigſtens beobachtet werden; wobei die beſondern Verhältniſſe eines jeden Ortes zu berückſichtigen ſind.

Es iſt, wie ſchon die Inſtruktion vom 20ſten November 1780. vorſchreibt, nothwendig, daß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes am Tage der Viſitation, ohne dringende Gründe nicht abweſend ſei, ſondern dieſelbe ſelbſt leite, oder, bei unvermeidlicher Abweſenheit, die Leitung des Viſitationsgeſchäfts, unter ihrer Verantwortlichkeit, einem völlig qualifizirten Stellvertreter übertrage. Nachdem die obgedachten Vorbereitungen gemacht ſind, ruft die Polizeibehörde oder deren Stell-

ver-

vertreter ſo unbemerkt, als möglich, die, zur Ausführung der Viſitation beſtimmten Unterbeamten und Perſonen aus der Gemeine zuſammen, eröffnet ihnen die angeordnete Viſitation und die Art, wie ſie ausgeführt werden ſoll, inſtruirt einen jeden über ſeine Theilname und Mitwirkung an derſelben, und weiſet einem jeden den dabei ihm beſtimmten Poſten an, ſchärft ihm ein, bei Vermeidung der, in den frühern Viſitationsreglements angedroheten reſp. Zuchthaus- oder Geldſtrafe, die ſtrengſte Verſchwiegenheit über die bevorſtehende Viſitation zu beobachten, und läßt ſich von denen, die nicht ſchon in Dienſtverhältniſſen ſtehen, die treue Erfüllung des gemachten Auftrages, ſo wie die genaueſte Beobachtung des Geheimniſſes mittelſt Handſchlags angeloben. Dieſe Bekanntmachung muß zur größeren Bewahrung des Geheimniſſes ſo ſpät als möglich und, wenn es ſein kann, kurz vor dem Anfange der Viſitation erfolgen, welches durch die §. XIII. gedachten ein für allemal ertheilten Inſtruktionen befördert werden wird. Die hiebei zu treffenden, vorgängigen Diſpoſitionen beſtehen vorzüglich darin:

1) daß die, zur Abhaltung der Viſitation beſtimmte Mannſchaft in ſo viele Abtheilungen getheilt wird, als erforderlich ſind, um die Viſitation an allen dazu beſtimmten Orten der Stadt oder des Dorfes gleichzeitig anzufangen, und daß einer jeden dieſer Abtheilungen der Ort, welchen ſie durchſuchen ſoll, zum Voraus beſtimmt werde;
2) daß erforderlichen Falls dieſen Abtheilungen ein Gendarme oder Militär zur Aſſiſtenz gegeben werde;
3) daß jeder Abtheilung ein Führer beſtimmt werde;
4) daß zur Beſetzung der Ausgänge aus dem Orte, der Wirthshäuſer oder der verdächtigen Häuſer, ſo wie der, die Entweichung und Verbergung begünſtigenden Ueberfahrten, Wege und Schlupfwinkel, Poſten beſtimmt werden;
5) daß einige berittene Gemeineglieder beſtellt und angewieſen werden, die etwa flüchtig gewordenen Vagabonden zu verfolgen und einzuholen, und
6) daß die Viſitationsmannſchaft überhaupt mit den ihr obliegenden Pflichten genau bekannt gemacht werde.

Zur Erleichterung der Verfolgung der flüchtig gewordenen Vagabonden, müſſen diejenigen, welche die Ausgänge der Dörfer oder einzelner Häuſer beſetzt halten, eine Pfeife oder ein anderes laut tönendes Inſtrument erhalten, um damit ein, bei der obgedachten Anweiſung verabredetes Zeichen zu geben, aus welchem die, unter 5 gedachte, berittene Mannſchaft die Gegend erſehen kann, nach welcher der Verdächtige die Flucht genommen hat, und nach welcher daher die Verfolgung zu richten iſt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß zur Ausführung der Viſitation nur zuverläſſige, umſichtige und handfeſte Perſonen gewählt werden können.

§. VI. Ausführung der Viſitation.

An der, zur Ausführung der Viſitation beſtimmten Zeit, begeben alle diejenigen, welche nach Maaßgabe des vorigen §. an derſelben Theil nehmen, mithin auch die, zu einer jeden Viſitations-Abtheilung gehörigen Perſonen gemeinſchaftlich,

mög-

Digitized by Google

möglichſt ſchnell und unbemerkt, ſich gleichzeitig auf den, einem jeden, nach der §. V. gedachten Inſtruktion angewieſenen Poſten, und ſchreiten zur Ausführung des ihnen zugetheilten Geſchäfts; die, zur Beſetzung der Ausgänge des Ortes, der Wege und Schlupfwinkel beſtimmten Perſonen, verfügen ſich jedoch etwas früher, mit Vermeidung jedes Geräuſches und Aufſehens, auf die ihnen angewieſenen Stellen. Die Krüge und Wirthshäuſer und diejenigen Häuſer, deren Bewohner wegen Beherbergung des loſen Geſindels, oder wegen Verkehrs mit demſelben bekannt oder verdächtig ſind, müſſen zuerſt und vorzüglich genau durchſucht werden, ſo wie die Durchſuchung ſelbſt ſich nicht blos auf die Stuben beſchränken, ſondern auch auf Ställe, Böden, Keller, Scheuern, Gärten, Höfe, Kirchhöfe und überhaupt auf alle Orte, welche Jemandem einen Aufenthalt und Schlupfwinkel gewähren können, ſich erſtrecken muß. Die Forſtbedienten werden die dazu geeigneten Stellen in den Wäldern und Gebüſchen genau durchſuchen, oder wenigſtens beſetzt halten.

Der Dirigent der Viſitation muß an einer, der Mannſchaft bekannt gemachten Stelle im Orte während der Viſitation gegenwärtig ſein, und zugleich auf die vorſchriftsmäßige Ausführung der Viſitation achten.

Die Viſitation iſt mit genaueſter Beobachtung der Feuer-Polizeigeſetze, und daher nur mit wohlverwahrten Laternen und mit gänzlicher Enthaltung des Tabakrauchens abzuhalten.

Die, bei der Viſitation vorgefundenen, am Orte derſelben nicht einheimiſchen und bekannten Perſonen, müſſen von denjenigen, welche die Viſitation verrichten, über ihre Legitimation mit Beſcheidenheit und Schonung befragt werden. Diejenigen, welche ſich und ihre Anweſenheit ſofort als unverdächtig nachzuweiſen vermögen, werden bloß verzeichnet, und weiter ohne alle Störung gelaſſen; dagegen ſind aber diejenigen, welche ſich und ihre Anweſenheit und Handthierung nicht ſogleich als unverdächtig nachweiſen können, und diejenigen, die nach den Paßgeſetzen mit einem Paſſe oder einer Legitimationskarte verſehen ſein ſollen, damit aber nicht verſehen ſind, beſonders aber diejenigen, welche als Vagabonden oder verdächtige Perſonen erſcheinen, je nachdem es vor Anfange der Viſitation wird beſtimmt ſein, (§. V.) entweder in dem Hauſe, wo ſie gefunden, oder an einem andern ſichern Orte bis zur Beendigung der Viſitation unter hinreichende und zuverläſſige Wache zu ſetzen, oder zum Dirigenten der Viſitation zu führen, zu welchem Ende bei der, §. V. gedachten Beſtimmung der einzelnen Abtheilungen darauf zu ſehen iſt, daß ſie hinreichend ſtark ſind, um ohne Aufenthalt und Störung der Viſitation die, bei derſelben vorgefundenen, verdächtigen Individuen bewachen zu können, inſofern die Gendarmerie hierzu nicht im Stande ſein ſollte.

Auf diejenigen, welche während der Viſitation auf den Landſtraßen und andern Wegen ſich befinden, und auf übrige Reiſende muß, damit nicht Vagabonden ihre Zuflucht zum Aufenthalt auf dieſen Straßen nehmen und der Viſitation ſich dadurch entziehen, nach den eben angeführten Grundſätzen verfahren werden. Mit

Digitized by Google

der Viſitation iſt ſolchergeſtalt an jedem Orte fortzufahren, bis der ganze Ort, in ſo weit er nach der Beſtimmung durchſucht werden ſoll, genau und vollſtändig durchgeſucht worden iſt.

§. VII. Nach-Viſitation.

Allein auch nach Vollendung der Viſitation iſt in den nächſtfolgenden Tagen die polizeiliche Aufmerkſamkeit auf die öffentliche Sicherheit und die, derſelben gefährliche Individuen in einem vorzüglichen Grade zu ſchärfen. Die Gendarmerie wird die Patrouillen auf den Landſtraßen und Wegen verſtärken, und die vorzüglichſten Grenzpäſſe beſetzen, und die Polizeiobrigkeiten und Schulzen müſſen die Aufſicht auf Reiſende und Wirthshäuſer verdoppeln, ſo wie auch die Grenzzollämter zu veranlaſſen ſind, Niemand ohne Paß über die Grenze zu laſſen.

Nächſtdem iſt aber, wenigſtens bei den allgemeinen und bei den Provinzialviſitationen, zugleich mit der Hauptviſitation eine Nachviſitation anzuordnen. Dieſelbe findet einige Tage nach der erſten Statt, und iſt um ſo mehr auf eben die Art und mit dem nämlichen Ernſte, wie die erſtere, auszuführen, als gerade die gewandteſten Vagabonden der erſtern ſich am häufigſten entziehen.

§. VIII. Aufſicht auf die Viſitationen.

Damit die Viſitationen nicht, wie hin und wieder der Fall geweſen, in eine nutzloſe Formalität ausarten, ſondern mit Ernſt und Strenge, ihrem Zwecke gemäß, ausgeführt werden, müſſen die Ortsobrigkeiten von den ihnen vorgeſetzten Landräthen, und dieſe von den Regierungen in Anſehung der Viſitationen kontrollirt werden. Es iſt daher rathſam, daß, beſonders bei den wichtigern Viſitationen, an dem Tage ihrer Abhaltung, die Landräthe, die landräthlichen Aſſiſtenten und andere Kreisbeamten, den Kreis bereiſen, und die Lokalbehörden und deren Benehmen an Ort und Stelle kontrolliren, und auf Beobachtung eines ſtrengen und zweckmäßigen Verfahrens ſehen.

Gleich angemeſſen iſt es, daß die Regierungen auch ihrer Seits hin und wieder durch Jemand aus ihrer Mitte, oder andere zuverläſſige Perſonen an Ort und Stelle die Ueberzeugung erhalten, daß die Viſitationen mit Ernſt und Zweckmäßigkeit abgehalten werden.

§. IX. Vernehmung der aufgegriffenen Perſonen.

Jede Polizeiobrigkeit muß, falls ſie dem Geſchäfte nicht ſelbſt vorſtehn kann, bei der Viſitation eine qualifizirte Perſon beſtellen, um die bei der Durchſuchung aufgegriffenen Perſonen zu vernehmen und deren Legitimation zu prüfen. Wenn dieſe aufgegriffenen Individuen nicht ſogleich an die Kreisbehörde abgeliefert werden, als welches von den Verhältniſſen eines jeden Ortes abhängt, ſo müſſen ſie während oder gleich nach der Viſitation (§. VI.) zur Polizeiobrigkeit des Orts, an welchem ſie ergriffen ſind, oder zu deren obgedachtem Stellvertreter gebracht, und von ihnen über ihre perſönlichen und übrigen, auf ihre Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit, Einfluß habenden Verhältniſſe zwar ſummariſch, aber genau und mit größter Umſicht examinirt werden. Die Gegenſtände dieſer Unterſuchung ſind: Namen,

Digitized by Google

men, Alter, Vaterland, Eltern, Gewerbe, Lebenslauf und Erwerbmittel in den letzten Jahren, Paßverhältniſſe, Grund der Anweſenheit am Orte, Zweck der Reiſe und dergleichen.

Die Steckbriefskontrolle und die, in den Amtsblättern bekannt gemachten Verzeichniſſe der Vagabonden ſind hierbei zur Hand zu nehmen, und genau mit den aufgegriffenen Vagabonden zu vergleichen, ſo wie von den letztern jedesmal ein genaues Signalement aufgenommen werden muß.

Dieſe Vernehmung iſt ſo ſchleunig als möglich zu beſchaffen, und dabei über jeden aufgegriffenen Vagabonden ein beſonderes Protokoll aufzunehmen. Auf dem Lande können Obrigkeiten nahe an einander belegener Güter, gemeinſchaftlich Jemanden zu dieſer Vernehmung beſtellen.

§. X. Weiteres Verfahren mit den aufgegriffenen Vagabonden.

Diejenigen, welche ſich bei dieſer Vernehmung als unverdächtig ausweiſen, werden ſofort entlaſſen, und etwanige Paßmängel zugleich erledigt.

Dagegen werden, ſoviel diejenigen, welche bei dieſer Vernehmung entweder als Bettler, oder als Vagabonden, oder wohl gar als ſteckbrieflich Verfolgte und Verbrecher erſcheinen, betrifft, die Akten von den, zu den größern Polizeibehörden nicht gehörigen Ortspolizei-Obrigkeiten, an den betreffenden Landrath zur weiteren Beſtimmung eingeſandt, welcher letztere in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze erlaſſen, mithin verfügen wird, daß Verbrecher an die kompetente Kriminalbehörde abgeliefert, Bettler und Vagabonden aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit oder ohne Transport, in ihre Heimath, in die Landarbeitshäuſer, oder über die Grenze geſchickt werden. In bedenklichen oder ſonſt dazu geeigneten Fällen hat der Landrath von der ihm vorgeſetzten Regierung Inſtruktion einzuholen.

Die aufgegriffenen Perſonen ſind bis zur erfolgten Entſcheidung in ſicherer Detention zu halten, und daher, nach der deshalb für jeden Ort zu erlaſſenden Beſtimmung, entweder am Orte der Aufgreifung in Arreſt zu nehmen, oder an die Kreisbehörde abzuliefern.

Die größern Polizeibehörden berichten nicht an den Landrath, ſondern verfahren hierunter in eben der Art, wie die Landräthe, müſſen jedoch, gleich denſelben, in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung der vorgeſetzten Regierung einholen.

§. XI. Viſitations-Berichte.

Jede Ortsobrigkeit muß über den Ausfall der, von ihr vollzogenen, vom Polizei-Miniſterium, von der Regierung oder vom Landrathe angeordneten Viſitation, dem letztern ſo bald als möglich, und längſtens acht Tage nach Beendigung derſelben Bericht erſtatten, in welchem

1) derjenige, der die Viſitation geleitet hat,
2) die Namen, Vaterland und übrigen Verhältniſſe der, bei der Viſitation vorgefundenen Perſonen,
3) die Gründe des wider eine jede derſelben ſtreitenden Verdachts, und das Reſultat der Vernehmung, und

4) die

Digitized by Google

4) die von der Ortsobrigkeit in Anſehung eines jeden erlaſſene Verfügung anzuführen iſt; der Landrath erſtattet aus allen dieſen Berichten ſeines Kreiſes einen allgemeinen Bericht an die Regierung, an welche die größern Polizeibehörden unmittelbar berichten. Die Regierung entwirft, ſoviel die allgemeinen Landes- und die Provinzialviſitationen betrifft, aus allen dieſen bei ihr eingegangenen Berichten eine allgemeine, die oben gedachten Rubriken enthaltene Ueberſicht, und überſendet dieſelbe dem Polizeiminiſterium.

Die Landräthe müſſen in den obgedachten Berichten an die Regierung diejenigen Obrigkeiten und einzelnen Perſonen, welche bei der abgehaltenen Viſitation durch beſondere Zweckmäßigkeit, oder durch Nachläßigkeit ſich ausgezeichnet haben, zur weiteren Veranlaſſung namentlich anzeigen.

§. XII. Uebrige durch die Viſitationen zu veranlaſſende Verfügungen.

Die allgemeinen und beſonderen Viſitationen ſind außerdem zu benutzen, um den Zuſtand der Sicherheits-Polizei, und inſonderheit um die Befolgung der Paßgeſetze von Seiten der Unterobrigken und die Befolgung der, wegen der Beherbergung und des Aufenthalts unlegitimirter Perſonen, beſtehenden Geſetze von Seiten der Gaſtwirthe und Krüger zu kontrolliren. Die in der einen oder der andern Beziehung entdeckten Nachläßigkeiten müſſeu nach geſetzlicher Strenge gerügt werden.

§. XIII Provinzial- und Lokalinſtruktionen.

Da die gegenwärtige Generalinſtruktion nur die Grundſätze, nach welchen bei den Viſitationen zu verfahren, im Allgemeinen enthält; ſo wird den Königlichen Regierungen überlaſſen, dieſelbe, nach dem Bedürfniß ihrer reſp. Departements zu ergänzen und zu erweitern.

Es iſt zu wünſchen, daß, damit die §. V. gedachten, vorbereitenden Anweiſungen zur Abhaltung der Viſitationen, wenn nicht ganz vermieden, doch wenigſtens möglichſt abgekürzt werden, und dadurch der Nothwendigkeit, die Viſitation vorher bekannt zu machen, vorgebeugt werde, die einzelnen Obrigkeiten an ihrem Orte ein für allemal die, zur Abhaltung der Viſitationen erforderliche Mannſchaft beſtimmen, und die einzelnen Individuen derſelben, mit der, für dieſelben nothwendigen, §. V. angeführten Inſtruktion zum Voraus dergeſtalt verſehen, daß ſie im Stande ſind, die Viſitation augenblicklich und ohne vorgängige lange Vorbereitung auszuführen.

Berlin, am 9ten Oktober 1817.

Königliches Polizeiminiſterium.

In Abweſenheit des Herrn Polizeiminiſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

Indem wir vorſtehende Generalinſtruktion des Königlichen Polizeiminiſterii vom 9ten Oktober pr. den Polizeibehörden unſers Departements zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zur Erläuterung derſelben noch folgendes:

Digitized by Google

der §. III. derſelben iſt ſo zu verſtehen, daß mit Einſchluß der allgemeinen Landes-Provinzial- und Kreisviſitationen, die natürlich auch den einzelnen Ort treffen, monatlich wenigſtens Eine Lokalviſitation gehalten werden muß, und es alſo, ohne beſondere Veranlaſſung, einer Lokalviſitation nicht bedarf, wenn in demſelben Monat ſchon eine der für größere Bezirke angeordneten Viſitationen an dem Orte Statt gefunden. Die Viſitationen treffen überhaupt nicht alle Häuſer eines Orts, ſondern nur Gaſthäuſer, Schenken, Krüge und andere Schlupfwinkel, die wegen loſen Geſindels verdächtig ſind.

§. V. In wie weit und auf welche Art, auſſer dem beſonders von uns requirirten ſtehenden Militair, die Landwehr, als ſolche, zu den Viſitationen heranzuziehen ſei, bleibt noch näherer Beſtimmung vorbehalten, ſchließt jedoch nicht aus, die dazu gehörigen Perſonen, als Ortseinwohner, jetzt ſchon dazu anzuſtellen.

§. VII. Unter den größern Polizeibehörden, welche nicht an den Landrath berichten, iſt in unſerm Departement nur das hieſige Polizeidirektorium zu verſtehen, da alle übrige den Landräthen untergeordnet ſind.

Potsdam, den 12ten September 1818.

No. 205. Einlöſung der Ruſſiſchen Bons. 2. b. 889. September.

In Verfolg der früheren Bekanntmachungen des Königl. Finanzminiſterii vom 22ſten April 1816 und 15ten Februar v. J. wegen Einlöſung der Ruſſiſchen Bons, iſt die fünfte Verlooſung dieſer Bons am 15ten Juli d. J. durch die Königliche Generallotteriedirektion bewirkt, auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 1ſten Auguſt d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Zahlung des Kapitalbetrags und der fälligen Zinſen von den, in dem erwähnten Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehr bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe im Laufe des Monats Oktober und November d. J. dergeſtalt geſchehen, daß, die Sonntage ausgenommen,

im Oktober

1) die Nummern der Looſe von 1 bis 258 inkl. vom 15ten bis 22ſten inkl.
2) " " " von 259 " 516 " " 23ſten " 31ſten "

im November

3) die Nummern der Looſe von 517 bis 773 inkl. vom 2ten bis 7ten inkl.
4) " " " von 774 " 1030 " " 9ten " 14ten "

zur Einlöſung kommen.

Uebrigens müſſen bei Einziehung des Kapitals- und Zinſenbetrags, die in den Bekanntmachungen vom 19ten Juli 1816. (Berliner Zeitung No. 88. und Intelligenzblatt No. 176. des Jahres 1816.) ertheilten Vorſchriften wieder genaue Anwendung finden. Berlin, den 1ſten September 1818.

Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen.

Frieſe.

Mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das Publikum, daß unſere Hauptkaſſe zur Annahme der, laut der als Beilage beigefügten Zie-

Ziehungsliſte, zur Einlöſung gelangenden Ruſſiſchen Bons und zum weiteren Verfahren in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Schatzminiſteriums, angewieſen worden iſt. Potsdam, den 16ten September 1818.

No. 206. Feuerkaſſengelder. 2. b. 402. September.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 19ten September v. J. (Amtsblatt pro 1817. Nr. 259. Stück 40.) wird hierdurch beſtimmt, daß für den Fall, wenn von den Land-Feuer-Sozietäts-Direktionen keine Feuerſozietätsgelder zur weitern Auszahlung an die kontribuablen Unterthanen gezahlt ſind, deshalb, der erforderlichen Ueberſicht und Kontrolle wegen, in den vorgeſchriebenen Terminen am 1ſten April und 1ſten November Vakatſcheine eingeſandt werden müſſen.
Potsdam, den 23ſten September 1818.

No. 207. Berichtigung der Reſte aus der Kompenſationsperiode in Staatspapieren. 2. b. 458. September.

Die Hohen Miniſterien der Finanzen und des Schatzes haben mittelſt Verfügung vom 24ſten v. M. feſtgeſetzt:

daß die aus der Kompenſationsperiode, das heißt bis Trinitatis 1812 herrührenden Reſte, nur noch bis zum letzten Dezember d. J. in Staatspapieren abgetragen werden können.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Schuldnern des Kompenſationsfonds beſonders bemerklich gemacht, daß dieſelben nach Ablauf dieſes Termins zur Berichtigung der dann noch verbleibenden Reſte in baarem Gelde werden angehalten werden.

Insbeſondere werden auch die Herren Landräthe und Domainenbeamten hierdurch aufgefordert, dahin zu wirken, daß die gedachten Schuldner von dieſer Beſtimmung gehörig unterrichtet werden. Potsdam, den 25ſten September 1818.

No. 208. Verwaltung des Rentamts Eldenburg. 2 b. 634. Juli.

Die Verwaltung der Rentamts- und Polizeigeſchäfte des Domainenamts Eldenburg iſt, nachdem der bisherige Rentbeamte Oberamtmann Meyer abgegangen, dem Burgemeiſter und Deichſekretair Schrötter in Lenzen übertragen worden, welches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.
Potsdam, den 14ten September 1818.

No. 209. Haustaufen. 1. c. 693. Auguſt.

Auf die Anfragen mehrerer Prediger, wegen der Diſpenſationen zu Haustaufen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ſolche Diſpenſationen nur aus den Gegenden hier nachzuſuchen ſind, wo ſie bisher verfaſſungsmäßig haben nachgeſucht werden müſſen. Potsdam, den 25ſten September 1818.

No. 210. Verſteuerung des Mohnöls. 2. a. 1448. September.

Nach einer Beſtimmung des Königl. Finanzminiſterii vom 1ſten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Mohnöl Hinſichts der Verſteuerung zur zweiten Gattung der Speiſeöle zu rechnen, und einer Verbrauchsabgabe von 18 gGr. für den Berliner Zentner, exkl. des Uebertrags, mit Einſchluß des letztern alſo — 20 Gr. 3 Pf. Brandenburgiſch zu unterwerfen iſt.
Potsdam, den 16ten September 1818.

Per-

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben den Bürgermeiſter Nickel als Ober-Bürgermeiſter der Stadt Brandenburg zu beſtätigen geruhet.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Klotzſch iſt bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angeſtellt worden.

Dem Waldwärter Grove zu Pichelsberg iſt der Charakter als Unterförſter ertheilt, und der Unterförſter-Dienſt zu Fahlenberg dem ehemaligen Gardejäger Bislich verliehen worden.

Der reitende Grenzjäger Schulz zu Wittſtock iſt zum Nebenzoll-Einnehmer in Warnow, und in deſſen Stelle der bisherige Nebenzoll-Einnehmer Körber in Warnow zum reitenden Grenzjäger bei der Brigade in Wittſtock beſtellt worden.

Der Militair-Supernumerarius Rühlich iſt als interimiſtiſcher Thorſchreiber in Zehdenick angeſtellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten Leopold Immanuel Rückert zu Jüterbogk, Carl Snetlage zu Berlin, Carl Friedrich Wilhelm Meyrick zu Berlin, und Carl Theodor Kornemann zu Potsdam, ſind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Die beiden zuerſt genannten haben die Zenſur: „Sehr gut beſtanden" erhalten.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Gemeine Schmergow, Lehniner Amtsdiſtrikts, hat ſich durch Bepflanzung mehrerer Wege auf ihrer Feldmark mit Obſtbäumen, namentlich:

a. des Weges von Schmergow nach Groß-Kreutz,
b. des Weges von Schmergow bis an den Schmergower Damm, und
c. des Weges von Schmergow nach Phöben

rühmlichſt ausgezeichnet.

Die kürzlich verſtorbenen Bäcker Waltherſchen Eheleute in der Stadt Rathenow haben in ihrem Teſtamente der daſigen Kirche ein Legat von 200 Thalern vermacht.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Beilage
zum 40ſten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

rzeichniß der bei der 5ten Verlooſung der Ruſſiſchen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Looſen.

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
1	151 bis 200	47	15051 bis 15100	93	28951 bis 29000	139	41251 bis 41300	185	54001 bis 54050
2	1201 — 1250	48	15151 — 15200	94	29101 — 29150	140	41401 — 41450	186	54151 — 54200
3	2401 — 2450	49	15201 — 15250	95	29301 — 29350	141	41501 — 41550	187	55101 — 55150
4	2651 — 2700	50	15251 — 15300	96	29351 — 29400	142	41551 — 41600	188	55551 — 55600
5	3051 — 3100	51	15701 — 15750	97	29701 — 29750	143	42001 — 42050	189	55701 — 55750
6	3201 — 3250	52	15751 — 15800	98	29751 — 29800	144	42301 — 42350	190	56401 — 56450
7	3451 — 3500	53	16001 — 16050	99	30051 — 30100	145	42351 — 42400	191	56951 — 57000
8	3751 — 3800	54	16101 — 16150	100	30351 — 30400	146	42751 — 42800	192	57051 — 57100
9	4351 — 4400	55	16351 — 16400	101	30451 — 30500	147	42851 — 42900	193	57501 — 57550
10	5251 — 5300	56	16551 — 16600	102	30501 — 30550	148	42901 — 42950	194	57601 — 57650
11	5351 — 5400	57	16701 — 16750	103	30601 — 30650	149	43301 — 43350	195	58151 — 58200
12	5451 — 5500	58	17651 — 17700	104	30701 — 30750	150	43401 — 43450	196	59151 — 59200
13	5701 — 5750	59	18001 — 18050	105	30751 — 30800	151	43601 — 43650	197	59451 — 59500
14	6051 — 6100	60	18301 — 18350	106	30851 — 30900	152	44051 — 44100	198	59701 — 59750
15	6101 — 6150	61	18401 — 18450	107	31351 — 31400	153	44401 — 44450	199	59851 — 59900
16	6751 — 6800	62	18851 — 18900	108	31401 — 31450	154	44601 — 44650	200	60101 — 60150
17	6951 — 7000	63	19351 — 19400	109	31551 — 31600	155	44801 — 44850	201	60151 — 60200
18	7251 — 7300	64	19551 — 19600	110	31951 — 32000	156	44951 — 45000	202	60201 — 60250
19	7701 — 7750	65	19851 — 19900	111	32201 — 32250	157	45301 — 45350	203	60301 — 60350
20	9001 — 9050	66	20101 — 20150	112	32251 — 32300	158	45951 — 46000	204	60501 — 60550
21	9101 — 9150	67	20501 — 20550	113	32551 — 32600	159	46751 — 46800	205	60551 — 60600
22	9151 — 9200	68	20651 — 20700	114	33001 — 33050	160	46951 — 47000	206	60851 — 60900
23	9201 — 9250	69	20901 — 20950	115	33201 — 33250	161	47101 — 47150	207	61201 — 61250
24	9501 — 9550	70	21401 — 21450	116	33451 — 33500	162	47201 — 47250	208	62501 — 62550
25	9651 — 9700	71	21551 — 21600	117	33551 — 33600	163	47401 — 47450	209	62651 — 62700
26	9901 — 9950	72	22451 — 22500	118	34101 — 34150	164	48051 — 48100	210	62751 — 62800
27	10201 — 10250	73	23101 — 23150	119	34551 — 34600	165	48301 — 48350	211	62951 — 63000
28	10251 — 10300	74	23151 — 23200	120	34751 — 34800	166	48451 — 48500	212	63751 — 63800
29	10701 — 10750	75	23301 — 23350	121	35551 — 35600	167	48801 — 48850	213	63801 — 63850
30	10801 — 10850	76	23851 — 23900	122	35901 — 35950	168	48951 — 49000	214	65151 — 65200
31	11101 — 11150	77	23951 — 24000	123	35951 — 36000	169	49151 — 49200	215	65201 — 65250
32	11151 — 11200	78	24451 — 24500	124	36251 — 36300	170	49201 — 49250	216	65251 — 65300
33	11751 — 11800	79	24601 — 24650	125	36551 — 36600	171	49251 — 49300	217	65401 — 65450
34	11801 — 11850	80	24651 — 24700	126	36601 — 36650	172	49351 — 49400	218	65751 — 65800
35	12051 — 12100	81	24951 — 25000	127	36801 — 36850	173	49601 — 49650	219	66401 — 66450
36	12101 — 12150	82	25051 — 25100	128	36851 — 36900	174	49951 — 50000	220	66651 — 66700
37	12401 — 12450	83	25101 — 25150	129	37251 — 37300	175	50001 — 50050	221	66851 — 66900
38	12851 — 12900	84	25301 — 25350	130	37301 — 37350	176	50201 — 50250	222	67051 — 67100
39	13701 — 13750	85	25551 — 25600	131	37501 — 37550	177	50251 — 50300	223	67151 — 67200
40	14201 — 14250	86	25601 — 25650	132	37551 — 37600	178	50601 — 50650	224	67351 — 67400
41	14251 — 14300	87	26351 — 26400	133	37801 — 37850	179	50751 — 50800	225	67551 — 67600
42	14351 — 14400	88	26701 — 26750	134	38801 — 38850	180	50951 — 51000	226	67601 — 67650
43	14451 — 14500	89	27001 — 27050	135	39251 — 39300	181	51101 — 51150	227	68351 — 68400
44	14501 — 14550	90	27151 — 27200	136	39851 — 39900	182	52201 — 52250	228	68551 — 68600
45	14601 — 14650	91	28301 — 28350	137	40351 — 40400	183	52301 — 52350	229	69101 — 69150
46	14901 — 14950	92	28801 — 28850	138	40801 — 40850	184	53901 — 53950	230	69401 — 69450

Digitized by Google

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
231	69551	bis	69600
232	69601	—	69650
233	69751	—	69800
234	70951	—	71000
235	71151	—	71200
236	71251	—	71300
237	71301	—	71350
238	71501	—	71550
239	72001	—	72050
240	72151	—	72200
241	72501	—	72550
242	72601	—	72650
243	73051	—	73100
244	73301	—	73350
245	73701	—	73750
246	73851	—	73900
247	74001	—	74050
248	74351	—	74400
249	74501	—	74550
250	75151	—	75200
251	75301	—	75350
252	76051	—	76100
253	76101	—	76150
254	76901	—	76950
255	77201	—	77250
256	77351	—	77400
257	77451	—	77500
258	77501	—	77550
259	77651	—	77700
260	77951	—	78000
261	78001	—	78050
262	78051	—	78100
263	78151	—	78200
264	78201	—	78250
265	78601	—	78650
266	78951	—	79000
267	79551	—	79600
268	79901	—	79950
269	80801	—	80850
270	80901	—	80950
271	81051	—	81100
272	81251	—	81300
273	81901	—	81950
274	81951	—	82000
275	82251	—	82300
276	82501	—	82550
277	83101	—	83150
278	83301	—	83350
279	83401	—	83450
280	83701	—	83750
281	84001	—	84050
282	84251	—	84300
283	84651	—	84700
284	85051	—	85100
285	85601	—	85650

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
286	86051	bis	86100
287	86301	—	86350
288	86401	—	86450
289	86851	—	86900
290	87201	—	87250
291	87701	—	87750
292	87901	—	87950
293	88351	—	88400
294	88601	—	88650
295	89051	—	89100
296	89501	—	89550
297	89651	—	89700
298	90101	—	90150
299	90201	—	90250
300	90801	—	90850
301	90851	—	90900
302	90901	—	90950
303	91001	—	91050
304	92601	—	92650
305	92801	—	92850
306	93251	—	93300
307	93601	—	93650
308	93751	—	93800
309	93851	—	93900
310	93901	—	93950
311	93951	—	94000
312	94251	—	94300
313	94501	—	94550
314	95101	—	95150
315	95201	—	95250
316	95601	—	95650
317	95851	—	95900
318	96101	—	96150
319	96251	—	96300
320	96301	—	96350
321	96951	—	97000
322	97001	—	97050
323	97351	—	97400
324	97451	—	97500
325	97651	—	97700
326	97851	—	97900
327	98001	—	98050
328	98301	—	98350
329	98551	—	98600
330	98751	—	98800
331	99101	—	99150
332	99201	—	99250
333	99501	—	99550
334	100351	—	100400
335	100551	—	100600
336	101101	—	101150
337	101501	—	101550
338	101551	—	101600
339	102251	—	102300
340	102351	—	102400
341	102451	—	102500

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
342	102651	bis	102700
343	103251	—	103300
344	103351	—	103400
345	103551	—	103600
346	104001	—	104050
347	104101	—	104150
348	104351	—	104400
349	105151	—	105200
350	105301	—	105350
351	105601	—	105650
352	105851	—	105900
353	105901	—	105950
354	106051	—	106100
355	106101	—	106150
356	106151	—	106200
357	106351	—	106400
358	106451	—	106500
359	106951	—	107000
360	107501	—	107550
361	107801	—	107850
362	108101	—	108150
363	108551	—	108600
364	108951	—	109000
365	109101	—	109150
366	109551	—	109600
367	110051	—	110100
368	110351	—	110400
369	110451	—	110500
370	110851	—	110900
371	111001	—	111050
372	111151	—	111200
373	111551	—	111600
374	111651	—	111700
375	111751	—	111800
376	111801	—	111850
377	111951	—	112000
378	112151	—	112200
379	112601	—	112650
380	112801	—	112850
381	113051	—	113100
382	113151	—	113200
383	113201	—	113250
384	113701	—	113750
385	114001	—	114050
386	114051	—	114100
387	114151	—	114200
388	114501	—	114550
389	114851	—	114900
390	115151	—	115200
391	115651	—	115700
392	115951	—	116000
393	116051	—	116100
394	116701	—	116750
395	117351	—	117400
396	117601	—	117650
397	117801	—	117850

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
398	117901	bis	117950
399	118151	—	118200
400	118601	—	118650
401	119301	—	119350
402	119601	—	119650
403	119851	—	119900
404	119951	—	120000
405	120151	—	120200
406	120251	—	120300
407	120551	—	120600
408	120651	—	120700
409	120701	—	120750
410	120801	—	120850
411	121401	—	121450
412	121451	—	121500
413	122301	—	122350
414	122351	—	122400
415	122401	—	122450
416	122601	—	122650
417	123101	—	123150
418	123151	—	123200
419	123401	—	123450
420	124351	—	124400
421	124401	—	124450
422	124701	—	124750
423	125601	—	125650
424	126551	—	126600
425	126601	—	126650
426	126901	—	126950
427	127001	—	127050
428	127051	—	127100
429	127101	—	127150
430	127401	—	127450
431	127451	—	127500
432	127551	—	127600
433	127651	—	127700
434	127751	—	127800
435	128101	—	128150
436	128301	—	128350
437	128451	—	128500
438	129401	—	129450
439	129451	—	129500
440	130001	—	130050
441	130451	—	130500
442	130801	—	130850
443	130951	—	131000
444	131351	—	131400
445	132551	—	132600
446	134001	—	134050
447	134151	—	134200
448	134251	—	134300
449	134501	—	134550
450	135151	—	135200
451	135901	—	135950
452	135951	—	136000
453	136051	—	136100

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bo[ns.]		
454	136451	bis	136[illegible]
455	137401	—	137[illegible]
456	137551	—	137[illegible]
457	137651	—	137[illegible]
458	137751	—	137[illegible]
459	138551	—	13[illegible]
460	139001	—	139[illegible]
461	139101	—	139[illegible]
462	139351	—	139[illegible]
463	139801	—	139[illegible]
464	140951	—	141[illegible]
465	141101	—	141[illegible]
466	141351	—	14[illegible]
467	141701	—	141[illegible]
468	141801	—	141[illegible]
469	141851	—	141[illegible]
470	142101	—	142[illegible]
471	142651	—	14[illegible]
472	142801	—	142[illegible]
473	143951	—	14[illegible]
474	144101	—	14[illegible]
475	144151	—	14[illegible]
476	144651	—	14[illegible]
477	144901	—	14[illegible]
478	145051	—	1451[illegible]
479	145101	—	1451[illegible]
480	145351	—	145[illegible]
481	145601	—	1456[illegible]
482	146451	—	146[illegible]
483	146751	—	146[illegible]
484	147101	—	1471[illegible]
485	147151	—	147[illegible]
486	147251	—	147[illegible]
487	147401	—	147[illegible]
488	147601	—	147[illegible]
489	147701	—	147[illegible]
490	147801	—	147[illegible]
491	147851	—	147[illegible]
492	147901	—	147[illegible]
493	147951	—	14[illegible]
494	148251	—	14[illegible]
495	148651	—	14[illegible]
496	149351	—	14[illegible]
497	149501	—	14[illegible]
498	149601	—	14[illegible]
499	150001	—	150[illegible]
500	150401	—	150[illegible]
501	150451	—	150[illegible]
502	150701	—	150[illegible]
503	150851	—	150[illegible]
504	151751	—	151[illegible]
505	151801	—	151[illegible]
506	152051	—	152[illegible]
507	152301	—	152[illegible]
508	152401	—	152[illegible]
509	152451	—	152[illegible]

Digitized by Google

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
510	152951	bis	153000
511	153151	—	153200
512	153251	—	153300
513	153651	—	153700
514	153751	—	153800
515	154101	—	154150
516	154451	—	154500
517	156101	—	156150
518	156201	—	156250
519	156901	—	156950
520	156951	—	157000
521	157101	—	157150
522	157151	—	157200
523	157351	—	157400
524	157901	—	157950
525	158251	—	158300
526	158301	—	158350
527	158901	—	158950
528	159201	—	159250
529	159251	—	159300
530	159351	—	159400
531	159551	—	159600
532	159801	—	159850
533	159901	—	159950
534	160001	—	160050
535	160151	—	160200
536	161101	—	161150
537	161151	—	161200
538	161751	—	161800
539	162351	—	162400
540	162451	—	162500
541	162501	—	162550
542	163151	—	163200
543	163301	—	163350
544	163451	—	163500
545	163651	—	163700
546	164051	—	164100
547	164151	—	164200
548	164251	—	164300
549	164651	—	164700
550	164801	—	164850
551	164951	—	165000
552	165051	—	165100
553	165601	—	165650
554	166651	—	166700
555	166751	—	166800
556	166851	—	166900
557	167601	—	167650
558	167751	—	167800
559	167951	—	168000
560	168101	—	168150
561	168251	—	168300
562	168351	—	168400
563	168551	—	168600
564	168851	—	168900

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
565	169151	bis	169200
566	169201	—	169250
567	169601	—	169650
568	169901	—	169950
569	170051	—	170100
570	170201	—	170250
571	170801	—	170850
572	171101	—	171150
573	171451	—	171500
574	171701	—	171750
575	171951	—	172000
576	172001	—	172050
577	172801	—	172850
578	172851	—	172900
579	173751	—	173800
580	174351	—	174400
581	174451	—	174500
582	174501	—	174550
583	174751	—	174800
584	174901	—	174950
585	175051	—	175100
586	175651	—	175700
587	175851	—	175900
588	176001	—	176050
589	176401	—	176450
590	176951	—	177000
591	177401	—	177450
592	179051	—	179100
593	179451	—	179500
594	180051	—	180100
595	180601	—	180650
596	180651	—	180700
597	181151	—	181200
598	181301	—	181350
599	181551	—	181600
600	181901	—	181950
601	182151	—	182200
602	182601	—	182650
603	182751	—	182800
604	183751	—	183800
605	183851	—	183900
606	184401	—	184450
607	184601	—	184650
608	184651	—	184700
609	185001	—	185050
610	185101	—	185150
611	185201	—	185250
612	185301	—	185350
613	185751	—	185800
614	185851	—	185900
615	186051	—	186100
616	186201	—	186250
617	186751	—	186800
618	186801	—	186850
619	186951	—	187000
620	187051	—	187100

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
621	187151	bis	187200
622	187251	—	187300
623	188501	—	188550
624	188751	—	188800
625	188801	—	188850
626	188951	—	189000
627	189251	—	189300
628	189451	—	189500
629	189751	—	189800
630	190751	—	190800
631	190801	—	190850
632	190851	—	190900
633	190901	—	190950
634	191001	—	191050
635	191101	—	191150
636	191701	—	191750
637	191851	—	191900
638	191901	—	191950
639	192151	—	192200
640	192651	—	192700
641	193251	—	193300
642	193351	—	193400
643	193451	—	193500
644	193951	—	194000
645	194001	—	194050
646	194751	—	194800
647	194851	—	194900
648	194901	—	194950
649	194951	—	195000
650	195001	—	195050
651	195051	—	195100
652	195501	—	195550
653	196051	—	196100
654	196101	—	196150
655	196151	—	196200
656	196251	—	196300
657	196351	—	196400
658	196501	—	196550
659	196751	—	196800
660	196801	—	196850
661	196901	—	196950
662	197151	—	197200
663	197251	—	197300
664	197551	—	197600
665	197801	—	197850
666	198001	—	198050
667	198201	—	198250
668	198651	—	198700
669	198901	—	198950
670	199051	—	199100
671	199101	—	199150
672	199251	—	199300
673	199401	—	199450
674	199751	—	199800
675	200251	—	200300
676	200451	—	200500

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
677	200801	bis	200850
678	201201	—	201250
679	201901	—	201950
680	202001	—	202050
681	203001	—	203050
682	203301	—	203350
683	203351	—	203400
684	203701	—	203750
685	203751	—	203800
686	204051	—	204100
687	204101	—	204150
688	204151	—	204200
689	204301	—	204350
690	204451	—	204500
691	204951	—	205000
692	207201	—	207250
693	208051	—	208100
694	208501	—	208550
695	208751	—	208800
696	210801	—	210850
697	210851	—	210900
698	211301	—	211350
699	212401	—	212450
700	212751	—	212800
701	212851	—	212900
702	213001	—	213050
703	213301	—	213350
704	213451	—	213500
705	213701	—	213750
706	213751	—	213800
707	214151	—	214200
708	214701	—	214750
709	214901	—	214950
710	214951	—	215000
711	215101	—	215150
712	215551	—	215600
713	215651	—	215700
714	215901	—	215950
715	216501	—	216550
716	216901	—	216950
717	217151	—	217200
718	217201	—	217250
719	217351	—	217400
720	217401	—	217450
721	217701	—	217750
722	217951	—	218000
723	218251	—	218300
724	218451	—	218500
725	218551	—	218600
726	218751	—	218800
727	218801	—	218850
728	219101	—	219150
729	219201	—	219250
730	219751	—	219800
731	219951	—	220000
732	220101	—	220150

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
733	220401	bis	220450
734	220501	—	220550
735	220551	—	220600
736	220601	—	220650
737	220951	—	221000
738	221101	—	221150
739	221251	—	221300
740	221301	—	221350
741	221601	—	221650
742	221801	—	221850
743	221851	—	221900
744	221951	—	222000
745	222101	—	222150
746	222151	—	222200
747	222401	—	222450
748	222551	—	222600
749	223251	—	223300
750	223351	—	223400
751	225051	—	225100
752	225301	—	225350
753	225651	—	225700
754	225851	—	225900
755	226001	—	226050
756	226451	—	226500
757	226651	—	226700
758	226751	—	226800
759	227251	—	227300
760	227451	—	227500
761	227751	—	227800
762	227851	—	227900
763	227951	—	228000
764	228751	—	228800
765	228801	—	228850
766	228951	—	229000
767	229451	—	229500
768	229501	—	229550
769	229551	—	229600
770	229701	—	229750
771	229751	—	229800
772	229801	—	229850
773	229851	—	229900
774	229951	—	230000
775	230051	—	230100
776	230201	—	230250
777	231001	—	231050
778	231051	—	231100
779	231701	—	231750
780	232351	—	232400
781	232501	—	232550
782	232551	—	232600
783	233101	—	233150
784	234651	—	234700
785	234751	—	234800
786	234951	—	235000
787	235351	—	235400

Digitized by Google

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
788	235501 bis 235550	837	249751 bis 249800	886	263701 bis 263750	935	281101 bis 281150	983	297501 bis 297550
789	235651 — 235700	838	250251 — 250300	887	263951 — 264000	936	281151 — 281200	984	298051 — 298100
790	235701 — 235750	839	250401 — 250450	888	264001 — 264050	937	281201 — 281250	985	298301 — 298350
791	236101 — 236150	840	250651 — 250700	889	265151 — 265200	938	281951 — 282000	986	298551 — 298600
792	236901 — 236950	841	250901 — 250950	890	265251 — 265300	939	282001 — 282050	987	298801 — 298850
793	237251 — 237300	842	250951 — 251000	891	265301 — 265350	940	282751 — 282800	988	298851 — 298900
794	238051 — 238100	843	251451 — 251500	892	265501 — 265550	941	282951 — 283000	989	299951 — 300000
795	238251 — 238300	844	251801 — 251850	893	265701 — 265750	942	283051 — 283100	990	300051 — 300100
796	238351 — 238400	845	252201 — 252250	894	266351 — 266400	943	283401 — 283450	991	300201 — 300250
797	238951 — 239000	846	252351 — 252400	895	268301 — 268350	944	283801 — 283850	992	300251 — 300300
798	239151 — 239200	847	252651 — 252700	896	268601 — 268650	945	284451 — 284500	993	300401 — 300450
799	239401 — 239450	848	252751 — 252800	897	268851 — 268900	946	284551 — 284600	994	300551 — 300600
800	239451 — 239500	849	252951 — 253000	898	269301 — 269350	947	286151 — 286200	995	300751 — 300800
801	239501 — 239550	850	253451 — 253500	899	269551 — 269600	948	286951 — 287000	996	300951 — 301000
802	239551 — 239600	851	254401 — 254450	900	269651 — 269700	949	287001 — 287050	997	301001 — 301050
803	239951 — 240000	852	254701 — 254750	901	269701 — 269750	950	287101 — 287150	998	301201 — 301250
804	240451 — 240500	853	254801 — 254850	902	270951 — 271000	951	287551 — 287600	999	301301 — 301350
805	240551 — 240600	854	255001 — 255050	903	272201 — 272250	952	288201 — 288250	1000	301601 — 301650
806	241701 — 241750	855	255051 — 255100	904	272701 — 272750	953	288401 — 288450	1001	302351 — 302400
807	241801 — 241850	856	255201 — 255250	905	272801 — 272850	954	288951 — 289000	1002	302401 — 302450
808	242051 — 242100	857	255251 — 255300	906	273451 — 273500	955	289001 — 289050	1003	302551 — 302600
809	242151 — 242200	858	255301 — 255350	907	273701 — 273750	956	289051 — 289100	1004	302851 — 302900
810	242451 — 242500	859	255501 — 255550	908	273801 — 273850	957	289301 — 289350	1005	303451 — 303500
811	242751 — 242800	860	255551 — 255600	909	274301 — 274350	958	289351 — 289400	1006	303501 — 303550
812	242801 — 242850	861	256701 — 256750	910	274451 — 274500	959	289901 — 289950	1007	303801 — 303850
813	243001 — 243050	862	257051 — 257100	911	274651 — 274700	960	290851 — 290900	1008	303951 — 304000
814	243351 — 243400	863	257501 — 257550	912	274901 — 274950	961	290951 — 291000	1009	305001 — 305050
815	243501 — 243550	864	257551 — 257600	913	275301 — 275350	962	291101 — 291150	1010	305301 — 305350
816	243551 — 243600	865	257601 — 257650	914	275601 — 275650	963	291201 — 291250	1011	305501 — 305550
817	243701 — 243750	866	257851 — 257900	915	275901 — 275950	964	291501 — 291550	1012	305601 — 305650
818	243751 — 243800	867	258101 — 258150	916	275951 — 276000	965	291901 — 291950	1013	305851 — 305900
819	244451 — 244500	868	258801 — 258850	917	276051 — 276100	966	292051 — 292100	1014	306101 — 306150
820	244901 — 244950	869	258851 — 258900	918	276251 — 276300	967	292701 — 292750	1015	306251 — 306300
821	245201 — 245250	870	259151 — 259200	919	276551 — 276600	968	293401 — 293450	1016	306501 — 306550
822	245351 — 245400	871	259551 — 259600	920	276651 — 276700	969	294351 — 294400	1017	306651 — 306700
823	245651 — 245700	872	259601 — 259650	921	277601 — 277650	970	294651 — 294700	1018	307251 — 307300
824	246001 — 246050	873	260151 — 260200	922	277951 — 278000	971	295151 — 295200	1019	307301 — 307350
825	246101 — 246150	874	260601 — 260650	923	278201 — 278250	972	295351 — 295400	1020	307901 — 307950
826	246201 — 246250	875	261151 — 261200	924	278251 — 278300	973	295751 — 295800	1021	308001 — 308050
827	246251 — 246300	876	261451 — 261500	925	279001 — 279050	974	295851 — 295900	1022	308201 — 308250
828	246401 — 246450	877	261601 — 261650	926	279101 — 279150	975	296051 — 296100	1023	308351 — 308400
829	246651 — 246700	878	261651 — 261700	927	279251 — 279300	976	296501 — 296550	1024	308451 — 308500
830	247401 — 247450	879	261751 — 261800	928	279351 — 279400	977	296601 — 296650	1025	308601 — 308650
831	247501 — 247550	880	261901 — 261950	929	279401 — 279450	978	297151 — 297200	1026	309351 — 309400
832	248101 — 248150	881	262051 — 262100	930	280051 — 280100	979	297201 — 297250	1027	309401 — 309450
833	248351 — 248400	882	262451 — 262500	931	280251 — 280300	980	297251 — 297300	1028	309451 — 309500
834	248401 — 248450	883	262601 — 262650	932	280301 — 280350	981	297301 — 297350	1029	309501 — 309550
835	249151 — 249200	884	262801 — 262850	933	280401 — 280450	982	297351 — 297400	1030	309551 — 309600
836	249601 — 249650	885	262951 — 263000	934	280901 — 280950				

Berlin, den 15. Juli 1818.

Königlich-Preußiſche General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Bornemann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 41.

Den 9ten Oktober 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 485. Die Ratifikationsurkunde der zwiſchen Preußen und Baiern unter dem 16ten Dezember 1817 abgeſchloſſenen Kartelkonvention. Vom 6ten Juni 1818.

No. 486. Das Geſetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schleſien, Poſen, Preußen, Weſtpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachſen, auf dem daſelbſt verfertigten Staabeiſen. Vom 3ten Juli 1818.

No. 487. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwiſchen Preußen und Sachſen-Hildburghauſen. Vom 26ſten Auguſt 1818.

No. 488. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 29ſten Auguſt 1818, die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 211. Manöver-Schaden. I. m. 1798. Auguſt.

Ich habe zwar die in Ihrem Bericht vom 23ſten d. M. angezeigte Entſchädigungsſumme für das Vorwerk Dahlen, für die Gemeine zu Lichterfelde, den Geheimerath Franke und den Gaſtwirth Paul zu Paulsborn überhaupt mit 355 rthl. bewilligt, und dem Finanzminiſter Grafen v. Bülow aufgetragen, Ihnen ſelbige zur Dispoſition zu ſtellen, Mich aber bewogen gefunden, durch einen Parolbefehl den genannten Garniſonen andeuten zu laſſen, daß diejenigen Offiziere, welche bei den Kriegesübungen die Saatfelder nicht beachten würden, ſelbſt und allein für den angerichteten Schaden aufkommen ſollten, da Ich fernerhin dergleichen Entſchädigungen nicht mehr akkordiren will. —

Indem Ich Ihnen dies bekannt mache, beauftrage ich Sie zugleich, den Ackerbeſitzern der in der Nähe von Berlin, Charlottenburg und Potsdam gelegenen Ortſchaf-

Digitized by Google

ſchaften, das Ausſtecken von ſogenannten Wiepen zur Bezeichnung der Saatfelder im Frühjahr und nach der Saatzeit im Herbſt, zur Pflicht zu machen, ſobald ihnen angekündigt wird, daß in ihrer Gegend ein Manöver gehalten werden würde, da, wenn dieſe Vorſicht nicht gebraucht worden, den Offizieren nicht zugemuthet werden kann, Schadenserſatz zu leiſten; und muß übrigens der wirklich angerichtete Schaden, nicht der verhoffte Gewinn, bei einer ſolcher Gelegenheit ausgemittelt werden. Potsdam, den 29ſten Dezember 1816.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsbeſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Einſaſſen gebracht, um bei ſtatt habenden Manövers die vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln zu beobachten, in ſofern demnach aber Schaden entſtehen möchten, die betreffenden Truppentheile und deren Kommandeurs genau anzugeben und dieſe Angaben gehörig zu beweiſen.

Potsdam, den 1ſten Oktober 1818.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Rackelmann iſt zum Regierungsrath und Juſtitiarius beim hieſigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Kandidat Köhnſen iſt zum Prediger-Adjunkt in Rädel beſtellt, ingleichen der Prediger Düſterhaupt als Diakonus in Neuſtadt-Eberswalde, und der Kandidat Koch als Prediger in Liepe beſtätigt worden. Der interimiſtiſche Rektor Noack iſt zum wirklichen Rektor in Vierrahden beſtellt, ingleichen der Konrektor Wege als Rektor zu Lenzen, der Kandidat Schulz als Rektor in Kyritz, der interimiſtiſche Küſter Heine als 4ter Lehrer an der Stadtſchule in Bernau, der Schullehrer Heyl als fünfter Lehrer an der Stadtſchule in Neuſtadt-Eberswalde, der interimiſtiſche Schullehrer Frühling als wirklicher Schullehrer zu Schrepnow, der interimiſtiſche Schullehrer Müller als wirklicher Schullehrer zu Schmolde, der Schullehrer Deichen in Grube als Küſter und Schullehrer in Breſche, der interimiſtiſche Schullehrer Bienecke als wirklicher Küſter und Schullehrer in Weeſow, der Pieſker als Küſter und Schullehrer in Stechow, und der Schumacher Otto als Schullehrer in Buckow beſtätigt worden.

Der Militair-Supernumerarius, invalide Hautboiſt Peeſch iſt als interimiſtiſcher Thorſchreiber in Treuenbrietzen angeſtellt worden.

Todesfälle. Geſtorben ſind der Prediger Schmidt zu Prädikow, Superintendentur Strausberg, der Rektor Lehmann zu Lenzen, der Kantor Eger zu Bernau, der Schullehrer Jordan zu Vettin, Superint. Pritzwalk, der Schullehrer Anthor zu Wulkow, Superint. Ruppin, der Küſter und Schullehrer Perl zu Schmöckwitz, Superint. Storkow, der Küſter Engel zu Söllenthin, Superint. Wilsnack, der Küſter emeritus Neumann zu Staaken, Superint. Spandow, der Küſter emeritus Pieſker zu Stechow, Superint. Rathenow, und der Küſter emeritus Schlegel zu Storbeck Superint. Ruppin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

1) ein in der Berliner Straße ſub Nr. 77. belegenes Wohnhaus, mit Hofraum und Stallung, auf 680 Rthlr. 9 Gr.
2) ein daneben ſub Nr. 78. belegenes Wohnhaus, mit Hofraum, Stallung und Garten, auf 1146 Rthlr. 23 Gr.
3) ein vor dem Berliner Thore am Damm belegener Garten auf 55 Rthlr.

gerichtlich gewürdigt, ſollen Theilungshalber auf den Antrag der Erben in dem ein für allemal auf

den 9ten November d. J. früh um 9 Uhr

auf der hieſigen Amtsgerichtsſtube angeſetzten peremtoriſchen Bietungstermin öffentlich ſubhaſtirt werden.

Der Meiſtbietende hat mit Genehmigung der dabei konkurrirenden Vormundſchaftsgerichte und Erben den Zuſchlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe ein anderes nothwendig machen, und können die Bedingungen und Taxen täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zoſſen, den 31ſten Auguſt 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht. In Auftrag.

Das im Dorfe Groß-Ziethen ſub. No. 44. belegene Liepeſche Erbpachtsgrundſtück an Gebäuden, 3 Gärten, Wieſe im Cremmenſchen Luch von etwa 2½ Fuder Heu, 4 Morg. 131 □R. Acker und ſonſtigen Gerechtigkeiten, ſoll Theilungshalber an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin ſteht am 9ten November d. J. Morgens 11 Uhr in der Wohnung des unterſchriebenen Juſtiziars an, und Kaufluſtige werden alſo dazu hierdurch eingeladen.

Cremmen, am 3. September 1818. Der Juſtizdirektor Ockel.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Bernau ſind folgende, dem verſtorbenen Mühlenmeiſter Behrendt zugehörig geweſene Grundſtücke, namentlich:

1) das vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuch Vol. II. No. 319 eingetragene Wohnhaus, welches mit dem dahinter liegenden Garten und dem Stallgebäude zu 1330 Thaler 13 Gr. 6 Pf. abgeſchätzt worden,
2) die vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuch Vol. II. No. 6. eingetragene Windmühle, welche nebſt Gartenfleck auf 1715 Thaler 23 Gr. 6 Pf.
3) eine vor dem Mühlenthor gelegene Scheune, welche zu 256 Thaler 15 Gr. und
4) eine im Schmetzdorfſchen Felde unter No. 17. belegene, im Hypothekenbuch Vol. IV. No. 19. eingetragene Hufe Landes, welche zu 245 Thaler abgeſchätzt worden,

Schuldenhalber ſubhaſtiret werden, und ſind die Bietungstermine auf den

21ſten Ok-

Digitized by Google

21ſten Oktober, 20ſten November und 30ſten Dezember 1818 Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, wozu wir beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß mit dem Zuſchlag an den Meiſtbietenden im letzten Termin verfahren werden ſoll, wenn dies nicht beſondere rechtliche Umſtände verhindern. Bernau, den 7ten September 1818.

Königl. Stadtgericht.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts ſollen die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Kondukteurs Göhrs gehörigen Effekten, beſtehend in einer goldnen Uhr, Kleidungsſtücken, Wäſche, Gewehren und Meßinſtrumenten in dem auf

den 30ſten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der herrſchaftlichen Wohnung zu Haage bei Frieſack

angeſetzten Termin an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Nauen, den 29ſten September 1818.

Meier.

Es ſoll die zum Nachlaß des zu Lenzerſilge verſtorbenen Fräuleins v. Klaeden gehörige Koloniebeſitzung von 50 Morgen Flächeninhalt, wie ſolche von ihr ſchon vor 21 Jahren für 3000 rthl. in Golde käuflich erworben, und beſonders durch neue Gebäude ſehr verbeſſert worden, nach der Beſchließung der Teſtamentserben meiſtbietend verkauft werden, und da hierzu der Termin auf den 16ten Oktober d. J. angeſetzt iſt, ſo werden die Kaufluſtigen eingeladen, an dieſem Tage um 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Land- und Stadtrichters Braeunlich in Lenzen zu erſcheinen, und auf den Grund der zu eröffnenden billigen Bedingungen zu gewärtigen, daß im Fall das Meiſtgebot annehmlich erfolgt, der Zuſchlag ſogleich geſchehen wird.

Lenzen, den 14ten September 1818.

Die von Klaedenſchen Teſtamentserben.

Der Freibauer Chriſtian Wichert zu Dahlhauſen ohnweit Kyritz in der Priegnitz, will ſeinen ihm eigenthümlich zugehörigen, und ſpeziell ſeparirten Hof nebſt Zubehör aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber können ſich daher entweder bei dem Gutsbeſitzer Herrn Baron v. Ribbeck auf Horſt, oder bei dem Herrn Juſtizrath Meyer in Kyritz melden, und ihr Gebot abgeben, wobei denſelben zugleich bekannt gemacht wird, daß nach einer aufgenommenen Taxe der Werth des Grundſtücks auf 4797 Thaler 18 Gr. 8 Pf. beſtimmt worden iſt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 42.

Den 16ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 212. Denkmal für gefallene Krieger. I. m 247. Oktober.

Nachdem auf den denkwürdigſten Wahlplätzen den gefallenen Helden Denkmäler errichtet worden, iſt es Mein Wunſch, auch in der Hauptſtadt des Reichs, meinem treuen Volke und insbeſondere allen denen, die aus ſeiner Mitte den Kampf für Freiheit und Recht beſtanden, als gemeinſames Anerkenntniß edler Hingebung für König und Vaterland, ein Denkmal von Eiſen zu widmen. Am heutigen Tage iſt der Grundſtein dazu gelegt worden. Die Anweſenheit meines erhabenen Freundes und Bundesgenoſſen des Kaiſers von Rußland Majeſtät hat die Feier dieſer Handlung verherrlicht. — In Jahresfriſt wird das Denkmal vollendet ſein; eine ehrende Erinnerung für die muthigen Streiter der großen Zeit und eine ernſte Mahnung an die Jugend des Volks, ihnen nachzueifern in Tapferkeit und treuer Liebe für König und Vaterland! Berlin, den 19ten September 1818.

An die Vaterlandsvertheidiger der Jahre 1813, 1814 und 1815.

Friedrich Wilhelm.

Vorſtehende, von Sr. Majeſtät dem Könige bei der am 19ten v. M. ſtatt gehabten Feierlichkeit der Legung des Grundſteins zu dem Denkmal für die beiden letzten Kriege erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7ten Oktober 1818.

No. 215. Beurlaubungen der Offiziere des ſtehenden Heeres. I. m. 211. Juni.

Bei den unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des ſtehenden Heeres auf lange oder unbeſtimmte Zeit für das militairiſche Dienſtverhältniß verbunden ſind, haben des Königs Majeſtät mittelſt Kabinetsordre vom 7ten d. M. zu beſtimmen geruhet,

„daß künftig keinem Offizier des ſtehenden Heeres unbeſtimmter oder mehr als 6 monatlicher Urlaub in Privatangelegenheiten ertheilt werden ſoll.“

Alle auf unbeſtimmte Zeit beurlaubte Offiziere ſollen aufgefordert werden, in ihre Dienſtverhältniſſe zurückzukehren.

)(1 Wenn

Wenn ſie bereits 6 Monate und darüber mit unbeſtimmtem Urlaub abweſend ſind; ſo wird ihnen hiezu noch eine Friſt von 3 Monaten zugeſtanden, denjenigen indeſſen, welche vor Bekanntmachung dieſer Verordnung noch nicht 6 Monate abweſend ſind, ſoll für diesmal geſtattet ſein, die Abweſenheit überhaupt auf 9 Monate auszudehnen. Wer dieſe Friſt überſchreitet, ſoll aus dem ſtehenden Heere ausſcheiden.

Wegen der Offiziere, welche zum Beſuch einer Univerſität, oder um bei einem Landeskollegio ſich auszubilden, beurlaubt werden, verbleibt es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 14ten Auguſt 1816. jedoch wird auch in dieſen Fällen der Urlaub nicht über Ein Jahr ausgehnt.

Das Gehalt behalten beurlaubte Offiziere ganz für den Monat, in welchem der Urlaub ertheilt wird, und für den folgenden Monat wird das halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr von Urlaub nach dem 15ten erfolgt, in ſofern des Königs Majeſtät in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich ein anderes beſtimmen.

Das Naturalquartier am Garniſonort bleibt für den beurlaubten Offizier nur den Monat offen, in welchem der Urlaub eintritt; außer dem Garniſonort ſtehet ihm kein Naturalquartier zu.

Offiziere welche in Dienſtangelegenheiten reiſen, und Naturalquartier verlangen, müſſen ſich über den dienſtlichen Zweck ihres Aufenthalts außer dem Garniſonort, wie bisher, gegen die Einquartierungsbehörde ausweiſen.

Auf den regulativmäßigen Servis am Garniſonort haben auch beurlaubte Offiziere, welche kein Naturalquartier empfangen, nicht über vier Monate lang Anſpruch, vom Anfang des Monats angerechnet, in dem der Urlaub angetreten wird.

Diejenigen, welche um inländiſche Univerſitäten zu beſuchen, oder bei Landeskollegien zu arbeiten, vom ſtehenden Heere beurlaubt werden, beziehen als eine Begünſtigung ihrer Ausbildung den regulativmäßigen Servis für die ganze Urlaubszeit aus dem allgemeinen Servisfonds; damit aber dieſe Beſtimmung nicht gemißbraucht werde, iſt der Servis nur gegen den Nachweiß zu verabfolgen:

daß der Offizier die Univerſität beſucht, oder bei dem Kollegio beſchäftigt, auch nicht einquartiert iſt.

In Anſehung der Befugniß beurlaubter Offiziere, Rationen zu erheben, ſoll es bei dem ſeit dem November 1814 beobachteten Verfahren auch künftig verbleiben, jedoch mit der Einſchränkung, daß nur an Orten, wo Magazine vorhanden ſind, für die wirklich gehaltenen eigenen Dienſtpferde, nicht aber auf Chargenpferde, gegen Vorzeigung von Atteſten der vorgeſetzten Militairbehörde, die etatsmäßigen im Garniſonort nicht erhobenen Rationen verabreicht werden können.

Dem beurlaubten Subaltern-Offizier kann der Burſche mitgegeben werden; erſterer muß jedoch für deſſen Fortkommen ſelbſt ſorgen, und es darf bei nachdrücklicher Ahndung hiezu niemals ein Eskadronpferd bewilligt werden, ſo wie auch kein Offizier ſein Chargenpferd mitnehmen darf.

Für die Badereiſen der Offiziere finden die deshalb beſonders ergangenen Verordnungen ferner Anwendung.

Der

Digitized by Google

Der Königl. Regierung wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur Nachricht und Achtung, auch zur weitern nöthigen Verfügung bekannt gemacht.

Berlin, den 22ſten Mai 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Vorſtehendes Reſkript wird hierduch zur Kenntnißnahme und Achtung allgemein bekannt gemacht. Potsdam, den 9ten Oktober 1818.

No. 214. Getreide und Fouragepreiſe pro Sept. 1818. I. m. 554. Oktober.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$ſtel betragen:

	Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	3	13	—
2) — — — Roggen	2	9	8
3) — — — große Gerſte	2	3	7
4) — — — kleine Gerſte	1	21	2
5) — — — Hafer	1	9	6
6) — — Zentner Heu	1	8	9
7) — das Schock Stroh	11	17	11

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Sept. c.	7	—	—
Braunbier	6	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	6	$10\frac{3}{4}$
auch	—	6	$3\frac{1}{4}$
einfachen	—	4	—
der Zentner Hopfen	44	—	—

Potsdam, den 10ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 36. Ediktalvorladungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachſtehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 16ten d. M.,

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 27ſten Juli d. J. ganz ergebenſt, daß ich die mitgeſandten 150 Exemplare des 14ten Verzeichniſſes der im dortigen Departement vom 1ſten Mai bis zum letzten Juni c. erlaſſenen Ediktalvorladungen bei dem unter meinem Befehl ſtehenden Armeekorps habe vertheilen laſſen.

Sedan, den 16ten September 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Ziethen.

An Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht in Berlin.

am 25ſten d. M. hier eingegangen iſt, wodurch die erfolgte Inſinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Preuß. Armeekorps nachgewieſen wird,

wird, mit der Aufforderung, in den in der Liſte für die Monate Mai und Juni d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlaſſen. Berlin, den 28ſten September 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Ausreichung von Zinsſcheinen auf Kurmärkiſche Obligationen.

In Folge der Bekanntmachung des Königlichen Oberpräſidenten Herrn von Heydebreck Exzellenz vom 29ſten Juli d. J., daß im Monat November die halbjährigen laufenden Zinſen der Kurkmärkiſchen Obligationen gezahlt werden ſollen, benachrichtigen wir die Inhaber derjenigen Obligationen, welche bereits die Koupons bis zum 1ſten Mai 1813. erhalten haben, daß ihnen in den unten beſtimmten Tagen die Zinsſcheine bis zum 1ſten November d. J. ausgereicht werden ſollen. Zwei derſelben lauten in gleichen Abſchnitten auf die Zinns-Rückſtände vom 1ſten Mai 1813 bis zum 1ſten Mai 1818., der dritte auf die im November zahlbaren halbjährigen Zinſen.

Die Ausreichung geſchiehet nur gegen Vorlegung der Obligation.

Wer die Zinnsſcheine nicht in den bemerkten Terminen erhebt, muß bei der Zinszahlung bis zuletzt warten.

Ein jeder wird erſucht, ſeine Obligationen an den bemerkten Tagen vorzulegen da er im entgegengeſetzten Falle, den aufgerufenen bei der Abfertigung nachſtehen muß.

In der Woche vom 7ten — 10ten Oktober werden täglich in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr im Landſchaftshauſe zu Berlin, Spandauerſtraße Nr. 59., die Zinnſcheine ausgereicht von den Obligationen Litt. A. C. D.

In der Woche vom 12ten — 17ten Oktober c. die Obligationen Litt. E. F. und G.

In der Woche vom 19ten — 24ſten Oktober die Obligationen Litt. H. I. K. L.

In der Woche vom 26ſten — 31ſten Oktober die Obligationen Litt. M. N. O. P.

In der Woche vom 2ten — 7ten November die Obligationen Q. R. S. T. U. V. W.

In der Woche vom 9ten — 14ten November die Obligation Litt. X. Y. Z. A. A. und ſämmtliche Goldobligationen, welche letztere mit B. und Bb. bezeichnet ſind.

Wegen derjenigen Obligationen und Interimsſcheine, auf welche die Koupons p. 1811 — 1813. noch nicht ausgereicht ſind, oder denen die Ausreichung verweigert iſt, wird das weitere noch bekannt gemacht werden. Auswärtige Inhaber Kurmärkſcher Obligationen werden erſucht, dieſe Angelegenheit hier durch einen Dritten beſorgen zu laſſen, indem es bei der großen Zahl dieſer Obligationen unmöglich iſt, uns auf eine Korreſpondenz oder Ueberſendung der Zinnsſcheine einzulaſſen. Sobald die Ausreichung der Zinsſcheine vollendet iſt wird mit der Zinszahlung vorgeſchritten und mit der Litt. Y. der Anfang gemacht werden.

Berlin, den 2ten Oktober 1818.

Krieges-Schulden-Kommiſſion für die Kurmark.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 43.

Den 23ſten Oktober 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 489. Die Konvention wegen gegenſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Regierung des Reiches beider Sizilien. Vom 16ten Mai 1818.

No. 490. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwiſchen Preußen und Sachſen-Gotha und Altenburg. Vom 19ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Kabinetsordre vom 2ten d. M. zu beſtimmen geruhet, daß in den Korpsergänzungs-Bezirken zwar nach wie vor, alle nach den gegeben Verfügungen für das Garde- und Grenadierkorps geeigneten Leute für daſſelbe ausgehoben, daß aber da, wo die zu ſtellende Zahl in der vorſchriftsmäßigen Größe nicht vollzählig gemacht werden kann, auch Leute von 5 Fuß 4 Zoll, wenn ſie von ſehr gutem Aeußern und guter Führung ſind, geſtellt werden können; ferner, daß die ganze Maſſe der zur Einſtellung fähigen Jäger zum Erſatz ſämmtlicher Jägerbataillone benutzt werden kann; auch, daß den zu den Erſatzkommiſſionen kommandirten Chirurgen und Schreibern, da, wo ſie nicht auf geradem Wege Poſt erhalten können, gegen die übliche Bezahlung Vorſpannanweiſungen gegeben werden. No. 214. Ergänzungs-Mannſchaften. I. m. 1165. September.

Der Königlichen Regierung wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur Nachricht, Achtung und weitern Verfügung bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten September 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Miniſterium des Innern. v. Schuckmann.

Obiges Reſkript wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Achtung allgemein bekannt gemacht. Potsdam, den 2ten Oktober 1818.

Digitized by Google

No. 215. Grenzregulirung. I. p.

Nach der zwiſchen dem Departement der hieſigen, und der Königlichen Regierung zu Stettin höhern Orts feſtgeſetzten Grenzregulirung ſollen die bisher zur Ukermark gehörigen Ortſchaften Löckniß, Tantow, Bismark, Hohenfelde und die Ukermärkiſchen Antheile von Retzin, Cunow, inkl. Dammhaus, von Plöwen und Stolzenburg zum Stettinſchen Regierungsbezirk übergehen, wogegen der Pommerſche Antheil von Zännenthin dem dieſſeitigen Prenzlowſchen Kreiſe beigelegt worden iſt. Die Wirkſamkeit dieſer Gränzveränderung wird zwar im Allgemeinen mit dem Tage der angeordneten gegenſeitigen Uebergabe der genannten Ortſchaften anheben, die direkten und indirekten Abgaben aller Art werden aber bis zum 1ſten Januar künftigen Jahres noch von den bisherigen reſp. Kaſſen erhoben werden, ſo wie auch das Vorwerk Löckniß mit der ganzen Adminiſtration des Amtes dieſes Namens in dem Verhältniß als Domaine für jetzt und bis auf weitere Beſtimmung lediglich bei der hieſigen Regierung verbleiben wird.

Im Verfolg der über den Umfang und die Kreiseintheilung unſers Regierungsbezirks unterm 8ten und 16ten März, 21ſten Oktober und 24ſten November 1816, auch 24ſten Januar 1818. (Amtsblatt pro 1816. P. 94, 103, 341 und 376, pro 1818. P. 19) erlaſſenen Bekanntmachungen wird obiges hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14ten Oktober 1818.

No. 216. Eingaben der Prediger. ꝛc. I. c 270 September.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 7ten Juni 1815, Amtsblatt von 1815, Seite 152, vom 5ten September 1816, Amtsblatt von 1816, Seite 295 und vom 14ten September 1816, Amtsblatt von 1816, Seite 309, werden die Herren Prediger und die Küſter, ſo wie die Schullehrer angewieſen, jederzeit ihre Eingaben durch die vorgeſetzten Superintendenten an uns gelangen zu laſſen. Wo beſondere Schulinſpektoren angeſtellt ſind, müſſen die Schullehrer durch dieſe ihre Eingaben hierher einreichen. Demjenigen, welcher hiergegen fehlt, werden die Eingaben portopflichtig zurückgeſendet werden. Die Beſcheide werden ebenfalls durch die Superintendenten und Schulinſpektoren an die betreffenden Perſonen gelangen. Nur wenn beſondere Umſtände eine Ausnahme rechtfertigen, können die Eingaben direkte anher geſandt werden. Potsdam, den 6ten Oktober 1818.

No. 217. Umſchreibung der Lieferungsſcheine. I. m 776 Oktober.

Es iſt dem unterzeichneten Miniſterio bekannt geworden, daß man verſucht hat, von Dorfſchulzen falſche Vollmachten zu erſchleichen, um die von der Kommune erkauften Lieferungsſcheine, als in erſter Hand befindlich, präſentiren zu können. Der Königlichen Regierung wird daher hierdurch aufgegeben, nicht allein die Gemeinen und Schulzen zu warnen, daß ſie ſich auf keine ſolche Zumuthungen einlaſſen, ſondern überdieß auch zugleich bekannt zu machen, daß die vom Schulzen und Dorfgerichtsmännern ausgeſtellten Vollmachten, zur Beſorgung der Umſchreibung der Lieferungsſcheine, mit einem Atteſt des Landraths oder Patrimonialgerichts, Juſtizamts, Domainen und Intendantur oder Rentamts verſehen werden müſſe, worin die Richtigkeit der Vollmacht, und daß insbeſondere die betreffenden Lieferungsſcheine noch der Kommune wirklich zugehörig ſeien, beſcheinigt wird.

Berlin, den 29ſten September 1818.

Miniſterium des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Frieſe.

Ab-

Digitized by Google

Abſchrift vorſtehenden Reſkripts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Regierungskaſſe angewieſen iſt, die Lieferſcheine Behufs der Umſchreibung ohne das erwähnte Atteſt nicht anzunehmen.

Potsdam, den 15ten Oktober 1818.

No. 218. Pockenausbrüche. 1. p. 355. Juni.

Die Verfügung vom 11ten November v. J. (Amtsblatt 1817 S. 375.) nach welcher jeder Einwohner verpflichtet iſt, wenn ſich bei ſeinen Angehörigen die natürlichen Blattern zeigen, ſolches unverzüglich ſeiner zunächſt vorgeſetzten Obrigkeit anzuzeigen, die alsdann die Kreisbehörde und den betreffenden Phyſikus davon in Kenntniß zu ſetzen hat, wird hiermit nochmals unter Androhung unausbleiblicher Strafe eingeſchärft. Zugleich wird es allen Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, Pockenkranke, welche im Orte ankommen, durchaus nicht weiter reiſen zu laſſen, ſondern ſofort anzuhalten, und ſo lange unter Aufſicht zu ſtellen, bis der Kreisphyſikus dieſelben nebſt ihren Sachen nicht mehr für anſteckend erklärt. Obrigkeiten und Polizeibehörden welche Pockenkranke nicht ſogleich anhalten und der Kreisbehörde anzeigen, oder welche wohl gar Kranke dieſer Art weiter zu reiſen nöthigen, ſollen als fahrläßige oder muthwillige Verbreiter anſteckender Krankheiten, den Geſetzen gemäß beſtraft werden. Potsdam, den 11ten Oktober 1818.

No. 219. Verlooſung der Zentralſteuer Obligationen. 2. b. 652. Oktober.

In Bezugnahme auf die unterm 30ſten Auguſt d. J. erlaſſene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß bei der am 30ſten v. M. allhier ſtatt gefundenen Verlooſung der Zentralſteuer-Obligationen von Litt.

A. No. 32. 41. 110. und 153.
B. No. 26. 52. 89. 98. 154. und 204.
C. No. 19. 45. 124. 257. 271. 278. 298. 313. 351. 358. und 411.
D. No. 63. 96. 102. 194. 214. 221. 344. 365. 402. 425. 441. 460. 508. 526. 538. 913. 968. 1026. 1042. 1044. 1144. und 1148.
E. No. 25. 78. 264. 270. 338. 441. 485. 612. 817. 835. 865. 876. 936. 961. 1120. 1385. 1388. 1403. 1484. 1708. 1776. 1818. 1847. 1897. 1948. 2057. 2244. 2324. 2326. 2446. 2622. 2688. 2750. 2806. 2813. 2833. 3034. 3197. 3229. 3250. 3279. 3376. 3445. 3576. 3651. 3727. 3794. 3797. 3845. 3895. 3967. 3979. 4048. 4058. 4127 und 4158.
F. No. 1. 64. 87. 126. 157. 163. 212. 354. 397. 499. 584. 601. 657. 724. 857. 897. 954. 1044. 1069. 1076. 1179. 1193. 1235. 1256. 1318. 1327. 1340. 1345. 1394. 1398. 1423. 1520. 1534. 1563. 1565. 1587. 1777. 1792. 1808. 1870. 1879. 1928. 1983. 1998. 2006. 2073. 2205. 2209. 2271. 2279. 2286. 2377. 2379. 2406. 2414. 2493. 2501. 2605. 2682. 2712. 2751. 2803. 2806. 2840. 2933. 2966. 2982. 3006. 3024. 3033. 3087. 3113. 3130. 3190. 3245. 3273. 3361. 3368. 3378. 3402. 3438. 3473. 3481. 3488. 3524. 3558. 3599. 3603. 3654. 3744. 3749. 3764. 3805. 3828. 3880. 3911. 4008. 4018. 4040. 4045. 4090. 4107. 4134. 4233. 4256. und 4288.

gezogen worden ſind.

Die

Die Zahlung der gezogenen Obligationen wird von dem Handlungshauſe Reichenbach et Comp. zu Leipzig nächſtkommende Oſtern, in Konventionsgelde bewirkt werden, und es haben ſich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, beim Eintritt des bemerkten Zahlungstermins daſelbſt zu melden und gegen die zu empfangende Zahlung, die betreffenden Obligationen nebſt Zinsleiſten und Koupons auszuhändigen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den feſtgeſetzten Zahlungstermin genau innen zu halten, außerdem nach Maaßgabe der, Seitens des Königl. Miniſterii des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen unterm 31ſten Juli d. J. öffentlich erlaſſenen Beſtimmungen zu gewärtigen, daß nach Verlauf von ſechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinſen, auf Koſten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebſt allen Koupons und Zinsleiſten fur annullirt erklärt werden.

Merſeburg, den 1ſten Oktober 1818.

Der Regierungs-Chef-Präſident.
v. Schönberg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt macht hierdurch bekannt, daß die Generalwittwenkaſſe nunmehr die am 1ſten April 1812 fällig geweſenen noch rückſtändigen halbjährigen Wittwenpenſionen im Dezember dieſes Jahres und zwar in den Tagen vom 7ten bis 15ten Dezember gegen die vorſchriftsmäßigen auf dieſen Termin lautenden Quittungen auszahlen wird. Auf dieſe Tage kann ſich die Kaſſe aber wegen ihrer anderweitigen Geſchäfte nur beſchränken, und außer dieſer Zeit vor dem Monate April 1819 unter keinen Umſtänden weiter Zahlung leiſten.

Eben deshalb befindet ſie ſich auch außer Stande, dieſe Penſionen durch die Poſt zu überſenden. Diejenigen Wittwen, welche außerhalb Berlin wohnen, können daher die gedachte Penſionsrate nur durch einen hieſigen Mandatarius erheben laſſen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntſchaft mangeln ſollte, der Hr. Hofrath Behrendt, Oberwallſtraße Nr. 3, und der Oſtpreußiſche Landſchaftsagent Hr. Reichert, Franzöſiſcheſtraße Nr. 30 wohnhaft, in Vorſchlag gebracht.

Berlin, den 3ten Oktober 1818.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.
v. Wittfeld. von der Schulenburg. Büſching.

Die Landpaſſage über Kannenburſche Schleuſe wird wegen des vorzunehmenden Brücken- und Schleuſenbaues bis 1ſten Dezember d. J. geſperrt.

Potsdam, den 15ten Oktober 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 44.

Den 30ſten Oktober 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 491. Verordnung über die Auflöſung des Indults im Großherzogthum Poſen, und in den mit der Provinz Weſtpreußen vereinigten Diſtrikten, dem Culm- und Michelauſchen Kreiſe und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 12ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 219. Verlooſung der Zentralſteuer-Obligationen. 2. b. 652. Oktober.

In Bezugnahme auf die unterm 30ſten Auguſt d. J. erlaſſene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß bei der am 30ſten v. M. allhier ſtatt gefundenen Verlooſung der Zentralſteuer-Obligationen von Litt.

A. No. 32. 41. 110. und 153.
B. No. 26. 52. 89. 98. 154. und 204.
C. No. 19. 45. 124. 257. 271. 278. 298. 313. 351. 358. und 411.
D. No. 63. 96. 102. 194. 214. 221. 344. 365. 402. 425. 441. 460. 508. 526. 538. 913. 968. 1026. 1042. 1044. 1144. und 1148.
E. No. 25. 78. 264. 270. 338. 441. 485. 612. 817. 835. 865. 876. 936. 961. 1120. 1385. 1388. 1403. 1484. 1708. 1776. 1818. 1847. 1897. 1948. 2057. 2244. 2324. 2326. 2446. 2622. 2688. 2756. 2806. 2815. 2833. 3034. 3197. 3229. 3250. 3279. 3376. 3445. 3576. 3651. 3727. 3794. 3797. 3845. 3895. 3967. 3979. 4048. 4058. 4127. und 4158.

Digitized by Google

F. No. 1. 64. 87. 126. 157. 163. 212. 354. 397. 499. 584. 601. 657. 724. 857. 897. 954. 1044. 1069. 1076. 1179. 1193. 1235. 1256. 1318. 1327. 1340. 134[illegible]. 1394. 1398. 1423. 1520. 1534. 1563. 1565. 1587. 1777. 1792. 1808. 1870. 1879. 1928. 1983. 1998. 2006. 2073. 2205. 2209. 2271. 2279. 2286. 2377. 2379. 2406. 2414. 2493. 2501. 2605. 2682. 2712. 2751. 2803. 2806. 2840. 2933. 2966. 2982. 3006. 3024. 3033. 3087. 3113. 3130. 3190. 3245. 3273. 3361. 3368. 3378. 3402. 3438. 3473. 3481. 3488. 3524. 3558. 3599. 3603. 3654. 3744. 3749. 3764. 3805. 3828. 3880. 3911. 4008. 4018. 4040. 4045. 4090. 4134. 4233. 4256. und 4288.

gezogen worden ſind.

Die Zahlung der gezogenen Obligationen wird von dem Handlungshauſe Reichenbach et Comp. zu Leipzig nächſtkommende Oſtern, in Konventionsgelde bewirkt werden, und es haben ſich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, beim Eintritt des bemerkten Zahlungstermins daſelbſt zu melden und gegen die zu empfangende Zahlung, die betreffenden Obligationen nebſt Zinsleiſten und Koupons auszuhändigen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den feſtgeſetzten Zahlungstermin genau innen zu halten, außerdem nach Maaßgabe der, Seitens des Königl. Miniſterii des Schatzes und für das Staats-Kreditweſen unterm 31ſten Juli d. J. öffentlich erlaſſenen Beſtimmungen zu gewärtigen, daß nach Verlauf von ſechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinſen, auf Koſten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebſt allen Koupons und Zinsleiſten für annullirt erklärt werden.

Merſeburg, den 1ſten Oktober 1818.

Der Regierungs-Chef-Präſident.

v. Schönberg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

No. 220. Lungenſeuche zu Köritz 1. p. 592. Oktober.

Da in dem Dorfe Köritz Ruppinſchen Kreiſes die Lungenſeuche unter dem Rindvieh entſtanden iſt; ſo iſt dieſes Dorf und deſſen Feldmark für Rindvieh und Futter bis zu weiterer Verfügung geſperrt, und alſo die Straße über Bückwitz nur noch offen, indem die Feldmark Metzelthin zur Zeit ebenfalls noch geſperrt iſt.

Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

Da

Da in den Dörfern Nächſt- und Fern-Wünsdorf Amts Zoſſen, die Lungenſeuche unter dem Rindviehe entſtanden iſt, ſo ſind dieſe Orte und ihre Feldmarken für Rindvieh und Futter, bis auf weitere Verfügung geſperrt. No. 221. Lungenſeuche in Nächſt- und Fern-Wünsdorf. 1. p. 988. Oktober.

Potsdam, den 21ſten Oktober 1818.

Obgleich geſetzlich feſtſteht, daß von den Gewerbetreibenden, die einen Gewerbeſchein nachſuchen, außer dem zwei Groſchenſtempel zu dem Anmeldungsprotokoll und der tarifmäßigen Gewerbeſteuer, keine ſonſtige Gebühren, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, erhoben werden dürfen: ſo ſind doch Fälle vorgekommen, wo dies deſſen ungeachtet geſchehen iſt. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die betreffenden Behörden ſowohl als die Gewerbetreibenden auf obige Beſtimmung aufmerkſam zu machen, mit dem Beifügen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche von uns eine beſondere Hauſirkonzeſſion erhalten, für dieſe Konzeſſion blos die Stempelauslage zu vergüten, aber keine Gebühren zu entrichten brauchen. No. 222. Gebühren für Gewerbeſcheine und Hauſirſcheine 2 a. 195. Oktober.

Potsdam, den 7ten Oktober 1818.

Da gegenwärtig mit Uebergabe der, von noch angeſtellten oder angeſtellt geweſenen Beamten und ſonſtigen Kautionspflichtigen bei den Königl. Sächſiſchen Behörden beſtellten Kautionen der Anfang gemacht werden ſoll, zu dieſem Behufe aber die Beibringung der, über dergleichen Kautionen ertheilten Original-Rekognitionsſcheine und anderen Beſcheinigungen, es mögen dieſelben ſich in den Händen Dritter befinden, oder bei Gerichtsbehörden deponirt ſein, unerläßlich iſt: ſo werden alle diejenigen, welche den früher deshalb in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Merſeburg vom 22ſten Juni 1816, ergangenen Aufforderungen bis jetzt nicht genügt haben, nochmals daran erinnert und hierdurch aufgefordert die von den Königlichen Sächſiſchen Behörden ausgeſtellten Original-Rekognitionsſcheine, gegen dafür zu empfangende Interimsbeſcheinigungen, ſpäteſtens binnen 3 Wochen vom Datum dieſer Bekanntmachung angerechnet, bei Gefahr der daraus für die Säumigen entſtehenden Nachtheile, bei uns einzureichen. No. 223. Kautionen vormals Sächſiſcher Beamten. 2. b. 1215. September.

Potsdam, den 19ten Oktober 1818.

Digitized by Google

No. 224.

General,

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Weitzen, niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Roggen, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Roggen, niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Gerſte, höchſter Preis, rtl	gr	pf	Der Scheffel Gerſte, niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Hafer, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Hafer, niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	3	7	4	3	7	4	2	8	6	2	8	6	1	17	—	1	16	—	1	7	—	1	7	—
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	1	21	—	1	20	—	1	7	6	1	7	—	1	7	3	1	5	7
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	9	1	2	7	5	1	12	3	1	10	6	1	6	9	1	6	9
4	Templin . .	3	12	8	3	12	8	2	12	10	2	12	10	1	16	—	1	16	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	13	—	2	11	3	1	20	10	1	20	10	1	5	4	1	—	—
6	Prenzlow . .	3	5	8	3	5	8	2	11	4	2	9	10	1	16	—	1	16	—	1	5	4	1	4	—
7	Spandow . .	3	14	10	3	14	10	2	12	—	2	12	—	1	19	—	1	19	—	1	7	—	1	7	—
8	Perleberg . .	3	8	—	3	8	—	2	17	3	2	12	—	1	15	9	1	14	9	1	5	4	1	3	9
9	Wittſtock . .	—	—	—	—	—	—	2	15	8	2	8	6	1	14	9	1	9	5	1	7	2	1	1	8
10	Potsdam . .	3	11	5	3	11	5	2	12	10	2	10	9	1	20	11	1	18	5	1	9	5	1	7	4
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	7	3	2	7	3	1	14	—	1	14	—	1	11	9	1	11	9
12	Neu-Ruppin .	3	4	—	3	4	—	2	16	7	2	3	4	1	17	4	1	13	8	1	9	7	1	7	—
13	Rathenow . .	3	2	—	3	2	—	2	10	—	2	6	—	1	18	—	1	14	—	1	11	—	1	3	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	15	3	3	15	3	2	15	6	2	15	6	1	16	—	1	16	—	1	2	3	1	2	3
15	Belzig . . .	3	4	6	3	4	6	2	13	6	2	13	6	1	18	6	1	18	6	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 18ten Oktober 1818.

No. 225.

Die Berichtigung der Reſte bis 1814, kann nur bis Ende Dezbr. d. J. noch in Staatspapieren geſchehen. 2. b 56. Oktober.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 25ſten v. M. die Berichtigung der Reſte in Staatspapieren betreffend, (Amtsblatt Stück 20. No. 207. pag. 271.) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer ſpätern Feſtſetzung der hohen Miniſterien der Finanzen und des Schatzes vom 11ten v. M.,

auch diejenigen Reſte bis Ende Dezember 1814, welche bis jetzt in Lieferſcheinen und andern Staatspapiern haben berichtigt werden können, gleichfalls nur noch bis zum letzten Dezember d. J. in dieſer Art angenommen werden ſollen.

Mit dem 1ſten Januar 1819 müſſen dergleichen Reſte in baarem Gelde berichtigt werden, und haben es ſich daher die Reſtanten ſelbſt beizumeſſen, wenn ſodann die

Zah-

Nachweiſung
Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro September 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			Erbſen			Erdtoffeln					Braunbier		Weißbier		Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	16	—	—	14	—	1	1	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	13	1	1	—	1	2	1	2	6	3
1	4	—	1	4	—	12	—	—	12	—	—	2	21	4	—	16	—	1	1	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	14	—	1	5	1	2	1	3	5	2
—	8	1	—	—	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	9	7	1	9	7	10	4	6	9	16	—	3	1	4	—	14	8	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	20	—	12	—	—	9	—	—	2	13	—	—	17	—	2	5	1	2	1	8	5	11
1	—	—	—	20	—	9	4	—	8	20	—	3	8	—	—	16	—	1	5	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	17	—	1	2	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	3	4	6	—	11	—	1	—	1	4	—	—	6	6

Zahlung in den bisher geſtatteten Zahlungsmitteln nicht weiter angenommen, ſondern in baarem Gelde beigetrieben wird.

Die Herrn Landräthe und Domainenbeamten werden beſonders auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam gemacht, um dieſelbe überall zur Kenntniß der Reſtanten zu bringen. Potsdam, den 5ten Oktober 1818.

No. 226. Vorſchriften wegen zu zahlender Militairpenſionen 2. d. 919. Oktober.

Sämmtlichen Akziſeämtern werden hierdurch die Vorſchriften der unterm 30ſten Mai 1810 erhaltenen Inſtruktion wegen der zu zahlenden Militairpenſionen und Invaliden-Gnadengehälter in Erinnerung gebracht, mit dem Verwarnen, daß Verſtöße

Digitized by Google

ſtöße gegen dieſelben, welche ſich einige derſelben fortwährend haben zu ſchulden kommen laſſen, für die Folge mit Koſten begleitete Zurechtweiſungen nach ſich ziehen werden. Potsdam, den 25ſten Oktober 1818.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichtsrath Müchler iſt zum Direktor des Vormundſchaftsgerichts in Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichtsräthe Braſſert zu Breslau und Scholz zu Frankfurt a. der Oder ſind zum Königl. Kammergericht verſetzt worden.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Krauſe zu Jaſtrow in Weſtpreußen iſt zum Direktor der Juſtizkammer in Schwedt und der Kammergerichts-Referendarius Auguſt Müller als Aſſeſſor bei der gedachten Juſtizkammer angeſtellt worden.

Den um den öffentlichen Unterricht wohl verdienten Lehrern des Pädagogii zu Züllichau, Inſpektor Lobach und Prediger Nicolai iſt das Prädikat „Profeſſor" als Anerkenntniß ihrer vieljährigen erſprießlichen Dienſte beigelegt worden.

Der bisherige Geſchäftsgehülfe Amtmann Buſchick zu Prenzlow iſt zum Oekonomiekommiſſarius dritter Klaſſe ernannt und als Oekonomiekommiſſarius bei dem Generalkommiſſariate für die Provinz Brandenburg angeſtellt worden.

Der Feldjäger Fr. Ludwig Rink iſt zum Feldmeſſer im Departement der Königl. Regierung zu Potsdam beſtellt worden.

Der vormalige Lazarethrevierinſpektor, invalide Unteroffizier Graſſow iſt zum Mühlenwaagemeiſter in Alt-Landsberg ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Das im weſthavelländiſchen Kreiſe beim Dorfe Brädickow von dem Rittmeiſter v. Bredow zu Drieſen neu erbauete Vorwerk hat den Namen Bernhardinenhoff erhalten. Potsdam, den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

44ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

Der aus Wittenberg gebürtige Ludwig Ohneſorge, welcher ſeit zwei Jahren bei dem hieſigen Stadtchyrurgus Haun als Barbier in der Lehre geſtanden, iſt mehrerer Diebſtähle höchſtverdächtig und es hat ſich derſelbe noch vor Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung derſelben am 5ten September Abends durch die Flucht entzogen. No. 58.

Da nun an der Habhaftwerdung deſſelben viel gelegen iſt, ſo werden alle und jede reſp. Militairbehörden hierdurch dienſtergebenſt erſucht den ꝛc. Ohneſorge im Betretungsfalle ſofort zu arretiren und uns davon gefälligſt zu benachrichtigen. Zu jeden Gegendienſten ſind wir ſtets bereit.

Luckenwalde den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Perſonbeſchreibung.

Der ꝛc. Ohneſorge iſt etwa 17 Jahr alt, kleiner und etwas unterſetzter Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, rothe Geſichtsfarbe, breiten Mund, gewöhnliche Naſe, weiße Zähne, gewöhnliches Kinn kein ſonſtiges Abzeichen und ſpricht kennbar den ſächſiſchen Dialekt. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe ohne Hut und ſonſtige Kopfbekleidung, trug übrigens einen grauen Ueberrock, eine bunte Piqueweſte, ſchwarzgraue lange Hoſen und Stiefeln unter den Beinkleidern und ein weißes Halstuch.

Die unten benannten Perſonen ſind wegen fehlender Legitimation in das Landarmenhaus bei Wittſtock gebracht worden, und haben bei guter Aufführung nur darum noch nicht entlaſſen werden können, weil ſich bisher keine günſtige Gelegenheit zu einem ordentlichen Broterwerbe hat finden wollen.

1) Ludewig S—, als Reitknecht, und
2) Friedrich M—, zum Viehhüten brauchbar.

Wer eine dieſer Perſonen in Dienſt nehmen will, kann ſich an die Inſpektion der erwähnten Anſtalt wenden.

Potsdam, den 10ten Oktober 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die bei der Kanne unweit Cöpnick auf der Landſtraße nach Cöpnick und Storkow belegene Brücke ſoll neu gebaut werden, weshalb eine Sperre des Weges vom 29ſten Oktober bis incl. den 12ten November c. nothwendig wird.

Die

Digitized by Google

Die Reiſenden können während dieſer Zeit ihren Weg über Rixdorf nehmen.
Berlin, den 20ſten Oktober 1818.

Königl. Rent- und Polizeiamt Cöpnick.

Auf der Amtsziegelei zu Clausdorf Rentamts Zoſſen ſind gut gebrännte Mauerſteine, das Tauſend zu 10 Thlr. 10 Gr., das einzelne Hundert zu 1 Thlr. 7 Gr. einſchließlich Zählgeld, jederzeit vorräthig zu haben. Der Transport nach Berlin kann zu Waſſer geſchehen.

Bekanntmachung.

Die der hieſigen Kämmerei gehörige Ziegelei mit dazu gehörigen Grundſtücken und Gerechtigkeiten ſoll auf 6 Jahr von Marien 1819 bis 1825 meiſtbietend verpächtet werden. Es iſt dazu ein Bietungstermin auf den 14ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe angeſetzt, wozu qualifizirte Pachtluſtige eingeladen werden, und können die Pachtbedingungen vorher in der rathhäusiſchen Regiſtratur eingeſehen werden.
Perleberg, den 13ten Oktober 1818.

Der Magiſtrat.

Den 20ſten November dieſes Jahres, ſollen auf dem Rittergute Cleſſin bei Frankfurth an der Oder das geſammte Schaaf- und Ochſen-Inventarium, desgleichen einige Pferde, Schweine, Eſel, Ziegen, einiges Jungvieh und verſchiedenes Acker- und Wirthſchaftsgeräth durch das Patrimonialgericht verkauft werden. Die Schäferei iſt gut veredelt und die Wolle in dieſem Jahre der Stein mit 20 rthlr. 4 gr. verkauft worden. Eben ſo ſind die Ochſen und das Jungvieh von vorzüglicher Güte.
Kaufluſtige werden hierzu ergebenſt eingeladen.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtage den 1ſten d. M., iſt dem Bauer Michael Huwed aus Beyersdorf, zum hieſigen Amte gehörig, ein zweijähriges, braunfahles Wallachfollen, auf der rechten Lende mit B. gezeichnet, von der Weide auf dem Kietz bei Freienwalde an der Oder geſtohlen, oder entlaufen. Wer dieſes Pferd an uns oder an den Eigenthümer ſelbſt, abliefert, erhält die verurſachten Koſten vergütigt, und derjenige, der es nachweiſet, drei Thaler Belohnung.
Bieſenthal, den 12ten Oktober 1818.

Königl. Domainenamt.

Am 16ten d. M. iſt ein dunkelbrauner Wallach, ohne Abzeichen, etwa 5 Fuß groß und 6 Jahre alt, auf hieſigem Felde gepfändet worden. Da ſich bis jetzt niemand dazu gemeldet hat, ſo wird der Eigenthümer hierdurch öffentlich aufgefordert, dieß Pferd, gegen Erſtattung der Koſten, bis zum 4ten k. M. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es dann verkauft und der Erlös der Stadtarmenkaſſe zugeſprochen werden wird.
Nauen, den 20ſten Oktober 1818.

Der Magiſtrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 45.

Den 6ten November 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:
die Bekanntmachung über abgeſchloſſene Kartel-Konventionen
unter No. 492. mit Sachſen-Weimar und Eiſenach;
" " 493. " " Meinungen;
" " 494. " Schwarzburg-Rudolſtadt, und
" " 495. " Anhalt-Bernburg. Sämmtlich vom 22ſten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 227. Zuckerſiederei in Berlin. 2 a. 1261. Oktober.

Die Kaufleute Gebrüder Berend & Compagnie haben in Berlin eine Zuckerſiederei angelegt, wollen ſolche Anfangs des künftigen Jahres eröffnen, und den fabrizirten Zucker in Broden, am Boden derſelben mit den Buchſtaben

P. F. v. d. G. B. et C.

bezeichnen laſſen. Außerdem werden die Umſchläge, ſowohl zur Seite als unten, mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel des Plombageamts zu Berlin verſehen werden. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20ſten Oktober 1818.

No. 228. Kirchen-Kollekte. I. c. 475. Oktober.

Höhern Orts iſt zur Herſtellung der durch den Krieg zerſtörten Schulgebäude in Jüterbogk eine allgemeine evangeliſche Kirchenkollekte in den Provinzen Brandenburg und Sachſen bewilligt worden.

Mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20ſten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe mittelſt vollſtändigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrſchaftliche Kirchen-Kollekten-Gelder, zum vorgeſchriebenen Zeitpunkt einzuſenden. Potsdam, den 22ſten Oktober 1818.

Digitized by Google

No. 229. Viehſperre. I. p 1093. Oktober. Wegen der unter dem Rindviehe der Orte Bodow, Klein-Lüben und Groß-Lüben in der Weſtpriegniß entſtandenen Lungenſeuche, ſind dieſe Dörfer und ihre Feldmarken für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung geſperrt.

Potsdam, den 27ſten Oktober 18.8.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 37. Auktions-angelegenheit. Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewieſen, auf Requiſition der von der Königl. Regierung zu Berlin neuerdings als öffentliche Beamten angeſtellten Auktionskommiſſarien, den entſtandenen Ausfall bei einem Verkauf von Effekten, welche der Meiſtbietende in einer öffentlichen Auktion erſtanden, nachher aber nicht bezahlt hat, von demſelben eben ſo, wie es bei den gerichtlichen Auktionen in Gemäßheit des §. 89 Tit. 24 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeſchrieben iſt, exekutiviſch einziehen zu laſſen, ohne ein förmliches prozeßualiſches Verfahren deshalb einzuleiten.

Berlin, den 22ſten Oktober 1818.

Perſonalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Karl Friedrich Albrecht iſt bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angeſtellt worden.

Der bisherige Regiſtrator bei der Juſtizkammer zu Schwedt, Juſtizaktuarius Höler, iſt zum Sekretair, Ingroſſator und Hypotheken-Regiſtrator, der bisherige Kanzliſt Walz aber zum Regiſtrator und Salarien-Kaſſenkontrolleur, bei dem genannten Gerichte ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Nach einem offiziellen Berichte der Königlichen Preußiſchen Geſandſchaft zu Madrid, hat die Spaniſche Regierung nunmehr definitiv befohlen, die laut Dekrets vom 30ſten März d. J. beſtimmten vier Seehäfen Alikante, Cadix, Corunna und St. Ander mit dem 15ten Juli d. J. als Depoſitohäfen für Ausfuhr und Einfuhr dem handelnden Publiko zu öffnen. Dieſe von dem Königlichen Miniſterium für Handel und Gewerbe uns mitgetheilte Nachricht wird hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten Juli d. J., Amtsblatt Seite 204, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 28ſten Oktober 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Das bisherige Lyzeum zu Cottbus iſt nunmehro mit den, zu ſeiner angemeſſenen Erweiterung und vollſtändigen Erreichung des Zwecks einer gelehrten Schule erforderlichen Mitteln verſehen und demſelben der Name Gymnaſium ertheilt worden. Berlin, den 22ſten Oktober 1818.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
45ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Aufforderung.

Von Seiten des Fünften (Erſten Brandenburgſchen) Garniſon-Bataillons werden die Unteroffiziere

Wilhelm Breſſina aus Potsdam,
Johann Menger aus Colberg,
Johann Sommer aus Landsberg an der Warthe,

die Gemeinen

Friedrich Gericke aus Dubrow bei Croſſen,
Johann George Gutſchmidt aus Buckow bei Potsdam,
Johann Kottke aus Neu-Treppin bei Wriezen an der Oder,
Louis Leonhardt aus Burg,
Heinrich Pinz aus Potsdam,
Daniel Schulze aus Cremmen bei Oranienburg,
Heinrich Schulze aus Kleins bei Züllichau,
Anton Ulrich aus Winzig in Niederſchleſien,
Samuel Mirch aus Drieſen, und
Auguſt Weldt aus Frankfurth an der Oder

aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen à dato beim Bataillon in der Garniſon zu Cüſtrin einzufinden. Im Ausbleibungsfall ſoll jeder aus den Liſten des Bataillons geſtrichen werden, alle Anſprüche auf Invalidenbenefizien verluſtig gehen, über das etwanige Vermögen nach den Geſetzen disponirt, und das etwa zu erwartende Eigenthum jedes Ausbleibenden, ſo wie ſein gegenwärtiges Vermögen konfiszirt werden.

Cüſtrin, den 14ten September 1818.

v. Tieſenhauſen,
Major und Kommandeur.

Steckbrief. No. 59.

Der Dienſtknecht Auguſt Kerſten, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, von ſtarkem unterſetzten Bau, mit blondem krauſen Haar und dicken Kopf, friſcher rother Geſichtsfarbe, kurzer dicker Naſe, bekleidet mit einer blauen Gingham-Jacke, leinenen Hoſen, runden Hut und Stiefeln, iſt der Anlegung des zu Werneuchen ausgebrochenen Feuers verdächtig, weshalb ſämmtliche Militair-, Gerichts- und Polizeibehörden erſucht werden, auf den ꝛc. Kerſten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns gegen Erſtattung der Koſten auszuliefern.

Alt-Landsberg, den 26ſten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der mittelſt Steckbriefs vom 10ten September d. J. im Amtsblatt verfolgte Dienſtknecht Alexander Deſalmes, auch Chriſtoph genannt, iſt bereits wieder ergriffen, welches wir zur Vermeidung von Irrungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Müllroſe, den 19ten Oktober 1818.

Die Königl. Stiftsgerichte von Aurich.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Tuchſcheerergeſell Carl Riedel aus Reichenberg in Böhmen, 28 Jahr alt, hat angeblich ſeinen Reiſepaß d. d. Berlin den 18ten Juli c. auf dem Wege von Brandenburg hieher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß qu. für ungültig erklärt.

Potsdam, den 23ſten Oktober 1818.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz.
Flesche.

Bekanntmachung.

Es ſind in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. von der Weide 2 Pferde,
1 Fuchswallach mit Bleſſe, 4 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Langſchwanz,
1 ſchwarzes Stutefohlen mit Stern, 3 Jahr alt, 4 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, mit einem kleinen Wähen nahe am rechten Ohr, Langſchwanz,
abhänden gekommen.

Wer dieſe Pferde hieſelbſt abliefert, oder dergeſtalt nachweiſet, daß die Eigenthümer wieder zu deren Beſitz gelangen können, erhält neben der Koſtenerſtattung eine angemeſſene Belohnung.

Spandow, den 24ſten Oktober 1818.

Der Magiſtrat hieſelbſt.

Es ſoll der Vollhüfnerhof des verſtorbenen Bauer Müller in Prötlin, nebſt Inventario,

den 17ten November Vormittags 9 Uhr

in der Gerichtsſtube zu Pinnow meiſtbietend verpachtet werden. Alle Pachtluſtige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der gewöhnliche Hofedienſt abgelöſt iſt, und die Bedingungen bei dem unterſchriebenen Juſtiziarius eingeſehen werden können.

Lenzen, den 26ſten Oktober 1818.

Die von Rathenowſche Gerichte zu Pinnow.
Bräunlich,
Land- und Stadtrichter.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 46.

Den 13ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Höhern Orts iſt zur Herſtellung der durch den Krieg zerſtörten Mönchenkirche zu Jüterbogk eine allgemeine evangeliſche Kirchenkollekte in den Provinzen Brandenburg und Sachſen bewilligt worden. No. 230. Kirchenkollekte. I. c. 475. Oktober.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20ſten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe mittelſt vollſtändigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrſchaftliche Kirchen-Kollekten-Gelder, zum vorgeſchriebenen Zeitpunkt einzuſenden. Potsdam, den 22ſten Oktober 1818.

Mehrere, im Verfahren bei Vagabundentransporten annoch bemerkte Mißbräuche, und die zu deren Abſtellung von verſchiedenen Königlichen Oberpräſidien und Regierungen gemachten Anträge und erſtatteten Gutachten, veranlaſſen mich zu gegenwärtigem Nachtrage zum Erläuterungszirkulare vom 23ſten Juli v. J. No. 231. Transporte der Vagabunden. I. p. 1487. Oktober.

§. I. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die Grenzbehörden zur größern Beläſtigung, ſowohl des Publikums, als der Königlichen Kaſſen, die vom Auslande eingehenden Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachläſſigung der vorgeſchriebenen Unterſuchung annehmen, und weiter dirigiren, ſo wird der Königlichen Regierung aufgetragen, ihre Unterbehörden anzuweiſen, der Annahme der, aus dem Auslande ankommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats, ſie anzunehmen, voraus gehen zu laſſen, mithin inſonderheit

1) die aus dem Auslande, auf Transport in die Königlichen Staaten geſetzten, in den letztern gebürtigen Juden nicht anders anzunehmen, als wenn nachgewieſen

wieſen iſt, daß ſie das Preußiſche Staatsbürgerrecht beſitzen, oder ſonſt zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten berechtigt ſind;

2) die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten vor deren Annahme, über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnſitzes, und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit ſie anzunehmen, begründenden Verhältniſſe, mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Beſcheinigungen gehörig zu prüfen, und bei irgend einem darüber obwaltenden Zweifel an die Königliche Regierung zu berichten, und deren Entſcheidung

ob der Transportat nach den inländiſchen Geſetzen anzunehmen, und ob er ſofort an ſeinen Beſtimmungsort weiter zu ſenden, oder ob zuvor noch mit der Behörde des letztgedachten Orts über dieſen Gegenſtand zu korreſpondiren ſei, oder endlich, ob er an die ausländiſche Abſendungsbehörde zurückgeſchickt werden ſolle?

zu erbitten;

3) diejenigen Transportaten, welche im Preußiſchen Staate nicht aufzunehmen ſind, überall nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, vor Beſeitigung des letztern nicht anzunehmen, ſondern zuvor entweder die Anſtände erledigen zu laſſen, oder von der vorgeſetzten Regierung ſchleunigſt Reſolution einzuholen, und bis zu deren Eingang die Annahme zu verweigern.

Den Polizeibehörden liegt es ob, dieſe Vorſchriften bei Vermeidung der im §. VIII. des Erläuterungszirkulars vom 23ſten Juli v. J. beſtimmten Nachtheile zu beobachten und zu erfüllen.

§. II. Um den, theils abſichtlich, theils aus Mißverſtändniß, unrichtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder letzten Wohnort vorzubeugen, müſſen ferner die Polizei Behörden

1) mit unbeſcheinigten, allgemeinen Angaben über dieſen Ort ſich durchaus nicht begnügen, ſondern, wenn ſie nicht beſcheinigt, oder ſonſt unbezweifelt ſind, den Transportaten ſeine Angaben näher ſubſtantiiren laſſen, und ihn daher über die näheren Umſtände derſelben, inſonderheit über den Namen, und die bürgerlichen Verhältniſſe der Eltern des Transportaten, über deſſen eigene Verhältniſſe an dem angegebenen Orte ſeiner Geburt oder ſeines letzten Domiciliums, über ſeine dortigen Verwandten, oder über andere Perſonen, welchen er näher bekannt iſt, und welche die Wahrheit ſeiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältniſſe zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Beſtimmungsort für oder gegen ihn zum Beweiſe dienen können;

2) den Transportaten, um ſowohl Mißverſtändniſſen, als dem Einwande derſelben vorzubeugen, wenn er ſchreiben kann, nicht allein das Protokoll unterzeichnen, ſondern auch unter ſeiner Unterſchrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken laſſen, und

3) den

Digitized by Google

3) dem Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei befundener Unwahrheit ſeiner Angabe wegen begangener Lüge werde beſtraft werden. Auch die folgenden Polizeibehörden werden bei entſtandenem Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten gemachten Angaben ſich bemühen, etwanige Irrthümer oder Unwahrheiten aufzuklären, und dadurch einem nutzloſen weitern Transport vorzubeugen.

§. III. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, darauf Bedacht zu nehmen, daß, wie auch ſchon im §. 7. der Generaltransportinſtruktion vom 1ten September 1816. bemerkt iſt, da wo Lokalverhältniſſe es geſtatten, die Transportbegleitungen mehr, wie bisher hin und wieder geſchehen iſt, von Ort zu Ort wechſeln, weil dadurch den Gemeinden die Laſt des Transports erleichtert, und die Gleichheit mehr beobachtet wird.

§. IV. Da bemerkt iſt, daß die Polizeibehörden oft Individuen auf den Transport geben, deren Reiſen durch die, in der allgemeinen Paßinſtruktion vom 12ten Juli 1817. §. 6. vorgeſchriebenen, mit einer ſpeciellen Reiſeroute verſehenen Päſſe die erforderliche Richtung gegeben werden kann, ſo ſind die Unterbehörden anzuweiſen, anſtatt der Anordnung des Transports, dergleichen beſchränkte Päſſe in allen den Fällen zu ertheilen, in welchen perſönliche Orts- oder andere Verhältniſſe geſtatten, einem Individuum durch obgedachte Päſſe mit eben der Sicherheit die Richtung nach dem Orte, wohin er ſich begeben ſoll, zu geben.

So viel den Wagentransport betrifft, ſo muß nicht allein die Behörde, welche denſelben bewilligt, deſſen Nothwendigkeit, ſondern auch jede nachfolgende, dieſen Transport fortſetzende Behörde die Fortdauer dieſer Nothwendigkeit auf dem Transportzettel beſcheinigen.

Die Polizeibehörden müſſen ferner bei Bewilligung des Wagentransports nur auf den Transportaten und deſſen Verhältniſſe, nicht aber, wie hin und wieder geſchehen, auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rückſicht nehmen, indem den letztern nur dann ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder Beförderung des Transports es erfordert.

Uebrigens wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars der Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei vom 26ſten September 1816, die Vergütigung für den hierzu erforderlichen Communalvorſpann zu 6 gr. für jedes Pferd auf die Meile beſtimmt iſt.

§. V. Zur Vereinfachung der Berechnungen der Transportkoſten und zur Beſchleunigung der Erſtattung geleiſteter Vorſchüſſe, ſo wie auch damit jede Königliche Regierung die in ihrem Departement angeſetzten Transportkoſten deſto beſſer prüfen, und nach der Verfaſſung derſelben feſtſetzen könne, und um endlich die gegenſeitigen Kommunikationen ſo viel als möglich zu vermeiden, müſſen die Grenz-Etappenbehörden, ſowohl gegen das Ausland, als gegen die übrigen Regierungsbezirke, bei den auf Koſten des Regierungsfonds durch den Regierungsbezirk gehenden Transporten die Liquidation der Transportkoſten, ſo viel die Verhält-

 niſſe

niſſe immer geſtatten, nicht erſt an die abſendende Behörde ſchicken, ſondern, wie auch bereits in dem Erläuterungscirkulare vom 23ſten Juli v. J. nachgelaſſen, dieſe Koſten auf den Grund vidimirter Abſchriften der Transportzettel (wozu die gedruckten Formulare derſelben zu verwenden) unmittelbar bei der ihnen vorgeſetzten Regierung liquidiren.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das nur in Anſehung der, dem Regierungs-Fonds wirklich zur Laſt fallenden Transportkoſten zuläſſig iſt, und müſſen die abſenden. Behörden jedesmal im Transportzettel genau bemerken, ob der Transport auf Rechnung des gedachten Fonds geht.

In wie fern dies Verfahren auch bei den, nicht auf Rechnung der Regierungen gehenden Transporten zuläſſig ſei, wird dem Ermeſſen und der weitern Anordnung einer jeden Königlichen Regierung anheim gegeben.

So wie wegen näherer Beſtimmung der Transportkoſten und der dahin einſchlagenden Gegenſtände das von mehrern Königlichen Regierungen gewünſchte Reglement vorbehalten bleibt, ſo wird auch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars vom 21ſten Oktober v. J., alle zwiſchen dem Abſendungs- und dem Ablieferungsorte liegende Stationsbehörden die vorſchußweiſe zum Anſatze gekommenen Transportkoſten ſich untereinander gegenſeitig unweigerlich, ohne Erinnerung und Abzug, zu erſtatten, und lediglich der Behörde des Ablieferungsorts oder derjenigen, welche den Geſammtbetrag der aufgelaufenen Transportkoſten in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlaſſen haben, gegen die Anſätze der Transportkoſten Erinnerungen zu machen, und deshalb ſich an die reſp. vorgeſetzten Behörden der Stationsörter zu wenden.

§. VI. Die, in der Generaltransport-Inſtruktion vom 16ten September 1816 vorgeſchriebene vierteljährige Anzeige der geſchehenen Entweichungen von Transportaten kann unterbleiben, wenn in dem abgelaufenen Quartal keine Fälle dieſer Art vorgekommen ſind.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, hiernach ihre Unterbehörden anzuweiſen, und überlaſſe derſelben, den Inhalt des §. I. des gegenwärtigen Zirkulars den angrenzenden auswärtigen Landes- oder Ortspolizeibehörden bekannt zu machen, und ſie zu erſuchen, auf denſelben auch ihrer Seits Rückſicht zu nehmen.

Berlin, den 3ten Oktober 1818.

In Abweſenheit des Herrn Polizeiminiſters Durchlaucht.

An v. Kampß.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorſtehende Verordnung des Königlichen Polizeiminiſterii wird den Behörden unſers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, und noch folgendes bemerkt:

ad I. und II. werden die beſondern mit Rußland, Baiern und Meklenburg-Schwerin beſtehenden Konventionen durch dieſe Beſtimmung nicht abgeändert;

ad §. III. bleibt es hier bei der getroffenen Einrichtung, daß die Begleiter der Transporte nicht von Ort zu Ort, ſondern nur ſtationsweiſe gewechſelt werden;

ad

ad §. IV. die Bezahlung des Kommunalvorſpanns findet im hieſigen Departement verfaſſungsmäßig nur bei Transporten nach den Landarmenhäuſern, auſſerdem aber nicht Statt, bis das angekündigte Transportkoſten-Reglement hierüber das Nähere beſtimmen wird;

ad §. V. nur dann fallen dem Regierungsfonds die Transportkoſten zur Laſt, und ſind Departementsweiſe zu vergütigen, wenn der Vagabunde ein Ausländer iſt, und entweder nur das diesſeitige Staatsgebiet durchpaſſirt, oder in demſelben ergriffen iſt, und über die Grenze gebracht wird. Bei Inländern, die nur einer andern Provinz angehören, findet dieſes Verfahren nicht Statt.

Potsdam, den 31ſten Oktober 1818.

Nach dem Reſkript des Königl. Finanzminiſterii vom 13ten September d. J. ſollen in Gemäßheit einer mit dem Königl. Kriegesminiſterio getroffenen Uebereinkunft die, von einem Königl. Militairdepot in das andere zu verſendenden Militairbedürfniſſe, jederzeit mit einer von zwei Königl. Magazinbeamten unterſchriebenen und beſiegelten Beſcheinigung, wovon zur näheren Kenntnißnahme am Schluß ein Schema beigefügt iſt, begleitet werden. No. 232. Verſendung der Militairbedürfniſſe. 2. d. 1616. Oktober.

Da jedoch bei allen Gegenſtänden die darin erwähnte Verſiegelung nicht Statt finden kann, z. B. bei Pulverfäſſern, Nutzhölzern, Geſchützen, Fahrzeugen, Salpeter ꝛc., ſo wird die gedachte Beſcheinigung mit der Anmerkung verſehen werden, daß dergleichen Gegenſtände, ſo wie alle, die ſich nicht verpacken laſſen, von der Beſiegelung ausgeſchloſſen ſind.

Sämmtliche uns untergeordnete betreffende Behörden werden hierdurch angewieſen, die in dieſer Art ausgeſtellten Beſcheinigungen zu reſpektiren, und die darin verzeichneten Waaren, Akziſe- und Zollfrei verabfolgen zu laſſen, jedoch davon die Kanal-, Schleuſen-, Chauſſee-, Brückgelder und ſonſtige Kommunikations-Abgaben zu erheben und zu berechnen.

Die Beſtimmungsörter aſſerviren die Beſchinigung zum Belag des Freiregiſters, und die Zollämter nehmen Abſchrift davon zum Belag des ihrigen.

S c h e m a z u r B e ſ c h e i n i g u n g.

Wir Endesunterſchriebene beſcheinigen hiermit auf Dienſteid und Pflicht, daß die hierbei kommenden Gegenſtände, als:

(Spezifikation nach Kollis, mit Bemerkung ihres Inhalts, Gewichts und Marque)

Königliches Militair-Eigenthum aus dem hieſigen Depot ſind, und daß ſie zufolge höherer Beſtimmung nach dem Königlichen Militair-Depot zu . . . . durch

(Be-

(Benennung des Schiffers oder Fuhrmanns) abgeſendet werden, zu welchem Behuf die Päcke oder Kollis mit dem Königlichen Magazin-Siegel verſiegelt worden ſind.

Es vertritt daher dieſe Beſcheinigung die Stelle eines Paſſirſcheins über obige Gegenſtände.

Datum und Unterſchrift. (L. S.)

Potsdam, den 20ſten Oktober 1818.

No. 233. Schieferdecker. 2 a. 1739. Oktober.

Das Königl. Miniſterium für Handel und Gewerbe hat unterm 10ten v. M. beſtimmt, daß die Dach- und Schieferdecker auf den Grund eines vom Kreis-Baubedienten beizubringenden Qualifikationsatteſts zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Gewerbes zugelaßen, und daher zu dieſem Zwecke der Prüfung durch die Bau-Examinationskommiſſion überhoben werden können.

Potsdam, den 2ten November 1818.

No. 234. Höhe der Schiffsladungen auf dem Finowkanal. 2. a. 83. November.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die größeſte Höhe der Ladung eines Schiffsgefäßes, welches den Finowkanal paſſirt, bei jedem Waſſerſtande vom Waſſerſpiegel an gerechnet bis zum höchſten Punkte der Befrachtung nicht mehr als zehn Fuß betragen darf.

Potsdam, den 4ten November 1818.

No. 235. Aufgehobene Viehſperre. I. p. 424. Oktober.

Da in der Stadt Wittenberge in der Weſtpriegnitz die Lungenſeuche unter dem Rindvieh ſeit 6 Monaten aufgehört hat, ſo iſt die Hinſichts dieſes Orts verfügte Sperre für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 6ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 38. Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Koſten des Drucks des Verzeichniſſes der in den Monaten Mai und Juni c. bei ihnen erlaſſenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichtsſalarienkaſſe einzuſenden.

Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Koſten entſtanden ſind, werden die Untergerichte aus den Auszügen des Verzeichniſſes erſehen, welche ihnen von der Kammergerichtsſalarienkaſſe zugefertigt werden ſollen.

Berlin, den 26ſten Oktober 1818.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

Da bereits mehrere Male der Fall geweſen iſt, daß von den, bei den gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg angeſtellten Lehrern einige, nach einer kurzen Kündigungsfriſt, die Erlaubniß zum Uebertritt in andere amtliche Verhältniſſe nachgeſucht und hierdurch Verlegenheiten entweder für ſich oder die gelehrte Schule herbeigeführt haben, ſo ſehen wir uns veranlaßt, nicht allein ſämmtliche bei den genannten Lehranſtalten unſerer Provinz angeſetzten Lehrer auf dasjenige aufmerkſam zu machen, was wegen Entlaſſung von Beamten überhaupt im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10. §. 97., ferner Theil II. Tit. 6. §. 175. und 176. vorgeſchrieben worden iſt; ſondern wollen auch hiermit die zur Ausfertigung von Vokationen für Lehrer an gelehrten Schulen berechtigten Magiſträte angewieſen und ermächtiget haben, zu noch vollſtändigerer Erreichung des Zwecks, in die von nun an von ihnen auszufertigenden Beſtallungen als Bedingung der Anſtellung der betreffenden Lehrer einzurücken, daß ſie nur zu Oſtern und Michaelis jeden Jahres, und wenn ſie drei volle Monate vor dem Eintritte des einen oder des andern Termins dem Direktor oder Rektor der gelehrten Schule ihren bevorſtehenden Abgang ſchriftlich angezeigt haben, zu andern Beſtimmungen entlaſſen werden können, es wäre denn, daß es ſich möglich erwieſe, die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher zu beſetzen. Die erwähnten Anzeigen haben ſodann die Direktoren oder Rektoren bei Schulen Königlichen Patronats unmittelbar an uns, und bei denen magiſträtlichen Patronats an die Magiſträte gelangen zu laſſen, welche letztere dann ſofort bemüht ſein müſſen, einen zum Nachfolger des abgehenden Lehrers geeigneten Mann auszumitteln, und aus dem Grunde auch denſelben, falls er ſeine Prüfung bei einer der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen noch nicht beſtanden haben ſollte, unverzüglich zur Nachſuchung dieſes Examens zu veranlaſſen, damit bis dahin, wo die betreffende Lehrſtelle offen wird, der neue Lehrer nicht allein geprüft, ſondern auch mit der beſtätigten Vokation verſehen ſein möge. No. 7. Abgang der Lehrer bei gelehrten Schulen.

Berlin, den 29ſten Oktober 1818.

Perſonalchronik.

Der bei der Königl. Regierung in Danzig angeſtellt geweſene Regierungsrath, Herr Kammerherr Graf v. Voß, iſt als extraordinairer Rath zur dieſſeitigen Regierung verſetzt worden.

Der Juſtizkommiſſarius und Notarius Ernſt Heinrich Auguſtin zu Schwedt iſt in dieſer Eigenſchaft bei den in Wriezen und deſſen Nachbarſchaft beſtehenden Gerichten angeſtellt worden.

Die

Digitized by Google

Predigtamtskandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Karl Heinrich Brunnemann, Profeſſor bei dem Friedrich-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin; Ernſt Ludwig Wilhelm Grieben, Rektor zu Friedeberg in der Neumark; Gottlieb Heinze, Oberlehrer zu Sorau; Ludwig Laue, Rektor zu Neuſtadt-Eberswalde; Chriſtian Wilhelm Wedel, Rektor zu Vetſchau und Johann Gottlieb Friedrich Wilhelm Herrmann, Rektor zu Droſſen, ſind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Die beiden zuerſt genannten Kandidaten haben die Zenſur „ſehr gut beſtanden“ erhalten.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Stadt Nauen hat ihre bisherige rühmliche und nachahmungswerthe Fürſorge für das Ortsſchulweſen dadurch von neuem bethätiget, daß mit einem nicht unbedeutenden Koſtenaufwande das Schullokal zweckmäßiger eingerichtet und die gewünſchte ſechste Lehrſtelle gegründet iſt.

Potsdam, den 30ſten Oktober 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Wir haben das von dem Lehrer an der hieſigen Domſchule und Kantor, Albrecht Hartung herausgegebene Buch: „Arithmetiſche Aufgaben zum praktiſchen Unterricht für Schulen und zu häuslichen Uebungen, Erſtes Bändchen, Berlin 1819“ geprüft, daſſelbe ſehr zweckmäßig befunden, und können es daher zum Gebrauch für Schulmänner empfehlend nennen. Berlin, den 29ſten Oktober 1818.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Das von dem Rektor und Lehrer an der Bürgerſchule zu Graudenz verfaßte, Züllichau und Freiſtadt in der Darnmannſchen Buchhandlung 1818 erſchienene Buch „Entwickelungen der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, zum Gebrauch für Schüler und Lehrer“ iſt geprüft und empfehlenswerth befunden worden.

Berlin, den 5ten November 1818.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 47.

Den 20ſten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 236. Befriedigung der nach dem Tilſiter Frieden amtlos gewordenen und bis jetzt noch unverſorgten Offizianten. 2. b. 91. Oktober.

Durch die Kabinetsordre vom 1ſten Auguſt v. J. iſt in Anſehung derjenigen, in den wiedererworbenen Provinzen vorgefundenen Beamten, welche ſchon vor dem Frieden von Tilſit im dieſſeitigen Dienſte geſtanden haben, beſtimmt, daß wenn ſie nicht ſofort wieder angeſtellt werden können, ſie ihr früheres Preußiſches Gehalt, bis zur Wiederverſorgung als Wartegeld beziehen ſollen.

Es iſt gerecht, daß dieſe Begünſtigung auch denjenigen Beamten zu Theil werde, welche in Gefolge des gedachten Friedensſchluſſes ihre Dienſtſtellen verloren, nach der Rükkehr in die alten Provinzen binnen der beſtimmten Friſt auf Wartegeld geſetzt, und bis jetzt noch nicht wieder verſorgt ſind. Und ſo wie den Beamten in den neu und wiedererworbenen Provinzen, bei ihrer Unbeſcholtenheit, das Dienſteinkommen, welches ſie früher genoſſen, bei der anderweiten Anſtellung zugeſichert iſt, eben ſo müſſen den, nach dem Tilſiter Frieden amtlos gewordenen Offizianten, der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen, bei den ihnen bereits wieder gegebenen oder noch zu gebenden Stellen, die Beſoldungen wieder gewährt werden, welche ſie vor dem Tilſiter Frieden zu genießen gehabt haben.

Ich trage dem Staats-Miniſterium auf, dieſe Beſtimmungen zur Ausführung zu bringen, und ſonach dafür zu ſorgen, daß diejenigen, durch den Tilſiter Frieden dienſtlos gewordenen Beamten, welche noch unverſorgt ſind, bei der Wiederanſtellung ihr früheres Dienſteinkommen erhalten, diejenigen, welche mit geringerem Gehalte wieder untergebracht ſind, wegen des fehlenden durch perſönliche Zulagen entſchädigt werden, und diejenigen, welche auf Wartegeld ſtehen, als ſolches für die Folge und bis zu ihrer anderweitigen fixen Anſtellung das vor dem Tilſiter Frieden genoſſene Gehalt zu beziehen bekommen, wobei Ich zugleich beſtimme, daß diejenigen Wartegeld Genießenden, deren fortdauernde Dienſtfähigkeit oder ſonſtige Qualifikation zur Wiederanſtellung irgend einem begründeten Bedenken unterliegt, unver-

züglich auf Penſion geſetzt werden müſſen. Jene nachträglichen Bewilligungen ſollen jedoch nur vom 1ſten July d. J. ab in Wirkung treten und nicht auf die Vergangenheit gezogen werden, ſo wie auch diejenigen Offizianten, welche, der vorwaltenden Verhältniſſe wegen, früher zu Wartegeldern nicht geeignet gefunden worden, daraus kein Recht erlangen ſollen, dergleichen für die Zukunft zu fordern. Uebrigens empfehle Ich dem Staats-Miniſterium, auf die baldigſte Wiederunterbringung der auf Wartegeld ſtehenden allen Bedacht zu nehmen und ſie inzwiſchen zu Hülfsarbeiten zu brauchen, denen ſie ſich, wenn ſie den Anſpruch auf die Unterſtützung von Seiten des Staats behalten wollen, nicht entziehen können, wodurch bei den bisherigen Diäten-Zahlungen Erſparungen zu Deckung des künftigen Mehrbetrags der Wartegelder zu machen ſein werden.

Berlin, den 3ten Juli 1818.

Vermöge Seiner Königlichen Majeſtät Vollmacht und höchſten Befehls, während Ihrer Abweſenheit

An das Staats-Miniſterium. v. Hardenberg.

Vorſtehende allerhöchſte Kabinets-Beſtimmung wird dem Reſkript der hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 18ten Sept. d. J. gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten November 1818.

No. 237. Getreide- und Fouragepreiſe pro Oktober 1818. I. m. 606. November.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{2}{3}$ſtel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	3	Thaler	12	Gr.	5	Pf.
2) — — — Roggen	2	—	9	—	4	—
3) — — — große Gerſte	2	—	5	—	10	—
4) — — — kleine Gerſte	2	—	—	—	10	—
5) — — — Hafer	1	—	9	—	7	—
6) — — Zentner Heu	1	—	6	—	3	—
7) — das Schock Stroh	10	—	16	—	11	—
Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Okt. c.	7	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
„ „ Braunbier	6	—	—	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	6	Gr.	$10\frac{2}{7}$	Pf.
auch	—	—	6	—	$3\frac{1}{7}$	—
„ „ einfachen	—	—	4	—	—	—
der Zentner Hopfen	37	—	13	—	9	—

Potsdam, den 13ten November 1818.

No. 238. Baumfrevel. I. p 1535. Oktober.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 25ſten Juni d. J. zu befehlen geruhet, daß, um die Ausmittelung der Urheber von Baumfreveln zu befördern, für die Anzeige der Frevler Prämien ausgeſetzt werden ſollen.

Dem

Digitized by Google

Dem gemäß hat das Königliche Miniſterium des Innern unterm 13ten Oktober d. J. genehmigt, daß dem jedesmaligen Anzeiger eines Baumfrevlers eine Belohnung von Einem Thaler aus der Regierungskaſſe gezahlt werde.

Potsdam, den 9ten November 1818.

Da in dem Dorfe Görne, Weſthavelländiſchen Kreiſes, die Lungenſeuche unter dem Rindvieh ausgebrochen iſt, ſo iſt genanntes Dorf und deſſen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter geſperrt. No. 239. Lungenſeuche in Görne. I. p. 287. November.

Potsdam, den 13ten November 1818.

Da die Lungenſeuche in Protzen, Ruppinſchen Kreiſes, herrſcht, ſo iſt genannte Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter geſperrt, welches mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß zur Fortbringung von Rindvieh und Futter nunmehr der Weg über Steffin genommen werden muß. No. 240. Lungenſeuche in Protzen. I p 465. November

Potsdam, den 13ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

Das Konſiſtorium der Provinz Brandenburg macht hierdurch bekannt, daß, zufolge erneuerten Verfügung des hohen Miniſterii der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 21ſten September d. J., bei den Prüfungen der aus inländiſchen Provinzen gebürtigen Predigtamts-Kandidaten, wie auch der Kandidaten für untere Schulſtellen, welche auf Univerſitäten ſtudirt haben, Rückſicht auf dasjenige genommen werden ſoll, was in die akademiſchen Abgangszeugniſſe der Examinanden aus dem, ihnen bei ihrem Abgange von den Schulen ertheilten Prüfungszeugniſſen aufgenommen worden iſt, daß die Prüfungen mit hiernach eingerichtet, und die Examinatoren ſich durch ein um ſo ſchärferes Examen überzeugen ſollen, wie fern diejenigen, welche mit einem unvortheilhaften Teſtimonio die Schule verlaſſen oder ein ſolches von einer der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen erhalten haben, bemüht geweſen ſind, ſich im Laufe ihrer akademiſchen Studien zu beſſern. Die hieſige wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion iſt zu gleichmäßiger Berückſichtigung in Anſehung der Kandidaten für die höhern Schulſtellen angewieſen worden. Hiernach weiſen wir nun hierdurch alle diejenigen an, welche ſich entweder bei uns unmittelbar oder bei der hieſigen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion zum Examen zu ſtellen haben, entweder ihr akademiſches Abgangszeugniß allein, falls in ſolchem der Grad der Tüchtigkeit, mit welchem ſie von der Schule entlaſſen wurden, oder den ihnen die wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion zuerkannte, deutlich bemerkt worden iſt, oder wenn dies nicht geſchehen ſein ſollte, außer dem akademiſchen Abgangszeugniſſe, auch das ihnen von der Schule ertheilte Zeugniß beſonders beizubringen, und wird forthin kein Kandidat, bevor er nicht dieſer Forderung genügt, zur Prüfung hinzugelaſſen werden. No. 8. Prüfungen der Kandidaten.

Berlin, den 29ſten Oktober 1818.

Ver-

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben den Oberbrigadier der Gendarmerie in hieſiger Provinz, Herrn Oberſtlieutenant v. Pirch, zum Oberſten zu befördern geruhet.

Der Landwehrlieutenant Karl Friedrich Kapphert iſt zum Kanzelliſten bei der Juſtizkammer zu Schwedt beſtellt.

Der invalide Unteroffizier vom 2ſten Kurmärkiſchen Landwehr-Infanterie-Regiment Johann Friedrich Lehmann iſt als zweiter Bote bei der Juſtizkammer zu Schwedt angeſtellt.

Vermiſchte Nachrichten.

Zinszahlung auf Kurmärkſche Obligationen.

Die Zinſen für den Zeitraum vom 1ſten Mai bis 1ſten November d. J. werden gegen den Zinsſchein No. 13. gezahlt.

Diejenigen Inhaber Kurmärkſcher Obligationen, welche die Zinsſcheine No. 11. bis 13. nicht in den beſtimmten Friſten erhoben haben, können dieſelben nach dem 16ten November nur des Sonnabends von 9 bis 12 Uhr erhalten, da die Ausreichung der Zinsſcheine ſich nicht mit der Zinszahlung vereinigen läßt. Dies bezieht ſich jedoch nicht auf die Inhaber von Interimsſcheinen oder Obligationen, denen ſchon die Ausreichung der Koupons bis zum 1ſten Mai 1818. verweigert iſt, da wegen dieſer Papiere noch die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Vom 16ten November c. an, iſt in der Spandauerſtraße No. 59., mit Ausſchluß des Sonnabends und Sonntags, die Kaſſe täglich von 9 bis 12 Uhr für die Zinszahlung geöffnet, und es wird der Zinsſchein No. 13. bezahlt werden:

vom 16ten bis 20ſten November von den Obligationen Litt.	Y. Z. AA.
= 23ſten bis 27ſten November = = = =	A. C. D.
= 30ſten Novbr. bis 4ten Dezbr. = = = =	E. F. G. H.
= 7ten bis 11ten Dezember = = = =	I. K. L. M. N.
= 14ten bis 18ten Dezember = = = =	O. P. Q. R. S. T.
= 21ſten bis 23ſten Dezember = = = =	U. V. W. X.

Die Zinsſcheine, welche auf Gold lauten, werden in Kourant, der Thaler mit 2 Gr. Agio, ohne Rückſicht auf die Littern jederzeit bezahlt. Wer viele Zinsſcheine unter Buchſtaben, die nicht in dem Aufrufe zuſammentreffen, gleichzeitig erheben will, hat dieſelben erſt dann einzureichen, wenn die letztern Nummern zur Zahlung kommen, und wird es die ſchnellere Abfertigung erleichtern, wenn den Zinsſcheinen ſowohl das Verzeichniß als die Berechnung beigefügt wird.

Ueberſendung der Zinſen geſchiehet allein an die Depoſitoria, welche indeß erſucht werden, ihre Zinsſcheine erſt nach dem 23ſten Dezember einzureichen.

Berlin, den 1ſten November 1818.

Krieges-Schulden-Kommiſſion für die Kurmark.

Druckfehler. Im 45ſten Stück des Amtsblatts pag. 290. Zeile 1. von oben muß Waclow ſtatt Bodow geleſen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 48.

Den 27ſten November 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält die Bekanntmachungen über Kartel-Konventionen, unter

No. 496. zwiſchen Preußen und Anhalt-Köthen, und unter

No. 497. „ „ „ Reuß-Plauen. Beide vom 6ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 241. Waſſerbehälter außer den Brunnen. I. a. P. 541. Juli.

Da öffentliche und Privatbrunnen in Städten und Dörfern nicht in allen Fällen hinreichendes Waſſer bei Löſchung von Feuersbrünſten gewähren können, ſo wird die durch mehrere Geſetze wiederholentlich gebotene Anlage und Unterhaltung zweckmäßiger Waſſerbehälter durch Zuleitung von Quellen und Bächen in Gräben, Teichen und Viehtränken u. ſ. w. bei Städten und Dörfern hierdurch in Erinnerung gebracht. Die Ortsobrigkeiten ſind nach den diesfälligen Geſetzen (Edikte vom 12ten Oktober 1701, 1ſten Oktober 1708, 14ten Januar 1716, 24ſten November 1718, 12ten Juni 1723, Ediktenſammlung V. I. II. No. 8. 19. 27. 29. und 38.) für die Befolgung dieſer Vorſchrift verantwortlich, und die Herren Landräthe werden über die Befolgung wachen.

Gemeinheitstheilungen und Dienſtablöſungen durch Abtretung von Land werden die ſchicklichſte Gelegenheit darbieten, die obige Maßregel zur Ausführung zu bringen; die Ortsobrigkeiten werden daher darauf aufmerkſam gemacht, dieſen Gegenſtand bei den betreffenden Kommiſſarien zur Sprache zu bringen, um bei den Abfindungsplanen hierauf ſo viel als möglich Rückſicht nehmen zu können. (Verordnung vom 20ſten Juni 1817. §. 138.)

Potsdam, den 16ten November 1818.

Digitized by Google

No. 242.

General,

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Roggen, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Gerſte, höchſter Preis, rtl	gr	pf	niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Hafer, höchſter Preis, rtl.	gr.	pf.	niedrigſter Preis, rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	3	7	4	3	7	4	2	12	2	2	11	—	1	20	—	1	18	—	1	18	10	1	4	—
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	1	18	10	1	17	7	1	7	—	1	6	4	1	5	4	1	4	—
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	6	6	2	5	1	1	13	6	1	13	3	1	6	—	1	6	—
4	Templin . .	3	12	3	3	12	3	2	13	6	2	13	6	1	18	—	1	18	—	1	10	—	1	10	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	9	9	1	22	2	1	20	8	1	4	9	1	3	3
6	Prenzlow . .	3	4	2	3	4	2	2	11	2	2	9	—	1	16	7	1	16	7	1	5	—	1	2	—
7	Spandow . .	3	11	3	3	11	3	2	15	—	2	15	—	1	23	—	1	23	—	1	6	6	1	6	6
8	Perleberg . .	3	8	—	3	8	—	2	15	9	2	10	4	1	20	5	1	16	9	1	5	2	1	2	8
9	Wittſtock . .	—	—	—	—	—	—	2	13	8	2	5	4	1	14	10	1	10	8	1	8	8	1	3	2
10	Potsdam . .	3	6	9	3	6	9	2	11	7	2	11	6	1	22	8	1	21	10	1	8	8	1	7	2
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	3	9	2	3	9	1	13	5	1	13	5	1	10	9	1	10	9
12	Neu-Ruppin .	3	3	—	3	3	—	2	12	7	2	3	9	1	21	11	1	15	5	1	9	4	1	5	5
13	Rathenow . .	3	5	—	3	5	—	2	12	—	2	6	—	1	20	—	1	16	—	1	12	—	1	4	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	4	6	3	4	6	2	14	—	2	14	—	1	17	8	1	17	8	1	4	8	1	4	8
15	Belzig . . .	2	20	—	2	20	—	2	3	—	2	3	—	1	14	3	1	14	3	1	10	—	1	10	—

Potsdam, den 18ten Oktober 1818.

No. 243. Waſſerwegerich. 1. p. 124. Mai.

Nach mehreren neuerlich bekannt gewordenen Erfahrungen ſcheint die Wurzel des Waſſerwegerichs (Alisma Plantago Linn.) beſondere Heilkräfte gegen die nachtheiligen Wirkungen des tollen Hundsbiſſes zu beſitzen, und in einigen Fällen ſoll das Mittel ſchon die ausgebrochene Wuth und Waſſerſcheu bei Menſchen und Thieren gehoben haben. Wenn gleich andere Zeugniſſe hiermit in Widerſpruch ſtehen, ſo verdient das Mittel dennoch beſondere Aufmerkſamkeit und fernere Prüfung. Wir fordern deshalb die Herrn Phyſiker und Aerzte auf, in vorkommenden Fällen die Wurzel des Waſſerwegerichs anzuwenden, und ihre darüber angeſtellten Beobachtungen anhero mitzutheilen, auch dafür zu ſorgen, daß das Mittel in den Apotheken vorräthig ſei.

Die beſte Art daſſelbe anzuwenden iſt, entweder trocken in Pulverform einige Tage nach einander, täglich 1 Quentchen, oder, wenn die Wurzel friſch iſt, daraus eine wäßrige Emulſion nach Art der Pflanzenmilch zu bereiten, da letztere Form auch alle wirkſame Beſtandtheile der Pflanze vereinet.

Nachweiſung
Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Oktober 1818.

Der Zentner Heu höchſter Preis			Der Zentner Heu niedrigſter Preis			Das Schock Stroh höchſter Preis			Das Schock Stroh niedrigſter Preis			Der Scheffel Erbſen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfund Roggenbrot		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	20	—	—	20	—	8	20	—	8	20	—	3	8	—	—	11	6	1	3	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	12	—	—	12	—	—	2	12	—	—	12	10	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	11	8	—	11	8	—	2	20	8	—	16	—	1	2	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	—	12	—	1	5	1	2	1	3	5	2
—	19	—	—	19	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	—	1	5	1	9	15	1	9	12	—	3	—	—	—	13	4	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	20	—	10	—	—	9	—	—	2	19	—	—	15	—	—	—	1	2	1	8	6	11
1	—	—	—	20	—	9	—	—	8	20	—	3	6	—	—	12	—	1	6	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	17	—	1	3	1	1	1	5	5	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	3	4	6	—	10	6	1	—	1	4	—	—	6	3

In ſofern dieſe Verſuche jedoch bei Menſchen angeſtellt werden, welche von einem tollen, oder der Tollheit verdächtigen Hunde gebiſſen ſind, iſt die kräftige Anwendung der bekannten äußern Behandlung der Wunde nicht zu verſäumen.

Potsdam, den 15ten November 1818.

No. 244. Haus- und Kirchenkollekte. I. c 132. November.

Des Königs Majeſtät haben der evangeliſchen Gemeine zu Neuwied, zur Aufbringung der Koſten des Ausbaues ihrer Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den evangeliſchen Kirchen und Ortſchaften der Monarchie zu bewilligen geruhet. Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247. des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20ſten April und 9ten Juli 1816 werden die landräthlichen Behörden und Magiſträte unſers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe mittelſt vollſtändigen Lieferzettels einzuſenden. Von Seiten der Magiſträte wird der Ertrag der Kollekten unmittelbar hierher eingeſandt.

Potsdam, den 16ten November 1818.

In

Digitized by Google

No. 245. Perſonenſteuer der Landwehrmänner. 2. b. 390. November.

In Folge eines Reſkripts des Königlichen Finanzminiſteriums vom 7ten d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Inhalt einer allerhöchſten Kabinetsordre vom 15ten September d. J. den Landwehrmännern die Perſonenſteuer auch für die Dauer der diesjährigen Waffenübungen und des Zuſammentritts erlaſſen ſein ſoll.

Sämmtliche, mit der Erhebung der Perſonenſteuer beauftragte Behörden haben ſich hiernach zu achten.

Potsdam, den 18ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 39. Prozeßtabellen pro 1818.

Sämmtliche Untergerichte, ohne Ausnahme, werden hierdurch erinnert und angewieſen,

in den erſten Tagen des kommenden Monats und ſpäteſtens bis zum 8ten Dezember c. die Zivil- und Kriminalprozeßtabellen für das Jahr 1818, und zwar:

a) die Spezial-,

b) die General-Tabellen, und

c) die Liſte der aus den Gefängniſſen entwichenen Verbrecher,

ohne weitere desfalſige Erinnerungsbefehle anhero einzureichen.

Hierbei wird den gedachten Gerichten noch bemerkbar gemacht:

1) daß die in der letzten General-Prozeßtabelle angegebene Zahl von gebliebenen Prozeſſen nicht, wie häufig bemerkt worden, in der neuen Tabelle anders und dahero unrichtig angegeben wird;

2) muß die Rubrik über die Anzahl der Dezemendorum ebenfalls gehörig ausgefüllt, und überhaupt bei Anfertigung der qu. Generaltabellen auf ein richtiges Kalkul gehalten werden.

Die Patrimonialgerichte werden hierdurch zugleich angewieſen, beim Rubro der Tabellen das Hauptgut voran zu nennen, und auch bei der Unterzeichnung ihrer Berichte hauptſächlich den Namen der Gerichte, und nicht, wie es häufig geſchiehet, blos den Namen ihres Gerichtsherrn zu nennen.

Die ſäumigen Gerichte haben nach Ablauf der gedachten Friſt, außer der deshalb feſtſtehenden Ordnungsſtrafe von 5 Rthlr., einen mit Koſten verbundenen Erinnerungsbefehl zu gewärtigen.

Berlin, den 16ten November 1818.

Perſonalchronik.

Der Baukondukteur Heidfeld hieſelbſt iſt zum Bauinſpektor im hieſigen Regierungsdepartement ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 49.

Den 4ten Dezember 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Die ſtatiſtiſche Tabelle für das Jahr 1818 ſoll nach dem pro 1817. benutzten Schema von 33. Rubriken angefertigt werden, und es werden daher die mit der Aufnahme dieſer Tabelle beauftragten Behörden, mit Bezug auf unſere Verfügung vom 19. Dezember v. J (Amtsblatt von 1817. Seite 412.) angewieſen, ſolche ganz unfehlbar bis zum 1ſten März k. J. hieher einzuſenden. Die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert, daß bei Aufnahme dieſer Tabelle mit der größten Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werde; ſollten daher bei Reviſion derſelben ſich dennoch Unrichtigkeiten vorfinden, ſo wird auf Koſten des Schuldigen eine Nachaufnahme veranlaßt werden. Die Magiſtrāte werden keiner neuen Formulare zu dieſer Tabelle bedürfen, da ihnen die Tabellen pro 1817 zur fernern Benutzung zurückgeſandt ſind. Den Herren Landräthen und dem Herrn Polizeidirektor Fleſche hierſelbſt wird eine Parthie Formulare überſandt werden; ſollten dieſelben aber damit nicht ausreichen können, auch einige Magiſtrāte dergleichen noch bedürfen, ſo wird die desfalſige Anzeige aufs ſchleunigſte erwartet, damit der noch erforderliche Bedarf eingefordert und überſandt werden kann. No. 246. Statiſtiſche Tabellen pro 1818. I. p. 836. November.

Bei Einreichung der Tabellen iſt zugleich der etwa nöthige Bedarf an Formularen für das nächſte Jahr anzugeben, damit ſolcher geprüft, notirt und zu ſeiner Zeit überſandt werden könne.

Potsdam, den 24ſten November 1818.

Den mit der Anfertigung und Einreichung der Bevölkerungsliſten beauftragten Behörden, wird die durch das Amtsblatt von 1817. Seite 397. seq. bekanntgemachte desfalſige Inſtruktion vom 3ten Dezember v. J. hierdurch in Erinnerung gebracht, um ſich darnach wegen der für das Jahr 1818 einzuſendenden Bevölkerungsliſten auf das genaueſte zu richten. Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes iſt No. 247. Bevölkerungsliſte pro 1818. I. p. 836. November.

Digitized by Google

iſt es durchaus nothwendig, daß die Aufnahme mit der größten Genauigkeit erfolgt; entdeckte Unrichtigkeiten werden aufs ſtrengſte beſtraft werden.

Wegen des Termins zur Einreichung, ſo wie der Angabe des Bedarfs an Formularen für das nächſte Jahr, wird auf die obige Inſtruktion ad 21. und 22 ausdrücklich hingewieſen, und zur Vermeidung von Irrthümern noch bemerkt, daß die in den Rubriken des Formulars No. 17. bis 21. aufgeführten Todtgebornen, unter den Geſtorbenen nach Krankheiten No. 76. bis 96. nicht mit aufgeführt werden dürfen.

Die bei Einreichung der Bevölkerungsliſten pro 1817. verlangten Formulare werden den betreffenden Behörden jetzt gleich überſandt werden.

Potsdam, den 24ſten November 1818.

No. 248. Verkaufstaxe des Stubben- ꝛc. Holzes im Falkenhagenſchen Forſtrevier. 2. b. 973. November.

Zur Beförderung des Abſatzes des Stubben- und Strauchholzes im Falkenhagenſchen Revier, Forſtamts Spandau, iſt die Herabſetzung der Verkaufstaxe

a. für die Klafter hartes Stubbenholz,
von Einem Thaler auf ſechszehen Groſchen, und

b. für die Fuhre Elſen-Strauch,
von zwanzig Groſchen auf zwölf Groſchen

durch eine aus dem Königlichen Finanzminiſterium unterm 3ten d. M. ergangene Verfügung genehmigt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Potsdam, den 22ſten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 40. Ediktalvorladungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachſtehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Zieten Exzellenz an das Kammergericht vom 31ſten v. M.,

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 21ſten v. M. ganz ergebenſt, daß ich die mitgeſandten 150 Exemplare des 15ten Verzeichniſſes der im dortigen Departement für die Monate Juli und Auguſt d. J. erlaſſenen Ediktalvorladungen bei dem unter meinem Befehl ſtehenden Armeekorps habe vertheilen laſſen.

Sedan, den 31ſten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Zieten.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
in Berlin.

am 10ten d. M. hier eingegangen iſt, wodurch die erfolgte Inſinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Preuß. Armeekorps nachgewieſen wird.

wird. Die erwähnten Untergerichte werden nunmehr aufgefordert, in den in der Liſte für die Monate Juli und Auguſt d J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten das hierauf Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 12ten November 1818.

Die Kriminalordnung überläßt im §. 574. es dem unterſuchenden Kriminalgerichte, ob in einem einzelnen Falle das Publikum durch Warnungsanzeigen mit der Vollſtreckung einer Leibes- oder Geldſtrafe bekannt zu machen, und wie dieſelbe einzurichten und zu verbreiten iſt. No. 41. Warnungsanzeigen.

Schon häufig iſt es bemerkt worden, daß die gewöhnliche Art der Verbreitung dieſer Anzeigen, — durch Einrückung in die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinz, — den Zweck, welchen das Geſetz mit ihnen verbindet, nur ſehr unvollkommen erreicht. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewieſen, dergleichen Warnungsanzeigen den Adminiſtrationen des Zuchthauſes zu Spandau, des Arbeitshauſes zu Berlin, und der Landarmenhäuſer zu Strausberg, Wittſtock und Brandenburg mitzutheilen, welchen letztern hiermit aufgegeben wird, dieſelben zur allgemeinen Kenntniß der dort befindlichen Kriminal- und Polizeigefangenen, auf die ihnen, nach der Lokalität, am zweckmäßigſten erſcheinende Weiſe zu bringen.

Gleichergeſtalt erſcheint ein Anſchlag in den Städten und Dörfern, welche dem Orte des verübten Verbrechens zunächſt liegen, zur Beförderung des Zwecks des Geſetzes vorzüglich geeignet, und werden die Untergerichte des Departements deshalb, auch dieſe Art der Bekanntmachung nicht zu verabſäumen, hierdurch angewieſen. Berlin, den 16ten November 1818.

Die General-Ordenskommiſſion macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militairperſonen hierdurch öffentlich bekannt: daß die ausgefertigten Zeugniſſe über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eiſernes Kreuz den Beſitzern derſelben in keinem Fall das Recht geben, das eiſerne Kreuz oder auch nur das Band eher anzulegen, als ſie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber deſſelben geworden ſind. Das frühere Tragen der Dekoration würde als eine widerrechtliche Anmaßung die geſetzliche Ahndung nach ſich ziehen.

Berlin, den 14ten Oktober 1818.

Königlich Preußiſche General-Ordenskommiſſion.

Per-

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Oekonomie-Kommiſſions-rath Lüdecke, beim General-Kommiſſariate zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für die Provinz Brandenburg zum Landes-Oekonomierath zu ernennen geruhet; auch iſt der Oekonom und bisherige Protokollführer Johann Grothe, nach beſtandener Prüfung, zum Geſchäftsgehülfen der Oekonomie- und Separations-Kommiſſarien bei der gedachten Behörde angeſtellt und in dieſer Eigenſchaft verpflichtet worden.

Der Dr. von Jacob iſt als Referendarius bei der hieſigen Königlichen Regierung angeſtellt worden.

Der Lieutenant Wilhelm Auguſt Bahrfeld iſt als Aktuarius bei den kombinirten Juſtizämtern Bieſenthal und Chorin angeſtellt, und der Auguſt Stephan Friedrich Wieſe zum Kammergerichts-Kalkulator beſtellt worden.

Der durch die Verſetzung des Heegemeiſters Wagner zu Woltersdorf als Forſtrevier-Verwalter nach Zinna, erledigte Unterförſterdienſt iſt dem invaliden Gardejäger, bisherigen Waldwärter Päpke im Amte Belzig ertheilt worden.

Der Inſpektionsſekretair Mourgues iſt zum Akziſekaſſen-Kontrolleur in Liebenwalde, und der Supernumerarius, Invalide Dräger zu Nauen, zum Mühlenwaagemeiſter in Alt-Landsberg ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Bei dem Buchhändler Enslin allhier iſt neuerlich erſchienen:

„Zweimal zwei und funfzig auserleſene bibliſche Erzählungen aus dem alten und neuen Teſtamente nach Johann Hübner, mit Fragen zum Nachdenken, nützlichen Lehren, gottſeligen Gedanken und Bibelſprüchen von G. Chr. G. Küſter, Königl. Superintendenten ꝛc. zu Berlin;“

Da ſich dieſes Buch ſowohl durch den Ton, in welchem es abgefaßt iſt, als durch ſeinen wohlfeilen Preis vor vielen andern Büchern ähnlichen Inhalts, vortheilhaft auszeichnet, ſo machen wir die Herren Superintendenten und Prediger unſerer Provinz hiemit auf daſſelbe aufmerkſam, und verſprechen uns von ſeinem Gebrauch in Schulen und Familien recht vielen Nutzen.

Berlin, den 2ten November 1818.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

49ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Plan

zur Neun und Dreyßigſten Königlich Preußiſchen Klaſſen-Lotterie von 70000 Looſen zu 25 Thaler Einſatz in Golde, mit 25000 in 5 Klaſſen vertheilten Gewinnen und 10000 Freilooſen.

Erſte Klaſſe zu 2½ Thlr. Einſatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 2000 Thlr.	2000
2 Gewinne = 1000 —	2000
3 — = 500 —	1500
4 — = 300 —	1200
5 — = 150 —	750
10 — = 50 —	500
25 — = 40 —	1000
50 — = 35 —	1750
100 — = 30 —	3000
200 — = 25 —	5000
300 — = 20 —	6000
300 — = 15 —	4500
1000 Freilooſe zu 5 —	5000
1000 Gewiñe u. 1000 Freilooſe.	34200

Zweite Klaſſe zu 5 Thlr. Einſatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 3000 Thlr.	3000
2 Gewinne = 1500 —	3000
3 — = 750 —	2250
4 — = 500 —	2000
5 — = 250 —	1250
10 — = 80 —	800
25 — = 50 —	1250
50 — = 45 —	2250
100 — = 40 —	4000
200 — = 30 —	6000
300 — = 25 —	7500
1300 — = 20 —	26000
2000 Freilooſe zu 5 —	10000
2000 Gewiñe u. 2000 Freilooſe	69300

Dritte Klaſſe zu 5 Thlr. Einſatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 4000 Thlr.	4000
2 Gewinne = 2000 —	4000
3 — = 1000 —	3000
4 — = 750 —	3000
5 — = 400 —	2000
10 — = 150 —	1500
25 — = 80 —	2000
50 — = 50 —	2500
100 — = 45 —	4500
200 — = 40 —	8000
300 — = 30 —	9000
2300 — = 25 —	57500
3000 Freilooſe zu 5 —	15000
3000 Gewiñe u. 3000 Freilooſe.	116000

Vierte Klaſſe zu 5 Thlr. Einſatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 5000 Thlr.	5000
2 Gewinne = 2500 —	5000
3 — = 1500 —	4500
4 — = 1000 —	4000
5 — = 600 —	3000
10 — = 250 —	2500
25 — = 100 —	2500
50 — = 80 —	4000
100 — = 70 —	7000
200 — = 50 —	10000
300 — = 40 —	12000
3300 — = 30 —	99000
4000 Freilooſe zu 7½ —	30000
12½ vom Hundert von ſämmtlichen Freilooſen	7500
4000 Gewinne und 4000 Freilooſe.	196000

Fünfte Klaſſe zu 7½ Thlr. Einſatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000
1 — = 50000 —	50000
1 — = 30000 —	30000
1 — = 20000 —	20000
1 — = 15000 —	15000
1 — = 10000 —	10000
2 Gewinne = 8000 —	16000
3 — = 6000 —	18000
4 — = 5000 —	20000
5 — = 4000 —	20000
10 — = 3000 —	30000
20 — = 2000 —	40000
100 — = 1000 —	100000
200 — = 500 —	100000
300 — = 200 —	60000
1000 — = 100 —	100000
2000 — = 50 —	100000
4000 — = 40 —	160000
7350 — = 30 —	220500
15000 Gewinne	1209500

Digitized by Google

Vergleichung
der Einnahme mit der Ausgabe.

Klaſſe.	Einſatz.	Anzahl der Looſe.	Betrag Thlr.	Klaſſe.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freilooſe.	Betrag Thlr.
1ſte	2½ Thlr.	70000	175000	1ſte	1000	1000	34200
2te	5 —	69000	345000	2te	2000	2000	69300
3te	5 —	67000	335000	3te	3000	3000	116000
4te	5 —	64000	320000	4te	4000	4000	196000
5te	7½ —	60000	450000	5te	15000	ſ	1209500
Zuſammen	25 Thlr.	Ueberhaupt	1625000	Ueberhaupt	25000	10000	1625000

Beſtimmungen, unter welchen vorſtehender Plan ausgeführt werden ſoll.

Geſetzeskraft dieſer Beſtimmung.

§. 1. Vorſtehender Plan der Königl. 39ſten Klaſſen-Lotterie ſoll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28ſten Mai 1810., Geſetzeskraft habenden Beſtimmungen und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde beſtallten Einnehmer, ausgeführt werden.

Beſtallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.

§. 2. Ein gedrucktes vollſtändiges Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angeſtellt ſind, ſo wie bei letztern ſelbſt einzuſehen iſt, weiſet die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Beſtallung, Geſchäfts-Anweiſung und einem Lotterie-Schilde mit der Inſchrift: „Königl. Preuß. Klaſſen-Lotterie-Einnahme“ verſehen, und verpflichtet ſind, dieſe mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenſtände ihren Spielern, auf Erfordern, vorzulegen auch auf Verlangen, einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler beſtimmten Auszug der Einnehmer-Geſchäfts-Anweiſung gegen zwei Groſchen zu überlaſſen.

Dieſen Einnehmern iſt es auch geſtattet, unter beſonderer Genehmigung der unterzeichneten Direktion in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; die Untereinnehmer dürfen ſich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen, ſondern müſſen ſich überall als ſolche ankündigen. Gegründete Beſchwerden gegen die beſtallten Einnehmer, ſie mögen dieſe ſelbſt, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs ſchnellſte abſtellen.

Einrichtung der Looſe.

§. 3. Sowohl die ganzen, als halben und viertel Looſe von Nummer 1 bis 70000 ſind mit den Namensſtempeln der unterzeichneten General-Lotterie-Direktions-Mitglieder, die ganzen Looſe überdies mit dem umſtehenden, die Antheillooſe aber mit dem nebenſtehenden Stempel bezeichnet, und müſſen von den betreffenden beſtallten Einnehmern eigenhändig unterſchrieben ſeyn, wenn ſolche gültig ſeyn ſollen. Für alle auf dieſe Weiſe ausgefertigte und unterſchriebene Looſe ſteht die General-Lotterie-Direktion den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheillooſe, ſie mögen Namen und Geſtalt haben, wie ſie wollen, iſt den Einnehmern bei der in ihrer Geſchäfts-Anweiſung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Looſen gewarnt, da ſchlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einſatzgelder und Schreibgebühren.

§. 4. Der Einſatz iſt ſowohl im vorſtehenden Plan bei jeder Klaſſe, als auch auf jedem ganzen und Antheil-Looſe vollſtändig angegeben, und muß in vollwichtigen Friedrichs-, Friedrich-Wilhelms-, George- oder Auguſtd'or, mit Ausſchluß aller andern Goldmünzen, entrichtet werden. In Fällen, wo eine Natural-Goldzahlung nicht möglich iſt, haben ſich die Spieler mit den Einnehmern über ein billiges Agio zu einigen.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für ein ganzes in jeder Klaſſe vier, für ein halbes Loos zwei, und für ein viertel Loos einen guten Groſchen Schreibgebühren in Silbergeld.

Ziehung.

§. 5. Die Ziehung der Looſe und ihrer Gewinne geſchieht durch Waiſenknaben und zwar, wie die Nachſehung und Miſchung der Looſe und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens beſtim-

Digitized by Google

beſtimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufſicht und Mitwirkung beſonders dazu ernannter Königl. Kommiſſarien und vereideter Protokollführer.

Bei der 5ten Klaſſe werden von den nach den Ziehungen der 4 erſten Klaſſen im Looſen-Rade verbliebenen 60000 Looſen nur noch 15000, gleichzeitig mit den darauf fallenden planmäßigen 15000 Gewinnen gezogen; die alsdann noch übrigen Looſe bleiben im Looſen-Rade liegen und ſind Nieten.

Die Ziehung der	1.	Klaſſe iſt auf den	8. Januar	1819.	
= = =	2.	= = = =	12. Februar	=	
= = =	3.	= = = =	11. u. 12. März	=	
= = =	4.	= = = =	14. u. 15. April	=	
und der Anfang der Ziehung der	5.	= = = =	13. Mai	=	feſtgeſetzt.

Erneuerung der Looſe.

§. 6. Für die in der gezogenen Klaſſe nicht herausgekommenen Looſe müſſen die Fortſpielenden zur folgenden Klaſſe anderweite, auf dieſelben Nummern lautende Looſe, gegen Entrichtung der planmäßigen Einſatzgelder, löſen. Dieſe Erneuerung muß aber, bei Verluſt des weitern Anrechts, ſpäteſtens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Klaſſe bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Looſe urſprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Looſe voriger Klaſſe, geſchehen.

Freilooſe.

§. 7. Die in den 4 erſten Klaſſen gezogenen Looſe ſpielen nicht weiter mit, die Inhaber erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn, ein Freiloos zur nächſten Klaſſe, im Fall ſie fortſpielen und für dies neue Loos die frühern Klaſſen bezahlen wollen.

Hiernach entrichtet der Gewinner in der erſten Klaſſe für ein neues ganzes Loos zur 2ten Klaſſe nur 2½ Rthlr., der Gewinner in der 2ten Klaſſe für ein ſolches Loos zur 3ten Klaſſe 7½ Rthlr.; der Gewinner in der 3ten Klaſſe für die 4te Klaſſe 12½ Rthlr; und der Gewinner in der 4ten Klaſſe für die 5te Klaſſe 17½ Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei dieſen Freilooſen, in der Art, wie der §. 4. feſtſetzt, bezahlt, ſo wie, bei Verluſt des weitern Anrechts, die Freilooſe 8 Tage vor Anfang der nächſten Ziehung jeder Klaſſe von den Einnehmern abgeholt werden müſſen.

Auch ſind dieſe Freilooſe, im Fall ſie in den darauf folgenden Klaſſen nicht gezogen, und von den Inhabern derſelben fortgeſpielt werden, den Beſtimmungen des §. 6. unterworfen.

Alle dieſe hier (§. 7.) angegebenen Vorſchriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheillooſen Statt.

Kauflooſe.

§. 8. Kaufloos heißt ein ſolches Loos, welches dem Käufer erſt nach geſchehener Ziehung einer oder mehrerer Klaſſen gegen vollſtändige Zahlung der Einſätze und Schreibgebühren ſowohl für die gezogenen Klaſſen als für die nächſte Klaſſe, überlaſſen wird. Ein ſolches Loos koſtet demnach zur 2ten Klaſſe 7½ Rthlr., zur 3ten Klaſſe 12½ Rthlr., zur 4ten Klaſſe 17½ Rthlr., zur 5ten Klaſſe 25 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren.

Gewinnliſten.

§. 9. Sogleich nach geſchehener Ziehung werden von der Lotterie-Behörde gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion und mit den Namensſtempeln ihrer Mitglieder verſehene Gewinnliſten ſowohl ſämmtlichen Einnehmern, als den Polizei-Behörden ihres Wohnorts, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinſichts der Hauptgewinne jeder Klaſſe ſoll auch eine beſondere Bekanntmachung in den hieſigen öffentlichen Blättern erfolgen.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denſelben.

§. 10. Die Auszahlung der kleineren Gewinne bis 400 Rthlr. einſchließlich, muß von den Einnehmern, ſoweit ihre Beſtandgelder dazu hinreichen, in vollwichtigen, §. 4. bezeichneten Goldſtücken, gleich nach Erſcheinung der Gewinnliſten, gegen Empfang der Gewinnlooſe, erfolgen.

Die Berichtigung aller übrigen Gewinne haben die Spieler möglichſt ſchnell, und ſpäteſtens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnliſten, zu erwarten; nur müſſen die größern Gewinnlooſe von 500 Rthlr. und darüber, inſofern die Spieler den Betrag dafür durch ihre Einnehmer zu erhalten wünſchen, von letzten der General-Lotterie Direktion zuvörderſt eingeſendet werden, zu welchem Zweck der Spieler das betreffende Gewinnloos, gegen Empfangſchein ſeines Einnehmers, demſelben einzuhändigen, und dieſer die Anweiſung oder baare

Digitized by Google

Zuſendung des Betrags, zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner, ohne Anſtand, und — bis auf die 6 Hauptgewinne der 5ten Klaſſe, wofür die Spieler das Porto allein tragen müſſen — poſtfrei zu gewärtigen hat.

Will dagegen der Inhaber eines ſolchen Gewinnlooſes daſſelbe ſeinem Einnehmer zur vorſchriftsmäßigen Einſendung nicht anvertrauen, ſo ſteht es ihm frei, den Gewinn entweder in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten von der General-Lotterie-Direktion einzuziehen, oder auch das Gewinnloos an letzte unmittelbar zur Uebermachung des Betrags, einzuſenden.

In allen dieſen Fällen muß aber zugleich mit dem Gewinnlooſe die ſchriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß derſelbe gegen die Auszahlung des Gewinnes nichts zu erinnern habe, beigebracht werden; auch trägt der Spieler ohne Ausnahme das Porto, wenn derſelbe die unmittelbar und beſonders an ihn zu richtende Ueberſendung ſeines Gewinnbetrags verlangt.

Bei den 6 Hauptgewinnen 5ter Klaſſe, für welche die Spieler unter allen Umſtänden die Ueberſendungskoſten allein tragen müſſen, wird die General-Lotterie-Direktion auf die möglichſte Verminderung dieſer Koſten Bedacht nehmen, und zu dieſem Zweck durch die betreffenden Einnehmer, gleich nach beendigter Ziehung 5ter Klaſſe, den Gewinnern bekannt machen laſſen, aus welchen Lotterie-Geld-Depots der Monarchie ſie den planmäßigen Betrag ihrer Gewinne, gegen Aushändigung der Gewinnlooſe, entweder in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten einziehen können, oder aber, wenn ſie ihre Gewinnlooſe der General-Lotterie-Direktion einſenden, den baaren Betrag durch die Poſt zu gewärtigen haben.

Von allen Gewinnen ohne Unterſchied werden 12½ vom Hundert einbehalten, und der Einnehmer, welchem 2 vom Hundert ſeiner Einnahme bewilligt werden, iſt außerdem berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes acht Pfennige abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und ſind ſowohl die beſtallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterſchrift und dem Stempel derſelben verſehene Nachweiſung über die geſetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geſchäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einſicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß dieſe Nachweiſung dem §. 2. erwähnten Auszug der Geſchäfts-Anweiſung angehängt iſt, hiermit beſonders aufmerkſam gemacht werden.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beſchlag gelegt werden, ſondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Looſes.

Verloren gegangene Looſe und Gewinnzahlung darauf.

§. 11. Iſt einem Spieler ſein Loos abhänden gekommen, ſo muß er ſolches ſeinem Einnehmer ſogleich anzeigen, welcher verpflichtet iſt, es in ſeinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu ſetzen. Bei Antheillooſen iſt außer der Nummer auch der auf denſelben befindliche Unterſcheidungsbuchſtabe a. b. c. oder d anzugeben. Meldet ſich binnen drei Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliſte, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looſes nicht, ſo wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet ſich aber der Inhaber binnen gedachter Friſt, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: ſo bleibt die Entſcheidung dem Richter überlaſſen, und bis dahin der Gewinn in Depoſito der Lotterie-Behörde.

Verfallzeit der Gewinne.

§. 12. Für die Gewinner jeder Klaſſe haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnliſten. Nach Verlauf dieſer Zeit iſt jedes Loos ungültig und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Berlin, am 15ten October 1818.

Königl. Preußiſche General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann. Heynich.

Steck.

Steckbrief.

Am 15ten d. M iſt auf dem Territorium von Groß-Gandern, Sternbergſchen Kreiſes, auf der Poſtſtraße von Züllichau nach Frankfurth an der Oder, der dimittirte Sekondelieutenant Albrecht Wilhelm von Tholtzig vom Weſtpreußiſchen Ulanenregiment, erſchoſſen worden. Der Verdacht der begangenen That fällt auf den Reiſegefährten des Erſchoſſenen, einen verabſchiedeten Feldjäger, mit welchem er in der Nacht zuvor im Kruge zu Groß-Gandern geherbergt, und am 15ten d. M. früh auf der Tour nach Frankfurth an der Oder weiter gereiſet iſt. No. 65.

Dieſer Jäger iſt ungefähr 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, und von robuſter Statur geweſen. Er hat ein pockennarbiges Geſicht, blonde verſchnittene Haare, und dergleichen Backenbart. Er iſt mit einem alten hellgrünen Leibrock, langen dunkelgrünen Beinkleidern, Stiefeln und einer Fuchspelzmütze bekleidet geweſen, und hat eine kurz verſchnittene Flinte und einen abgetragenen Büchſenſack bei ſich gehabt.

Alle reſp. Militair- und Zivilbehörden erſuchen wir ergebenſt, auf dieſen, ſeinem Namen nach unbekannten Jäger vigiliren, und denſelben im Betretungsfalle an den unterſchriebenen Gerichtshalter abliefern zu laſſen.

Zielenzig, den 19ten November 1818.

Das Patrimonialgericht von Groß-Gandern.
Aſchenborn.

Bekanntmachung.

Der mittelſt Steckbriefes vom 19ten September c. im Amtsblatt No. 40. verfolgte ehemalige Unterofſizier Michael Krakow iſt bereits wieder ergriffen, welches wir zur Vermeidung von Irrungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schwedt, den 20ſten November 1818.

Der Magiſtrat.

Auf Antrag der Hypothekengläubiger, ſind die im Hypothekenbuche Vol. II. No. 160 verzeichneten Grundſtücke des Schuhmachermeiſters Manteufel, beſtehend in einem Wohnhauſe, einer Wieſe und einem Garten, welche beſage gerichtlicher Taxe auf 771 Thaler abgeſchätzt ſind, sub hasta geſtellt, und iſt der peremtoriſche Bietungstermin auf

Mittwoch den 3ten Februar 1819 Vormittag um 10 Uhr

in hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt, wozu beſitzfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, falls nicht beſondere rechtliche Umſtände es hindern, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort geſchehen ſoll.

Oderberg in der Mark, den 9ten November 1818.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Auf

Digitized by Google

Auf Antrag der Hypothekengläubiger, ſind die im Hypothekenbuche Vol. I. No. 94. verzeichneten Grundſtücke des Tiſchlermeiſters Ludwig Neuendorf, beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt einem dahinter belegenen Berge, einen halben Garten und einer Wieſe, welche ſämmtlich beſage der gerichtlichen Taxe auf 1797, ſchreibe Ein Tauſend Sieben Hundert und Sieben und Neunzig Thaler gewürdigt ſind, von dem unterzeichneten Gerichte sub hasta geſtellt, und iſt der peremtoriſche Bietungstermin auf

Mittwoch den 6ten Februar 1819 Vormittags um 10 Uhr

auf hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt, wozu beſitzfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, falls nicht beſondere rechtliche Umſtände es verhindern, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgen ſoll.

Oderberg, den 10ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hierſelbſt verſtorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Lehmann ſollen die zu ſeinem Nachlaſſe gehörigen Mobilien, beſtehend in Silber, Porzellain, Glas, Leinenzeug, Betten, Möbles, Hausgeräth, Kleidern, mancherlei Vorrath zum Gebrauch, zwei halb bedeckten Wagen, einem unbedeckten Wagen und einigen Schlitten in dem

den 7ten Dezember d. J.

und die folgende Tage jedesmal Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, ingleichen die in der Tabacksfabrike vorhandenen bedeutenden Beſtände an Kraustaback, Rollentaback, Blättertaback, angemachten Schnupftaback und rohen Tabacksmehl, in dem

den 10ten Dezember d. J.

Vormittags um 9 Uhr anſtehenden Termine an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant in der Sterbe-Wohnung verkauft werden; es werden daher Kaufluſtige hierdurch eingeladen.

Königsberg i. d. Neumark, den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mit Genehmigung Eines Königl. Kurmärkſchen hohen Pupillenkollegii zu Berlin ſoll die Oekonomie-Nutzung des den Herren Gebrüdern von Watzdorf auf Wieſenburg gehörigen, im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Belzig belegenen Ritterguts Hagelberg mit Grützdorf von Johannis 1819 ab anderweit auf 6 nacheinander folgende Jahre meiſtbietend verpachtet werden, wozu auf

den achtzehenten Dezember dieſes Jahres Vormittags

der Lizitationstermin auf dem gedachten Gute Hagelberg vor dem unterſchriebenen Kom-

Digitized by Google

Kommiſſario anberaumt worden, welches ſowohl, als daß der ohngefähre Nutzungs-anſchlag und die Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten und dem Inſpektor Förtſch zu Wieſenburg eingeſehen werden können, hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 12ten November 1818.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor
Gutbier.

Der durch die Bekanntmachung vom 27ſten Oktober 1818, auf den 19ten Februar 1819 zum Verkaufe der zum Nachlaſſe des verſtorbenen Gärtners Tornow gehörigen, zu Solikante belegenen Gärtnerſtelle angeſetzte Termin iſt wieder aufgehoben worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wrietzen, den 21ſten November 1818.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Den vierzehnten Dezember c. Vormittags um 8 Uhr, ſollen im hieſigen Hospitalhauſe

3 Scheffel 1 Metze Weitzen,
44 " 3 " Roggen,
11 " 15 " Gerſte, und
8 Scheffel Weißhafer,

hieſigen Maaßes, in einzelnen Parthien zu 1 und 2 Scheffeln, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Belzig, den 23ſten November 1818.

Rendant Witte.

Es iſt in Belzig ein in vorzüglich baulichem Stande befindliches, in der Hauptſtraße gelegenes brauberechtigtes Haus, nebſt Hofraum, Hintergebäuden und einer Kavel Land von circa 1½ Scheffel Ausſaat, aus freier Hand zu verkaufen. Auf portofreie Briefe giebt nähere Auskunft K. F. Wachsmuth in Belzig.

Ich bin Willens, mein in Saarmund belegenes Großbürgergut, womit zugleich der Gaſthof auch Brau- und Brennerei verbunden iſt, aus freier Hand zu verkaufen. Es beſteht aus einem Wohngebäude von 2 Etagen, einer großen Scheune, 2 Gaſt-Ställen zu 68 Pferden, auch mehreren Wirthſchafts-Ställen und einem Tagelöhnerhauſe mit 2 Ställen.

Die

Digitized by Google

Die Ausſaat vom Wintergetreide beträgt 2 Winſpel Roggen und 8 Schfl. Weitzen, vom Sommergetreide 16 Schfl. Roggen, 12 Schfl. Gerſte, 4 Schfl. Erbſen, 12 Schfl. Hafer und 2 Schfl. Wicken, ungerechnet Flachs, Hirſe und Ertoffel-Ausſaat.

Außerdem befinden ſich hinter dem Wohnhauſe 3 Küchen- und Obſt-Gärten, und werden auf denen zu dem Gute gehörigen Wieſen in Mitteljahren 80 Fuder Heu gewonnen. Der Beſtand des Viehes iſt gegenwärtig 4 Pferde, 3 Ochſen, 3 Kühe, 4 Färſen und einiges Federvieh.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß die Winterſaat eingebracht iſt, die Brenn-Geräthſchaften noch im brauchbaren Stande ſind, und das Gut jährlich 6 Klafter Brennholz und Bau- und Reparaturholz zu ⅓theiliger Bezahlung nach der Forſt-Taxe, bezieht. Die jährlicheu Abgaben betragen nur 13 Rthl. 4 gr. Kaufluſtige belieben ſich bei mir zu melden.

Saarmund den 14ten November 1818.

Die Gaſtwirthin Zbrojewsky.

Verpachtung eines Weinbergs.

Ein in der Nähe der Stadt Potsdam neben dem Pfingſtberg belegener, mit guten Weinſtöcken und Obſtbäumen beſtandener Weinberg von gutem Boden, nebſt dazu gehörigen Wohnhauſe und der benöthigen Stallung zu einigen Kühen, iſt unter annehmlichen Bedingungen zu Weihnachten d. J. zu verpachten. Pachtluſtige erfahren die näheren Bedingungen in der Mittelſtraße Nr. 11. zu Potsdam bei dem Eigenthümer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 50.

Den 11ten Dezember 1818.

Bekanntmachung
wegen Einführung des Geſetzes vom 26ſten Mai d. J. in den öſtlichen Provinzen.

In dem Geſetze vom 26ſten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchsſteuer von ausländiſchen Waaren und über den Verkehr zwiſchen den Provinzen des Staats §. 29. iſt es einer beſondern Bekanntmachung verbehalten, den Tag zu beſtimmen, mit welchem die Anordnungen deſſelben in den öſtlichen Provinzen des Staats in Kraft treten ſollen. Dieſem gemäß wird hiermit verkündet:

1.

Vom 1ſten Januar 1819 an, ſoll das Geſetz vom 26ſten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchsſteuer von ausländiſchen Waaren und über den Verkehr zwiſchen den Provinzen des Staats, nebſt dem dazu gehörigen Tarif unter A. und der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung von demſelben Tage, in den Provinzen Preußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen und Sachſen Kraft des Geſetzes haben und darnach verfahren werden.

2.

In Anſehung der Beſtimmung §. 16. des Geſetzes iſt jedoch zu bemerken, daß beim Schlachtvieh und bei einigen andern inländiſchen, mit Abgaben ungleich belegten Gegenſtänden die Beſchränkungen noch fortdauern, welche zur Sicherung der Gefälle erforderlich ſind, wenn ſolche in Städte eingehen, wo die Akziſe-Einrichtung von 1787. und das Konſumtionsſteuer-Edikt vom 28ſten Oktober 1810. bis jetzt in Anwendung geblieben iſt.

Es wird eine beſondere Verordnung deshalb annoch ergehen.

Gegeben Berlin, den 2ten Dezember 1818.

(L. S.)

Königliches Geheimes Staats-Miniſterium.

v. Kircheiſen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen. v. Lottum. v. Klewiz. Frieſe.

X 1 Vom

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 249. Einführung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818. 2 a. 62. Dezember.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 2ten dieſes wird dem Publikum und den betreffenden Behörden eröffnet, daß Hinſichts der Erhebung des Zolles und der Verbrauchsſteuer von ausländiſchen Waaren vom 1ſten Januar künftigen Jahres ab überall nach dem Geſetze vom 26ſten Mai d. J. und dem dazu gehörigen Tarif verfahren werden wird.

Von eben dieſem Tage an ſoll die bisherige Akziſe-Abgabe, einſchließlich der Kommunalſteuer, vorläufig nur noch von nachbenannten inländiſchen Gegenſtänden unter den bisherigen Förmlichkeiten erhoben werden, nemlich:

- von inländiſchem Branntwein und Liqueurs,
- von Bier,
- von Eſſig,
- von Taback,
- von Schlachtvieh, ausgeſchlachtetem Fleiſch und Fleiſchwaaren,
- von Gemahl und Mehlwaaren, wie die Gegenſtände in dem Tarif vom 18ten Juli 1814. (Amtsblatt pro 1814. pag. 291.) bezeichnet ſind, und
- von Brennmaterialien, nach dem Tarif vom 20ſten März 1813. (Amtsblatt pro 1813. pag. 204.)

Uebrigens wird noch bemerkt, daß alle Binnen- und Gleitszölle vom 1ſten Januar 1819. nicht mehr erhoben werden.

Potsdam, den 7ten Dezember 1818.

No. 250. Brennerei-Anlagen und deren Abzweigung. 1 p. 2. a. 806. Oktober.

Nach ſtatt gehabter Berathung über die Frage:

ob eine, vermöge des geſetzlichen Normalwerths eines ländlichen Grundſtücks von 15000 Thaler angelegte Getränke-Bereitungsanſtalt von dem Hauptgute abgezweigt, und entweder allein, oder mit einem, jenen Normalwerth nicht erreichenden Theile des Areals, vererbpachtet werden dürfte oder nicht?

iſt die Entſcheidung des geſammten Staatsminiſterii dahin ausgefallen, daß eine ſolche Abzweigung und Beziehungsweiſe Vererbpachtung im Allgemeinen, nicht zu geſtatten ſei, weil das den Beſitzern eines Gutes von 15000 Thaler Werth, durch das Geſetz vom 7ten September 1811 zuerkannte Recht, mehr ein perſönliches als ein dingliches ſei, und ſich folglich ohne jenes, als Bedingung vorausgeſetztes perſönliche Verhältniß, nemlich eines Grundvermögens von gedachtem Betrage nicht an einen Andern übertragen laſſe.

Die Anfrage:

ob die Anlage von Brennereien auf allen kleinen ländlichen Beſitzungen dann geſtattet werden ſolle, wenn nur kein Verlagspflichtiger Krug am Orte befindlich iſt?

iſt

Digitized by Google

iſt dahin entſchieden: daß, da das Geſetz vom 7ten September 1811 in Beziehung der Landbeſitzer, welchen die Anlage neuer Getränkebereitungs-Anſtalten zu geſtatten, nicht im mindeſten zweifelhaft iſt, und eine Auslegung daher weder bedarf noch zuläßt, es lediglich und mit Aufhebung der früheren den widerſprechenden Verfügungen bei dem Buchſtaben jenes Geſetzes verbleiben, und Niemanden, deſſen Grundvermögen den angegebenen Taxwerth nicht erreicht, die Befugniß zu der erwähnten Anlage ertheilt werden ſoll, es mag am Orte ſelbſt, oder in Nähe deſſelben ein zwangspflichtiger Krug ſich befinden oder nicht.

Dieſe Beſtimmungen des Königlichen Geheimen Staatsminiſterii, welche uns unterm 6ten September d. J. mitgetheilt worden ſind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten November 1818.

No. 251. Servis der Ingenieur-Brigadiers. I. m. 294. November.

Der Königl. Regierung wird zur Nachricht und weiterer Verfügung eröffnet: daß den Ingenieur-Brigadiers der Servis eines Regimentskommandeurs gebührt und gezahlt werden muß. Berlin, den 27ſten Oktober 1818.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
v. Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorſtehendes Reſkript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

No. 252. Gewerbſteuer der Viehhändler. 2. a. 1981. November.

Nach einer Beſtimmung des Herrn Fürſten Staatskanzlers Durchlaucht und in Folge einer Verfügung des Königl. Finanzminiſteriums vom 27ſten Juli d. J. wird hierdurch mit Aufhebung unſerer auf den Grund der Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums vom 12ten April 1816. erlaſſenen Verordnung vom 11ten Juli 1816 (Amtsblatt 1816. No. 232. Seite 251.) bekannt gemacht, daß diejenigen Schlächter, welche lebendiges Vieh von dem in großen Quantitäten eingekauften wieder verkaufen, künftig nicht weiter noch beſonders als Viehhändler beſteuert werden ſollen, mithin auch keiner beſonderen Gewerbeſcheine als Viehhändler ferner bedürfen Uebrigens iſt dieſe Beſtimmung aber keinesweges dahin zu verſtehen,

daß ein Viehhändler, wenn er ſich auch nach dem Umfange ſeines Gewerbes zum höchſten Steuerſatz von 200 Thaler eignen möchte, doch nur, ſo bald er ſich Schlächter nennt, zum höchſten Satz der 5te Klaſſe von 84 Thaler herangezogen werden könne,

vielmehr iſt derjenige, der prinzipaliter Viehhändler iſt, und nur nebenher das Schlächtergewerbe betreibt, welches ſich aus den Umſtänden ergeben muß, als Viehhändler und eventualiter bis zu 200 Thaler zu beſteuern.

Die mit der Aufnahme und Erhebung der Gewerbeſteuer beauftragten Behörden haben ſich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 29ſten November 1818.

Digitized by Google

No. 253.
Treſorſchein-Nachweiſungen.
2. b. 1462.
November.

Den wiederholt, und zuletzt unterm 9ten Dezember 1816 enthaltenen Vorſchriften, und der ſpeziell an einige Aemter ergangenen Verfügung vom 21ſten Mai d. J. ungeachtet, ſind noch mehrere Domainenämter mit den vorgeſchriebenen Nachweiſungen der eingegangenen Treſorſcheine im Rückſtand.

1) Von nachſtehenden Aemtern, nämlich von Buchholz, Cöpnick, Friedrichsthal, Lehnin, Liebenwalde, Mühlenhoff, Rotzis, Schönhauſen, Stansdorf und Waltersdorf ſind noch die drei Nachweiſungen von den eingegangenen Treſorſcheinen,
   a. im Jahre 1816 auf die bis ult. Dezember 1815 verbliebenen Reſte,
   b. im Jahre 1816 auf das Etatsquantum von 1816,
   c. im Jahre 1817 auf Gefälle für 1817 im Rückſtande,

2) dieſelben Aemter, desgleichen die Aemter Goldbeck, Krausnick, Neuſtadt, Oranienburg, Potsdam, Wittſtock, Zechlin, ſind mit der Nachweiſung der Treſorſcheine welche auf die bis letzten Dezember 1816 verbliebenen Reſte im Jahre 1817 eingegangen ſind, im Rückſtande.

3) Die Nachweiſungen von den Treſorſcheinen, welche im Laufe des Jahres auf Reſte eingegangen ſind, fehlen von nachſtehenden Aemtern:
   Badingen, — Bieſenthal, — Bloſſin, — Bötzow, — Bornſtädt, — Brüſſow, — Buchholz, — Chorin, — Cöpnick, — Eldenburg, — Fahrland, — Fehrbellin, — Friedrichsthal, — Goldbeck, — Gramzow, — Grimnitz, — Krausnick, — Landsberg, — Lehnin, — Liebenwalde, — Mühlenhof, — Münchehofe, — Neuſtadt, — Oranienburg, — Rotzis, — Schönhauſen, — Stansdorf, — Teupitz, — Trebbin, — Waltersdorf, — Wittſtock, — Writzen, — Wuſterhauſen, — Zechlin, — Zehdenick, — Zinna, — Zoſſen.

4) Die Nachweiſungen endlich, welche auf Gefälle für 1818 eingegangen ſind, fehlen von nachſtehenden Aemtern:
   Badingen, — Bieſenthal, — Bloſſin, — Bötzow, — Brüſſow, — Chorin, — Cöpnick, — Eldenburg, — Friedrichsthal, — Freyenwalde, — Krausnick, — Landsberg, — Lehnin, — Liebenwalde, — Mühlenhof, — Oranienburg, — Rotzis, — Schönhauſen, — Stansdorf, — Vehlefanz, — Wuſterhauſen, — Writzen, — Zehdenick, — Zinna, — Zoſſen, — Löhme, — Rüdersdorf.

Die Reſtanten werden erinnert, dieſe Nachweiſungen binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jede dann noch fehlende Nachweiſung einzureichen.

Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Um

Um die regelmäßige Berichtigung der von den aſſozirten Offizianten an die Wittwenverpflegungs-Anſtalt zu leiſtenden Beiträge zu ſichern, haben des Königs Majeſtät mittelſt beſonderer Kabinetsordre zu befehlen geruhet, daß dieſe Beiträge künftig gleich von den Beſoldungen in Abzug gebracht, und durch die betreffenden Kaſſen an die allgemeine Wittwenkaſſe abgeführt werden ſollen. No 254. Wittwenkaſſen-Beiträge. 2. b. 1658. November.

Dieſe Angelegenheit ſoll in dem hieſigen Regierungbezirk von der hieſigen Hauptinſtituten- und Komunalkaſſe übernommen werden.

Sämmtliche Beamten unſers Reſſorts, welche bei der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt aſſozirt ſind, werden daher hierdurch gemeſſenſt aufgefordert, den Betrag ihrer halbjährig an die General-Wittwenkaſſe zu leiſtenden Zahlungen nebſt den Nummern ihrer Rezeptionsſcheine, allenfalls zu mehrerer Sicherheit mit Beifügung einer von den in Händen habenden Quittungen der Wittwenkaſſe, der hieſigen Hauptinſtituten- und Komunalkaſſe binnen 14 Tagen anzuzeigen. Potsdam, den 5ten Dezember 1818.

Da die Lungenſeuche unter dem Rindvieh in Kötzlin, ſeit ſechs Wochen gänzlich aufgehört hat; ſo iſt die Sperre dieſes Orts für Rindvieh und Futter, aufgehoben. No. 255. Aufgehobene Viehſperre. ſ. p. 1782. November.

Potsdam, den 3ten Dezember 1818.

Perſonalchronik.

Der Doktor der Philoſophie **Franz Leopold Ranke** iſt zum Oberlehrer an dem Friedrichs-Gymnaſium zu Frankfurt a. d. Oder ernannt, und als ſolcher beſtätigt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Kalkulator **Mittelhuſen** iſt als Depoſital- und Sportelkaſſen-Rendant und Kalkulator bei der Juſtizkammer zu Schwedt angeſtellt worden.

Der reitende Grenzjäger **Heinrichs** zu Wittſtock iſt zum Bezirksaufſeher in Pritzerbe, und der Bezirksaufſeher **Schulze** aus Pritzerbe zum reitenden Grenzjäger bei der Brigade und in Wittſtock beſtellt worden.

Der freiwillige Jäger **Cornicelius** iſt an die Stelle des zum Unterföſter in Woltersdorf ernannten invaliden Gardejägers **Päpke** als Waldwärter zu Niemegk angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Bei der ſogenannten Klauenſeuche, welche ſich vor einiger Zeit ſowohl unter den hieſigen, als den aus entfernten Gegenden eingetriebenen Schaafen häufig zeigte, hat ſich das Auswaſchen der Klaue mit einer Auflöſung des blauen oder Kupfer-Vitriols (Cuprum sulphuricum) und das Einſtreuen dieſes Mittels vor allen andern

Digitized by Google

dern am wirkſamſten bewieſen. Nur bedarf es dabei einer ſorgfältigen Behandlung und Reinhaltung der Füſſe und der Wunden, und da das Uebel anſteckend iſt, der unverzüglichen Abſonderung der damit behafteten Stücke.

Potsdam, den 3ten Dezember 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Durch die im Brandenburgiſchen Landgeſtüts-Marſtalle bei Neuſtadt an der Doſſe befindliche Königliche Landbeſchäler, ſind während der diesjärigen Beſchälzeit, folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beſte Erfolg zu erwarten ſteht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I.	**In dem Potsdammer Regierungs-Bezirk.**			
1)	zu Marſtall Lindenau			
	a. durch Landbeſchäler à 1½ Rthlr. — 632 Stuten,			
	b. = Hauptbeſchäler à 6 = — 225 =		857	Stuten,
2)	zur Colonie Alt-Garz, durch Landbeſchäler à 1½ Rthlr.		127	=
3)	zu Wildberg, Amts Ruppin,	desgleichen	121	=
4)	= Granſee,	desgleichen	112	=
5)	= Amt Fehrbellin,	desgleichen	124	=
6)	= Amt Berge, Amts Nauen,	desgleichen	110	=
7)	= Rühſtädt bei Wilsnack,	desgleichen	175	=
8)	= Papenbruch, Amts Wittſtock,	desgleichen	140	=
9)	= Wulfersdorf, = =	desgleichen	132	=
10)	= Laaske, bei Pritzwalk,	desgleichen	149	=
11)	= Schweinrich, Amts Zechlin,	desgleichen	95	=
12)	= Trampe,	desgleichen	32	=
			2174	Stuten.
II.	**Im Frankfurter Regierungsbezirk** durch Landbeſchäler	à 1½ Rthlr.	280	=
III.	**Im Stettiner Regierungsbezirk** durch Landbeſchäler	à 1½ =	964	=
IV.	**Im Stralſunder Regierungsbezirk** durch Landbeſchäler	à 1½ =	326	=
V.	**Im Magdeburger Regierungsbezirk** durch Landbeſchäler	à 1½ =	851	=
		Summa der bedeckten Stuten	4595	Stück.

Friedrichs-Wilhelms-Geſtüt, den 12ten November 1818.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

50ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Der Scheerenſchleifer Ernſt Krogmann hat bei dem hieſigen Gaſtwirth Dräger mehrere Sachen geſtohlen, unter welchen ſich auch ein grüntuchener Mantin, ein dunkelgrüntuchener noch ganz neuer Ueberrock befindet, und ſich in der Nacht vom 27ſten zum 28ſten d. M. heimlich entfernt. Nach eingezogener Nachricht ſoll er am 29ſten in der Gegend von Wuſterhauſen a. d. Doſſe geweſen und mit dem geſtohlnen dunkelgrünen Ueberrock bekleidet ſein. Wir erſuchen alle Militair- und Zivilbehörden, dieſen Krogmann welcher übrigens einen gültigen Polizeipaß bei ſich führt, im Betretungsfall an uns abliefern zu laſſen. No. 66.

Lindow, den 30ſten November 1818.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Der Ernſt Krogmann iſt 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes krauſes Haar, blaue Augen, ſtarke Naſe, dicke Lippen, geſunde Geſichtsfarbe und trägt einen kleinen Backenbart.

Derſelbe war mit einer blautuchnen Jacke, dergleichen Weſte, mit kurzen gelben ledernen Hoſen, Stiefeln und einem runden Hut bekleidet.

Ein Wahnſinniger über 5 Fuß groß, von nicht ſtarkem Körperbau, blonden Haaren, blauen Augen, glattem Geſicht, 34 Jahr alt, mit dunkelblauer Jacke mit weißen knöchernen Knöpfen, dunkelblauer Weſte und Beinkleidern, weißen wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen und einer ledernen Mütze bekleidet (im Hemde und in den Strümpfen iſt die No. 90. mit blauem Zwirn eingenäht) hat aller Vorſichtsmaaßregeln ohnerachtet, Mittel gefunden, in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. aus der hieſigen Landarmen-Irren-Anſtalt zu entkommen.

Sämmtliche wohllöbl. Polizeibehörden werden daher erſucht, ihn im Betretungsfall gegen Erſtattung der Koſten allhier wieder abliefern zu laſſen.

Neu-Ruppin, den 21ſten November 1818.

Königl. Inſpektion der Land-Irrenanſtalt.

Am vergangenen Markttage hieſelbſt den 21ſten Oktober c. iſt ein ſilberner Eßlöffel als verdächtiges Gut hier angehalten und an den unterzeichneten Juſtiz-Amtmann abgegeben. Weder der vermuthliche Dieb noch der Eigenthümer des Löffels ſind bis jetzt ausgemittelt.

Dies

Digitized by Google

Dies wird in Gefolge geſetzlicher Vorſchriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zoſſen, den 29ſten November 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.
Schwarz.

Der Kutſcher Johann Chriſtian Bothe aus Burg bei Bautzen gebürtig, hat angeblich, den ihm am 2ten Oktober c. zu Dresden ausgeſtellten Paß für die Reiſe nach Paris und zurück, nach dem er ſolchen vorgeſtern hier präſentirt hatte, zwiſchen hier und Potsdam verloren. Zur Vorbeugung eines Misbrauches wird daher dieſer Paß für ungültig erklärt.

Treuenbriezen, am 2ten Dezember 1818.

Der Bürgermeiſter Häberlein.

Aufforderung.

Der in den Jahren 18¹³⁄₁₄. bei der 4ten Proviſoriſchen Artilleriekompagnie Schleſiſcher Brigade geſtandene Kanonier Chriſtian Adebald, angeblich nach Schaum entlaſſen, wird, da ſein Aufenthalt nicht zu ermitteln iſt, hierdurch aufgefordert, ſich wegen der Empfangsnahme ſeiner Kriegsdenkmünze 2ter Klaſſe bei dem Unterzeichneten aufs ſchleunigſte mundlich oder ſchriftlich zu melden.

Greifenberg u. M., den 24ſten November 1818.

Der Landrath des Angermünder Kreiſes.
v. Wedell-Parlow.

Bekanntmachung.

Die Töchterlehrer und Cuſtosſtelle in der Stadt Brück iſt erledigt worden. Examinirte und mit guten Zeugnißen verſehene Schulamts-Kandidaten haben ſich um dieſe Stelle welche außer freier Wohnung und Holz, in 130 Thlr. jährlicher Einkünfte beſteht, bei unterzeichnetem Stadtrathe zu melden.

Brück, den 30ſten November 1818.

Der Magiſtrat.

Den vierzehnten Dezember c. Vormittags um 8 Uhr, ſollen im hieſigen Hospitalhauſe

3 Scheffel 1 Metze Weitzen,
44 „ 3 „ Roggen,
11 „ 15 „ Gerſte, und
8 Metzen Weißhafer,

hieſigen Maaßes, in einzelnen Parthien zu 1 und 2 Scheffeln, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird. — Belzig, den 23ſten November 1818.

Rendant Witte.

Es iſt in Belzig ein in vorzüglich baulichem Stande befindliches, in der Hauptſtraße gelegenes brauberechtigtes Haus, nebſt Hofraum, Hintergebäuden und einer Kavel Land von circa 1½ Scheffel Ausſaat, aus freier Hand zu verkaufen. Auf portofreie Briefe giebt nähere Auskunft K. F. Wachsmuth in Belzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 51.

Den 18ten Dezember 1818.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 498. Die Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt.

No. 499. Die Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges nach dem Edikt vom 28ſten Oktober 1810 zu leiſtenden Entſchädigungen. Beide Verordnungen vom 15ten September 1818.

No. 500. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Sondershauſen. Vom 16ten November 1818.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrſchen, ob die Zinſen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schluſſe des Jahres 1810 ausgeſtellten Banko-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden, ſo finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß, wenn gleich die Kapitalzahlung von gedachten Banko-Obligationen zur Zeit noch ſuspendirt iſt, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückſtändigen Zinſen, ſchon ſeit zwei Jahren ſtatt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinſen annoch zu fordern hat, nur abhängt, ſelbige bei dem betreffenden Banko-Komtoir, gegen Vorzeigung der Obligation, ſofort baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten November 1818.

Der Chefpräſident der Hauptbank.

Frieſe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 256. Jahresſchluß der Kaſſen. 2 b. 821. Dezember.

Sämmtlichen Verwaltungs- und beſonders den Kaſſen- und Rechnungsbehörden, werden die Vorſchriften wegen Abführung der für das laufende Jahr zu entrichtenden Abgaben, Steuern, und ſonſtigen an die Königlichen Kaſſen zu leiſtenden Zahlungen, und wegen der aus denſelben erfolgenden Hebungen, hierdurch in Er-

Digitized by Google

Erinnerung gebracht, und gedachte Behörden beſonders noch auf die Verfügung vom 20ſten November im vorjährigen Amtsblatte Stück 48. No. 304. pag. 381. verwieſen.

Die Domainenämter haben insbeſondere noch nachſtehende Verfügung genau zu befolgen. Potsdam, den 12ten Dezember 1818.

No. 257. Einſendung der fälligen Domainen-Amtsgefälle und Pächte, Abſchluß der Amts-Geldrechnungen, Einreichung eines Abſchluſſes derſelben, ſo wie der Rechnungen ſelbſt. 2. b. 821. Dezember.

Mit Bezug auf vorſtehende Verfügung, deren Befolgung, ſo weit ſolche nicht nachſtehend abgeändert, den Domainen- ſowohl Pacht- als Rentämtern beſonders empfohlen wird, werden dieſelben hierdurch noch beſonders angewieſen, nachſtehenden Vorſchriften pünktlich und genau nachzukommen.

1) Zuförderſt werden hier die bekannten Vorſchriften wegen prompter Einziehung und Einſendung der laufenden Jahresgefälle, und der aus frühern Jahren verbliebenen Reſte wiederholt. Die Gefälle des jetzt zu Ende gehenden Jahres, ſo wie die im Laufe deſſelben eingezogenen Reſte der frühern Jahre, müſſen ſpäteſtens mit dem 12ten Februar künftigen Jahres zur Regierungskaſſe eingeſandt ſein. Zur Vorbeugung eines Mißverſtändniſſes wird übrigens bemerkt, daß hierdurch keinesweges eine Verlängerung der feſtſtehenden Zahlungstermine bewilligt iſt, vielmehr ſoll hierdurch den Domainenämtern nur Zeit gegeben werden, ſich in allem, theils mit den Unterpächtern, theils mit den Amtseinſaſſen, theils mit der Regierungskaſſe ſelbſt gehörig zu berechnen.

2) Die Amts-Geld-Rechnungen müſſen genau mit der Rechnung der Regierungskaſſe ſtimmen. In der Jahresrechnung der Aemter müſſen genau dieſelben Summen in Ausgabe an die Regierungskaſſe nachgewieſen werden, welche letztere in ihrer Jahresrechnung in Einnahme enthält. Zu dem Ende ſollen die Amtsgeldrechnungen für 1818 mit dem 12ten Februar künftigen Jahres geſchloſſen werden. Keine, nach dem 12ten Februar auf das Jahr 1818 oder die frühern Jahre einkommende Zahlung, darf in der Jahresrechnung vom 1818 verrechnet werden, ſondern wird in die Rechnung für 1819 verwieſen.

Die etatsmäßigen Ausgaben für 1818 müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſämmtlich geleiſtet ſein. Alle demnächſt noch für 1818 und die frühern Jahre nach dem 12ten Februar eingeſandten Ueberſchüſſe müſſen gleichfalls in der Rechnung für 1819 zur Ausgabe kommen.

3) Sobald die Rechnung für 1818 geſchloſſen, mithin ſpäteſtens am 12ten Febr., müſſen die Aemter einen ſummariſchen Extrakt nach dem nachſtehenden Schema anfertigen und unverzüglich bei uns einreichen.

Dieſer Extrakt muß ſpäteſtens den 16ten Februar hier eingegangen ſein. Diejenigen Aemter, die am 16ten Februar hiermit noch im Rückſtande verbleiben, verfallen in eine Strafe von 5 Thalern, und wird der Extrakt auf ihre Koſten durch eigene Boten eingefordert werden.

4) Der Extrakt muß genau mit der demnächſt abzulegenden Jahresrechnung übereinſtimmen. —

Wer-

Digitized by Google

Werden hierin nach eingegangener Rechnung Verſchiedenheiten bemerkt, ſo werden dieſelben durch mittelſt Poſtvorſchuſſes einzuziehende Ordnungsſtrafen von 2 Thaler für jeden Fehler gerügt werden.

5) Dem Extrakte ſollen ſämmtliche von der Regierungskaſſe ertheilte Spezialquittungen, wie auch in dem Schema bemerkt iſt, beigefügt werden. Bei Einzahlungen, worüber vielleicht noch keine Quittung erfolgt iſt, muß dies erwähnt, und der Tag der Einſendung aufgeführt werden. Zu den Spezialquittungen gehören auch die Quittungen der Erb- und Unterpächter, welche zwar ihr beſonderes Konto bei der Regierungskaſſe haben, deren Zahlungen aber in den Amtsgeldrechnungen verrechnet werden. —

Die Aemter müſſen ſich zeitig mit denſelben berechnen; die Unterpächter und Erbpächter, die in oben erwähntem Verhältniß ſtehen, haben zeitig gegen Rückſcheine ihre Spezialquittungen an das Amt zu ſenden. —

Zögerungen, die durch deren Schuld entſtehen, werden Koſten, welche denſelben zur Laſt fallen, zur Folge haben.

6) Die Regierungskaſſe iſt angewieſen, gegen Zurücknahme der Spezialquittungen ungeſäumt die Generalquittungen zu ertheilen. Dieſe letztern werden den Aemtern im Laufe des Monats März zugehen. Es iſt ſodann kein Hinderniß vorhanden, die Amts-Geld-Rechnung ungeſäumt einzureichen. —

Der ſpäteſte Termin hierzu iſt der 31ſte März künftigen Jahres. Derſelbe iſt mithin um einen Monat gegen die frühere Beſtimmung verlängert; dagegen wird aber auch für jede Rechnung, welche alsdann noch nicht hier eingegangen iſt, eine unerläßliche Strafe von fünf Thalern ohne weiteres eingezogen werden.

7) Hinſichts der von den Rentämtern einzuſendenden gewöhnlichen Extrakte bleibt es bei der bisherigen Einrichtung. — Auch wird noch nachrichtlich bemerkt, daß in Vorſtehendem nur von den Domainen-Gefällen und Pächten die Rede iſt, und wegen der Forſtgefälle die bisherigen bekannten Vorſchriften ſtatt finden.

Potsdam, den 12ten Dezember 1818.

Rechnungsextrakt des Domainenamts NN. für 1818.

	überhaupt			darunter Gold.	
Im Jahr 1818 ſind zur Regierungskaſſe eingeſandt:	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.
I. An kurrenten Gefällen					
1) unterm l. beigefügter Quittung vom . .					
2) „ „ „ „ . .					
3) „ „ „ „ . .					
4) vom Erbpächter N. l. beigefügter Quittung vom .					
5) unterm worüber noch Quittung erwartet wird.					
ꝛc.					
(Jede einzelne Einſendung muß beſonders aufgeführt werden.)					
Summa an kurrenten Gefällen					

	überhaupt			darunter in Papieren.			in Golde.	
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf	Thlr.	gr.
II. An rückſtändigen Gefällen								
1) für das Jahr $181\frac{2}{3}$.								
a. l. Q. ſo beiliegt vom . . .								
b. ꝛc.								
2) für das Jahr $181\frac{3}{4}$.								
3) für die ſieben Monate Juni bis Dez. 1814								
4) für das Jahr 1815								
5) , , , 1816								
6) , , , 1817								
(Für jedes Jahr werden die einzelnen Einſendungen eben ſo wie vorher aufgeführt. Die Papiere ſind nach ihrer Art zu bezeichnen.)								
Summa an Rückſtänden								

Vergleichung.

I. Es haben nach dem Etat und nach beſondern Verfügungen außer dem Etat, zur Regierungskaſſe an kurrenten Gefällen abgeliefert werden ſollen — thl. gr. pf.

Es ſind nach obiger Nachweiſung I. gezahlt — , , ,

bleibt Reſt

Anmerkung. Hier ſind die Urſachen zu bemerken, weshalb die letzte Summe nicht abgeliefert iſt.

	Nach der vorſtehenden Nachweiſung zu II. iſt eingezogen.	bleibt Reſt.	Urſachen.
II. Nach vorjähriger Rechnung betrugen die Reſte			
1) Für $181\frac{2}{3}$.			
2)			
3) (die Jahre wie vorhin.)			
4)			
5)			
6)			

No. 258. Militairpenſionen und Invalidengelder. I. m. 63. Dezember.

Sämmtliche Akziſeämter werden hiermit angewieſen, die Nachweiſungen der pro 1818 gezahlten Militairpenſionen und Invalidengelder genau und vollſtändig mit dem Letzten dieſes Monats an die Regierungs-Hauptkaſſe pünktlich einzuſenden, damit dieſe den Rechnungsabſchluß pro 1818 fertigen, und mit der General-Militairkaſſe abrechnen kann. Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Nach

Digitized by Google

Nach einer Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 13ten v. M. ſoll der auf die Städte unſeres Regierungsdepartements repartirte Servisbeitrag noch für das Jahr 1819 eingezogen werden. No. 259. Einziehung der Servis-Beiträge. 1. m. 1198. November.

Die Magiſtrāte und Servisbehörden haben daher für das Jahr 1819 den Servis nach den feſtgeſtellten Beitragsſätzen in den vorgeſchriebenen Terminen, in eben der Art wie im laufenden Jahre 1818, an die hieſige Provinzial-Serviskaſſe einzuſenden. Wegen der Servisbeiträge der vormals ſächſiſchen, zum hieſigen Regierungsdepartement gehörigen Städte verbleibt es bei den deshalb getroffenen beſondern Anordnungen. Potsdam, den 8ten Dezember 1818.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$ſtel betragen: No. 260. Getreide- und Fouragepreiſe pro Nov. 1818. 1. m. 293. Dezember.

1) für den Scheffel Weitzen	3	Thaler	9	Gr.	5	Pf.
2) — — — Roggen	2	—	10	—	—	—
3) — — — große Gerſte	2	—	2	—	7	—
4) — — — kleine Gerſte	1	—	21	—	—	—
5) — — — Hafer	1	—	8	—	—	—
6) — — Zentner Heu	1	—	7	—	9	—
7) — das Schock Stroh	11	—	—	—	7	—

Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Nov. c.	7	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
Braunbier	6	—	—	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	6	Gr.	10$\frac{3}{7}$	Pf.
auch	—	—	6	—	3$\frac{3}{7}$	—
einfachen	—	—	4	—	6$\frac{6}{7}$	—
auch	—	—	4	—	—	—
der Zentner Hopfen	27	—	12	—	—	—

Potsdam, den 10ten Dezember 1818.

Die Poſtämter in den Königlichen Provinzen dieſſeits der Elbe ſind von dem General-Poſtamte mittelſt Zirkularverfügung vom 13ten v. M. angewieſen, die Lieferungsſcheine, welche von den Kreiskaſſen oder andern Königlichen Behörden zum Behuf der Umſchreibung in Staats-Schuldſcheine an die Regierungen, und von dieſen an das Königliche Miniſterium des Schatzes und für das Staatskreditweſen eingeſandt werden, ingleichen die an jene Behörden zurückerfolgenden Staats-Schuldſcheine, unter der Bezeichnung: No. 261. Portofreiheit der in Staats-ſchuldſcheinen umzuſchreibenden Lieferungsſcheine. 2. b. 166. Dezember.

„Lieferungsſcheine zur Umſchreibung“

oder

„umgeſchriebene Staats-Schuldſcheine anſtatt der Lieferungsſcheine“

und öffentlichem Siegel portofrei zu befördern. Dies wird in Folge einer Verfügung des Königl. Miniſteriums des Schatzes und für das Staatskreditweſen vom 26ſten v. M. ſämmtlichen von uns reſſortirenden Kaſſen und Behörden zur Achtung mit der Anweiſung bekannt gemacht, bei der Einſendung die vorgeſchriebene Rubrizirung genau zu beobachten. Potsdam, den 8ten Dezember 1818.

Wenn

Digitized by Google

No. 262. Päſſe der Handwerks-geſellen. I. p. 1608. November.

Wenn gleich die, den mit auswärtigen Wanderbüchern verſehenen Handwerks-Geſellen zu Reiſen in den Königlichen Staaten, oder zum Ausgang und Eingang, ertheilten Päſſe bei vorſichtigem Verfahren der Polizeibehörden zu keinen Mißbräuchen Anlaß geben können, ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieſe Handwerks-Geſellen, beim Austritt aus den Königlichen Staaten, die in denſelben erhaltenen Päſſe hin und wieder Vagabonden und Verbrechern überlaſſen, und ihnen dadurch Vorſchub geleiſtet haben.

Zur Abſtellung dieſer Mißbräuche und dieſes Unfugs, welche mit den Reiſepäſſen der mit Wanderbüchern verſehenen Handwerks-Geſellen getrieben werden, veranlaſſe ich die Königliche Regierung hierdurch, die ihr untergeordneten Polizeibehörden anzuweiſen:

1) in den gedachten Päſſen, wenn ſie für das Inland ertheilt werden, ausdrücklich zu bemerken, daß ſie nur innerhalb der Königlichen Staaten gültig, bei dem Austritt aus denſelben aber an die letzte Polizeibehörde abzugeben ſind, und, wenn dies nicht erfolgt, mit dem Austritt aus den Königlichen Staaten ihre Gültigkeit verliehren, und als erloſchen betrachtet werden müſſen;
2) den Grenzbehörden einzuſchärfen, daß ſie den Handwerksgeſellen jedesmal dieſe Päſſe vor ihrem Ausgange aus dem Reiche abnehmen, und endlich
3) alle Polizeibehörden anzuweiſen, die Päſſe an Handwerksgeſellen mit dem vollſtändigſten und genaueſten Signalement zu verſehen.

Berlin, am 11ten November 1818.

In Abweſenheit des Herrn Polizeiminiſters Durchlaucht.
v. Kamptz.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorſtehendes Zirkulare wird den Polizeibehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Dezember 1818.

No. 263. Lungenſeuche in Frehne. I. p. 1785. November.

Da in dem Dorfe Frehne in der Oſt-Priegnitz die Lungenſeuche unter dem Rindviehe ausgebrochen iſt, ſo iſt gedachtes Dorf und deſſen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Anordnung geſperrt.

Potsdam, den 3ten Dezember 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Patron und die Gemeine zu Roſenwinkel, Inſpektion Kyritz, haben aus rühmlicher Fürſorge für ihre Schule, dem Schullehrer eine Zulage von 13 Scheffel Roggen jährlich bewilligt. Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
51ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Hoffmeiſter zu Nowaweß hat angeblich vor kurzem ſeinen Hauſirſchein vom 20ſten Januar 1818. No. 5167. zur Vorzeigung eines Guckkaſtens, in dem Kruge zu Wildenbruch verlohren.

Der verlorene Hauſirſchein wird hierdurch für ungültig erklärt, damit kein Dritter unter dem Namen des Hoffmeiſter, der heute einen neuen Hauſirſchein erhalten hat, hauſiren kann. Potsdam, den 5ten Dezember 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Der Mühlenburſche Ziegler, aus Memel gebürtig, 33 Jahr alt, groß und ſtark, mit ſchwarzen Haaren, runden platten Geſichts, welcher auf den Neu- und Alt-Trebbinſchen Windmühlen im Oder-Bruche gearbeitet, und nur kürzlich als Feierburſche die hieſige Gegend verlaſſen hat, iſt mehrerer Diebſtähle wegen verdächtig. Wo derſelbe ſich betreten läßt, erſuchen wir die reſp. Obrigkeiten, ihn anzuhalten und anhero abzuliefern. Wriezen, den 4ten Dezember 1818. No. 67.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeſelle Chriſtian Drecoll aus Malchow im Meklenburgſchen, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat angeblich ſein Wanderbuch d. d. Malchow, den 18. Februar 1818 in hieſiger Stadt verlohren. Zu Verhütung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 1ſten Dezember 1818.

Von Polizeiwegen. Pfitzen.

Chriſtmarkt in Lenzen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, hieſelbſt in dieſem Jahre ein ſogenannter Chriſtmarkt gehalten, welcher am 22ſten Dezember c. ſeinen Anfang nimmt, und bis zum 24ſten gedachten Monats incl. fortwähren wird.

Es können jedoch nur hier wohnhafte Gewerbtreibende auf demſelben ihre Waaren ausſtellen und feil bieten. Lenzen, den 8ten Dezember 1818.

Der Magiſtrat.

Der zu Schönfeld im Prenzlauer Kreiſe der Uckermark, zwei Meilen von Prenzlau belegene, jetzt eigenthümlich gewordene Bauerhof des verſtorbenen Schulzen Friedrich Reddmann, ſoll auf den Antrag der Erben Theilungshalber meiſtbietend veräußert werden. Es gehören zu dieſem Hofe $1\frac{1}{2}$ Hufen Landes, Garten, Wörde, Wieſen und Hüthungen. Die Taxe beträgt 2041 Thaler 2 Gr. 10 Pf. und kann täglich bei dem unterzeichneten Richter eingeſehen, etwanige Verſehen bei

Auf-

Digitized by Google

Aufnahme derſelben aber bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermin gerügt werden.

Zur Abgabe der Gebote ſind die Termine auf
den 9ten Februar
den 6ten April und
den 15ten Juni 1819

Vormittags, und zwar die beiden erſtern hier in Prenzlau, der dritte aber, welcher peremtoriſch iſt, in Schönfeld anberaumt. Bietungsluſtige werden dazu eingeladen, und hat der Meiſtbietende im letzten Termin, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuſchlag zu erwarten.

Prenzlau, den 26ſten November 1818.

Buſch, Juſtitiarius.

Die Grundſtücke des Ackerbürgers Johann Friedrich Dohrbrietz zu Brück, beſtehend in dem daſelbſt belegenen
Wohnhauſe, zwiſchen Peter Dehnen und Chriſtian Hagen,
einem noch nicht völlig ausgebaueten Thorhauſe,
einer Scheune,
einer neuen Wieſe,
einem Hörſtgarten,
einem Garten am Furth,
zwei Morgen Wieſen,
einem Flecke auf den Hörſten und
einem Theilungsflecke auf dem großen Anger,

welche zuſammen auf
1006 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf.

gerichtlich abgeſchätzt worden, werden hiermit auf den Antrag der hypothekariſchen Gläubiger Schulden halber zur Subhaſtation geſtellt, und ſind deshalb zum Licitationstermine auf der Gerichtsſtube zu Brück
am Erſten Februar 1819 Vormittags 12 Uhr angeſetzt worden.

Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige werden daher hierdurch aufgefordert, ſich in dem Termine einzufinden und ihre Gebothe abzugeben, worauf, und wenn nicht etwa hierbei vorkommende rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen, und nach Eröffnung des Adjudikationsbeſcheides auf ein Mehrgeboth keine weitere Rückſicht genommen werden ſoll.

Belzig, den 28ſten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In dem ritterſchaftlichen, dem Herrn Landrath v. Rochow zugehörigen Dorfe Pernitz bei Golzow, ſoll den 11ten Januar 1819 ein Büdnerhaus, nebſt Scheune und Stallung, und ein hinter dem Hauſe belegener dazu gehöriger Garten, von 4 Morgen Größe und gutem Boden, meiſtbietend verkauft werden. Kaufluſtige werden hiezu eingeladen, und diejenigen, welche das Grundſtück vorher beſehen wollen, erſucht, ſich bei dem Schulzen Maaß in Pernitz zu melden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 52.

Den 25ſten Dezember 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Mit Bezug auf das im 50ſten Stück des dieſſeitigen Amtsblatts pag. 311. befindliche Publikandum des Königlichen Geheimen Staatsminiſteriums vom 2ten dieſes, wegen Einführung der neuen Grenz-Zollverfaſſung, ſo wie auf unſere pag. 312. des gedachten Amtsblatts unter Nr. 249. erlaſſene Verfügung vom 7ten dieſes, wird hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß an der Grenze des hieſigen Regierungsdepartements nach dem Meklenburgſchen fünf Haupt-Eingangs-Zollämter, namentlich zu Wittenberge, — Lenzen, — Wittſtock, — Granſee und Strasburg aufgeſtellt ſind, und zu dieſen folgende Neben-Zollämter und Anſageposten gehören, nemlich: No. 264. Haupt-Eingangs-Zollämter im dieſſeitigen Regierungsbezirk. 2. a. 928. Dezember.

1) zu dem Haupt-Zollamte in Wittenberge, ein Neben-Zollamt zweiter Klaſſe zu Lütkenwiſche;
2) zu dem Haupt-Zollamte in Lenzen, ein Neben-Zollamt erſter Klaſſe zu Lenzer Fähre,
   vier Neben-Zollämter zweiter Klaſſe zu Wuß, Deibow oder Milow; Warnow und Eldenburg; in Eldenburg wird zugleich ein Anſagepoſten für Lenzen befindlich ſein.
3) Zu dem Haupt-Zollamte in Wittſtock, ein Neben-Zollamt erſter Klaſſe zu Puttlitz,
   vier Neben-Zollämter zweiter Klaſſe zu Meyenburg, Freyenſtein, Dranſee und Zechlin. Zu Freyenſtein und Dranſee werden zugleich Anſageposten für Wittſtock befindlich ſein;
4) zu dem Haupt-Zollamte in Granſee, ein Neben-Zollamt erſter Klaſſe zu Bredereiche,
   ſechs Neben-Zollämter zweiter Klaſſe zu Menz, Fiſcherwall, Benz, auf der Strelitzer-Straße, zu Ravensbrück und Marienthal;
5) zu dem Haupt-Zollamte in Strasburg, ein Neben-Zollamt erſter Klaſſe zu Fürſtenwerder,

Digitized by Google

drei Neben-Zollämter zweiter Klaſſe zu Wolfshagen, Neuenſund und Eins zwiſchen Lychen und Fürſtenwerder, und endlich
zwei Anſagepoſten in den nach der Grenzſeite hin belegenen Thorſchreibereien der Stadt Strasburg. —

Was die Binnenlinie des Kontrollbezirks von Hintzdorf an der Elbe, längs der Meklenburgſchen Grenze bis nach Burgwall bei Strasburg betrifft, ſo iſt ſolche folgendermaßen gezogen:

von Hitzndorf auf Groß-Breeſe, Weiſen, Bindwiſch, Motrich nach Lanzer-Mühle, von Lanzer-Mühle längs der großen Straße bis an die Berliner Vorſtadt von Lenzen, ſo daß dieſe Straße und Lenzen eingeſchloſſen iſt, von Lenzen hinter dem Rudower und Boberower See weg nach Boberow, von Boberow auf Seetz und Sargleben bis Streſow; von der Brücke bei Streſow auf Dallmin, Kribbe, Wittmohr, beide Möllnitzer Höfe, Breſch, Gühlitz, Lockſtedt, ſämmtliche Ortſchaften eingeſchloſſen, dann längs der Stepnitz bei Mannsfeld, Puttlitz eingeſchloſſen, von da auf dem linken Ufer die Stepnitz hinauf bis Tellſchow, von da auf Kloſter Stepnitz nach dem Wege dahin auf dem linken Ufer der Stepnitz, dann auf Krempendorf, Düpower Mühle, Meyenburg einſchließlich, von da längs der großen Straße über Pentzlin auf Schmolde, einſchließlich, auf Halenbeck in gerader Richtung auf Wernickow, auf Bieſen, dann längs der großen Landſtraße bis an die Thore von Wittſtock; ſodann ſpringt ſie nördlich im Halbzirkel dicht um Wittſtock herum, ſo daß die Stadt und das Amt ausgeſchloſſen bleiben, fällt dann hart vor dem Thore nach Zechlin wieder in die große Landſtraße dahin, geht von da unmittelbar in gerader Richtung auf Zodtzen, längs des großen Weges auf den Hagenowſchen Theerofen, dann auf Kagar und Schlaborn; von Schlaborn ferner längs der Landſtraße nach Rheinsberg, bis dahin wo ſie ſich mit der von Straſſin im Meklenburgſchen kommenden Landſtraße vereinigt, von hier in gerader Richtung auf Dolgow, ſo daß Rheinsberg ausgeſchloſſen bleibt, von Dolgow auf Königsſtädt, Rauſchendorf und Granſee einſchließlich, von da über Badingen längs des Weges nach Zehdenick über die daſigen Waſſermühlen, ſo daß die Stadt Zehdenick ſelbſt ausgeſchloſſen bleibt, dann, die Haſt, Damm und Kamp einſchließend, auf Weſendorf, Unterförſterei Deutſchboden, Storkow nach dem Plantagenhauſe, längs und auf der rechten Seite nach der Kanneburger Schleuſenbrücke über den Templiner Kanal, ferner auf Röddelin, Neu- und Alt-Placht längs des großen Templiner Weges auf Lychen, ſo daß dieſer Ort eingeſchloſſen bleibt; von Lychen endlich auf Cüſtrinchen, Mahlendorf und bei Roſenow vorbei auf Harnebeck, von da, Boitzenburg überſpringend, längs des dort befindlichen kleinen Baches auf Schönermark, ſo daß Boitzenburg, Berkholz, Naugarten und Arendſee aus der Linie bleiben, von Schönermark auf Schapow, Altgarten Zernikow, Schlepkow, Hitzdorf, Lindhorſt, Lübenow und Milow, ſämmtlich einſchließend,

ſend, von da auf die Straſsburger Ziegelei, Wismar, Groß- und Klein-Luckow und auf die Unterförſterei Burgwall. —

Hierbei bemerken wir, daß der zwiſchen dieſer und der Grenzlinie befindliche Raum, nach Maßgabe der Zollordnung vom 26ſten Mai d. J. §. 1. und 2., Grenzbezirk genannt wird, und daß auf denſelben die in der Zollordnung loco not. befindlichen Vorſchriften Anwendung finden.

Die nähere Bezeichnung der Zollſtraßen wird noch vorbehalten.

Uebrigens werden ſämmtliche Forſtbediente und Ortsobrigkeiten hierdurch aufgefordert, nach Vorſchrift der Zollordnung §. 13. den Steueroffizianten bei Ausübung ihres Dienſtes allen möglichen Beiſtand zu leiſten.

Potsdam, den 17ten Dezember 1818.

Es iſt höhern Orts beſtimmt worden, daß der Elbzoll und Lizent, ſo bisher zu Lenzen erhoben iſt, vom 1ſten k. J. an, für die Wittenberge vorbeigehenden Ladungen daſelbſt mit dem dortigen Elbzolle zugleich; für die Wittenberge nicht paſſirende Waaren aber an der Lenzer Fähre bei dem daſelbſt neu errichteten Nebenzollamte erhoben werden ſoll. No. 265. Erhebung des Lenzener Elbzolles und Lizents zu Wittenberge. 2. a. 1160. Dezember.

Dieſes wird dem Schiffahrts- und Handlungstreibenden Publikum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 17ten Dezember 1818.

Nach Maßgabe der in der diesjährigen Geſetzſammlung unter No. 484. befindlichen Verordnung vom 26ſten Mai d. J. über die tranſitoriſchen Beſtimmungen, welche auszugsweiſe, ſo weit ſie die Nachſteuer von ausländiſchen Waaren betrifft, hier folgt: No. 266. Nachverſteuerung der ausländiſchen Waaren im Herzogthum Sachſen. 2. a. 1017. Dezember.

II. In Anſehung der Nachverſteuerung:

Die Beſtände an ausländiſchen Waaren, welche Gewerbtreibende in den weſtlichen Provinzen beſitzen, ſind einer Nachverſteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten ſtatt finden.

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachſteuer erſtreckt ſich nicht auf den Einfuhrzoll, ſondern blos auf die Verbrauchsſteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel beſtimmt ſind, wenn ſolche
   a. bei Waaren, welche mit weniger als 1 Rthlr. 12 Gr. Verbrauchsſteuer vom Zentner belegt ſind, Zehn Zentner und darüber betragen;
   b. bei Waaren, die mit 1 Rthlr. 12 Gr. bis 4 Rthlr. einſchließlich an Verbrauchsſteuer vom Zentner belegt ſind, Drei Zentner und darüber betragen;
   c. bei Waaren, die mit mehr als Vier Thaler Verbrauchsſteuer vom Zentner belegt ſind, mehr als Einen halben Zentner betragen;

 d. bei

Digitized by Google

d. bei Waaren, welche nach Dutzenden im Tarif angeſetzt ſind, über Ein Dutzend betragen;

e. bei Waaren, welche nach Stücken im Tarif angeſetzt ſind, je nachdem die Steuer für das Stück über 3 Rthlr. 8 Gr. oder bis 3 Rthlr. 8 Gr. und weniger belegt iſt, wenn im erſten Falle drei Stücke und darüber, im zweiten Falle Zehn Stücke und darüber vorhanden ſind;

f. bei Flüſſigkeiten, welche nicht nach dem Gewicht verſteuert werden, finden die unter a. b. c. gegebenen Beſtimmungen in der Art Anwendung, daß dabei ein Quart für Zwei Pfunde gerechnet wird.

2) Die Verſteuerung ſoll auf den Grund einer Deklaration geſchehen, welche der Waareninhaber binnen drei Tagen nach einer, durch die Ortsbehörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, ſchriftlich bei derſelben einreichen, oder innerhalb der Zeit eine Verlängerung dieſer Friſt nachſuchen, und als nothwendig begründen muß.

3) Reviſionen der Waarenlager können bei erheblichem Verdachte durch die Behörden angeordnet, und unrichtig befundene Angaben ſollen nach den Beſtimmungen der Steuerordnung über die Verpflichtungen, richtige Deklarationen abzugeben, geahndet werden.

4) Zur Erlegung der Steuer ſollen die Regierungen billige Friſten, jedoch nicht über den Ablauf dieſes Jahres hinaus bewilligen.

5) Der Betrag der Konſumtionsſteuer, welcher erweislich von vorhandenen Waaren ſchon an die Staatskaſſen entrichtet iſt, ſoll bei der Nachſteuer abgerechnet werden.

6) Es ſtehet jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthige Waaren nach dem Auslande verſenden wolle. In dieſem Falle muß er ſolches innerhalb Sechs Monaten bewerkſtelligen, oder die Waare in Packhofsſtädten auf das öffentliche Lager bringen. Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausführung der Waare beſcheinigt, ſo fällt die Erlegung der Nachſteuer davon weg.

Gegeben Berlin, den 26ſten Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt: Frieſe.

und nach der Verfügung des Königl. Geheimen Staatsminiſteriums vom 2ten dieſes, muß im Herzogthum Sachſen die Nachverſteuerung derjenigen ausländiſchen Waaren vom 1ſten Januar k. J. eintreten, welche ſich alsdann bei den Kaufleuten und Gewerbtreibenden zum Wiederverkauf vorräthig befinden.

Es werden dieſe daher aufgefordert, ihre Beſtände den Steuerbehörden ihres Orts anzuzeigen, und werden ſie von dieſen mit den Summen bekannt gemacht werden, welche ſie nachzuzahlen haben.

Potsdam, den 14ten Dezember 1818.

Den

Digitized by Google

Den Steuerbehörden und dem Publikum werden, der Vorſchrift im §. 18. der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung gemäß, nachſtehende Beſtimmungen aus der Geſchäfts- und Begleitſchein-Inſtruktion vom 28ſten Mai a. c., welche die Plombage oder den Waarenverſchluß betreffen, zur Kenntniß gebracht. No. 267. Die Plombage oder den Waarenverſchluß betreffend. 22. 1151. Dezember.

Die Plombage ſoll das Sicherungsmittel ſein, daß Sachen, welche ihrer Art und Menge nach nicht gehörig bekannt ſind, an welche der Staat zum Theil noch bedeutende Forderungen zu machen hat, und welche die Steuerbehörde aus ihren Händen giebt, nicht vertauſcht werden. Sie muß daher mit der größten Sorgfalt darauf,

daß ſolche nicht abgeſchleift,

daß das damit belegte Kollis nicht theilweiſe geöfnet werden kann, und daß die Zeichen, ſie mögen in Siegeln, Bleien u. ſ. w. beſtehen, deutlich ausgedruckt oder ausgeprägt ſind,

angebracht werden. Wie die Plombage an den vorkommenden verſchiedenen Gegenſtänden am ſicherſten anzubringen iſt, darüber ſollen die Zoll-Aemter noch mit beſonderer Anleitung verſehen werden.

Die Plombage muß nur da angewendet werden, wo ſie wirklich nothwendig wird. Sie kann unterbleiben, wenn der Waarenführer ſie nicht ausdrücklich verlangt,

a) bei allen Gegenſtänden, deren Art und Menge ſchon Behufs der Zollentrichtung ſo ermittelt iſt, daß darnach auch die Konſumtionsſteuer berechnet werden kann,

b) bei den Artikeln, welche zwangsweiſe tarirt werden, wenn die Gebinde voll ſind, oder der Waarenführer dem Vortheil der Inhaltsermittelung zur Darſtellung der richtigen Thara im künftigen Verſteuerungsort entſagt,

c) bei allen nach Gewicht zu verſteuernden Gegenſtänden, deren Beſchaffenheit ſchon in Bezug auf Zoll ausgemittelt, und bei welchen die Tarirung nach Tarifen zuläſſig iſt, und wenn der Einbringer ſich erklärt, dieſe ſtatt der Nettoverwiegung zu wählen,

d) bei Getränken und Flüſſigkeiten, als Weinen, Arrack, Rumm, verſetzten Brantweinen, Kornbrantweinen, Biereſſigen, desgleichen Flüſſigkeiten in Flaſchen und Kruken zum Tafelgenuß, wenn deren Eigenſchaft feſtſteht und der Einbringer erklärt, im erſten Ab- oder Verladeorte diejenige Menge zu verſteuern oder zur Anſchreibung bringen zu laſſen, welche verzollt worden iſt. Hierbei wird jedoch in Betreff der Beſtimmung des §. 60. der Zollordnung noch bemerkt, daß die Abladung im Zollamte, Behufs der Reviſion, dann nicht als eine ſolche, welche die innere Viſirung nothwendig macht, zu betrachten iſt, wenn die Flüſſigkeiten auf derſelben Achſe weiter gehen.

Bei ſtarken Spirituoſen, Oel und andern leicht Feuerfangenden Gegenſtänden, darf nie eine Verſchließungsart gewählt werden, zu welcher in der Nähe Licht oder Feuer erforderlich iſt.

In

Digitized by Google

In Anſehung der zum Ausgange beſtimmten Waaren muß die Plombage von den Haupt-Zollämtern vorzüglich genau unterſucht, und ſobald ſich das geringſte nicht Gehörige oder gar Verdächtige an der Anlegung, an der Verſchnürung des Kollis oder an der Verpackungsweiſe deſſelben zeigt, zu einer Reviſion geſchritten werden.

Die Plombage von ausgehenden Waaren wird jederzeit vom Haupt-Zollamte abgenommen.

In welcher Art die Waaren verſchloſſen worden, muß jederzeit beſtimmt in dem Begleitſchein angegeben werden, damit im weitern Abfertigungsamte vollſtändige Ueberzeugung erlangt werden kann, daß dort die Güter eben ſo verſchloſſen ankommen, als ſie abgefertigt worden ſind.

Zu dem Ende muß

a) wenn es ſich trifft, daß ſchon plombirt eingegangene Kollis mit neuen Begleitſcheinen weiter geſendet werden, ohne daß eine neue Plombage ſtatt findet, auf dem Begleitſchein bemerkt werden, in welchem Orte der Verſchluß angelegt iſt;

b) wenn eine andere Art der Plombage als diejenige der einzelnen Kollis, z. B. die des Wagens, ſtatt findet, auf dem Begleitſchein genau bemerkt werden, wie viel Bleie und wie ſolche angelegt worden. Geſchieht die Verſendung mit einer andern Ladung, worüber ein beſonderer Begleitſchein ausgegeben worden auf plombirten Wagen, ſo wird dies mit Bezugnahme auf den anderweit ertheilten Begleitſchein bemerkt.

c) wenn die Plombage eines Wagens unterweges durch Zu- oder Abladung verändert wird, dasjenige Amt, welches die Veränderung vornimmt, auf der Rückſeite des Begleitſcheins dies deutlich vermerken.

So viel als irgend zuläſſig muß die Verbleiung als Verſchluß gewählt werden. In Fällen, wo die Verſiegelung zur Anwendung kömmt, iſt dazu ein gutes haltbares Lack erforderlich, worauf die Reviſions-Behörden am Beſtimmungsorte und beim Ausgangs-Amte ganz beſonders Acht haben müſſen.

Potsdam den 17ten Dezember 1818.

No. 268. Zoll-Reſtitutionen. 2. a. 750 Dezember.

Durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30ſten Auguſt d. J. haben des Königs Majeſtät zu befehlen geruhet, daß bei Anwendung des neuen Steuertarifs, von den auf den Packhöfen oder ſonſt unter Akziſebeſchluß befindlichen Waarenbeſtänden, dasjenige, was davon an Zöllen nach dem alten, gegen den neuen Tarif mehr entrichtet worden iſt, den Eigenthümern der Waaren wieder erſtattet werden ſoll.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht. Potsdam, den 18ten December 1818.

Nach

Digitized by Google

Nach Vorſchrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 (Geſetzſammlung 1816 pag. 142.) ſind nunmehro die Eichungskommiſſion für den hieſigen Regierungsbezirk, ſo wie die Eichungsämter in der Provinz errichtet, und mit den nöthigen Probemaaßen und Gewichten verſehen worden. No. 269. Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 2. a. 459. Dezember.

Die Eichungskommiſſion, zu deren interimiſtiſchen Direktor der Bauinſpektor Heidfeld ernannt worden iſt, wird in Potsdam ihren Sitz haben, und nach der Beſtimmung des §. 9. der Maaß und Gewichtsordnung für den hieſigen Ort zugleich die Stelle des Eichungsamts vertreten.

Außerdem ſind noch in Prenzlau, Brandenburg, Perleberg, Neu-Ruppin und Neuſtadt-Eberswalde Eichungsämter vorhanden.

Ein Auszug aus der Inſtruktion für die Eichungskommiſſion, die Inſtruktion für die Eichungsämter, und die Taxe der für die Eichung der Maaße und Gewichte zu entrichtenden Gebühren, ſind zur Nachricht und Achtung für die betreffenden Behörden ſowohl, als für die Gewerbetreibenden und übrigen Einwohner unſers Departements, in der dieſem Amtsblattsſtücke beigefügten Beilage abgedruckt worden.

Von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ab, kann ein jeder ſeine Maaße und Gewichte gegen Entrichtung der taxmäßigen Gebühren bei einem von den oben benannten Eichungsämtern ſtempeln laſſen.

Nach dem §. 10 der Maaß und Gewichtsordnung kann zwar ein jeder zu ſeinem Privatgebrauche und in ſeiner Wirthſchaft ſich ungeſtempelter Maaße und Gewichte bedienen, ſobald aber etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, können ſowohl der Geber als der Empfänger nach dem §. 11. fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig geſtempelten Maaßen und Gewichten geſchehe.

Wer eine Waare für jedermann feil hält, darf ſich nach dem §. 12. des bezeichneten Geſetzes keines andern, als eines gehörig geſtempelten Maaßes und Gewichts bedienen, auch ſelbſt in ſeinem Laden und in ſeiner Bude keine ungeſtempelte Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird, wenn auch ſonſt keine Vervortheilung vorgefallen iſt, eine Polizeiſtrafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.

Der Termin, von welchem ab diejenigen Individuen, welche nach dem Geſetze verpflichtet ſind, ſich geſtempelter Maaße, Gewichte und Waagen zu bedienen, mit ſolchen Maaßen ꝛc. verſehen ſein müſſen, wird hierdurch auf den Erſten April künftigen Jahres feſtgeſetzt.

Möchten von dieſem Zeitpunkte ab, bei einem Gewerbtreibenden oder bei einer der in dem §. 13. der Maaß- und Gewichtsordnung benannten Behörden ungeſtempelte Maaße u. ſ. w. angetroffen werden, ſo haben die örtlichen Polizeibehörden, welche wir auf die Vorſchrift des §. 19. beſonders aufmerkſam machen, die angeordneten Strafen ſofort einzuziehen.

Die Ortspolizeibehörden haben Angeſichts dieſes nach dem §. 26. loc. cit. die namentlichen Verzeichniſſe der vorhandenen Böttcher an die hieſige Eichungs-Kommiſſion

Digitized by Google

miſſion einzuſenden, damit hier die vorſchriftsmäßigen Stempel beſorgt, und den Ortspolizeibehörden, welche die Böttcher mit den rückſichtlich ihrer beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen (§. 26 und 27. ſpeziell bekannt zu machen haben, gegen Erſtattung der Koſten zugefertigt werden können.

Die Beſitzer der in unſerm Regierungsbezirk vorhandenen Glashütten werden in Folge des §. 28. der Maaß- und Gewichtsordnung hierdurch aufgefordert, die zur Bezeichnung ihrer Flaſchen erforderlichen Stempel durch die örtlichen Polizeibehörden bei der hieſigen Eichungskommiſſion nachzuſuchen.

Die in dem §. 29. enthaltene zweite Beſtimmung iſt ſo zu verſtehen, daß die Flaſchen nicht um $\frac{1}{18}$tel kleiner ſein dürfen, ſondern immer mindeſtens das geſetzliche Maaß halten müſſen. Das Remedium, welches geſtattet iſt, beziehet ſich mithin nur auf den dieſes Maaß etwa überſchreitenden Inhalt.

Nach dem §. 30. ſoll zwar vom 1ſten Januar 1819 ab ein jeder, der Wein, Bier, Eſſig, oder Brantwein in Flaſchen kauft, fordern können, daß die Ablieferung in geſtempelten Flaſchen erfolge; da aber die Ausführung des Geſetzes durch unvorhergeſehene Umſtände verzögert, und dadurch die Unmöglichkeit herbeigeführt worden iſt, daß die Gewerbtreibenden unſers Departements ſchon vom 1ſten Januar mit gehörig geſtempelten Flaſchen verſehen ſein können, ſo wird der Terminus a quo auf den erſten Juni künftigen Jahres feſtgeſetzt.

Die Gold- und Silberarbeiter werden auf die Beſtimmung des §. 32. des Geſetzes verwieſen, nach welcher ſie ſich wegen ihrer Stempel durch die örtlichen Polizeiobrigkeiten an die Eichungskommiſſion zu Berlin zu wenden haben.

Nach der, der Maaß- und Gewichtsordnung beigefügten Anweiſung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte ſind in den alten Theilen unſers Bezirks keine andern Maaße und Gewichte, als die geſetzlichen ſtempelfähig. —

Für die ſächſiſchen Landestheile können aber nach dem §. 29. der gedachten Anweiſung auch die dort gebräuchlichen Provinzialmaaße und Gewichte, ſobald deren Verhältniß zu den geſetzlichen ausgemittelt, höhern Orts feſtgeſtellt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht ſein wird, von den betreffenden Eichungsämtern geſtempelt werden.

Wir werden wegen Ausmittelung des richtigen Verhältniſſes das Erforderliche veranlaſſen, und demnächſt dieſerhalb das Nähere beſonders bekannt machen.

Bevor dies nicht geſchehen iſt, können und dürfen die in den ſächſiſchen Landestheilen gebräuchlichen Provinzial-Maaße von den Eichungsämtern nicht geſtempelt werden.

Potsdam, den 14ten Dezember 1818.

In

Digitized by Google

Beilage

zum

52ſten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Auszug aus der Inſtruktion für die Eichungs-Kommiſſion im Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai c. überhaupt und die in derſelben §. 3. 5. 9. insbeſondere gegebenen Beſtimmungen, werden der Eichungs-Kommiſſion zu Potsdam folgende Anweiſungen zur Führung ihrer Geſchäfte gegeben:

§. 1. Die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen zum Gebrauche der im Regierungsdepartement vorhandenen Eichungsämter, läßt die Eichungskommiſſion nach den erhaltenen Normalen unter ihrer Aufſicht ausführen und den Eichungsämtern zuſtellen.

Sollten ſich dieſer Anordnung in der erſten Zeit Hinderniſſe entgegen ſtellen, ſo kann die Eichungskommiſſion die dort nicht zu erlangenden Gegenſtände von der Eichungskommiſſion in Berlin gegen Erſtattung der Koſten erhalten.

§. 2. So oft es von der Eichungskommiſſion verlangt wird, iſt dieſelbe verpflichtet, die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen der im Regierungsdepartement vorhandenen Eichungsämter zu prüfen und mit den Normalen auszugleichen.

§. 3. Auch iſt dieſelbe verbunden, dieſen Eichungsämtern auf Erfordern belehrende Auskunft und Anleitungen über den techniſchen Betrieb ihrer Geſchäfte zu ertheilen.

§. 4. Die zur Beglaubigung der geprüften und richtig befundenen Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen und Waageſchaalen erforderlichen Stempel werden unter der Aufſicht der Eichungskommiſſion angefertigt.

Berlin, den 14ten Dezember 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels.

v. Bülow.

Inſtruktion für die Eichungsämter.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 überhaupt und die in derſelben §§. 6., 7., 8., und 9. insbeſondere gegebenen Beſtimmungen werden den Eichungsämtern folgende Anweiſungen zur Führung ihrer Geſchäfte gegeben.

§. 1. Die

Digitized by Google

Geſchäftsbezirk.

§. 1. Die Eichungsämter haben keine abgegränzte Geſchäftsbezirke. Sie verrichten ihr Amt einem jeden, der ſie dazu auffordert.

Vorgeſetzte Behörde.

§. 2. Sie ſtehen unter der hieſelbſt eingeſetzten Eichungskommiſſion, der ſie als ihrer vorgeſetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer geſetzmäßigen Anweiſungen ſchuldig ſind. Sie erhalten von derſelben auf ihren Antrag Probemaaße, Gewichte und Waagen, und Belehrung und Auskunft über den techniſchen Betrieb ihrer Geſchäfte.

Normalmaaße und Gewichte.

§. 3. Sie müſſen ihre Normalmaaße und Gewichte und Waagen mindeſtens alle drei Jahre von der Eichungskommiſſion unterſuchen laſſen.

Stempel.

§. 4. Die Eichungsämter erhalten von der Eichungskommiſſion die Stempel, womit die geprüften Maaße, Gewichte und Waagen bezeichnet werden.

Beſchaffenheit der Stempel.

§. 5. Jeder Stempel erhält einen preußiſchen Adler, in der Umſchrift den Namen des Regierungs-Departements, und unter dem Adler den Namen des Eichungsamts.

Beſondere Obliegenheiten der Eichungsämter.

§. 6. Zum Wirkungskreiſe der Eichungsämter gehören:

a) die Prüfung, Eichung und Stempelung aller neuen, und die Reviſion der alten Waagen, Waageſchalen und Gewichte,
b) der geſetzlich im preußiſchen Staate angenommenen Längenmaaße;
c) die Prüfung und Stempelung des geſetzlichen Scheffels und ſeiner Unterabtheilungen, ſo wie
d) der blechernen, zinnernen und kupfernen Hohlmaaße zu den Flüſſigkeiten;
e) der Bier-, Salz-, Kalk-, Gips-, Stein- und Holzkohlen-Tonnen, und
f) derjenigen Weiffen und Haspel, von welchen die Größe des Umfangs geſetzlich beſtimmt iſt.
g) Sie haben die Verbindlichkeit, auf Erfordern die zur Unterſuchung eingeſchickten Flaſchen zu prüfen und über den befundenen Inhalt ein Atteſt auszuſtellen.
h) Eine gleiche Verpflichtung liegt denſelben in Anſehung derjenigen Böttchergefäße ob, welche zum öffentlichen Verkehr gebraucht werden, und die einen beſtimmten Inhalt haben ſollen.
i) Die Prüfung und Stempelung der geſetzlich im Staate eingeführten Alkoholometer wird bis dahin, daß die erforderlichen Einrichtungen bewirkt ſind, nur durch die Eichungskommiſſion in Berlin geſchehen.

Perſonale der Eichungsämter.

§. 7. Die Eichungsämter beſtehen als Kommunalanſtalten aus einem Magiſtratsmitgliede als Dirigent, zwei bis vier aus der Bürgerſchaft durch die Stadtverordneten gewählten Beiſitzern, von welchen einer die Stelle des Rendanten vertritt, und einem Sachkundigen.

§. 8. Die Eichungsämter müſſen auch einen Gehülfen annehmen, welcher die Böttcherverrichtungen beſorgt.

Geſchäftsbetrieb.

§. 9. Sobald die Eichungsämter eingerichtet, und die Mitglieder derſelben durch die Regierung beſtätigt ſind, müſſen von ihnen die Tage und Stunden beſtimmt und am Orte bekannt gemacht werden, an welchen ſie ihre Geſchäfte betreiben werden.

§. 10. Beim

Digitized by Google

§. 10. Beim Antritte wird den Beiſitzern die Art und Weiſe des Eichens und Stempelns nebſt den Normalen vorgezeigt, und ihnen die Ueberzeugung verſchafft, daß die Normale der geſetzlichen Beſtimmung entſprechen.

§. 11. Das vorſitzende Magiſtratsmitglied empfängt von der Eichungskommiſſion ſämmtliche zur Prüfung der Maaße und Gewichte nöthigen Normale, nebſt einem Verzeichniß, in welchem dieſelben näher beſchrieben und benannt ſind, unter ſeine unmittelbare Aufſicht, und es hat vorzüglich die Verpflichtung, für ihre Erhaltung und Verhütung ihrer Beſchädigung zu ſorgen.

Obliegenheiten des vorſitzenden Magiſtratsmitgliedes:
a) Aufſicht auf die Normale.

§. 12. Zur Schonung dieſer Probemaaße und Gewichte bedienen ſich die Eichungsämter zum täglichen Gebrauche eines nach dieſen Originalien ſorgfältig abgeglichenen Syſtems von Gewichten, die ſchweren aus Gußeiſen, die leichten aus Meſſing verfertigt, für deren Uebereinſtimmung mit den Normalen das vorſitzende Magiſtratsmitglied gemeinſchaftlich mit dem Sachverſtändigen ſtets ſorgen muß.

§. 13. Entſtehet über die Richtigkeit der Normale irgend ein Zweifel, ſo hat ſolchen das vorſitzende Magiſtratsmitglied ohne Anſtand der Eichungskommiſſion anzuzeigen, damit die nach §. 16. der Maaß- und Gewichtsordnung angeordnete Unterſuchung und Ausgleichung veranſtaltet werden kann.

b) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Normale.

§. 14. Das vorſitzende Magiſtratsmitglied führt die vorkommenden Korreſpondenzen.

c) Bei Führung der Correſpondenz.

§. 15. Das Magiſtratsmitglied hat auch dafür zu ſorgen, daß nach dem Bedarfe Vorräthe von Gemäßen, insbeſondere Ellen, auch hölzerne Scheffel mit Einſchluß der Unterabtheilungen und Streichhölzer, Gewichten und Waagen in geeichtem Zuſtande ſich ſtets im Eichungsamte befinden, und daß die feſtgeſetzte Eichungsgebühren-Taxe, ſo wie der Verkaufspreis für jedes Stück im Amte angeſchlagen und nicht überſchritten werde.

Vorräthe von Gemäßen, Gewichten, Waagen ꝛc.

§. 16. Maaße und Gewichte, welche die Kaufleute zum täglichen Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, müſſen das erſtemal im Lokale des Eichungsamts nach den geſetzlichen Beſtimmungen geeicht, und mit dem neuen Stempel bezeichnet werden. Wenn in der Folge die Kaufleute darauf antragen ſollten, zur Erſparung der Transportkoſten, die Reviſion ihrer Waagen und Gewichte in ihrem Hauſe vorzunehmen, ſo kann das vorſitzende Magiſtratsmitglied dieſe Reviſion zwar anordnen; daſſelbe muß ſich jedoch überzeugen, daß dabei vorſchriftsmäßig verfahren werde.

d) Prüfung der Maaße und Gewichte der Kaufleute.

§. 17. Kein geeichtes Stück darf ohne einen Beglaubigungsſchein dem Eigenthümer überliefert werden. Dieſe Scheine werden nach dem, dieſer Inſtruktion beigefügten Schema gedruckt und, mit dem Stempel des Eichungsamts bezeichnet, von dem Magiſtratsmitgliede mit einer laufenden Nummer und mit eigenhändiger Namensunterſchrift verſehen.

e) Beglaubigungsſchein.

§. 18. Das Magiſtratsmitglied übergiebt zu dieſem Behufe eine nach dem Bedarf nöthige Anzahl mit Nummern verſehener Scheine dem Sachkundigen, welcher die geeichten Stücke, die taxmäßigen Eichungsgebühren und den übrigen vorgeſchriebenen Inhalt einträgt, und dem vorſitzenden Magiſtratsmitgliede den Schein zur Unterſchrift vorlegt. Hierauf empfängt der Rendant den Schein, nimmt die darin angegebenen Gebühren in Empfang, und trägt den Betrag derſelben, die lau-

f) Verfahren bei Erhebung der Gebühren.

Digitized by Google

fende Nummer des Scheins und den Namen des Beſitzers der geeichten Gegenſtände in das Einnahmebuch ein, bedruckt den Schein mit dem in ſeiner Verwahrung befindlichen Stempel, und händigt ihn dem Beſitzer der geeichten Stücke ein.

g) Kaſſenreviſion. §. 19. Das vorſitzende Magiſtratsmitglied revidirt monatlich die Kaſſe, und reicht jährlich einen Abſchluß an die Eichungskommiſſion ein.

Dienſtſiegel. §. 20. Das Petſchaft, deſſen ſich das Eichungsamt zu ſeiner Korreſpondenz bedient, enthält einen preußiſchen Adler mit der Umſchrift:

Eichungsamt zu

Wahl des Rendanten. §. 21. Beim Rendanten der Kaſſe, der aus einem der beiſitzenden Deputirten der Bürgerſchaft gewählt wird, muß darauf geſehen werden, daß deſſen Vermögensumſtände der Kaſſe die erforderliche Sicherheit gewähren.

Deſſen Obliegenheiten. §. 22. Der Rendant führt:

a) ein Buch über die bei ſeiner Kaſſe vorkommende Einnahme. In dieſes Buch werden ſämmtliche Eichungsgebühren, imgleichen die Einnahmen für Gemäße, Gewichte u. ſ. w., welche bei dem Eichungsamte gekauft werden, eingetragen, mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung Statt gefunden hat, der laufenden Nummer des Beglaubigungſcheins, des Namens des Beſitzers der geeichten Gegenſtände, und

b) ein Inventarienbuch über die zum Verkaufe vorhandenen Maaße, Gewichte, Waagen ꝛc. Dieſes Buch enthält zwei Hauptabtheilungen, die erſte für den Zugang, die zweite für den Abgang an dergleichen Gegenſtänden.

In der Abtheilung für den Zugang wird jeder Art von vorhandenen Maaßen, Gewichten, Waagen und andern zum Verkaufe angeſchafften Gegenſtänden eine beſondere Unterabtheilung gewidmet, und in dieſe die Anzahl der dem Rendanten übergebenen und nachgelieferten Gegenſtände jeder Art mit der Bemerkung des Verkaufspreiſes für ein einzelnes Stück, ſummariſch eingetragen, und der Werth eben ſo in der dazu beſtimmten Rubrik ſummariſch ausgeworfen.

In der zweiten Abtheilung werden dieſelben Unterabtheilungen für die verkäuflichen Gegenſtände angebracht. Werden dergleichen verkauft, ſo wird in die dazu beſtimmte Unterabtheilung der Tag des geſchehenen Verkaufs, die laufende Nummer des Beglaubigungsſcheins (§. 20.) der Name des Käufers und der Betrag des für die verkauften Gegenſtände gelöſeten Geldes eingetragen, damit bei jedem Kaſſenabſchluſſe die Vorräthe der Geräthſchaften mit Sicherheit revidirt, und ſo wie der Betrag der Verkaufsgelder und der Werth der noch vorhandenen Gegenſtände überſehen werden kann.

Da in die erſte Abtheilung dieſes Buchs die angeſchafften Gegenſtände nur ſummariſch, in die zweite hingegen einzeln und ſo wie ſie verkauft worden, eingetragen werden, ſo müſſen die Unterabtheilungen der letztern wenigſtens einen zehnmal größern Raum enthalten, als die der erſtern Abtheilung. Der Rendant führt ferner:

c) ein beſonders Ausgabebuch, in welches die Ausgaben unter den gehörigen Titeln, mit Bemerkung des Tages, des Empfängers, des Gegenſtandes und der Nummer des Belags eingetragen werden.

§. 23. Bei

Digitized by Google

§. 23. Bei allen beſondern, in einer Inſtruktion nicht zu beſtimmenden Vorfällen hat der Rendant ſich die nähere Anweiſung des vorſitzenden Magiſtratsmitgliedes zu erbitten und dieſe zu befolgen.

§. 24. Als Sachkundige bei den Eichungsämtern können nur diejenigen angeſtellt werden, welche von dem Departements-Baubedienten geprüft und mit dem erforderlichen Qualifikationsatteſte verſehen ſind. Prüfung des Sachkundigen.

§. 25. Das Ausgleichen der eingelieferten Maaße und Gewichte mit den Normalen und hiernächſt die erforderliche Stempelung derſelben iſt das Hauptgeſchäft des Sachkundigen, welches jedoch nur im Amtslokale vorgenommen werden darf. Pflichten und Verrichtungen deſſelben.

§. 26. Nur dasjenige Maaß und Gewicht, welches das Geſetz vom 16ten Mai 1816. vorſchreibt, darf vom Sachkundigen zur Eichung angenommen werden.

§. 27. Kein Maaß und Gewicht darf geſtempelt werden, wenn es nicht zuvor mit dem Normalmaaße und Gewichte ſorgfältig verglichen und übereinſtimmend von dem Eichungsamte befunden iſt.

§. 28. Der Sachkundige beſorgt das Eichen vorſchriftsmäßig und hält die vom Eichungsamte feſtgeſetzten Sitzungstage pünktlich.

§. 29. Bei dem Ueberſchlagen der Scheffel leiſtet er dem Böttcher hülfreiche Hand, vergleicht ſelbſt das Quartmaaß und die Unterabtheilungen deſſelben, ſo wie die Längenmaaße Ellen, Streichhölzer, Haspel, Waagen, Waageſchalen, kurz alles im Staate eingeführte Gemäße, unter Aufſicht des Magiſtratsmitgliedes, wozu der Sachkundige die Normale, die Stempel und die nöthige Anweiſung vom Dirigenten erhält. Spezielle Anweiſung bei beſondern Verrichtungen.

§. 30. Zur Schonung und Erhaltung der Normale wird dem Sachkundigen zum gewöhnlichen Gebrauch, und zur Vergleichung bei der Eichung der ins Amt gelieferten Gegenſtände ein beſonderer Satz von Gewichten (§. 12.) die ſchweren aus Gußeiſen, die leichtern aus Meſſing verfertigt, eingehändigt werden, die unter Aufſicht des Dirigenten mit den Normalen ſorgfältig und vollkommen ausgeglichen ſind. Schonung der Normale.

§. 31. Sind Reparaturen und Inſtandſetzungen der Normale nöthig, ſo müſſen die Eichungsämter dieſelben an die Kommiſſion einſenden. Verfahren a) bei Reparaturen.

§. 32. Der Sachkundige darf kein geeichtes und geſtempeltes Stück, es habe Namen wie es wolle, dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Eichungsgebühren dafür entrichtet, ohne den vom Dirigenten unterſchriebenen und vom Rendanten geſtempelten Beglaubigungsſchein ſich vorzeigen zu laſſen, überliefern. b) Bei Ablieferung geeichter Gegenſtände.

§. 33. In der Regel ſind alle Waagebalken der Reviſion und Stempelung unterworfen, und es ſind hievon die Juwelen- und Goldwaagen ſo wenig ausgenommen, als alte und neue Waagebalken, ſie mögen inländiſche oder ausländiſche Fabrikate ſein. c) Bei der Reviſion der Waagebalken.

§. 34. Jeder Waagebalken muß nach Verhältniß ſeiner Stärke mit zwei möglichſt ſchweren, unter ſich vollkommen übereinſtimmenden Gewichten geprüft werden. Nach geſchehener Ausgleichung wird derſelbe auf der Mitte eines Schenkels mit dem Amtsſtempel bezeichnet, welcher der Größe des Waagebalkens angemeſſen ſein muß. d) Bei der Stempelung der Waagebalken.

§. 35. Werden Waagebalken, mit Schaalen verbunden, zur Eichung gebracht, ſo müſſen letztere ebenfalls berichtigt und geſtempelt werden. e) Bei Prüfung und Stempelung der Waageſchaalen.

§. 36. Die

Digitized by Google

§. 36. Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageſchalen der Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fiſchhändler, Butter- und Viktualienhändler, Höcker ꝛc. müſſen ebenfalls geprüft und geſtempelt werden.

§. 37. Da den Fleiſchern zum bequemen Verwiegen und Anhängen des Fleiſches an den Waagebalken nachgegeben wird, ſich dabei eines an dem Anhängepunkte der Schalen oder Ketten angebrachten Hakens zu bedienen, ſo iſt darauf zu ſehen, daß das Gewicht dieſes Hakens als zu der einen Schale gehörig mit derſelben feſt verbunden ſei, ein mit der andern Schale übereinſtimmendes Ganzes, nicht aber ein abgeſondertes Gewicht ausmache.

§. 38. An den Krämer- und andern Waagen darf das zum Ausgleichen der Schalen gebräuchliche willkührliche Anhängen oder Auflegen eines Bleiſtücks, Drathes und anderer ſolcher Belaſtungen bei der Reviſion und Eichung nur dann geſtattet werden, wenn es mit der Schale unzertrennlich verbunden worden, und ſich die Schalen nicht ohne ſolche Belaſtungen ausgleichen laſſen.

f) Waagen, welche nicht geſtempelt werden dürfen.

§. 39. Alle ſogenannte römiſche oder Schnellwaagen, Federwaagen, Waagen mit ungleich langen Schenkeln, zuſammengeſetzten Hebeln, und alle dergleichen künſtliche Waagen, als Kornwaagen ꝛc. dürfen in der Regel zur Eichung nicht angenommen, noch weniger geſtempelt werden. Auf beſondere Veranlaſſungen dürfen jedoch dergleichen Waagen unterſucht, und über den Befund ein pflichtmäßiges Gutachten von dem Eichungsamte ausgeſtellt werden.

g) Beſtimmung wegen ſchadhafter Waagebalken.

§. 40. Waagebalken von ſo ſchlechter Beſchaffenheit, daß ſie nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Eichungsamts keiner Wiederherſtellung fähig ſind, werden völlig unbrauchbar gemacht, und das Metall dem Eigenthümer zurückgegeben.

§. 41. Reparaturen der Waagebalken dürfen nach §. 31. nicht im Amte geſchehen. Das Eichungsatteſt wird dem Eigenthümer über dergleichen ſchadhafte Gegenſtände nicht eher ertheilt, als bis die Reparatur bewirkt und die Waage oder der reparirte Gegenſtand geprüft und richtig befunden iſt.

§. 42. Waagebalken, deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet ſind ſind ſchadhaften gleich zu achten, und dürfen nicht geſtempelt werden.

Unzuläßigkeit der Gewichte von weichem Metall.

§. 43. Gewichte von Blei, Zinn und von ähnlichen weichen Metallmiſchungen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine ſchnelle Abnutzung befürchten laſſen, dürfen nicht zur Eichung angenommen, noch weniger geſtempelt werden.

§. 44. Werden meſſingene Gewichte bei der Eichung nur wenig zu ſchwer befunden, ſo muß deren Ausgleichung mit den Normalen, als ein zur Eichung gehöriges Geſchäft, von dem Sachkundigen ohne beſondere Bezahlung und für die beſtimmten Eichungsgebühren geſchehen.

Sind dergleichen Gewichte zu leicht, ſo müſſen ſie dem Inhaber zur Inſtandſetzung zurückgegeben werden.

Meſſingene ſogenannte Einſatzgewichte werden bis in ihre kleinſten Theile geprüft, geeicht und geſtempelt.

Eichung der eiſernen Gewichte.

§. 45. Bei der Eichung der Gewichte aus Gußeiſen kommen zwei Fälle vor:

a) Iſt ihr Griff mit Blei vergoſſen, ſo wird, wenn das Gewicht zu ſchwer iſt, von dieſem Blei das Uebergewicht abgenommen; wenn dergleichen Gewichte

zu

Digitized by Google

zu leicht ſind, ſo wird das fehlende mit Hülfe eines Meißels zugelegt, das eingekeilte Blei mit dem eingegoſſenen zu einem Ganzen verhämmert und darauf der Stempel geſchlagen.

b) Iſt ihr Griff mit Eiſen feſtgegoſſen und es iſt zur Berichtigung des Gewichts oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelaſſen, ſo geſchiehet die Berichtigung durch bleierne koniſche Pfropfen, welche in dieſe Löcher gedrängt paſſen. Um die Berichtigung zu bewirken, wird das Gewicht und ein ſolcher Pfropfen auf die Waageſchale gelegt, Sand, Schroot oder andere Körper in die Oeffnung ſo lange geſchüttet, bis das Gewicht mit dem Normale übereinſtimmt. Dann wird der Pfropfen dicht und feſt in die Oeffnung geſchlagen und das Gewicht mit dem Amtsſtempel bezeichnet.

In beiden Fällen iſt die bei der Berichtigung vorkommende Arbeit als die eigentliche Eichung zu betrachten und wird für die feſtgeſetzte Taxe verrichtet.

Nur in Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum Verpfropfen nöthig machen ſollte, wird dieſes beſonders dem, der es dazu gegeben hat, bezahlt.

Iſt ein Gewicht um ſo viel zu ſchwer oder zu leicht, daß durch dieſe Mittel die Uebereinſtimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, ſo wird daſſelbe dem Beſitzer zurückgegeben.

§. 46 Solche Gewichte von Gußeiſen, welche von der aus dem Guſſe anklebenden Sandkruſte nicht befreiet oder am Boden löcherig ſind, oder bei welchen ſolche Löcher mit Lehm verklebt worden, der nach der Eichung herausfallen und das Gewicht unrichtig machen kann, dürfen zur Eichung nicht zugelaſſen werden.

§. 47. Das Medizinalgewicht wird nach Vorſchrift des §. 25. der der Maaß- und Gewichtsordnung beigefügten Anweiſung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte geeicht und bis auf die kleinſten Theile geſtempelt. *Medizinalgewichte.*

§. 48. Ein gleiches geſchiehet mit dem Juwelengewicht nach §. 26. der zuvor gedachten Anweiſung. *Juwelengewichte.*

§. 49. Daſſelbe gilt von den Goldgewichtsſteinen zur Wiegung von Landesmünzen, deren Gewicht geſetzlich feſtſtehet. *Goldgewichte.*

§. 50. Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Eichungsamts, auch mit der Angabe ſeiner Schwere bezeichnet ſein, wenn ſolche nicht ſchon auf eine andere Art darauf deutlich ausgedrückt iſt. *Stempelung der Gewichte.*

§. 51. Die bei der Reviſion der Waagen und Gewichte vorkommende gewöhnliche Entſchuldigung: daß ein unrichtig befundenes altes Gewicht nicht zum Auswiegen der Waaren, ſondern als altes Metall zum Tariren oder Ausgleichen der Waageſchalen angewendet werde, darf durchaus nicht geduldet werden, vielmehr muß ein ſolches Gewicht weggenommen und von dem Eichungsamte der Polizeibehörde mit der erforderlichen Anzeige überliefert werden. *Verbot des Gebrauchs alter Gewichte zum Tariren.*

§. 52. Alle geſetzlich eingeführten Getreidemaaße mit allen ihren Unterabtheilungen, ſie mögen von Metall oder von Holz angefertigt ſein, werden nach der Eichung ſowohl an dem Boden, den Seitenwänden und dem obern Rande, die hölzernen gebrannt, die metallenen geſtempelt. *Stempelung der Getreidemaaße.*

Die

Digitized by Google

Beſchaffenheit der hölzernen Scheffel.

Die hölzernen Scheffel müſſen am Rande und am Boden beſchlagen werden, und außerdem noch im Durchmeſſer mit einem Steige verſehen ſein. Dieſer Steig muß aus der Mitte des Scheffels von einer eiſernen Stange unterſtützt und daran tüchtig befeſtigt ſein, ſo daß er beim Auflegen des Streichholzes nicht höher oder niedriger als der Rand des Scheffels ſteht. So lange dieſe waagerechte Richtung des Steiges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt iſt, darf derſelbe nicht geeicht werden.

Form der Getreidemaaße.

§. 53. Die Geſtalt des Scheffels und ſeiner Unterabtheilungen iſt zirkelförmig, und ſo weit es ſich bei hölzernen Gefäßen bewirken läßt, iſt dahin zu ſehen, daß nachſtehende Durchmeſſer beibehalten werden:

beim ganzen Scheffel	22	Zoll	Durchmeſſer
= halben =	17	=	=
= viertel =	12	=	=
bei der ganzen Metze	7	Zoll	Durchmeſſer
= = halben =	$5\frac{1}{2}$	=	=
= = viertel =	$4\frac{1}{2}$	=	=
= = achtel =	$3\frac{1}{2}$	=	=

§. 54. Damit die möglichſte Uebereinſtimmung ſolcher Hohlmaaße erreicht werde, iſt es nothwendig, daß das Holz derſelben gehörig austrockne, weshalb die Eichungsämter ſich zeitig mit Vorräthen von dergleichen runden hölzernen Getreidemaaßen verſehen müſſen.

Vorſchrift zur Prüfung des Scheffels.

§. 55. Zum Ueberſchlagen oder Ausmeſſen des Scheffelmaaßes wird trockene Hirſe auf folgende Art angewendet.

Ueber die Mitte des Normalſcheffels ſtellt man einen auf 4 Füßen ruhenden viereckigen hölzernen Trichter, deſſen obere Quadratförmige Oeffnung 28 Zoll und die untere 4 Zoll in jeder Seite groß iſt. Die untere Oeffnung iſt mit einem eiſernen Drathgitter und unter demſelben mit einem hölzernen Schieber verſehen Sie ſteht vom Boden des zu prüfenden Scheffels 14 Zoll hoch entfernt. Man ſchüttet bei verſchloſſenem Schieber etwas mehr als einen Scheffel Hirſe in den Trichter, öffnet hierauf den Schieber ganz und läßt die Hirſe ruhig und bei ſorgfältiger Vermeidung jeder Erſchütterung in den Normalſcheffel ablaufen, ſetzt alsdann behutſam den Trichter zur Seite, und ſtreicht den Ueberfluß mit dem Streichholze ab. Hierauf ſtellt man den Trichter über den zu eichenden Scheffel, ſchüttet die Hirſe aus dem Normalſcheffel in den Trichter bei verſchloſſenem Schieber, öffnet dieſen und vertheilt mit dem Streichholze die in der Mitte des Scheffels aufgehäufte Hirſe zu allen Seiten gleich.

Läßt das Streichholz Raum übrig, ſo zeichnet ſich der Böttcher, wie viel von dem Rande dieſes zu großen Scheffels abgenommen werden muß.

Iſt dieſes geſchehen, ſo wird die Prüfung des Inhalts ſo oft wiederholt, bis eine Uebereinſtimmung mit dem Normalſcheffel entſtehet. Nach dieſem Verfahren wird der Scheffel dem Schloſſer zum Beſchlagen gegeben, und nach dem Beſchlagen nochmals auf obige Art unterſucht. Hat ſich der Raum durch den Beſchlag vermindert, ſo nimmt der Böttcher dieſes Wenige von den innern Seitenwänden oder vom Boden ab, und erſt dann wird der Scheffel gezeichnet.

§. 56. Bei

Digitized by Google

§. 56. Bei hölzernen mit Eiſen beſchlagenen Getreidemaaßen wird der Stempel dreimal inwendig auf den Boden, und beim ganzen Scheffel viermal, oben, unmittelbar auf den Rand eingebrannt. Verfahren bei der Stempelung der Getreidemaaße.

Bei kupfernen Maaßen wird der Stempel in das Kupfer ſelbſt eingeſchlagen, wozu man ſich derſelben Stempel, welche zu den Gewichten gebraucht werden, bedienen kann; nur darf der Inhalt der Gefäße durch das Stempeln nicht verändert werden.

§. 57. Das Quartmaaß mit ſeinen Unterabtheilungen, welches am zweckmäßigſten in der Form eines Zylinders 3½ Zoll weit angefertigt wird, kann auf zweierlei Art geprüft werden: Prüfung des Quartmaaßes.

a) durch das Gewicht.

Bei dieſer Prüfung tarirt man zuvor das zu prüfende Gefäß, füllt es hierauf mit dem reinſten Regen- oder Brunnenwaſſer, oder am ſicherſten mit deſtillirtem Waſſer, und ſorgt dafür, daß die Oberfläche deſſelben vollkommen waagerecht und mit dem Rande des Gefäßes gleich hoch ſtehet. Wiegt alsdann das im Gefäß enthaltene deſtillirte Waſſer bei einer Temperatur von 15 Graden nach dem Reaumürſchen Thermometer genau 78½ Loth, ſo hat das Quart die erforderliche Größe.

b) Durch Vergleichung mit dem Normalmaaße.

Hierbei wird dieſes bis an den Rand mit Waſſer angefüllt und hiernächſt in das zu prüfende Gefäß ausgeleert. Stehet das Waſſer mit dem Rande des geeichten Gefäßes gleich hoch, ſo wird dieſes als richtig bezeichnet, im entgegengeſetzten Falle dem Lieferanten oder Eigenthümer zurückgegeben.

§. 58. Die Stempelung des Quartmaaßes und ſeiner Unterabtheilungen geſchiehet dicht am obern Rande und eben ſo an dem Boden, bei zinnernen Gefäßen durch Einſchlagung des Stempels in das Zinn, ſelbſt bei blechernen auf ein am obern Rande und am Boden zu dieſem Zweck angelöthetes Stückchen Zinn. Stempelung des Quartmaaßes.

§. 59. Längenmaaße müſſen bei der Prüfung möglichſt genau an die Normalmaaße angelegt werden. Prüfung und Stempelung der Längenmaaße.

Maaßſtäbe mit Unterabtheilungen werden mit einem Stangenzirkel ſowohl in ihrer ganzen Länge, als in ihren Unterabtheilungen ſorgfältig mit dem Normalmaaße verglichen und nur dann geſtempelt, wenn ſie damit vollkommen übereinſtimmen. Sie erhalten an beiden Enden einen Stempel, der jedoch ſo angebracht werden muß, daß er der Eintheilung nicht ſchadet.

§. 60. Hölzerne Ellen erhalten genau an dem untern Ende dicht an der Theilung und am obern eingebrannte Stempelabdrücke. Sind ſie mit Metall beſchlagen, ſo wird der Stempel dicht neben dem Beſchlage eingebrannt und auch dieſer ſelbſt geſtempelt.

Daſſelbe Verfahren iſt bei den Ruthen-, Klafter- und Lachter-Maaßſtäben zu beobachten.

§. 61. Der Umfang der Weiffen oder Haspel wird mit einem feinen Metalldrath gemeſſen, welcher demnächſt an das Normalmaaß anzulegen iſt. Prüfung der Weiffen oder Haspel.

§. 62. Viſir-

Digitized by Google

Viſirſtäbe. § 62. Viſirſtäbe können nicht zur Stempelung zugelaſſen werden.

Berechnung der Gebühren. §. 63. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maaße, Gewichte und Waagen werden nach der gedruckten im Amte angeſchlagenen Taxe berechnet und eingezogen.

§. 64. Ereignet ſich bei der Eichung eine Arbeit, welche die Taxgebühren deshalb überſteigt, weil Blei oder andere Materialien beſondere Auslagen verurſacht haben, ſo müſſen die dafür angeſetzten Mehrkoſten dem Magiſtratsmitgliede zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verrichtungen des Böttchers. § 65 Der Böttcher, welcher zugleich als Gehülfe für den Sachkundigen angeſtellt iſt, bearbeitet in dem dazu beſtimmten und eingerichteten Zimmer im Lokale des Eichungsamts alle die hölzernen Hohlmaaße, welche ihm der Rendant übergiebt und zuzählt, ſo weit fertig, daß nur noch der Stempel vom Sachkundigen darauf geſetzt zu werden braucht

§. 66. Die zu dieſer Arbeit nöthigen Werkzeuge muß er ſich ſelbſt anſchaffen und unterhalten.

§. 67. Seine Arbeit wird ihm ſtückweiſe, nach einem mit ihm und dem Amte getroffenen und von der Eichungskommiſſion genehmigten Abkommen, auf Anweiſung des Magiſtratsmitgliedes von dem Rendanten gegen Quittung bezahlt.

Potsdam, den 10ten März 1817.

(L. S.)

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Schema zum Beglaubigungsſchein.

(Zu §. 17. gehörig.)

No.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.

Königliches Eichungsamt.

den ten

Stempel des Rendanten.

Name des Dirigenten.

Taxe

Taxe der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung [illegible]hender Gegenſtände feſtgeſetzt worden.

	Für die Eichung und Stempelung neuer. gr	neuer. pf	früher geeichter. gr	früher geeichter. pf.
Gewichte.				
Maſſive meſſingene Gewichte à 1 Pfund	1	—	—	6
dito dito von ½ ¼ und ⅛ Pfund	—	6	—	4
kleinere dito 2 Loth incl. herunter pro St.	—	3	—	2
Einſatz-Gewichte à 1 Pfund	2	—	1	6
dito dito à ½ Pfund	1	6	1	—
Medizinal-Gewichte à 1 Pfund	1	—	—	6
die Unter-Abtheilungen deſſelben von 1 Unze herunter pro St.	—	6	—	3
Gold-Gewichts-Steine pro St.	—	6	—	3
Gewichte von Gußeiſen à 1 Centner	6	—	3	—
dito dito ½ dito	4	—	2	—
dito dito ¼ dito	3	—	2	—
dito dito von 20 bis 26 Pfund	2	—	1	—
dito dito von 10 bis 19 Pfund	1	6	1	—
dito dito von 7 bis 9 Pfund	1	3	—	9
dito dito von 4 bis 6 Pfund	1	—	—	6
dito dito von 1 bis 3 Pfund	—	6	—	4
Juwelen-Gewichte pro St.	1	—	1	—
Waagebalken.				
Laſtbalken von 20 Pfund	3	—	2	—
dito von 30 Pfund	4	—	2	—
dito von 40 Pfund	5	—	3	—
dito von 50 Pfund	6	—	3	—
dito von 60 Pfund	7	—	4	—
dito von 70 Pfund	8	—	4	—
dito von 80 Pfund	9	—	5	—
dito von 90 Pfund	10	—	5	—
dito von 100 Pfund	12	—	8	—
eine Kramwaage von 3 — 10 Zoll Länge	[illegible]	—	—	6
dito von 10 — 20 Zoll Länge	2	—	1	—
dito von 20 — 30 Zoll Länge	3	—	2	—
dito von 30 — 40 Zoll Länge	4	—	2	—
die Schaalen, das Paar	1	—	[illegible]	—
Goldwaagen	4	—	3	—
Waagebalken von Gußeiſen 4 Fuß lang	8	—	6	—
dito dito 4½ Fuß lang	10	—	8	—
dito dito 5½ Fuß lang	12	—	10	—
dito dito 6 Fuß lang	16	—	12	—
dito dito 8 Fuß lang	20	—	16	—

Län-

	Für die Eichung und Stempelung			
	neuer.		früher geeichter.	
	gr	pf	gr	pf
Längenmaaße.				
Eine halbe Ruthe	6	—	4	—
eine ganze Ruthe	7	—	5	—
meſſingene Maaßſtäbe mit Tranverſallinien à 1 Fuß	7	—	3	—
ord. Zollſtöcke à 1 Fuß	1	—	—	6
Holzmaaß	4	—	4	—
eine Elle	3	—	2	—
eine Weiffe oder Haspel	2	—	2	—
Hohlmaaße.				
Ein Scheffel	18	—	8	—
halber dito	12	—	6	—
viertel dito	8	—	4	—
eine ganze Metze	4	—	2	—
eine halbe dito	2	—	2	—
eine viertel dito	1	6	1	—
ein $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{16}$ dito	1	—	1	—
ein großes Streichholz	2	—	2	—
ein kleines dito	1	—	1	—
eine Tonne von vier Scheffel	16	—	12	—
eine dito von drei dito	14	—	10	—
eine dito von zwei dito	12	—	8	—
eine dito von einem dito	8	—	4	—
eine Leinſaat Tonne	14	—	10	—
ein Quartmaaß	3	—	2	—
halbes dito	1	6	1	—
$\frac{1}{4}$ dito	1	—	1	—
$\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{16}$ dito	—	6	—	6
eine Bier-Tonne	16	—	12	—
halbe dito	12	—	8	—
$\frac{1}{4}$ u. ſ. w. dito	8	—	4	—
Alkoholometer.				
Wenn er unrichtig befunden wird	2	—	2	—
Wenn er richtig und von Glas iſt	6	—	6	—
Wenn er richtig und von Metall iſt	4	—	4	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 682 863

JS7
.G3 p6
1818

DATE DUE			

Digitized by Google